

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
für den Kreis Herford und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt. Soweit es sich um Stellungnahmen öffentlicher Stellen¹ handelte, wurden diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen und mit den öffentlichen Stellen erörtert.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. In Spalte 2 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Hinweis zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten:

Gemäß § 15 Nr.5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sind zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte personenbezogene Daten zu anonymisieren. Als personenbezogene Daten gelten gemäß § 36 Nr.1 DSG NRW dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 187	
<p>Stellungnahme bereits am 04.02 eingereicht, im Anhang nun aber mit unterzeichneter Stellungnahme.</p> <p>wir haben über unsere Nachbarn und Pächtern von dem neuen Regionalplan OWL erfahren und möchten nun dazu Stellung nehmen. Insbesondere geht es um Grundstücke in 32139 Spenge - [anonymisiert].</p> <p>Seit November 2019 bin ich, [anonymisiert] (geb. [anonymisiert]) neue Eigentümerin des Grundstücks in [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (siehe angehängte Karte – rot umrandet). Dieses Grundstück fällt in Ihrer neuen Planung unter den Bereich c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Wir möchten, dass dieses Grundstück wieder aus Ihrer Planung rausgenommen wird und die alte Einstufung erneut und künftig berücksichtigt wird. Das Grundstück samt Hof wird auch weiterhin in der neuen Generation als Mehrgenerationenhof genutzt und steht Ihnen damit nicht als potentielle Industriefläche zur Verfügung und sie wird Ihnen auch in Zukunft nicht zur Verfügung stehen. Der Hof und die angrenzende Wiese werden auch künftig in seiner Form erhalten bleiben und die Wiese soll dementsprechend weiter von Nutztieren genutzt werden können. Dieser Hof und angrenzende Wiese sind wichtige Grundstücke für künftige Agrarbereiche in OWL und sollten als diese erhalten bleiben.</p> <p>Des Weiteren möchte ich und im Namen meines Großvaters und Besitzers [anonymisiert], sowie der im Testament bereits berücksichtigten Erbin und Tochter [anonymisiert] (geb. [anonymisiert]), zu den folgenden Grundstücken Stellung nehmen: [anonymisiert]Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (siehe Karte orange umrandet). Diese Grundstücke werden auch weiterhin von uns an unsere Pächter für die landwirtschaftliche Nutzung verpachtet, später im Besitz meiner Mutter [anonymisiert], soll sich dieses nicht ändern. Die Flächen sind für unsere Pächter wichtige Nutzflächen, die sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auch künftig benötigen. Wir bitten Sie also, auch diese Flächen aus der Kategorie GIB zu entfernen.</p> <p>Außerdem möchten wir uns noch zu der ehemaligen Lehmgrube (Karte grün umrandet) äußern. Dieses Grundstück wurde nun bereits viele Jahre ausgeschlachtet und sollte, wie damals versprochen, nun unter die Kategorie da) Schutz der Natur</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Spenge erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Spenge erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von</p>

<p>fallen. Inzwischen haben sich in diesem Gebiet viele Pflanzen frei vermehrt und bieten einen vielseitigen Lebensraum für viele Insekten, Vögel und Wirbeltiere. Es sollte an oberster Stelle stehen, diesen neuen Lebensraum zu erhalten und unter Schutz zu stellen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.</p>	<p>Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund als BSN und die der Stufe 2 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht als Bereich mit einer Bedeutung für den Biotopverbund eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1869	
<p>Mit Schrecken höre ich davon, dass unser Hof [anonymisiert], den meine Eltern [anonymisiert] gerade erst Ende 2019 an meine Nichte [anonymisiert] überschrieben haben, im aktuellen Regionalplan zur Erweiterung des Industriegebietes [anonymisiert] ausgeschrieben ist!</p> <p>Auch ich, [anonymisiert], geb. [anonymisiert], erhebe Einspruch gegen diese Potentialflächenerweiterung in [anonymisiert]: Flurstück [anonymisiert] (Hof Gebäude) und Flurstück [anonymisiert] (Ackerflächen in landwirtschaftlicher Verpachtung)</p> <p>Es herrscht bei mir völliges Unverständnis, warum man einen schönen, bewohnten, gut ausgebauten, immer wieder renovierten Bauernhof plus schön angelegtem Hofplatz mit mehreren weit über 100 bzw. 200 Jahre alten Eichen und Buchen, sowie einen herrlich angelegten Garten für Industrie aufgeben sollte.</p> <p>Der Hof ist das Lebenswerk meiner Eltern [anonymisiert]. Sie haben ihn ihr Leben lang weiterentwickelt, auch wenn er seit Jahren von ihnen nicht mehr aktiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Sie leben dort! Ebenfalls meine Schwester [anonymisiert] und mein Schwager [anonymisiert]. Der Hof ist nicht nur mein Elternhaus, sondern auch das von [anonymisiert], geb. [anonymisiert]. Sie beabsichtigt in Kürze wieder zurück auf den Hof zu ziehen, um dort eine Familie zu gründen - ein Mehrgenerationenhof! Woanders baut man solche Anlagen!</p> <p>Außerdem möchte ich behaupten, dass der Hof [anonymisiert] der schönste Hof in ganz Spenge ist. Auf gar keinen Fall soll dieser Hof und seine angrenzenden Ackerflächen einem Industriegebiet weichen!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Festsetzung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Bereich der Hofstelle (Flurstück [anonymisiert]) wird zurückgenommen.</p> <p>Die Festlegung der weiteren angesprochenen Flächen (Flurstück [anonymisiert]) als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2031	
<p>Seit November 2019 bin ich, [anonymisiert] (geb. [anonymisiert]) neue Eigentümerin des Grundstücks in [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (siehe angehängte Karte – rot umrandet). Dieses Grundstück fällt in Ihrer neuen Planung unter den Bereich c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Wir möchten, dass dieses Grundstück wieder aus Ihrer Planung rausgenommen wird und die alte Einstufung erneut und künftig berücksichtigt wird. Das Grundstück samt Hof wird auch weiterhin in der neuen Generation als Mehrgenerationenhof genutzt und steht Ihnen damit nicht als potentielle Industriefläche zur Verfügung und sie wird Ihnen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Spenge erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt diesen GIB in ihre Bauleitplanung</p>

<p>auch in Zukunft nicht zur Verfügung stehen. Der Hof und die angrenzende Wiese werden auch künftig in seiner Form erhalten bleiben und die Wiese soll dementsprechend weiter von Nutztieren genutzt werden können. Dieser Hof und angrenzende Wiese sind wichtige Grundstücke für künftige Agrarbereiche in OWL und sollten als diese erhalten bleiben.</p> <p>wir haben über unsere Nachbarn und Pächtern von dem neuen Regionalplan OWL erfahren und möchten nun dazu Stellung nehmen. Insbesondere geht es um Grundstücke in 32139 Spenge - [anonymisiert].</p>	<p>einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2032</p>	
<p>Des Weiteren möchte ich und im Namen meines Großvaters und Besitzers [anonymisiert], sowie der im Testament bereits berücksichtigten Erbin und Tochter [anonymisiert] (geb. [anonymisiert]), zu den folgenden Grundstücken Stellung nehmen: [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (siehe Karte orange umrandet). Diese Grundstücke werden auch weiterhin von uns an unsere Pächter für die landwirtschaftliche Nutzung verpachtet, später im Besitz meiner Mutter [anonymisiert], soll sich dieses nicht ändern. Die Flächen sind für unsere Pächter wichtige Nutzflächen, die sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auch künftig benötigen. Wir bitten Sie also, auch diese Flächen aus der Kategorie GIB zu entfernen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Stadt Spenge erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Stadt diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2034</p>	

<p>Außerdem möchten wir uns noch zu der ehemaligen Lehmgrube (Karte grün umrandet) äußern. Dieses Grundstück wurde nun bereits viele Jahre ausgeschlachtet und sollte, wie damals versprochen, nun unter die Kategorie da) Schutz der Natur fallen. Inzwischen haben sich in diesem Gebiet viele Pflanzen frei vermehrt und bieten einen vielseitigen Lebensraum für viele Insekten, Vögel und Wirbeltiere. Es sollte an oberster Stelle stehen, diesen neuen Lebensraum zu erhalten und unter Schutz zu stellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund als BSN und die der Stufe 2 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht als Bereich mit einer Bedeutung für den Biotopverbund eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2119</p>	
<p>ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 02.03.2021 füge ich die nachfolgende EMail der [anonymisiert] GmbH als zusätzliche Anlage meiner Stellungnahme bei, um die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird entsprochen.</p>

gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Wildblumenanbaus in Spenge zu verdeutlichen. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung im Verfahren.

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: [anonymisiert] GmbH <[\[anonymisiert\] Datum](#): Mi., 24. März 2021, 17:29

Betreff: Ermutigung zum Weitermachen

Sehr geehrter Herr [anonymisiert],

die Geschäftsführung der [anonymisiert] GmbH steht voll zum Betrieb von Ihnen, Herr [anonymisiert], da er sehr wichtig und essentiell für die Vermehrung von gebietseigenem Wildpflanzensaatgut ist. Dieses wird auf dem stark wachsendem Markt für den Naturschutz, die Biodiversität und Artenvielfalt und die Bestäuberleistung als Grundbedingung von vielen Nahrungspflanzen für den Menschen gebraucht und hat somit einen mächtigen volkswirtschaftlichen Nutzen. Gerade am Standort in Nordrhein-Westfalen ist Ihr Saatgut für die Versorgung der Kunden aus dem dortigen Ursprungsgebiet 2 dringend notwendig und nicht ersetzbar, da es keine vergleichbaren spezialisierten Fachbetriebe gibt. In den angrenzenden Ursprungsgebieten 1, 6 und 7 sind die letzteren zwei wegen bislang ungenügender politischer Unterstützung noch deutlich rückständiger im Angebot von Wildpflanzenarten. Dort ist kaum etwas verfügbar und die Gebiete 1 und 2 dienen als Ersatzherkünfte von Samen, um immerhin jetzt schon artenreiche Mischungen ansäen zu können. Der lange Aufbau seit 35 Jahren lässt sich nur mit sehr wenigen qualifizierten Landwirten verwirklichen. Sie müssen fachlich, technisch und erfahrungsmäßig auf dem komplexen Gebiet des Wildpflanzenanbaus eigenständig auf hohem Niveau arbeiten und sich stetig weiterentwickeln und untereinander austauschen im Netzwerk unserer Herstellung der Ware. Daher sind auch die Anbauflächen von Fam. [anonymisiert] die Grundlage für die Produktion des Saatguts, das später für Tausende Kunden aus öffentlichem, unternehmerischen und privatem Bereich in NRW in vielen Projekten für die naturnahe und insektenfreundliche Begrünung dienen soll. Allein mit Sammlung könnte man dies auf keinen Fall leisten und die landwirtschaftliche Vermehrung auf Ackerflächen ist die einzige Lösung. Daher sprechen wir Herrn [anonymisiert] das Vertrauen aus und ermutigen zu Erfolg und Weiterführung der Bewirtschaftung, die der Verteidigung und Erhaltung würdig und hochrelevant für die deutschlandweite Erfüllung der großen Nachfrage an wertvollem gebietseigenem Wildpflanzensaatgut ist.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2222

mit diesem Schreiben möchten wir Stellung zur vorgesehenen Industriegebietserweiterung in Spenge [anonymisiert] beziehen. Die geplante Erweiterung lehnen wir entschieden ab. Durch die geplante Erweiterung sind wir zum wiederholten Male unmittelbar betroffen und würden auch dieses Mal weitere Nutzflächen für unseren landwirtschaftlichen Familienbetrieb verlieren. Wie sicherlich bekannt ist, hat sich die Situation bei landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere bei den Pachtpreisen erheblich verschärft, sofern überhaupt die Möglichkeit besteht Ackerflächen in angemessener Hofnähe zu halten oder zu pachten. Wir nutzen einen Teil der betroffenen Flächen für die Mutterkuhhaltung und sehen den drohenden Wegfall als herben Rückschlag für die Gestaltung der Zukunft unseres Betriebes.

Es gibt vielfältige Gründe, warum die nochmalige Erweiterung des Industriegebietes abzulehnen ist. Neben den wenigen Vorteilen, die sich die Stadt Spenge erhofft, sind aus unserer Sicht die Nachteile, die daraus erwachsen, wesentlich schwerwiegender. Wie anfangs erwähnt, betreiben wir seit mehreren Generationen den landwirtschaftlichen Betrieb [anonymisiert], der unmittelbar an die Flächen der Neuausweisung des Industriegebietes angrenzt. Ebenfalls sind weitere landwirtschaftliche und Gärtnereibetriebe betroffen, die um die wirtschaftliche Zukunft bangen. Die Befürchtungen, dass die Ausweitung des Industriegebietes erhebliche Einschnitte für die anliegenden Landwirte hat, ist nicht nur eine Angst vor ungewissen Veränderungen, sondern sie zeigt sich häufig im Alltag. Besonders zu neuen Grundstücksnachbarn entsteht häufig ein Konflikt bei landwirtschaftsüblichen Tätigkeiten. So wird bei der Ernte moniert, dass eine erhebliche Staubbelastung auftritt und, dass zu "vermeintlichen Unzeiten", also auch nachts, die Ernte eingebracht werden muss. Diese Differenzen treten häufig bei neuen Wohngebieten auf und lassen sich meist nicht schlichten. Dies wäre auch bei den neu geplanten ausgewiesenen Flächen der Fall, da das Industriegebiet [anonymisiert] ein Mischgebiet von Gewerbe- und Wohngebieten ist. Neben der Ernte gibt es im Jahr eines Landwirtes weitere Tätigkeiten, die von Nichtlandwirten als störend empfunden werden. Im Frühjahr und im Sommer steht die Düngung der Feldfrüchte an, die bei viehhaltenden Betrieben zwangsweise mit der Ausbringung von Mist und Gülle verbunden ist. Diese Düngemittel sind die ökologisch am besten geeignete Maßnahme zur umfassenden Versorgung der Feldfrüchte. Aber auch hier ist die Ablehnung besonders durch Anrainer zu erwarten, da in den letzten Jahren eine nicht ganz sachliche öffentliche Diskussion zu diesem Thema vorherrscht und eine Geruchsbelastung das Miteinander stört. Es ist also durch eine mögliche Erweiterung eines Industriegebietes zu erwarten, dass die landwirtschaftlichen Emissionen, wie Lärm, Staub und Gerüche stark eingeschränkt würden, die eine Fortführung oder gar

Den Bedenken wird größtenteils entsprochen. Die GIB-Festlegung wird zugunsten eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs und eines landwirtschaftlichen Kernraums zurückgenommen. Lediglich im westlichen Bereich des Industriegebietes Wallenbrück bleibt die GIB-Festlegung zur Sicherung der vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe bestehen.

Erweiterung des Betriebes zunichte machen können. Selbst ein Beteuern seitens der Stadtverwaltung Spenge, dass die Emissionseinschränkungen nicht kommen würden, dürfle durch anzunehmende, zermürbende Konflikte mit den möglichen Anwohnern oder Gewerbetreibenden zu einer massive Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe führen. Diese düstere Annahme ist auch aus der Fachpresse (z.B. Landwirtschaftliches Wochenblatt) zu entnehmen, die häufig von Konflikten mit Nichtlandwirten oder anderen Interessensgruppen berichten. Ein weiterer Punkt ist der Flächenfraß, der unseren Betrieb bedroht. Wir sind schon heute von den bevorbestehenden Enweiterungen des Industriegebietes betroffen. In kommenden Jahr wird eine Fläche von mehr als 15000 m² unserem Betrieb entzogen, die nicht kompensiert werden kann, da die Pachtsituation dies nicht zulässt. Diese Situation bedeute für uns, dass keine hofnahen Flächen verfügbar sind, da auch andere Betriebe vor dem Problem des Flächenschwunds stehen. Selbst das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen fordert eine Begrenzung des Flächenverbrauchs. Die Neuausweisung der Erweiterung des Industriegebietes stellt eine ernste Gefahr für unseren und andere landwirtschaftliche Betriebe dar, da uns der Handlungsspielraum für eine gedeihliche Weiterentwicklung genommen wird. Besonders dürften hier die schleichend ansteigenden Auflagen, wie die geschilderten Emissionseinschränkungen, die Fortführung des Betriebs vereiteln.

Neben derzu erwartenden Einschränkung durch weitere Auflagen stehen noch andere Aspekte, wie der Wasserhaushalt der angrenzenden Ackerflächen auf dem Spiel. Durch eine zunehmende Versiegelung von Großteilen der zu befürchtenden Gewerbegebietsenweiterung ist zu erwarten, dass die Wasserknappheit auf den umliegenden Flächen zunehmen wird. In den letzten drei Jahren ist uns allein, auch den mehrheitlichen Nichtlandwirten, vor Augen geführt worden, was uns durch den Klimawandel bevorstehen wird. Es sind längere Trockenperioden zu erwarten und wenn es dann einmal regnet, ist vermehrt mit Starkniederschlägen zu rechnen. Diese klimatischen Veränderungen werden durch eine zunehmende Versiegelung noch weiter verstärkt. Bei einem Starkregen wird das notwendige Wasser nicht vom Boden aufgenommen, sondern wird in Bäche und Flüsse abfließen. Versiegelte Flächen verschärfen diesen bevorstehenden Wasserverlust. Die derzeitige, von uns genutzte Fläche, ist Dauergrünland und erfüllt durch ihre natürliche Gegebenheit einen Schutz des Wasserhaushaltes. Es ist durch ihre dichte Vegetation mit einer besonders ausgeprägten Durchwurzelung in der Lage selbst bei Starkniederschlagsereignissen die Wassermengen aufzunehmen und so dem Boden zur Verfügung zu stellen. Auch bei diesem Gesichtspunkt des Wasserhaushaltes sind unsere Erfahrungen äußerst

negativ. In [anonymisiert] wird seit mehr als zwei Jahrzehnten Ton abgebaut und die Folgen der Entwässerung dürfen die Anlieger im wahrsten Sinne des Wortes ausbaden. Die gesamte Wassermenge wird durch einen nicht geeigneten Graben abgeführt und bahnt sich dann einen Weg zum Ellerbach. Damit verbunden sind erheblichen Mengen an Lehm und Ton, die sich dann in den nachgelagerten Gewässern absetzen, wobei unser Teich ebenfalls betroffen ist. Wenn das auf die geplanten neu auszuweisenden Flächen angewandt wird, ist auch hier eine Belastung der Anlieger zu befürchten, gerade weil es sich um abschüssige Flächen handelt.

Die Entwässerungsproblematik und auch die zu befürchtenden Emissionseinschränkungen sind zwei Beispiele, wo uns die persönliche Erfahrung zeigt, dass die langjährigen Anwohner wohl mit den Sorgen und Nöten alleine gelassen werden. So zeigt sich in den letzten Ausführungen der Stadtverwaltung Spenge ein ähnliches Vorgehen. Der Lokalpresse war zu entnehmen, dass eine Ausweisung einer Fläche als Industriegebiet nicht zwangsweise bedeutet, dass die Fläche später auch wirklich als Industriegebiet genutzt werden soll. Das erscheint uns jedoch als äußerst unglaubwürdig, da zudem weitere Indizien dafürsprechen, dass die Erweiterung fest eingeplant ist. Zum einen ist ohne vorherige Rücksprache mit den jetzigen Haupteigentümern eine Neuausweisung geplant worden und zum anderen ist nicht zu erkennen, dass ein Grüngürtel, der für das Industriegebiet vorgesehen ist, stringent geplant noch umgesetzt ist. Aus unserer Warte scheint dies die bekannte "Salamitaktik" zu sein, wo Schritt für Schritt Fakten geschaffen werden, die dann in nicht all zu ferner Zukunft die jetzigen Anwohner und Eigentümer zur Aufgabe ihrer Wohnhäuser und Betriebe nötigen würden.

Als letztes Themenfeld möchte ich die Bewahrung der bestehenden Kulturlandschaft, der Erholungs- und Rückzugsmöglichkeiten, anführen. Damit ist der Komplex aus Natur, Landwirtschaft und Naherholung gemeint. Die Landwirtschaft wird häufig als Hauptverursacher für viele Naturschädigungen verantwortlich gemacht. Das ist bestimmt auch zu einem geringen Teil der Fall, jedoch kann ich für unseren Betrieb klar zeigen, dass es uns auch wichtig ist, der tatsächlichen Umweltschädigung und vor allem der durch die Bevölkerung angenommenen Umweltschädigung entgegen zu wirken. Ich habe ja bereits erwähnt, dass wir eine Mutterkuhhaltung auf den vermeintlich betroffenen Flächen betreiben. Unsere Absicht ist es hier einen aktiven Teil zum Umwelt- und Kulturlandschaftsschutz beizutragen. Die Beweidung ist eine besonders schonende landwirtschaftliche Nutzung und erlaubt es der Natur größtenteils die Artenvielfalt selbst zu erhalten. Der Tierbesatz unseres Betriebes ist

<p>sehr gering und stellt unserer Meinung nach eine ausgewogene Balance zwischen Natur und Landwirtschaft dar. Diese Form der Tierhaltung ist für uns nur in unmittelbarer Hofnähe leistbar, da wir die Tiere so betreuen und versorgen können. Zudem bekommen wir für diese Art der Tierhaltung häufig Zuspruch von Spaziergänger und anderen Personen, die sich gern die Tiere ansehen oder sie auch ihren Kindern oder Enkeln vorführen. Für uns ist das ein Beitrag zur Vermittlung einer harmonischen Landwirtschaft, die eben alles unter einen Hut bringen möchte; Natur, Landwirtschaft als regionaler Lebensmittellieferant und die Erhaltung der Kulturlandschaft als Erholungsrückzugsraum für viele Menschen aus unserer Umgebung. Diese Bemühung wird aber mit einem möglichen Industriegebiet zunichte gemacht und wird sogar die zukünftigen Generationen belasten, denn gerade in Spenge wird durch die Umwandlung oder Versiegelung fruchtbarer, erhaltenswerter Lehmböden vergründet, der unwiederbringlich für die Landwirtschaft verloren geht.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch eine drohende Umwandlung der Flächen zwar neue Betriebe entstehen könnten, jedoch die Nachteile durch einen Verlust der Flächen immens sind und dass die bestehenden alteingesessenen Betriebe völlig außen vor gelassen werden und in ihrer Existenz unnötig gefährdet werden. Es zeigt aber auch, dass drängende Aspekte, wie nachhaltige Lebensmittelerzeugung, Klimawandel und Schutz der Kulturlandschaft ignoriert werden, nur um im Hier und Jetzt einige Vorteile zu erhaschen. Aus unserer Sicht sollte ein Regionalplan aber genau diese Sachverhalte vorausschauend aufnehmen und auch würdigen und nicht klammheimlich Fakten schaffen, ohne die Einbeziehung der arglosen Betroffenen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3070</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "[anonymisiert]" ([anonymisiert]) ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" [anonymisiert] darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof "[anonymisiert]" angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3877</p>	
<p>mit der im Regionalplan vorgesehenen Erweiterung des GIB in Spenge-[anonymisiert] in Spenge sind wir/ bin ich nicht einverstanden. Ich bewirtschafte mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau auf ca. 30 ha LF, Sauenhaltung auf der Hofstelle und der Produktion von Wildpflanzensaatgut auf ca. 10 ha Fläche. Eine Pachtfläche im Umfang von ca. 5,5 ha LF (Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] in der Gemarkung Wallenbrück) ist in der Neuaufstellung des Regionalplanes als GIB ausgewiesen. Diese Fläche stellt für mich den Schwerpunkt des Betriebszweiges Wildpflanzenvermehrung dar und ist für die Existenzsicherung meiner Familie unverzichtbar. Die Fläche habe ich bereits seit 25 Jahren gepachtet und verfüge für die Zukunft über einen langfristigen Pachtvertrag. Bereits in der Vergangenheit ist es in Wallenbrück durch das bestehende Gewerbegebiet und den Tonabbau zu erheblichen Flächenverlusten gekommen. Jeder weitere Verlust von Flächen im Ortsteil [anonymisiert] ist unzumutbar.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die angesprochene GIB-Darstellung (Flurstück 64) wird zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen (s.a. Kartenausschnitt).</p>

Der aktuelle Regionalplan-Entwurf sieht einen zusätzlichen Verlust von rd. 8 ha Ackerflächen vor. Es handelt sich um beste Ackerböden mit sehr hohen Bodenwertzahlen. Zudem sind die Flächen Teil von hofnahen, arrondierten Produktionsflächen. Auf einem wesentlichen Teil der Fläche wird regionales Saatgut von einheimischen Wildpflanzen vermehrt, das auch für Agrarumweltmaßnahmen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Aus agrarstruktureller Sicht handelt es sich insgesamt um sehr hochwertige Flächen.

Zusätzlich zu den direkten Flächenverlusten kämen Beeinträchtigungen von mehreren Hektar Ackerflächen unmittelbar angrenzend an die geplante GIB-Erweiterung hinzu. Zu befürchten sind auch dort erhebliche Bewirtschaftungs Nachteile und Ertragsminderungen durch Beschattung und veränderte Windverhältnisse. Eine erschwerte Bewirtschaftung im Frühjahr und Herbst durch Staunässe sowie ein verstärkter Pilzbefall wären mögliche Folgen. Bei einer großflächigen Bebauung und Versiegelung sind durch die verringerte Grundwasser-Neubildung, veränderte Grundwasserströmungen und lokale Wärmeinseln im Sommer womöglich auch verstärkte Dürreschäden im Sommer auf angrenzenden Flächen zu befürchten. Schon heute wirken sich die Folgen des Klimawandels teilweise erheblich auf den Ackerbau aus.

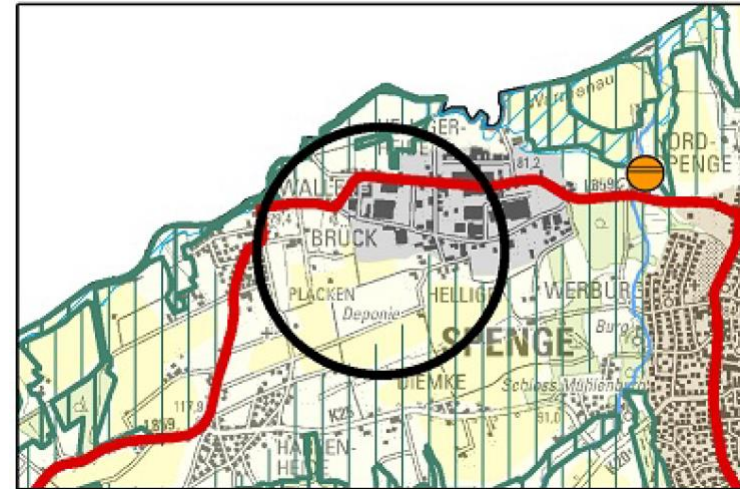
Das bestehende Gewerbegebiet wirkt als Wildhindernis. Der Wildwechsel zwischen den tradierten Einstandsgebieten im Warmenautal und im Ellerbachtal hat sich an die Ränder des Gewerbegebietes verlagert. Durch den weiteren Flächenverbrauch verlagert sich das Problem auf die verbleibenden Ackerflächen.

Anstatt einer GIB-Ausweisung sind die Flächen über den Regionalplan für die Landwirtschaft zu sichern.

Die Verluste und Beeinträchtigungen von hochwertigen Wildpflanzen-Anbauflächen sind nicht hinnehmbar und gefährden die Existenz von zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsteil [anonymisiert].

Die Landschaft im Osten von [anonymisiert] ist ebenso schutzwürdig wie andere Bereiche in Spenge. Die Flächen sind Teil einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit vielen naturnahen und kulturhistorischen Elementen. Hierzu gehören Hoflagen wie die in [anonymisiert] und die vielerorts vorhandenen Sieke und Plaggenesche, der historische Dorfkern [anonymisiert] mit der Marienkirche und das östlich anschließende Warmenautal mit der historischen Gutsanlage "Warmenau" an der Landesgrenze. Die Fläche der geplanten GIB-Erweiterung sind Teil dieser bedeutenden Kulturlandschaft.

Für das vorhandene Gewerbegebiet [anonymisiert] ist an sich eine umfassende landschaftliche Eingrünung und ein breiter umgebender Grünstreifen vorgesehen.



Leider wurde dies bislang nicht überall konsequent umgesetzt. Darunter leiden die Landschaft und die Natur seit Jahren bzw. Jahrzehnten. Auf den ersten Blick erscheinen die Flächen der geplanten GIB-Erweiterung daher vielleicht relativ wertlos. Unter Berücksichtigung des Zustandes, wie er eigentlich sein sollte, ist dieser Auffassung jedoch ausdrücklich zu widersprechen.

Auf und im Umfeld der geplanten GIB-Erweiterung kommen zahlreiche Tierarten vor, z. B. Feldhasen, Rehe, Rauchschwalben, Feldlerchen, Schleiereulen, Singvögel, Fledermäuse und Amphibien. Die angrenzende Tongrube hat sich zu einem wertvollen Biotop entwickelt. Schutzwürdige Biotope wie der Grünstreifen und alten Hofeichen würden durch die GIB-Erweiterung verloren gehen.

Zahlreiche Fußgänger, Radfahrer und Reiter nutzen den Bereich intensiv. Das Reiten hat durch den Reiterhof [anonymisiert], zahlreiche Pensionspferde auf verschiedenen Höfen und das überregional bedeutsame Reitturnier in [anonymisiert] eine enorme Bedeutung für den Ortsteil. Die GIB-Erweiterung befindet sich in Sichtweite zum Turnierplatz. Die geplante GIB-Erweiterung würde die Erholungsnutzung erheblich beeinträchtigen.

Eine Hofstelle und eine ganze Reihe von Wohngebäuden in der direkten Nachbarschaft sind betroffen. Es ist eine erhebliche Zunahme von Lärm und sonstigen Störungen zu befürchten.

Die geplante GIB-Erweiterungsfläche wird geprägt von ungeeigneten Baugrundverhältnissen. In Spenge ist dieser Sachverhalt bekannt, da er schon im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 43 und bei der Genehmigung des Tonabbaus Thema war. Im Planungsraum gibt es gespannte Grundwasserverhältnisse mit einer darüberliegenden hydraulischer Trennschicht. Für den Tonabbau in [anonymisiert] wurden beispielsweise aufwändige Maßnahmen festgesetzt, um die schützende Trennschicht und Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden. Über der hydraulischen Trennschicht lagern großflächig feinsandige Lehme (Löss) mit der Neigung zur Fließbildung. Bereits in der Vergangenheit hat dies beim Bau der Hallen, die heute die Firma [anonymisiert] nutzt, zum Konkurs von zwei Firmen geführt ([anonymisiert] und [anonymisiert]). Das Unternehmen [anonymisiert], das vor einigen Jahren das ehemalige [anonymisiert] -Gelände kaufen und sich auch noch weiter nach Westen erweitern wollte, hat nach entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung im Rahmen einer damaligen Planungsausschuss-Sitzung von seinen Plänen Abstand genommen. Für großflächige Hallenneubauten eignen sich die Flächen in [anonymisiert] aufgrund der Hangsituation zusammen mit der besonderen geologischen Situation nicht.

Das [anonymisiert] Gewerbegebiet liegt verkehrstechnisch sehr ungünstig weil abseits der Autobahn A 30. Zur Auffahrt Melle-Riemsloh müssten sämtliche Verkehre durch

<p>den Ortsteil [anonymisiert] und die sehr kurvenreiche Strecke in Melle. Durch die Verkehre zur Auffahrt Bünde wird die Wohnbebauung in Nordspenge erheblich belastet.</p> <p>Arrondierungen von Gewerbeflächen sind auch an anderer Stelle in Spenge möglich sind und nicht zwingend im Westen des Gewerbegebietes Wallenbrück erforderlich. Es ist zu bemängeln, dass außer dem Gebiet "[anonymisiert]" keine anderen Alternativen geprüft wurden. Außerdem ist zu bemängeln, dass eine GIB-Erweiterung in [anonymisiert] geplant ist, obwohl das Gebiet "[anonymisiert]" aus Umweltsicht offenbar günstiger zu beurteilen ist. Zumindest ist dies das Ergebnis der Umweltprüfung zum Regionalplan.</p> <p>Wir bemängeln, dass bezüglich der zukünftigen Gebietsentwicklungen in Spenge keine frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Der Automatismus, mit dem neue Gewerbeflächen pauschal im Westen des Gewerbegebietes [anonymisiert] angeordnet werden, muss aufhören. Der betroffene Planungsraum ist umfassend neu zu bewerten und es sind andere Alternativen zu finden.</p> <p>Wir bitten darum, im weiteren Verfahren direkt beteiligt zu werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4506</p>	
<p>mit der im Regionalplan vorgesehenen Erweiterung des GIB in Spenge-Wallenbrück in Spenge sind wir nicht einverstanden.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit ist es in Wallenbrück durch das bestehende Gewerbegebiet und den Tonabbau zu erheblichen Flächenverlusten gekommen. Jeder weitere Verlust von Flächen im Ortsteil Wallenbrück ist unzumutbar.</p> <p>Der aktuelle Regionalplan-Entwurf sieht einen zusätzlichen Verlust von rd. 8 ha Ackerflächen vor. Es handelt sich um beste Ackerböden mit sehr hohen Bodenwertzahlen. Zudem sind die Flächen Teil von hofnahen, arrondierten Produktionsflächen. Auf einem wesentlichen Teil der Fläche wird regionales Saatgut von einheimischen Wildpflanzen vermehrt, das auch für Agrarumweltmaßnahmen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Aus agrarstruktureller handelt es sich insgesamt um sehr hochwertige Flächen.</p> <p>Zusätzlich zu den direkten Flächenverlusten kämen Beeinträchtigungen von mehreren Hektar Ackerflächen unmittelbar angrenzend an die geplante GIB-Erweiterung hinzu. Zu befürchten sind auch dort erhebliche Bewirtschaftungsnachteile und Ertragsminderungen durch Beschattung und veränderte Windverhältnisse. Eine</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die angesprochene GIB-Darstellung (Flurstück [anaomysiert]) wird zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen (s.a. Kartenausschnitt).</p>

erschwerter Bewirtschaftung im Frühjahr und Herbst durch Staunässe sowie ein verstärkter Pilzbefall wären mögliche Folgen. Bei einer großflächigen Bebauung und Versiegelung sind durch die verringerte Grundwasser-Neubildung, veränderte Grundwasserströmungen und lokale Wärmeinseln im Sommer womöglich auch verstärkte Dürreschäden im Sommer auf angrenzenden Flächen zu befürchten. Schon heute wirken sich die Folgen des Klimawandels teilweise erheblich auf den Ackerbau aus.

Das bestehende Gewerbegebiet wirkt als Wildhindernis. Der Wildwechsel zwischen den tradierten Einstandsgebieten im Warmenautal und im Ellerbachtal hat sich an die Ränder des Gewerbegebietes verlagert. Durch den weiteren Flächenverbrauch verlagert sich das Problem auf die verbleibenden Ackerflächen.

Anstatt einer GIB-Ausweisung sind die Flächen über den Regionalplan für die Landwirtschaft zu sichern.

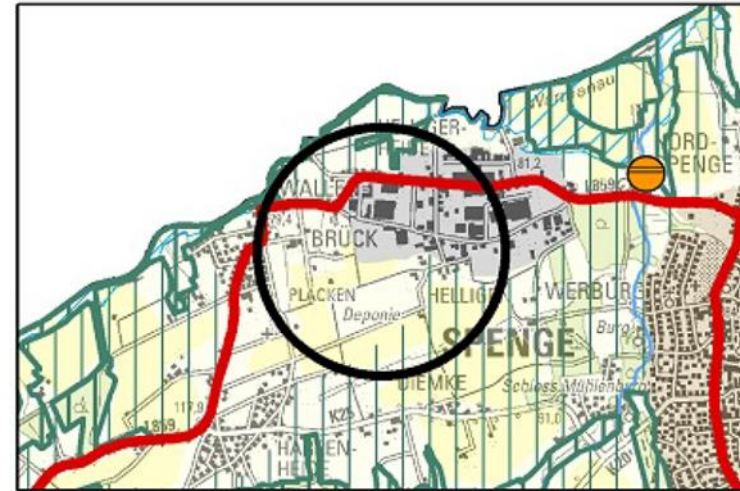
Die Verluste und Beeinträchtigungen von hochwertigen Wildpflanzen-Anbauflächen sind nicht hinnehmbar und gefährden die Existenz von zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsteil Wallenbrück.

Die Landschaft im Osten von Wallenbrück ist ebenso schutzwürdig wie andere Bereiche in Spenge. Die Flächen sind Teil einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit vielen naturnahen und kulturhistorischen Elementen. Hierzu gehören Hoflagen wie die in [anonymisiert] und die vielerorts vorhandenen Sieke und Plaggengesche, der historische Dorfkern Wallenbrück mit der Marienkirche und das östlich anschließende [anonymisiert] mit der historischen Gutsanlage "[anonymisiert]" an der Landesgrenze. Die Fläche der geplanten GIB-Erweiterung sind Teil dieser bedeutenden Kulturlandschaft.

Für das vorhandene Gewerbegebiet Wallenbrück ist an sich eine umfassende landschaftliche Eingrünung und ein breiter umgebender Grünstreifen vorgesehen. Leider wurde dies bislang nicht überall konsequent umgesetzt. Darunter leiden die Landschaft und die Natur seit Jahren bzw. Jahrzehnten. Auf den ersten Blick erscheinen die Flächen der geplanten GIB-Erweiterung daher vielleicht relativ wertlos. Unter Berücksichtigung des Zustandes, wie er eigentlich sein sollte, ist dieser Auffassung jedoch ausdrücklich zu widersprechen.

Auf und im Umfeld der geplanten GIB-Erweiterung kommen zahlreiche Tierarten vor, z. B. Feldhasen, Rehe, Rauchschnäbel, Feldlerchen, Schleiereulen, Singvögel, Fledermäuse und Amphibien. Die angrenzende Tongrube hat sich zu einem wertvollen Biotop entwickelt. Schutzwürdige Biotop wie der Grünstreifen und alten Hofeichen würden durch die GIB-Erweiterung verloren gehen.

Zahlreiche Fußgänger, Radfahrer und Reiter nutzen den Bereich intensiv. Das Reiten hat durch den Reiterhof [anonymisiert], zahlreiche Pensionspferde auf verschiedenen



Höfen und das überregional bedeutsame Reitturnier in Wallenbrück eine enorme Bedeutung für den Ortsteil. Die GIB-Erweiterung befindet sich in Sichtweite zum Turnierplatz. Die geplante GIB-Erweiterung würde die Erholungsnutzung erheblich beeinträchtigen.

Unsere Hofstelle und eine ganze Reihe von Wohngebäuden in der direkten Nachbarschaft sind betroffen. Es ist eine erhebliche Zunahme von Lärm und sonstigen Störungen zu befürchten.

Die geplante GIB-Erweiterungsfläche wird geprägt von ungeeigneten Baugrundverhältnissen. In Spenge ist dieser Sachverhalt bekannt, da er schon im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 43 und bei der Genehmigung des Tonabbaus Thema war. Im Planungsraum gibt es gespannte Grundwasserverhältnisse mit einer darüberliegenden hydraulischen Trennschicht. Für den Tonabbau in Wallenbrück wurden beispielsweise aufwändige Maßnahmen festgesetzt, um die schützende Trennschicht und Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden. Über der hydraulischen Trennschicht lagern großflächig feinsandige Lehme (Löss) mit der Neigung zur Fließbildung. Bereits in der Vergangenheit hat dies beim Bau der Hallen, die heute die Firma [anonymisiert] nutzt, zum Konkurs von zwei Firmen geführt ([anonymisiert] und [anonymisiert]). Das Unternehmen [anonymisiert], das vor einigen Jahren das ehemalige [anonymisiert]-Gelände kaufen und sich auch noch weiter nach Westen erweitern wollte, hat nach entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung im Rahmen einer damaligen Planungsausschuss-Sitzung von seinen Plänen Abstand genommen. Für großflächige Hallenneubauten eignen sich die Flächen in Wallenbrück aufgrund der Hangsituation zusammen mit der besonderen geologischen Situation nicht.

Das Wallenbrücker Gewerbegebiet liegt verkehrstechnisch sehr ungünstig weil abseits der Autobahn A 30. Zur Auffahrt Melle-Riemsloh müssten sämtliche Verkehre durch den Ortsteil Wallenbrück und die sehr kurvenreiche Strecke in Melle. Durch die Verkehre zur Auffahrt Bünde wird die Wohnbebauung in Nordspenge erheblich belastet.

Arrondierungen von Gewerbeflächen sind auch an anderer Stelle in Spenge möglich sind und nicht zwingend im Westen des Gewerbegebietes Wallenbrück erforderlich. Es ist zu bemängeln, dass außer dem Gebiet "Hannighorst" keine anderen Alternativen geprüft wurden. Außerdem ist zu bemängeln, dass eine GIB-Erweiterung in Wallenbrück geplant ist, obwohl das Gebiet "Hannighorst" aus Umweltsicht offenbar günstiger zu beurteilen ist. Zumindest ist dies das Ergebnis der Umweltprüfung zum Regionalplan.

Wir bemängeln, dass bezüglich der zukünftigen Gebietsentwicklungen in Spenge keine frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

<p>Der Automatismus, mit dem neue Gewerbeflächen pauschal Westen des Gewerbegebietes Wallenbrück angeordnet werden, muss aufhören. Der betroffene Planungsraum ist umfassend neu zu bewerten und es sind andere Alternativen zu finden, da wir nicht bereit sind unsere betroffenen Flächen (ca. 5 ha) für eine industrielle Nutzung zu verkaufen. Wir bitten darum, im weiteren Verfahren direkt beteiligt zu werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4592</p>	
<p>wir möchten Sie auf eine bedeutsame Auswirkung des von Ihnen geplanten Gewerbegebietes in Spenge-Wallenbrück aufmerksam machen. Der in direkter Nachbarschaft vorhandene Betrieb von [anonymisiert] ist ein Schlüsselbetrieb für den Naturschutz mit länderübergreifender Bedeutung. Herr [anonymisiert] produziert regionales Wildpflanzensaatgut, das für die Neuanlage von Lebensräumen artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften unabdingbare Voraussetzung ist. Ohne sein Saatgut können in großen Teilen von NRW, Niedersachsen und Nordhessen keine naturschutzrelevanten Flächen aufgewertet oder neu angelegt werden. Durch Beeinträchtigungen des Betriebes wurden direkt die landes- und bundesweiten Zielsetzungen für die Biodiversität und für den Insektenschutz im Speziellen konterkariert. Der Betrieb [anonymisiert] gehört seit über 10 Jahren zu einem sich stetig weiterentwickelnden bundesweiten Netzwerk zur Vermehrung von Wildpflanzensaatgut. Seit einigen Jahren kooperiert er mit weiteren Landwirten vor Ort. Die Naturschutzrelevanz dieser Wildpflanzenvermehrung wird im § 39.4 des BNatSchG sogar betont. Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz sowie der Landerarbeitsgemeinschaft Naturschutz ist Wildpflanzensaatgut für den Naturschutz nur im Rahmen von 22 Regionen in Deutschland einzusetzen, ggf. auch für die unmittelbar angrenzenden Regionen. Der Betrieb [anonymisiert] ist in der Region 2 der maßgebliche Produzent für Ausgangssaatgut von Gräsern und vielen Wildkrautern. Diese Region umfasst das gesamte nordrhein-westfälische Tiefland, und ist in Teilen auch alleiniger Versorger für das Weserbergland und das rheinisch-westfälische Schiefergebirge. Durch die Sammlung von Ausgangssaatgut und die Anfangs- und Zwischenvermehrung vieler Arten trägt der Betrieb [anonymisiert] mit seinem lokalen Kooperationspartner wesentlich dazu bei, dass in weiten Teilen Nordwest-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird entsprochen.</p>

<p>Deutschlands eine Wildpflanzenproduktion auf größerer Fläche möglich ist. Der direkte Verlust von 5,5 ha Wildpflanzen-Anbaufläche durch die Ausweisung des Gewerbegebietes in Spenge-Wallenbrück ist nicht hinzunehmen. Gleiches gilt für darüber hinaus gehende nachbarschaftliche Beeinträchtigungen von Anbauflächen durch Beschattung etc. Für Ihre Einschätzung ist noch hinzuzufügen, dass ein Wildpflanzenvermehrer, ähnlich wie ein Gemüsebaubetrieb, zahlreiche Arbeitsgänge in einem Jahr auf seinen Vermehrungsflächen durchführen muss. Eine arrundierte Flächenlage ist daher eine ebenso unverzichtbare Voraussetzung für die Produktion, wie eine ausreichende Ausstattung mit hochwertigen Produktionsflächen. Die Wildpflanzenvermehrung erfordert zudem sehr spezielle Betriebsinfrastrukturen und Fachkenntnisse, die nicht beliebig verlagerbar oder kurzfristig ersetzbar sind. Wir behalten uns vor, die mit Ihrer Planung verbundene absehbare Existenzgefährdung des Wildpflanzenanbaus in Spenge und damit das Scheitern von 100en von Ausgleichs- und Entwicklungsprojekten im Naturschutz in politischen und öffentlichen Foren zu thematisieren und ggf. auch juristische Schritte dagegen einzuleiten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4703</p>	
<p>Die Firma [anonymisiert] GmbH regt an, im Kreis Herford [...] bei Hücker-Aschen (Spenge) je einen neuen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen.</p> <p>Geplanter Neuaufschluss des Abbauggebietes bei Hücker-Aschen Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL Begründungstext</p> <p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlass 1 2. Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses 1 <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW 2 2.2 Regionalplanung 3 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angeregte Fläche in Spenge, nördlich von Hücker-Aschen wird trotz der Flächengröße > 10 ha nicht als BSAB umgesetzt, da in Teilbereichen Überlagerungen mit einem BSN und einem ÜSG bestehen. Außerdem grenzt unmittelbar nördlich das FFH-Gebiet DE-3817-301 an.</p>

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1 : 50.000

2.3.1 Mächtigkeit 5

2.3.2 Mächtigkeit Abraum 6-

2.4-

Schutzgebiete 7

2.5 Weitere Kriterien 8

3. Schlussvotum 8

4. Quellenverzeichnis 9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Übersichtskarte zur Lage der betrachteten

Fläche..... 2

Abb. 2 Ausschnitt LEP NRW mit Markierung der betrachteten Flächen

(X,ungefähre Lage)

Abb. 3 Auszug aus dem gültigen Regionalplan, TA Oberbereich Bielefeld mit Darstellung der betrachteten Fläche 3

Abb. 4 Auszug aus dem Regionalplan OWL Entwurf 2020 mit Darstellung der betrachteten Fläche..... 4

Abb. 5 Auszug aus dem Informationssystem Rohstoffkarte von NRW bezüglich Mächtigkeit von Sand 5

Abb. 6 Auszug aus dem Informationssystem Rohstoffkarte von NRW bezüglich Mächtigkeit des Abraums 6

Abb. 7 Darstellung ausgewählter Schutzgebiete (LANUV NRW o. J.) im betrachteten Raum..... 7

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Übersichtsplan

1 Anlass

Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung eines neuen BSAB im Kreis Herford bei Hücker-Aschen (Spenge) kurz darlegen (vgl. Abb. 1).

2 Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses

Die Firma [anonymisiert] mit Sitz in Petershagen plant einen Neuaufschluss zum Sandabbau nördlich von Hücker-Aschen. Die betrachtete Fläche ist rund 32 ha groß und wird derzeit vornehmlich ackerbaulich genutzt. In knapp 9 km südöstlicher Entfernung bei Enger-[anonymisiert] befindet sich das firmeneigene [anonymisiert].

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der betrachteten Flächen (ungefähre Lage mit **X** markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt. Außerdem grenzt der Planungsbereich teilweise an Gebiete für den Schutz der Natur (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004).

Dieser weist für die betrachtete Fläche keinen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr befindet sie sich in einem allgemeinen Freiraumbereich. Der nördliche Rand überschneidet sich außerdem mit dem Überschwemmungsbereich der Else sowie geringfügig mit einem Gebiet für den Schutz der Natur. Die Fläche liegt in einem Gebiet für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf 2020 liegt im Bereich des geplanten Neuaufschlusses kein BSAB vor. Die betrachtete Fläche befindet sich in landwirtschaftlichem Kernraum sowie innerhalb eines Gebiets zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die nördliche Grenze des Plangebiets überschneidet

sich kleinflächig mit der Grenze eines Gebiets zum Schutz der Natur. Der Überschwemmungsbereich der Else erstreckt sich über die nördliche Hälfte der Fläche (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Planzeichen_OBBIE.cdr \(nrw.de\)](#)

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1:50.000)

2.3.1 Mächtigkeit

Im Bereich der betrachteten Fläche steigt die Mächtigkeit der Sand-Vorkommen graduell von Norden nach Süden an. Am nördlichen Rand beträgt sie $\leq 2,5$ m und wächst Richtung Süden auf 12,5 m bis 15 m Mächtigkeit an, an einer Stelle am südlichen Rand sind bis zu 17,5 m zu erwarten (vgl. Abb. 5) (GD NRW o. J. d).

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

2.3.2 Mächtigkeit Abraum

Im größten Teil der Fläche ist eine Abraummächtigkeit von ≤ 2 m zu erwarten. Richtung Westen innerhalb des betrachteten Bereichs ist eine Abraummächtigkeit von bis zu 6 m zu erwarten (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

2.4 Schutzgebiete

Die betrachtete Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. In der nördlichsten Ecke reicht ein Gebiet für den Schutz der Natur in den Bereich hinein. Unmittelbar im Norden angrenzend befindet sich das Natura 2000 Gebiet "FFH-Gebiet Else/ Werre System" (DE-3817-301). Die betrachtete Fläche überschneidet sich teilweise mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Else. Überlagerungen mit Wasserschutzgebieten kommen nicht vor (vgl. Abb. 7) (LANUV NRW o. J.).

2.5 Weitere Kriterien

Die aus dem Abbau nördlich von Hücker-Aschen gewonnenen Sande sollen für die Rohstoffversorgung des knapp 9 km südöstlich gelegenen [anonymisiert] in Enger- [anonymisiert] genutzt werden.

Der betrachtete Bereich besitzt durch die Lage in der Elseaue hohes

<p>Aufwertungspotenzial und soll nach Beendigung des Sandabbaus vollständig rekultiviert werden. Dies bietet die Möglichkeit eine naturnahe und reichstrukturierte Landschaft mit auentypischen Strukturen entlang der Else zu entwickeln und führt zu einer ökologischen Aufwertung des Gebiets. Dadurch kann der Biotopverbund gestärkt werden. Auch das Naherholungserlebnis bei Hücker-Aschen kann durch die Rekultivierung aufgewertet werden.</p> <p>3 Schlussvotum Die Festlegung eines neuen BSAB mit guter Lagerstättenmächtigkeit bei Hücker-Aschen im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und vorhandene Lagerstätten optimal auszuschöpfen. Die vorhandene Infrastruktur im Kalksandsteinwerk in Enger-[anonymisiert] kann genutzt werden. Ziel der Rekultivierung ist es eine reichstrukturierte, auentypische Landschaft zu schaffen, von der sowohl der Biotopverbund als auch das Naherholungserlebnis der Menschen profitiert.</p> <p>Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene zukünftige Abbaufäche im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5347</p>	
<p>im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) läuft derzeit das Beteiligungsverfahren. Diesem Schreiben beigefügt finden Sie zwei Stellungnahmen der Firma [anonymisiert] zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Entwurf 2020. Die Firma [anonymisiert] regt an, zwei neue Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächen naher Bodenschätze (BSAB) festzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Fläche bei Eickum, südlich des bestehenden [anonymisiert] in Enger-[anonymisiert], sowie um eine Fläche nordlich von Hücker-Aschen (Spenge). Die beigefügten Begründungstexte sollen hierzu die Gründe darlegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSAB festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.</p> <p>Die konkret genannte Fläche bei Eickum verfügt über eine Flächengröße von ca. 6 ha und wird aufgrund dessen gemäß der Methodik nicht als BSAB dargestellt.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich daraufhin, dass ein etwaiger Sandabbau in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p> <p>Die angeregte Fläche in Spenge, nördlich von Hücker-Aschen wird trotz der Flächengröße > 10 ha ebenfalls nicht als BSAB umgesetzt, da in Teilbereichen Überlagerungen mit einem BSN und einem ÜSG bestehen. Außerdem grenzt unmittelbar nördlich das FFH-Gebiet DE-3817-301 an.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6807</p>	
<p>Zur Einordnung</p> <p>Die Regiopolregion Bielefeld ist der interkommunale Zusammenschluss des Oberzentrums Bielefeld und seiner angrenzenden zwölf Nachbarkommunen. Die Regiopolregion versteht sich als neue Form praxisnahen, regionalen Miteinanders und gleichberechtigter Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Handlungsraum, in dem Projekte über administrative Grenzen hinweg umgesetzt werden .</p> <p>Die Stellungnahme der Regiopolregion bezieht sich ausschließlich auf interkommunale Fragen. Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen und Kreise bleiben davon unberührt.</p> <p>1. Vorwort</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans trifft bereits im Vorwort die Aussage, dass anstehende Zukunftsaufgaben verstärkt partnerschaftlicher Kooperationen und Netzwerke bedürfen, da diese Herausforderungen nicht an kommunalen Grenzen halt machen. Beispielhaft genannt werden die gestiegenen Anforderungen an Erreichbarkeit und Mobilität, der digitale Wandel, der demografische Wandel, die Globalisierung und die klimatischen Veränderungen .</p> <p>Vor dem Hintergrund ihres oben umrissenen Selbstverständnisses unterstützt die Regiopolregion Bielefeld die seitens der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zum Ausdruck</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gebrachte Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit und Arbeitsteilung. Sie greift gerne den Anspruch des Regionaplanentwurfs auf, diesen als Ausgangspunkt für weitergehende Initiativen und Konzepte der Regionalentwicklung zu verstehen. Die Regiopolregion unterstreicht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Feststellung, dass sich in die Profile sowie die räumlich-funktionale Situationen und Perspektiven in den Teilräumen OWLs deutlich unterscheiden. Daraus ist nach Auffassung der beteiligten Kommunen zu folgern, dass für den verdichteten Raum der Regiopolregion Bielefeld aufgrund seiner Wachstumsdynamik bei Bevölkerung, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft sowie der vielfältigen Berührungspunkte der Kommunen untereinander strategische Zukunftslösungen zu entwickeln sind, die diese Dynamik und Verflechtungsdichte in der Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigen und unterstützen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6813	
<p>3. Siedlung</p> <p>Zu 3.1 Planerfordernisse aufgrund des LEP NRW</p> <p>Absatz 308: Im Textentwurf wird die Regionale 2022 als zu berücksichtigendes regionales Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) genannt.</p> <p>Die Regiopolregion legt der RPIB nahe, die Zielsetzungen der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn gleichfalls als zu berücksichtigende regionale Konzepte einzustufen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Das von der Regiopolregion Bielefeld erarbeitete Radverkehrskonzept wurde bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt (vgl. hierzu ID 7793).</p> <p>Im Übrigen gibt es zu den auf der Internetseite der Regiopolregion Bielefeld (Stand: 05.07.2022) aufgeführten Zielen keine mit konkreten Planungen und Maßnahmen ausgearbeitete regionale Entwicklungskonzepte. Die dort formulierten Ziele erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen, die an ein auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigendes Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 des LEP NRW zu stellen sind.</p> <p>Auch auf der Internetseite der Regiopolregion Paderborn findet sich kein als regionales Entwicklungskonzept zu qualifizierendes Ziel bzw. Planungs- oder Maßnahmenkonzept (Stand: 06.07.2022).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6814	
<p>Absatz 309: Mit Bezug auf den Grundsatz 5.2 LEP NRW (Europäischer Metropolraum Nord rhein-Westfalen) hebt der Text auf den Beitrag der mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen im Planungsraum OWL zum Metropolraum NRW ab.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Satz "Zu diesen Wachstumsregionen gehören auch weite Teile der Planungsregion OWL." wird um die Worte: "und insbesondere die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn." ergänzt.</p>

<p>Aus Sicht der Regiopolregion Bielefeld ist es sinnvoll, an dieser Stelle die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn im Rahmen einer offenen Aufzählung namentlich anzusprechen. So kann die Argumentationslinie OWLs im NRW-Kontext konkret unterfüttert werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6816</p>	
<p>Zu 3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan und 3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen</p> <p>Absätze 539, 592, 629 und 631: In den Zielen S 9 (2) und S 11 (2) führt der Regionalplanentwurf die Kannbestimmung einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Nutzung von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen bzw. Wirtschaftsflächen auf. Das Ziel S 13 macht die interkommunale Zusammenarbeit für Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung zu einer Mussbestimmung. Die beiden Regiopolregionen werden explizit angesprochen.</p> <p>Die mit den Zielen verbundene Intention einer Auflösung von Flächenengpässen im Bereich der Siedlungsentwicklung durch interkommunale Kooperation wird seitens der Regiopolregion Bielefeld begrüßt und unterstützt. Wie am Beispiel InterKOMM zu sehen ist, ist eine Zusammenarbeit im Bereich "regional bedeutsamer GIB" auch bisher schon als zielführend erkannt worden. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sollten derartige Kooperationen aber auf selbstbestimmter Basis erfolgen. Fallweise kann sich die Regiopolregion als Plattform für die Anbahnung einer solchen freiwilligen Zusammenarbeit anbieten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die mit dem Regionalplanentwurf angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p> <p>Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe jedoch auch vor diesem Hintergrund angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6818</p>	
<p>Zu 3.7.2 Zweckgebundene ASB</p> <p>Absatz 693: Der Absatz bezieht sich auf regional bedeutsame Bildungseinrichtungen als ASB mit der Zweckbindung Einrichtungen des Bildungswesens, die regionale und teilweise bedeutende überregionale Funktionen im Bildungswesen erfüllen. Dargelegt wird, dass es aus regionalplanerischer Sicht geboten sei, diese Standorte im Regionalplan entsprechend zu sichern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Im Sinne des in Absatz 224 formulierten regiopolen Entwicklungserfordernisses („Stärken der Innovationskraft, Kreativität und Produktivität von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen“) begrüßt und unterstützt die Regiopolregion Bielefeld die Absicht einer Sicherung der räumlichen Entwicklungsperspektiven.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8423</p>	
<p>Wir bemängeln, dass hierzu keine frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Bei anderen Planungsverfahren ist es durchaus üblich – und teilweise sogar verbindlich vorgeschrieben – eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Auch wenn die Regionalplanungsbehörde zu diesem Schritt nicht zwingend verpflichtet sein sollte – aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der zukünftigen Entwicklung der Region und auch der flächendeckenden Auswirkungen auf die Gesamtbevölkerung wäre eine intensivere und regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit geboten gewesen. Information über Planungsziele und Sachstände zu jeweils aktuellen Verfahrensschritten sind kaum über die lokalen Medien publik gemacht worden. Zumindest im Vorfeld der vorbereitenden Kommunalgespräche hätte eine öffentliche Meinungsbildung über erforderliche Entwicklungsziele und dafür geeignete Bereiche innerhalb der Kommunen erfolgen müssen. Die Regionalplanungsbehörde hätte dies im Sinne einer ausgewogenen Planung unterstützen müssen. Nach Auskunft der Stadt Spenge waren diese Gespräche jedoch explizit rein verwaltungsmäßig vorgesehen. Eine politische Meinungsbildung über die Entwicklungsziele der Stadt Spenge hat nach Auskunft der Stadtverwaltung damals nicht stattgefunden. Damit wird die komplette öffentliche Meinungsbildung über die zukünftige Entwicklung der Kommune in den sehr kurzen Zeitraum der Offenlegung des Regionalplans verlagert. Bereits dies allein ist den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit nicht zumutbar. Zusammen mit den aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen von Kommunikation und Abstimmungen ergibt sich ein wesentlicher verfahrensrechtlicher Mangel. Die unterlassene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit führt aus unserer Sicht daher zwangsläufig zu wesentlichen inhaltlichen Planungsmängeln.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8424</p>	

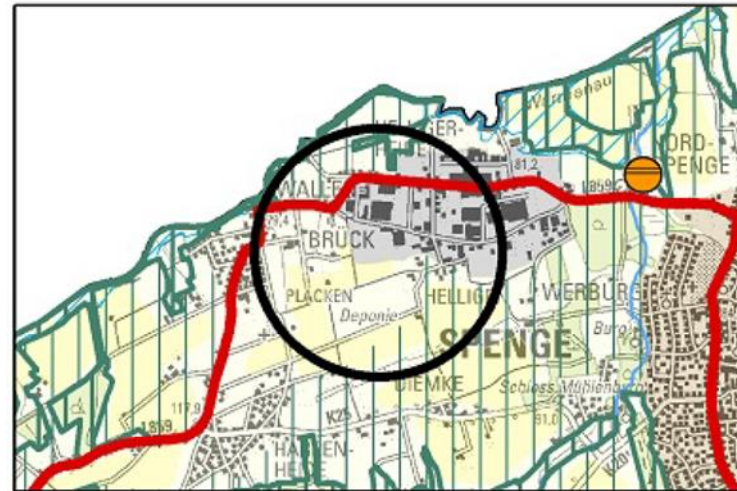
als Anwohner und Gartenbaubetrieb in der Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Wallenbrück in Spenge bereitet uns eine Erweiterung des Gewerbegebietes, so wie sie der Regionalplan-Entwurf aktuell vorsieht, erhebliche Sorgen.

In unserem Gartenbaubetrieb produzieren wir seit über 10 Jahren Wildpflanzensaatgut einheimischer Blumen und Gräser. Es handelt sich um gebietseigenes Saatgut (Regio-Saatgut) gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatG). Seit März 2020 ist bei Ansaaten in der freien Landschaft zwingend entsprechendes Saatgut zu verwenden. Wir sind ein maßgeblicher Produzent für das Ursprungsgebiet 2 (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland), das den überwiegenden Teil von Nordrhein-Westfalen sowie südliche Teile von Niedersachsen umfasst. Aufgrund der teilweise prekären Marktsituation und daher bestehender Ausnahmenregelung im Saatgutrecht wird unser Saatgut darüber hinaus zur Zeit auch teilweise zur Ergänzung von Mischungen in weiteren Regionen Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und auch Nordhessen benötigt.

Denn leider gibt es momentan bundesweit und auch in Norddeutschland noch viel zu wenig Anbaubetriebe und -flächen für entsprechendes Saatgut. Als zertifizierter Anbaubetrieb produzieren wir also qualitativ sehr hochwertiges Saatgut, von dem es im Moment leider noch viel zu wenig gibt. Dabei stellen wir die gesamte Produktionskette von der Sammlung des Ausgangssaatgutes bis hin zur großflächigen Vermehrung sicher. Als Mitglied im Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW) setzen wir uns seit Jahren für die Verbesserung der Marktverfügbarkeit von Regio-Saatgut in Norddeutschland ein. Dazu sammeln wir mit Genehmigungen der Kreise Herford, Gütersloh, Paderborn und Osnabrück das erforderliche Ausgangssaatgut auf ausgewählten Naturstandorten der Region. Anschließend erfolgt in unserem Betrieb die Anfangs- bzw. Zwischenvermehrung, um eine bedarfsgerechte Produktion auf großer Fläche zu ermöglichen. In den vergangenen Jahren haben wir Ausgangssaatgut von über 120 verschiedenen Arten gesammelt und bereits über 60 verschiedenen Arten auf unseren Flächen vermehrt. Aufgrund der rechtlichen Beschränkung auf maximal fünf Anbaugenerationen sind die Sammlung von Ausgangssaatgut und Anfangs- und Zwischenvermehrungen kein einmaliger Arbeitsvorgang, sondern permanent fortzuführen bzw. zu wiederholen. Damit übernehmen wir als Betrieb innerhalb der Saatgut-Produktion für Norddeutschland und insbesondere NRW eine wesentliche Schlüsselrolle. Für viele Arten stellen wir direkt bzw. indirekt überhaupt erst die Marktverfügbarkeit sicher. Seit einigen Jahren vermehren wir in Kooperation mit dem Haupterwerbslandwirt [anonymisiert] auch in Spenge-Wallenbrück selbst einige Arten auf größerer Fläche.

Den Bedenken wird entsprochen.

Die angesprochene GIB-Darstellung (Flurstück 64) wird zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen (s.a. Kartenausschnitt).



Von diesem Saatgut findet in unseren Betriebsanlagen an der [anonymisiert] Straße teilweise die Nachtrocknung und Nachbereitung (z. B. Nachdrusch, Vorreinigung) statt. Hierfür haben wir in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen in Betriebsstrukturen und Maschinen getätigt.

In den letzten Jahren haben wir die Anbauflächen und das Artenspektrum sukzessive erweitert. Aktuell umfassen die Anbauflächen für Wildpflanzen in Wallenbrück insgesamt rd. 13 ha. Eine sukzessive Erweiterung ist auch zukünftig geplant und – nicht zuletzt aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung des Saatgutes – erforderlich.

Die Vermehrung von Wildpflanzensaatgut erfordert ein besonderes KnowHow, speziell angepasste Betriebsinfrastrukturen und Maschinenausstattungen. Von der ersten Sammlung von Ausgangssaatgut bis zur großflächigen Produktion vergehen oft 3-4 Jahre mit zahlreichen Arbeitsschritten. Daher sind etablierte Betriebe wie wir nicht ohne weiteres ersetzbar. Unverzichtbar sind zudem ausreichend große, betriebsnahe und arrondierte hochwertige Produktionsflächen die auch Fruchtfolgenwechsel ermöglichen.

Der Wildpflanzenanbau unterscheidet sich von anderen landwirtschaftlichen Produktionsweisen darin, dass sehr viele verschiedene Arbeitsgänge pro Jahr erforderlich sind und insbesondere die Ernte mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden ist. Hofnahe, arrondierte Flächen sind daher elementar für eine wirtschaftliche Arbeitsweise.

Durch die im Regionalplan-Entwurf dargestellte Erweiterung des GIB in Spenge-Wallenbrück entstehen direkte Verluste solcher Wildpflanzen-Anbauflächen in einer Größenordnung von rd. 5,5 ha, also einem Großteil der aktuellen Anbaufläche.

Direkter Verlust von 5,5 ha Wildpflanzen-Anbaufläche auf den Flurstücken [anonymisiert] und [anonymisiert], Flur [anonymisiert].

Außerdem sind erhebliche Beeinträchtigungen von rd. 1/3 unserer betriebseigenen Anbauflächen direkt an unserem Betrieb an der [anonymisiert] Straße zu befürchten, die insbesondere für die Anfangs- und Zwischenvermehrungen und den Anbau sehr arbeitsintensiver Kulturen unverzichtbar sind (östlich Hälfte des Flurstücks [anonymisiert], Flur [anonymisiert]).

Erhebliche Beeinträchtigung von rd. 0,38 ha Anbaufläche am Betriebsstandort (östlicher Teil des Flurstücks [anonymisiert], Flur [anonymisiert]).

Die Verluste und Beeinträchtigungen von hochwertigen Wildpflanzen-Anbauflächen sind nicht hinnehmbar und gefährden die Existenz von zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsteil Wallenbrück.

Aufgrund der besonderen Bedeutung unseres Betriebes innerhalb der Produktionskette für zertifiziertes Regio-Saatgut wären auch andere Betriebe in NRW

beeinträchtigt und womöglich sogar die Marktverfügbarkeit von Regio-Saatgut im Ursprungsgebiet 2 und angrenzenden Regionen. Damit ist nicht nur der Wildpflanzenanbau in Spenge-Wallenbrück insgesamt gefährdet. Auch die ausreichende Marktverfügbarkeit von Regio-Saatgut in NRW und weiteren Teilen Norddeutschlands wäre gefährdet.

Die Umsetzbarkeit von Projekten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung wäre massiv gefährdet. Dies betrifft nicht nur Naturschutzprojekte und Ausgleichsmaßnahmen für Bau- und Infrastrukturprojekte. Auch die Realisierbarkeit von naturnahen öffentlichen Begrünungen sowie von Agrar-Umweltmaßnahmen, insbesondere zunehmend Bedeutung gewinnenden mehrjährigen Blühflächen, wären gefährdet.

Beispielhaft seien hier genannt das "Aktionsprogramm Insektenschutz" des BMU, das Bundesprogramm "Tausende Gärten – Tausende Arten", die Anlage von geförderten, mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, die Anlage von naturnahen Begrünungen auf unterschiedlichsten öffentlichen Flächen wie auch in vielen Kommunen in der Region forciert werden, vielfältige Naturschutzmaßnahmen (z. B. Artenhilfsprogramme zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume) sowie zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, darunter auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten.

Der geplanten Erweiterung des GIB in Spenge-Wallenbrück widersprechen wir daher vehement.

Wie die Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) wären viele Arten im Ursprungsgebiet 2 ohne unsere langjährige Arbeit nicht verfügbar.

Dies gilt auch für den Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis*). Die Ernte von flugfähigen Samen wie dem Wiesenbocksbart erfolgt täglich über einen Zeitraum von ca. 6 Wochen. Dies ist nur auf hofnahen Flächen möglich.

Jeder weitere Verlust von wertvollen Ackerflächen im Ortsteil Wallenbrück ist aus agrarstruktureller Sicht unzumutbar. Es handelt sich um beste Ackerböden mit sehr hohen Bodenwertzahlen. Es handelt sich um Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (vgl. Erläuterungskarte 9). Bereits in der Vergangenheit sind der Landwirtschaft durch das bestehende Gewerbegebiet und den Tonbau sehr große Flächenverluste entsprechend hochwertiger entstanden. Der aktuelle Regionalplan-Entwurf sieht für eine westliche GIB-Erweiterung einen zusätzlichen, direkten Verlust von rd. 8 ha bester Ackerflächen in der Ortslage Wallenbrück vor. Dies ist allein vor dem Hintergrund des Bodenschutzgesetzes nicht verantwortbar. Warum wurde dieser Belang bei der Entscheidungsfindung weggewogen, obwohl die Umweltprüfung hierzu ebenfalls eindeutige Hinweise enthält?

Hinzu kämen Beeinträchtigungen von rd. 3 ha Ackerflächen westlich angrenzend an die geplante GIB-Erweiterung. Auch hiervon sind besonders bedeutsame

Wildpflanzen-Anbauflächen betroffen (s.o.). Diese Beeinträchtigungen begründen sich wie folgt: Seit über 40 Jahren gehört eine intensive äußere Eingrünung des Gewerbegebietes Wallenbrück zum Schutz der umgebenden Landschaftsbereiche zu den Grundzügen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung. Aus unserer Sicht ist kein Grund erkennbar, warum dieser Belang anders zu bewerten ist und heutzutage nicht mehr gleichermaßen besteht. Die Bebauung im bestehenden Gewerbegebiet wird bestimmt durch mehrgeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude und über 10 bis 12 m hohe Hallen. Ob Eingrünungsstreifen oder Bebauung – so oder so sind bei Nutzungsveränderungen Vertikalstrukturen an der Westgrenze der GIB-Erweiterung zu befürchten, die Schattenwurf verursachen und die Windverhältnisse negativ beeinflussen. Dies wird sich unmittelbar auf die Bearbeitbarkeit und den Ertrag der angrenzenden Flächen auswirken, da im Frühjahr und Herbst mit erheblicher Staunässe zu rechnen ist. Ein Befahren der Flächen wäre ohne erhebliche Schädigung der Böden nicht möglich.

Beeinträchtigung weiterer Ackerflächen in einer Größenordnung von rd. 2,5 ha westlich angrenzend an das geplante GIB

Im Wildpflanzenanbau sind die Möglichkeiten einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erheblich eingeschränkt. Daher sind mechanische Techniken zur Unkrautregulierung wie Hack- und Striegeltechniken etc. im Wildpflanzenanbau bereits heute unverzichtbar. Auch beim konventionellen Ackerbau werden diese Techniken in Zukunft eine wesentlich größere Rolle spielen. Daher kommt der Befahrbarkeit der Böden vom zeitigen Frühjahr bis in den späten Herbst zukünftig umso mehr eine tragende Rolle zu. Wir arbeiten für Spezialkulturen auf den hofnahen Flächen zudem mit einem thermischen Verfahren zur Bodenvorbereitung (Erd-Dämpfsystem), um die Kulturflächen vorzubereiten. Diese Methode ist unverzichtbar zur Vorbereitung einiger Kulturflächen. Bei staunassen Böden sind sowohl mechanische Verfahren als auch thermische Verfahren zur Unkrautregulierung nicht einsetzbar.

Erddämpfung mit eigener Dämpfanlage und -haube (MSD Dämpftechnik) zur Vorbereitung der Wildpflanzen-Vermehrungsflächen für Direkt-Aussaat von Feinsämereien.

Unsere hofnahen Flächen an der [anonymisiert] Straße sind zu den öffentlichen Wegen zum Schutz der Kulturen durch eine 2-reihige Hecke abgegrenzt. Insbesondere für den Anbau flugfähiger Samen ist dieser Windschutz unverzichtbar. Die Hecke lichten wir jedoch regelmäßig in mühevoller Handarbeit soweit aus, dass Beschattung und Staunässe nicht zu einem Problem werden.

Mechanische Unkrautregulierung durch Hackgeräte und Reihenfräse in den Wallenbrücker Kulturen

Durch die Veränderungen der Böden und lokalklimatische Veränderungen sind erhebliche Kulturschäden und Ernteeinbußen zu befürchten. Durch Beschattung, verringerte Durchlüftung und Staunässe werden Pflanzenkrankheiten, insbesondere Pilzbefall, zunehmen. Im Wildpflanzenanbau ist die Anwendung von Fungiziden erheblich eingeschränkt. Es besteht schnell die Gefahr von kompletten Ernteaussfällen.

Bei einer großflächigen Bebauung und Versiegelung sind durch die verringerte Grundwasser-Neubildung, veränderte Grundwasserströmungen und lokale Wärmeinseln im Sommer verstärkte Dürreschäden innerhalb der angrenzenden Kulturen zu befürchten. Schon heute wirken sich die Folgen des Klimawandels erheblich auf den Wildpflanzenanbau aus. So haben wir in den letzten beiden Jahren viele Kulturen mit großem Aufwand bewässern müssen, um junge Anpflanzungen und Ansaaten vor dem Vertrocknen zu schützen. Wir fordern einen gutachterlichen Nachweis, dass erhebliche hydrogeologische Veränderungen auf Grundwasserneubildung und -strömungen sowie Verschlechterungen der lokalklimatischen Verhältnisse für den Wildpflanzenanbau ausgeschlossen sind. Das bestehende Gewerbegebiet wirkt auf einer Breite von fast 1,4 km als Wildhindernis. Der Wildwechsel zwischen den tradierten Einstandsgebieten im Warmenautal und im Ellerbachtal hat sich im Westen des Gewerbegebietes durch die letzte Erweiterung des Gewerbegebietes im Zuge des B-Plans 43 direkt auf unsere Betriebsflächen verlagert. Die Verbisschäden an unseren Kulturen wurden so groß, dass wir vor einigen Jahren die hofnahen Flächen mit einem Wildschutzzaun umgeben mussten, der vor allem in der kritischen Entwicklungszeit der Jungpflanzen von April bis Juni dicht gehalten werden muss. Dies führt gleichzeitig zu erheblichen Erschwernissen bei Ein- und Ausfahrten auf die Betriebsflächen. Auch auf den anderen Flächen macht sich Wildverbiss tw. erheblich bemerkbar. Durch den weiteren Flächenverbrauch verlagert sich das Problem auf die verbleibenden Anbauflächen und wir befürchten eine erhebliche Zunahme der Schäden durch Wildverbiss bzw. erhebliche zusätzliche Kosten für den Schutz der Kulturen.

Wir fordern insgesamt eine neue agrarstrukturelle Bewertung des Planungsraumes unter Einbeziehung anderer Alternativen in Spenge sowie im interkommunalen Zusammenhang. Die über die Landesgrenzen hinausgehende Bedeutung des Wildpflanzenanbaus in Wallenbrück muss dabei berücksichtigt werden. Anstatt einer GIB-Ausweisung sind die Flächen über den Regionalplan für die Landwirtschaft zu sichern.

Darüber hinaus erscheint die Abgrenzung landwirtschaftlicher Kernräume im landwirtschaftlichen Fachbeitrag für den Bereich von Wallenbrück nicht plausibel. Es gibt in Wallenbrück große, zusammenhängende, und hofnahe Ackerflächenkomplexe

auf besten Böden, die nach der im Fachbeitrag beschriebenen Methodik ebenso bedeutsam wären, gemäß der Karte 3 des Fachbeitrags bislang aber nicht berücksichtigt sind. Auch bei der geplanten GIB-Erweiterungsfläche handelt es sich um so eine Fläche. Der Regionalplanentwurf ist insofern mangelhaft.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist der Landschaftsraum im Osten von Wallenbrück ebenso schutzwürdig wie andere Bereiche in Spenge, z. B. vergleichbar dem Landschaftsraum in Nordspenge, wo ein ASB zur Stärkung des Freiraums zurückgenommen werden soll. In Wallenbrück handelt es sich um eine kleinräumig gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit vielen naturnahen und kulturhistorischen Elementen. Im Norden prägt das Warmenautal mit dem Gut Warmenau, Acker- und Grünlandflächen und einigen geschützten Biotopen die Landschaft. Im Süden liegt das Tal des Ellerbach mit naturnahen Quell- und Waldbereichen sowie Sieken als kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente. Im Westen befindet sich die Ortslage Wallenbrück mit der Marienkirche und weiteren Baudenkmälern. Im Osten begrenzt der Werburger Wald den ursprünglichen Freiraum. Die Landschaft dazwischen wurde ursprünglich von Einzelhöfen oder - wie in Hellingen – Drubbeln mit umgebenden Acker- und Grünlandflächen geprägt. Im Detail sind vielerorts noch Sieke und Plaggenesche in der landschaftstypischen Abfolge ausgeprägt. Ein Teil der GIB-Erweiterungsfläche mit der Hofstelle [anonymisiert] ist sogar im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag Teil der bedeutsamen Landschaftseinheit K 3.26. Es ist allerdings zu bemängeln, dass das der historische Dorfkern Wallenbrück mit der Marienkirche und das östlich anschließende Warmenautal einschließlich angeschlossener Bachläufe mit Sieken und Plaggeneschen nicht Teil der bedeutsamen Kulturlandschaft ist. Landschaft hört nicht an Landesgrenzen auf und unter Einbeziehung der niedersächsischen Teile des Warmenautals, nicht zuletzt mit der historischen Gutsanlage

"Warmenau" (Wasserburg) sind weitere, größere Bereich als Teil der bedeutenden Kulturlandschaft K 3.26 einzustufen. Dies gilt insbesondere auch für die Flächen im Umfeld der Straße "[anonymisiert]" also auch im Bereich der geplanten GIB-Erweiterung. Aufgrund der Unvollständigkeit des Fachbeitrags Kulturlandschaft in diesem Aspekt sind die Umweltauswirkungen der GIB-Erweiterung bisher nicht vollständig bewertet worden. Die Auswirkungen der GIB-Erweiterung sind diesbezüglich neu zu beurteilen.

Diese besondere landschaftliche Ausgangssituation wurde von Beginn an bei der Gewerbegebietsentwicklung in Wallenbrück gewürdigt. Bereits vor über 40 Jahren hat man die Notwendigkeit einer landschaftsgerechten, umfassenden Eingrünung des Gewerbegebietes erkannt und diese als Grundzüge der Spenger Bauleitplanung im Flächennutzungsplan dargestellt sowie den Bebauungsplänen verbindlich verankert.

Leider ist es jedoch so, dass vielerorts diese Grundzüge der Bauleitplanung bis heute nicht umgesetzt wurden. Insbesondere betrifft dies auch die Westgrenze des Gewerbegebietes, wo der baurechtlich verbindlich festgesetzte Grünstreifen und auch die überwiegende Zahl der Festsetzungen zur inneren Begrünung nicht umgesetzt wurden. Man kann dies ohne besonderen Zeitaufwand quasi im Vorbeifahren feststellen. Damit wirken seit Jahren bzw. Jahrzehnten erhebliche Eingriffe in Natur- und Landschaft fort, was sich tatsächlich merklich und nachhaltig negativ auf die Artenvielfalt und das tatsächliche Landschaftsbild im Osten von Wallenbrück auswirkt. Dass sich die Stadt bewusst nicht um eine ausreichende Umsetzung der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen bemüht ist belegt (siehe Anschreiben an die Stadt Spenge vom 25.01.2018 anlässlich von Äußerungen des damaligen Fachbereichsleiters im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Spenge). Durch die bewusste Duldung von Baurechtsverstößen erscheint der geplante GIB-Erweiterungsbereich im Bestand aus landschaftlicher und ökologischer Sicht womöglich relativ wertlos. Unter Berücksichtigung des Zustandes, wie er gemäß der baurechtlichen Festsetzungen eigentlich sein sollte, ist dieser Auffassung jedoch ausdrücklich zu widersprechen. Die Landschaft außerhalb des bestehenden Gewerbegebietes wird also nach wie vor durch zahlreiche naturnahe und kulturhistorisch bedeutsame Elemente (s.o.) geprägt. Die Landschaft besitzt daher auch dort eine hohe Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Dementsprechend ist die Landschaftsbildqualität im Bereich der geplanten GIB-Erweiterungsfläche, anders als in der Karte 14 des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege als hoch (besonders) einzustufen. GIB-Erweiterungen in Spenge sind diesbezüglich neu zu bewerten.

Als vor rd. 25 Jahren die Planungen für den Tonabbau in Wallenbrück begannen, war die Schutzwürdigkeit der Landschaft ein besonderes Thema und in der Konsequenz wurden an den äußeren Rändern breite Heckenstreifen angelegt. Ein großer Teil der Abbaustätte ist heute bereits renaturiert. Damit ist es dem Tonabbau – ganz anders als beim Gewerbegebiet – gelungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort in angemessener Weise auszugleichen und eine wertvolle Landschaft zu erhalten. Die Flächen werden heute von einer besonderen Artenvielfalt geprägt.

Auf und im Umfeld der geplanten GIB-Erweiterung kommen mehr planungsrelevante Arten vor, als im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt wurde. So ist das Vorkommen der Feldlerche auf den Flächen vor Ort bekannt und auch bereits aus Gutachten zum Tonabbau belegt. Die Flächen sind essentielles Nahrungshabitat von zahlreichen direkt im Umfeld vorkommenden Rauchschwalben. Schleiereule und Fledermäuse nutzen die Heckenstrukturen als Nahrungshabitat. Zudem brüten in den Heckenstrukturen zahlreiche weitere europäische Vogelarten. Auch der baurechtlich festgesetzte, 20 m breite Grünstreifen ist für diese Arten eine bedeutende

Habitatstruktur. Auf den Ackerflächen sind regelmäßig Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan zu beobachten. Im östlichen Ortsteil Wallenbrück gibt es eine besonders starke Population des mittlerweile auf der Roten Liste geführten Feldhasen. Im Umfeld und auch innerhalb des Gewerbegebietes gibt es zahlreiche Kleingewässer mit Amphibienvorkommen (Erdkröten, Grasfrösche, Grünfrösche, Molche) die funktional in Verbindung stehen. Diese Funktionsbeziehungen werden durch die GIB Erweiterung erheblich beeinträchtigt.

Innerhalb der GIB-Erweiterung gibt es mit den baurechtlich festgesetzten Grünstreifen sowie alten Hofeichen schützenswerte Gehölzbestände. Im Zuge der Renaturierung der Tongrube sind im direkten Umfeld der GIB-Erweiterung gesetzlich geschützte Biotop entstanden. Der gesamte Osten von Wallenbrück ist als LSG-würdig einzustufen.

Die seit Jahren währenden Versäumnisse der kommunalen Bauleitplanung und Bauaufsicht dürfen nicht dazu führen, dass in einer Art Automatismus ohne weitere Überlegungen zu sonstigen Alternativen immer mehr wertvoller Freiraum in Wallenbrück beansprucht und dauerhaft beeinträchtigt wird. Die von der Stadt Spenge als wesentliches Auswahlkriterium genannte Arrondierung von Bauflächen (Umweltausschuss am 4.2.2021) kann hier kein maßgebliches Argument sein, da Arrondierungen auch an anderer Stelle möglich sind und nicht zwingend im Westen des GIB erfolgen müssen.

Wir haben die Befürchtung, dass die besondere Situation von Natur und Landschaft wie oben geschildert bereits im Rahmen der Kommunalgespräche von allen beteiligten Behörden womöglich nicht ausreichend gewürdigt wurde. Aus den Unterlagen ist dies zumindest nicht ersichtlich. Daher fordern wir eine Neubewertung der Flächen im Rahmen der Umweltprüfung unter Einbeziehung von Alternativen.

Auch das Schutzgut Menschen wäre in Wallenbrück durch den direkten Verlust einer Hofstelle und einer ganzen Reihe von Wohngebäuden in der direkten Nachbarschaft massiv betroffen. Auch die landschaftsbezogene Erholung im Ortsteil Wallenbrück wäre massiv betroffen. Spaziergänger, Radfahrer und Reiter nutzen das landwirtschaftliche Wegenetz intensiv. Das Reiten hat durch den Reiterhof [anonymisiert], zahlreiche Pensionspferde auf verschiedenen Höfen (allein rd. 70 auf dem Hof [anonymisiert]) und das überregional bedeutsame Reitturnier in Wallenbrück eine enorme Bedeutung für den Ortsteil. Die GIB-Erweiterung befindet sich in Sichtweite zum Turnierplatz. Direkt an die GIB-Erweiterungsfläche angrenzende Feldwege gehören zum etablierten Reitwegenetz.

Nicht umsonst ist im Ergebnis der Umweltprüfung das Gebiet Hannighorst aus Umweltsicht insgesamt als unkritischer für eine GIB-Erweiterung beurteilt worden. Warum setzt sich die Regionalplanungsbehörde über dieses Urteil hinweg und

beabsichtigt trotzdem eine GIB-Erweiterung in Wallenbrück? Warum wurden aufgrund der zu erwartenden, erheblichen Konflikte keine anderen Alternativen geprüft? Die geplante GIB-Erweiterungsfläche wird außerdem geprägt von ungeeigneten Baugrundverhältnissen. In Spenge ist dieser Sachverhalt bekannt, da er schon im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 43 und bei der Genehmigung des Tonabbaus Thema war. Im Planungsraum gibt es gespannte Grundwasserverhältnisse mit einer darüberliegenden hydraulischer Trennschicht. Für den Tonabbau in Wallenbrück wurden beispielsweise aufwändige Maßnahmen festgesetzt, um die schützende Trennschicht und Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden. Über der hydraulischen Trennschicht lagern großflächig feinsandige Lehme (Löss) mit der Neigung zur Fließbildung. Bereits in der Vergangenheit hat dies beim Bau der Hallen, die heute die Firma [anonymisiert] nutzt, zum Konkurs von zwei Firmen geführt ([anonymisiert] und [anonymisiert]). Das Unternehmen [anonymisiert], das vor einigen Jahren das ehemalige [anonymisiert] -Gelände kaufen und sich auch noch weiter nach Westen erweitern wollte, hat nach entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung im Rahmen einer damaligen Planungsausschuss-Sitzung von seinen Plänen Abstand genommen. Für großflächige Hallenneubauten eignen sich die Flächen in Wallebrück aufgrund der Hangsituation zusammen mit der besonderen geologischen Situation nicht. Für kleine bis mittelgroße Betriebsentwicklungen gibt es im Stadtgebiet geeignete Alternativstandorte. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Belang von wesentlicher Bedeutung bei der Bewertung und letztendlich der Wahl von GIB-Flächen in Spenge berücksichtigt wurde. Aus unserer Sicht stellt dies einen grundlegenden Mangel in den offen gelegten Unterlagen dar.

Wir fordern eine frühzeitige Berücksichtigung und Diskussion solcher bauseitig sehr wesentlichen Belange bereits im Zuge der Regionalplanung. Für eine belastbare Alternativenprüfung sind hydrogeologische bzw. baugrundgutachterliche Voreinschätzungen für das Stadtgebiet Spenge und potenzielle interkommunale Entwicklungsflächen erforderlich. Die geplante GIB-Erweiterung in Wallenbrück ist in dieser Hinsicht völlig neu zu bewerten.

Für eine GIB-Erweiterung nicht unerheblich ist zudem die verkehrstechnische Erschließung. Das Wallenbrücker Gewerbegebiet liegt verkehrstechnisch sehr ungünstig weil abseits der Autobahn A 30. Zur Auffahrt Melle-Riemsloh müssten sämtliche Verkehre durch den Ortsteil Wallenbrück und die sehr kurvenreiche Strecke in Melle. Durch die Verkehre zur Auffahrt Bünde wird die Wohnbebauung in Nordspenge erheblich belastet. Zudem sind beim sukzessiven Ausbau der Straße Industriezentrum zur Erschließung des westlichen GIB grobe Fehler gemacht worden. Es gibt wechselnde, uneinheitliche Straßenquerschnitte, unübersichtliche Kreuzungsbereiche, direkt angeschlossene

Stellflächen mit unübersichtlichen Ausfahrten, Engstellen aufgrund von Versprünge der Achse, kreuzende Werksverkehre, fehlende Bürgersteige etc. Zusätzliche Verkehre sind bei den aktuellen Straßenverhältnissen nicht zumutbar. Für Radfahrer und Fußgänger kommt es schon heute zu vielen gefährlichen Situationen. Aus mehrfacher Hinsicht gibt es daher bei einer systematischen Betrachtung des Stadtgebietes bessere Alternativen. Zum Beispiel bestehen nordöstlich des Ortskerns Spenge ebenfalls Entwicklungspotenziale für GIB-Flächen (s. folgende Abbildung). Die Flächen sind nicht mit besonderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen belegt. Der Freiraum ist nicht schutzwürdiger als der in Wallenbrück. Schutzwürdige Böden sind dort nicht ausgeprägt. Aus Sicht von Natur und Landschaft wären dort wesentlich geringere Konflikte als in Wallenbrück zu erwarten, da das Landschaftsbild geringwertiger ist und auch faunistisch wertgebende Landschaftsstrukturen (tz.B. Hecken) fehlen. In dem Bereich gibt es mehrere verstreut liegende Gewerbebetriebe, so dass sich durch eine GIB-Entwicklung auch eine Arrondierung ergäbe. Es wäre eine interkommunale Gebietsentwicklung möglich, was im Kern vielmehr den Zielsetzungen des LEP entspricht. Die Flächen wären deutlich besser an die A 30 angebunden. Verkehrsbelastungen von Wohngebieten in Spenge (Ortsteil Wallenbrück und Nordspenge) würden deutlich reduziert. Ein Beispiel für GIB-Entwicklungspotenzial ist das Umfeld vom Hücker Kreuz. Bei einer systematischen Beurteilung des Stadtgebietes ließen sich noch weitere ebenfalls geeignete Standorte für ein vergleichbar großes GIB finden, z. B. zwischen der Bündler Straße und der Hanninghorst, im Osten von Spenge, im Übergang zu Westerenger oder auch im Ortsteil Lenzinghausen. Zusammenfassend erwarten wir von der Regionalplanung und der Stadtplanung bezüglich der Gewerbegebietentwicklung in Spenge auch mal anders zu denken. Der Automatismus, mit dem GIB-Erweiterungen in der Vergangenheit pauschal Westen des Gewerbegebietes Wallenbrück angeordnet werden, muss aufhören. Der betroffene Planungsraum ist umfassend neu zu bewerten und man muss sich ernsthaft und fundiert mit Alternativen auseinandersetzen. Der Landwirtschaft und dem Naturschutz sind im Ortsteil Wallenbrück ein höherer Stellenwert beizumessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des überregional bedeutsamen Wildpflanzenanbaus, der sowohl seitens der Landwirtschaft als auch seitens des Naturschutzes im Sinne eines öffentlichen Interesses nicht beeinträchtigt werden darf. Die beigefügte Stellungnahme des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildsamensproduzenten (VWW) machen wir uns vollständig zu eigen. Wir bitten darum, im weiteren Verfahren direkt beteiligt zu werden.

Anlagen:

- Stellungnahme des VWW zum Regionalplan OWL
- Brief an die Stadt Spenge vom 25.01.2018 zu öffentlichen Äußerungen des ehemaligen Leiters des Fachbereichs II

wir möchten Sie auf eine bedeutsame Auswirkung des von Ihnen geplanten Gewerbegebietes in Spenge-Wallenbrück aufmerksam machen. Der in direkter Nachbarschaft vorhandene Betrieb von [anonymisiert] ist ein Schlüsselbetrieb für den Naturschutz mit länderübergreifender Bedeutung.

Herr [anonymisiert] produziert regionales Wildpflanzensaatgut, das für die Neuanlage von Lebensräumen artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften unabdingbare Voraussetzung ist. Ohne sein Saatgut können in großen Teilen von NRW, Niedersachsen und Nordhessen keine naturschutzrelevanten Flächen aufgewertet oder neu angelegt werden. Durch Beeinträchtigungen des Betriebes würden direkt die landes- und bundesweiten Zielsetzungen für die Biodiversität und für den Insektenschutz im Speziellen konterkariert.

Der Betrieb [anonymisiert] gehört seit über 10 Jahren zu einem sich stetig weiterentwickelnden bundesweiten Netzwerk zur Vermehrung von Wildpflanzensaatgut. Seit einigen Jahren kooperiert er mit weiteren Landwirten vor Ort. Die Naturschutzrelevanz dieser Wildpflanzenvermehrung wird im § 39.4 des BNatSchG sogar betont.

Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz ist Wildpflanzensaatgut für den Naturschutz nur im Rahmen von 22 Regionen in Deutschland einzusetzen, ggf. auch für die unmittelbar angrenzenden Regionen. Der Betrieb [anonymisiert] ist in der Region 2 der maßgebliche Produzent für Ausgangssaatgut von Gräsern und vielen Wildkräutern. Diese Region umfasst das gesamte nordrhein-westfälische Tiefland, und ist in Teilen auch alleiniger Versorger für das Weserbergland und das rheinisch-westfälische Schiefergebirge. Durch die Sammlung von Ausgangssaatgut und die Anfangs- und Zwischenvermehrung vieler Arten trägt der Betrieb [anonymisiert] mit seinem lokalen Kooperationspartner wesentlich dazu bei, dass in weiten Teilen Nordwest-Deutschlands eine Wildpflanzenproduktion auf größerer Fläche möglich ist.

Der direkte Verlust von 5,5 ha Wildpflanzen-Anbaufläche durch die Ausweisung des Gewerbegebietes in Spenge-Wallenbrück ist nicht hinzunehmen. Gleiches gilt für darüber hinaus gehende nachbarschaftliche Beeinträchtigungen von Anbauflächen durch Beschattung etc. Für Ihre Einschätzung ist noch hinzuzufügen, dass ein Wildpflanzenvermehrter, ähnlich wie ein Gemüsebaubetrieb, zahlreiche Arbeitsgänge

in einem Jahr auf seinen Vermehrungsflächen durchführen muss. Eine arrondierte Flächenlage ist daher eine ebenso unverzichtbare Voraussetzung für die Produktion, wie eine ausreichende Ausstattung mit hochwertigen Produktionsflächen. Die Wildpflanzenvermehrung erfordert zudem sehr spezielle Betriebsinfrastrukturen und Fachkenntnisse, die nicht beliebig verlagerbar oder kurzfristig ersetzbar sind. Wir behalten uns vor, die mit Ihrer Planung verbundene absehbare Existenzgefährdung des Wildpflanzenanbaus in Spenge und damit das Scheitern von 100en von Ausgleichs- und Entwicklungsprojekten im Naturschutz in politischen und öffentlichen Foren zu thematisieren und ggf. auch juristische Schritte dagegen einzuleiten.

Defizitäre Umsetzung von festgesetzten Umweltauflagen im Gewerbegebiet Wallenbrück

Sehr geehrter Herr [anonymisiert],

in der Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 23.01.2018 baten Sie mich um Verständnis dafür, dass Sie als Stadtverwaltung die Wünsche der Anwohner des Gewerbegebietes – gemeint ist damit die von mir angesprochene Umsetzung der festgesetzten Umweltauflagen – nicht immer vollständig berücksichtigen könnten. Sinngemäß führten Sie als Gründe dafür an:

- man müsse die Übergangsfristen beachten, die für die Umsetzung solcher Maßnahmen vorgesehen sind,
- als Stadtverwaltung müssten Sie schließlich auch die wirtschaftlichen und gestalterischen Interessen der ansässigen Unternehmen berücksichtigen und ich müsste auch einsehen, dass Sie lieber auf ein gutes Verhältnis zu den ansässigen Betrieben Wert legen,
- dass es an sich auch gängige/übliche Praxis sei (nicht nur in Spenge, auch in Nachbarkommunen) sich (der Stadtverwaltung) und den Unternehmen bei der Umsetzung von entsprechenden Festsetzungen (z.B. zu Baumpflanzungen) gewisse Gestaltungs- und Handlungsspielräume einzuräumen,
- die Stadt nicht über die zeitlichen und personellen Ressourcen verfüge, um Parkplätze auszuzählen und in dem Zusammenhang erforderliche Baumpflanzungen zu ermitteln.

Zu diesen Begründungen möchte ich mich im Einzelnen hier nicht äußern. In beiderseitigem Interesse - insbesondere um die Stadtverwaltung bei der Feststellung von Defiziten zu entlasten - möchte ich Sie jedoch bezüglich des letzten Punktes gerne unterstützen und konkret auf einen Teil der Defizite hinweisen:

Auf dem Gelände der Firma [anonymisiert] sind bis heute keinerlei Anpflanzungen vorgenommen worden. Es sind 26 Parkplätze und diverse freie Rasenflächen

<p>vorhanden. Innerhalb der Rasenflächen sind eigentlich ohne weiteres Anpflanzungen von 5 großkronigen, einheimischen Laubbäumen sowie weiteren einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Festsetzungen des B-Plans möglich.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8437</p>	
<p>Seit November 2019 bin ich, [anonymisiert] (geb. [anonymisiert]) neue Eigentümerin des Grundstücks in Wallenbrück Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] 2 (siehe angehängte Karte – rot umrandet). Dieses Grundstück fällt in Ihrer neuen Planung unter den Bereich c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Wir möchten, dass dieses Grundstück wieder aus Ihrer Planung rausgenommen wird und die alte Einstufung erneut und künftig berücksichtigt wird. Das Grundstück samt Hof wird auch weiterhin in der neuen Generation als Mehrgenerationenhof genutzt und steht Ihnen damit nicht als potentielle Industriefläche zur Verfügung und sie wird Ihnen auch in Zukunft nicht zur Verfügung stehen. Der Hof und die angrenzende Wiese werden auch künftig in seiner Form erhalten bleiben und die Wiese soll dementsprechend weiter von Nutztieren genutzt werden können. Dieser Hof und angrenzende Wiese sind wichtige Grundstücke für künftige Agrarbereiche in OWL und sollten als diese erhalten bleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die Festsetzung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Bereich der Hofstelle [anonymisiert] wird zurückgenommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8438</p>	
<p>Des Weiteren möchte ich und im Namen meines Großvaters und Besitzers [anonymisiert], sowie der im Testament bereits berücksichtigten Erbin und Tochter [anonymisiert] (geb. [anonymisiert]), zu den folgenden Grundstücken Stellung nehmen: Wallenbrück Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (siehe Karte orange umrandet). Diese Grundstücke werden auch weiterhin von uns an unsere Pächter für die landwirtschaftliche Nutzung verpachtet, später ,im Besitz meiner Mutter [anonymisiert], soll sich dieses nicht ändern. Die Flächen sind für unsere Pächter wichtige Nutzflächen, die sie zur</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Festlegung der weiteren angesprochenen Flächen (Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung</p>

<p>Sicherung ihres Lebensunterhaltes auch künftig benötigen. Wir bitten Sie also, auch diese Flächen aus der Kategorie GIB zu entfernen.</p>	<p>einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angeprochenen Lebensunterhaltssicherung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8439</p>	
<p>Außerdem möchten wir uns noch zu der ehemaligen Lehmgrube (Karte grün umrandet) äußern. Dieses Grundstück wurde nun bereits viele Jahre ausgeschlachtet und sollte, wie damals versprochen, nun unter die Kategorie da) Schutz der Natur fallen. Inzwischen haben sich in diesem Gebiet viele Pflanzen frei vermehrt und bieten einen vielseitigen Lebensraum für viele Insekten, Vögel und Wirbeltiere. Es sollte an oberster Stelle stehen, diesen neuen Lebensraum zu erhalten und unter Schutz zu stellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund als BSN und die der Stufe 2 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p>

	<p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht als Bereich mit einer Bedeutung für den Biotopverbund eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10043	
<p>2. Beschreibung des Planungsraums</p> <p>Zu 2.2.4 Regiopolregionen</p> <p>Absatz 213: Der Textentwurf spricht die beiden oberzentralen Verflechtungsräume mit den Kernstädten Bielefeld und Paderborn an und verweist in diesem Zusammenhang auf die Abbildung 5.</p> <p>Aus Sicht der Regiopolregion Bielefeld ist diese Verknüpfung von Textaussage und kartografischer Darstellung missverständlich. Der angesprochene oberzentrale Verflechtungsbereich geht im Falle Bielefelds deutlich über die derzeit in der Regiopolregion organisierten Kommunen hinaus, die in der Abbildung 5 dargestellt sind. Der Verweis auf die Abbildung 5 sollte daher im Absatz 215 platziert werden , dort ist er richtig zugeordnet.</p> <p>Bezogen auf die Abbildung 5 ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Regiopolregion Bielefeld die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und die Stadt Verl einschließt. Beide sind 2020 dem Zusammenschluss beigetreten. Sie sind damit sowohl Mitglied der Regiopolregion Paderborn als auch der Regiopolregion Bielefeld.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Text in Kapitel 2.2.4 (Regiopolregionen) sowie die Abbildung 5 werden entsprechend geändert.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10044	
<p>Absätze 213 bis 232: Unbenommen dieser sachlich erforderlichen Richtigstellung stellt das Teilkapitel die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn mit ihrem Grundanliegen, ihren Funktionen und ihren Organisationsstrukturen dar. Es werden Entwicklungserfordernisse formuliert, die in den regionalplanerischen Leitgedanken eines notwendigen weiteren Ausbaus der regiopolen Kooperation und Arbeitsteilung sowie der überregionalen Profilierung der Regiopolregionen münden.</p> <p>Die Regiopolregion Bielefeld begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Regiopolregionen als zentrale Faktoren der zukünftigen räumlichen Entwicklung OWLs in den Entwurf des Regionalplans. Die Regiopolregion unterstreicht den Nutzen, der sich aus starken Verdichtungsbereichen für die Ausstrahlung Ostwestfalen-Lippes sowie die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Planungsraum insgesamt entsteht.</p> <p>Angesichts des RPIB-seitig betonten Stellenwerts regiopoler Zusammenarbeit hält es die Regiopolregion Bielefeld daher für geboten, den regionalplanerischen Leitgedanken des Absatzes 228 im Regionalplan an geeigneten Stellen stärker auszuarbeiten und zu verankern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Stellenwert regiopoler Zusammenarbeit wird im Kapitel 2.2.4 (Regiopolregionen) des Regionalplanentwurfs über die Formulierung des regionalplanerischen Leitgedankens hinausgehend ausreichend beschrieben und ausgearbeitet. Der Regionalplanentwurf öffnet in den Zielen S 9 und S 11 die bedarfsgerechte Umsetzung der Flächenkontingente für Siedlungsnutzungen ausdrücklich auch für die interkommunale Zusammenarbeit von benachbarten Kommunen. Solche interkommunalen Kooperationen können auch im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Regiopolregionen vorstrukturiert, vorbereitet und begleitet werden. Einer weitergehenden und stärkeren Verankerung der regiopolen Zusammenarbeit im Regionalplan - insbesondere in Form von Festlegungen - bedarf es nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 893	
<p>Leider lässt mein Internetbrowser keine Markierung des betroffenen Gebietes zu, daher eine textliche Beschreibung.</p> <p>In der Präsentation des Regionalplans OWL bei der Widukindstadt Enger am 4.02.2021 wurde das betreffende Gebiet auf der vorletzten Folie wie folgt charakterisiert: "[anonymisiert]"</p> <p>Neben dem Umstand daß hier ein LSG ausgewiesen ist möchte ich auf zwei Besonderheiten hinweisen:</p> <p>1) In dem betreffenden Gebiet sind geschützte Fledermäuse heimisch und regelmässig anzutreffen. Diese würden durch eine wie auch immer geartete Bebauung verdrängt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Pödinghausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der</p>

<p>2) Das betreffende Gebiet [anonymisiert] bildet einen Korridor zwischen dem Waldstück nördlich der [anonymisiert] sowie dem bewaldeten Gebiet südlich im Anschluss an die Felder (angrenzend an [anonymisiert]). In beiden Waldgebieten ist Rotwild (Rehe) beheimatet und es wechselt kontinuierlich zwischen den Wäldern durch Nutzung der Schneise (Fläche [anonymisiert]). Eine Bebauung würde diese Lebensräume voneinander trennen und zur Migration des Rotwildes führen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung von [anonymisiert] als ASB kritisch und sollte nicht vollzogen werden.</p>	<p>nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (LSG, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 929</p>	
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) erlaube ich mir folgende kritische Stellungnahme für den Bereich der Stadt Enger, insbesondere den Ortsteil Pödinghausen abzugeben:</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die für die Ausweisung neuer allgemeiner Siedlungsgebiete (ASB) in der Stadt Enger zugrunde gelegte Bevölkerungszuwachsplanung völlig überzogen erscheint. Im Vergleich zu anderen ebenfalls im "Speckgürtel" des Oberzentrums Bielefeld liegenden Städte wie z. B. Spenke, gehen die Planer für Enger von einem mit 6 % viel zu hohen zukünftigen Zuzug aus. Zudem wird - erkennbar anhand der bisherigen Zuzugsdaten, wonach im Wesentlichen ältere Bürger*innen zugezogen sind - von einem inhaltlich falschen Flächenbedarf ausgegangen. Während ältere Mitbürger*innen barrierefreien kompakten innenstadtnahen Wohnraum bevorzugen, weisen die neu geplanten ASB-Gebiete in Stadtrandlage bzw. Dorfrandlage auf eine Planung von Ein- und Mehrfamilienhaussiedlungen hin, für den es nach Auswertung bisheriger Daten keinen realistischen Bedarf im geplanten Umfang gibt, es sei denn, man vertritt die Meinung, die Kannibalisierung zwischen den kreisangehörigen Städten im Hinblick auf ihre jüngere "hausbaufreudige" Bevölkerung wäre aus Stadtentwicklungssicht ein Wert an sich.</p> <p>Im konkreten bezieht sich meine kritische Stellungnahme auf Kartenblatt 13 – Stadt Enger, Ortsteil Pödinghausen/Oldinger Sundern zwischen der L855 und der L557. Hier kritisiere ich die Ausweisung einer neuen ASB-Fläche zwischen dem Vorsteherweg und der Markusgasse. Als Anwohnerin [anonymisiert] bin ich unmittelbar von dieser in sich inkonsistenten Planung unmittelbar betroffen und erlaube mir hierzu im Einzelnen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Flächenkontingente (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) wurden nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW (Basisdatenjahre 2018/2019) und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW, Basisdatenjahr 2021) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente (für die Stadt Enger reduziert) können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des</p>

wie folgt auszuführen:

Die Planung verstößt gegen den Grundsatz F7 des Regionalplans zur Sicherung innerörtlicher Freiraumsysteme. Ausweislich dieses Grundsatzes sollen "innerhalb des Siedlungsraums zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden". Genau das wird mit der ausgewiesenen Planung unterlaufen, weil der der zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Gewerbegebiet Enger-Süd liegende Entwicklungskorridor für die Natur auf annähernd die Hälfte abgeschmolzen werden soll.

Darüber hinaus soll nach ausgewiesener Planung ein Teil des Ackers ohne jegliche naturrelevante Komponente, da konventionell bewirtschaftet, bestehen bleiben, aber die Fläche zwischen Vorsteherweg und Markusgasse überbaut werden, obwohl genau dieser Flächenteil seit mehreren Jahren nachweislich als Wiesenfläche bzw. Brachfläche genutzt wird. Das hat zu einer tagtäglich sichtbaren Renaturierung der Fläche geführt. Mit der Ansiedlung von Rehen, Feldhasen, Fledermäusen, Fröschen, etc. ist aus einer ehemaligen konventionell genutzten Ackerfläche wieder ein natürlicher Lebensraum mit biologischer Vielfalt im Sinne der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geworden. Diese Fläche in Zeiten von Klimawandel und immer stärker werdendem ökologischen Interesse in der politisch interessierten Bevölkerung für eine in Umfang und Ausrichtung erkennbare Fehlbedarfsplanung zu opfern, ist kurzfristig und erweckt den Eindruck, dass hier Investoreninteressen einen höheren Stellenwert haben sollen, als eine bürgernahe, zukunftsgerichtete und ökologisch ausgewogene Ortsentwicklung.

Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Pödinghausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die in der Anregung genannten Belange (Renaturierung der Fläche, Artenschutz, Klimaschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB

	im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1062	
<p>ASB Westerenger – Im Esch (E 5)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_001 [inklusive weiterer westlich angrenzender Flächen], ca. 7,7 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht die Verkleinerung des Entwicklungsgebietes E5 im Regionalplan. Die Siedlungsfläche soll vom bereits bebauten Ortsrand lediglich bis zum Holunderweg reichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausweitung der Siedlungsfläche am Südrand von Westerenger ist überdimensioniert. Wenn man den Friedhof bzw. den Holunderweg als Siedlungsgrenze einplant, bleiben die typischen Flächen des Eschs noch erkennbar und zusätzlich bleibt ein Entwicklungskorridor vom NSG Enger Bruch nach Westen erhalten. Das Plangebiet liegt im Umfeld (300m) von Naturschutzgebieten (s. Regionalplan ASB_001). Es wird im Umweltbericht zusätzlich darauf hingewiesen, dass auf 51% der Fläche klimarelevanter Boden mit höchster Funktionserfüllung liegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In der Umweltprüfung werden die verschiedensten Parameter geprüft und schutzgutbezogen gewichtet. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums "schutzwürdige/klimarelevante Böden" werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1063	
<p>ASB Ortskern Enger – westl. Sattelmeierstraße (E 4)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_004, ca. 20 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht die Rücknahme des Entwicklungsgebietes E4 im Regionalplan und Ausweisung als BSLE-Fläche.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Gebiet südlich des Radweges Nordhofstraße wird von zahlreichen Erholungssuchenden täglich genutzt. Außerdem wird so eine siedlungstypische Ortsrandstruktur am Nordhof gesichert (Grundsatz F2) und die Frischluftzufuhr der Innenbereiche erhalten. Ein Suchkorridor auf der gesamten nördlichen Fläche erscheint nicht sinnvoll.</p> <p>Es wird im Umweltbericht zusätzlich darauf hingewiesen, das auf 45% der Fläche klimarelevanter Boden mit höchster Funktionserfüllung liegt.</p> <p>Diese Fläche sollte als Naherholungsgebiet und Frischluftschneise für das Zentrum von Enger entwickelt werden. Mit dem Ausbau des Radweges Nordhofstraße ist ein guter Anfang gemacht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in den Bedenken angesprochene Fläche westl. der Sattelmeierstraße (E 4) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)" gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Begründung genannten Belange (Nutzung von zahlreichen Erholungssuchenden, Ortsrandstruktur, Frischluftzufuhr) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1064	

<p>Zeichnerische ASB-Darstellung im Regionalplan</p> <p>ASB Belke-Steinbeck- Am Dresch (E 1)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_013 20,6 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht, die ASB-Ausweisung in der bisher vorhandenen Fläche (14,1 ha) zu belassen und nicht 6,7 ha zusätzlich auszuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Laut Landesentwicklungsplan NRW hat die Festlegung von Siedlungsbereichen bedarfsgerecht zu erfolgen. Derzeit sind im Ortsteil bereits ca 12 ha Fläche als Bauland ausgewiesen und unbebaut.</p> <p>Eine Arrondierung an dieser Stelle löst wegen der starken Zersiedelung des Ortsteiles sofort neue Arrondierungslinien zur umliegenden Bebauung aus.</p> <p>Es scheint nicht sachgerecht, dass laut Umweltbericht Anhang C3 schutzwürdige/klimarelevante Böden auf der Fläche nicht vorhanden sein sollen, da für alle anderen Flächen im Stadtgebiet jeweils eine hohe, bzw. höchste Funktionserfüllung ausgewiesen wurde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Belke-Steinbeck und ist aus regionalplanerischer Sicht im Vergleich zum bisherigen Regionalplan eine Begradigung und Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiraum. Er eignet sich für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>In der Umweltprüfung werden die verschiedensten Parameter geprüft und schutzgutbezogen gewichtet. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1066</p>	
<p>Ortskern Enger-Gewerbereserve östl. Bündler Straße</p> <p>(Benennung laut Umweltbericht Anhang C3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_GIB_005)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im</p>

<p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger begrüßt grundsätzlich, dass die Fläche westlich der Ostumgehung (Westfalenring) und östlich An der Wede weiterhin als GIB dargestellt bleibt.</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] wünscht jedoch eine bandförmige Rücknahme der östlichen Grenze parallel zur L557 um ca 3 ha.</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht eine Ausweisung der Fläche östlich dieser Linie bis zur L557 als BSN.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Biotopvernetzung zwischen Gliemke und Bolldammbachtal kann so möglich gemacht werden.</p>	<p>Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als BSN festgelegt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1067</p>	
<p>ASB Ortskern Enger – Wertherstraße (E 6)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_009, ca. 3,5 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht die Streichung des Entwicklungsgebietes E6 im Regionalplan.</p> <p>Begründung:</p> <p>Südlich der Wertherstraße haben die Acker- und Wiesenflächen eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den NSGen Enger Bruch und Asbeke-Kinsbachtal. Am südwestlichen Ortsrand soll weiterhin ein natürlicher Übergang zur freien Landschaft erhalten bleiben. Daher wünscht die Fraktion [anonymisiert] Enger die Rücknahme der ASB-Ausweisung zugunsten von BSLE- und BSN-Flächen. Der Prüfbogen im Umweltbericht sieht hier ebenfalls eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Enger und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB (Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs) im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vernetzungsfunktion zwischen NSG Enger Bruch und NSG Asbeke-Kinsbachtal) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>

<p>Das Plangebiet liegt im Umfeld (300m) von Naturschutzgebieten, Regionalplans(ASB_009). Es wird in diesem Umweltbericht zusätzlich darauf hingewiesen, dass auf 99% der Fläche klimarelevanter Boden mit höchster Funktionserfüllung liegt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1068</p>	
<p>ASB Ortskern Enger-Belker Feld (E2 und E3)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_015, ca. 19,2 ha ASB)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger begrüßt grundsätzlich die Darstellung des ASB im Regionalplan nördlich der Hiddenhauser Str. im Kernbereich von Enger als Erweiterungspotential für das vorhandene Gewerbegebiet.</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht jedoch eine Verschiebung der östlichen Grenze auf die Linie zwischen Poggenweg und Schlößchenweg, was einer Verringerung der Fläche um 1,2 ha entspricht.</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] wünscht eine Ausweisung der Fläche östlich dieser Linie bis zur L557 ist als BSN.</p> <p>Begründung:</p> <p>Erhalt eines Entwicklungskorridors zur Biotopvernetzung von der Gliemke bis zum ökologisch bedeutsamen Bolldammbachtal.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Enger und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen geeignet.</p> <p>Eine Verschiebung der östlichen Grenze auf die gedachte Linie zwischen Poggenweg und Schlößchenweg entspricht nicht dem regionalplanerischen Maßstab. Etwaige kleinteilige Begrenzungen in Hinblick auf die genannten freiräumlichen Belange müssen auf der nachgelagerten, kommunalen Bauleitplanebene erfolgen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1075</p>	

<p>ASB Ortskern Enger – Elsternbuschweg (E 7)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_006 [inklusive weiterer östlich liegender Flächen entlang des Westfalenrings], ca. 5 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht die Streichung des Entwicklungsgebietes E7 im Regionalplan.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die angestrebte Erweiterung einer Bebauung in unmittelbarer Nähe zur Liesbergmühle verliert das Engeraner Wahrzeichen an Strahlkraft und Bedeutung. Zudem ist der aufgezeigte Suchkorridor zu einem erheblichen Teil bereits im Flächennutzungsplan als Reservefläche ausgewiesen. Die hier generierten Flächen sind nicht erheblich und deshalb zu vernachlässigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Enger bis zur L 557, die hier als Zäsur zur freien Landschaft wirkt, und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen und kulturlandschaftlichen (Liesbergmühle) Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Südlich der Liesbergmühle ist hier bereits ein Teil als Freiraum mit der überlagernden Festlegung eines BSLE vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1076</p>	
<p>Pödinghausen – Jöllenbeckerstraße, nördl. Große Breede (E 8)</p> <p>(keine Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: ca. 3,6 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht keine Erweiterung des ASB im Regionalplan nördlich der Großen Breede.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Ortsrand von Pödinghausen stellt hier den Biotopverbund zwischen zwei Waldflächen dar. Die Fraktion [anonymisiert] Enger schlägt die Darstellung als BSLE</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Pödinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. die mittelfristige Aufforstung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>

<p>vor mit dem Ziel, mittelfristig eine Aufforstung in unserer waldarmen Stadt anzustreben.</p> <p>ASB Pödinghausen – Sundernstraße (E 9)</p> <p>(keine Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: ca. 4,3 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht, die Erweiterung des ASB im Regionalplan südlich der Sundernstraße nach Westen zu begrenzen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1099	
<p>die Ausweitung (ASB) zwischen dem Gewerbegebiet von Pödinghausen bis an das Siedlungsgebiet halte ich für sehr bedenklich.</p> <p>Der Bereich zwischen dem Gewerbegebiet und dem Siedlungsbereich wird von vielen Tieren als Lebensraum und als Nahrungsquelle genutzt. Der Weg vieler Tiere verläuft genau durch diesen Korridor. Es ist die Verbindung zwischen dem nördlich gelegenen angrenzenden Wald und dem südlich liegenden Grünschteifen mit Wald und dem angrenzenden parkähnlichen Golfplatz mit Teichgebieten.</p> <p>Durch die Bebauung würde der Lebensbereich unterbrochen und die Tiere würden verschwinden. Auch der kleine angrenzende Tümpel der als Wasserversorgung vieler Tiere, Insekten und Vögel dient wäre abgeschottet. Die Fläche wird zeitweise landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Sie beinhaltet aber viele Insekten und Kleintiere die verschiedene Greifvögel wie zum Beispiel der Bussard, der Waldkauz und auch den Fledermäusen als Nahrungsversorgung dient.</p> <p>In den heutigen Zeiten, wo wir immer mehr merken, dass die Natur eine viel wichtigere Rolle spielt als wir immer dachten, sollten solche Aspekte berücksichtigt werden. Denn eines ist ganz klar, die Natur kann gut auf den Menschen verzichten aber der Mensch kann nicht ohne die Vielfalt der Natur leben. Die Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten ist bereits genehmigt und es wurde nur ein kleiner Teil davon mit einer einzigen Halle bebaut.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Pödinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Arten- und Naturschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>

<p>Jetzt soll die Erweiterung in einem für die Natur viel wertvollerem Gebiet stattfinden, obwohl auf der bereits genemigten Fläche (Ackerland neben der Hauptstraße) noch weitaus mehr Platz frei wäre. Die bereits genemigte Fläche wird nun wieder zurückgezogen. Mir scheint unter dem Aspekt der Bedarf nicht ausreichend begründet zu sein.</p> <p>Ich suche selber ein Gewerbegrundstück und habe bis heute keins bekommen. Es ist kaum möglich kleinere Gewerbegrundstücke zu finden. Auch von dem Industriegebiet was jetzt wieder zurückgezogen wird habe ich nichts erfahren. Hätte auf der Fläche ein großes Schild gestanden, gäbe es mit Sicherheit einige Interessenten dafür. Es ist auch richtig Flächen freizugeben, nur bitte dann auch dort wo es nur geringe Eingriffe in die Natur gibt. Auch eine Gewerbehalle mit viel naturbelassener Begrünung, Platz drum herum und frei von Barrieren wie Zeunen usw. kann sich in die Natur integrieren.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1331</p>	
<p>in dem von Ihnen vorgestellten Regionalplan OWL Entwurf 2020 ist das Landschaftsschutzgebiet 3.4.1.22 Flatsiek Kreis Herford, Stadt Enger, in dem Ortsteil Belke- Steinbeck (Bereich zwischen Kaiserstraße und Im Flaßsiek) nicht mehr als solches aufgeführt. Wenn wir den Plan richtig interpretieren soll dieses Landschaftsschutzgebiet und die umliegenden Felder als allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesen und damit bebaut werden können.</p> <p>Dagegen möchten wir heute fristgerecht Einspruch erheben. Dieses kleine Biotop und die anliegende Ausgleichsfläche dient vielen Tieren wie Rehwild, Fasanen, den bedrohten Feldhasen und auch vielen Vögeln wie z.B. dort brütenden Bussarden als Lebensraum sowie Schutz- und Rückzugsort. Auch Fledermäuse sind dort oft in der Dämmerung und des Nachts zu beobachten.</p> <p>Zeitweise füllt sich ein innerer Bereich dieses Gebietes mit Wasser, dann sind dort auch Frösche und Kröten zu hören und anzutreffen.</p> <p>Wir können nicht verstehen, dass dieses kleine Biotop, das für die o.g. Tiere in dieser Umgebung den einzigen Lebensraum bietet, zerstört werden soll.</p> <p>Wir bitten Sie als Behörde daher inständig darum, den Plan in diesem Gebiet dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet und die umliegenden Bereiche / Felder im Interesse der Artenvielfalt erhalten bleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanelntwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Belke-Steinbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Vegetation, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei</p>

	entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1348	
<p>hiermit möchte{n} wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1351	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof "[anonymisiert]" angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1354</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Biotopschutz, Bildungswesen,</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Sport, Sichtbeziehung in die freie Landschaft) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1356</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1358</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1359</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1360	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1361	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1364</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1366</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1367</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof "[anonymisiert]" angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1369</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1370</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1398	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof "[anonymisiert]" angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1399</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1400</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1401	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1402	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeyerhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1403</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1404</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1405</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1406	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 1407</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1408</p>	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1409</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1410</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeyerhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1413</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>(im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1414</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1415</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1416	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1417	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1418	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1419	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1420</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1421</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1422</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1423</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1424</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1425</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1426</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1427</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1428	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 1429</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1430</p>	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1431</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1434	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1438	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1439</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1441</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1442</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1443</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1444	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1445	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1446</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1447</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1448</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1449</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1450	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1451	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1452	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1454	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1455	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1456</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1457	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1458	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1459</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1460</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1461	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1462	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeyerhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1464</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1465</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1466	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 1467</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1468</p>	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1469</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1470</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1472	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1473	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1474	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1475</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1476	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1477	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1479</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1480	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1481</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger- Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1482	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1483	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1485	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeyerhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1486</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1487	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1488	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1489	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1490	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1491</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1492</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1493</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1494</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1495</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1496</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1497</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1498	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1499</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1500</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1501</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1502</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1503</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1504</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1505	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1506	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1507	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1508	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1509</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1510	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1511	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1513</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1514</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1515	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1516	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 1517</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1518</p>	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1519</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1520</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1521	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1522	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1523</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1524	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1525	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1526</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1528</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeyerhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1529</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>(im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1530</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1531</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1534</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1535</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1536</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>(im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1537</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1538</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1540</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1541</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1542	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1543	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1544	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1545	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1546</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1547</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1548	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1549	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1550	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1551	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1552	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1553	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1554	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1558	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1562</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1566	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1569	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1570</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1571</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1572	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1573	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1574	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1576	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1578</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1579	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1580	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1581</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1582</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1583	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1584	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1586	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1587	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1589</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1590	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1591	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1592</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1593</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1594	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1595	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1602	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1603	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1605	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1606	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1609	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1610	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1611	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1612	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1614	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1615	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

im Westen der Stadt Enger!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1617	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1618	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

im Westen der Stadt Enger!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1620	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1623	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

im Westen der Stadt Enger!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1624	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1625	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

im Westen der Stadt Enger!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1626	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1627	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1629	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1630	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1631	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1632	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1633	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1636</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1638</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1639</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1641</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1642</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1643</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1644	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1645	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1646</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1647</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1648</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1650</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1653</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1654</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1655</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1656</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1658</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1660</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1661</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1663	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1664	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1666	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1667</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1669</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1671</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1672</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1673	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1674	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1675</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1677</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1679</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Biotopschutz, Bildungswesen, Sport, Sichtbeziehung in die freie Landschaft) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>

	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1729	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1733	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1738	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 1740</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1846</p>	

<p>wir möchten für den Regionalplan OWL - Entwurf 2020 in der Gemarkung Westerenger auf meinen Flächen die Ausweisung einer weiteren Bauzeile am westlichen Rand des bestehenden Wohngebiets Am Sonnenbrink anregen.</p> <p>Bei diesen Flächen handelt es sich um Teile der Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], [anonymisiert] und [anonymisiert].</p> <p>Erläuternd haben wir einige Skizzen beigefügt, aus denen Flurstücke im Detail ersichtlich sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Eine weitere Arrondierung des ASB ist aus regionalplanerischer Sicht entbehrlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1933</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1935	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1936	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2026	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2028	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2029	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2033	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2036	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2038	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2043	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2045	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2064	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2067	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2068	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2069	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2070	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2072	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2076	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2079</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2082</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2088	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2090	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2115</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2273</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2278</p>	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2290</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2398</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zeitraum für Beschlüsse der Kommunen und für die Bürgerbeteiligung ist (bewusst?) viel zu eng gesetzt, 2. Die Fläche von 82 ha für den allgemeinen Siedlungsbereich in Enger erscheinen uns erheblich zu groß und widersprechen - für uns völlig unverständlich und unverantwortlich - dem Grundsatz, mit Flächen sparsam umzugehen. 3. Wir möchten uns nicht darauf verlassen, dass zukünftige Kommunalparlamente Flächen ausreichend schützen werden. Da bisher überall sehr häufig nach finanziellen Aspekten entschieden wird, wenn es um Bauland geht, befürchten wir dies 	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG (Landesplanungsgesetz) NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz)) deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.</p>

<p>auch für die Zukunft. Dem gilt es dringend vorzubeugen!</p> <p>4. Besonders die Fläche "Döhren" (Windfeld) halten wir für schützenswert als landwirtschaftlich bedeutsames und naturnahes Gelände und Naherholungsgebiet.</p> <p>5. Ähnliches gilt für die meisten großzügig als ASB ausgewiesenen Flächen im vorliegenden Plan.</p> <p>6. Durch eine sinnvollere Nutzung vorhandener Bebauung im Stadtkern und dortiger Freiflächen würde einer weiteren zerstörerischen Zersiedlung der Ortsränder entgegengewirkt und der Stadtkern belebt. Wir fordern deshalb, den Regionalplan durch deutliche Flächenbegrenzung zu verändern.</p>	<p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen (gilt im Übrigen für alle festgesetzten ASB- und GIB-Flächen).</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2402</p>	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2715</p>	
<p>[anonymisiert] Projekt-Nr.: 5076 Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die konkret genannte Fläche ist im Regionalplanentwurf als BSAB dargestellt.</p>

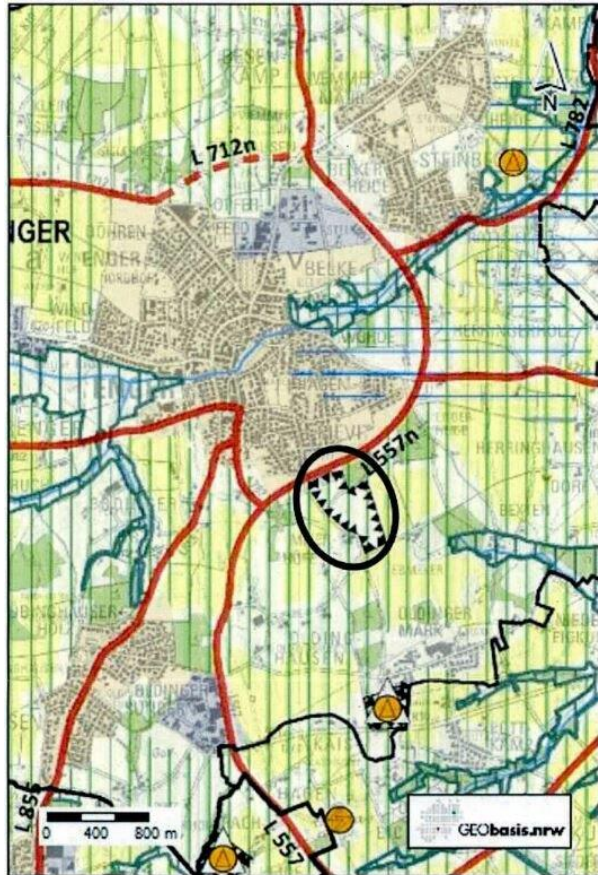
im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche mit Sandvorkommen südlich von Enger im Regionalplan OWL Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) zeichnerisch als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aufgenommen wurde.

Wir regen an, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird.

Für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sie dient der Versorgung des bestehenden firmeneigenen Kalksandsteinwerks bei Enger-[anonymisiert].
Für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung

der betrachteten Fläche



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2945

Beteiligungsverfahren Regionalplan - OWL Entwurf 2020
Stellungnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur,

<p>ich, [anonymisiert], wohnhaft [anonymisiert] in 32130 Enger, nehme wie folgt Stellung zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020: Ich bin u.a. Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzfläche Gemarkung Westerenger, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Das oben bezeichnete Flurstück wird bereits seit mehreren Generationen und aktuell durch mich als Ackerland bewirtschaftet. Der aktuelle Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist den Bereich als Schutz der Natur aus. Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan weist den Bereich weiterhin als Bereich zum Schutz der Natur aus. Bisher konnte ich meine landwirtschaftliche Fläche ohne Einschränkungen bewirtschaften. Ich habe große Sorge, dass der Schutz der Natur künftig über die Belange der Landwirtschaft gestellt wird und ich so wahrnehmbar in meiner Bewirtschaftung eingeschränkt werde. Ich bitte ausdrücklich darum, die Belange der Landwirtschaft im Blick zu halten und auch in den kommenden Jahren eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung meiner Fläche sicherzustellen.</p>	<p>Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3061</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3063</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3072</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3073</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3074	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3108	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3110</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3111</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3116</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3143</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3145	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3190	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3224	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3225	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3236	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3244	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3245</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3246</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3247</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3248</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3249</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3250	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3251	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3418</p>	
<p>hiermit möchte wir Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans OWL 2040 - Änderungsbereiche Enger anmelden:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. und 2. Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Der Anregung wird nicht entsprochen.

1. Enger hat in jüngster Vergangenheit bereits sehr viele Neubaugebiete ausgewiesen und auch realisiert.

2. Die Bevölkerung wächst laut Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kaum noch und die für die Auslastung von Neubaugebieten relevante Zielgruppe "junge Familien" wird schrumpfen (siehe anhängende Statistik).

3. Bei der Ausweisung weiterer möglicher Gebiete als Siedlungsbereiche am Stadtrand entsteht eine sogenannte Donut-Stadt (außen prall, innen hohl)

4. Projekte, wie das der Gemeinde Hiddenhausen, „Jung kauft alt“ sollten gefördert werden. Zum einen ist die Ausweisung weiterer Siedlungsgebiete nicht mehr notwendig, zum anderen ist das Aussterben der Innenstadt und die Leerstände im Kern gestoppt.

5. 86 ha mögliche Siedlungsfläche sind für eine Stadt wie Enger mit ca. 20.000 Einwohnern völlig überdimensioniert.

6. Ist ein Gebiet erst einmal im Regionalplan als Siedlungsfläche ausgewiesen, wird die Begehrlichkeit von Investoren geweckt. Dies führt dazu, dass über den Bedarf geplant wird und zu viele Neubaugebiete entstehen.

7. Außerdem wird durch günstige Grundstückspreise der Zuzug aus anderen Städten gefördert. Enger entwickelt sich daraufhin mehr und mehr zur Wohn und Schlafstadt. Der Pendler-Verkehr nimmt zu.

8. Die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete beinhaltet automatisch weitere Bodenversiegelung. Etwa 45 % sind bereits in Deutschland versiegelt, was negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Regenwasser kann nicht mehr einsickern, es muss gesondert abgeführt werden. Der Grundwasserstand sinkt. Versiegelungen absorbieren die Energie aus der Sonneneinstrahlung, dadurch kommt es zur Erwärmung.

Die vorgesehene Festlegung von ASB und GIB im Regionalplan OWL erfolgt im Zusammenwirken mit den für die Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft festgelegten Flächenkontingenten bedarfsgerecht im Sinne des Zieles 6.1-1 Satz 2 des LEP NRW. Die Festlegungen S 9 und S 11 des Regionalplanentwurfs haben zur Folge, dass auf bisher für Siedlungsnutzungen nicht genutzten Freiflächen nur dann neue Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden dürfen, wenn die vorhandenen Flächenreserven des Flächennutzungsplans nicht ausreichen; zusätzlich muss im Rahmen der Bauleitplanung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW der Bedarf für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung nachgewiesen werden. Die Festlegung von ASB und GIB als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG bewirkt, dass in diesen Siedlungsbereichen raumbedeutsame Nutzungen und -funktionen, die mit den siedlungsräumlichen Vorrangnutzungen nicht vereinbar sind, ausgeschlossen werden. Sie hat insoweit eine Freihaltfunktion und berechtigt nicht zu einer unmittelbaren und vollständigen Inanspruchnahme der Flächen. Eine Siedlungsentwicklung kann hier nur aufgrund einer rechtswirksamen bedarfsgerechten Bauleitplanung erfolgen, soweit keine ausreichenden Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen.

Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Einem Entstehen einer "Donut-Stadt" wird somit entgegengewirkt.

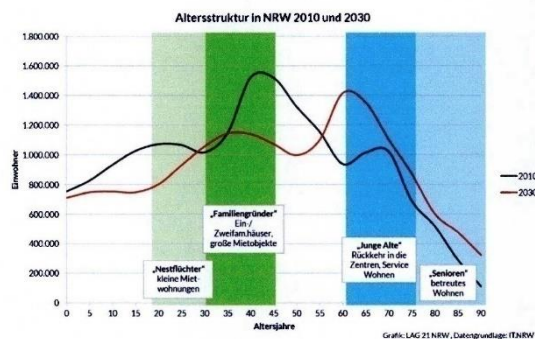
4.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

5.
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter

<p>9. Das angedachte Gebiet "Döhren / Nordhof" ist für viele Bewohner aus Enger ein Naherholungsgebiet. Es wird für Aktivitäten, wie Spazieren gehen, Joggen, Walken, Radfahren, Hunde ausführen, Außersport der nahegelegenen Schulen und bei Schnee sogar für Skilanglauf, genutzt.</p> <p>10. Der denkmalgeschützte Nordhof würde komplett von Häusern umbaut.</p> <p>11. Das Gebiet um den historischen Sattelmeierhof bietet eine beruhigende Fernsicht bis zum Teutoburger Wald.</p> <p>12. In der angedachten Siedlungsfläche sind Feuchtgebiete, die vielen Tierarten Lebensraum bieten.</p> <p>13. Vögel aus dem nahegelegenen Naturschutzgebiet Enger Bruch nutzen auch das Landschaftsschutzgebiet "Döhren / Nordhof" als Lebensraum. Fledermäuse leben hier.</p> <p>14. Der durch das Gebiet als Schulweg geplante Radweg wäre durch das Verkehrsaufkommen der Anwohner nicht mehr sicher.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, unsere Argumente sorgfältig zu prüfen und die Aufnahme der neuen Siedlungsflächen zu überdenken und insbesondere das Landschaftsschutzgebiet "Döhren / Nordhof" im Regionalplan als Siedlungsfläche zurückzunehmen.</p>	<p>Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>6. Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung der Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB oder ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB oder ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>7. Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Die Regionalplanungsbehörde hat keinerlei Einfluss auf die Grundstückspreisgestaltung.</p> <p>8.</p>
---	---



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete beinhaltet nicht automatisch weitere Bodenversiegelung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

9., 10. und 11.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt

	<p>Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>12. und 13. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>14. Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen zukünftigen straßenverkehrlichen Planungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Des Weiteren verweist die Regionalplanungsbehörde auf die vorstehenden Abwägungsvorschläge der ID's 10316, 10318 - 10324, 10326 und 10327.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 3419	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3663	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3672</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3673</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3677</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3679</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p> <p>Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld] nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3680</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3681</p>	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3682</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3683</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3684	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3685	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3696</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3920</p>	
<p>Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismässig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" [im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 [Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha]- ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <p>2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof "Nordhof" angrenzt.</p> <p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" [im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" [ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 3974</p> <p>HF Eng ASB 004 (ca. 29,5 ha)</p> <p>Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf 2040</p> <p>Dies ist die erste Bürgerbeteiligung meines 58jährigen Lebens. Der Grund hierfür ist eine tiefe Traurigkeit, die o.g. Regionalplanentwurf in mir auslöst.</p> <p>Es macht mich traurig, anzusehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie Engers idyllischster Landstrich einem der vielen Neubau-Siedlungskonzepten für immer zum Opfer fallen soll. • Es handelt sich um extrem ertrag-reiches Ackerland mit überdurchschnittlicher Wasserspeicherqualität. Dies wird in Zeiten von Dürren und Trockenperioden in Zukunft wichtiger sein als alles andere • innerorts stehen in Enger noch ausreichend Flächen für Wohnbebauungskonzepte zur Verfügung • die direkte Angrenzung "des Windfeldes" "am Nordhof" zum Vogelschutzgebiet bringt durch Neubaumaßnahmen und damit verbundenes weiteres Verkehrsaufkommen eine große Unruhe mit sich, so dass Zugvögel hier in Zukunft keinen ruhigen Rastplatz mehr finden und Brutvögel vertrieben werden • Enger besitzt keinerlei Nah-Erholungsflächen wie Seen, Flüsse oder Hügellandschaften. Hier gibt es nur Felder, die an das Naturschutzgebiet angrenzen. <p>Bitte bewahren Sie die Fläche westlich der Sattelmeierstraße "Döhren" vor Siedlungsbau. Lassen Sie nicht zu, dass Engers Naherholungszone für immer verloren geht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Ackerland, Grundwasserspeicher, Artenschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3984</p>	
<p>Zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich / möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich [ASB] 86 ha. Das erscheint mir / uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich / Wir bitte/n Sie, dass Sie meine / unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3985</p>	

<p>Zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich / möchten wir im Rahmen des Beteiiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich [ASB] 86 ha. Das erscheint mir / uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen fiir die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich / Wir bitte/n Sie, dass Sie meine / unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3995</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den</p>

<p>unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Regionalrat beschlossenen Leitlinie zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben ermittelt. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) werden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Daraus kann im Einzelfall auch eine Reduzierung von Flächenkontingenten resultieren.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; dies muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.</p> <p>Aus der übergeordneten Sicht der Regionalplanung ist die im Bedenken angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die im Bedenken genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3996</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3997</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4437	
<p>Bezogen auf meine Heimatgemeinde Enger möchte ich zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha vor. Das ist aus meiner Sicht unverhältnismäßig groß. Ich lehne dies ab. Insbesondere weil Landschaftsschutzgebiete und Naherholungsbereiche in Enger damit möglicherweise verloren gehen. Konkret rege ich den Schutz und Erhalt der Fläche "Döhren"/"Im Windfeld" an und wünsche die Herausnahme der Flächen aus dem Regionalplanentwurf.</p> <p>Nicht nur in Zeiten von Corona, aber jetzt insbesondere ist deutlich geworden, dass die Fläche ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bewohner der Innenstadt von Enger ist. Die vorhandenen Wege, Äcker, Wiesen, Wälder und die durchfließenden Bäche und das Siek sind ein hochwertiges Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet. Dazu passen der zum Teil unter Denkmalschutz gestellte "Sattelmeyerhof" nebst umgebender Fläche, die vorhandenen Biotope und das grüne Klassenzimmer des Widukindgymnasiums.</p> <p>In seiner Ganzheit ist das "Windfeld" die logische Ergänzung/Erweiterung des Engeraner Grüngürtels (Malwiese, Engeraner Bruch, Sieler Holz) mit seinen positiven klimatischen und Natur- und Umweltschutz-Effekten. Besondere Wohnungsbau- und Wohnungsmanagementprogramme können die Herausnahme der Flächen (ca. 30 ha) kompensieren: Mietwohnungsbau fördern, Baulücken erschließen, Jung kauft Alt-Förderungen usw.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich den Grundgedanken, verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wohnbauflächen vorrangig zu nutzen (Wohnungsbau- und Wohnungsmanagementprogramme, Baulückenerschließung) (Vorrang der Innenentwicklung/siehe hierzu auch die Ziele S 9 und S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der</p>

	<p>Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4440	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und</p>

<p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt. hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4555</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha)- ist meiner Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <p>1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet</p>	

<p>für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof "Nordhof" angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. 5. Fahrradweg nach Spenge mit großem Erholungswert (Weitblick). <p>Ich bitte Sie, dass Sie meine Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4623</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>

<p>3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.</p> <p>4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4692</p>	
<p>im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche mit Sandvorkommen südlich von Enger im Regionalplan OWL Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) zeichnerisch als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aufgenommen wurde.</p> <p>Wir regen an, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird.</p> <p>Für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sie dient der Versorgung</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die konkret genannte Fläche wird im Regionalplanentwurf als BSAB dargestellt.</p>

des bestehenden firmeneigenen [anonymisiert] bei Enger-[anonymisiert].

Kasko Oldinghausen Recherche Sandabbauflächen
 Projekt-Nr.: 5076
 Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL

Seite
 2 / 2

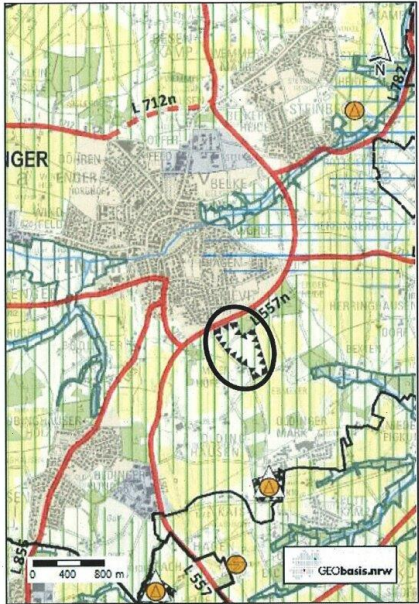


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche

Stellungnahme

Abwägung

ID: 4805

Im Regionalplan OWL -Entwurf 2020 wird in der Gemarkung Westerenger auf meinen Flächen ein Bereich "Freiraum und Umwelt - BSN" ausgewiesen.

Der Anregung wird entsprochen.

Bei diesen Flächen handelt es sich um zwei Flurstücke, für die jeweils eine Abbaugenehmigung für Tonabgrabung bestand:

Die Festlegung der Flächen als BSN erfolgte zur Festlegung der Folgenutzung nach Abbau der Flächen.
 Entsprechend der Anregung wird die Festlegung der Fläche nördlich der Straße zurückgenommen.

- das Flurstück Bohnenkamp (Nrn. [anonymisiert]) - [anonymisiert] - RP Detmold
- das Flurstück Scharnhorst (Nrn. [anonymisiert]) - [anonymisiert] - Kreis Herford

<p>Verbunden waren diese Abbaugenehmigungen beide mit Rekultivierungsaufgaben. Es kam jedoch nur die Abbaugenehmigung für das Flurstück Bohnenkamp zur Durchführung, die Abbaugenehmigung für das Flurstück Scharnhorst wurde verfallen gelassen und die Scharnhorst weiterhin landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Dementsprechend regen wir an, den Regionalplan OWL - Entwurf 2020 hinsichtlich der Ausweisung des Bereichs "Freiraum und Umwelt - BSN" wie folgt abzuändern: Für das Flurstück Scharnhorst (Nrn. [anonymisiert]) ist das Merkmal zu streichen, so dass die im Entwurf vorgeschlagene Naturschutzbindung entfällt. Ich bitte das in der Karte entsprechend zeichnerisch anzupassen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5351	
<p>im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) läuft derzeit das Beteiligungsverfahren. Diesem Schreiben beigefügt finden Sie zwei Stellungnahmen der Firma [anonymisiert] GmbH & Co. KG zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Entwurf 2020.</p> <p>Die Firma [anonymisiert] GmbH & Co. KG regt an, zwei neue Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Fläche bei Eickum, südlich des bestehenden Kalksandsteinwerks in Enger-[anonymisiert], sowie um eine Fläche nördlich von Hücker-Aschen (Spenge). Die beigefügten Begründungstexte sollen hierzu die Gründe darlegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSAB festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.</p> <p>Die konkret genannte Fläche bei Eickum verfügt über eine Flächengröße von ca. 6 ha und wird aufgrund dessen gemäß der Methodik nicht als BSAB dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich daraufhin, dass ein etwaiger Sandabbau in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Die angeregte Fläche in Spenge, nördlich von Hücker-Aschen wird trotz der Flächengröße > 10 ha ebenfalls nicht als BSAB umgesetzt, da in Teilbereichen Überlagerungen mit BSN und ÜSG bestehen. Außerdem grenzt unmittelbar nördlich das FFH-Gebiet DE-3817-301 an.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6807	

Zur Einordnung

Die Regiopolregion Bielefeld ist der interkommunale Zusammenschluss des Oberzentrums Bielefeld und seiner angrenzenden zwölf Nachbarkommunen. Die Regiopolregion versteht sich als neue Form praxisnahen, regionalen Miteinanders und gleichberechtigter Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Handlungsraum, in dem Projekte über administrative Grenzen hinweg umgesetzt werden .

Die Stellungnahme der Regiopolregion bezieht sich ausschließlich auf interkommunale Fragen. Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen und Kreise bleiben davon unberührt.

1. Vorwort

Der Entwurf des Regionalplans trifft bereits im Vorwort die Aussage, dass anstehende Zukunftsaufgaben verstärkt partnerschaftlicher Kooperationen und Netzwerke bedürfen, da diese Herausforderungen nicht an kommunalen Grenzen halt machen. Beispielhaft genannt werden die gestiegenen Anforderungen an Erreichbarkeit und Mobilität, der digitale Wandel, der demografische Wandel, die Globalisierung und die klimatischen Veränderungen .

Vor dem Hintergrund ihres oben umrissenen Selbstverständnisses unterstützt die Regiopolregion Bielefeld die seitens der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zum Ausdruck gebrachte Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit und Arbeitsteilung. Sie greift gerne den Anspruch des Regionalplanentwurfs auf, diesen als Ausgangspunkt für weitergehende Initiativen und Konzepte der Regionalentwicklung zu verstehen. Die Regiopolregion unterstreicht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Feststellung, dass sich in die Profile sowie die räumlich-funktionale Situationen und Perspektiven in den Teilräumen OWLs deutlich unterscheiden. Daraus ist nach Auffassung der beteiligten Kommunen zu folgern, dass für den verdichteten Raum der Regiopolregion Bielefeld aufgrund seiner Wachstumsdynamik bei Bevölkerung, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft sowie der vielfältigen Berührungspunkte der Kommunen untereinander strategische Zukunftslösungen zu entwickeln sind, die diese Dynamik und Verflechtungsdichte in der Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigen und unterstützen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7772	
<p>Frist:</p> <p>Die für die Abgabe einer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf zugestandene Frist bis zum 31.03.2021 ist wegen des Umfangs, der Komplexität und der eingeschränkten Möglichkeiten zum Austausch nicht ausreichend und sollte verlängert werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG (Landesplanungsgesetz) NRW und § 3 Abs.1 PlanSiG (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz)) deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7773	
<p>Nationalpark Senne:</p> <p>Eine Ausweisung der Senne als zukünftigen Nationalpark wünschen wir ausdrücklich. Ein Nationalpark erhöht neben dem Natur- auch den Freizeitwert und die Bekanntheit einer Region; dies ist besonders wichtig im Hinblick auf den schon spürbaren und zukünftigen Fachkräftemangel in OWL.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem</p>

	Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7774	
<p>Flächenausweisungen Stadtgebiet Enger:</p> <p>Die für die Stadt Enger vorgeschlagenen allgemeinen Siedlungsbereiche sind aus -im Kreisvergleich- relativ starken Bevölkerungszuwächsen (Modellrechnung) und den in der Vergangenheit genutzten, großen Baulandflächen errechnet. Sie sind deshalb überdimensioniert und bedeuten eine mögliche Versiegelung von Freiflächen, die in diesem Maße zukünftigen Belangen (Klimaerhitzung, Extensivierung der Landwirtschaft) nicht gerecht wird. Die Flächenverbräuche der Großelterngeneration sind für die nächsten Generationen nicht mehr fortführbar.</p> <p>ASB- Ausweisungen zur "Arrondierung" lösen wegen der starken Zersiedelung in der Vergangenheit sofort neue Arrondierungslinien zur jeweils umliegenden Bebauung aus. Sie sind deshalb unserer Meinung nach nicht sachgerecht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p>

	<p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7775	
<p>Zeichnerische ASB-Darstellung im Regionalplan ASB Belke-Steinbeck- Am Dresch (E 1)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_ASB_013 20,6 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht, die ASB-Ausweisung in der bisher vorhandenen Fläche (14,1 ha) zu belassen und nicht 6,7 ha zusätzlich auszuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Laut Landesentwicklungsplan NRW hat die Festlegung von Siedlungsbereichen bedarfsgerecht zu erfolgen. Derzeit sind im Ortsteil bereits ca 12 ha Fläche als Bauland ausgewiesen und unbebaut.</p> <p>Eine Arrondierung an dieser Stelle löst wegen der starken Zersiedelung des Ortsteiles sofort neue Arrondierungslinien zur umliegenden Bebauung aus.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Belke-Steinbeck und ist aus regionalplanerischer Sicht im Vergleich zum bisherigen Regionalplan eine Begradigung und Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiraum. Er eignet sich für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Es scheint nicht sachgerecht, dass laut Umweltbericht Anhang C3 schutzwürdige/klimarelevante Böden auf der Fläche nicht vorhanden sein sollen, da für alle anderen Flächen im Stadtgebiet jeweils eine hohe, bzw. höchste Funktionserfüllung ausgewiesen wurde.</p>	<p>Erholungsflächen. In der Umweltprüfung werden die verschiedensten Parameter geprüft und schutzgutbezogen gewichtet. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7776</p>	
<p>ASB Ortskern Enger-Belker Feld (E2 und E3)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_015, ca. 19,2 ha ASB)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger begrüßt grundsätzlich die Darstellung des ASB im Regionalplan nördlich der Hiddenhauser Str. im Kernbereich von Enger als Erweiterungspotential für das vorhandene Gewerbegebiet.</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht jedoch eine Verschiebung der östlichen Grenze auf die Linie zwischen Poggenweg und Schlößchenweg, was einer Verringerung der Fläche um 1,2 ha entspricht.</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] wünscht eine Ausweisung der Fläche östlich dieser Linie bis zur L557 ist als BSN.</p> <p>Begründung:</p> <p>Erhalt eines Entwicklungskorridors zur Biotopvernetzung von der Gliemke bis zum ökologisch bedeutsamen Bolldammbachtal.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Enger und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen geeignet.</p> <p>Eine Verschiebung der östlichen Grenze auf die gedachte Linie zwischen Poggenweg und Schlößchenweg entspricht nicht dem regionalplanerischen Maßstab. Etwaige kleinteilige Begrenzungen in Hinblick auf die genannten freiräumlichen Belange müssen auf der nachgelagerten, kommunalen Bauleitplanebene erfolgen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7777</p>	
<p>ASB Ortskern Enger – westl. Sattelmeierstraße (E 4) (Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_004, ca. 20 ha)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in den Bedenken</p>

<p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht die Rücknahme des Entwicklungsgebietes E4 im Regionalplan und Ausweisung als BSLE-Fläche.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Gebiet südlich des Radweges Nordhofstraße wird von zahlreichen Erholungssuchenden täglich genutzt. Außerdem wird so eine siedlungstypische Ortsrandstruktur am Nordhof gesichert (Grundsatz F2) und die Frischluftzufuhr der Innenbereiche erhalten. Ein Suchkorridor auf der gesamten nördlichen Fläche erscheint nicht sinnvoll.</p> <p>Es wird im Umweltbericht zusätzlich darauf hingewiesen, das auf 45% der Fläche klimarelevanter Boden mit höchster Funktionserfüllung liegt.</p> <p>Diese Fläche sollte als Naherholungsgebiet und Frischluftschneise für das Zentrum von Enger entwickelt werden. Mit dem Ausbau des Radweges Nordhofstraße ist ein guter Anfang gemacht.</p>	<p>angesprochene Fläche westl. der Sattelmeierstraße (E 4) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)" gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Begründung genannten Belange (Nutzung von zahlreichen Erholungssuchenden, Ortsrandstruktur, Frischluftzufuhr) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7778</p>	
<p>ASB Westerenger – Im Esch (E 5)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_001 [inklusive weiterer westlich angrenzender Flächen], ca. 7,7 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht die Verkleinerung des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden</p>

<p>Entwicklungsgebietes E5 im Regionalplan. Die Siedlungsfläche soll vom bereits bebauten Ortsrand lediglich bis zum Holunderweg reichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausweitung der Siedlungsfläche am Südrand von Westerenger ist überdimensioniert. Wenn man den Friedhof bzw. den Holunderweg als Siedlungsgrenze einplant, bleiben die typischen Flächen des Eschs noch erkennbar und zusätzlich bleibt ein Entwicklungskorridor vom NSG Enger Bruch nach Westen erhalten. Das Plangebiet liegt im Umfeld (300m) von Naturschutzgebieten (s. Regionalplan ASB_001). Es wird im Umweltbericht zusätzlich darauf hingewiesen, dass auf 51% der Fläche klimarelevanter Boden mit höchster Funktionserfüllung liegt.</p>	<p>Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In der Umweltprüfung werden die verschiedensten Parameter geprüft und schutzgutbezogen gewichtet. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums "schutzwürdige/klimarelevante Böden" werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7779</p>	
<p>ASB Ortskern Enger – Wertherstraße (E 6)</p> <p>(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_009, ca. 3,5 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht die Streichung des Entwicklungsgebietes E6 im Regionalplan.</p> <p>Begründung:</p> <p>Südlich der Wertherstraße haben die Acker- und Wiesenflächen eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den NSGen Enger Bruch und Asbeke-Kinsbachtal. Am südwestlichen Ortsrand soll weiterhin ein natürlicher Übergang zur freien Landschaft erhalten bleiben. Daher wünscht die Fraktion [anonymisiert] Enger die Rücknahme der ASB-Ausweisung zugunsten von BSLE- und BSN- Flächen. Der Prüfbogen im Umweltbericht sieht hier ebenfalls eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Enger und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB (Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs) im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vernetzungsfunktion zwischen NSG Enger</p>

<p>Das Plangebiet liegt im Umfeld (300m) von Naturschutzgebieten, Regionalplans(ASB_009). Es wird in diesem Umweltbericht zusätzlich darauf hingewiesen, dass auf 99% der Fläche klimarelevanter Boden mit höchster Funktionserfüllung liegt.</p>	<p>Bruch und NSG Asbeke-Kinsbachtal)) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7780</p>	
<p>ASB Ortskern Enger – Elsternbuschweg (E 7)(Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_ASB_006 [inklusive weiterer östlich liegender Flächen entlang des Westfalenrings], ca. 5 ha) Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht die Streichung des Entwicklungsgebietes E7 im Regionalplan.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die angestrebte Erweiterung einer Bebauung in unmittelbarer Nähe zur Liesbergmühle verliert das Engeraner Wahrzeichen an Strahlkraft und Bedeutung. Zudem ist der aufgezeigte Suchkorridor zu einem erheblichen Teil bereits im Flächennutzungsplan als Reservefläche ausgewiesen. Die hier generierten Flächen sind nicht erheblich und deshalb zu vernachlässigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Enger bis zur L 557, die hier als Zäsur zur freien Landschaft wirkt, und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen und kulturlandschaftlichen (Liesbergmühle) Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Südlich der Liesbergmühle ist hier bereits ein Teil als Freiraum mit der überlagernden Festlegung eines BSLE vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7781</p>	
<p>Pödinghausen – Jöllenbeckerstraße, nördl. Große Breede (E 8) (keine Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: ca. 3,6 ha)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

<p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht keine Erweiterung des ASB im Regionalplan nördlich der Großen Breede.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Ortsrand von Pödinghausen stellt hier den Biotopverbund zwischen zwei Waldflächen dar. Die Fraktion [anonymisiert] Enger schlägt die Darstellung als BSLE vor mit dem Ziel, mittelfristig eine Aufforstung in unserer waldarmen Stadt anzustreben.</p>	<p>enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Pödinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. die mittelfristige Aufforstung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7782	
<p>ASB Pödinghausen – Sundernstraße (E 9) (keine Benennung lt. Umweltbericht Anhang C.3 Entwurf Regionalplan: ca. 4,3 ha)</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht, die Erweiterung des ASB im Regionalplan südlich der Sundernstraße nach Westen zu begrenzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>So kann ein Biotopverbund zwischen einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes und des jetzigen Siedlungsrandes in Pödinghausen gewährleistet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Pödinghausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7783	
<p>Ortskern Enger-Gewerbereserve östl. Bündler Straße (Benennung laut Umweltbericht Anhang C3 Entwurf Regionalplan: HF_Eng_GIB_005)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem</p>

<p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger begrüßt grundsätzlich, dass die Fläche westlich der Ostumgehung (Westfalenring) und östlich An der Wede weiterhin als GIB dargestellt bleibt.</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] wünscht jedoch eine bandförmige Rücknahme der östlichen Grenze parallel zur L557 um ca 3 ha.</p> <p>Die Fraktion [anonymisiert] Enger wünscht eine Ausweisung der Fläche östlich dieser Linie bis zur L557 als BSN.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Biotopvernetzung zwischen Gliemke und Bolldambachtal kann so möglich gemacht werden.</p>	<p>Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als BSN festgelegt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8410</p>	
<p>als an Politik interessierter Bürger der Stadt Enger, freue mich, dass ich eine Beteiligung an der weiteren Planung des neuen Regionalplans einberaumt bekomme. Es ist aber nicht zu verstehen, dass Sie uns nur wenig Zeit dafür einräumen. Der Stichtag ist der 31.03.2021. Wir stecken seit langer Zeit in einer Pandemie, die uns verbietet mit mehreren Menschen zusammen zu kommen. Wie sollen wir da an Informationen und einem vernünftigen Austausch zum Plan kommen. Ich sehe den Plan als wichtige Entscheidung für die nächsten 20 Jahre an. Auch deswegen sollten wir alle zusammen gut darüber nachdenken, wo Verbesserungen oder Veränderungen stattfinden sollen oder müssen. Mit der Entscheidungen, die jetzt getroffen werden soll, haben unsere Kinder zu leben. Sie müssen deswegen besonders gut überlegt und überarbeitet werden. Es muss aber auch klar sein, dass mit einer großen Aufklärung auch der Missmut über den Plan wächst. Dann muss die Konsequenz daraus sein, dass nachgebessert wird. Es darf nicht der Eindruck entstehen, das durch Corona der Regionalplan einfach durch zu winkwn sei.</p> <p>Da ich durch meine Vorerkrankungen zu der Risikogruppe gehöre, würde ich z.Zt. selbst wenn es möglich wäre, nicht zu größeren Veranstaltungen gehen. Da es mit großer Sicherheit viele Menschen in meiner Situation gibt, möchte ich um eine Verlängerung des Mitspracherechts bitten. Wenn es richtig gemacht wird, bis zu der Zeit wo wir uns, auch in größerer Anzahl, wieder treffen können.</p> <p>Ich bedanke mich für Ihre Zeit.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8411</p> <p>Ich kann z.B. jetzt noch nicht erkennen, warum der Plan entgegen der Ansage aus Berlin, Flächenfraß zu stoppen und zukünftig erheblich ein zu dämmen, nicht darauf eingeht.</p> <p>Auch verstehe ich nicht, warum so viele Flächen, die für den Naturschutz eingestuft waren, jetzt anders eingestuft werden sollen.</p> <p>Ist die Fläche, die den Städten zugeordnet wurden an den Bedürfnissen der noch nicht vorhandenen Neubürgern gemessen oder wie setzen die sich zusammen?</p> <p>Brauchen wir zukünftig so viele zusätzliche Flächen oder reichen die vorhandenen Reserveflächen nicht vielleicht aus?</p> <p>Müssen wir neue Flächen erschließen oder sollten wir vorhandene Flächen innerhalb der Stadt nicht besser organisieren?</p> <p>Ich bin davon überzeugt, dass Sie nicht davon ausgehen, dass alle vorgeschlagenen Flächen bebaut werden. Ich weiß aber auch, wie es auf Dauer läuft, wenn wir diese Flächen haben. Wir sind alle nur Menschen und das Problem daran ist, dass wir immer auf Dinge zugreifen, wenn sie vorhanden sind.</p> <p>Land und Klima gehört untrennbar zusammen. Ohne gesunde Umwelt bekommen wir die Klimakrise nicht in den Griff. Wenn wir uns darüber einig würden, hätten wir schon einiges zu tun um das zu erreichen. Meiner Meinung nach sorgt der neue Plan nicht für eine bessere Umwelt und damit entspricht er nicht den Anforderungen, unser Klima in den Griff zu bekommen.</p> <p>Ich möchte hier nicht den Eindruck erwecken, dass ich nur den Klimawandel im Auge habe. Es gibt noch weitere, auch schlimmere Argumente, den Regionalplan so nicht durch zu setzen. Eines davon ist der enorme Rückgang der Flora und Fauna. Wir verlieren täglich an Biodiversität, nicht nur in Deutschland, aber auch dort. Ich komme aus der Umgebung der Imker. Wir haben extrem mit dem Klima, aber auch mit einer abwechslungsreicher Nahrung unserer Bienen zu kämpfen. Nur noch Massentrachten und dann nichts mehr. Ich kann und will auch nicht unseren Landwirten die Schuld dafür geben. Das wäre zu einfach. Ich kann aber auch nicht, ohne meine Meinung dazu zu sagen, einfach hinnehmen, dass Naturschutzgebiete verkleinert oder noch schlimmer aufgegeben werden sollen. Ich weiß, dass das eine Mammutaufgabe ist. Mit etwas mehr Aufklärung ihrerseits und mehr Zeit für uns, um uns über den von Ihnen ausgearbeiteten Regionalplan besser zu informieren, könnten wir zusammen einiges verbessern. Ich habe aber den Eindruck, dass wir uns gegenseitig im Weg stehen. Wenn das so ist, müssen wir als erwachsene Menschen, etwas dagegen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen</p>

unternehmen.

Auch aus diesem Grund muss die Öffentlichkeit ausführlich über die Folgen dieses Plans aufgeklärt werden. Es darf nicht sein, dass durch ihren Plan zukünftig noch mehr Fläche verbraucht wird, die schon jetzt nicht ausreicht um die Biodiversität zu stabilisieren.

Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL

	<p>nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8417	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8418	

Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha)- ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil

1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt.
2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeyerhof [anonymisiert] angrenzt.
3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden.
4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.

Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.

Aus Seite 3 der Postkarte:

hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF "Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.

Für uns/mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.

Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.

Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!

Wir/ich wünsche(n) uns/mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.

Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8456	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 nehme ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellung.</p> <p>Vorwegnehmen möchte ich, dass wir im Rahmen einer Interessengemeinschaft Gespräche mit allen Parteien, dem Umweltschutzamt, dem Bürgermeister und der Fachbereichsleitung geführt als auch die Sondersitzung des Rates und Umweltausschusses am 08.03.2021 besucht haben.</p> <p>Im ganzen Prozess werfen Abläufe und Verhalten Fragen auf. Der kurze Zeitplan ist das eine. Grundsätzlich ist es unter den Coronabedingungen, den aktuell wieder rasant steigenden Inzidenzen, mehr als fragwürdig am Termin 31.03.2021 festzuhalten. Offensichtlich konnten mehrere Entscheidungsträger nicht ausreichend vorbereiten. Eine Verschiebung auf den 31.09.2021 wäre ein begrüßenswerter Schritt.</p> <p>Das andere ist, dass sowohl Parteien als auch Ausschüsse über diverse Inhalte erst durch den Hinweis der Bürger aufmerksam geworden sind. Eine Informationspolitik hat gar nicht stattgefunden. Dies rüttelt stark an dem Vertrauen der von uns gewählten Vertreter, in den Prozess und die - jetzt schon getroffenen? - Absprachen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8457	
<p>Grundannahmen</p> <p>1. Flächenberechnung</p> <p>Für Enger ist ein Wachstum um +6,1% von 2018-2040 prognostiziert. Auf die Anzahl an Wohnungen von ca. 9600 Stück in 2018 entspricht das ca. 590 benötigten Wohnungen bezogen auf die Einwohnerzahl von 20.461.</p> <p>Die Bezirksregierung setzt 60% mehr für diese Steigerung mit ca. 940 Wohnungen an. Zudem werden 400 Wohnungen als Ersatzflächen zusätzlich ausgewiesen, die de facto aus dem jetzt bereits bebauten Bereich nicht mehr genutzt werden würden und in neue Siedlungsgebiete wandern müssten.</p> <p>Dabei handelt es sich nicht um den Abriss und den Neubau von Wohnungen, sondern</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p>

um Flächenbedarfe, die im Außenbereich zusätzlich benötigt werden. Das erscheint nicht plausibel.

Ferner gibt die Bezirksregierung an, dass ca. 100 Wohnungen für Fluktuationbewegungen zur Verfügung stehen müssten. Auch hier ist die Grundlage unklar, denn in den 9600 Wohnungen, die bisher in Enger zur Verfügung stehen, gibt es bereits einen Anteil an Wohnungen für diesen Zweck (zum Beispiel Umzug). Bei der Erhöhung um 6, 1% würde sich dieser Anteil entsprechend erhöhen.

Es wird klar, dass die Bedarfe für den Ersatz und die Fluktuation eindeutig Posten sind, die den Kommunen mit negativen Prognosen (Stadt Spenge mit -8,4%) eine Möglichkeit schaffen sollen, auch Gebiete auszuweisen (Spenge 9ha). Müssen diese Orte nicht sonst Flächen renaturieren? Es gibt aber keine Kommune im Planentwurf, für die negative Flächen ausgewiesen werden.

2. Reserveflächen

Aktuell hat Enger 67ha Reservefläche, die zuerst aufzubrechen sind wie im Westfalenblatt 05.03.2021 vom Fachbereich der Stadt angegeben: ... , dass wir zunächst .

die 67ha Reservefläche aufzubrechen müssen, die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen aber noch nicht bebaut sind." Warum trotzdem weitere 86ha ausgewiesen werden, kann der größte Teil der engeraner Politiker nicht beantworten. Annahme: 30% der Reservefläche wird bebaubar, entspricht das 20ha. Bei zugrunde gelegten 16,8 Wohneinheiten pro ha sind es 336 Wohneinheiten.

3. Bevölkerungsentwicklung Enger

Rückblick: Seit 2001 bis 2020 ist Enger um 405 Menschen gewachsen. Ein Plus von 2%. Von 2018 bis 2020 ist Enger um -0,5% geschrumpft.

Jetzt sind 6,1% Bevölkerungswachstum von 2018 bis 2040 für die Stadt Enger zugrunde gelegt.

Welche Annahmen rechtfertigen eine Verdreifachung des Wachstums? Ist es nicht vielmehr ein Zirkelbezug, dass mehr günstige Baufläche dies Wachstum befeuern soll?

4. Zielgruppe Familie schrumpft

Bis 2030 schrumpft der Anteil der jungen Familien. Junge Familien sind die (gewünschten) Bauherren von Neubauten als Einfamilienhäuser.

Das geplante Wachstum bezieht sich nicht auf Familien, sondern anlog zum demographischen Wandel auf die Senioren. Wenn dies berücksichtigt wird, wieso werden weitere Flächen für meist Einfamilienhäuser ausgewiesen und aktuell bebaut? Es wird noch schwerer zukünftig freiwerdende Immobilien in Siedlungen, Stadtnähe mit Familienleben zu füllen. Programme "jung kauft alt" wie in Hiddenhausen, was es bundesweit in die Presse geschafft hat, werden gar nicht berücksichtigt?

Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Hinsichtlich des Bedenkens, dass die Bedarfe "überdimensioniert" seien, wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist ebenfalls gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt. Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen (Basisdatenjahre 2018/2019) wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW, Basisdatenjahr 2021) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente (für die Stadt Enger reduziert)

5. Verhältnismäßigkeit Kommune
 Die 86ha erscheinen vor dem Hintergrund der Zuweisungen für umliegende Kommunen unverhältnismäßig groß.
 Spenge hat ähnliche Rahmenbedingungen und Vorteile z.B. in Bezug der Großstadtnähe wie Enger, wird aber mit einem negativen Bevölkerungswachstum von -8,1% definiert? Kirchlengern wird mit +11,4% kalkuliert, was 1889 Menschen mehr bedeutet, bekommt aber nur 11ha zugewiesen?

6. Verhältnismäßigkeit Fläche pro Neubürger der Stadt Enger
 + 6,1% entsprechen bei 20.400 Einwohnern 1250 Neubürgern. Für diese 1250 Neubürgern sind 860.000m² geplant. Dies entspricht 688m² pro Mensch. Man kann von zwei Bewohnern in einem Haus ausgehen, also 1376m² pro Haus. Darin enthalten sind 25% für Straßen, Infrastruktur etc., so dass 1032m² verbleiben. Unberücksichtigt ist in der Annahme, dass es auch mehrgeschossigen Wohnungsbau gibt.

Die Bebauungen der letzten Jahre unterstreicht diese Größenordnung nicht. Die Grundstücksflächen bewegen sich zwischen 450-600m²

7. Interkommunaler Austausch
 Der Entwurf zum Regionalplan sieht für solche Ungleichheiten einen interkommunalen Tausch von Flächen vor. Die Politik kann nicht erklären; wie dieser Austausch stattfinden kann oder soll. Ohne dies Wissen Flächen auszuweisen birgt das Risiko, dass überdimensionierte Begehrlichkeiten von Investoren zur Bebauung geweckt werden.

Zusammengefasst:

	Wohneinheiten gem. Bezirksregierung	Angepasst an die Bedürfnisse
Neubau bei 6,1%	946	586 (6,1% von 9600WE)
Ersatz	400	(bereits berücksichtigt)
Fluktuation	100	(bereits berücksichtigt)
Summe Wohneinheiten	1446	586
Flächenbedarf	1446/16,8 = 86ha	586/16,8 = 34,9ha
Korrektur der Prognose auf max. 4 %	-202 WE (9600WE*0,04=384)	-202 WE (9600WE*0,04=384)

können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.

Hinsichtlich der interkommunalen Zusammenarbeit verweist die Regionalplanungsbehörde auf das Kapitel 3.6.1 des Regionalplanentwurfs OWL 2020.

<table border="1"> <tr> <td>Im Ausbau oder Zeitnah bebaute Flächen (Sieler Weg, Saturnring etc.) Angabe WE ca.</td> <td>-180 WE</td> <td>-180 WE</td> </tr> <tr> <td>30% Nutzung der Reserveflächen</td> <td>-336 WE (20ha * 16,8 = 336 WE)</td> <td>-336WE (20ha * 16,8 = 336 WE)</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlicher Bedarf in Wohneinheiten</td> <td>728 WE</td> <td>-132 WE</td> </tr> <tr> <td>Flächenbedarf</td> <td>728/16,8 = 43 ha</td> <td>-132/16,8 = -7,8 ha</td> </tr> </table> <p>Selbst wenn man annähme, dass die aktuell angenommenen Zahlen korrekt wären, kommt man bei optimistischer Berechnung nicht auf Werte. über 30 bis 40ha, geschweige denn 86ha.</p>	Im Ausbau oder Zeitnah bebaute Flächen (Sieler Weg, Saturnring etc.) Angabe WE ca.	-180 WE	-180 WE	30% Nutzung der Reserveflächen	-336 WE (20ha * 16,8 = 336 WE)	-336WE (20ha * 16,8 = 336 WE)	Tatsächlicher Bedarf in Wohneinheiten	728 WE	-132 WE	Flächenbedarf	728/16,8 = 43 ha	-132/16,8 = -7,8 ha	
Im Ausbau oder Zeitnah bebaute Flächen (Sieler Weg, Saturnring etc.) Angabe WE ca.	-180 WE	-180 WE											
30% Nutzung der Reserveflächen	-336 WE (20ha * 16,8 = 336 WE)	-336WE (20ha * 16,8 = 336 WE)											
Tatsächlicher Bedarf in Wohneinheiten	728 WE	-132 WE											
Flächenbedarf	728/16,8 = 43 ha	-132/16,8 = -7,8 ha											
Stellungnahme	Abwägung												
ID: 8459													
<p>2. Eigenheime werden von Investoren als Kapitalanlage genutzt. Besitzer haben eine höhere Bindung zu ihrer Immobilie und der Stadt, in der es steht.</p> <p>3. Die Verkehrssituation wird weiter nachhaltig negativ beeinflusst. Infrastrukturelle Auswirkungen sind unberücksichtigt.</p> <p>4. Die Entscheidung ist nicht für Enger getroffen worden, weil man dort gerne leben will, sondern weil es günstig ist. Es fehlt am emotionalen Bezug zur Stadt.</p> <p>5. Erfolgte Versiegelung - Neubaugebiete Enger hat in den letzten 20 Jahren bereits überproportional viele Baugebiete ausgewiesen. Neben Baulückenschließungen und Ersatzbauten wurden große Gebiete mit einem Volumen von weit über 400 Häuser/Grundstücke versiegelt (Windfeld (48 Häuser), Nordholz (85), Besenkamp (28), Steinbecker Hof (29), Vorwerkshof (20) - aktuell im Ausbau Saturnring (49) und Weidestraße (14) in Enger). Legt man diese Anzahl an Neubauten mit dem tatsächlichen Zuwachs von 405 Menschen ins Verhältnis fällt auf, dass doppelt so viel gebaut, als benötigt wurde. Pro Neubau wird mehr als eine Person beheimatet sein. Somit wurde bereits jetzt die Leerstände in Enger, den 9 Ortsgemeinden zu Lasten versiegelter Flächen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung von ASB und GIB im Regionalplan OWL erfolgt im Zusammenwirken mit den für die Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft festgelegten Flächenkontingenten bedarfsgerecht im Sinne des Zieles 6.1-1 Satz 2 des LEP NRW. Die Festlegungen S 9 und S 11 des Regionalplanentwurfs haben zur Folge, dass auf bisher für Siedlungsnutzungen nicht genutzten Freiflächen nur dann neue Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden dürfen, wenn die vorhandenen Flächenreserven des Flächennutzungsplans nicht ausreichen; zusätzlich muss im Rahmen der Bauleitplanung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW der Bedarf für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung nachgewiesen werden. Die Festlegung von ASB und GIB als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG bewirkt, dass in diesen Siedlungsbereichen raumbedeutsame Nutzungen und -funktionen, die mit den siedlungsräumlichen Vorrangnutzungen nicht vereinbar sind, ausgeschlossen werden. Sie hat insoweit eine Freihaltfunktion und berechtigt nicht zu einer unmittelbaren und vollständigen Inanspruchnahme der Flächen. Eine Siedlungsentwicklung kann hier nur aufgrund einer rechtswirksamen bedarfsgerechten</p>												

<p>gefördert. 6. Architektenkammer NRW (Bericht NRW 26.02.21 "Stadtplaner: Eigenheime extrem teuer - ästhetisch fragwürdig") Zitate, Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Einparteienhäuser verbrauchen viel Fläche, Baustoffe, Energie. ▶ Einfamilienhausgebiete sind häufig ästhetische Zumutungen. ▶ Donout-Städte: Außen prall, innen hohl 	<p>Bauleitplanung erfolgen, soweit keine ausreichenden Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Einem Entstehen einer "Donut-Stadt" wird somit entgegen gewirkt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8460</p>	
<p>Natur in Enger Der Umfang des Regionalplanes macht es einem normalen Bürger unmöglich in der Kürze der Zeit in alle Gebiete einzuarbeiten. Entsprechend der gehörten Einwände der [anonymisiert] und des [anonymisiert] gibt es mehrere Bereiche, die zu schützen sind wie z.B. der Bereich in Pödinghausen oder an der Liesbergmühle. Mir am Herzen liegt das Gebiet HF_Eng_ASB_004 Nordhof, Döhren. Für mich und viele andere ist das Gebiet ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Gebiet HF_Eng_ASB_004 Nordhof, Döhren liegen zwei zu schützende Biotop, die Tieren und Pflanzen einen Lebensraum bieten. 2. Lebensraum für Vögel aus dem nahen gelegenen Naturschutzgebiet "Enger Bruch". 3. In der Nähe des Nordhofes leben Fledermäuse, die "vom Aussterben bedroht" sind. Fledermäuse gelten laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage.1 der Bundesartenschutz-verordnung als besonders zu schützen. 4. Für mich und viele andere ist das Gebiet ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig soll dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzbar sein. Zum Spazierengehen, Entspannen, Sport treiben. Unsere für unsere Kinder zum Spielen und Lernen in der Natur. 5. Das Gebiet HF_Eng_ASB_004 Nordhof, Döhren ist ursprünglich ein Sumpfgebiet 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum. Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Biotop, Gewässer, Entwässerung, Starkregen, Arten- und Naturschutz, Bodenqualität) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>

<p>gewesen. Dies zeigt sich z.B. durch die vorhandenen Biotope und Gewässer. Zudem ein hervorragendes Gebiet zum Auffangen von Wasser z.B. bei Starkregen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die jetzige Bebauung hat bereits heute zur Folge, dass es regelmäßig zu massiven Problemen mit Grundwasser gekommen in bestehenden Bauten gekommen ist. • Steigende Entwässerungsproblematik durch die Versiegelung weiterer Flächen in dem Gebiet. • Biotope fangen Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen auf. • auch in trockenen Jahren: Sehr gute Bodenqualität <p>6. Das Gebiet HF_Eng_ASB_004 dient neben der Naherholung als Fläche auch der Temperatursenkung. Das Gebiet ist auch als "Windfeld" bekannt. In der Regel aus Westen strömt abgekühlter, frischer Wind in und durch die Stadt. Eine Bebauung würde diesen Effekt zu Lasten der Innenstadt nach Osten reduzieren.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8461</p>	
<p>Anregungen</p> <p>1. Das Gebiet um den Nordhof als strategischen Vorteil für die Stadt nutzen und diesen in eine städtebauliches Gesamtkonzept einbinden, so wie z.B. die Windmühle im Osten, Kulturziele in der Innenstadt und ähnliches. Schon heute ist der Nordhof ein Ausflugsziel für Fußgänger und Radfahrer oder ein Zwischenziel als wertvoller Wegpunkt und Teil der Kulturroute in die Engerciner Innenstadt. Dies strategisch zum Vorteil des Kreises nutzen. In der Außendarstellung der Stadt · weiter ausbauen, um mehr Kaufkraft für die Stadt, Gastronomen und Einzelhändler, nach Enger zu locken.</p> <p>2. Strategische Entwicklungen der regionalen Landwirtschaft (Bio/Konventionell) wird immer relevanter und dieser Trend erhöht den Bedarf an Ackerflächen vor Ort um ein Vielfaches. Denkbar sind auch Anpflanzungen zum Schutz der Insekten, Bienen, entsprechend der Anforderungen der EU und des Bundes.</p> <p>3. Vorhandene Infrastrukturen nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pivitstraße (4,9ha) ist ein Lückenschluss. Es ist umrahmt von Wohngebiet. Die Infrastruktur ist vorhanden und muss nicht in großem Stil erschlossen werden. 	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist im Folgenden auf die entsprechenden Abwägungsvorschläge auf die ID:</p> <p>Zu 1. ID 8457 Zu 2. ID 8460 Zu 4. ID 8456</p> <p>Zu 3. Zur Berücksichtigung der kulturhistorischen Denkmäler wird auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Band 1 (Seite 68-69) des LWL Münster aus dem Jahr 2017 verwiesen.</p>

Investoren, die dies Gebiet bebauen wollen, wird es geben, so dass es im Ganzen unter dem Strich kostengünstiger für die Stadt ist, als unerschlossene Gebiete zu entwickeln □ Das Gebiet ist zentrumsnah, entsprechend einer weiteren politischen Zielsetzung, die Innenstadt zu fördern.

- Fortführung der Bebauung entlang der Spenger Straße in Richtung zur Hegge (ehemals Störmer). Die Spenger Straße bietet die komplette Infrastruktur inklusive eines in die Innenstadt führenden Radweges.

4. Konzepte und Kreativität entwickeln

- Erfolgreiche Programme wie "jung kauft alt" etablieren (kopieren), so dass weniger Flächen umgewidmet werden müssen. (Lobend als erfolgreiches Modell aufgeführt im Bericht "Wenn Neubau wert vernichtet" der FASZ vom 07.03.2021)
- Ausbau der Nutzung von Förderprogrammen z.B. für Schulen anstelle (Schul-) Neubauten in Betracht zu ziehen (siehe Grundschule Spenge Anbau, Spielgeräte etc.).
- Demographischer Wandel: Bedarfe und Wünsche der (alleinstehenden) Senioren ermitteln, Angebote entwickeln (flächenschonende Mehrparteienhäuser bauen siehe Vorwerkshof). So die meist allein bewohnte Häuser dem Markt (Familien) zur Verfügung stellen, ergänzt um das erfolgreiche Programm "jung kauft alt".
- Mitbürger_innen verstärkt aktivieren sich einzubringen, so dass aus einem größeren Interessenpool Alternativen entstehen, den Zugang zu Potenzial erleichtert. Wer wen zum Verkauf einer Fläche, eines Hauses anspricht kann ein Unterscheid sein.

5. vorhandene Flächen nutzen

- Ersatzbauten (Abriss) nutzen, um nicht noch mehr Land zu versiegeln (z.B. aktuell - Spenger Str. Umbauplan Fa. [anonymisiert] für 20 Wohneinheiten).
- innenstadtnahe Baulücken konsequent erschließen (siehe Vorwerkshof).
- Brach liegende Fläche wie z.B. "Heckewerth" für Mietbebauung nutzen (zentrumsnah, Belebung der Innenstadt).

Erfahrungen mit der Politik-

Auf das Thema aufmerksam wurden wir eher zufällig. Mit diesen ersten Informationen haben wir Gespräche aufgenommen zur Politik, Umweltausschuss und Klimabeirat. Verwundert haben wir feststellen müssen, dass wichtige Gremien über ein Ereignis was nur alle 20 Jahre stattfindet, nicht oder unzulänglich informiert waren.

Auf die ersten Nachfragen an den städtischen Fachbereich wurde uns geantwortet, dass der Bezirk die Flächen bestimmt und ausgewiesen habe. Die Stadt habe damit nicht zu tun. Das dies nicht korrekt ist, stellte sich zeitnah in weiteren Gesprächen heraus.

Ein am 20.02.2021 erbetener Termin mit dem Bürgermeister wurde uns über zwei Wochen später ab dem 09.03.2021 angeboten. Vorher habe der Bürgermeister keine Zeit. Macht rückblickend aus Sicht des Bürgermeisters Sinn, weil am 08.03.2021 die Sondersitzung stattfinden sollte. Ernstgenommen fühlten wir uns dadurch nicht. An der Sondersitzung am 08.03.2021 des Rates und des Umweltausschuss haben wir teilgenommen. Wir bekamen die Möglichkeit in einer Sitzungsunterbrechung Wortmeldungen zu geben, die in die Diskussion einfließen sollten, was wir nutzen. Ebenso äußerte sich Herr [anonymisiert] vom [anonymisiert], der den viel zu kurzen Zeitplan monierte. So könne man den Umweltzielen der Bundes-, Landes- und Stadtpolitik nicht Rechnung tragen. Diverse Einwände bei einigen Gebieten erläuterte Herr [anonymisiert] nachvollziehbar.

Die Flächen wurden einzeln vorgestellt. Die Themenpunkte auf der jeweiligen Folie wurden detailliert erläutert. Ausgenommen die bereits feststehende Empfehlung der Verwaltung, die klein und nicht lesbar angeben war.

Erstaunlich ist, dass für das Gebiet Nordhof eine ausdrückliche Empfehlung abgegeben wurde. Wurde im Rahmen der Sitzung doch von allen Parteien ergänzt, dass man da nicht bauen wolle. Eine transparente Information war dies nicht. Strategisch korrekt wurde jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass die Präsentation öffentlich abgelegt würde. Selbst die [anonymisiert] hat diese Information nicht wahrgenommen und war sehr überrascht, als wir die [anonymisiert] am Folgetag dazu nochmal befragten.

In der Sitzung äußerten sich von den Parteien ausschließlich die Vertreter [anonymisiert] sehr kritisch, dabei konstruktiv. Die anderen Parteien äußerten sich anhand vorformulierter Stellungnahmen ([anonymisiert]). Konsens bestand allerdings darin, dass vor der Liesbergmühle riicht und das Gebiet am Nordhof keinesfalls vollständig bebaut werden würde.

Dennoch sollten die Flächen so im Regionalplan bleiben. Es sei "Ein Plan der Möglichkeiten", "Ein Strauß von Möglichkeiten". Zwei Sätze die ähnlich oft wiederholend genannt wurden und werden: Da wird ja nicht zwangsläufig gebaut

werden." Und "Der Besitzer muss das Grundstück ja erstmal verkaufen". Da stellt sich die Frage der politischen Aussage. Mit "nicht zwangsläufig" wird eine butterweiche Ausgangslage geschaffen, die alle Folgeargumentationen ermöglicht. Dann ist die Politik auch nicht verantwortlich wo gebaut wird. Diese Verantwortung wird so an die Besitzer abgegeben. Frei nach dem Motto: „Diese Fläche stand jetzt zum Kauf. Wollten wir eigentlich nicht, aber jetzt müssen wir da bauen.“

Entscheidet jetzt der Besitzer, nicht die Kommunalpolitik? Auch wenn man sich vorher klar ist, dass Flächen nicht bebaut werden? Wenn sie dann doch zum Verkauf stehen, werden sie halt bebaut? Das ist ein "Plan der Verantwortungslosen".

Ein fatales Signal an die Bürger_innen, an unserer "Fridays-for-Future-Kinder". Wenn etwas schützenswert ist, dann muss es aus dem Plan raus. Der Bürger_in bleibt in der Unsicherheit und Angst, was in Landschaftsschutzgebieten erfolgen könnte. Die klarere Positionierung, der bewusste Verzicht ist ein Signal, was positiv eingebracht werden könnte.

Dies ist ein "Plan der verpassten Chancen".

Die weitere Frage, die sich auftut, ist vielmehr eine logische Tatsache: Es stehen Investoren schon parat, um günstig Bauland zu bebauen. Enger als Einzugsgebiet von Bielefeld hat sehr günstige Grundstückspreise. Das passt gut zu dem ausreichend verfügbaren Kapital, was in Betongold investiert werden will. Das ist ein "Plan der weckenden Begehrlichkeiten".

Am 09.03.2021 fand das Gespräch mit dem Bürgermeister statt. Dies Gespräch festigte die Annahme, dass ein konkreter Plan für die Bebauung des Gebietes am Nordhof im Bereich des Gymnasiums vorliegen muss. Diese Vermutung erhärtete sich. in einem Telefonat mit dem Bürgermeister am 15.03.2021 weiter, wo er bestätigte, dass. er das Gebiet auf jeden Fall "entwickeln" wolle.

Im Sitzungstermin des Klimaschutzbeirates vom 16.03.2021, in denen die hier erwähnten Gebiete konstruktiv beleuchtet wurden, hat sich der Bürgermeister als einziger gegen die Vorschläge ausgesprochen. Was für ein Statement eines Bürgermeisters in Klimazeiten. Eine Enthaltung wäre der Außenwirkung zuträglicher gewesen. Was bleibt ist, dass weiterhin keine Information über die Pläne des Bürgermeisters, der Verwaltung ersichtlich sind. Das ist ein „Plan der Intransparenz“.

Was die Spitzen der engeren Politik hinter verschlossenen Türen geplant und mit Dritten vorbereitet haben mögen, ist nur zu erahnen. Projekte und Maßnahmen scheinen im Vorfeld für ein nicht mit dem Bürger_in abgestimmtes Ziel zu weit vorangetrieben worden zu sein. Politik und Verwaltung arbeiten aber für und mit den Bürger:innen. Es wäre nicht nur wünschenswert, sondern auch dem Ergebnis zuträgender, wenn bei so eingreifenden und nur alle 20 Jahre anstehenden Entscheidungen eine gezielte Ansprache der davon betroffenen Bürger_innen im

Vorfeld erfolgt. Was bleibt, ist ein mehr als ungutes Gefühl. Das Vertrauen in die Politik, der Glaube darin ist stark beschädigt.

Es ist nicht alles schwarz oder weiß und sicher fließen in diese Ausführungen Emotionen ein. Urheber bleibt eine verfehlte Informationspolitik und die Signale lassen auch bei objektiver Betrachtung die Bewertung zu, dass bewusst intransparent und mit politischem Kalkül an den Bürger_innen vorbei gehandelt wird. Das ist schade.

Der Regionalplan

Dieser hat einen Grundsatz, die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht umzusetzen. Eingriffe in die Natur geringhalten, die Naherholung, Temperatursenkung, Wasseraufnahme bei Starkregen sind wesentliche Eckpfeiler der Gegenwart und Zukunft auf denen der Regionalplan fußt.

Der grundsätzliche Ansatz im Konkurrenzkampf um Einwohner_innen und Unternehmen auf die Neuausweisung von Baugebieten, verbunden mit der Erwartung an den Zuzug von Familien und Betrieben festzuhalten ist veraltet, wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung selbst einräumt. So "... entstehen an den Ortsrändern neue Gewerbestandorte oder Einfamilienhaussiedlungen, parallel veröden die Ortskerne und verlieren immer stärker ihre Bedeutung als Einzelhandels-; Infrastruktur- und soziale Zentren. Dieses Wachstum an den Rändern führt nicht nur zu dispersen Siedlungsstrukturen und zum Verlust ökologisch und klimatologisch wertvoller Flächen, sondern auch zu immer höheren Infrastrukturfolgekosten, erschwerter Erreichbarkeit und Mobilitätsengpässen sowie zu einer abnehmenden Vitalität der Ortskerne." (Quelle <https://kommunen-innovativ.de/innen-entwickeln>, Hintergrund - Die Notwendigkeit, innen zu entwickeln).

Einzig ein ehemaliges Ratsmitglied stellte in einem Leserbrief die Frage bezüglich steigender Infrastrukturkosten bei der Neubauerschließung. Was vollständig fehlt, sind Statements zu den steigenden Infrastrukturfolgekosten, die bundesweit thematisiert werden, wenn Stadtränder weiter ausgebaut werden.

Den Kommunen stehen diverse Förderprogramme zur Verfügung, um sowohl flächensparend als auch ortskernaktivierend Maßnahmen umzusetzen. Diese Themen bleiben in der Informationspolitik unberührt und werden in Enger unzulänglich ausgeschöpft. ·

Als Bürger der Stadt Enger wünscht man sich, dass die Verwaltung gewillt ist, konstruktiv nach innovativen Lösungen gesucht. Dinge ermöglicht, statt verwaltet. Eine kurze Recherche zeigt, was andere Kommunen ähnlicher Größenordnung mit gleichen oder ähnlichen Herausforderungen umgesetzt haben, auch ohne das weiter versiegelt

werden muss. Und welche großartigen Ergebnisse für die Stadt, die Natur, das Klima und das Gefühl der Zusammengehörigkeit entstanden sind. Das Rad muss man nicht neu erfinden, es rollt schon.

In diesem Sinne hoffe ich, dass sich die Mechanismen noch ändern lassen und meine Stellungnahme und die Einwände der Einwohner sowie den Liebhabern der Stadt Enger dazu beitragen. Die Dunkelziffer derer, die diesen Regionalplan in der Form ebenso ablehnen, aber leider keine Stellungnahme einsenden ist hoch. Bitte nehmen Sie all diese Menschen ernst.

Meine konkreten Forderungen mit Bitte einer Stellungnahme:

1. Die Bedarfsberechnungen des Regionalplan 2040 für die Stadt Enger zu validieren.
2. Das Gebiet HF_Eng_ASB_004 Nordhof, Döhren als Landschaftsschutzgebiet zu belassen bzw. beginnend westlich der Sattelmeierstraße wieder zurück zu nehmen.
3. Den Umweltbericht hinsichtlich der Berücksichtigung des Nordhof als kulturhistorisch einmaliges Denkmal der Stadt anzupassen.
4. Verschiebung des Eingabetermins der Stellungnahmen vom 31.03.2021 hin zum 30.09.2021.

Ich schätze und respektiere die hinter so einem Plan steckende Arbeit der Verwaltung(en) und die unterschiedlichen Interessen. Selbst die der Investoren sind nachvollziehbar. Ich bin überzeugt, dass im Dialog die Interessen aller in den Plan einfließen können, kann gleichwohl die Art der Politik in der Sache so nicht akzeptieren.

Es stellt sich nicht das Gefühl eines sportlichen Wettkampfes ein, bei dem man sich nach dem Spiel bei einem Kaltgetränk abklatscht, so wie auch Sie es vom Handballsport kennen. Dieser Plan birgt viel Potenzial Porzellan zu zerschlagen, aber auch die Chance ein Fundament für eine gemeinsame Zukunft von Politik und Bürger_innen zu bauen.

An dieser Stelle schonmal vielen Dank für Ihre Zeit und Ihren prüfenden Blick zum Schutz der Natur- insbesondere dieses leben- und lebenswerten Landschaftsschutzgebietes im Westen der Stadt Enger für die Stadt Enger. Ich lade Sie herzlich ein bei einem Spaziergang im Windfeld und über den Nordhof selbst ein Bild zu machen.

Mit freundlichem Gruß aus der kleinen Stadt im Grünen

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8484	
<p>als Bürger*in der Stadt Enger und Anlieger*in der Fläche "Döhren" (im Windfeld) nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Regionalplan wahr.</p> <p>Die Bekanntmachung des Regionalplanentwurfs 2040 haben wir mit großem Erstaunen zur Kenntnis genommen. Wobei - wenn man davon absieht, dass bereits die Wagen bekannter Engeraner Baufirmen durch das Gelände fahren - kann von Bekanntmachung keine Rede sein.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle explizit die unzureichende frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Naturschutzverbände sowie die ungenügende Information der Bürger rügen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8485	
<p>Nur so ist es erklärbar, dass in Enger die Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete zugunsten einer Ausweisung von Flächen für den allgemeinen Siedlungsbereich im Vergleich zu den anderen Kommunen unverhältnismäßig hoch ausfällt. Dem Grundsatz eines Regionalplans, die Siedlungsentwicklung flächensparend umzusetzen, wurde hierbei nicht Rechnung getragen. Und fraglich ist auch, ob dem Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit nachgekommen wurde.</p> <p>Als Naherholungsgebiet nutzen wir das Windfeld wie viele andere Einwohner*innen der Stadt Enger täglich für erholsame Spaziergänge und genießen die Artenvielfalt und die Natur. Die Landschaft ist durch den denkmalgeschützten Sattelmeierhof Nordhof und der derzeitigen landschaftlich offenen Verbindung zum Sattelmeierhof Ringstmeier geprägt. Eine Bebauung des Windfelds schränkt diese kulturprägenden landschaftlichen Merkmale und auch die Naherholung stark ein.</p> <p>Zumal in ersten Stellungnahmen der Stadt Enger der Eindruck entsteht, dass bereits konkrete Pläne zur Bebauung dieser Fläche bestehen und dieser Eindruck durch o.g. Präsenz von Baufirmen bestätigt wird. Diese rege Aktivität mutet kurios an vor dem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im</p>

Hintergrund, dass die Stadt Enger es jahrelang versäumt hat, die Steigerung der Attraktivität der Innenstadt und deren Infrastruktur anzugehen und auch durch die diesbezügliche Agilität der Nachbarschaft Spenge nicht aufgeweckt wurde.

Wie sind wesentliche Trends der kommenden Jahre, wie zum Beispiel der Bedarf an regionalen Produkten aus konventioneller und biologischer Landwirtschaft oder der Klimaschutz, in den Regionalplan eingeflossen?

Für die regionale Bewirtschaftung braucht man regionale landwirtschaftliche Nutzflächen und für den biologischen Anbau wird man mehr landwirtschaftliche Flächen als zuvor benötigen. Und auch der Klimaschutz wird durch die Versiegelung von zusätzlichen Flächen im Windfeld und der damit verbundenen Einschränkung des Lebensraums für Tiere stark konterkariert.

Demgegenüber steht der Trend, dass in der Bevölkerungsstruktur die Zielgruppe für neue Siedlungsgebiete „Junge Familien“ deutlich schrumpft. Muss man bei Berücksichtigung der Veränderungen in der Landwirtschaft, dem Klimaschutz und der Demographie nicht viel stärker an bereits ausgewiesenen Landschaftsschutzflächen festhalten?

Wir freuen uns über die Beantwortung dieser Frage und eine Rückmeldung zu unserer Stellungnahme.

Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzweg erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Klimaanpassung, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare

	Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8531	
<p>II. Hinsichtlich des oben genannten Regionalplanes liegen formale Fehler vor. Rechtsnormen sind in einer Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen, dass sich die Betroffenen in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt verlässlich Kenntnis verschaffen können (OVG NRW, Urteil vom 06.12.2017 zum Az. 7 D 100/15.NE-zitiert nach Juris). Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es erforderlich, dass den Adressaten der Bekanntmachung der räumliche Geltungsbereich der Darstellungen, die Rechtsnormqualität haben, hinreichend deutlich gemacht wird. An einem diesen räumlichen Geltungsbereich verdeutlichten Hinweis fehlt es in der Bekanntmachung zur Neuauflistung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold. Im Übrigen sind die Begriffe wie Rohstoffvorkommen und bedeutende Infrastruktur nicht ohne weiteres verständlich, zumal sie im Gesetz nicht verwendet werden. Die Bekanntmachung ist damit nicht geeignet, aus sich heraus eine hinreichende Information der Normadressaten über den Rechtscharakter und den Geltungsbereich sicherzustellen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans mit der Begründung und den nach Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist grundsätzlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung darf jedoch keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne interessierte Bürger von der Stellungnahme zur Planung abzuhalten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.05.2013 zum Az. 4 BN 28.13-zitiert nach Juris). So ist es jedoch hier. Die Bekanntmachung enthält den Zusatz, wonach Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form sowie unterschrieben abgegeben werden sollen. Die Abgabe von Stellungnahmen kann auch digital erfolgen.</p> <p>Hierbei müsse man sich allerdings auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold zunächst anmelden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der andauernden Covid 19-Pandemie eine Entgegennahme zur Niederschrift nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Erklärung zur Niederschrift bei der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die in der Eingabe angesprochenen Informationen vollumfänglich in der Bekanntmachung enthalten sind. So enthält diese neben dem Geltungsbereich auch Informationen zu den Beteiligungsmöglichkeiten z. B. per E-Mail, Post und Beteiligung-Online. Auch wird hervorgehoben, dass eine Unterschrift von Stellungnahmen nicht erfolgen</p>

<p>Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde sei daher ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit, Einwendungen schriftlich abzugeben, wird nicht hingewiesen.</p> <p>Eine Rechtsgrundlage dafür, was und wie mit „leserlich“ gemeint ist, besteht nicht. Die Frage, was „leserlich“ ist, ist rein subjektiver Natur. Ferner besteht auch keine Rechtsgrundlage dafür, dass das Einwendungsschreiben unterschrieben werden muss. Die Möglichkeit, Stellungnahmen digital abzugeben, ist mehr verwirrend, als nachvollziehbar. Die Verpflichtung, sich zunächst einmal über die Seite anzumelden, findet ebenfalls keinen Niederschlag in der Gesetzgebung. Die Verweigerung Einwendungen zur Niederschrift anzunehmen, ist ebenfalls verfahrensrechtlich fehlerhaft, da es durchaus heute Hygienekonzepte gibt, die einen Zugang ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus berücksichtigt - insbesondere vor dem Hintergrund des Zeitraums vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 die Verweigerung, Einwendungen zur Niederschrift anzunehmen, nicht, dass der Pandemieverlauf gänzlich unterschiedlich ist, mithin gänzlich unterschiedliche Inzidenzwerte aufweist. Dementsprechend wäre, wollte man den Ansatz weiterverfolgen, darauf hinzuweisen, dass ab bestimmten Inzidenzwerten ein Zugang möglich ist und beispielsweise ab einem bestimmten Inzidenzwert ein Zugang nicht mehr möglich ist. Die so vorgenommene Bekanntmachung ist damit rechtsfehlerhaft.</p>	<p>muss. Bezüglich der weiteren geäußerten Bedenken wird auf die Bekanntmachung und die weiteren darin enthaltenen Informationen verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8532</p>	
<p>in vorgenannter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der Landwirte [anonymisiert] und [anonymisiert], [anonymisiert], 32130 Enger wahrnehme.</p> <p>Mein Mandant betreibt Landwirtschaft mit Tierhaltung. Er verfügt, wie in der Anl. 1 zu diesem Schreiben beigefügten Aufstellung über Eigentums- und Pachtflächen. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die teilweise mit Anlagen zur Tierhaltung bebaut sind. Sowohl auf den Eigentums- wie auch auf den Pachtflächen wird Landwirtschaft betrieben.</p> <p>Am 05.10.2020 hat der Regionalrat Detmold beschlossen, den Regionalplan OWL zu erarbeiten. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte am 11.06.2019. Der Regionalplan beinhaltet unter anderem ein flächendeckendes zusammenhängendes System von Schutzausweisungen. Ausweislich des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold (ausgegeben in Detmold am 12.10.2020; Nr. 42) bestehend nach Nr. 284</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p>

des vorgenannten Amtsblattes die Möglichkeit, die Planunterlagen im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 einzusehen und innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen abzugeben. Mein Mandant möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und erhebt im Zusammenhang mit den ausgelegten Unterlagen die nachfolgenden

Einwendungen: I.

Meine Mandanten sind berechtigt, Einwendungen gegen den oben genannten Regionalplan zu erheben. Es besteht die Möglichkeit, dass er durch die Satzung zum Regionalplan in seinen Rechten verletzt ist bzw. in absehbarer Zeit verletzt werden wird. Für die Geltendmachung einer Rechtsverletzung ist es grundsätzlich dabei ausreichend, wenn er hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch den zur Prüfung gestellten Rechtssatz in seinem subjektiven Recht verletzt wird. Die Verletzung eines derartigen subjektiven Rechts kann dabei auch aus einem Verstoß gegen das in § 7 Abs. 2 ROG enthaltene Abwägungsgebot folgen. Dieses Gebot hat hinsichtlich solcher privaten Belange drittschützenden Charakter, die für die Abwägung erheblich sind. Dementsprechend ist derjenige befugt, Einwendungen zu erheben, wer sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang berufen kann. Haben - wie hier - raumordnerische Zielfestlegungen nachteilige Wirkungen für die Rechtsstellung von privaten, mithin meine Mandanten, sind deren Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.11.2006 zum Az. 4 BN 18.06-zitiert nach Juris). Zur Geltendmachung von Einwendungen sind neben den Eigentümern von Grundstücken innerhalb des Plangebietes die dinglich und obligatorisch hinsichtlich dieser Grundstücke Nutzungsberechtigten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.04.1995 zum Az. 4 NB 10.95; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 19.07.2012 zum Az. 1 C 40/11; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20.05.2009 zum Az. 3 K 24/05-zitiert nach Juris). Meine Mandanten sind sowohl Eigentümer wie auch Nutzungsberechtigte und dementsprechend zur Erhebung von Einwendungen berechtigt.

III.

Der beabsichtigte Planinhalt des Regionalplans ist abwägungsfehlerhaft. Die Rüge wird ausdrücklich erhoben.

1.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach sich eine Gemeinde

Der Regionalplan OWL ist nicht Teil der kommunalen Bauleitplanung und wird nicht als Satzung beschlossen. Der Regionalplan ist als Raumordnungsplan Teil einer großräumigen und überörtlichen Planungsebene, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (wie z. B. Immissionsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei sind das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Die ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde vollumfänglich erfolgt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

in der Bauleitplanung - auf der ersten Stufe des Planungsprozesses - den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012 zum Az. 4 CN 1.11-zitiert nach Juris) gilt auch in der Raumplanung (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.04.2013 zum Az. 4 CN 2.12-zitiert nach Juris). In dem hier streitgegenständlichen Regionalplan wird aber nicht ausdrücklich zwischen harten und weichen Tabuzonen differenziert. Die Begründung sowie auch der Verfahrensablauf lassen auch nicht hinreichend erkennen, dass man sich dieser Entscheidung bewusst war. Ausweislich des Textes enthält der Entwurf des Regionalplans OWL insbesondere die Vorranggebiete für die zukünftigen Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete der Kommunen. Hierbei sind, schon unter Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes aus § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz Abstände einzuhalten, um Immissionskonflikte zu vermeiden. Zumindest mit Blick auf reine und allgemeine Wohngebiete ist davon auszugehen, dass es sich um harte Ausschlusskriterien handelt. Danach besteht die konkrete Möglichkeit, dass dieser Fehler auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sein kann (§ 12 Abs. 3 S. 2 ROG). Hätte sich das Beschlussgremium den Unterschied zwischen den rechtlich zwingenden und den einer Abwägung zugänglichen Kriterien bewusst gemacht, mithin auch die Reichweite des planerischen Spielraumes zutreffend erkannt, hätte es im Ergebnis möglicherweise andere oder auch mehr Flächen ausweisen können.

2.
Der Regionalplan ist unwirksam, denn er beruht auf beachtlichen Fehlern bei der gebotenen Abwägung. Nach § 7 Abs. 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst als Verfahrensnorm das Gebot zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials und stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Es ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Stelle im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet.
Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans sind die schützenswerten Nutzungs-

Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Die Festlegung des Regionalplans OWL umfasst insoweit im Wesentlichen Waldflächen im Sinne des LFoG. Innerhalb des Siedlungsraumes ist auf die Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass in NRW die untere Naturschutzbehörde Genehmigungsbehörde für Abgrabungen ist. Im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.

und Erweiterungsinteressen meiner Mandanten als Eigentümer bzw. Betreiber landwirtschaftlicher Betriebe fehlerhaft gewichtet worden. Teilweise wurden sie gar nicht mit einbezogen.

Mit der Schaffung eines flächendeckenden zusammenhängenden Systems von Schutzausweisungen ist der in § 50 BImSchG verankerte Trennungsgrundsatz von besonderer Bedeutung. Danach sind unverträgliche Nutzungen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Dieses Konfliktvermeidungsprinzip ist auch im Rahmen der Raumordnung zu berücksichtigen. Mit der Schaffung des Systems von Schutzausweisungen wird die landwirtschaftliche Betätigung mit Tierhaltung gerade in den Konfliktbereich der Unverträglichkeit hineingerückt. Bauliche Änderungen oder aber Erweiterungen des Betriebes werden zukünftig insoweit nicht mehr möglich sein. Insoweit ist der Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes an die Planung zu folgen, wonach planerische Konfliktvermeidung, wie es auch der Regionalplan berücksichtigen muss, nach größerer Zurückhaltung verlangt.

Bei der Ausweisung von Schutzbereichen ist das Interesse der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe an ungestörtem Wirtschaften mit besonderem Gewicht bei der Abwägung zu berücksichtigen. Denn eine Verlagerung der Hofstellen in den Außenbereich geschieht wesentlich auch aus dem Grund, den Betrieb uneinflusst von innerorts vorhandenen Nachbarschaftskonflikten führen zu können. Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe sowie insbesondere die damit verbundene Tierhaltung sind denn auch im Außenbereich privilegiert zulässig. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung Bestandsschutz in dem Sinne genießt, dass er jedwede für ihn nachteilige Veränderung der bauplanungsrechtlichen Situation abwehren kann. Jedoch kann der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung, wie vorliegend meine Mandanten, beanspruchen, dass ihr Interesse an möglichst ungestörtem Wirtschaften und damit am Erhalt des Privilegierungsgrundes aus § 35 Abs. 1 BauGB mit besonderem Gewicht in die bauleitplanerische Abwägung einfließt. Zudem dient der Standort fern der Ortslage dazu, Möglichkeiten einer künftigen Betriebsausweisung offenzuhalten. Auch dieses Interesse ist deshalb in die Abwägung einzustellen, zumindest dann, wenn und soweit die Erweiterung bereits konkret ins Auge gefasst ist und bei realistischer Betriebsweise der Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt und es sich nicht um bloße unklare und unverbindliche Absichtserklärungen handelt. Von der planenden Stelle kann daher verlangt werden, Konfliktlagen auch für die Zukunft

soweit wie möglich zu vermeiden.

Soll eine Schutzausweisung dennoch so nah an einen vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb herangefügt werden, dass von dessen Inhaber seinerseits in der Zukunft Rücksichtnahme erwartet wird, bedarf es hierfür besonderer Gründe. Diese Gründe sind jedoch weder dokumentiert, noch vorhanden. Eine solche besondere Lage lässt sich auch der Begründung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalplans nicht entnehmen. Insbesondere die unabweisbaren Gründe für die Notwendigkeit der Schaffung des Systems von Schutzausweisungen gerade in den Bereichen, in denen meine Mandanten ihre landwirtschaftliche Betätigung vornehmen, ist weder benannt, noch im hierfür notwendigen Umfang überzeugend dargestellt.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausweisung von Schutzbereichen ist ferner unberücksichtigt geblieben, dass meine Mandanten intensive Forstwirtschaft hinsichtlich einer ca. 25 ha großen Waldfläche betreiben. Die Forstwirtschaft wird der landwirtschaftlichen Betätigung zugewiesen. Neben dem Umstand, dass bei Vornahme der Ausweisung als Schutzgebiet hinsichtlich der Waldfläche damit zu rechnen ist, dass bei zukünftigen Eingriffen eine Verpflichtung zur Durchführung einer habitatschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung erfolgt, besteht insbesondere auch die Befürchtung und Bedenken dahingehend, dass mit der Ausweisung der Waldflächen als Schutzgebiet eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen / landwirtschaftlichen Betätigung einhergeht. Die forstwirtschaftliche Betätigung stellt eine eigenständige Einnahmequelle zugunsten meiner Mandanten dar, auf die diese auch angewiesen sind. Eine Einschränkung eben dieser Einnahmequelle bzw. der Einnahmen stellt neben dem Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb / landwirtschaftlichen Betrieb auch eine Einschränkung der finanziellen Grundlage hinsichtlich der Versorgung der eigenen Familie dar. Ferner ist unberücksichtigt geblieben, dass mein Mandant beim Kreis Herford (Umwelt, Planen und Bauen, Naturschutz und Regionalplanung) einen Antrag auf Erteilung einer Abtragungsgenehmigung für das Tonabbaugebiet gestellt hat. Einen entsprechenden Plan nebst eingezeichnetem Abbaugebiet, wird als Anl.2 beigelegt. Das Genehmigungsverfahren ist beim Kreis Herford zum Az. 72.22-01/21 anhängig. Der Inhalt des Genehmigungsantrages ist vor dem Hintergrund der konkreten Ausgestaltung im Rahmen der Abwägung nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch die insoweit notwendigen Informationen zunächst als Abwägungsmaterial zu beschaffen.

Nach alledem ist der Regionalplan in der hier vorliegenden Form rechtsfehlerhaft.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8537	
zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden. Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8538	
Besonders die direkt westlich an die Sattelmeyerstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha)- ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeyerhof [anonymisiert]	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen

<p>angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden.</p> <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASBJ) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum. Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8659	
<p>wir bitten Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan OWL 2040 um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme, einschl. der Anlagen, welche wir Ihnen anbei als PDF-Datei übersenden, sodass Sie ggf. Text entnehmen können. Folglich ist die angehängte Datei nicht eigenhändig unterschrieben.</p> <p>Ergänzend zu unserer Eingabe über dieses Online-Portal haben wir das unterschriebene Original exemplar dieser Stellungnahme zusätzlich heute persönlich im Briefkasten Ihres Hauses, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold eingeworfen. Auch an die E-Mail-Adresse beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de haben wir unsere Stellungnahme als eigenhändig unterschriebene eingescannte PDF-Datei versendet.</p> <p>mit diesem Schreiben möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Bürger der Stadt Enger zum vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplan OWL 2040 Stellung nehmen. Wir bitten Sie hiermit als verantwortliche Planungsbehörde um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen, Anregungen, Ideen, Gedanken, aber auch konkreten Forderungen, in der Entwurfsüberarbeitung bzw. weiteren Aus- bzw. Bearbeitung des Regionalplan OWL 2040. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, Sätze 1-4 des ROG sind:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

"Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen." In Satz 7 heißt es weiter: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen."

Nach intensiver Auseinandersetzung haben wir sehr große Zweifel, ob der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL 2040, zumindest bezogen auf die Stadt Enger und die dortigen vergleichsweise hohen Flächenkontingentzuweisungen und die damit verbundene potentielle Versiegelung bzw. den "Rückbau" von bereits seit Jahrzehnten ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, die vorstehend genannten Grundsätze des ROG erfüllt.

Folgende konkreten Themenkomplexe möchten wir dementsprechend schwerpunktmäßig anführen:

- a) Zu geringer Zeitraum des Beteiligungsverfahrens infolge der Covid-19 Pandemie und der Kommunalwahlen 2020
- b) Überprüfung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung als Grundlage für den Regionalplan und daraus resultierende vergleichsweise sehr hohe Flächenkontingentzuweisung für die Stadt Enger
- c) Erhalt der gesamten Fläche Windfeld/ Döhren Enger, HF_Eng_ASB_004 (ca. 29,5ha), als Landschaftsschutzgebiet
- d) Korrektur des Umweltberichtes, Anhang C3, Prüfbögen Kreis Herford zu Fläche HF_Eng_ASB_004 (ca. 29,5ha)

Diese erläutern wir auf den nachfolgenden Seiten differenzierter und ausführlicher.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8660</p> <p>zu a) Zu geringer Zeitraum des Beteiligungsverfahrens infolge der Covid-19 Pandemie und der Kommunalwahlen 2020 Der für das Beteiligungsverfahren und Erarbeitung einer Stellungnahme zur Verfügung stehende Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen leider deutlich zu kurz ausgefallen bzw. konnte nicht effektiv genutzt werden. In Anbetracht der Tatsache der im vergangenen Herbst durchgeführten Kommunalwahlen und der damit einhergehenden notwendigen Konstitution der politischen Gremien, konnte auf Seiten der Verwaltung und der Politik erst verzögert mit der Bearbeitung und (auf-)klärenden Gesprächen zu beispielsweise Art, Zweck und konkreten Inhalten des vorliegenden Entwurfs zum Regionalplan OWL 2040 begonnen werden. Die aktuell fortwährende Covid-19 Pandemie erschwerte die Informationsvermittlung und notwendigen Gesprächsführungen dabei weiterhin erheblich. Unter diesen Rahmenbedingungen ist es den handelnden Personen und Organen, einschließlich der Bürger*innen, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung, Komplexität und Tragweite der Entscheidungen, wenn überhaupt nur sehr schwer, unter hohem Druck und großer Anstrengung möglich, dem Verfahren gerecht werden zu können. In der Stadt Enger konnte in einem größeren Plenum erstmalig in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Infrastruktur am 04.02.2021 über das anstehende Beteiligungsverfahren und die damit geforderte Stellungnahme der Stadt Enger berichtet und beraten werden. Bis zur Beschlussfassung folgten seitens des beschlussfassenden Ausschuss lediglich noch zwei weitere Ausschusssitzungen am 08.03.2021 und 22.03.2021, wobei am 22.03.2021 bereits der Beschluss für die Stellungnahme der Stadt Enger gefasst werden musste. Auch ist in diesem Kontext sehr bedauerlich, dass infolge der Pandemie der Rat der Stadt Enger als oberstes politisches Gremium gegenwärtig nicht tagt und infolgedessen lediglich der Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur über ein für die zukünftige (Stadt-)Entwicklung der Stadt Enger so wichtiges Instrument "Regionalplan OWL 2040" beschließt. Die vorstehend beschriebenen Umstände haben zu sehr kritischen Stimmen in der Stadt Enger und im Kreis Herford geführt (siehe dazu auch in der Anlage beigefügte Leserbriefe von Herr [anonymisiert] in Neue Westfälische vom 13.03.2021; von Herrn</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen. Änderungen des Entwurfs des Regionalplans berühren in der Regel die Grundzüge der Planung, das heißt, er wird in Teilen aufgrund der im 1. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen grundlegend verändert. Daher findet eine zweite Auslegung der Planunterlagen statt. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) hat, neben den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, auch die Öffentlichkeit hier erneut die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.</p>

<p>[anonymisiert] und [anonymisiert] in Neue Westfälische vom 18.03.2021 und den Bericht "Plan zeigt nur Möglichkeiten auf" im Westfalen-Blatt Lokales Enger/ Spenge vom 04.03.2021).</p> <p>Da eine Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens über den 31.03.2021 hinaus nicht möglich war, bitten wir nachdrücklich darum, nach der ersten Entwurfsüberarbeitung in Folge dieses Beteiligungsverfahrens eine zweite Offenlegung mit Beteiligungsverfahren für Behörden, Institutionen, Interessenverbände und Bürger*innen, und allen weiteren relevanten Gruppen, als Grundlage für die abschließende Neufestsetzung des Regionalplan OWL 2040 zu ermöglichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8661</p>	
<p>zu b)</p> <p>Überprüfung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung als Grundlage für den Regionalplan und daraus resultierende vergleichsweise sehr hohe Flächenkontingentzuweisung für die Stadt Enger</p> <p>Grundsätzlich scheint die als Grundlage für die Flächenzuweisung des Regionalplanentwurfs OWL 2040 für die Stadt Enger prognostizierte Bevölkerungsentwicklung eines Wachstums bis zum Jahre 2040 von +6,1% beim Blick auf die Entwicklung in Enger der vergangenen Jahre und die Prognosen der anderen Kommunen extrem fragwürdig!</p> <p>Auf der Internetseite der Stadt Enger sind folgenden Zahlen zu finden [Datenstand: bis Juni 2020 (Quelle: Landesdatenbank NRW), 2012-2020 auf Basis Zensus 2011]:</p> <p>In den vergangenen 19 Jahren (2001 bis 2020) ist Enger demnach um lediglich ca. +2% gewachsen (405 Bürger*innen). In den Jahren 2015 bis 2020 ist Enger noch (Einfluss der Zuwanderung durch Flüchtlinge?) um lediglich ca. +0,1% (+21 Bürger*innen) gewachsen.</p> <p>Nimmt man lediglich die Jahre 2017 bis 2020, ist die Bevölkerungsentwicklung bereits negativ: Eine Abnahme von ca. -0,5% oder -108 Bürger*innen!</p> <p>Um an dieser Stelle nicht noch weitere Beispielrechnungen und daraus resultierende Folgen für die Wohneinheitenbedarferechnungen und Wohnbauflächenkontingentierung auszuführen, möchten wir Sie auf die von unserem Mitbürger Herr [anonymisiert] zusammengestellte Unterlage "REGIONALPLAN 2040 – STADT ENGER –</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinie zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben ermittelt. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) werden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Daraus kann im Einzelfall auch eine Reduzierung von Flächenkontingenten resultieren.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; dies muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.</p>

AUSWEISUNG VON 86 HEKTAR ALS ALLG. SIEDLUNGSBEREICH – HINTERGRÜNDE" hinweisen, welche sich mit ausgewählten Punkten dazu auseinandersetzt.

Diese füge wir in der Anlage bei.

Auch die Verwaltung und politischen Gremien der Stadt Enger haben die im Verhältnis zu ihren Nachbarkommunen vergleichsweise hohen Wachstumsprognosen erkannt.

So heißt es in der Beschlussvorlage des Bürgermeisters vom Nr. VL-41/2021 vom 08.03.2021 der Stadt Enger auf Seite 02: "Für die Stadt Enger wird in der Vorausberechnung der Bevölkerungszahl bis 2040 ein vergleichsweise hohes Wachstum von 6,1 % vorhergesehen."

Auf der ersten Seite der Beschlussvorlage werden die daraus resultierenden sehr hohen Flächenzuweisungen an die Stadt Enger wie folgt kommentiert:

"Das der Stadt Enger zugestandene Wohnbauflächenkontingent von 86 ha wird allgemein hin als vergleichsweise hoch wahrgenommen. Da die Wohnbaulückenschließungen unter 0,2 ha auf Regionalplanebene auch in Zukunft nicht erfasst werden sollen und hinzukommend die für die Berechnung des Kontingents herangezogene (relativ geringe) gemeindespezifische Siedlungsdichte (Wohneinheiten je Hektar Bruttobauland) aller Voraussicht nach bei der bauleitplanerischen Umsetzung neuer Wohnbauflächen tatsächlich regelmäßig übertroffen wird, bleibt die vermutete Flächenneuanspruchnahme für Wohnbaunutzungen im Planungszeitraum deutlich unterhalb dieses Kontingents, zumal gemäß dem Ziel der Raumordnung vorrangig die bestehenden Wohnbauflächenreserven des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind."

Zum Vergleich: Nachbarkommunen mit teilweise deutlich höheren Einwohnerzahlen und/ oder ähnlich günstiger verkehrstechnischer Lage zum Oberzentrum Bielefeld haben geringere ASB-Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf zugestanden bekommen:

Stadt Spenge (9 ha), Stadt Bünde (59 ha), Stadt Herford (199 ha). Nimmt man die Kontingente der Kommunen im Kreis Herford zusammen (429 ha) entfallen auf die Stadt Enger alleine ein Anteil daran in Höhe von ca. 20%, also ein Fünftel!

Trotz der stark überdimensionierten Flächenzuweisung von ca. 86 ha ASB und dem im September 2019 seitens der Stadt Enger ausgerufenen Klimanotstand wurde in der Stellungnahme der Stadt Enger leider versäumt, im Sinne des Klimaschutzes und einer dementsprechend maßvollen Wachstumsstrategie notwendige Flächen zu streichen, kein Handlungsbedarf gesehen!

Jedoch auch bei großzügiger Flächenstreichung wären die in einem überarbeiteten Regionalplanentwurf verbleibenden Flächen für eine angemessene und vor allem nachhaltige Stadtentwicklung, ohne neuen "Flächenfraß" mit stattdessen aber

<p>zukunftsfähigen (Um-)Nutzungskonzepten für die bestehenden Siedlungsstrukturen und Bestandsimmobilien, für die Stadt Enger mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit immernoch sehr komfortabel und mehr als auskömmlich.</p> <p>Um die Kleinstadt Enger mit dieser Überdimensionierung, ökologisch ("Flächenfraß") und höchstwahrscheinlich auch ökonomisch (Stichwort Infrastruktur), nicht zu überfordern und zu einem "Eldorado für Investoren" zu machen - diese Äußerungen und Ängste wurden im Rahmen der Diskussionen mit Bürger*innen, Verwaltung und Politik genannt (siehe dazu auch in der Anlage beigefügte Berichte in der Neuen Westfälischen und im Westfalen-Blatt, jeweils Lokalteil Enger/ Spenge vom 20.03.2021; Leserbrief Herr [anonymisiert] in Neue Westfälische vom 13.03.2021; Bericht "Wie groß soll Enger werden" in Neue Westfälische, Lokalteil Enger/ Spenge vom 10.03.2021 und Stellungnahme der CDU Fraktion Enger "Neue Bebauung belastet die Infrastruktur" in der Neuen Westfälischen, Enger/ Spenge vom 08.03.2021) - sollte diese vergleichsweise aber auch grundsätzlich (im Hinblick auf die zugrunde gelegten Bevölkerungsprognosen) sehr hohe Flächenkontingenzzuweisung in der Überarbeitung des Regionalplans sehr kritisch hinterfragt und im Falle eines entsprechenden Ergebnisses reduziert werden.</p> <p>Sind der prognostizierte Bevölkerungszuwachs und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente (für Bruttobauland in ha für Wohnbauflächen) für die Stadt Enger tatsächlich so hoch, dass im Rahmen der Regionalplanung auch wertvolle Landschaftsschutzgebiete in ASB- und GIB-Bereiche umgewandelt werden müssen? Ist dies mit den Grundsätzen und Zielen des vorliegenden Regionalplanentwurfs, insbesondere den dort genannten Aspekten zu Freiraum- und Umwelt, vereinbar? Wir bitten Sie hiermit um kritische Hinterfragung, Prüfung und Neubewertung.</p> <p>Anmerkung: Für die Stadt Nieheim wurde eine Korrektur des Baulandkontingents seitens der Bezirksregierung infolge eines unplausiblen Wert für die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Nieheim bereits vorgenommen. (vgl. Regionalplan OWL Entwurf 2020, Textteil, Fußnote Seite 111)</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8662	
<p>zu c) Erhalt der gesamten Fläche Windfeld/ Döhren Enger, HF_Eng_ASB_004 (ca. 29,5ha), als Landschaftsschutzgebiet "Herzliche Grüße aus dem Naherholungsgebiet Windfeld Enger!" Auch wir und weitere Mitglieder unserer Familie haben Ihnen die Postkarte mit dem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die im Bedenken angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen</p>

Hinweis auf die im Regionalplanungsverfahren als HF_Eng_ASB_004 bezeichnete unmittelbar westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche übersandt.
 "Für uns und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet.
 Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchten wir als Bürger der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.
 Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!
 Wir wünschen uns, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen."
 Dass das Windfeld für die Stadt Enger unter verschiedenen Aspekten eine sehr wichtige Ressource ist, welches in Gänze als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten ist, zeigen auch die diesbezüglichen Aussagen und Stellungnahmen in der öffentlichen, politischen und institutionellen Diskussion:
 Die Neue Westfälische schreibt im Lokalteil Enger/ Spenge am 04.03.2021 in Ihrem Bericht
 "Wo in Enger gebaut werden könnte – ein Plan der Möglichkeiten": "Eine Fläche im Regionalplan-Entwurf, die für viel Diskussionsstoff gesorgt hat, erstreckt sich nördlich der jetzigen Windfeld-Siedlung, westlich entlang der Sattelmeierstraße bis zur Meller Straße. Was gegen die Bebauung dieser Fläche spricht, ist, dass hier ein Siek verläuft und hier auch eine kleine Waldfläche liegt."
 Über die Haltung des stellvertretenden Kreisvorsitzenden des BUND, Herrn [anonymisiert], zu der Fläche HF_Eng_ASB_004 wird im Artikel "Wie groß soll Enger werden?" in der Neuen Westfälischen, Lokalteil Enger/ Spenge vom 10.03.2021 folgendermaßen berichtet:
 "Überhaupt kein Verständnis hat er beispielsweise für eine Ausweisung einer Wohnfläche nördlich der jetzigen Windfeld-Siedlung, westlich entlang der Sattelmeierstraße bis zur Meller Straße. "Das ist ein Gebiet mit größter Erholungsfunktion." Er plädiert eindringlich dafür, diese Fläche aus dem Regionalplan herauszunehmen."
 Die Fraktion [anonymisiert] fordern in ihrem Änderungsantrag zur Beschlussvorlage der Stellungnahme der Stadt Enger zum Regionalplanentwurf im Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur, das Windfeld nicht als ASB auszuweisen, sondern komplett als Naherholungsgebiet zu erhalten bzw. sogar weiterzuentwickeln (siehe dazu beigefügte Presseberichte im Westfalen-Blatt, Lokales Enger/ Spenge und Neue Westfälische Enger/ Spenge jeweils vom 20.03.2021).
 Der Klimaschutzbeirat der Stadt Enger gibt zu der Fläche in seiner Stellungnahme

kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.
 Die im Bedenken genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Artenschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung, kulturlandschaftliche Belange) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

vom 22.03.2021 an die Bezirksregierung folgende Empfehlung ab: "Allein aus Erwägungen des Klimaschutzes empfehlen wir das Gebiet nicht als ASB-Fläche auszuweisen und die Bebauung an der Sattelmeierstraße enden zu lassen. Jedoch könnte man auch eine spezifische Ausweisung vornehmen. Das Gebiet südlich des Radweges Nordhofstraße ist als BSLE-Fläche auszuweisen, da es von zahlreichen Engeraner täglich zu diesem Zweck genutzt wird.

Außerdem wird so eine siedlungstypische Ortsrandstruktur am Nordhof gesichert (Grundsatz F2) und die Frischluftzufuhr der Innenbereiche erhalten. Ein Suchkorridor auf der nördlichen Fläche erscheint gegebenenfalls nur direkt zwischen Meller-, Sattelmeier-, Wigbert- und Breite Straße sinnvoll."

Und auch Anwohner*innen und intensive, regelmäßige "Windfeld-Nutzer*innen" haben eine Postkartenaktion gestartet, um auf dieses für die Stadt Enger und seine Bürger*innen wichtige Gebiet hinzuweisen (siehe beigefügter Bericht Westfalen-Blatt, Enger-Spenge vom 19.03.2021).

Die gesamte Fläche, beginnend unmittelbar westlich der Sattelmeierstraße, ist im rechtskräftigen Landschaftsplan Enger/ Spenge bereits seit März 1992 - also seit nunmehr knapp 30 Jahren - als Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen", festgesetzt. Die darin beschriebenen Maßnahmen für diesen Bereich sind beispielsweise die Anpflanzung einer Baumreihe aus Eichen entlang der Sattelmeierstraße (Ziffer 5.1.1.24) oder der Aufbau eines mehrschichtigen Gehölzstreifens entlang des geplanten Wanderweges an der Nordhofstraße zwischen Ortsgrenze Westerenger und Ortsgrenze Enger (Ziffer 5.1.2.10).

Die nun geplante Ausweisung als ASB-Fläche im Rahmen des Regionalplan steht dem diametral entgegen!

In Anbetracht des von der Stadt Enger im September 2019 ausgerufenen Klimanotstandes und der aktuellen gesamtgesellschaftlichen und fachspezifischen Forderungen im Hinblick auf den Klimawandel und nachhaltigere Stadtentwicklungskonzepte ist es für uns ein Anachronismus, diese sowohl ökologisch als auch infolge der Erholungsfunktion für die Bürger*innen ökonomisch sehr wertvolle Fläche für die Stadt Enger im Rahmen einer Nutzung als ASB zu versiegeln bzw. aus der Perspektive des Natur- und Landschaftsschutzes zurückzubauen!

Der Naherholungs-, Landschafts- und Naturraum "Windfeld" Enger (das ist der in Enger gebräuchliche Begriff für das gesamte Areal des Plangebietes HF_Eng_ASB_004; in den Karten auch "Döhren") wird geprägt von folgenden Aspekten:

01 - Das westlich vom Stadtkern gelegene "Windfeld" ist wie auch der Name schon

vermuten lässt, eine wichtige Frisch- bzw. Kaltluftschneise für die Stadt Enger. Die kühlere, saubere Luft, die über das unbebaute "Windfeld" bei in dieser Region vorherrschenden Südwest- und West-Winden ungehindert nach Enger-Mitte fließen kann, sorgt für eine Wärmereduzierung und trägt zu einem gesünderen Stadtklima und einer erhöhten Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet bei.

Eine Ausweitung der Bebauung in westliche Richtung, womöglich vielleicht sogar mindestens 2- bis 3-geschossig, würde diese für das örtliche Mikroklima und den Klimaschutz wichtige Ressource zu Lasten der Bewohner*innen bis in die Innenstadt und ggf. darüber hinaus in Richtung Osten stark dezimieren.

02 - Im Gebiet HF_Eng_ASB_004 Nordhof, Döhren liegt ein zu schützender Biotopbereich, welcher Tieren und Pflanzen einen wichtigen Lebensraum bietet. Der erste, obere Teil davon verläuft von einem Stillgewässer genau zentral in der Mitte über mehr als die Hälfte der Gebietsausdehnung in Nord-Süd-Richtung. Das "Siek westlich der Sattelmeyerstraße" ist ein besonders geschützter Landschaftsbestandteil mit einer Breite von ca. 40m und mehr (siehe Ziffer 3.4.1.31 im Landschaftsplan Enger-Spenge).

Es dient

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes und der Flussauen als bedeutenden Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum;
- b) zur Erhaltung wesentlicher Gliederungs- und Belebungs-elemente des für das Ravensberger Hügelland typischen Landschaftsbildes;
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf einen ökologisch empfindlichen Landschaftsraum, insbesondere im Hinblick auf seine Bedeutung für Flora und Fauna, Wasserhaushalt und Klima sowie für das Landschaftsbild.

Der zweite bzw. der untere Abschnitt grenzt in voller Ausdehnung direkt an die ASB-Fläche

HF_Eng_ASB_004 bzw. der besonders geschützte Landschaftsbestandteil liegt sogar innerhalb

des Plangebiets und bildet selbst die südliche Begrenzung.

Siehe auch der in der Anlage beigefügte Kartenauszug aus dem Landschaftsplan Enger-Spenge (Ost) in der Gegenüberstellung zum Kartenauszug aus dem Umweltbericht.

03 - In unmittelbarer Nähe bzw. im Bereich der Fläche leben Fledermäuse, welche schon seit mehreren Jahren regelmäßig zu entsprechenden Tages- und Jahreszeiten, u.a. in ihrem Tiefflugverhalten, beobachtet werden können. Fledermäuse sind eine

besonders gefährdete Ordnung der Säugetiere. Es gibt eine Reihe von nationalen und internationalen Gesetzen, Abkommen und Konventionen, die den Schutz der Fledermäuse sicherstellen sollen.

04 – Auch große und kleine Ansammlungen von Graugänsen und/ oder Enten sind infolge der großen Nähe zum wohl bedeutendsten Vogelschutzgebiet im Kreis Herford, das wertvolle Feuchtwiesen-Biotop "Enger Bruch", regelmäßig auf und über den Flächen des Windfeldes zu erleben.

05 – Die Fläche verfügt zu einem beträchtlichen Teil über einen Boden hoher Qualität (Fruchtbarkeit, Wasserrückhaltung), dessen Erhaltung für die Landwirtschaft von großer Bedeutung ist.

06 – Ausgehend von der zentral im Ortskern gelegenen Grünfläche "Maiwiese", über das "Naturschutzgebiet Enger Bruch", das "Windfeld" bis zum "Sieler Holz" ergibt sich ein mit der Innenstadt verbundener "Grüngürtel" und eine wertvolle Biotopverbundfläche in und um die Stadt Enger von naturräumlich sehr hoher Qualität, die täglich von vielen, an Wochenenden von sehr vielen, erholungssuchenden Engeraner*innen zu Spaziergängen in der Natur genutzt wird. Die direkt anliegenden und in kurzer fußläufiger Entfernung zum Windfeld gelegenen Schulen der Stadt Enger binden die Feldwege in den Sportunterricht ein. Das örtliche Gymnasium hat sogar ein "grünes Klassenzimmer" für unterschiedliche Lehr- und Lernangebote dort eingerichtet. In südlicher Richtung eröffnet sich ein beeindruckender Fernblick über das Ravensberger Hügelland auf den Gebirgszug des Teutoburger Waldes.

Wir fordern mit Nachdruck, dass Sie unsere Einwände und Empfehlungen berücksichtigen und die ab unmittelbar westlich an die Sattelmeierstraße der Stadt Enger angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) – HF_Eng_ASB_004 - nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese gesamte Fläche in voller Ausdehnung auch zukünftig als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Klima, Landwirtschaft, Kultur, Pflanzen, Tiere und Menschen erhalten bleibt bzw. u.a. im Sinne der Biotopverbundflächen weiter entwickelt werden kann!

Anmerkung: Auch als Verbindung bzw. Erweiterung zwischen den aus der Fachsicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen K 3.10 "Warmenautal – Hücker Moor – Elsetal – Nienburg" mit seinen Sattelmeierhöfen (Bereich grenzt unmittelbar nördlich an), und dem Gebiet K 3.27 "Päschenheide – Engerbruch" (Bereich grenzt sehr nah südlich an), welches ebenfalls von Sattelmeierhöfen geprägt ist, sollte das Windfeld bzw. Döhren in Erwägung gezogen werden.

Dieser Lückenschluss ist infolge der direkten Angrenzung des bedeutsamen Sattelmeierhofs Nordhof an das "Windfeld" sehr naheliegend und logische Konsequenz. (Siehe dazu auch die nachfolgend unter d) gegebenen Hinweise und

Seite 361 im Kartenteil des kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des LWL Münster.)	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8663	
<p>zu d) Korrektur des Umweltberichtes, Anhang C3, Prüfbögen Kreis Herford zu Fläche HF_Eng_ASB_004 (ca. 29,5ha) Im Falle der zukünftigen Ausweisung als ASB-Gebiet bzw. der weiteren Ausweisung des bereits im Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 2004 enthaltenen Siedlungsbereiches auf den unmittelbar westlich an die Sattelmeierstraße angrenzenden Flächen wäre der für die Stadt Enger sehr bedeutsame Sattelmeierhof Nordhof von einer kompletten Einkesselung durch eine Bebauung und damit einhergehenden umfassenden Straßenbaumaßnahmen mittel- bis langfristig stark betroffen!</p> <p>Im "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung", Regierungsbezirk Detmold (Band I) des Landschaftsverband Westfalen-Lippe aus dem Jahre 2017, welcher eine wichtige Grundlage für die Raumordnungsplanung bzw. fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung ist, ist jedoch diesbezüglich eine für die Landschafts- und Baukulturwahrung der Stadt Enger sehr wichtige Feststellung bzw. Festlegung enthalten:</p> <p>Im Textteil, Kapitel 3.2 "Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Denkmalpflege" ist darin unter dem Code D 3.05 Jöllenbeck – Enger – Herford für die Stadt Enger explizit der Sattelmeierhof, Nordhof 1 als kulturlandschaftsprägendes und wertgebendes Merkmal genannt.</p> <p>Die fachlichen Ziele lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale • Erhaltung bzw. Reaktivierung der überkommenen historischen Sichtbeziehungen • Erhaltung der Meierhöfe • Erhaltung und Pflege der Mühlen • Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen <p>In dem Kartenteil des Berichts ist diese Information jedoch leider nicht eingeflossen bzw. nicht explizit dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er wird zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bewertung des Schutzgutes "Kulturlandschaft" auf der fachlichen Grundlage des "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung Detmold" erfolgt, der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erarbeitet worden ist und mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans die kulturlandschaftlich wertbestimmenden Merkmale erfasst und benennt. In diesem Fachbeitrag können damit nicht alle kulturlandschaftlichen Elemente erfasst werden. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p>

<p>Für die Stadt Enger ist der Sattelmeierhof Nordhof jedoch historisch und auch gegenwärtig wichtiges identitätsstiftendes Bauwerk (https://www.enger.de/?La=1&object=tx 1470.382.1&NavID=1470.330, siehe auch Anlage) . Der Nordhof, Nordhof 1 in 32130 Enger, wird in der Denkmalliste der Stadt Enger unter der Nummer 34 geführt.</p> <p>Folglich ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass andere Sattelmeierhöfe in und um die Stadt Enger als "Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale" in die Flächenabwägungen einfließen, der Nordhof aber bisher nicht.</p> <p>Infolge der im Textteil des LWL-Fachbeitrags auf Seite 69 zwar enthaltenen, im dazugehörigem Kartenteil auf Seite 361 aber nicht eingearbeiteten, Information ist die gesamte Fläche HF_Eng_ASB_004 (ca. 29,5 ha) ab unmittelbar westlich der Sattelmeierstraße angrenzend, im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten, da der betreffende Prüfbogen zum Umweltbericht offensichtlich ausschließlich auf Basis des Kartenmaterials erstellt wurde - was infolge der Masse der zu berücksichtigenden Information und der großen Gebietsausdehnung des Regionalplans vom Vorgehen auch nachvollziehbar und verständlich erscheint.</p> <p>Sollte sich die Fehldarstellung in der LWL-Karte und ergo auch im Umweltbericht bestätigen, wäre die in unmittelbarer Nachbarschaft des Nordhofs angrenzende Fläche HF_Eng_ASB_004 mit 2 roten, 10 gelben und nur 12 weißen Bewertungen, damit lt. aktueller Auflistung in Anhang E des Umweltberichts die hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen am stärksten belastete Fläche in der Stadt Enger! Dies stellt eine überaus wichtige Information für die weitere Flächenabwägungen aller Beteiligten dar. Folglich möchten wir hiermit eine umfassende Überprüfung dieses Sachverhaltes und ggf. Anpassung des Kartenmaterials im LWL-Fachbeitrag, einschl. des Umweltberichtes, einfordern. Sowie im folgenden Schritt dringlichst darum bitten, diese Erkenntnisse dann im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung des Regionalplans zu berücksichtigen.</p> <p>Wie bereits eingangs geschrieben, bitten wir Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorstehenden Anmerkungen, Anregungen, Ideen, Gedanken, aber auch konkreten Forderungen im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL 2040.</p> <p>Vielen Dank!</p> <p>Für Ihre Rückfragen, ein persönliches Gespräch oder einen Austausch zu diesem Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8692	
mit unserem heutigen Schreiben senden wir als Klimaschutzbeirat eine gesonderte Stellungnahme, da wir es als nötig erachten, unabhängig von der Stadt Enger uns in unserer Funktion als politisch beratendes Gremium auch direkt zum Regionalplanentwurf an Sie als Planverfasser zu wenden und unsere Anmerkungen und Anregungen zu geben, wie es den Bürgerinnen und Bürgern zusteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Anlage Stellungnahme zum Regionalplanentwurf durch den Klimaschutzbeirat der Stadt Enger	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8693	
Feststellungen und Empfehlungen des Klimaschutzbeirats der Stadt Enger zum Regionalplanentwurf OWL 2040 Der Klimaschutzbeirat der Stadt Enger stellt das Folgende fest: 1. Der Regionalplanentwurf wird seinem Anspruch, Konflikte der Raumnutzung zu lösen, Entwicklungen zu ordnen und gezielt zu steuern nicht gerecht! 2. Planungsalternativen (etwa bei Abbaugebieten) werden im Entwurf nicht dargestellt. 3. Die Kriterien, nach denen Vorranggebiete festgelegt wurden, sind nicht transparent. 4. Die bedarfsunabhängige (d.h. weit über den prognostizierten Bedarf hinausgehende) Ausweisung von allgemeinen Siedlungsflächen wird als neuer Ansatz der Regionalplanung nicht nachvollziehbar begründet und nicht mit den bisher üblichen Methoden bedarfsgerechter Ausweisung abgewogen. 5. Flächensparziele sind allenfalls in nachgeordneten Grundsätzen und nicht als klare Ziele formuliert und bleiben unverbindlich! 6. Die enormen Flexibilisierungszuschläge leisten einer ungesteuerten Inanspruchnahme von Flächen rein nach Verfügbarkeit im Außenbereich Vorschub. 7. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von 6,1% bis 2040 (im Vgl. zu 2018) ist lediglich eine Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung von 2012 bis 2017. Sie beruht auf einer prognostizierten Zunahme der Altersgruppe der 65-80-Jährigen um 55,8% und der über 80-Jährigen um 98,5%, während im gleichen Zeitraum die Gruppe	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen

der Erwerbstätigen deutlich und die der 0-3-Jährigen sogar um 19,7% zurückgehen soll!

(Quelle: <https://www.it.nrw/itnrw-legt-fuer-alle-staedte-und-gemeinden-des-landes-neue-ergebnisse-zur-zukuenftigen-entwicklung>)-

Unter Berücksichtigung dieser Prognose ergibt sich bei einer Einwohnerzahl von aktuell 20541 ein Zuwachs von 1253 weiteren Personen. Personen wohlgermerkt, nicht benötigte Wohneinheiten. Die errechnete Zahl an neuen Wohneinheiten ist mit 1446 dementsprechend unverhältnismäßig hoch angesetzt.

8. Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs wurde die aktuelle Bebauungsdichte (WE/ha) zugrunde gelegt, bei Durchsetzung einer flächensparenden Bauweise ist also eine geringere Fläche zugrunde zu legen.

9. Die Bereiche zum Schutz der Natur werden an vielen Stellen verkleinert oder ganz gestrichen.

10. Besondere Kulturlandschaftsbereiche werden nicht vor einer Beeinträchtigung durch Abbaugelände geschützt.

mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind.

IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.

Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.

Hinsichtlich der Bedarfe wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausgerechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene herangezogen. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt,

die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist ebenfalls gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	Durch die Grundsätze F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) und F 36 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) sowie die Festlegungen im Grundsatz 3-2 LEP NRW wird ein angemessener Schutz der Kulturlandschaftsbereiche sichergestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8694	
<p>Vorrangiges Ziel in Zeiten des ausgerufenen Klimanotstandes sollte ein sorgsamer und vertretbarer Umgang mit der Natur sein. Das erkennen wir derzeit im Regionalplanentwurf nicht.</p> <p>Grundsätzlich stellen wir deshalb die Frage: Benötigt die Stadt Enger wirklich eine so große Menge an Wohneinheiten? Oder auch: Sollten nicht vermehrt alte Gebäude saniert und/oder auf diesen Grundstücken neue Einheiten entstehen?</p> <p>Dieses Vorgehen spart Energie, Rohstoffe sowie Fläche und sollte zukünftig verstärkt in die Planungen mit einbezogen werden. Wir sollten nicht immer mehr Flächen verbrauchen, nur weil es preiswerter ist, auf der grünen Wiese zu bauen. Wir sind verpflichtet, zu schützen, was wir jetzt noch haben, und dieses besondere Gut nicht voreilig preiszugeben.</p> <p>Auch die Stadt Enger muss einem weiteren Flächenverbrauch entgegenreten. Es muss das Ziel sein, noch mehr unserer Naturflächen in Naturschutzgebiete umzuwandeln.</p> <p>Wir sehen durch den Ausruf des Klimanotstandes die Verantwortung und Verpflichtung aller Bürger:innen und Politiker:innen der Stadt Enger, jegliche Bewertung sowie Entscheidung aufs genaueste unter ökologischen Aspekten durchzuführen, mögliche Alternativen einzubringen und auf das genaueste verantwortlich zu hinterfragen. Wir sehen darum nicht die Notwendigkeit einer Ausweitung der Flächen für den allgemeinen Siedlungsbereich. Zudem ist es für uns unter diesen Aspekten nicht nachvollziehbar, warum im Regionalplan viele schützenswerte Gebiete zurückgenommen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet</p>

auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkrete als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im

	<p>Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8695</p>	
<p>Klimaschutzgerechte Ausgestaltung der Möglichkeiten des Regionalplanes Der neue Regionalplan gibt den "Rahmen der Möglichkeiten" der zukünftigen Entwicklung der Stadt Enger in raumordnerischer Sicht vor. Für die Stadt Enger stellt sich nun die Frage, wie sie diese "Leitplanken" in Zukunft ausgestalten möchte. Der Klimaschutzbeirat spricht sich dafür aus, dass bei allen städtischen Planungen, Vorhaben und sonstige Entwicklungen die Belange des Klimaschutzes entscheidungserheblich mit in die Abwägung eingestellt werden. Ein "Weiter so wie bisher" in Sachen Klimaschutz kann es nicht geben. Dies bedeutet auf der Ebene der kommunalen Planung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Negative Beeinträchtigung des Klimaschutzes vermeiden 2. Negative Beeinträchtigung des Klimaschutzes minimieren 3. Sachgemäße Bedarfsprüfung der räumlichen Entwicklung 4. Prüfung, ob ein Vorhaben nicht klimagünstiger auf bereits bebauten Flächen realisiert werden kann 5. Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung bei allen städtebaulichen Planungen. Dabei sind alle Möglichkeiten zu Vermeidung und Minimierung klimaschädlicher Auswirkungen zu 	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Die Belange des Klimaschutzes sind in die kommunalen Abwägungen einzustellen.</p> <p>Die Empfehlungen des Klimaschutzbeirates werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>prüfen.</p> <p>6. Insbesondere sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. siedlungsrelevante Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiete sowie -leitbahnen dürfen nicht beeinträchtigt werden b. Klimatische Belastungen, z.B. durch Hitze, Trockenheit, Starkregen, sind zu vermeiden c. Versorgung der Vorhaben/Gebiete mit erneuerbaren Energien bzw. klimafreundlicher Infrastruktur sind sicherzustellen d. Begrünung und Durchgrünung der Vorhaben/Gebiete sind sicherzustellen e. Ein Regenwasserrückhalt und eine Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses sind sicherzustellen. <p>7. Werden durch das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes ausgelöst, ist das Vorhaben nicht realisierbar.</p> <p>Im Ergebnis führen diese Prüfschritte zukünftig voraussichtlich auch dazu, dass einige geplante Vorhaben nicht mit den Klimaschutzziele vereinbar sind und verworfen werden müssen bzw. so umgestaltet werden müssen, dass der Klimaschutz gewährleistet wird.</p> <p>Der Klimaschutzbeirat der Stadt Enger empfiehlt im Regionalplanentwurf deshalb konkret folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Eine allgemeine Verpflichtung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs macht einen sorgsam Umgang mit Flächen und Raumordnung auch in der Stadt Enger zwingend erforderlich. 2. Da die prognostizierte Bevölkerungszunahme nahezu vollständig auf die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen zurückgeht, müssen alternative Wohnkonzepte im Innenstadtbereich und attraktive Nachnutzungskonzepte für freiwerdende Altbauten entwickelt werden. Eine Ausweisung von Neubaugebieten im Außenbereich wird dem Wohnbedarf dieser Altersklasse nicht gerecht. 3. Die Ausweisung allgemeiner Siedlungsbereiche sollte daher an konfliktträchtigen Standorten zurückgenommen oder angepasst werden. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8696</p>	
<p>a. HF_Eng_ASB_009 E6: Südlich der Wertherstraße haben die Acker- und Wiesenflächen eine wichtige</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Vernetzungsfunktion zwischen den NSGs Enger Bruch und Asbeke-Kinsbachtal! Am südwestlichen Ortsrand soll weiterhin ein natürlicher Übergang zur freien Landschaft erhalten bleiben, daher Rücknahme der ASB-Ausweisung zugunsten BSLE- und BSN-Flächen. Der Prüfbogen im Umweltbericht sieht hier ebenfalls eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung.</p> <p>b. E8: Der nördliche Ortsrand von Pödinghausen sollte an dieser Stelle nicht erweitert werden, da hier reger Wildwechsel stattfindet, was auf einen wichtigen Biotopverbund zwischen zwei Waldstücken hindeutet. An Stelle einer Siedlung wäre hier eine Waldvermehrung anzustreben (Grundsatz F22)</p>	<p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Enger und des Ortsteiles Pödinghausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vernetzungsfunktion, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8697</p>	
<p>c. HF_Eng_ASB_004 E4: Allein aus Erwägungen des Klimaschutzes empfehlen wir das Gebiet nicht als ASB-Fläche auszuweisen und die Bebauung an der Sattelmeierstraße enden zu lassen. Jedoch könnte man auch eine spezifische Ausweisung vornehmen. Das Gebiet südlich des Radweges Nordhofstraße ist als BSLE-Fläche auszuweisen, da es von zahlreichen Engeranern täglich zu diesem Zweck genutzt wird. Außerdem wird so eine siedlungstypische Ortsrandstruktur am Nordhof gesichert (Grundsatz F2) und die Frischluftzufuhr der Innenbereiche erhalten. Ein Suchkorridor auf der nördlichen Fläche erscheint gegebenenfalls nur direkt zwischen Meller-, Sattelmeier-, Wigbert- und Breite Straße sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche HF_Eng_ASB_004 für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Frischluftzufuhr) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB</p>

	und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8698	
d. HF_Eng_ASB_006 E7: Der Bereich um das Wahrzeichen Liesbergmühle als besonders schützenswerte Kulturgut sollte nicht durch Siedlungsflächen beeinträchtigt werden. Auch hier sieht der Prüfbogen des Umweltberichts erhebliche Umweltauswirkungen. Große Teile der Fläche übernimmt der RP-Entwurf als ASB-Fläche aus dem Engeraner Flächennutzungsplan. Empfehlenswert ist eine minimale Rücknahme im direkten Sichtbereich der Mühle entlang des Windmühlenweges und am westlichen Ende ein 30 Meter breiter Streifen bis zur Ostumgehung.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche südlich der Liesbergmühle ist im Regionalplanentwurf nicht als ASB, sondern als Teil des Freiraums vorgesehen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des südwestlich der Liesbergmühle vorgesehenen ASB können die angesprochenen kulturlandschaftlichen Belange im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Stadt Enger (ID 9739).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8699	
e. HF_Eng_ASB_001 E5: Die Ausweitung der Siedlungsflächen am Südrand von Westerenger sind völlig überdimensioniert. Wenn man den Friedhof (Holunderweg) als Siedlungsgrenze einplant, bleiben die typischen Flächen des Eschs noch erkennbar und ein Entwicklungskorridor vom NSG Enger Bruch nach Westen erhalten.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Westerenger. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten

	<p>Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8701	
<p>f. HF_Eng_ASB_013 E1: Steinbeck: Im Ortsteil Steinbeck liegen mehrere Reserveflächen, die vorrangig genutzt werden könnten. Eine Ausweitung des möglichen Baulands in Steinbeck erscheint nicht sinnvoll aber möglich.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8702	
<p>g. E9: Die westliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets darf nicht bis an den Siedlungsrand von Pödinghausen heranreichen, da sonst ein wichtiger Biotopverbund unterbrochen wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Pödinghausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8703	
<p>h. HF_Eng_ASB_015 E2/3: Eine Flächenausweisung als ASB bis zur Ostumgehung verschließt einen Entwicklungskorridor von der Gliemke zum Bolldammbachtal. Daher sollte eine partielle Rücknahme im östlichen Bereich erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Enger und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Entwicklungskorridor) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8704	
<p>4. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und dem Erhalt der Biodiversität und dürfen im neuen Regionalplan nicht hinter die Ausweisungen von 2004 zurückfallen.</p> <p>Insbesondere sind folgende Gebiete für Enger wichtig: Sieler Holz, Gliemke, Pufferzonen des NSG Asbeke-Kinsbachtal und des Baringer Baches.</p> <p>Zukünftig ist eine Vernetzung des Sieler Holzes im Norden über einen Korridor entlang der Ostumgehung bis Oldinghausen anzustreben. Im Westen lassen sich solche Korridore über das Nordholz, das Enger Bruch und dem Vorranggebiet südlich der Werther Straße und über die Oldinghauser Meierhöfe bilden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>

	<p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse des aktuell rechtskräftigen Regionalplans Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Darüber hinaus werden alle Flächen, die im Arbeitsentwurf des Landschaftsplans des Kreises Herford als NSG ausgewiesen sind, im Regionalplanentwurf als zusätzliche BSN umgesetzt. Dies trifft z.B. auf den Bereich des Sieler Holz zu.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen des Naturschutzgebietes entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p> <p>Außerdem werden alle im Arbeitsentwurf des Landschaftsplans als LSG ausgewiesenen Flächen im Regionalplanentwurf als BSLE umgesetzt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8705</p>	
<p>5. Die Abgrabungsbereiche (HF_Eng_BSAB_12 & 13) liegen beide in kulturhistorisch bedeutsamen Gebieten. Da alternative Standorte nicht dargestellt werden und eine Abgrabung nach den Vorgaben des Regionalplans auch außerhalb der BSAB-Gebiete ermöglicht werden kann, lehnen wir die dargestellten Bereiche als ungeeignet ab. Dies entspricht auch der Einschätzung in den Prüfbögen des Umweltberichts.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen</p>

manifestiert.

Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.

Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen sind.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebieten unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.

Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.

Die mit den Bedenken geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.

Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Abgrabung im Trockenabbau erfolgen kann, sodass eine landschaftsrechtliche Wiederherstellung der Landschaft durch Wiederverfüllung möglich ist.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8706	
<p>6. Die noch im Landesstraßenbedarfsplan aufgeführte und daher im Regionalplanentwurf dargestellte Nordspange L712n wird von den politischen Vertretern nicht mehr angestrebt und von uns ebenfalls abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L712n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Nach Auskunft der Landesregierung NRW (siehe dazu die Landtagsdrucksache 17/1641 vom 08.01.2018) ruht die entsprechende Planung. Die Trasse der L712n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8707	
<p>7. Die Stadt Enger überschreitet unserer Einschätzung nach mit den bereits vorhandenen 67 ha Reserveflächen erheblich die Vorgabe und den Grundsatz S3 "Flächensparende Siedlungsentwicklung", wie im Übrigen der Regionalplanentwurf als Ganzes auch. Allenfalls bei der Sicherung von Gebieten zur gewerblichen Nutzung sehen wir im Bereich E2/3 und E9 begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten, wenn im Gegenzug die im Umweltbericht zum Regionalplan aufgeführte und erneut zur Prüfung stehende Fläche ASB_016 von 4,9 ha im Bereich Pievit- /Kesselstraße im Flächennutzungsplan als ASB Fläche gestrichen wird. So besteht die Möglichkeit zur Entwicklung als Naherholungsfläche, eine weitere wichtige "grüne Lunge" für die Stadt. Dies entspricht den Grundsätzen F7 (Innerörtliche Freiraumsysteme) und F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Zur Begründung verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Ausführungen im Abwägung zur ID 8694.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8787	

Gerne möchten wir von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2040 Gebrauch machen. Unsere Gedanken, Einwände und Verbesserungsvorschläge sollen sich im Folgenden auf drei Bereiche beziehen:

- I. Grundsätzliche Annahmen bei der Erstellung des Regionalplanes und die Folgen für die Stadt Enger im Speziellen
- II. Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung direkt nach der Kommunalwahl und während der schlimmsten Phase der Corona-Pandemie
- III. Einwände gegen die Aufnahme des Gebietes HF_Eng_ASB-004 in den Regionalplan 2040

I. Grundsätzliche Annahmen bei der Erstellung des Regionalplanes und die Folgen für die Stadt Enger im Speziellen

Der Regionalplan ist mit seinem sehr umfangreichen Regelwerk für den unbedarften Bürger ein sehr schwer zu verstehendes Konstrukt. Er geht von der Annahme aus, dass sich alle Kommunen bis zum Jahr 2040 auf festzulegenden Flächen entwickeln können sollen (keine Kommune in OWL hat einen negativen Flächenbedarf ausgewiesen). Das ist grundsätzlich zu begrüßen, doch steht diese Annahme im Gegensatz zur Gesamtprognose, dass von IT.NRW im Jahr 2040 für NRW zwar ein Anstieg prognostiziert wird zeitgleich aber in der Prognose eine Verringerung der Gesamtbevölkerung von 17,9 Millionen BürgerInnen im Jahr 2019 auf 17,5 Millionen BürgerInnen im Jahr 2060 vorausgesagt wird (vgl. <https://webshop.it.nrw.de/-details.php?id=22537>). Das wäre eine Abnahme um ungefähr 2,2%. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang für den Kreis Herford schon für den Zeitraum bis 2040 ein Rückgang von 2,8% vorhergesagt (vgl. <https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z249201954.pdf>, S. 19). Auf dieser Grundlage ist nun dieser Entwurf entstanden. Für die Stadt Enger wird entgegen der Gesamtentwicklung im Kreis Herford ein Zuwachs von über 6 % angenommen. Mit den Daten von IT.NRW (<https://www.it.nrw/itnrw-legt-fuer-alle-staedte-und-ge-meinden-des-landesneue-ergebnisse-zur-zukuenftigen-entwicklung>)- zeigt sich, dass dieser Zuwachs besonders im Bereich der Altersgruppe über 65 Jahren liegen soll.

Diese Voraussetzung ist unseres Erachtens bei der Flächenberechnung nicht beachtet worden. Für diesen Zuwachs von ca. 1250 Personen wird ein Wohnbedarf von zusätzlichen 1450 Wohneinheiten berechnet. Betrachtet man die tatsächlichen

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen für alle Kommunen nach dem gleichen Schema. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Hinsichtlich des Bedenkens, dass die Bedarfe "unangemessen" seien, wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist ebenfalls gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente

<p>Wohneinheiten in der Stadt Enger, ergibt sich das gleiche verzerrte Bild. Laut Homepage der Stadt gibt es aktuell ca. 9600 Wohnungen. In diesen Wohnungen sind neben der Nutzung durch die Bürger auch Fluktuations- und Ersatzbedarfe enthalten. Würde man die Anzahl nun um 1450 Wohnungen erhöhen, so wäre das ein Zuwachs von ungefähr 15%. Das würde bedeuten, dass für ein Bevölkerungswachstum von 6,1% über 15 % zusätzliche Wohnungen als Einfamilienhäuser auf einer Grundstücksfläche von 100000 m² : 16,8 WE/ha = 595,24 m²/WE gebaut werden müssten. Und diese Bewohner sind dann über 80 Jahre alt.</p> <p>Alternativ könnte man die bisherigen Wohneinheiten um 6% erhöhen. So erhielte man einen zusätzlichen Bedarf von ca. 600 Wohneinheiten. Viele Wohneinheiten sind seit 2018 bereits entstanden. Siedlungen am Saturnring und am Vorwerkshof sind fast fertig. Siedlungen am Sieler Weg, an der Brackfeldstraße und an der Weide-/Tiefenbruchstraße in konkreter Planung. Damit sind bereits ca. 200 WE mittlerweile erstellt oder geplant. Somit reduzieren sich die benötigten WE auf ca. 400. Das würde einem Flächenbedarf von 400 WE : 16,8 WE/ha = 23,8 ha entsprechen (s. Anlage). Ihre Berechnung sehen wir somit als unangemessen an und haben damit gravierende Zweifel an der Berechnungsgrundlage für diesen Plan. Zumindest für die Stadt Enger mit einem positiven Wachstum ergeben sich unrealistische Werte, die zu einem gravierenden Flächenfraß führen werden.</p> <p>Dass man sich offensichtlich diesem Problem bei Ihnen bewusst ist, zeigt das Beispiel Nieheim im Kreis Höxter. Aus der Prognose eines Zuwachses von über 30 % resultiert "nur" eine ASB-Fläche von 4 ha. Man fragt sich, nach welchem Modell hier eigentlich verfahren wird? Sind die Modelle für alle Kommunen gleich?</p> <p>Als Resultat lässt sich für uns festhalten, dass die ASB-Fläche für die Stadt Enger aus unserer Sicht mit 86 ha viel zu hoch berechnet worden ist. Das ist zu prüfen und möglicherweise zu korrigieren. Der Flächenbedarf sollte an den Bedarf vergleichbarer Kommunen (wie z. B. der Stadt Spenge (9 ha), mit der in vielen Bereichen zusammengearbeitet wird) angepasst werden, so dass nicht im großen Maße landschaftlich schöne Flächen zur Disposition stehen und unsere Stadt zu einem Eldorado für Investoren werden kann.</p> <p>Mit dieser Meinung stehen wir im Übrigen nicht allein, denn auch die Fraktion der Grünen hat sich in einer Stellungnahme sehr kritisch zu dieser Berechnung positioniert (NW, 20.03.21 (Ausgabe Enger-Spenge)).</p>	<p>überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen (Basisdatenjahre 2018/2019) wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW, Basisdatenjahr 2021) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente (für die Stadt Enger reduziert) können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8790</p>	

II. Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung direkt nach der Kommunalwahl und während der schlimmsten Phase der Corona-Pandemie

Der Regionalplan stellt eindeutig die Weichen für eine Städteentwicklung. Daher macht auch eine Bürgerbeteiligung sehr viel Sinn. Wenn man den Ausführungen Glauben schenken kann, hat es im Jahr 2018 bereits Kommunalgespräche mit den Städten gegeben. Von diesen Gesprächen wussten allerdings die Bürger nichts. Den Beginn des Beteiligungsverfahrens auf Anfang Oktober 2020 zu legen erachten wir als sehr unglücklich. Kommunalparlamente mussten sich erst konstituieren und brauchten dafür Zeit. Die Coronapandemie tat ihr Übriges dazu, dass das Thema erst mit großem zeitlichem Verzug auf die Tagesordnung kam. Da das Rathaus in Enger für den Publikumsverkehr geschlossen war, es keine Pressemitteilung bis in den Februar 2021 von Seiten der Stadt gab und auf der Homepage kein Hinweis zum Regionalplan stand, sind wir als Bürger eher zufällig auf den Entwurf und die weitreichenden Veränderungen für die Stadt Enger gestoßen. Zur Illustrierung dieser Ausführungen hier das Pop-up-Fenster, das sich seit Anfang November (Zeitpunkt der Offenlegung im Rathaus) auf der Homepage der Stadt Enger befindet:

Aufgrund dieser unglücklichen Umstände hat der Beratungsprozess auch erst am 04.02.21 in den Gremien der Stadt Enger begonnen. Der Regionalplan wurde als "Strauß an Möglichkeiten" vorgestellt und man könne aus ihm keinerlei konkrete Planungen ableiten. So ist wohl auch die Intention Ihrerseits gewesen. Auf der Ausschusssitzung am 08.03.21 (Planungs- und Umweltausschuss) wurden die Gedanken zum Entwurf ausgetauscht. Bürger kamen zu Wort. Im Anschluss müssen wir auf der Homepage der Stadt als Beschlussvorlage der Verwaltung für abschließende Sitzung am 22.03.2021 lesen, dass die Stadt nun eine 4 Priorisierung der Gebiete an der Sundernstraße, der Hiddenhauser Straße und an der Sattelmeierstraße vornehmen möchte. Diese Priorisierung sei auf der Sitzung vorgestellt. Das haben wir als Zuschauer so nicht wahrgenommen und sind über diese Priorisierung überrascht.

Erst kurz vor der Sitzung am 22.03.21 wird diese Priorisierung aus dem Antrag genommen. Es zeigt sich nun, dass die einzelnen Gruppen, die an der Stellungnahme der Stadt beteiligt sind, unterschiedlich tief in die Thematik eingestiegen sind. Manche sehen den Plan als Strauß der Möglichkeiten (einzelne Fraktionen), manche haben detaillierte Änderungsvorschläge (NABU, die Fraktion der Grünen, der Klimabeirat der Stadt) und die Verwaltung möchte sogar schon eine Priorisierung. Die Information der Bürgerinnen und Bürger ist darüber hinaus mehr als dürftig. Ein Konsens muss also unter Zeitdruck in einer Phase der Kontaktbeschränkungen hergestellt werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.

Daher fordern wir Sie auf, die Phase der Bürgerbeteiligung unter den zurzeit schwierigen Bedingungen zu verlängern, um eine tiefgreifende Diskussion zu ermöglichen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8793	
<p>III. Einwände gegen die Aufnahme des Gebietes HF_Eng_ASB_004 in den Regionalplan 2040</p> <p>Wie bereits unter I. erläutert zweifeln wir die Modellannahmen für die Berechnung der bis 2040 nötigen Fläche für die Stadt Enger an. Diese Annahmen haben zur Folge, dass für die Stadt Enger zu große Flächen für mögliche Wohnbebauung ausgewiesen werden. Dabei werden im großen Stil Landschaftsschutzgebiete in Frage gestellt und zu allgemeinen Siedlungsgebieten umgewandelt. Dies betrifft im besonderen Maße die Fläche HF_Eng_ASB004, die zurzeit (bis auf einen kleinen Teil, der an das örtliche Gymnasium angrenzt) den Status als Landschaftsschutzgebiet innehat. Liest man den Umweltbericht ergeben sich einige, aber für dieses Gebiet entscheidende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Die Anzahl der unter 2.06 aufgeführten Tierarten erscheinen sehr knapp dargestellt. Auch Rebhühner, Kiebitze und weitere Tierarten leben in diesem Gebiet. Tiere aus dem Enger Bruch (Naturschutzgebiet) nutzen (auch wenn die Entfernung mehr als 300 m beträgt) das Gebiet zur Futtersuche. Es wurde ihnen bereits vor einigen Jahren das Gebiet südlich der ASB-Fläche wegen einer Wohnbebauung als Lebensraum genommen, so dass die Tiere nun in das ASB_004- Gebiet ausweichen müssen. • 2. Die Bodenqualität des Gebietes (Punkt 2.10) wird in der Beschreibung genauso wie die Gebiete ASB_006 und ASB_016 beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> • - Sehr hohe Funktionserfüllung / höchste Bewertungsklasse: • - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum • - Hohe Funktionserfüllung / zweithöchste Bewertungsklasse: • - Natürliche Bodenfruchtbarkeit 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum. Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Biotope, Gewässer, Entwässerung, Starkregen, Arten- und Naturschutz, Bodenqualität) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. In Bezug zu Ihrer ergänzenden Stellungnahme, wird das Fachplanungsbüro, welches den Umweltbericht erstellt hat, mit der Überprüfung beauftragt und dieser ggf. angepasst.</p>

- Die Gesamtbeurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird mit deutlich unterschiedlichen Anteilen angegeben, wobei das Gebiet 004 mit einem Anteil von 45% einen Wert bekommt, der der Hälfte von den anderen Gebieten entspricht. Sollte man sich auf die Flächeneinteilung des LWL beziehen, so ist anzumerken, dass die Gebietsgrenzen sehr grob sind und daraus eine schlechtere Bodenqualität nicht zwangsläufig abgeleitet werden kann

https://www.lwl.org/@_files/35073050/karte-1_kreis-minden-kreis-herford.pdf

In dem Bericht heißt es zu dem Gebiet auf Seite 45 (https://www.lwl.org/@_files/35073047/lwl_kulareg_detmold_band_i_web.pdf): -
 "Die starke Bautätigkeit gefährdet die Bodendenkmäler in beträchtlichem Ausmaß. Hier ist ein schonender Umgang mit möglichst reduzierten Bodeneingriffen gefordert." Wir fordern Sie auf, dieser Prämisse folgend, das Gebiet vor Bebauung zu schützen.

- 3. Im Punkt 2.22 wird für das ASB_004 nur das Kriterium A 3.01 aus der Fachsicht Archäologie genannt. Im ASB_009 wird in diesem Kriterium auch der Punkt D 3.05 aufgeführt. Er bezieht sich auf die Fachsicht Denkmalpflege (https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_a_methodenband.pdf, S. 34f.). Unter dem Punkt D 3.05 heißt in der Fachsicht (S. 69f.):

In diesem Zitat ist eindeutig zu lesen, dass der Nordhof (Sattelmeierhof, Nordhof 1) als ein "Kulturlandschaftsprägendes und wertgebendes Merkmal" aufgeführt wird. Offensichtlich hat man sich bei der Bewertung allerdings nur auf die Karte auf Seite 361 bezogen, in der der Nordhof nicht im Gebiet D 3.05 liegt. Es scheint in dem Bericht Denkmalpflege offensichtlich ein Fehler vorzuliegen, weil die Bedeutung des Nordhofes nicht als Grund für die Bewertung dieser Fläche berücksichtigt wurde. Dieser offensichtliche Fehler wurde uns auf Nachfrage vom LWL bestätigt (s. Mail im Anhang). Darüber hinaus ist nicht einsehbar, dass alle anderen Sattelmeierhöfe als "Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale" angesehen werden, der Nordhof aber nicht. Daher fordern wir die Anpassung des Fachberichtes und auch des Umweltberichtes für das ASB_004. Es ergibt sich so für die Fläche ASB_004 ein zweites Kriterium mit Defiziten, so dass die Fläche insgesamt als "Plangebiet mit erheblichen Umweltauswirkungen" bewertet werden müsste.

Damit einhergehend müssten in dem Gebiet ASB_004 die fachlichen Ziele nun priorisiert umgesetzt werden (s. oben). Da der Sattelmeierhof bereits von drei Seiten zugebaut worden ist und ein weiteres Wohngebiet an der Brackfeldstraße entstehen soll, ist die Fläche ASB_004 die einzige Fläche um den Hof, die noch freie Sicht auf diesen ermöglicht. Daher widersprechen wir der Darstellung des Umweltberichtes an dieser Stelle.

Leider ist der Politik und der Verwaltung diese Unstimmigkeit scheinbar nicht aufgefallen, so dass die Diskussion in der Stadt Enger zum leichtfertigen Umgang mit dieser Fläche geführt hat. Evtl. müsste die Stellungnahme der Stadt und auch des Kreises Herford entsprechend angepasst werden. Das sollte von Ihnen geprüft werden.

In Anbetracht des von der Stadt Enger ausgerufenen Klimanotstandes sind für uns die nachfolgenden Aspekte zu beachten, die zur Erhaltung des Windfeldes als Landschaftsschutzgebiet wichtig sind:

- a. Das Naherholungsgebiet Windfeld ist eine Frischluftschneise für die Stadt Enger. Es schließt den Grüngürtel, der sich von der Maiwiese über den Enger Bruch und das Windfeld bis zum Sieler Holz ergibt. Somit wird es täglich von sehr vielen Besuchern zu Spaziergängen in der Natur genutzt. Die Schulen binden die Feldwege in den Sportunterricht ein und es bietet einen schützenswerten Blick auf den Teutoburger Wald.
- b. Im Gebiet HF_Eng_ASB_004 Nordhof, Döhren liegen zwei zu schützende Biotope, die Tieren und Pflanzen einen Lebensraum bieten.
- c. In der Nähe des Nordhofes leben Fledermäuse, die "vom Aussterben bedroht" sind. Fledermäuse gelten laut § 20e (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 der Bundesartenschutz-verordnung als besonders zu schützen.
- d. Für uns und viele andere ist das Gebiet ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spazierengehen, Entspannen, Sport treiben. Unsere Kinder zum Spielen und Lernen in der Natur.
- e. Das Gebiet HF_Eng_ASB_004 Nordhof, Döhren ist ursprünglich ein Sumpfgebiet gewesen. Dies zeigt sich z.B. durch die vorhandenen Biotope

und Gewässer. Zudem ein hervorragendes Gebiet zum Auffangen von Wasser z.B. bei Starkregen.

- f. Die jetzige Bebauung hat allerdings schon heute zur Folge, dass es zu Problemen mit Regenwasser kommt (speziell an der Kreuzung Sattelmeier-/Tiefenbruchstraße). Eine weitere Versiegelung sollte also unbedingt vermieden werden.
- g. Das Gebiet HF_Eng_ASB_004 dient neben der Naherholung als Fläche auch der Temperatursenkung. Das Gebiet ist auch als "Windfeld" bekannt. In der Regel aus Westen strömt abgekühlter, frischer Wind in und durch die Stadt. Eine Bebauung würde diesen Effekt zu Lasten der Innenstadt nach Osten reduzieren.

Zusammenfassung

Wie Sie unseren Ausführungen entnehmen können, hegen wir große Zweifel an dem Konstrukt Regionalplan. Wir sind der Meinung, dass der Regionalplan mit seinen Annahmen Städte begünstigt, denen aufgrund der Berechnung schlechte Prognosen bei der Entwicklung der Bevölkerung drohen. Für Kommunen, die auf der Sonnenseite sind und zum richtigen Zeitpunkt einen Zuzug verbuchen konnten, werden hier Flächenkontingente ausgewiesen, die völlig überdimensioniert sind. Das betrifft in besonderem Maße die Stadt Enger.

In der Planung sollten ebenfalls die Wohneinheiten berücksichtigt werden, die in Enger seit 2018 gebaut wurden und somit der Berechnungsschlüssel für die Stadt Enger angepasst werden. Flächen, für die man sich aus gutem Grunde als Landschaftsschutzgebiete ausgesprochen hat, sollten nicht mit einem Strich zu ASB umgewandelt werden. Wir meinen, dass die Reserveflächen (aktuell hat die Stadt Enger 67 ha Reservefläche, die laut der Verwaltung zuerst aufzubreuchen sind, wie im Westfalenblatt 05.03.2021 vom Fachbereich angegeben: "..., dass wir zunächst die 67 ha Reservefläche aufzubreuchen müssen, die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen aber noch nicht bebaut sind.") vollkommen ausreichen. Im Speziellen fordern wir besonders unter den beschriebenen Defiziten im Umweltbericht, dass der Status der Fläche ASB_004 im Umweltbericht angepasst wird und die komplette Fläche aus dem Regionalplan als ASB gestrichen wird. Es ist zu prüfen, ob die Stellungnahmen der Stadt Enger und des Kreises Herford auch bei veränderten Grundbedingungen (evtl. andere Einschätzung der Fläche ASB_004 im Umweltbericht) weiterhin Bestand haben können. Außerdem müsste unter diesen

<p>Bedingungen das Bürgerbeteiligungsverfahren deutlich verlängert werden.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme:</u></p> <p>Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 27.03.21 zum Regionalplan möchten wir noch folgende Anmerkung machen. Im Bericht des LWL werden im Gebiet D 3.05 weitere kleine Gebiete durch die Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Dabei handelt es sich in den Gebieten K 3.28 und K 3.29 auch um Bereiche, die durch das Vorhandensein von Sattelmeierhöfen begründet werden.</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob das Gebiet ASB_004 (Enger, westlich der Sattelmeierstraße), in dem ein Sattelmeierhof liegt, auch einen entsprechenden Status durch die Fachsicht bekommen müsste, damit eine Gleichbehandlung entsteht. Gegebenenfalls müsste auch hier der Umweltbericht angepasst werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8980</p>	
<p>die Ausweitung (ASB) zwischen dem Gewerbegebiet von Pödinghausen bis an das Siedlungsgebiet halte ich für sehr bedenklich.</p> <p>Der Bereich zwischen dem Gewerbegebiet und dem Siedlungsbereich wird von vielen Tieren als Lebensraum und als Nahrungsquelle genutzt. Der Weg vieler Tiere verläuft genau durch diesen Korridor. Es ist die Verbindung zwischen dem nördlich gelegenen angrenzenden Wald und dem südlich liegenden Grünschsteifen mit Wald und dem angrenzenden parkähnlichen Golfplatz mit Teichgebieten. Durch die Bebauung würde der Lebensbereich unterbrochen und die Tiere würden verschwinden. Auch der kleine angrenzende Tümpel der als Wasserversorgung vieler Tiere, Insekten und Vögel dient wäre abgeschottet. Die Fläche wird zeitweise landwirtschaftlich genutzt. Sie beinhaltet aber viele Insekten und Kleintiere die verschiedene Greifvögel wie zum Beispiel der Bussard, der Waldkauz und auch den Fledermäusen als Nahrungsversorgung dient.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Pödinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden sowie eine bandartige Freifläche zur bestehenden Siedlung (Verbindung zwischen dem nördlich gelegenen angrenzenden Wald und dem südlich liegenden Grünstreifen) freigehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatz F 7 des Regionalplanentwurfs (Innerörtliche Freiraumsysteme) hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8981	
<p>In den heutigen Zeiten, wo wir immer mehr merken, dass die Natur eine viel wichtigere Rolle spielt als wir immer dachten, sollten solche Aspekte berücksichtigt werden. Denn eines ist ganz klar, die Natur kann gut auf den Menschen verzichten aber der Mensch kann nicht ohne die Vielfalt der Natur leben. Die Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten ist bereits genehmigt und es wurde nur ein kleiner Teil davon mit einer einzigen Halle bebaut.</p> <p>Jetzt soll die Erweiterung in einem für die Natur viel wertvolleren Gebiet stattfinden, obwohl auf der bereits genehmigten Fläche (Ackerland neben der Hauptstraße) noch weitaus mehr Platz frei wäre. Die bereits genehmigte Fläche wird nun wieder zurückgezogen.</p> <p>Mir scheint unter dem Aspekt der Bedarf nicht ausreichend begründet zu sein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Vernetzungskorridor) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8982	
<p>Ich suche selber ein Gewerbegrundstück und habe bis heute keins bekommen. Es ist kaum möglich kleinere Gewerbegrundstücke zu finden. Auch von dem Industriegebiet was jetzt wieder zurückgezogen wird habe ich nichts erfahren. Hätte auf der Fläche ein großes Schild gestanden, gäbe es mit Sicherheit einige Interessenten dafür. Es ist auch richtig Flächen freizugeben, nur bitte dann auch dort wo es nur geringe Eingriffe in die Natur gibt. Auch eine Gewerbehalle mit viel naturbelassener Begrünung, Platz drum herum und frei von Barrieren wie Zäunen usw. kann sich in die Natur integrieren.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf werden in der Regel nur solche Flächen als Siedlungsbereiche vorgesehen, die keine vorrangigen Freiraumfunktionen (z.B. Wald) berühren und in denen mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft aus der überörtlichen und fachübergreifenden Sicht auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden oder ausgeglichen können. Dies ist für die gemeindliche Bauleitplanung in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9405	
<p>grundsätzlich ist es absolut begrüßenswert, über kommunale Grenzen hinweg einen Regionalplan aufzustellen und damit einen Rahmen für zukünftige Entwicklungen zu definieren. Ebenso wenig ist das vitale Interesse einer jeden Kommune in Abrede zu</p>	

<p>stellen, die Siedlungsentwicklung aktiv zu gestalten und dafür im Bedarfsfalle auch neue Baugebiete ausweisen zu können. Die im Regionalplan niedergelegten Vorschläge für die Stadt Enger sind allerdings in einer derart grotesken Art und Weise überzeichnet, dass ich mich intensiv gefragt habe, ob das Ganze überhaupt ernst gemeint sein kann. Hier ist Maß und Mitte vollkommen verloren gegangen.</p> <p>67 ha bereits im vorhandenen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiete reichen also nicht? 670.000 m²? Alleine die zuzubauen wäre schon empörend. Dazu sollen also nochmals weitere 19 ha kommen; einfach, weil man dann flexibler wäre? Entschuldigung, aber was bitte ist das für eine Planung? Sicherlich kann es im Zuge einer durchdachten, aktiven Siedlungsentwicklung sinnvoll sein, <i>einzelne</i> Flächen neu aufzunehmen. Das wären dann aber keine 19 ha – immerhin knapp 27 Fußballfelder – nach dem Gießkannenprinzip. In meinen Augen machen die Stadt und Sie es sich hier etwas zu einfach und in dieser Zahl manifestiert sich a) überwiegende Planlosigkeit und / oder b) die Absicht, entgegen den üblichen Beschwichtigungen die Flächen irgendwann doch zu verbrauchen.</p> <p>Der Stadt Enger sollen also insgesamt potentiell nonchalant 86 ha Landschaft gestohlen werden? Oh pardon, das ist ja ein großartiges Geschenk! "Entwicklungspotential" für die Zukunft. Sie soll also beispielsweise über 950 % der Last der Nachbargemeinde Spenge tragen? Aha... Alleine die größte Einzelfläche E4, ganz nebenbei Landschaftsschutzgebiet, umfasst grob 10 % der aktuellen Kernsiedlungsfläche der Stadt Enger. Was soll das werden?</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 269</p>	
<p>Einwendung zur ASB-Ausweisung für die Gemeinde Hiddenhausen</p> <p>als Bürgerin der Gemeinde Hiddenhausen, wohnhaft [anonymisiert], Lippinghausen, möchte ich folgende Einwände und Anmerkungen zu den geplanten ASB machen.</p> <p>1. Die Gemeinde Hiddenhausen gehört zu den am dichtesten besiedelten Landschaften in OWL. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt 42 % der Gesamtfläche der Gemeinde Hiddenhausen ein. Damit ist bereits eine Grenze des</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich den Grundgedanken, verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wohnbauflächen vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (siehe hierzu auch die Ziele S 9 und S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes). Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p>

Tolerierbaren aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde überschritten. Aus meiner Sicht ist es Zeit, neue Wege zu gehen. Die Gemeinde hat den Beschluss gefasst, den Innenraum zu verdichten und keine weiteren Außenbereichsflächen für die Bebauung vorzusehen. Die Ausweisung von 70 ha als ASB und die angedachte Zahl von 20 ha Bauland für die Laufzeit des Regionalplans widerspricht den Beschlüssen des Gemeinderats. Warum muss der Regionalplan neue Bauflächen zur Verfügung stellen, wenn die Gemeinde längst erkannt hat, dass das nicht der richtige Weg ist? Will der Regionalplan der Gemeinde neue Wege eröffnen, die zu noch mehr versiegelter Fläche umgeben von ökologisch geringwertigen Freiflächen führen? Vielmehr sollte man sich überlegen, die Gemeinde Hiddenhausen zu einer Modellregion zu erklären, in der mit innovativen Projekten Bebauung im Innenbereich möglich ist und in der die verbleibenden 58 % unbebaute Landschaft ökologisch aufgewertet und erhalten werden. Meine Forderung ist, die ASB-Flächen für Hiddenhausen zu streichen. Sollte dies rechtlich nicht möglich sein, muss zumindest differenziert untersucht werden, welche Flächen überhaupt noch für eine Bebauung in Frage kommen und wieviel Fläche für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung notwendig ist. Pauschale Berechnungen sind für ein so sensibles Gebiet nicht angebracht. Arrondierungsflächen verschmälern Verbundkorridore, nehmen den Tieren Nahrungshabitate, vermehren den Druck auf die verbleibende offene Landschaft

2. Ich wohne seit 2018 im [anonymisiert] und somit angrenzend an die ASB-Fläche HH 14. Vorab, es geht mir nicht darum, ein Neubaugebiet zu verhindern, nur weil es an unser Grundstück angrenzen würde. Jeder, der an den Ortsrand zieht, weiß, dass das vielleicht nicht immer so bleiben wird. Da ich selber jahrelang als Landschaftsplanerin tätig war, möchte ich meine Beobachtungen zur Bedeutung der Fläche HH 14 für den Natur- und Landschaftsschutz beschreiben.

Das Storchenpaar, das nicht unweit von uns entfernt bei der Firma [anonymisiert] auf einem Mast brütet, nutzt die Ackerfläche nach der Ernte als Nahrungshabitat. Da der Landwirt in den letzten 3 Jahren nach der Ernte die Fläche mehrere Wochen nicht bearbeitet und nicht wieder eingesät hat, waren die Störche immer wieder nahrungssuchend auf dem Feld. Das Hauptnahrungshabitat ist sicherlich das Füllenbruch, aber das Revier der Störche ist deutlich größer.

Auch sind den ganzen Winter über die Saatkrähen aus der Saatkrähenkolonie an der Kirche und Elstern nahrungssuchend auf dem Feld.

Ganzjährig jagt der Turmfalke im Bereich der Ackerflächen des ASB HH 14. Er ist dort täglich zu sehen.

Der Waldkauz ruft westlich von uns während der Balzzeit. Vermutlich sitzt er in den

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die vorgesehenen ASB im Gemeindegebiet Hiddenhausen eignen sich gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Gemeinde Hiddenhausen ist in ihrer kommunalen Planungshoheit also selber Herr des Geschehens und kann eigenverantwortlich entscheiden, wo, wie und ob überhaupt gebaut wird.

großen Bäumen westlich der Dorfstraße.

Weiterhin leben auf den Ackerflächen Hasen. Man kann sie jeden Tag sehen und manchmal laufen sie auch durch unseren Garten.

Fasane brüten am Feldrand. Im März ist ein Fasan mit drei Hennen zu sehen. Auch habe ich letztes Jahr den Fasan bei der Balz beobachten können.

Vom Feld kommend habe ich ein Mauswiesel in unserem Garten beobachtet.

Auch die Artenvielfalt an Vögeln in unserem Garten und auch den Nachbargärten ist erstaunlich hoch. An der Grenze vom Feld zur Siedlung finden sich täglich bis zu 20 Stieglitze in unserem Garten ein. Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Buchfink, Dompfaff, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise (im Winter durchziehend), Spatz, Star, Grünspecht, Buntspecht, Türkentaube, Ringeltaube, Eichelhäher, Fasan, Sperber sind die Gäste in unserem Garten.

Außerdem jagen in der Abenddämmerung Fledermäuse am Feldrand, Libellen fliegen durch den Garten, unter Laub- und Gehölzhaufen wohnen Kröten. Im Sommer kommt jeden Abend ein Igel vorbei.

Ohne den angrenzenden Acker wird die Artenvielfalt in unserem Garten und den Nachbargärten abnehmen. In einem so dicht besiedelten Raum haben Siedlungsränder eine sehr hohe Bedeutung als Tierlebensraum. Die Gemeinde Hiddenhausen zeichnet sich in Teilbereichen durch kleinteilige Äcker und einen langen Siedlungsrand durch die Verzahnung mit der Landschaft aus. Beides ist erforderlich zum Erhalt der Landschaftsfunktionen. Eine Arrondierung der Siedlungsflächen führt zu einer Zerstörung wertvoller Lebensräume wie man am Beispiel der Fläche HH 14 sehen kann.

3. Mit dem Blick auf die Artenvielfalt am südlichen Ortsrand von Lippinghausen, die sicherlich auch in vielen anderen Bereichen der Gemeinde Hiddenhausen anzutreffen ist, und zurückkommend auf die unter 1. genannten Idee einer Modellregion fordere ich, die Regionalplanung nach den Zielen des Klimaschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes für die Gemeinde Hiddenhausen zu überarbeiten und dabei zu berücksichtigen, dass bereits 42 % der Gemeindefläche Siedlungs- und Verkehrsfläche sind. Wollen wir in Zukunft die Gemeinde Hiddenhausen als lebenswerten Landschaftsraum erhalten, ist statt über Siedlungserweiterung über ökologisch wertvolle Projekte wie solidarische Landwirtschaft, regionale Selbstversorgung, "essbare Landschaften", ökologisch und sozial orientierte Wohnprojekte usw. nachzudenken.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 674	
<p>In Anbetracht des Grundstücksmangels in Hiddenhausen und Umgebung werden vermehrt allgemeine Siedlungsgebiete benötigt. Daher schlage ich vor, alle Grundstücke östlich des Pappelweg, 32120 Hiddenhausen als allgemeines Siedlungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Dies ist meiner Meinung nach folgerichtig, da sowohl das nördliche Ende (Pappelweg 46), als auch das südliche Ende (Löhner Straße 267) des Pappelwegs direkt an diesen angrenzend nach Osten hin bebaut sind. Zusätzlich grenzt an den Osten des Pappelwegs auch das neu gebaute Überlaufbecken (zwischen Pappelweg 46 und der Straße "Im kleinen Felde") mit einem Zaun direkt an.</p> <p>Als Eigentümer des Flurstücks [anonymisiert] (das Grundstück, das direkt westlich an das Grundstück "[anonymisiert]" angrenzt) habe ich ein besonderes Interesse, dass dieses als allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesen ist. Ist das der Fall? Falls nicht, finden Sie zwei gewichtige Argumente dafür nachfolgend.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Straße [anonymisiert] ist bis Flurstück [anonymisiert] geteert. 2. Eine imaginäre Linie an den Häusern "[anonymisiert]" und "[anonymisiert]" vorbei schließt Flurstück [anonymisiert] mit ein. <p>Zum besseren Verständnis habe ich einen Ausschnitt aus der linken unteren Ecke von Blatt 10 der Zeichnerischen Festlegungen mit Erklärungen modifiziert und angefügt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1896	
<p>im obigen Entwurf sind teilweise zwei Sieke (HH 4 und HH 14, 16) ausgewiesen, die nach unserer Meinung auf keinen Fall bebaut werden dürfen, weil sie zu unserem Landschaftsbild dazugehören und ein wichtiges Biotop-Verbundsystem darstellen.</p> <p>Vor 50 Jahren wurden schon das Siek, durch das der Lippinghauser Bach fließt, und die Wilhelms Kuhle (Ziegeleikuhle) verfüllt, später auch noch ein Teil des Sieks in der Nähe der Milchstraße, wo anstatt des geplanten Spielplatzes (Am Spielplatz) drei Häuser gebaut wurden. Im Rahmen des Regionalplans soll jetzt noch ein weiterer Teil</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden</p>

<p>des Sieks bebaut werden (HH 14, 16). Auch die Fläche HH 4 soll bebaut werden. Hier wurde der Anfang des Sieks in Richtung Norden schon vor Jahren verfüllt. Das jetzt noch vorhandene Siek darf aus Naturschutzgründen auf keinen Fall zerstört werden, da Sieke einen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellen und der Vernetzungsfimktion dienen. Das Gewerbegebiet HH 5 am Naturschutzgebiet Füllenbruch darf ebenfalls nicht ausgewiesen werden. Das vorhandene Gewerbegebiet ist schon jetzt ein großer Eingriff in die Natur. Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass im sehr dicht besiedelten Hiddenhausen nicht noch mehr Natur zerstört wird.</p>	<p>Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die in der Begründung genannten Belange (Landschaftsbild, Biotopverbund, Naturschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Hiddenhausen zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1899</p>	
<p>Wir möchten, dass die Fläche am [anonymisiert] "[anonymisiert] ", Gemarkung Hiddenhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], 11.113 m2 in die allgemeine Siedlungsfläche (ASB) mit aufgenommen wird. Die Fläche ergänzt die Siedlungsfläche mit der bebauten Fläche am Sportplatzweg und führt zu einer sinnvollen Ergänzung der Wohnbebauung im Ortsteil Hiddenhausen. Im Tausch könnte die Fläche an der [anonymisiert] "[anonymisiert] " Gemarkung Hiddenhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], 4.302 m2 aus der allgemeinen Siedlungsfläche (ASB) herausgenommen werden. Wir beantragen, die termingerechte Aufnahme der Fläche "[anonymisiert]" [anonymisiert] in den allgemeinen Siedlungsbereich der Gemeinde Hiddenhausen sowie in den neuen Regionalplan OWL.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung (Maßstäblichkeit) und ist von der zuständigen Stelle (hier Gemeinde Hiddenhausen) in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7907</p>	

<p>Stellungnahme der Fraktion [anonymisiert] im Rat Hiddenhausen im Beteiligungsverfahren zum Entwurf Regionalplan</p> <p>Der Regionalplan ist der wichtigste Rahmenplan für die kommunale Bauleitplanung. Mit dem jetzt vorliegenden Regionalplan-Entwurf wird die Siedlungsentwicklung für die nächsten 20 Jahre festgelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7909</p>	
<p>2. Der Bedarf für die Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes Oberbehme ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der sich wandelnden Einschätzung der Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung des Klimawandels, neu zu begründen. Der nachweisbare Bedarf muss mit den vorhandenen industriell nutzbaren Brachflächen und dem Angebot auf dem aktuellen Gewerbeimmobilienmarkt abgeglichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7910</p>	
<p>3. Für die wirtschaftliche Bewertung der Erweiterung des IKO sind die Kosten für die Flurbereinigung der +/- 20 Höhenmeter differierenden Geländes zu berücksichtigen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

sowie die immateriellen und materiellen Wohnwertverluste der Anwohner*innen Schweicheln / Bermbeck.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7911	
4. Die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind noch nicht bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7912	
<p>Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände sprechen sich deutlich und begründet gegen die Bebauung der Werreauen aus.</p> <p>Der Kreis Herford stellt in seiner Vorlage zum Regionalplan (Anlage 2 zur Vorlage 72/2021 : Anregungen und Bedenken) fest: "3. Gemeinde Kirchlengern Nr. Kl 8 (Seite 11) Durch die dargestellte Fläche fließt der "Oberbehmer Bach", der als "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft wird. Hierdurch werden die mannigfachen Beziehungen zwischen dem Reesberg und dem Werretal dokumentiert. Es wird angeregt, die Biotopverbundsituation im Regionalplan als Biotopverbundkorridor darzustellen. Darüber hinaus befindet sich diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle</p>

	<p>Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Zum Thema Biotopverbundkorridor / Oberbehmer Bach</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde entspricht die empfohlene Darstellung als Biotopverbundkorridor nicht der Steuerungsebene des Regionalplans. Der konkret genannte Bereich wird anstelle dessen auf Grundlage des Arbeitsentwurfes des Landschaftsplans des Kreises Herford, in dem die Fläche als LSG festgelegt ist, im Regionalplanentwurf künftig als BSLE umgesetzt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der Schutzgebiete gebunden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7913	
6. Zusammenfassung: Die Erweiterungsoption des IKO Oberbehme – KL 8 – wird von [anonymisiert] Hiddenhausen äußerst kritisch gesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7914	
7. Der Erweiterung der Gewerbefläche nördl. Talstraße - HH 5 - zum NSG Füllenbruch wird widersprochen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 7933.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7915	

<p>8. [anonymisiert] Hiddenhausen begrüßen die Einrichtung eines Nationalparks Senne.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7916</p>	
<p>Der Schutz der Böden mit ihrer hohen Bedeutung für die weitere Entwicklung unseres Klimas soll ein wesentliches Ziel des Regionalplans in seinem Ausschnitt für Hiddenhausen sein. Weiterer Flächenfraß durch Bodenversiegelung durch Ausweisung von ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) und Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ist zu unterbinden, bzw. weitest möglich einzuschränken.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle nochmals auf die Ausführungen im Abwägung zur ID 7930 (nachhaltige Flächenentwicklung).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7917</p>	
<p>1. ASB:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle nochmals auf den Abwägung zur ID 7930.</p>

<p>Der Entwurf zum Regionalplan enthält für die der Gemeinde H. zugeordneten für ASB vorgesehenen 20 ha ca. das 3,5 fache an Flexibilisierungszuschlag. Diese Größenordnung ist in dem Umfang nicht notwendig, wenn der von der Verwaltung formulierte und vom Rat bestätigte Wille, nicht im Außenbereich bauen zu lassen, umgesetzt werden soll. Um die Möglichkeiten der Ausweisung von Bauland im Interesse aller Bürger*innen zu nutzen, ist es notwendig, Wohnbauziele (z.B. wie im Familienbericht) zu definieren und mit Umsetzungsplänen zu konkretisieren. In Anbetracht der Möglichkeiten des Programms "Jung kauft alt" und der verstärkten Nutzung von Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, schlagen wir vor die Suchräume ASB im Außenbereich zu streichen und dem landwirtschaftlichen Kerngebiet zuzuweisen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7918</p>	
<p>Hiddenhausen ist für seine hohe Siedlungsdichte bekannt. Daher sind eine kompakte Siedlungsentwicklung und flächensparende Siedlungsentwicklung dringend anzustreben.</p> <p>Die im Regionalplan formulierten Grundsätze :</p> <p>"S2 kompakte Siedlungsentwicklung: Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung von bisher unbebauten Freiflächen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen neue Siedlungsflächen möglichst unmittelbar an vorhandene, im Flächennutzungsplan für bauliche oder verkehrliche Nutzungen dargestellte Flächen angeschlossen werden.</p> <p>S3 flächensparende Siedlungsentwicklung: Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden. Hierzu sollen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Obergrenzen orientieren, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist."</p> <p>sind für Hiddenhausen und den Kreis Herford so bedeutsam, dass hier eine Aufwertung vom Grundsatz zum Ziel sinnvoll erscheint.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als Vorgabe für die bauleitplanerische Abwägungsentscheidung erachtet die Regionalplanungsbehörde in diesem Fall einen Grundsatz für ausreichend, um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten. Gegen eine Zielformulierung spricht die Verbindlichkeit für die gesamte Planungsregion.</p>

Klimaneutralität von neuen Siedlungen soll im Regionalplan für die Bauleitplanung als städtebauliches Ziel festgeschrieben werden.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7920	
<p>"V2 - ÖPNV-Belange beim Straßenbau Beim Aus- und Neubau und Rückbau von raumbedeutsamen Straßen soll von den Baulastträgern den raumbedeutsamen Belangen des ÖPNV Rechnung getragen werden."</p> <p>Dies ist in Hiddenhausen z.B. bei der geplanten weiteren Sanierung der Löhner Str. / Schweichelner Straße zu berücksichtigen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7921	
<p>"V3 - Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes Das bestehende regionale Radverkehrsnetz für den Alltags- und Freizeitverkehr in OWL soll auf den nachfolgenden Planungsebenen bedarfsgerecht gesichert werden, um den Baulastträgern die Möglichkeit zu geben, es zu einem zusammenhängenden Netz, einschließlich der Radschnellwegeverbindung OWL (RS 3), auszubauen und die Verknüpfungen und Übergänge zum ÖPNV und SPNV zu optimieren."</p> <p>Die begonnene Kooperation mit den umliegenden Gemeinden und dem Kreis soll den Ausbau pendlergeeigneter interkommunaler Radwegeverbindungen forcieren.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7922	
<p>"V4 - Attraktiver ÖPNV Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Planungsraum soll möglichst durch seine Träger ausgebaut und attraktiv gestaltet werden."</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7923	
Die Grundsätze / Ziele sollen indem entstehenden Mobiltätskonzept für Hiddenhausen Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Stellungnahme an die Kommune richtet.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7925	
Welche Auswirkungen / Optionen für Hiddenhausen der Neu - / Umbau der ICE Trasse Han – Bi für die weitere Entwicklung in Hiddenhausen bedeutet, kann heute noch nicht beurteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7926	
3. IKO Oberbehme - Erweiterung - KL 8 Die im Entwurf des neuen Regionalplans abgebildete Option einer Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes Oberbehme nehmen B90Die Grünen Hiddenhausen allenfalls zur Kenntnis. Eine Beurteilung der Erweiterung ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da wesentliche Informationen zu ökonomischen und ökologischen Parametern fehlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7927	
Ökonomische Aspekte Ein Bedarf an Gewerbeflächen kann nur festgestellt werden, wenn für die Nachfrage aus Gewerbe und Industrie keine alternativen Angebote in der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden können. Ein Brachflächenkataster und eine zentrale Dokumentation / Information zu den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Gewerbeimmobilien fehlen. In Anbetracht der aktuellen Wirtschaftsentwicklungen durch die Pandemie und sich verändernden Prognosen auf Grund des Klimawandels lassen nur schwer auf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

<p>zukünftigen Bedarf / Nachfrage schließen Sind die indirekten Kosten, z.B. Wohnwertverlust durch verstärktes Verkehrsaufkommen in den betroffenen Ortsteilen berücksichtigt? Sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung die nicht unerheblichen zu erwartenden Kosten der Geländebereinigung auf Grund der Höhenunterschiede von 20 – 30 Metern berücksichtigt?</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7928</p>	
<p>Ökologische Aspekte Die Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes hat ergeben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 % des Gebietes Böden bester Güte sind • Weitere Teile Böden der zweitbesten Kategorie betreffen, • In der höchsten Bewertungsklasse sind die Aspekte Bodenfruchtbarkeit, Wasserrückhaltevermögen und Biotopentwicklungspotential relevant. <p>Zu berücksichtigen ist auch (entnommen aus: Vorlage zum Regionalplan 72/2021 Anlage 2 - Anregungen und Bedenken): "Der Oberbehmer Bach, wird als "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft. Reesberg und das Werretal können als Biotopverbund gesehen werden und sind Teile eines Landschaftsschutzgebietes. Das von [anonymisiert] geforderte und der Gemeinde in Auftrag gegebene Gutachten zu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen liegt nicht vor. Aspekte wie flächensparende Planungen und Bauweise zur Erreichung der anerkannten Flächensparziele sind zu berücksichtigen – z.B. gemeinsame Parkflächen der Firmen in Stapelbauweise / Parkhäuser. Maßnahmen wie Dachbegrünung, Nutzung von Fotovoltaik, Verrieselung von Oberflächenwasser vor Ort können in die Planungen einfließen. Eine Umwelt-Verträglichkeit der Erweiterung kann in diesem Zusammenhang von den Ratsmitgliedern zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Eignung des Geländes kann in Frage gestellt werden, da eine Bebauung massiver Eingriffe in die Bodenstrukturen bedarf. Die Bedeutung der Bebauung der Werre Auen und die Verkleinerung der Retentionsflächen für den Hochwasserschutz flussabwärts liegender</p>	<p>Zum Thema Umweltprüfung / ökologische Aspekte Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Thema Biotopverbundkorridor / Oberbehmer Bach Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde entspricht die empfohlene Darstellung als Biotopverbundkorridor nicht der Steuerungsebene des Regionalplans. Der konkret genannte Bereich wird anstelle dessen auf Grundlage des Arbeitsentwurfes des Landschaftsplans des Kreises Herford, in dem die Fläche als LSG festgelegt ist, im Regionalplanentwurf künftig als BSLE umgesetzt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der Schutzgebiete gebunden.</p> <p>Zum Thema Ausgleichsmaßnahmen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und / oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

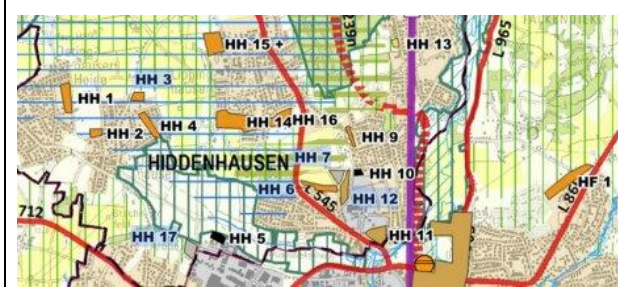
<p>Wohnbebauung muss bewertet werden. Das Konzept der Verbindung von Naturlebensräumen ist unberücksichtigt. Der Verlust an natürlichen Lebensräumen bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Biodiversität der geschützten Werre Auen. Die naturschutzrechtliche Bewertung ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Zum Thema Beurteilung der Umweltverträglichkeit Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Thema Eignung des Geländes Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die angesprochenen Ausführungen nicht und sieht keine Änderung der Flächenabgrenzung für notwendig.</p> <p>Zum Thema Werreauen In Bezug auf die Retentionsflächen und den Hochwasserschutz wurden die Flächen erneut durch ein Fachbüro untersucht. Infolge der Untersuchung und Auswertung der aktuellsten Hochwassergefahrenkarten wurde ein Teilbereich aus der Kulisse herausgenommen. Alle weiteren Untersuchungen und Bewertungen müssen auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen.</p> <p>Zum Thema Konzept Verbindung von Naturlebensräumen Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der in der Stellungnahme angesprochene Belang (Konzept Verbindung von Naturlebensräumen) kann auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7929</p>	
<p>Nicht zuletzt: [anonymisiert] Hiddenhausen begrüßen die Einrichtung eines Nationalparks Senne.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

	<p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
--	--

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 7930	
----------	--

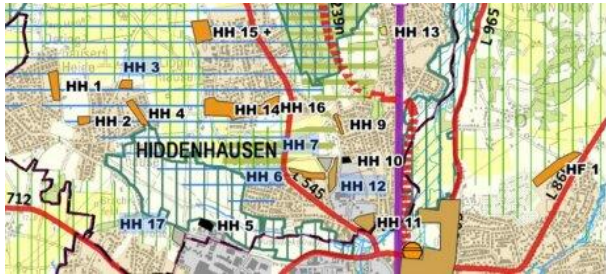
1. Nicht zu begründen ist der 3,5-fache Suchraum im Verhältnis zu den 20 ha zugeordneten Bauraum. Daher Streichung der Suchräume die im Außenbereich liegen – entsprechend dem Willen von Rat und Verwaltung in Hiddenhausen nicht im Außenbereich zu bauen. – Liste anbei.
 Vorschlag Streichungen Suchräume ASB + GIB



Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige

	<p>Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7931</p>	
<p>HH2 ASB Erweiterung ASB nördlich Holtstraße Arrondierung Siedlungsansatz, teilw. Bestand</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oetinghausen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB</p>

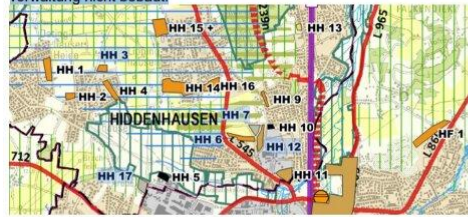
	<p>im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur voranstehenden ID 7930.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7932	
<p>HH3 ASB Erweiterung ASB nördlich Mittelpunktstraße/Sportplatz lw. LSG Arrondierung Siedlungs-ansatz und Sportstätten Landschaftsschutzgebiet? – freies Feld - Außenbereich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oetinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur voranstehenden ID 7930.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7933	
<p>HH5 GIB Erweiterung Gewerbestandort nördlich Talstraße zum NSG Füllenbruch – Remmers LSG Vorh. Standort könnte sich weiter in Richtung NSG Füllenbruch entwickeln - Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und</p>

	<p>arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Nähe zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7934</p>	
<p>HH6 ASB Erweiterung Siedlungsansatz nördlich Im oberen Sundern Außenbereich Weiterentwicklung des Siedlungsansatzes</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Sundern.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur voranstehenden ID 7930.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7935</p>	

<p>HH9 GIB Erweiterung GIB südlich Lange Brede, westlich Feldstraße Kleinflächige Arrondierung des geplanten GIB, unmittelbar angrenzend an Siedlung Warum? Nein – Darstellung nicht verständlich – Bebauungspläne Sc 6 / 12 - Geoportal</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (kein GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oetinghausen/Schweicheln-Bermbeck. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur voranstehenden ID 7930.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7936</p>	
<p>HH14 ASB Erweiterung ASB nördlich Milchstraße – westlich Verbindung zu Freiräumen bis Füllenbruch - Aussenber eich Arrondierung Siedlungsansatz</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Lippinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein</p>

	auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur voranstehenden ID 7930.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7937	
HH16 ASB nördlichere Erweiterung ASB Milchstraße Wofür? Storch am Rande - Aussenbereich Arrondierung Siedlungsansatz	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Lippinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur voranstehenden ID 7930.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7938	
ZU HH 4 – Siek zwischen Milchstr. / Mittelpunktstr. – wird nach Bekunden von Parteien und verwaltung nicht bebaut.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische

ZU HH 4 – Siek zwischen Milchstr. / Mittelpunktstr. – wird nach Bekunden von Parteien und Verwaltung nicht bebaut.



Umsetzung.

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oetinghausen.

Die in der Begründung genannten Belange (Siekbereich zwischen Milchstraße/Mittelpunktstraße) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Hiddenhausen zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Auch hier weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 6

Stellungnahme zur Ausweisung von Gewerbeflächen im Herforder Süden entlang der B61.

Den Bedenken wird entsprochen.

Mit großem Bedauern und Unverständnis habe ich die Ausweisung der Freiflächen zwischen Bahnlinie und B61 zur Kenntnis genommen. Zwar mag dies im ersten Blick ein sinnvoller Raum für Gewerbeflächen sein (zwischen Bahnlinie und Bundesstraße), doch dürften die Auswirkungen auf den gesamten Stadtbereich besonders groß und negativ sein.

Die GIB-Festsetzung wird weitestgehend bis auf den industriellen Bestand in dem angesprochenen Bereich zugunsten von allgemeinem Freiraum und Agrarbereich und eines regionalen Grünzuges zurückgenommen (s.a.Kartenausschnitt).

Der Herforder Süden ist bereits durch ebjenene Verkehrsinfrastruktur sowie eine starke Zersiedelung, eine Hochspannungsleitung und eine Erdgasfernleitung belastet.

<p>Gerade die noch verbleibenden Freiflächen erhalten einen letzten Rest von Natur bzw Kulturlandschaft, die der Verstädterung des Verdichtungsraumes Herford/Bielefeld positiv entgegen wirken. Diese freien Flächen sorgen zudem für eine Frischluftzufuhr in den südlichen Herforder Stadtbereich, welche besonders im Hinblick auf die Klimaerwärmung einen unschätzbaren Wert besitzt.</p> <p>Eine weitere industrielle Nutzung samt weiterer Versiegelung in diesem Bereich wird die Belastung von Flora und Fauna nur weiter erhöhen und den letzten Rest von Freiraum nachhaltig beschädigen. Der Fokus im Herforder Süden sollte daher nicht in einer Ausweitung von Industrieflächen, sondern auf der Renaturierung und Aufforstung liegen. Dies stabilisiert nicht nur die Natur und mithin die Insektenpopulation, sondern verbessert auch die Öko- und Klimabilanz des Kreises Herford insgesamt - immerhin einer der waldärmsten Kreise in NRW überhaupt.</p> <p>Eine Ausweitung des Gewerbegebietes entlang der B61 in Richtung Süden sollte daher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 279</p>	
<p>hiermit möchte ich zum Regionalplan OWL Stellung nehmen. Ich bewirtschafte seit dem Jahr 2002 den landwirtschaftlichen Betrieb Hof [anonymisiert] in Herford Diebrock. Ich habe den Hof bis zum Jahr 2043 fest gepachtet. Der Hof wird seitdem nach Bioland Richtlinien bewirtschaftet und die Ställe für die Schweine, Bullen, Legehennen und Hähnchen wurden von mir den Bio-Richtlinien entsprechend um- oder neu gebaut. Seit dem Jahr 2004 betreibe ich auf dem Hof erfolgreich einen Hofladen, in dem neben Fleisch und Eiern aus der eigenen Landwirtschaft ein komplettes Bio-Sortiment angeboten wird. Dieses Konzept ist aus folgenden Argumenten auch von gesellschaftlichem Interesse und würde durch ein Vorrücken der Wohnbebauung massiv bedroht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale umweltfreundliche und tiergerechte Erzeugung von Bio-Lebensmitteln mit direkter Vermarktung. • Tierhaltung ist erlebbar und die KundInnen können sich von den Vorteilen der biologischen Landwirtschaft vor Ort informieren. Das große Interesse wird 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Diebrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und</p>

auch durch zahlreiche Anfragen von Besuchergruppen wie z.B. Schulklassen, Vereinen und den verschiedenen Medien in jedem Jahr belegt.

- Wertschöpfung für die Landwirtschaft und damit Erhalt bäuerlicher Strukturen, sowie Wertschöpfung für die gesamte Region, da ein großer Teil des Sortiments von naheliegenden Biohöfen und Handwerksbetrieben stammt.
- Zum Hof gehörendes ökologisch sehr wertvolles Dauergrünland welches besonders erhaltenswert ist.

Aus folgenden Gründen halte ich ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an meinen Betrieb für sehr schwierig und für mich existenzbedrohend:

- Die Flächen werden als Weide- und Auslaufflächen für die Bullen und Hühnermobile benötigt und gerade hofnahe Flächen sind ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes erlebbarer Bauernhof.
- Die Futtergrundlage für unsere Tiere ist in Gefahr, da wir als Biobetrieb den Großteil des Futters im eigenen Betrieb erzeugen müssen und enge Vorgaben für den Tierbesatz pro Fläche haben. Dies ist besonders kritisch, da bereits in der Vergangenheit schon viele von mir bewirtschaftete Flächen durch Wohnbebauung und die südlich vom Hof gelegene Mergelabbau-Fläche verloren gegangen sind. Die letztgenannten Flächen sind nachhaltig unfruchtbar, da durch die massiven Bodenbewegungen die für mich als Biobetrieb besonders wichtige Bodenstruktur zerstört ist. Die Pacht von nahe liegenden Ersatzflächen ist sehr schwer und wenn überhaupt nur zu unwirtschaftlichen Pachtpreisen möglich.
- Die Tierhaltung würde noch näher an die Wohnbebauung rücken müssen, wodurch nicht nur den Tieren der Platz genommen würde, sondern es zu Problemen mit Emissionen für die neuen Nachbarn kommen kann.
- Der Hofladen lebt von dem Alleinstellungsmerkmal "Bauernhof" mit seinen Tieren, den sichtbaren hofnahen Flächen und der besonderen familienfreundlichen Einkaufsatmosphäre. Wenn durch weitere Bebauung die Weide- und Ackerflächen wegfallen oder eingeschränkt werden, und die sichtbare Tierhaltung wegfällt oder eingeschränkt wird, ist dieses Einkaufserlebnis auch für die KundInnen erheblich gestört.

mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

<p>Auch im Namen meiner 20 MitarbeiterInnen bitte ich Sie, den Regionalplan noch einmal zu überdenken und unsere Interessen als aus meiner Sicht zukunftsfähigen und erhaltenswerten ökologischen Betrieb mit Landwirtschaft und Hofladen als schützens- und erhaltenswertwert zu berücksichtigen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 468</p>	
<p>Ich bin Wohnhaft in Elverdissen und muss mich hier gegen den Bau der Trasse aussprechen! In Elverdissen besteht schon massive Lärmbelastung durch die Schallwellen der Autobahn. Es wurden schon mehrfach Messungen durchgeführt, die immer im Grenzbereich waren! Durch den ICE würde sich diese Lärmbelastung erhöht, sodass der Grenzwert bestimmt überschritten werden würde !</p>	<p>Die Stellungnahme wir zur Kenntnis genommen. Der gültige Bedarfsplan für die Bundesschienenwege sieht die Maßnahme "ABS/NBS Hannover – Bielefeld", also den Ausbau oder Neubau der Strecke in diesem Abschnitt, im vordringlichen Bedarf. Der Gesetzgeber hat hier im Rahmen einer Fußnote die Umsetzung des Vorhabens "Ohne Querung Seelze-Süd und ohne Tunnel Jakobsberg unter der Maßgabe, dass die für einen Deutschland-Takt erforderliche Fahrzeitverkürzung von voraussichtlich acht Minuten erreicht wird" vorgesehen. Der Aus- oder Neubau der Eisenbahnstrecke von Hannover nach Bielefeld zählt zu den zwölf bundesweiten Verkehrsprojekten, die anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf der Grundlage des im April 2020 in Kraft getretenen Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) durch den Bundestag mit Maßnahmegesetz zugelassen werden können. Die DB AG hat erste Schritte im Rahmen des MgvG bzgl der Planung des Projekts eingeleitet. Eine abschließende bzw. planungsrechtlich belastbare Trassenführung hinsichtlich des Vorhabens liegt derzeit nicht vor. Der Entwurf des Regionalplans OWL präferiert für die Umsetzung des Projekts in diesem Zusammenhang, wie schon der derzeit noch gültige Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, einen Ausbau der vorhandenen Trasse. Hier steht insbesondere die Engpassbeseitigung durch einen viergleisigen Ausbau des derzeit nur zweigleisigen Streckenabschnitts zwischen Minden und der Landesgrenze NRW/NI (und weiter bis Wunstorf in NI) im Vordergrund der regionalplanerischen Betrachtung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1041

Stellungnahme der NaturFreunde Herford e.V. zum Regionalplanentwurf des Regierungsbezirks Detmold
Die zunehmende Bedeutung des Klimaschutzes ist unbestritten und mit der Ausrufung des Klimanotstandes vom Rat der Stadt Herford als deutliches gemeinsames Ziel beschlossen worden.

Zur Abmilderung der Klimafolgen brauchen wir mehr Freiflächenschutz. Der Schutz der wenigen vorhandenen Kaltluftschneisen, die Festlegung innerstädtischer Grünzüge und der konsequente Schutz verbliebener Ackerböden hat dabei oberste Priorität. Große Bedenken bestehen daher gegen die zusätzliche Darstellung neuer ASB-Flächen im Gebiet der Stadt Herford.

Die Stadt Herford hat Ende 2020 eine Stadtklimaanalyse bei dem Unternehmen GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover in Auftrag gegeben, um aus aktuellen meteorologischen und geodatenbasierten Analysemöglichkeiten Aussagen zum Herforder Stadtklima zu erhalten. Das Ergebnis der Stadtklimaanalyse muss in die aktuelle Regionalplanung einbezogen werden.

Flächensparende Siedlungsentwicklung, Verdichtung und Flächenrecycling können den Bedarf des ASB bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung weitestgehend decken. Stattdessen wird die Raumplanung den Flächen- und Ressourcenverbrauchern überlassen.

Im Gegenzug wurden "Bereiche zum Schutz der Natur" BSN Flächen reduziert. Zum Beispiel wurden BSN Bereiche entlang der Aa zwischen Stedefreund und B239, und am Hundebach zwischen Uhlenbach zwischen Vorm Holzschlinge und Lübberlindenweg, ohne Begründung zurückgenommen.

Innerhalb von Siedlungsbereichen liegen häufig kleine, bedeutsame Biotope. Diese werden durch den Landschaftsplan nicht erfasst, müssen aber erhalten, entwickelt und in das innerörtliche Freiraumsystem integriert werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung unter dem Einfluss der Corona-Pandemie, eine rückläufige Anzahl von Erwerbspersonen und Reserveflächenüberhänge können dazu führen, dass die GIB- Flächen nicht in dem Umfang benötigt werden wie sie im RPI zur Verfügung bereit gehalten werden. Auch im GIB müssen flächensparende Bauweise, Verdichtung und Flächenrecycling den Vorrang vor großflächiger Ausdehnung haben. Der Regionalplanentwurf wird den Herausforderungen des 21sten Jahrhunderts in keinsten Weise gerecht.

Auch wenn die ausgewiesenen Bereiche für ASB und GIB nur

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der

Bruttoplanungshorizonte vorgeben, wird mit dem Umfang der Wachstumsmöglichkeiten ein falsches Signal gesetzt. Landschaft ist endlich und nicht erneuerbar. Wir müssen unseren selbst gesteckten Klimaschutzziele Taten folgen lassen und dürfen nicht dem Flächenfraß für weitere 20 Jahre den Weg bereiten.

Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkrete als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem

	<p>BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des ROG sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungs-planänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1283</p>	
<p>die Tatsache, dass die oben genannte Fläche im Regionalplan als Gewerbefläche vorgesehen ist, erfüllt uns mit Unverständnis.</p> <p>Zu den Aufgaben des Regionalplans OWL gehört unseres Wissens neben dem Klimaschutz, dem Erhalt der Kulturlandschaft, dem Schutz des Waldes und der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen auch die Schaffung regionaler Biotopverbände. Dieses Gebiet stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Waldflächen Tilkerbrink/Krähenbrink und an der Hausheider Straße (Heier Mühlenbach) her. Im Verbund mit den angrenzenden Wiesen und Gehölzen bietet dieses Areal wertvollen Lebensraum z.B. für Feldhasen, Rehe, Marder und Fledermäuse. Außerdem nisten im näheren Umfeld Schleiereule, Waldkauz, Bussard und Sperber. Auch der Rotmilan ist hier ständiger Jagdgast.</p> <p>Ferner werden durch die Bebauung der bisher unversiegelten Fläche der Landwirtschaft Böden guter Qualität entzogen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Herford-Diebrock und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 923/B 61 angebunden werden kann und damit das übergeordnete Straßennetz erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen</p>

<p>Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Einwände.</p>	<p>Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz, Kulturlandschaft, Biotop- und Artenschutz, Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2109</p>	
<p>wir als alteingesessenes Unternehmen in Vlotho und Herford schließen uns voll und ganz der Meinung der Naturschutzverbände an. Die Vernichtung unserer Heimat, dem schönen Weserbergland mit einem Erholungsgebiet direkt vor der Tür, dürfen wir nicht zulassen. Denn die Frage ist: Wofür? Für eine halbe Stunde Zeit? Wofür benötigen wir Tempo 300 auf den Schienen, wenn es auf den Straßen reduziert wird? Hat Deutschland keine anderen Probleme? Die Kosten der Pandemie werden von den nächsten Generationen gezahlt und darum sollten wir andere Projekte zuerst angehen. Es wird Zeit, Geld sinnvoll zu investieren, Kosten nachzuhalten, Dinge endgültig abzuschließen, bevor wir neue beginnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist auf die textlichen Ausführungen im Ziel V 10 i.V.m. der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL hin. Im Übrigen ist im Rahmen der möglichen weiteren Planungsschritte für das Projekt immer auch die Prüfung von ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen durchzuführen..</p>

<p>Denn eines ist sicher: Eine Beratungsfirma übernimmt für ein gescheitertes Projekt keine Verantwortung. Wenn Greta für Friday for Future ist, dann sind wir für die Freiheit der Natur. Bitte prüfen Sie die Alternativen, denn eine Verbreiterung, die Erneuerung des bisherigen Netzes und die Überlegung der Taktungen etc. sind es der Natur und den Menschen wert. Zum Schluss sollte man erkennen, dass Grund und Boden nicht vermehrbar sind.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2827	
<p>als Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Herford Elverdissen bin ich von Ihrem Entwurf des Regionalplans betroffen. Dieser sieht entlang des Flusses Aa eine großzügige Ausweisung einer Freiraumfläche zum Schutze der Natur vor. Da Sie mit Ihrer Planung bis an die Grenze meiner Ackerflächen gehen, lege ich hiermit vorsorglich Widerspruch ein. Die Entfernung zwischen Ackerfläche und dem Fließgewässer Aa ist mehr als ausreichend. Es bestehen ohnehin gesetzliche Abstandsauflagen (Wasserrahmenrichtlinie, Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel), die der Gesetzgeber für eventuelle Verunreinigungen erlassen hat. Ein Naturschutzgebiet entlang meiner Ackergrenze würde unverhältnismäßig meine Bewirtschaftung belasten. Nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer ist ziemlich sicher, dass in nächster Zukunft die Abstandsauflagen zu Naturschutzgebieten drastisch verschärft werden. Somit stellt Ihre Planung eine Entwertung meiner Ackerflächen dar. Es handelt sich um folgende Flurstücke: Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung 2613 Elverdissen und Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung 2613 Elverdissen. Die Kreisverwaltung Herford hat im Übrigen meine Bedenken bestätigt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiet erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3022	
<p>ich schreibe Ihnen, da ich entsetzt bin über den Entwurf zum Regionalplan, der momentan mit den Kommunen abgestimmt wird. Mögliche ausgewiesene</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

Planungsflächen zur Siedlungs- und Gewerbebebauung - vor allem in Elverdissen – lassen eine zukünftig eher trostlose Entwicklung dieses Stadtrandgebietes erahnen. Diese ausgewiesenen Flächen werden dauerhaft Begehrlichkeiten wecken, sie sind für die planerischen Möglichkeiten, die Raumentwicklung haben muss, unangemessen, da das bundesweite "30 ha-Ziel" damit weit überschritten wird. Selbst Im südlichen Teil von Elverdissen, in einem Landschaftsschutzgebiet, das Turmfalken, Bussarde, Habichte oder sogar den Rotmilan beheimatet, schreckt man vor Flächenfraßplanungen nicht zurück! Wann erkennen Siedlungsplaner und politische Entscheider endlich an, dass ökologische und soziale Lebensräume besser geschützt sein müssen und nicht Opfer des Flächenfraßes sein dürfen? Stoppen Sie diesen Wahnsinn, reduzieren Sie die Planungsflächen drastisch, sonst gibt es bald nichts mehr zu verplanen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP

	<p>NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3139	
<p>Gegenstand der folgenden Stellungnahme ist die konkrete Gebietsausweisung der Flächen entlang der Bielefelder Straße (B61) in Herford, zwischen der Kreuzung Bielefelder Straße/ Laarer Straße und Stedefreund im Erarbeitungsbeschluss 2020 des Regionalplans OWL. Darüber hinaus wendet sie sich gegen den in dem Erarbeitungsbeschluss formulierte Ausschluss von "größeren Autohäusern mit dem Schwerpunkt Autohandel" in GIB-Flächen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in Rede stehende, unbebaute Fläche wird weiterhin als GIB ausgewiesen, da sie sich in Gänze als Standort für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie emittierende öffentliche Einrichtungen hervorragend eignet. Diese bestehen in überwiegender Mehrheit dort und sind seit längerer Zeit in diesem Gebiet ansässig. Im gültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld wurde bereits 2004 die Festlegung als</p>

Anlass der Stellungnahme ist zum einen eine persönliche Betroffenheit der [anonymisiert] für ein Bauvorhaben innerhalb des vorgenannten Gebietes, zum anderen die sachliche und rechtliche Kritik an dem grundsätzlichen Ausschluss, welche eine Betrachtung des Einzelfalls unnötig und in nicht gerechtfertigter Weise erschwert.

I. Persönlicher Hintergrund

Die Hansestadt Herford hat in den 1990er Jahren das an der Bielefelder Straße (B61) in Herford gelegene Grundstück zwischen der Kreuzung Laarer Straße/ Bielefelder Straße und dem Briefverteilzentrum der Deutschen Post an die [anonymisiert] verkauft. Im Grundstückskaufvertrag wurde ihr ein vertragliches Vorkaufsrecht eingeräumt.

In der Folgezeit wurde durch die [anonymisiert] lediglich eine an die Kreuzung angrenzende Teilfläche mit einem Verwaltungsgebäude mit angeschlossener Lagerhalle bebaut. Eine ca. 49.750 qm große Teilfläche blieb unbebaut. Für die Freifläche zwischen der Bebauung und dem Briefverteilzentrum der Deutschen Post besteht zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme kein Bebauungsplan. Sie wird landwirtschaftlich genutzt.

Im Jahr 2017 hat die [anonymisiert] die unbebaute Teilfläche an die [anonymisiert] verkauft. Die [anonymisiert] beabsichtigt auf dem Grundstück ein modernes Mehrmarkenautohaus mit angeschlossener Werkstatt zu bauen. Vier kleine Standorte in Herford und Hiddenhausen sollen zu einem gemeinsamen Standort zusammen geführt werden. Hier sollen PKW, Transporter und ggf. auch LKW von insgesamt zwölf Automobilmarken vertrieben und repariert werden. Weiter ist ein Elektrostützpunkt mit dem Ziel geplant, den Ausbau der Elektromobilität in jeder möglichen Weise zu fördern, die Reparatur von Fahrzeugbatterien zu ermöglichen und so einen Beitrag zu nachhaltiger und ressourcenschonender Mobilität zu leisten.

In diesem Zusammenhang hat die Hansestadt Herford mit Vertrag vom 13. Februar 2019 auf ihr vertragliches Vorkaufsrecht unter der Bedingung verzichtet, dass

- 1. die [anonymisiert] an die Hansestadt einen Entschädigungsbetrag in Höhe von € 235.000,00 zahlt;

GIB getroffen, um emittierenden Betrieben dort Angebote zur Ansiedlung zu machen. Das besagte Gebiet ist in wesentlichen Teilen bereits mit emittierenden Betrieben bebaut, die in Rede stehende Fläche, die zwischen zwei GIB-typischen Betriebsstandorten liegt, bisher nicht. Das Gebiet und somit auch die in Rede stehende Fläche eignen sich daher in besonderer Weise für die Festlegung eines GIB, da es industrielle Vorprägungen, kaum potenzielle Immissionskonflikte sowie eine hohe Verkehrsgunst aufweisen. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur in der Stadt und im Kreis Herford sowie der Standortknappheit für emittierende Betriebe ist dieses Gebiet in Gänze als GIB zu sichern, um die Standorte der bestehenden Unternehmen zu sichern und dort auch in Zukunft Angebote zur Ansiedlung bzw. Erweiterung emittierender Betriebe zu machen.

Das Ziel S 5 im Regionalplan-Entwurf 2020 folgt den verbindlich zu beachtenden Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziel 6.5.1 LEP NRW), benennt die Nutzungen in GIB und formuliert zwei Ausnahmeregelungen. Großflächiger Einzelhandel ist demnach in GIB nicht vorgesehen, sondern nur im ASB. Die Formulierung in Randnummer 428 auf Seite 96 nimmt Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW (OVG NRW 29.09.2016, Aktenzeichen 10 A 1574/14 und OVG NRW 20.02.2015 Aktenzeichen 7 D 30/13.NE) in Verbindung mit § 11 (3) BauNVO. Hiernach sind Autohäuser ab einer gewissen Größe umgebungsprägend. Sie sind zudem als großflächiger Einzelhandel einzustufen, da in der Regel die Verkaufsfläche von Autohäusern dieser Art die Schwelle zur Großflächigkeit überschreitet. Es liegt keine Negativplanung seitens der Regionalplanungsbehörde vor, da es nicht Aufgabe des Regionalplans ist, die Großflächigkeit eines Bauvorhabens zu bewerten oder durch Festlegungen zu verhindern. Es ist ebenso wenig, weder generell oder für einen Einzelfall möglich, ein verbindliches, zu beachtendes Ziel der Landesplanung zu diesem Zweck aufzuweichen. Autohäuser dieser Art können demnach in ASB, die im Stadt- und Kreisgebiet Herford angebotsorientiert ausreichend dimensioniert sind, angesiedelt werden. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt vielmehr eine Positivplanung, um in dem in Rede stehenden Gebiet GIB-geeignete Betriebe ansiedeln zu können. Sofern ein Autohaus mit angeschlossener Werkstatt und den weiteren dargelegten Nutzungen nicht als großflächiger Einzelhandel einzustufen ist, wäre es im GIB zulässig.

- 2. die [anonymisiert] sich zum Bau und Betrieb eines Autohauses mit angeschlossener Werkstatt auf dem gegenständlichen Grundstück verpflichtet.

Für den Fall, dass das Grundstück nicht oder nur teilweise bebaut werden sollte, hat die [anonymisiert] der Hansestadt Herford ein Ankaufsrecht zu einem Kaufpreis eingeräumt, der deutlich unter dem für das Grundstück zu erzielenden Marktpreis liegt.

Das Projekt wurde bereits vor Abschluss der Verträge von der Hansestadt Herford, insbesondere der Wirtschaftsförderung Herford und des Bauamtes Herford, begleitet. Man hat Gespräche mit sämtlichen Betroffenen geführt, Risiken und Chancen sowohl für die Hansestadt als auch für die [anonymisiert] abgewogen und ist gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bau des Autohauses nicht nur für den Fortbestand des Unternehmens sondern auch für die Hansestadt ein Vorteil ist. Der Verbleib des Unternehmens in Herford kann auf diese Weise gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Im Rahmen der Gespräche haben seitens der Wirtschaftsförderung und der Hansestadt Herford sämtliche Beteiligten stets bestätigt, dass die Risiken des Bauvorhabens gering und die Erfolgsaussichten für die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans und einer Baugenehmigung gut seien. Andernfalls wäre die [anonymisiert] das Risiko des Grundstückskaufs nicht eingegangen und hätte möglicherweise außerhalb des Stadtgebietes ein geeignetes Grundstück erworben. Im Stadtgebiet Herford sind in der notwendigen Größe und im Hinblick auf die Art der Nutzung keine geeigneten Flächen verfügbar.

II. Problemstellung

Der Erarbeitungsbeschluss 2020 des Regionalplans OWL weist das gegenständliche Gebiet entlang der Bielefelder Straße in Herford, zwischen der Kreuzung Bielefelder Straße/ Laarer Straße und Stedefreund, als GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) aus. Im derzeitigen Beschluss sind GIB als Vorranggebieten festgelegt (Ziel S5, S. 102, Rn. 472), so dass raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen hier nur geplant werden dürfen, wenn sie mit den in den Vorranggebieten vorgesehenen Nutzungen und Funktionen vereinbar sind.

Auf Seite 96 Rn. 428 des Erarbeitungsbeschluss 2020 des Regionalplans OWL wird

folgendes ausgeführt:

"Der LEP NRW unterscheidet, noch mehr als bisher, störendes Gewerbe, Industrie und Dienstleistung im GIB und nichtstörendes Gewerbe im ASB. Vor diesem Hintergrund sollten die Konzepte berücksichtigen, dass insbesondere großflächige Einzelhandelsbetriebe, dazu gehören auch größere Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel, nicht im GIB geplant werden dürfen."

Nach dem derzeitigen Entwurf des Regionalplans wäre das erläuterte Bauvorhaben der [anonymisiert] durch diese Konkretisierung gefährdet. Auch wenn das Bauvorhaben den Betrieb eines Autohauses mit angeschlossener Werkstatt und Elektrostützpunkt vorsieht, so besteht ein erhebliches Risiko, dass es als "Schwerpunkt Autohandel" eingestuft und der Bau untersagt werden würde.

Die Untersagung des Baus hätte möglicherweise eine Aufgabe der Standorte Herford und Hiddenhausen durch die [anonymisiert] zur Folge. Die aktuellen Standorte können dem Wandel der Automobilindustrie und der Entwicklung des Autohauses zu komplexen Betrieben mit hohen Anforderungen an Lage, Größe, Grundversorgung, räumlichen Gegebenheiten und zulässigem Emissionsausstoß nicht gerecht werden.

III. Sachliche Erwägungen

Dem globalen Wandel der Mobilität und den in diesem Zusammenhang stehenden geränderten Anforderungen an den Betrieb eines Autohauses ist jedoch nicht nur die [anonymisiert] sondern der gesamte Autohandel ausgesetzt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass eine generelle Klassifizierung des Autohandels als "großer Einzelhandel" nicht möglich ist und die Einordnung des Bau und Betriebs eines Autohauses der Kommune im Einzelfall überlassen bleiben sollte.

Dieser Einschätzung liegt die folgenden sachlichen Erwägungen zugrunde:

- Beratung, Ausstellung und Vertrieb von PKW, Transporter und LKW

Die Zentralisierung der gesamten Weltwirtschaft hält auch in der Automobilindustrie und im Autohandel Einzug. Die einzelnen Automobilhersteller fassen kleine Autohändler zusammen oder ersetzen sie durch größere Gruppen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Autohändler, welche lediglich eine Automarke vertreiben, zunehmend

verschwinden. Der Trend geht zu Mehrmarken-Autohäusern, die gerne fünf oder mehr Automarken vertreiben. Zudem führt die immer schnellere technologische Entwicklung und die individuelleren Anforderungen der Gesellschaft an Mobilität und deren Flexibilität zu einer wachsenden Palette an Fahrzeugmodellen mit unterschiedlichsten Technologien. Ein modernes Autohaus bedarf daher großer Lager- und Ausstellungsflächen.

Durch den Bedarf an vielen unterschiedlichen Fahrzeugen und der Konzentration auf wenige und große Autohäuser werden an einem Standort viele Fahrzeuge bewegt, angeliefert und an Kunden ausgeliefert. Dieser hohe Umschlag kann zu einer fast täglichen Anlieferung neuer PKW und LKW führen, welche häufig außerhalb der Öffnungszeiten, also auch abends oder nachts mit großen LKW angeliefert werden.

- Unterstützung der bundesweiten Ladeinfrastruktur durch Bereitstellung öffentlich zugänglicher Elektro-Ladestationen

Der staatlich geförderte Ausbau der Elektromobilität beinhaltet das bundesweite Ziel, die Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene PKW flächendeckend auszubauen. Hierbei ist es sinnvoll und notwendig, neben Stromanbietern und anderen öffentlichen Betreibern auf die Nutzung privater Anbieter zu setzen. Autohäuser bieten bereits heute einen öffentlichen Zugang zu deren Elektro-Ladesäulen an. Um das bundesweite Angebot effektiv und sinnvoll zu nutzen, wird sich diese Entwicklung fortsetzen. Im Hinblick auf die weiterhin zu wenig vorhandenen Ladestationen ist dies bei weiterhin zunehmendem Anteil von Elektrofahrzeugen nicht nur sinnvoll, sondern zwingend notwendig. Es muss aus diesem Grund gewährleistet sein, dass Autohäuser rund um die Uhr frei zugänglich sind und sich nahe an Autobahnen und großen Umgehungsstraßen ansiedeln können. Hier besteht der größte Bedarf sein Elektrofahrzeug außerhalb der heimischen Ladesäule zu laden.

Zudem wird ein stabiles und starkes Stromnetz benötigt. Dies ist derzeit aktuell nicht einmal in den meisten Industriegebieten gegeben. In Wohn- und Mischgebieten ist die Versorgung mit ausreichend starkem Stromnetzen fast flächendeckend nicht gegeben. Faktisch besteht derzeit keine Möglichkeit, alle notwendigen Elektro-Ladesäulen eines Autohauses innerhalb eines Wohn- oder Mischgebietes mit ausreichendem Strom zu versorgen.

- Reparatur von PKW, Transportern und LKW

Der Betrieb einer Reparaturwerkstatt ist mit erheblichen Emissionen verbunden. Dauerhaft störende laute Geräusche lassen sich nicht vermeiden.

Die Entwicklung der "Just-in-Time"-Lieferung und der Anspruch des Einzelnen, seine online bestellte Ware möglichst am nächsten Tag geliefert zu bekommen, führt dazu, dass Transporter fast durchgehend im Betrieb sind. Die Nachfrage eines 24-Stunden-Werkstattservice steigt. Gewerblich genutzte PKW, Transporter und LKW werden daher zunehmend nachts und am Wochenende gewartet und repariert. Ersatzteile werden fast ausschließlich nachts angeliefert. Der reibungslose und störungsfreie Betrieb der Werkstatt ist daher auch abends, nachts und am Wochenende zu gewährleisten.

- Prüfstützpunkt

Prüforganisationen wie Tüv, Dekra oder GTÜ betreiben zunehmend eigene Prüfstützpunkte mit Leistungsprüfstand auf dem Betriebsgelände des Autohauses. Diese sind an die Werkstatt angeschlossen und direkt auf dem Grundstück des Autohauses gelegen. Die Prüfungen können häufig nur mit dem Ausstoß hoher Emissionen, insbesondere lauten Geräuschen und Abgasen, durchgeführt werden.

- Waschanlagen

Der Betrieb einer Waschanlage oder Waschstraße ist für ein großes Autohaus zwingend notwendig. Die Beeinträchtigung des Betriebs einer Waschanlage innerhalb eines Mischgebietes zeigt sich an dem Herforder Standort der [anonymisiert]. Der Betrieb der dortigen Waschanlage führt stetig zu Beschwerden der Anwohner, weshalb der Betrieb der Waschanlage nur eingeschränkt möglich ist. Bei einem höheren Durchlauf würde der betriebliche Ablauf nachhaltig gestört werden.

- Pannendienst

Die meisten PKW werden werkseitig mit einer sogenannten Mobilitätsgarantie ausgestattet. Diese verspricht dem Kunden einen 24-Stunden-Pannendienst zur

nächsten Vertragswerkstatt. In vielen Fällen wird dieser Pannendienst mit einem eigenen Abschleppfahrzeug der Vertragswerkstatt durchgeführt. Der Betrieb und die Anlieferung von PKW auch nachts und am Wochenende durch einen Abschleppdienst ist aus diesem Grund zu gewährleisten.

Zusammenfassend bedarf der Betrieb eines modernen Autohauses:

- Große Freiflächen, große Ausstellungshallen und die Möglichkeit zum Bau eines Parkhauses.
- Die Möglichkeit des LKW-Verkehrs zur Anlieferung von Fahrzeugen und Ersatzteilen nachts und am Wochenende.
- Große Rangier- und Parkflächen für LKW zum Abladen von PKW, Transportern und LKW.
- Eine ausreichende Entfernung zu Wohngebieten, um den reibungslosen Betrieb mit störenden Geräuschen auch abends, nachts und am Wochenende zu gewährleisten.
- Ausreichende Stromversorgung und ein gut ausgebautes Glasfasernetz.
- Nähe zu Autobahnen und großen Umgehungsstraßen.

Diese sachlichen Erwägungen sprechen gerade für die Ansiedlung eines Autohauses in einem GIB statt eines ASB. In der Praxis ist der konkrete Bedarf der Kommune, das konkrete Gebiet und der konkrete Betrieb des einzelnen Autohauses entscheidend. Die Frage, wann ein Autohaus/ Autohandel welcher Fläche und im Ergebnis welchem Baugebiet zuzuordnen ist, sollte zwingen bei der Kommune erörtert und entschieden werden und ist nicht durch einen Regionalplan zu beantworten.

IV. Rechtliche Erwägungen

Für eine rechtliche Einordnung des Ziels S5 und dem bereits erörterten Ausschluss von Autohäusern mit Schwerpunkt Autohandel haben wir den Fachanwalt für Verwaltungsrecht und - 6 - Bau- und Architektenrecht und Lehrbeauftragten der Universität Bielefeld, Herrn [anonymisiert] der Kanzlei [anonymisiert], um eine rechtliche Stellungnahme gebeten. Herr [anonymisiert] kommt zu dem Ergebnis, dass einiges dafür spricht, dass die derzeitige Formulierung des Ziels S5 rechtswidrig ist und gegen die kommunale Planungshoheit der Gemeinde verstößt. Insofern verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme.

V. Lösungsvorschlag

Zusammenfassend regen wir an,

<ul style="list-style-type: none"> • 1. die Fläche entlang der Bielefelder Straße (B61) in Herford, zwischen der Kreuzung Bielefelder Straße/ Laarer Straße und Stedefreund, nicht als GIB auszuweisen; • 2. die Formulierung "dazu gehören auch größere Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel" aus Rn. 428 auf Seite 96 des derzeitigen Erarbeitungsbeschluss 2020 des Regionalplans OWL zu streichen; • 3. das Ziel S5 abzuschwächen und in einen "Grundsatz der Raumordnung" abzuändern, nach dem großflächige Einzelhandelsbetriebe und insbesondere Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel nach Möglichkeit auf andere zur Verfügung stehende Flächen und nicht im GIB-Bereich geplant werden sollen. <p>Gerne stehen wir bei weiteren Rückfragen zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung</p> <p>Anlagen: Stellungnahme des Herrn [anonymisiert] der Kanzlei [anonymisiert], ID-3140 in Beteiligung online.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3140</p>	
<p>A. Problemstellung</p> <p>Gern. des Erarbeitungsbeschlusses 2020 zum Regionalplan OWL sollen GIB-Flächen als Vorranggebiete mit Zielcharakter festgelegt werden, Ziel S51 S. 1021 Rn. 472. Unter der Rn. 428 des bisherigen Entwurfs werden die Anregungen der Regionalplanungsbehörde gegenüber den Kreisen und der Stadt Bielefeld angesprochen. Danach solle insbesondere im GIB auf großflächige Einzelhandelsbetriebe einschließlich größerer Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel verzichtet werden.</p> <p>Nach dem Bericht unserer Mandantschaft versteht die Stadt Herford die Konzeptvorgabe in Verbindung mit dem Ziel S5 als verbindliche Vorgabe im Sinne des§ 1 Abs. 4 BauGB und des§ 4 Abs. 1 ROG, in den zukünftigen Flächen für GIB keine Autohäuser mehr zuzulassen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in Rede stehende, unbebaute Fläche wird weiterhin als GIB ausgewiesen, da sie sich in Gänze als Standort für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie emittierende öffentliche Einrichtungen hervorragend eignet. Diese bestehen in überwiegender Mehrheit dort und sind seit längerer Zeit in diesem Gebiet ansässig. Im gültigen Regionalplan Oberbereich Bielefeld wurde bereits 2004 die Festlegung als GIB getroffen, um emittierenden Betrieben dort Angebote zur Ansiedlung zu machen. Das besagte Gebiet ist in wesentlichen Teilen bereits mit emittierenden Betrieben bebaut, die in Rede stehende Fläche, die zwischen zwei GIB-typischen Betriebsstandorten liegt, bisher nicht. Das Gebiet und somit auch die in Rede stehende Fläche eignen sich daher in besonderer Weise für die Festlegung eines GIB, da es industrielle Vorprägungen, kaum potenzielle Immissionskonflikte sowie eine hohe Verkehrsgunst aufweisen. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur in der Stadt und im Kreis Herford sowie der Standortknappheit für emittierende Betriebe ist</p>

Unsere Mandantin, die [anonymisiert] GmbH, betreibt zahlreiche Autohäuser in Ostwestfalen und hat um eine Beurteilung dieser Situation gebeten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass unsere Mandantin für eine dringend beabsichtigte Zusammenlegung verschiedener Autohausstandorte in Herford vor einigen Jahren ein Grundstück an der B 61 (in Nachbarschaft zum Briefverteilzentrum der Deutschen Post) erworben hat. Hier fehlt noch ein Bebauungsplan, der die Ansiedlung eines Autohauses ermöglichen würde. Bleibt dieser Bebauungsplan aus, müsste unsere Mandantin das Grundstück an die Stadt Herford zu einem Preis veräußern, der deutlich unter dem Marktwert liegt obwohl die Stadt bereits für den Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts eine erhebliche Ausgleichszahlung erhalten hat.

B. Stellungnahme

1. Zielqualität

Fraglich ist zunächst, ob dem Ziel S5 des Entwurfs eine entsprechende Zielqualität zukommt, nach der große Autohäuser nicht mehr in Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzungen angesiedelt werden dürfen.

Der Wortlaut des Ziels hebt diese Unterscheidung zunächst nicht hervor. Vielmehr ist vorgesehen:

„Flächen für die Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen

(2) Ausnahmsweise können geplant werden:

1. Gewerbliche Nutzung mit geringerem Störungspotenzial, soweit aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten vorhandenen oder geplanten Nutzungen, eine Ausweisung für industrielle Nutzungen nicht möglich ist.
2. Einzelhandelsnutzungen, die Betrieben des produzierenden Gewerbes zugeordnet und diesen deutlich untergeordnet sind und deren Wareangebot ausschließlich Produkte dieses Betriebs umfasst (Annexhandel)."

Zunächst steht außer Frage, dass mit dem Ziel S5 grundsätzlich die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erreicht werden können. Danach muss es sich um eine verbindliche Vorgabe handeln, die hinreichend bestimmt und abschließend

dieses Gebiet in Gänze als GIB zu sichern, um die Standorte der bestehenden Unternehmen zu sichern und dort auch in Zukunft Angebote zur Ansiedlung bzw. Erweiterung emittierender Betriebe zu machen.

Das Ziel S 5 im Regionalplan-Entwurf 2020 folgt den verbindlich zu beachtenden Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziel 6.5.1 LEP NRW), benennt die Nutzungen in GIB und formuliert zwei Ausnahmeregelungen. Großflächiger Einzelhandel ist demnach in GIB nicht vorgesehen, sondern nur im ASB. Die Formulierung in Randnummer 428 auf Seite 96 nimmt Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW (OVG NRW 29.09.2016, Aktenzeichen 10 A 1574/14 und OVG NRW 20.02.2015 Aktenzeichen 7 D 30/13.NE) in Verbindung mit § 11 (3) BauNVO. Hiernach sind Autohäuser ab einer gewissen Größe umgebungsprägend. Sie sind zudem als großflächiger Einzelhandel einzustufen, da in der Regel die Verkaufsfläche von Autohäusern dieser Art die Schwelle zur Großflächigkeit überschreitet. Es liegt keine Negativplanung seitens der Regionalplanungsbehörde vor, da es nicht Aufgabe des Regionalplans ist, die Großflächigkeit eines Bauvorhabens zu bewerten oder durch Festlegungen zu verhindern. Es ist ebenso wenig, weder generell oder für einen Einzelfall möglich, ein verbindliches, zu beachtendes Ziel der Landesplanung zu diesem Zweck aufzuweichen. Autohäuser dieser Art können demnach in ASB, die im Stadt- und Kreisgebiet Herford angebotsorientiert ausreichend dimensioniert sind, angesiedelt werden. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt vielmehr eine Positivplanung, um in dem in Rede stehenden Gebiet GIB-geeignete Betriebe ansiedeln zu können. Sofern ein Autohaus mit angeschlossener Werkstatt und den weiteren dargelegten Nutzungen nicht als großflächiger Einzelhandel einzustufen ist, wäre es im GIB zulässig.

abgewogen ist. Fraglich ist allerdings, ob Autohäuser als nicht emittierende Einzelhandelsnutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind und nach der Zielqualität grundsätzlich untersagt werden sollen.

Für die Annahme eines Ausschlusses von Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel im GIB spricht die vorstehende Erläuterung unter der Rn. 428 des Entwurfs. Danach ist es ausdrückliches Ziel des zukünftigen Regionalplans, großflächigen Einzelhandel und Autohäuser im GIB zu verhindern.

Dagegen spricht indes, dass Autohäuser nach der ständigen Rechtsprechung störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 BauNVO sind, also ausschließlich in Gewerbegebieten und Industriegebieten zulässig sind,

- vgl.: OVG NRW, Beschluss v. 15.08.2017, 2 A 1912/16 -Juris.

Durchaus können kleinere Kfz-Werkstätten und kleinere Autohäuser möglicherweise in Mischgebieten angesiedelt werden. Ab dem handelsüblichen Zuschnitt großer Autohäuser mit angeschlossener Werkstatt ist dies aber nicht mehr anzunehmen,

- vgl.: Söfker in Ernst u.a., BauGB, § 6 BauNVO, Rn. 13a.

Nun spricht die Baunutzungsverordnung von nicht störenden Gewerbebetrieben und der hiesige Entwurf des Regionalplans von emittierenden Gewerbebetrieben. Auch wenn das nicht dasselbe ist, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Stellwert eines Unternehmens als störend nicht notwendigerweise einer reinen immissionsrechtlichen Betrachtung unterliegt, darf festgehalten werden, dass Autohäuser ab einer bestimmten Größe und mit Werkstattbetrieb bereits nach der Art der Nutzung wegen der von ihnen verursachten Störungen in Wohn- und Mischgebieten nicht zulässig sind. Hinzu kommen die für Mischgebiete üblichen kleinteiligeren Festsetzungen zum Maß der Nutzung, mit denen moderne Autohäuser regelmäßig nicht zurechtkommen.

Zwischenergebnis:

Legt man die städtebauliche Definition der Rechtsprechung an, dürften große Autohäuser mit Werkstattbetrieb auch nach Umsetzung des Entwurfs für einen Regionalplanung im GIB zulässig sein. Legt man die Formulierung unter

Berücksichtigung der Intention des Entwurfs aus, wären Autohäuser auch mit Werkstattbetrieb dann im GIB unzulässig, wenn der Schwerpunkt im Autohandel liegt. Dabei erweist sich, dass die Unterscheidung nach dem Schwerpunkt Autohandel oder Werkstatt städtebaulich unzureichend und unglücklich ist. Abzustellen ist auf die Größe des Betriebs und die Immissionshaltigkeit der Werkstatt sowie anderen Betriebsteile.

2. Wirksamkeit des Ziels S5

Unterstellt, das Ziel 55 schließt großflächige Autohäuser mit Werkstattbetrieb grundsätzlich im GIB aus, stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit dieses Ziels.

a) Im Hinblick auf das Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 ROG bestehen an der Wirksamkeit des Ziels erhebliche Zweifel. Nach der Rechtsprechung fordert das Abwägungsgebot, dass der Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und anhand dieses Sachverhalts alle sachlich beteiligten Belange und Interessen der Entscheidung zugrunde gelegt sowie umfassend und in nachvollziehbarer Weise abgewogen worden sind,

- BVerfGE 76 1 107 1 121.

Eine solche Abwägung ist hier nicht (hinreichend) erkennbar. Die Festsetzung eines Ziels mit Ausschluss von Autohäusern im GIB stellt sich bei Lichte betrachtet als unzulässige Negativplanung dar. Der Plangeber ist auch auf der Ebene des Raumordnungsplans gehalten, positive Lenkungsentscheidungen zu treffen und nicht lediglich Nutzungen auszuschließen,

- OVG NRW, 17.01.2019, 2 D 63/17.NE, Anm. 61 ff.

Ein Plangeber, gleich ob auf der Ebene des Städtebaurechts oder auf der Ebene der Raumordnung, muss für grundsätzlich zulässige Nutzungen einen Weg aufzeigen können. Schließt der Plangeber - wie hier - großflächige Autohäuser mit Werkstattbetrieb im GIB aus, fehlt die - realistische - Antwort auf die Frage, wo sich solche Autohäuser ansonsten ansiedeln sollen. Die Ansiedlung in Wohn- und Mischgebieten scheidet aus. Nennenswerte Gewerbeflächen, die nicht im GIB liegen und zur freien Verfügung stehen, existieren nicht. Man verweist damit die großflächigen Autohäuser auf "Zufallsfunde", ohne die Ansiedlung mit einer

geordneten Planung zu steuern.

b) Bei einem Verständnis, wonach das Ziel S5 des Entwurfs Autohäuser im GIB nicht zulässt, dürfte der Entwurf zudem gegen Art. 28 Abs. 2 GG verstoßen. Die Ziele S5 und auch 57 greifen in die Planungshoheit der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 GG ein. Ziele der Raumordnung sind für die Gemeinden gem. § 1 Abs. 4 BauGB bindend. Deshalb sind die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, ohne dass dies im Einzelfall einer Abwägung zugänglich wäre. Durch den vollständigen Ausschluss großflächiger Einzelhandelsbetriebe und großflächiger Autohäuser mit Werkstattbetrieb im GIB bleibt den Gemeinden aber kein nennenswerter Spielraum mehr für die Verwirklichung eigener raumplanerischer Vorstellungen. Daran ändert auch die in S5 vorgesehene Ausnahmeregelung nichts. Denn diese ermöglicht keine Ansiedlung von Autohäusern aus städteplanerischen Gründen im GIB-Bereich, sondern nur in konkret umrissenen Fallgestaltungen, auf die als allgemeine Problemlage eines Autohauses nicht anwendbar sind.

Nun ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Planungshoheit im Sinne des Art. 78 Abs. 1 und 2 LV NRW sowie Art. 28 Abs. 2 GG nicht schrankenlos gewährt ist. In den Bereichen der Selbstverwaltung einschließlich der Planungshoheit kann gern. der vorstehenden Vorschriften aufgrund von Gesetzen eingegriffen werden. Derartigen Eingriffen sind jedoch Grenzen gesetzt. Der Kernbereich der Selbstverwaltung darf nicht angetastet werden. Außerhalb des Kernbereichs sind das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Willkürgebot zu beachten,

- BVerfG, Beschluss v. 23.11.1988, 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83, BVerfGE 79,127.

Dem wird der Entwurf vorliegend nicht gerecht, weil das Problem des Ausschlusses von Autohäusern nicht hinreichend festgestellt und abgewogen wurde, ferner weil den Kommunen damit kein Spielraum bzw. nahezu kein Spielraum mehr für die ordnungsgemäße Steuerung solcher Autohäuser verbleibt.

3. Ergebnis und Lösungsansatz

<p>Im Ergebnis spricht einiges dafür, dass Ziel S5 im Planentwurf so zu verstehen, dass es die Ansiedlung von großflächigen Autohäusern mit angeschlossener Werkstatt im GIB untersagt. Bei diesem Verständnis wäre das Ziel rechtswidrig und verstieße gegen die kommunale Planungshoheit. Es würde an einer hinreichenden Berücksichtigung der Problematik fehlen, wonach unzureichende Flächen für die Ansiedlung solcher Häuser verbleiben. So stellt sich die Planung als reine Negativplanung dar, die unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Gemeinden eingreift.</p> <p>Als Lösungsvorschlag ist das Ziel der Raumordnung abzuschwächen. Es sollte in einen „Grundsatz der Raumordnung“ geändert werden, nach dem großflächige Einzelhandelsbetriebe und insbesondere Autohäuser mit dem Schwerpunkt Autohandel nach Möglichkeit auf anderen zur Verfügung stehenden Flächen und nicht im GIB-Bereich geplant werden sollen. Dies würde das Ziel des Plangebers wahren und gleichzeitig den Kommunen Handlungsspielräume belassen. Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass Autohäuser mit erheblichem Werkstattanteil nicht zu den wenig emittierenden Betrieben zählen.</p> <p>vgl. a. ID-3140 in Beteiligung online</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4622</p>	
<p>als Eigentümerin landwirtschaftlicher Fläche im Bereich Herford Elverdissen bin ich von Ihrem Entwurf des Regionalplans betroffen. Dieser sieht entlang des Flusses Aa eine großzügige Ausweisung einer Freiraumfläche zum Schutze der Natur vor. Da Sie mit Ihrer Planung bis an die Grenze meiner Ackerfläche gehen, lege ich hiermit vorsorglich Widerspruch ein. Die Entfernung zwischen Ackerfläche und dem Fließgewässer Aa ist mehr als ausreichend.</p> <p>Es bestehen ohnehin gesetzliche Abstandsauflagen (Wasserrahmenrichtlinie, Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel), die der Gesetzgeber für eventuelle Verunreinigungen erlassen hat. Ein Naturschutzgebiet entlang meiner Ackerfläche würde unverhältnismäßig meine Bewirtschaftung belasten. Nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer ist ziemlich sicher, dass in nächster Zukunft die Abstandsauflagen zu Naturschutzgebieten drastisch verschärft werden. Somit stellt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den</p>

Ihre Planung eine Entwertung meiner Fläche dar. Es handelt sich um folgende Fläche: Flurstück [anonymisiert]. Flur [anonymisiert], Gemarkung 2613 Elverdissen.	Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4712	
<p>Die Firma [anonymisiert] GmbH regt an, im Kreis Herford bei Eickum (in unmittelbarer Nähe zum firmeneigenen Kalksandsteinwerk in Enger-Oldinghausen), [...] einen neuen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen.</p> <p>Geplanter Neuaufschluss eines Abbaugebiets bei Eickum Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL Begründungstext</p> <p>1 Anlass Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.</p> <p>Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung eines neuen BSAB im Kreis Herford bei Eickum (Herford) kurz darlegen.</p> <p>2 Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses Die Firma [anonymisiert] GmbH & Co. KG mit Sitz in Petershagen plant einen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSAB festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.</p> <p>Die konkret genannte Fläche verfügt über eine Flächengröße von ca. 6 ha und wird aufgrund dessen gemäß der Methodik nicht als BSAB dargestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich daraufhin, dass ein etwaiger Sandabbau in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>

Neuaufschluss zum Abbau von Kalksandstein bei Eickum. Die betrachtete Fläche ist ca. 6 ha groß und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Sie befindet sich rund 150 m südlich vom bestehenden Kalksandsteinwerk in Enger-Oldinghausen.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 ist der Bereich der betrachteten Fläche (ungefähre Lage mit X markiert) als Freiraum dargestellt. Nördlich und südlich der betrachteten Fläche ist ein Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Abb. 2 Ausschnitt LEP NRW mit Markierung der betrachteten Flächen (X, ungefähre Lage)

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004).

Dieser weist für die betrachte Fläche keinen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr befindet sie sich in einem allgemeinen Freiraumbereich. Der nördliche Rand grenzt an ein Gebiet für den Schutz der Natur.

Die Fläche liegt zudem in einem Gebiet für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (vgl. Abb. 3).

Abb. 3 Auszug aus dem gültigen Regionalplan, TA Oberbereich Bielefeld mit Darstellung der betrachteten Fläche

Im neuen Regionalplan Entwurf liegt im Bereich des geplanten Neuaufschlusses kein BSAB vor. Die betrachtete Fläche befindet sich in einem landwirtschaftlichen Kernraum sowie innerhalb eines Gebiets zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Außerdem ist der westlich angrenzende Bereich als Abfalldeponie gekennzeichnet (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (vgl. Abb. 4).

Abb. 4 Auszug aus dem Regionalplan OWL Entwurf 2020 mit Darstellung der betrachteten Fläche

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Planzeichen_OBBIE.cdr \(nrw.de\)](#)

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1 : 50.000)

2.3.1 Mächtigkeit

Im Bereich der betrachteten Fläche sind Sandvorkommen mit einer Mächtigkeit von 7,5 m – 12,5 m zu erwarten (vgl. Abb. 5) (GD NRW o. J. d).

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

Abb. 5 Auszug aus dem Informationssystem Rohstoffkarte von NRW bezüglich Mächtigkeit von Sand

2.3.2 Mächtigkeit Abraum

Innerhalb der betrachteten Fläche sind Abraum-Mächtigkeiten von ≤ 2 m – 4 m zu erwarten (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

Abb. 6 Auszug aus dem Informationssystem Rohstoffkarte von NRW bezüglich Mächtigkeit des Abraums

2.4 Schutzgebiete

Die betrachtete Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Enger, Spenge" (LSG-3816-001). In der nordwestlichen Ecke reicht ein Gebiet für den Schutz der Natur an den geplanten Abbaubereich heran. Rund 200 m westlich des geplanten Abbaugebiets befindet sich das Naturschutzgebiet "Asbeke-Kinzbachtal" (HF-016). Überlagerungen mit Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten kommen nicht vor (vgl. Abb. 7) (LANUV NRW o. J.).

Abb. 7 Darstellung ausgewählter Schutzgebiete (LANUV NRW o. J.) im betrachteten Raum

2.5 Weitere Kriterien

Der dargestellte Standort eignet sich insbesondere als neue Abbaufäche, da er sich in un- mittelbarer Nähe zum bestehenden firmeneigenen Kalksandsteinwerk befindet.

Um das Werk weiterhin zu betreiben, wird der Rohstoff derzeit aus Südniedersachsen eingekauft und nach Oldinghausen transportiert. Durch einen Neuaufschluss der betrachteten Fläche können diese Transportwege vermieden und die damit einhergehende Umweltbelastung deutlich reduziert werden. Zur Schonung der Anwohner soll der Transport von der geplanten Abbaufäche aus zunächst nach Süden auf die Pödinghauser Straße und dann über bestehende Wege von Westen her an das Kalksandsteinwerk erfolgen.

Eine bereits genehmigte Abbaufäche grenzt unmittelbar westlich an die geplante Fläche an. Sie wird derzeit im Zuge der Rekultivierung wieder verfüllt. Eine Verfüllung wäre auch für die geplante Abbaustätte geplant, sodass die Fläche im Anschluss wieder ackerbaulich genutzt werden kann.

3 Schlussvotum

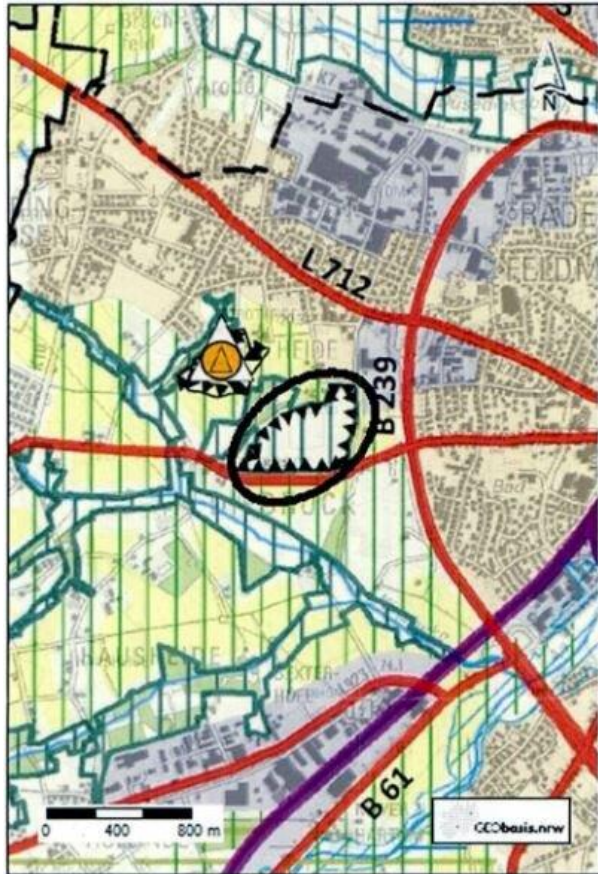
Die Festlegung eines neuen BSAB nördlich von Eickum im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] GmbH & Co. KG zu sichern und vorhandene Lagerstätten optimal auszuschöpfen. Durch den Neuaufschluss wird eine Versorgung des Kalksandsteinwerks aus direkter Umgebung ermöglicht, was die derzeit notwendigen langen Transportwege deutlich reduzieren würde. Zudem wird ein Anwohner schonender Transport zwischen Abbaufäche und Werk angestrebt. Ziel der Rekultivierung ist die Wiederverfüllung des Abbaubereichs, sodass die Fläche anschließend für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung steht.

Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene zukünftige Abbaufäche im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 5354</p> <p>wir wohnen am [anonymisiert] in Herford. Durch einen Zeitungsartikel wurden wir aufmerksam gemacht auf den Entwurf des neuen Regionalplans. Als betroffene Anwohner der geplanten Änderung im Flurstück [anonymisiert] möchten wir darum eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Der Regionalplan weist zur Erweiterung der Fläche für Wohn- / Gewerbeansiedlung die Umwandlung eines bisherigen Landschaftsschutzgebietes aus. Wir möchten im Folgenden Ihnen Argumente gegen solch eine Flächenumwandlung darlegen.</p> <p>Die neu hinzugenommene Fläche [anonymisiert] ist bisher Landschaftsschutzgebiet und Teil eines selten vorkommenden Verbundökosystems aus Siek, Bachtal, Grasland und Ackerfläche. Solche kombinierten Ökosysteme sind selten geworden und darum besonders schützenswert.</p> <p>Vor 15 – 20 Jahren wurden in diesem Siekbereich und Flachsachtal im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Flächen von Straßen NRW gekauft und Renaturierungsmaßnahmen / Aufforstungen finanziert, um diesen Biotopverbund weiter aufzuwerten. Auch wurde zur Verbesserung des Wildwechsels eigens eine breite Brücke über das Flachsachtal geplant und Obstbäume zur Stärkung der Insektenvielfalt angepflanzt. Entstanden ist ein funktionierendes Verbundökosystem, welches vielen Arten einen Lebensraum bietet. Hier sind u.a. Feldhasen, Fasane, Rehe und Füchse mittlerweile heimisch, auch Fledermäuse konnten wir seit Jahren beobachten, ebenso Wildbienen etc. Die Stadt Herford argumentiert, dass die Fläche [anonymisiert] zersiedelt ist und deswegen nicht schützenswert. Weite Bereiche des Kreisgebietes sehen wir als Folge der Siedlungspolitik der letzten Jahre als "zersiedelt" an. Im Flurbereich [anonymisiert] befinden sich, abgesehen von einer lockeren straßenbegleitenden Randbebauung nur 2 Häuser, eines davon ein 200 Jahre altes denkmalgeschütztes Fachwerkhaus. Die Flurfläche [anonymisiert] ist jedoch trotzdem ein funktionierendes Verbundökosystem! Und darum unbedingt weiter schützenswert.</p> <p>Wir haben im Rahmen der damaligen Renaturierung auch der Anpflanzung von Obstbäumen am Grundstücksrand zugestimmt. Vertraglich wurden wir zur lebenslangen Pflege und Erhalt der Bäume verpflichtet. Das Gleiche sollte auch für die übrigen aufgeforsteten Ausgleichsflächen gelten. Die Ansiedlung von Gewerbe- / Wohnbebauung ist deswegen weiter abzulehnen, da sie das bestehende Verbundökosystem zerstören würde.</p> <p>Vom Gesetz her besteht die Verpflichtung zu Ressourcen schonendem Umgang mit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage von Herford. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutz, Verbundökosystem) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

<p>den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen. Es braucht keine so massive Ausweitung von Gewerbefläche, vor allem nicht zu Lasten von Landschaftsschutzgebieten. Auch im Bereich der Stadt Herford gibt es noch Areale von Gewerbearealen mit leerstehenden Gebäuden und Hallen. Diese Areale müssten entsprechend der Gesetzesvorgaben zuerst genutzt werden.</p> <p>Landschaftsgebiete haben insbesondere heutzutage angesichts des Klimawandels dagegen vielfältig wichtige Aufgaben: CO 2 Bindung, Erhalt der Artenvielfalt (Insekten etc.), Wirkung als Frischluftschneise (im Verbund) für die Stadt Herford und zuletzt auch als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung.</p> <p>Ausweisung neuer Gewerbe- / Wohnbebauungsfläche versus Umweltschutz ist sicher immer auch eine schwierige Güterabwägung. In diesem Fall bei der Flurfläche [anonymisiert] hoffen wir, Sie mit dieser Stellungnahme und unseren Argumenten von der Notwendigkeit des Erhalts des Landschaftsschutzgebietes überzeugt zu haben. Für Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung. Gerne würden wir Ihnen auch vor Ort den Bereich als Verbundökosystem vorstellen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5496</p>	
<p>im Namen der Firma [anonymisiert] GmbH begrüßen wir sehr, dass die Fläche mit anstehendem Ton im Westen von Herford an der Diebrocker Straße im Regionalplan OWL Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) zeichnerisch erneut als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt wurde.</p> <p>Derzeit werden für die genannte Fläche bereits Unterlagen für den Abgrabungsantrag erarbeitet. Wir regen daher an, die Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL darzustellen. Für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

der Gesamtstellungnahme auf Seite 2 einsehbar ist.]



Stellungnahme

ID: 6326

Ich beantrage weiterhin, die Fläche "Pödinghauser Straße - Südstraße (HF)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im

<p>starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbundschwerpunkt Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (z.B. Kaltluftleitbahnen, Hitzebelastung, Naturschutz, Landschaftsschutzgebiet) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6351</p>	
<p>Ich beantrage weiterhin, die Fläche "Pödinghauser Straße - Südstraße (HF)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbundschwerpunkt Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die</p>

	Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6807	
<p>Zur Einordnung</p> <p>Die Regiopolregion Bielefeld ist der interkommunale Zusammenschluss des Oberzentrums Bielefeld und seiner angrenzenden zwölf Nachbarkommunen. Die Regiopolregion versteht sich als neue Form praxisnahen, regionalen Miteinanders und gleichberechtigter Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Handlungsraum, in dem Projekte über administrative Grenzen hinweg umgesetzt werden .</p> <p>Die Stellungnahme der Regiopolregion bezieht sich ausschließlich auf interkommunale Fragen. Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen und Kreise bleiben davon unberührt.</p> <p>1. Vorwort</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans trifft bereits im Vorwort die Aussage, dass anstehende Zukunftsaufgaben verstärkt partnerschaftlicher Kooperationen und Netzwerke bedürfen, da diese Herausforderungen nicht an kommunalen Grenzen halt machen. Beispielhaft genannt werden die gestiegenen Anforderungen an Erreichbarkeit und Mobilität, der digitale Wandel, der demografische Wandel, die Globalisierung und die klimatischen Veränderungen .</p> <p>Vor dem Hintergrund ihres oben umrissenen Selbstverständnisses unterstützt die Regiopolregion Bielefeld die seitens der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zum Ausdruck gebrachte Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit und Arbeitsteilung. Sie greift gerne den Anspruch des Regionalplanentwurfs auf, diesen als Ausgangspunkt für weitergehende Initiativen und Konzepte der Regionalentwicklung zu verstehen. Die Regiopolregion unterstreicht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Feststellung, dass sich in die Profile sowie die räumlich-funktionale Situationen und Perspektiven in den Teilräumen OWLs deutlich unterscheiden. Daraus ist nach Auffassung der</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>beteiligten Kommunen zu folgern, dass für den verdichteten Raum der Regiopolregion Bielefeld aufgrund seiner Wachstumsdynamik bei Bevölkerung, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft sowie der vielfältigen Berührungspunkte der Kommunen untereinander strategische Zukunftslösungen zu entwickeln sind, die diese Dynamik und Verflechtungsdichte in der Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigen und unterstützen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8431</p>	
<p>ich, [anonymisiert], bin Eigentümerin des Hofes [anonymisiert], 32052 Herford - Elverdissen, und führe gemeinsam mit meinem Ehemann [anonymisiert] als Betriebsleiter einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Ackerbau und Schweinemast.</p> <p>Unsere Tochter [anonymisiert] wird in Kürze ihr Studium der Landwirtschaft an der Hochschule Osnabrück abschließen, so dass eine Hofnachfolge durch die nächste Generation gesichert ist.</p> <p>Die Eigentumsflächen des Hofes liegen arrondiert direkt um die Hofstelle. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Flächen Gemarkung Elverdissen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] sowie unmittelbar angrenzend in der Flur [anonymisiert] die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert]. Dazu arrondiert sind die Flurstücke Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert], Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert] und Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert] und [anonymisiert] langfristig hinzu gepachtet.</p> <p>Bei diesen Flächen handelt es sich um unsere Produktions- und damit Existenzgrundlage für unseren aktiven Familien-Vollerwerbsbetrieb zur Erzeugung regionaler Lebensmittel und als Futtermittelgrundlage für unsere Tierhaltung. Die vorgenannten Flächen mit unserer Hofstelle sollen insgesamt als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden.</p> <p>Dagegen wenden wir uns !!!</p> <p>Wir werden unsere Flächen, auf die wir selber zwingend angewiesen sind, nicht für eine gewerbliche / industrielle Nutzung zur Verfügung stellen. Für uns ist eine Festlegung als GIB in diesem Bereich westlich der Elverdissers Straße zu unterlassen bzw. zurückzunehmen, d. h. hier allgemeiner Agrarbereich oder sogar als landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>

<p>Wir wenden uns hiermit auch gegen den bestehenden Regionalplan, der auch bereits GIB festlegt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine gewerbliche Entwicklung hier nicht stattfindet. Wir haben und wir werden unsere Flächen nicht zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir wenden uns nicht nur gegen den GIB im bestehenden Regionalplan, sondern auch gegen die Erweiterung nach Westen Richtung Hellebach.</p> <p>Wir bewirtschaften auch hofnahe Flächen östlich der Elverdisser Straße im Bereich "Auf der Helle". Auch dort ist und soll GIB festgelegt werden bzw. hat die Stadt Herford bereits im Flächennutzungsplan Gewerbeflächen dargestellt oder teilweise sogar schon im Bebauungsplan Gewerbegebiete festgesetzt. Dort haben wir bereits Flächen für GIB verloren.</p> <p>Auch wenn es heißt, dies sei im Regionalplan nur eine behördeninterne Festlegung und noch keine für den Bürger verbindliche Festlegung, so öffnen Sie damit die „Büchse der Pandora“ und bedrohen unsere Existenz.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie sich, mit unserer Situation / Existenz inhaltlich detailliert auseinandersetzen, unsere Sorgen verstehen sowie danach handeln und wir nicht in diesem Masseverfahren untergehen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8432</p>	
<p>Ferner wenden wir uns gegen die Festlegung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) entlang des Hellebachs. Dort sieht bereits der Landschaftsplan Herford-Hiddenhausen Festsetzungen vor. Außerdem betreiben wir aktiven Gewässerschutz u. a. in Form eines Uferstrandstreifenprogramms. Festlegung als BSN bedarf es daher nicht mehr.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der</p>

	<p>Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8657	
<p>der aktuelle Regionalplanentwurf sieht im Planungsraum OWL rund 7.000 ha neue Wohn- und Wirtschaftsflächen vor und schafft damit die Basis für weitere Flächenversiegelung und Landschaftszersiedelung. Davon entfallen rund sehr viele Hektar auf die Stadt Herford, sodass im Fall der bauleitplanerischen Umsetzung der Flächenverbrauch ungebremst fortgesetzt wird. Dies läuft dem beschlossenen Klimanotstand zu wieder. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bekommen im Regierungsbezirk Detmold nicht die angesichts der dramatischen Erderwärmung gebotene Priorität!</p> <p>Für das Stadtklima besonders wichtige Grünflächen, insbesondere die Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, werden nicht geschützt. Auch eine klimaschutzfreundliche Bebauung kann den Verlust von Entstehungsbedingungen für Kaltluft nicht kompensieren. Nennenswerte Kaltluftströme entstehen nur auf unversiegelten Freiflächen mit Vegetation. Daher ist im neuen Regionalplan OWL der Vorrang des Schutzes von unversiegelten Freiflächen zu benennen.</p> <p>Nach den Klimaprognosen für Herford wird es bis 2050 um durchschnittlich 1,7 ° C wärmer, was für die Sommermonate einen Anstieg der Tropennächte (nächtliche Abkühlung > 20°C) von derzeit durchschnittlich einer auf siebzehn Nächte und Hitzetage mit 40°C und mehr in der Innenstadt bedeuten würde. Hinzu kommt der klimaschädliche Ressourcenverbrauch durch den Bau von Wohn- und Industriegebäuden sowie notwendiger Infrastruktur. Durch die Siedlungssicherweiterung kommt es insbesondere abseits der ÖPNV-Achsen zu mehr klimaschädlichem Kfz-Verkehr.</p> <p>Es kann nicht sein, dass Fridays for Future seit über 2 Jahren auf die Straßen geht, viele Städte den Klimanotstand ausgerufen haben und mit der jetzt schon sehr realen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.</p>

<p>Bedrohung der Klimakrise mit drohendem Massenaussterben und Biodiversitätsverlust, steigenden Meeresspiegeln, etc. von der Bezirksregierung so ein Regionalplan vorgelegt wird. Wir sind entsetzt! Wir schließen uns daher der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Natur- und Umweltschutzverbände an und fordern die vollständige oder teilweise Rücknahme kritischer ASB- und GIB-Flächen!</p>	<p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8658</p>	
<p>Wir fordern daher: Das raumordnerische Ziel der flächensparenden Stadtentwicklung konsequent umzusetzen! Der Mehrbedarf an Wohnungen muss vorrangig durch städtebauliche Nachverdichtung, Aufstockung, Ausweisung kleinerer Grundstücke, Nutzung von Brach- und Konversionsflächen sowie einer dichteren Bebauung im Innenbereich gedeckt werden. Das Unterbinden der Ausweisung und der Entwicklung von Baugebieten und Bauen auf der "Grünen Wiese".</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsf lächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick</p>

Das konsistente Management von ÖPNV- / SPNV-Achsen mit der weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung.

Rückbau und Renaturierung nicht mehr genutzter, versiegelter Flächen; dies gilt auch für nicht mehr genutzte Straßen infolge von Umgehungen oder anderweitiger Ausbauten.

Die Sicherung von Grünzügen als Frischluftschneisen sowie Erholungs- und Naturraum, so dass neue Baugebiete im Bereich der Grünzüge, Kleingartenanlagen und Grabelandungsverhältnisse durch den Regionalplan uneingeschränkt unterbunden werden. Unbebaute Flächen leisten einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung des bis 2050 steigenden Temperaturniveaus und sind Rückzugsfläche zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Die Benennung bindender Parameter-Vorgaben, die der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 "Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" gerecht wird. Dies bedeutet konkret, 30 % der Landfläche als Schutzgebiete auszuweisen und davon 10 % unter strengen Naturschutz ohne Nutzung zu stellen.

auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der

	<p>Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p> <p>Quelle: Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtsch-aft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachen-verbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen)) Zugriff am 19.12.2022.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8718	
<p>gegen die o.g. Regionalplanung, vor allem gegen die Planungen für den Bereich Herford, erhebe ich hiermit Einspruch.</p> <p>Von einer zukunftsorientierten Flächenplanung, die die Bedürfnisse zukünftiger Generationen berücksichtigt, erwarte ich eine deutlich stärkere Berücksichtigung ökologischer und klimaschützender Aspekte!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).</p> <p>Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit</p>

	<p>ingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8773	
<p>gegen die o.g. Regionalplanung, insbesondere gegen die Planungen für den Bereich Herford, erhebe ich hiermit Einspruch. Ich erwarte von einer in die Zukunft gerichteten Flächenplanung eine deutlich stärkere Beachtung ökologischer und klimaschützender Gesichtspunkte!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt.</p>

Das meint:
Mehr Flächen außerhalb der bestehenden Bebauung (Gewerbe- / Industrie) sparen ,
keine neue Wohnbebauung in den Außenbereichen, deutliche intensivere Ausweisung
von Flächen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie,

Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.
Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).
Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.
Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.
Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.
Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.
Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen

	<p>mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Hinsichtlich der gewünschten intensiveren Ausweisung von Flächen für die Windenergie verweist die Regionalplanungsbehörde auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9119	
<p>gegen den in der jetzigen Fassung vorliegenden Regionalplan OWL lege ich Einspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>In dem vorliegenden Entwurf werden vielfach Gewerbe- und Baugebiete ausgewiesen, die sich äußerst negativ auf Umwelt- Klima- und Naturschutz auswirken. Speziell für den Ortsteil Elverdissen in Herford werden Gewerbegebietserweiterungen zu nahe an Wälder und zum Teil in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen. Neue Wohngebiete führen dazu das der ursprüngliche Dorfcharakter Elverdissens in Zukunft vollständig verloren geht. Schon jetzt haben die Gewerbegebiete "Auf der Helle" und "Im Heidsiek" ein Ausmaß angenommen, das das ländliche Erscheinungsbild zerstört und dazu natürliche und schützenswerte Landschaften unwiederbringlich zerstört hat.</p> <p>Durch Umsetzung des Regionalplans würde die Landschaft weiter zersiedelt, und versiegelt.</p> <p>Der dadurch entstehende Flächenverbrauch ist in keiner Weise vertretbar.</p> <p>Ich erwarte gerade unter ökologischen Gesichtspunkten, eine Überarbeitung des Regionalplans mit dem Ergebnis, das dem Umwelt- Klima- und Naturschutz zukünftig erste Priorität gegeben wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Bielefeld-Herford-Bad Salzuflen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete von Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen</p>

Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanerneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Umweltprüfung und zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur- und Landschaftsschutz, Dorfcharakter) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9404	
<p>3. Lockhauser Straße 113, 32052 Herford Auch der Standortbereich Lockhauser Straße 113, der durch einen ALDI-Markt, einen Getränkemarkt sowie einen Bäcker gekennzeichnet ist, sollte als Allgemeiner Siedlungsbereich und damit zugehörig zu dem übrigen Siedlungsbereich, der unmittelbar angrenzend an der Straße Schobeke vorhanden ist, festgelegt werden. Bei dem Standort handelt es sich um einen offensichtlich integriert liegenden Nahversorgungsstandort, der auch nach dem aktualisierten Zentren- und Nahversorgungs-konzept für die Stadt Herford als Entwicklungsstandort der Nahversorgung festgelegt wurde (vgl. Einzelhandelskonzept, Seite 10 ff.). Insofern wurde für diesen Standort seitens der Stadt Herford im Einzelhandelskonzept bestimmt, dass der Standort gesichert werden soll und eine vertragliche Entwicklung möglich ist, und marktfähige Formate zu realisieren. Diese Entwicklungsmöglichkeiten können langfristig nur bauplanungsrechtlich durch die Stadt Herford zur Verfügung gestellt werden, wenn der Standort regionalplanerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt wird. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Raumes und Sicherung der Planungshoheit der jeweils planenden Gemeinden möchten wir Sie ersuchen, die o. g. Standorte als Allgemeine Siedlungsbereiche im künftigen Regionalplan festzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die GIB-Festlegung wird zugunsten einer ASB-Festlegung umgewandelt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9406	
<p>Der ganze Plan atmet den naiv unbedarften Geist des vergangenen Jahrhunderts und huldigt dem enthemmten direkten Konsum sofort - ohne auch nur den geringsten Gedanken an Nachhaltigkeit zu verschwenden. Als gäbe es keinen Klimawandel,</p>	

keinen Flächenfraß, als wäre demografischer Wandel nur eine abstrakte Größe, die irgendwo ganz weit entfernt stattfindet. Das krebsartig wuchernde Geschwür planlosen Bebauens des Außenbereichs als Vision der Zukunft. Absurd. Sie als Regionalplanungsbehörde konterkarieren damit alle lokalen Bemühungen – wozu Klimaschutzbeiräte in der Stadt? Wozu energetische Sanierungen? Wofür Radwege? Betonieren wir einfach alles zu! – entlarven damit aber gleichzeitig auf erfrischende Art und Weise die schönen Sonntagsreden der Regionalpolitik zum Umweltschutz als wohlfeile Lippenbekenntnisse.

Offensichtlich kam es durch Ihre intensive Arbeit am Regionalplan während der letzten Jahren zu gewissen Defiziten beim Verfolgen des politischen Diskurses. Da ich mich von Amts wegen intensiv mit Daten, deren Auswertung und dem Erkennen von Mustern beschäftige, bin ich Ihnen gerne behilflich, die Planung ins rechte Licht zu rücken.

Boomregion Herford – ein Blick auf die Zahlen

Jede gut organisierte Motivation neuer Baugebiete erfordert die passende Zahlengrundlage zur argumentativen Unterfütterung. Sie zeichnen in [1] auf den Seiten 47 / 48 ein indifferentes Bild der Bevölkerungsentwicklung und geben dazu eine Grafik für die Jahre 2015 – 2018 an. Schon ganz gut. Ich habe für den Kreis Herford sogar noch aktuellere Zahlen zur Hand [2]:

[Abbildung]

Ich will nicht zu kritisch sein, das sind seit 2015 aber eindeutig fallende Zahlen und Bevölkerungswachstum sieht irgendwie anders aus. Ganz nebenbei, würden wir den Einmaleffekt von 2015 in den Daten bereinigen und den Offset von 2014 zu 2015 herausrechnen, ergäbe sich ein seit 2011 mehr oder wenig kontinuierlich fallender Trend. Ist bestimmt aber nur eine Momentaufnahme und zukünftig wird die Bevölkerung im Kreis Herford sicherlich wieder phänomenal wachsen. Schauen wir uns doch vielleicht einfach einige Prognosen an, z. B. die in der Landesdatenbank NRW genannten Zahlen [3]. Ich habe mir für Sie sogar die Mühe gemacht, eine lineare Regressionsgerade einzuzeichnen:

[Abbildung]

Autsch... Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung sieht das Bevölkerungswachstum des Kreises Herford für den Zeitraum 2017 – 2040 übrigens bei 0% - -6% [4], die Bertelsmann Stiftung geht vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2030 von -7,9% aus, siehe Demographiebericht Enger [5].

Das sind aber alles nur unnötig lästige Details. Darüber sollte man sich nicht den Kopf zerbrechen, wenn man Großes im Sinn hat und die Bagger rollen sollen. Bundesweit sieht es übrigens auch nicht besser aus [6]:

[Abbildung]

Fassen wir kurz zusammen, die traurige Wahrheit ist wohl, dass sich außer Gütersloh, Paderborn und im geringeren Rahmen vielleicht noch Bielefeld niemand in OWL Gedanken um Neubaugebiete für wachsende Bevölkerungen wird machen müssen.

Der letzte macht das Licht aus - Demografischer Wandel ganz konkret
Die Bevölkerungszahl wird also sinken, bundesweit, in OWL und auch im Kreis Herford. Das ist aber nur ein Argument, das mich am Nutzen großer Neubaugebiete zweifeln lässt. Man muss ja nur mit offenen Augen durch sein Viertel gehen, dann ist kaum zu übersehen, dass mittelfristig viele Gebäude auf den Markt kommen werden, die aktuell von älteren Paaren oder alleinstehenden Senioren bewohnt werden. Dazu kann die Stadt Enger sicherlich belastbare Zahlen liefern.

In Ihrem Bericht [1] bemerken Sie dazu:

"Allen Kreisen wie auch der Stadt Bielefeld ist gemeinsam, dass es bis 2040 voraussichtlich zu erheblichen Veränderungen der Altersstruktur kommen wird. Die Anzahl der Einwohner im Alter von 65 und mehr Jahren wird danach erheblich, d. h. durchweg mit zweistelligen Prozentraten steigen, während die Anteile der Personen im Erwerbsalter, d. h. zwischen 19 und 64 deutlich sinken wird."

Ich teile diese Prognose. Die Implikation kann dann aber doch nicht sein, zusätzliche Flächen für Neubaugebiete auszuweisen (für die typischerweise junge Familie, die es in Zukunft aber leider immer seltener gibt)! Das geht doch an den Bedürfnissen einer insgesamt sinkenden und alternden Bevölkerung völlig vorbei. Zusätzliche Wohnfläche für nicht vorhandene Leute schaffen und dadurch den ohnehin steigenden Druck, die Bestandsimmobilien gefüllt zu halten, noch erhöhen – genial!

Flächenfraß und ökologisches Harakiri

In Deutschland gehen täglich rund 60 ha Landschaft verloren [7]. Das passiert nicht von alleine, sondern will hart erarbeitet werden. Dafür brauchen wir Pläne wie den vorliegenden. Zusätzliche Neubaugebiete mit vielen Einfamilienhäusern und ihrem hohem Ressourcen- und insbesondere auch Flächenverbrauch; überproportional viel Verkehrsflächen mit anschließend induziertem Individual-Autoverkehr. Damit wir uns auch zukünftig alle noch an 2 t "SUV"s erfreuen können, die morgens mit laufendem Motor auf dem Fußweg in der Poststraße vor der Grundschule stehen. Ich liebe es.

Nicht zu vergessen sind die geringe (Energie-)effizienz und aufwendige Ver- und Entsorgung solcher Wohngebiete.

Und nun?

Wäre es nicht vielleicht zielführender, sich intelligentere Konzepte zu überlegen als stumpf an überkommenen Prinzipien festzuhalten? Wie kann eine – deutlich ressourcenschonendere – Neu- / Nachnutzung der Immobilien im Bestand gefördert werden? Wie kann aber auch altersgerechtes *zentrumsnahes* Wohnen aussehen, beispielsweise durch Nachverdichtung oder Bauen im Bestand? Obskure Neubaugebiete können auf die sich abzeichnenden Herausforderungen sicherlich nicht die Antwort sein. Diese Erkenntnis setzt sich ja begrüßenswerter Weise zunehmend durch [8] [9]. Vielleicht dauert es ja einfach nur noch eine Weile, bis sich das auch in die ostwestfälische Provinz rumgesprochen hat.

Ich würde es sehr begrüßen, würden gesellschaftliche Realitäten zukünftig stärkeren Eingang in Ihre Planungen erhalten. Nur zu Ihrer Information, ich scheine mit meiner Einschätzung des Regionalplans durchaus keine Einzelmeinung zu vertreten. *Alle* Mitbürger*innen, mit denen ich bisher über das Thema gesprochen habe, sind mehr oder weniger entsetzt und fordern, diesem Wahnsinn Einhalt zu gebieten.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 10303

<p>1. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL sollte um drei Monate verlängert werden.</p> <p>zu 1.: Unter den gegebenen pandemischen Rahmenbedingungen sowie in Anbetracht des umfangreichen Darstellungs- und Abwägungsmaterials war bislang eine ausreichende Befassung und Beratung in der erforderlichen inhaltlichen Tiefe aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10304</p>	
<p>2. Das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL zu verankern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wurden nach den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 im LEP NRW definierten methodischen Vorgaben ermittelt. Diese Vorgaben enthalten für das Land NRW bzw. den Planungsraum OWL keine verbindliche, aus der Nachhaltigkeitsstrategie abgeleitete quantifizierte Vorgabe für die Höhe der Flächenkontingente. Auch aus dem ROG lässt sich eine solche Vorgabe nicht entnehmen.</p> <p>Die vorgesehenen textlichen Festlegungen S 9 und S 11 steuern und begrenzen die</p>

zu 2.: Mit den auf Basis der angewandten Bedarfsermittlungsmethodik vorgesehenen Ausweisungen an ASB (199 ha) und GIB (125 ha) wird das 30-ha-Ziel im 20-jährigen Plangeltungszeitraum -bezogen auf die Stadt Herford - deutlich überschritten, so dass damit freie Naturräume über ein angemessenes Maß hinaus in Anspruch genommen werden können. Unter Berücksichtigung des notwendigen Flexibilisierungszuschlags sollte eine stärker an dem Ziel des Freiflächenschutzes und des Erhalts und der Entwicklung von Naturräumen orientierte Ausweisungspolitik realisiert werden.

Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt

(<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>).

Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 10305

<p>3. Es sollten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden.</p> <p>zu 3.: Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde v.a. die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10306</p>	
<p>4. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist dieses Gebiet als Vorranggebiet/Bereich zum Schutz der Natur (Symbol Nationalpark) darzustellen.</p> <p>zu 4.: Die differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlicher Geologie geprägte Senne könnte das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft bereichern. Die Schaffung eines Nationalparks in der Region OWL trifft auf breite Zustimmung in der Bevölkerung und war zudem Gegenstand diverser Beratungen und Beschlüsse des Landtags NRW. Zudem sieht eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland seit langem dieses Gebiet als einen potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aufgrund der naturschutzfachlich herausragenden Bedeutung enthält der Regionalplanentwurf OWL für den Landschaftsraum Senne ein eigenständiges Kapitel (4.6.3), in dem die Schutzwürdigkeit des Gebietes detailliert beschrieben wird.</p> <p>Die Sennelandschaft ist einer der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW. Zusammen mit dem angrenzenden Teutoburger Wald/Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen "Hotspots der biologischen Vielfalt".</p> <p>Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel, die insbesondere eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen hat, hat sich die Senne in diesen Bereichen als ein Lebensraum mit nationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz entwickelt.</p> <p>Die militärische Nutzung hat nach den Bestimmungen des</p>

	<p>Bundesnaturschutzgesetzes Vorrang vor den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.</p> <p>Durch die geplanten textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL erfolgt eine größtmögliche Sicherung der Senne und der angrenzenden Bereiche auf dieser Planungsebene. Ergänzt werden die regionalplanerischen Festlegungen durch die Festlegungen im LEP NRW zum BSN.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10307</p>	
<p>5. Unter dem Grundsatz V3 (S. 214) ist als weiteres Ziel die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen.</p> <p>zu 5.: Diese Grundorientierung sollte – analog zu Ziel V5 <i>Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV</i> unter dem Grundsatz V4 <i>Attraktiver ÖPNV</i> – auch für den Bereich des Radverkehrs als Ziel formuliert werden. Damit wäre eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung des Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>

bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte stärker verpflichtend festgesetzt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10308	
<p>6. In die textlichen Festlegungen ist aufzunehmen, dass der Bedarf an bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Möglichkeiten der Entsiegelung/"Entwidmung" von Siedlungsflächen zu prüfen ist.</p> <p>zu 6.: Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sollten bei der weiteren Siedlungsflächenausweisung verstärkt Beachtung finden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere BauGB, KISchG NRW, KIAng NRW) sowie aufgrund der Festlegungen im Kapitel 4 des LEP NRW ist den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen die Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Entsiegelung von Siedlungsflächen vorgegeben. Darüber hinaus sieht der Regionalplanentwurf 2020 in den Grundsätzen F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) weitere Festlegungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung vor; auf weitere Regelungen des Regionalplans wird in Kapitel 4.16 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Weitergehende Regelungen durch den Regionalplan OWL sind nicht erforderlich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10309	
<p>7. Zu den Ausweisungen im Herforder Stadtgebiet werden folgende Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Die Erweiterung der ASB Nrn. 001, 005, 007, 019, 037 sind deutlich zu reduzieren; auf den ASB Nr. 18 sowie die GIB Nrn. 009, 010, 012 ist zu verzichten. Auf eine Ausweisung von zusätzlichen Siedlungsflächen westlich der Elverdisser Straße ist zu verzichten. Die damit nicht mehr als ASB bzw. GIB ausgewiesenen Flächen sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) auszuweisen. Überschneidungen von ASB oder GIB mit festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sollten zudem generell vermieden werden (s. beil. Auszug aus der Stellungnahme des Kreises Herford, insbesondere Nrn. HF 4, 8, 13, 15 - 17, 19, 20). <p>zu 7.: Es handelt sich hier um Flächen, bei denen entgegen dem Grundsatz städtebaulicher Innenentwicklung eine zu starke Inanspruchnahme des</p>	

<p>städtebaulichen Außenbereichs erfolgt. Zudem ist auf die zumeist kritische, "rote" Bewertung dieser Gebiete im Umweltbericht (Anhang E) hinzuweisen. Sofern Flächen neu in Anspruch genommen werden müssen, wird noch einmal auf die Notwendigkeit ausreichender Abstände insbesondere zu wertvollen Landschaftselementen wie Gewässern oder Wäldern hingewiesen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10310</p>	
<p>◦ Sofern ASB und GIB ausgewiesen werden, sind ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume entlang der Gewässer (insbesondere Werre und diverse Bachläufe) im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem Herforder Umsetzungskonzept auszuweisen. Ebenso sind ausreichende Abstände der ASB und GIB von wertvollen Landschaftsbestandteilen vorzusehen. Die Erfordernisse der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechende Anregungen des Kreises Herford zum Schutz von Freiraum und Landschaft werden hier mit aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume entlang der Gewässer können bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die betroffenen freiräumlichen Belange (hier insbesondere Wasserwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Dies gilt auch für Abstände zwischen Siedlungsbereichen und wertvollen Landschaftsbestandteilen. Die Anregungen des Kreises Herford werden in der Synopse der öffentlichen Stellen separat behandelt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10311</p>	
<p>Die Realisierung eines Neubaus der Bundesstraße 239 durch das Werretal wird abgelehnt. Hinsichtlich der geplanten ICE-Neubautrasse zwischen Bielefeld und Hannover wird für das Herforder Stadtgebiet eine flächensparende Erneuerung der Bestandstrecke befürwortet.</p> <p>Ebenso wird an die Problematik zweier Infrastrukturplanungen erinnert, die weitreichende Auswirkungen auf das Stadtgebiet haben könnten (B239n, ICE-Trasse).</p>	<p>Die geäußerten Bedenken hinsichtlich eines Neubaus der B 239 durch das Werretal werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Für die Trasse der B 239n nördlich von Herford ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erfolgt. Die Trasse der B 239n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine rechtsverbindliche Festlegung einer</p>

	Trassenführung der B 239n durch das Werretal im Rahmen der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL erfolgt damit nicht. Die weiteren Hinweise bzgl. des geplanten Bahnprojekts Hannover-Bielefeld werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10312	
Erläuterung: Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für ASB und GIB planerisch ausgewiesen, wie es in Anbetracht der gegenwärtigen Krise unseres Wirtschafts- und Lebensmodells nicht mehr vertretbar ist. Die Naturflächen (BSN) werden dabei zu einer Residualkategorie zugunsten von ökonomischen und Siedlungsinteressen reduziert. Die notwendige Orientierung an einer Restrukturierung von Naturflächen und natürlichen Kreisläufen wird in diesem Planentwurf nicht ausreichend in Angriff genommen. Auf Grundlage dieser Grundeinschätzung erfolgen die nachstehenden Erläuterungen zu den og. Punkten des Beschlussvorschlages:	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Teilstellungnahme enthält wertende und grundsätzliche Aussagen ("Grundeinschätzung") zum Regionalplanentwurf, die seitens der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt werden. Zu den einzelnen konkreten Teilstellungnahmen des Beteiligten wird auf die separaten Abwägungsvorschläge verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 274	
der neue Regionalplan OWL betrifft drei meiner Grundstücke, die laut neuer Planung künftig als Naturschutzgebiet deklariert werden sollen. Es handelt sich um: Grundstück Gemarkung Mennighüffen Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], ca. 2600 m ² Grundstück Gemarkung Ulenburg Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], ca. 6600 m ² Grundstück Gemarkung Ulenburg Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (teilweise)	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die genannten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) umgesetzt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu

<p>Dem neuen Plan widerspreche ich hiermit. Das Naturschutzgebiet hat für mich eine deutliche Einschränkung in der Bewirtschaftung zur Folge. Damit geht ein erheblicher Wertverlust einher.</p>	<p>sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 890</p>	
<p>Immer mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu neuen Industriegebieten in unserer Gemeinde verbaut. Klimaschutz ist so wichtig, deshalb werden auch Bäume zum Wahlkampf gepflanzt, doch jetzt wo die Wahl gewonnen ist, sollen hunderte von Hektar als neues Industriegebiet in Tengern dem Ökosystem entnommen werden. Dabei wird die Umwelt und der Lebensraum von Tieren zerstört! Wo sich die Gemeinde 2012 noch darüber gefreut hat, dass die Störche sich endlich wieder bei uns angesiedelt haben, müssen diese jedoch in Zukunft zwischen Werkhallen und qualmenden Schornsteinen leben?! - Eine interessante Vorstellung. Bienen und andere Insekten haben gegen diesen maßenhaften Verbau von freien Flächen keine Chance und winzige Grünstreifen mit Blumen an Straßenrändern sind nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Haben junge Imker und engagierte Hüllhorster die eine Umweltgruppe in Leben gerufen haben, in unserer Gemeinde umsonst viel Geld und Zeit investiert, nur weil die Politik ausschließlich an die wirtschaftlichen Vorteile denkt? Es werden auch keine alternativen Grün- bzw. Ackerflächen genannt, die diesem Verbau gegenüberstehen. Zudem legen immer mehr Familien großen Wert auf Lebensmittel, die regional angebaut werden, wenn jedoch die landwirtschaftlichen Flächen der Industrie weichen müssen, bleibt da dann nur noch der Import von Lebensmitteln aus dem Ausland ? In den Schulen wird gelernt auf regionalen Anbau zu achten, klimaschonende</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL wird der angesprochene Sachverhalt bereits im Grundsatz F 31 "Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen" umfänglich erfasst. Danach soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden. Dies ist sowohl für den besiedelten Raum als auch für den Freiraum relevant. Mit Blick auf die Einwendung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die Erläuterungen zum Grundsatz F 31 über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Wasserrückhaltung auch außerhalb der Siedlungsbereiche zu ergänzen.</p>

<p>Alternativen zu nutzen und unsere Umwelt zu beschützen, aber die Heimatgemeinde plant das nächste Industriegebiet, welches momentan neben der Landwirtschaft als Natur- und Erholungsgebiet genutzt wird.</p> <p>Zudem grenzt das neue Industriegebiet auch an einen Friedhof, ist das ethisch vertretbar?</p> <p>Der nächsten Generationen unsere Gemeinde wünsche ich das nicht, ein Leben zwischen Fabriken und Qualm.</p> <p>Dehalb denkt nicht nur an das Geld und die wirtschaftlichen Interessen, sondern das unsere schöne Gemeinde auch in Zukunft mit Stolz und zurecht das Logo tragen kann- "Leben in guter Atmosphäre "!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1333</p>	
<p>hiermit möchte ich bekunden, dass ich mich gegen o. g. Maßnahme ausspreche. Der Lebensraum von Rehen, Falken und Störchen würde massiv gestört werden. Auch die ruhige Lage des Kindergartens, die Möglichkeit, den Kindern aus nächster Nähe bei Spaziergängen im Feld die Natur näher zu bringen, würden dann wegfallen. Des weiteren liegt ja auch der Friedhof dort und auch hier sollte es weiter friedlich bleiben - wie der Name schon sagt. Er ist ein Ort der Besinnung für unser Dorf. Da ich persönlich dort geboren bin (früher hieß es noch [anonymisiert], Hausnummer [anonymisiert], jetzt [anonymisiert]) und eins meiner Kinder wahrscheinlich später mein Elternhaus übernehmen wird, liegt es mir sehr am Herzen, dass dieses natürliche Umfeld unserer Gemeinde erhalten bleibt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5363	
<p>Zu meiner Person: Bereits bei der Planung des Hermes-Logistikzentrums am Scheidkamp habe ich mich in der Bürgerinitiative Pronatura Leinkamp gegen den unglaublich rücksichtslosen Flächenverbrauch mitten im Zentrum von Löhne gewehrt. Als Anwohnerin in der Nachbarschaft leiden wir unter den Auswirkungen dieses Industrie-Giganten. Das Naherholungsgebiet mit seinem Artenreichtum ist massiv verdrängt worden. Dass jetzt erneut eine große Fläche versiegelt werden soll, erschrickt mich dermaßen, dass ich mich frage, ob niemand mit Entscheidungsbefugnis die Auswirkungen der systematischen Naturvernichtung sehen und anerkennen will. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung In Anbetracht bevorstehender Klimakatastrophen ist es jetzt geboten, die Grenzen des Wachstums anzuerkennen und im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine strukturelle Transformation der Regionalplanung anzugehen – unterstützen Sie dieses Anliegen! Die Leitlinien des Textteils des Regionalplanentwurfs geben ausreichend Spielraum, ja fordern geradezu eine verantwortungsvolle Haltung ein – seien Sie mutig! Die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie- und Gewerbebrachen sowie Flächenrecycling können eine Antwort auf nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung sein, ohne unverhältnismäßig viel Fläche auszuweisen.</p>	<p>Siedlungsausweisung Großer Kamp/Scheidkamp: Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung durch die Kommune. Der vorgesehene GIB verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 61 angebunden werden kann und damit die BAB A 2 und die BAB A 30 sowie die Siedlungsgebiete Löhne und weiterer Kommunen im Kreis Herford ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Er ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den GIB Löhne und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen (emittierende private und öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz, Arten- und Naturschutz, Immissionsschutz, Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des GIB können beispielsweise</p>

HF_LÖ_GIB_011 Großer Kamp/Scheidkamp, 11,7 ha
 Im Kontext der Regionalplan- und Flächenutzungsplanänderung in 2012 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 210 "Logistikzentrum Gohfeld" wurden ca. 27 ha höchste klimarelevante landwirtschaftliche Fläche in Gewerbegebiet umgewandelt.
 Vehement haben sich BürgerInnen und Naturschutz gegen das größte Logistikzentrum OWL's im kleinen Löhne und damit zusammenhängenden Biotopveränderungen ausgesprochen.
 Dieser überdurchschnittliche und unverhältnismäßige Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche für ein Logistikzentrum sollte in Löhne dazu führen, auf weitere großräumige Ausweisungen von GIB zu verzichten!
 Schon damals waren planungsrelevante Arten betroffen und würden mit bestehender Regionalplanung an dieser Stelle potenziert gefährdet, da ihr Habitat noch kleiner wird oder vollends verschwindet.
 Die Flächeninanspruchnahme hochwertiger schutzwürdiger Ackerböden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, höchster und hoher klimarelevanter Funktionserfüllung muss grundsätzlich und besonders an dieser Stelle aufhören.
 Die Fläche überplant Wohnbau und Landschaftsschutzgebiet. Sie grenzt östlich direkt an die Naturschutzflächen des Roßtalsieks an und überplant eine Kompensationsfläche mit Streuobst. Darüber hinaus überplant sie Heilquellen- und Grundwasserschutzgebiet.
 Die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte kleinstrukturierte Kulturlandschaft bietet planungsrelevanten Arten wie Rebhuhn, Zauneidechse, Lerche sowie Fledermäusen und Amphibien Lebensraum. Die überplante landwirtschaftliche Fläche im Verbund mit verschiedenen kleinräumigen Biotopen und weiteren Vernetzungsmöglichkeiten bis zum Bramschebach ist ökologisch wertvoll und deshalb erhaltens- und schützenswert. Das Areal sollte nicht weiter mit Gewerbeansiedlung verdichtet und zerstört werden. Schon das überdimensionale Logistikzentrum wurde in eine Kaltluftschneise hinein gebaut und heizt Luftmassen auf. Weitere Gewerbeansiedlungen an dieser Stelle verstärken diese Situation und verhindern Kaltluftentstehung für das untere Werretal. Auch der Schutz der im Umkreis lebenden Menschen ist bezogen auf die schon vorherige Ansiedlung besonders zu bewerten.
 Die Ausweisung dieser Fläche als GIB sollte zurückgenommen werden und als landwirtschaftlicher Kernraum sowie als Bereich zum Schutz der Natur/landschaftsorientierte Erholung erhalten bleiben.

HF_LÖ Verkehrsinfrastruktur: Industriegleis am Scheidkamp
 Die Darstellung der das Industriegebiet am Scheidkamp erschließenden

von baulichen Nutzungen ausgenommen und als Grünfläche geplant werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.
 Im Hinblick auf den mit der GIB-Festlegung befürchtete Flächeninanspruchnahme ist zudem zu berücksichtigen, eine Inanspruchnahme nur entsprechend dem nachweislichen Bedarf und bei einem Mangel an ausreichenden und geeigneten Flächenreserven erfolgen darf und eine hohe Bebauungsdichte anzustreben ist.

Zur Verkehrsinfrastruktur:
 Der Anregung wird entsprochen.

Die bisherige Darstellung in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL wird beibehalten.

<p>Schieneinfrastruktur mit dem südlichen Abzweig muss erhalten bleiben. Der Gleisanschluss war eine Voraussetzung für die Ansiedlung des Logistikzentrum Hermes. Im gültigen Bebauungsplan sind für den Gleisanschluss Flächen entlang der bestehenden Bahntrasse ausgewiesen. Der Regionalrat hatte damals darauf bestanden!</p> <p>Damit das größte Logistikzentrum OWL's seine ursprünglichen Ziele, "Waren so umweltverträglich wie möglich" zu liefern, in seiner Bahnaffinität verfolgen und in der Transportkompetenz zukunftsfähig werden kann, muss die Möglichkeit, die Schiene zu nutzen, unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Die Stadt Löhne schlägt vor, die Darstellung der momentan realen Nutzung anzupassen. (Siehe Stellungnahme Stadt Löhne A 17.)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8557</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2020 OWL Kreis Herford, Stadt Löhne, Kartenblatt 10</p> <p>Zu meiner Person: Seit 20 Jahren leite ich in hauptamtlicher Funktion eine Umweltbildungsinstitution. In unseren Bildungsveranstaltungen zur nachhaltigen Entwicklung sind Menschen (von 3 J. bis erw.) gefordert, sich mit der Frage auseinander zu setzen, in welcher Zukunft sie leben wollen, Klimaschutz und Artensterben sind Themen, die schon kleine Kinder sehr treffen und in ihrem Inneren bewegen. Kinder und Jugendliche müssen 2040 in einer Welt leben, die wir heute verplanen.</p> <p>Wie soll ich Kindern (und Erwachsenen) glaubhaft darlegen, dass es sich lohnt, jede Anstrengung zu unternehmen, um unsere natürliche Umwelt zu schützen, wenn großflächig Gewerbegebiete ausgewiesen werden, Städte immer lauter und größer werden und gar keine Natur mehr zu finden ist?</p> <p>Die Neuaufstellung des Regionalplans hat für die Zukunft vieler BürgerInnen und nachfolgenden Generationen im Kreis Herford eine sehr hohe Bedeutung. Von der Regionalplanung habe ich aus der überörtlichen Presse erfahren und möchte an</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>

<p>dieser Stelle deutlich sagen, dass der Informationsfluss zu den BürgerInnen hin nicht ausreichend ist. Die Bearbeitbarkeit im Verfahren ist undurchsichtig und extrem aufwendig und schließt die Bürgerbeteiligung quasi aus. Ist das in Zeiten von Klimawandel und Biodiversitätsverlust legitim? Um Transparenz und Mitgestaltung zu gewährleisten, ist ein Beteiligungsverfahren auf kommunaler oder Kreisebene unverzichtbar und geboten!</p> <p>Fehlende Strukturen in Kommunen, hier am BSP Löhne, wo ein eigenständiges Umweltamt fehlt und Natur- und Klimaschutzbelange dem Bau-Dezernat untergeordnet werden, führen zu unausgewogenen Gestaltungsvisionen.</p> <p>Aus dieser Betroffenheit heraus beziehe ich Stellung zur Regionalplanung für meine Stadt Löhne.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8560</p>	
<p>Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p>Dem von der Stadt Löhne angeführten Einwand, die Berechnungsgrundlage des Bevölkerungswachstums habe sich geändert. stelle ich folgende Überlegung gegenüber:</p> <p>Selbst moderates Bevölkerungswachstum an sich ist noch kein Argument für die gewünschte erhöhte Flächenausweisung. Zukunftsfähiger Städtebau ist mit intelligenter Bauplanung unter Klimaschutzkonzepten und ökologischen Standards nachhaltig und flächensparend.</p> <p>Der Wunsch nach Flexibilität bei Erschließungen neuer Siedlungsbereiche darf nicht auf Kosten einer Inanspruchnahme wertvoller Flächen und Kulturlandschaften gehen (Siehe Stellungnahme Stadt Löhne)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige</p>

	<p>Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8562	
<p>HF_Lö Noltestr./Heideweg (Rücknahme ASB) Die Rücknahme der ASB-Fläche in 1. Bautiefe an den Straßen Noltestraße und Heideweg östlich der Herforder Str. in Löhne Ort bewerte ich als positiv.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Fläche am Ortsrand wird nicht zerstückelt, sondern erhalten.</p> <p>Die zurückgenommene ASB-Fläche liegt angrenzend zum Plangebiet HF_LÖ_ASB_015 Windmühlenweg. Das Potential zur weiteren Biotopvernetzung in dieser noch kleinräumigen naturnahen Kulturlandschaft ausgehend vom Siek am Quellbereich des Löhner Schulbaches mit den Sieken des Robkebach und Bramschebach Nagelbach spricht nicht nur für die Rücknahme des ASB an der Noltestr./Heidestr., sondern eben auch für die Rücknahme des ASB_015 Windmühlenweg.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Heideweg/Noltestraße fungieren ebenso als Kaltluftschneise für die Tallage nach Löhne Ort und fördern eine nächtliche Abkühlung und Versorgung mit Frischluft. Verstärkt wird dieser Bedarf, da hier aktuell Baulücken geschlossen wurden/werden und bebaute ehemalige Wiesen und Brachen zur Kaltluftentstehung wegfallen.</p> <p>Jede weitere Versiegelung in diesem Bereich führt zu weiteren Oberflächeneinleitungen in den Löhner Schulbach. Viel Regen in kurzer Zeit führt regelmäßig zu starken Belastungen des Löhner Schulbaches mit Überschwemmungen in Löhne Ort. Starkregen bringt schon jetzt das "Fass zum überlaufen".</p> <p>Das gesamte Areal sollte auch aus Gründen zur Erhaltung der Erholungseigenschaft der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum von weiterer Besiedlung frei bleiben und als landwirtschaftlicher Kernraum/ landschaftsorientierte Erholung erhalten bleiben.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8563</p>	
<p>HF_LÖ Obernbeck, Rücknahme ASB Vienhorst Die Rücknahme der ASB-Flächen Am Vienhorst und Am Nordhang, bewerte ich als positiv.</p> <p>Im Osten von Löhne liegt die Obernbecker Egge auf Austäufeln des Quernheimer Hügellandes. Vom Eggeweg aus auf rund 105 m ist der Blick einerseits auf das Wiehengebirge, andererseits auf den Teutoburger Wald gerichtet. Die Obernbecker Egge mit (noch) großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen ist Teil der Verwerfung der Bad Pyrmonter Linie und bildet mit ihrer besonders geografischen Lage ein prägendes Landschaftsbild.</p> <p>Südlich des Eggeweges gibt es ein Vorkommen der Kreuzkröte (Rote Liste Art). Die Art hat einen Bewegungsradius von bis zu 4 km. Zu ihren Habitaten gehören auch die an der Egge vorhandenen Agrarflächen.</p> <p>Die Hanglage begünstigt Kaltluftentstehung und einen Kaltluftabfluss für den Ortsteil Obernbeck.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Das Gebiet sollte als landwirtschaftlicher Kernraum und als Bereich zum Schutz der Natur/ landschaftsorientierte Erholung bis zur Ellerbuscher Str. und darüber hinaus erhalten bleiben.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8568	
<p>HF_LÖ Verkehrsinfrastruktur: Industriegleis am Scheidkamp Die Darstellung der das Industriegebiet am Scheidkamp erschließenden Schieneninfrastruktur mit dem südlichen Abzweig muss erhalten bleiben.</p> <p>Der Gleisanschluss war eine Voraussetzung für die Ansiedlung des Logistikzentrum Hermes. Im gültigen Bebauungsplan sind für den Gleisanschluss Flächen entlang der bestehenden Bahntrasse ausgewiesen. Der Regionalrat hatte damals darauf bestanden!</p> <p>Damit das größte Logistikzentrum OWL's seine ursprünglichen Ziele, "Waren so umweltverträglich wie möglich" zu liefern, in seiner Bahnaffinität verfolgen und in der Transportkompetenz zukunftsfähig werden kann, muss die Möglichkeit, die Schiene zu nutzen, unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Die Stadt Löhne schlägt vor, die Darstellung der momentan realen Nutzung anzupassen. (Siehe Stellungnahme Stadt Löhne A 17.)</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die bisherige Darstellung in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL wird beibehalten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 42	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich bewirtschafte in Vlotho einen landwirtschaftlichen Betrieb. Seit ca 25 Jahren bewirtschafte ich ca 50% der Fläche die auf der Karte als ALLGEMEINER SIEDLUNGSBEREICH eingezeichnet ist . Bei dem Ackerland hier handelt es sich um Boden von besonderer Güte. In der Vergangenheit lag in diesem Gebiet die Festlegung auf ASB, Agrarbereiche, Erholung und Grundwasserschutz bzw. Gewässerschutz das alles ist bis auf den Punkt ASB in der neuen Beurteilung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Vlotho und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>

<p>webgefallen. Für mich wäre der Wegfall dieser Ackerflächen ein herber wirtschaftlicher Schlag da ich auf die Flächen als Futtergrundlage für meine Tiere angewiesen bin. Wenn man sich mit den Örtlichkeiten vertraut machen würde, könnte man erkennen wie viele Menschen diese Flächen als Erholungsbereich nutzen. Durch die vielen Grasfurchen haben die Anwohner die Möglichkeit durch die Flächen zu spazieren bzw mit ihrem Hund hier Gassi zu gehen. Desweiteren habe ich in den Randbereichen Blühflächen geschaffen um das Wasser was immer wieder Hangabwärts fließt aufzufangen, bzw. Lebewesen wie Rehen, Hasen; Fasanen und Insekten einen Lebensraum zu schaffen. 22,4ha Fläche in einem Stück in Anspruch zu nehmen halte ich für überzogen. Die Verkehrssituation ist in dem Bereich ohnehin schon angespannt und würde die Bewohner des angrenzenden Wohngebiets mit zusätzlichen Verkehr belasten. Meiner Meinung nach könnte man bei Bedarf kleinere Flächen wie zb. nahe Grundschule Valdorf (Topsundern) einfacher bebauen weil hier die Eigentümerfrage wie auch die Verkehrsanbindung viel einfacher ist. Desweiteren möchte ich noch einmal darauf hin weisen das Vlotho eine schrumpfende Stadt ist mit vielen Leerständen Baulücken,bzw Bauruinen ist, da darf man doch nicht einfach zusätzlich wertvolle Fläche versiegeln.</p>	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbauflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- und/oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes). Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Landwirtschaft, Artenschutz, Hochwasserschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 392</p>	
<p>Betrifft: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Änderung des Regionalplans OWL: HF_Vlo_ASB_009</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, meine Stellungnahme zum Entwurf des neuen Regionalplanes OWL finden Sie im Anhang.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Änderung des Regionalplans OWL: HF_Vlo_ASB_009

Ihrer Bewertung der Umweltauswirkungen im Bereich des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (hier 2.02 und 2.03) für das Gebiet HF_Vlo_ASB_009 muss ich eindeutig widersprechen.

Diese Stellungnahme wird von 35 Familien/Anwohnerschaft aus dem angrenzenden Wohngebiet unterstützt. Eine Unterschriftenliste kann ich Ihnen jederzeit, falls von Ihnen gewünscht, nachreichen.

Eine Erweiterung des ASB auf 22,4ha hätte erhebliche Auswirkungen im Bereich Erholen und Wohnen.

Erholen:

Insbesondere in Stadtrandbereichen haben Gebiete mit Erholungsfunktionen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Das Gebiet hat eine sehr hohe Erholungseignung aufgrund Ihrer Ausstattung mit erholungsrelevanten Elementen und ihrer Naturnähe. Täglich wird das Gebiet von sehr vielen Spaziergängern zur Erholung genutzt.

Diese lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume müssen dringend erhalten bleiben.

Wohnen:

In dem neuen Entwurf wird bezüglich des Kriteriums Wohnen davon ausgegangen, dass im Umfeld des neuen Plangebietes keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind! Bei der Menge an neuen Häusern und dem damit verbundenen Verkehr halte ich diese Feststellung für falsch.

Unser Wohngebiet rund um die [anonymisiert] hat sich in den letzten mehr als 20 Jahren zu einem kleinen, ruhigen Wohngebiet mit gepflegter und netter Nachbarschaft entwickelt. Auf der Straße spielen Kinder und es herrscht reger "Nachbarschaftsverkehr" zwischen den Straßenseiten. Ein Baugebiet der geplanten Größe und Erschließung über die [anonymisiert] würde, durch den zu erwartenden Verkehr, eine regelrechte Schneise in dieses Gebiet schlagen. Unzumutbar und völlig inakzeptabel wäre ein jahrelanger, lärmender Bauverkehr über diese kleine Anliegerstraße. Gefährdung der spielenden Kinder, Lärm, Dreck, Beschädigung der

enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Vlotho und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Straße, Schäden und Verschmutzungen an den bestehenden Gebäuden würden die Anwohner lange belasten. Eine Wertminderung der Bestandsimmobilien ist zu erwarten. Die Zunahme des Verkehrs würde auch wegen mangelnder Verkehrskonzepte hinsichtlich der Anbindung an die Stadt die Verkehrssituation massiv verschlechtern.

Eine Vernichtung von 22ha fruchtbaren Ackerlandes und Versiegelung großer Flächen, gerade in Zeiten von Klimawandel und der Erkenntnis, dass die lokale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte immer wichtiger wird, ist eine weiterer Kritikpunkt. Hierzu wird die örtliche Bauernschaft sicherlich eine separate Stellungnahme abgeben.

Bedarf:

Benötigt Vlotho wirklich ein Baugebiet dieser Größe? Die aktuelle Bertelsmannstudie geht für die Zeit bis 2030 von einem deutlichen Bevölkerungsrückgang von über 11% für Vlotho aus. Auch die gesamte Region wird schrumpfen (einzusehen unter www.wegweiser-kommune.de).

Dazu kommt die aktuelle Diskussion um die ICE Trasse, welche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch das Stadtgebiet führen wird und Vlotho für potentielle Bauherren zukünftig sicherlich noch unattraktiver macht.

Nach wie vor wird in Vlotho nur ein Bruchteil der Nach- und Innenverdichtungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Ausnutzung von Innenpotenzialen muss erfolgen, bevor neue Gebiete ausgewiesen werden. Meines Wissens nach stehen viele ungenutzte Bauflächen und leer stehende Gebäude zur Verfügung.

Eine gerade in der lokalen Presse veröffentlichte Erhebung der NRW Bank (www.nrwbank.de/wpm) zeigt stabil niedrige Preise für Bauland in Vlotho im OWL Vergleich. Dieser beträgt seit 2009 unverändert 70 Euro/Quadratmeter im Durchschnitt!

Das widerspricht einem hohen Bedarf!

Bei einer hohen Nachfrage müsste man marktwirtschaftlich eine deutliche Steigerung der Preise erwarten. Dies ist in den letzten Jahren offensichtlich nicht geschehen!

Ich bitte Sie, insbesondere Ihre Bewertung der Umweltauswirkungen im Bereich des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit für das Gebiet

HF_Vlo_ASB_009 aufgrund meiner oben aufgeführten Argumente neu zu bewerten und der Änderung des Regionalplanes nicht stattzugeben!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1001	
<p>Ich bin Eigentümer und Betreiber des Familienfreizeitplatzes [anonymisiert] in Vlotho, [anonymisiert].</p> <p>Wir sind unsicher ob wir die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen richtig verstanden haben und erlauben uns hiermit folgende Einwände:</p> <p>1. Unsere seit über 50 Jahren durch die Familie betriebene Freizeitanlage wird von vielen Familien aus der Region und darüber hinaus zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt. Durch das Gastaufkommen profitiert neben unseren Geschäftspartner natürlich auch die Stadt Vlotho und der Kreis Herford. So ist gerade in diesen schwierigen Corona-Zeiten ist Naherholung für viele Menschen noch wertvoller und wichtiger geworden.</p> <p>Gerade unser Badesee mit seinen Uferbereichen wird von unseren Gästen umfangreich genutzt und ist ein überregionaler Anziehungspunkt. Dies ist auch seit der Gründung die wirtschaftliche Grundlage unseres Betriebes. Die Nutzung für uns und/oder unsere Gäste einzuschränken wäre unangemessen.</p> <p>Daher ist zu prüfen inwieweit der neue Regionalplan in unsere Eigentums- und Nutzungsrechte eingreift. Rein vorsorglich widersprechen wir angedachten oder vorgesehenen Einschränkungen, bzw. Maßnahmen die in der Zukunft dazu führen könnten.</p> <p>Das Freizeitgelände einschließlich seiner Wasserflächen wird intensiv von Menschen genutzt. In Verbindung mit der Vielzahl der Einrichtungen und Baulichkeiten ist das gesamte Betriebsgelände nicht schutzwürdig im Sinne eines Landschaftsschutzes.</p>	<p>1. Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der Flächenbewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung, die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>2. Ausweisung einer Abstellfläche für Wohnwagen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist, sofern erforderlich, von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

<p>2. Die genehmigte Abstellfläche für Wohnwagen nördlich der Bahnlinie ist wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der Freizeitanlage. Wir halten eine entsprechende Ausweisung für erforderlich.</p> <p>Anlage: Flurkarten</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1976	
<p>Ihr Entwurf für OWL ist eine Katastrophe für unsere Region. Nach EU Klage gegen Deutschland wegen Nichterfüllung der Naturschutzrichtlinien und der Veröffentlichung des Waldzustandberichtes, frage ich Sie, ob Sie irgendetwas nicht verstanden haben. Nach wie vor werden täglich 60 ha fruchtbarer Boden zubetoniert. Klimaerwärmung und Wasserknappheit scheint es in Detmold nicht zu geben. Ich fordere für OWL einen 0 ha Verbrauch!! Die unzähligen Gewerbegebiete im Kreis Herford müssen Co 2 neutral werden. Außerdem müssen weitere Natur und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Natur und Mensch müssen geschützt werden. Im gesamten Kreisgebiet fährt man inzwischen nicht mehr von Stadt zu Stadt, sondern von einem Gewerbegebiet zum nächsten. Vielen Bürgern des Kreises Herford reicht es inzwischen. Auch in Vlotho (ich wohne im Ortsteil Exter) wird das Gewerbegebiet erweitert. Die Kommunalpolitik hat natürlich wieder einstimmig dafür gestimmt. Das faunistische Gutachten stellt aber fest, das viele schützenswerte Vogelarten und Fledermausarten dort brüten und leben. Anmerkung der Verwaltung: Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Politik hat es immer noch nicht verstanden und setzt so wie Sie, auf ein weiter so wie bisher. Der Entwurf zum Regionalplan muss geändert werden, der gnadenlose Flächenfraß muss aufhören. Ich ertrage es einfach nicht mehr.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.)</p>

	turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2109	
<p>wir als alteingesessenes Unternehmen in Vlotho und Herford schließen uns voll und ganz der Meinung der Naturschutzverbände an. Die Vernichtung unserer Heimat, dem schönen Weserbergland mit einem Erholungsgebiet direkt vor der Tür, dürfen wir nicht zulassen. Denn die Frage ist: Wofür? Für eine halbe Stunde Zeit? Wofür benötigen wir Tempo 300 auf den Schienen, wenn es auf den Straßen reduziert wird? Hat Deutschland keine anderen Probleme? Die Kosten der Pandemie werden von den nächsten Generationen gezahlt und darum sollten wir andere Projekte zuerst angehen. Es wird Zeit, Geld sinnvoll zu investieren, Kosten nachzuhalten, Dinge endgültig abzuschließen, bevor wir neue beginnen. Denn eines ist sicher: Eine Beratungsfirma übernimmt für ein gescheitertes Projekt keine Verantwortung. Wenn Greta für Friday for Future ist, dann sind wir für die Freiheit der Natur. Bitte prüfen Sie die Alternativen, denn eine Verbreiterung, die Erneuerung des bisherigen Netzes und die Überlegung der Taktungen etc. sind es der Natur und den Menschen wert. Zum Schluss sollte man erkennen, dass Grund und Boden nicht vermehrbar sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist auf die textlichen Ausführungen im Ziel V 10 i.V.m. der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL hin. Im Übrigen ist im Rahmen der möglichen weiteren Planungsschritte für das Projekt immer auch die Prüfung von ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen durchzuführen..</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9048	
<p>ich habe den Entwurf als Land-und Forstwirtin (Kreis Herford/Stadt Vlotho/Ortsteil Valdorf) zur Kenntnis genommen. In der textlichen Beschreibung ist auf die Belange der Land-und Forstwirtschaft eingegangen worden. Dennoch habe ich Bedenken, dass die Ausführungen die Situation "vor Ort" nicht ausreichend berücksichtigen. Freiraumflächen mit der Freiraumfunktion zum "Schutz der Natur": Aufgrund der schädigenden Ereignisse der letzten Jahre wurde dem Wald allgemein</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgen als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und – funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>

<p>schwer zugesetzt. Die privaten Waldbesitzer, die ihre Flächen forstwirtschaftlich nutzen, sind um Schadensbegrenzung und -behebung bemüht. Dieses erfolgt mit großem Arbeits- und finanziellem Aufwand. Die forstwirtschaftliche Stellungnahme hat dieses teilweise verdeutlicht.</p> <p>Bedenken habe ich jedoch dahingehend, dass die wirtschaftlich tragfähige forstwirtschaftliche Nutzung weiter hinter die "Freizeitinteressen" zurück fällt. Der Wald benötigt Schutz und ist auch als Erholungsgebiet wichtig. Aber er ist eben auch ein Wirtschaftszweig privater Betriebe, der (seit Generationen und für Generationen) mit Fachwissen bewirtschaftet wird. Auflagen zur Bewirtschaftung, die nicht in erster Linie forstwirtschaftlich motiviert sind, erschweren die Arbeit der privaten Waldbesitzer unter Umständen unverhältnismäßig bzw führen zu weiterem finanziellen Mehraufwand, der durch zu erwirtschafteten Erlöse nicht ausgeglichen werden kann.</p>	<p>Maßnahmen.</p> <p>Bindungswirkungen für die Art der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9049</p>	
<p>Unbeplanter Freiraum trotz landwirtschaftlicher Nutzung: Positiv habe ich zur Kenntnis genommen, dass bisherige "Freiraum"-Flächen im Entwurf nun als "landwirtschaftliche Kernraume" bewertet werden.</p> <p>Problematisch sehe ich, dass die dazugehörigen, angrenzenden, Hofflächen hiervon ausgenommen sind.</p> <p>Verbleiben die Flächen als "Freiraum", ist zu befürchten, dass sie aufgrund ihrer landschaftlichen Lage in den Planungsbereich von Biotopen/landschaftlichen Schutzzonen fallen.</p> <p>Dieses dürfte zur Folge haben, dass die zum Hof gehörenden Flächen nicht mehr uneingeschränkt den land-und forstwirtschaftlichen Arbeitsbereichen zur Verfügung stehen.</p> <p>In meinem Fall könnte es z.B. bedeuten, dass ich meinen Holzlagerplatz aufgeben muss - ohne eine Alternative zu haben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im LEP NRW ist im Grundsatz 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" u.a. festgelegt, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen. Ergänzende textliche Festlegungen sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Eine pauschale zeichnerische Ausgrenzung eines allgemeinen Erweiterungsbereiches ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht.</p> <p>Die konkreten Erweiterungsabsichten sind in jedem Einzelfall zu bewerten. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans in verschiedenen Fällen auf fachrechtlichen Vorgaben (Festlegung von Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten etc.) beruhen. Die Festlegung eines pauschalen Erweiterungsbereichs kann damit im Widerspruch zu fachgesetzlichen Anforderungen stehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9050</p>	
<p>Im Weiteren sehe ich die Vereinnahmung von landwirtschaftlichen Hofstellen in landschaftliche Schutzzonen auch aus diesem Grund kritisch: Die Landwirte als</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

<p>Grundstückseigentümer haben ihre Hofflächen (und zT auch Biotope) angelegt und sorgen für ihre Unterhaltung. Der Erhalt der Hofstellen nebst der landschaftlichen Einbettung liegt bereits im Interesse der Eigentümer. Eine Überplanung dieser Flächen mit den damit verbundenen Nutzungsaufgaben sehe ich im Sinn und Zweck als nicht gerechtfertigt an.</p> <p>Sofern dieses in der Regionalplanung nicht berücksichtigt wird, ist (leider) zu befürchten, dass Landwirte aufgrund von Gebietsplanungen ihre Hofstellen nicht uneingeschränkt bewirtschaften können. Dieses Interesse kollidiert mit der formulierten Forderung, dass Gebiete zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" flächendeckend eingerichtet werden sollen.</p>	<p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Die Abgrenzung der BSLE basiert somit nicht allein auf der Abgrenzung der LSG.</p> <p>Im LEP NRW ist im Grundsatz 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" u.a. festgelegt, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen. Ergänzende textliche Festlegungen sind hier nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 181</p>	
<p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entscheiden. Deshalb widerspreche ich Ihren Planungen zur Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt.</p> <p>Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1934	
<p>Stellungnahme des Naturschutzbeiratsvorsitzenden zum Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold</p> <p>Die europäische Kommission wird Deutschland vor dem europäischen Gerichtshof wegen mangelhafter Umsetzung der Habitatrichtlinie verklagen. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan macht das Dilemma deutlich, denn auch er erfüllt in keinsten Weise die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz, Natur- und Artenschutz. Flächen für "Allgemeine Siedlungsbereiche" ASB sowie "Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen" GIB wurden um mehr als das Doppelte dessen, was den Gemeinden gemäß Berechnungsgrundlage NRW zusteht, ausgewiesen. Das Bedarfskontingent an ASB beträgt 429 ha, dargestellt werden aber 853, 1 ha, und das trotz rückläufiger Bevölkerungsentwicklung. Danach nimmt die Einwohnerzahl bis 2040 um 2,8% ab.</p> <p>Damit noch nicht genug! Im Gegenzug wurden "Bereiche zum Schutz der Natur" BSN Flächen um über 200 ha reduziert. Die Chance, durch nachhaltige und zukunftsfähige Planung den Zielen des Klimaschutzes, Artenschutzes und des sparsamen Umgangs mit Flächen und Ressourcen, Rechnung zu tragen, ist damit vertan!</p> <p>Stattdessen wird die Raumplanung den Flächen- und Ressourcenverbrauchern überlassen. Damit wird der Regionalplan den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts in keinsten Weise gerecht.</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überhänge an Bauflächen sollten maximal 25 % nicht überschreiten • die ausgewiesenen Fläche sollten nur zusammenhängend bebaut werden, um eine weitere Zersiedlung durch Teilflächenbebauung im Kreis Herford zu vermeiden. • An BSN Flächen wurden mehr als 200 ha gestrichen. Dies ist, wo immer möglich, rückgängig zu machen. • Zerschneidungen von Biotopverbundsystemen sind zu unterlassen. <p>Abzulehnen sind folgende geplante Einzelbaumaßnahmen:</p>	<p>Zum Thema Umsetzung der FFH-Richtlinie</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Thema Reduzierung der BSN-Ausweisungen</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 bilden dabei den Kernbestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems unter besonderer Berücksichtigung der Anforderung die sich aus dem Klimawandel für den Arten- und Biotopschutz ergeben.</p> <p>Darüber hinaus werden alle Flächen, die im Arbeitsentwurf des Landschaftsplans des Kreises Herford als NSG ausgewiesen sind, im Regionalplanentwurf künftig als BSN umgesetzt.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen der Naturschutzgebiete entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p> <p>Zum Aspekt "Forderungen" Punkt Nr. 3 / Rücknahme BSN</p> <p>Der Anregung wird weitgehend entsprochen.</p> <p>Alle Flächen, die im Arbeitsentwurf des Landschaftsplans des Kreises Herford als NSG ausgewiesen sind, werden im Regionalplanentwurf künftig als zusätzliche BSN umgesetzt.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen der festgesetzten Naturschutzgebiete entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p>

- ICE Trasse außerhalb der vorhandenen Köln-Hannover Linie
- Radschnellweg mit ca. 4m Breite durch das schützenswerte Werretal
- B 239n durch das schützenswerte Werretal

Allgemeine Forderungen an den Regionalplan:

- "Nationalpark Senne" als Zielvorgabe ausweisen. (weicher Standortfaktor)
- Flächen an Gewässerläufen als Randstreifen und Retentionsräume, insbesondere in Überschwemmungsbereichen sind in ausreichender Breite ausweisen, um den Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie "EU-WRRL" zum Gewässer- und Grundwasserschutz zu entsprechen. Das Ausmaß dieser Flächen leitet sich aus den als verbindliche Handlungskonzepte beschlossenen Umsetzungsfahrplänen der Kommunen und den aktuell darauf aufbauenden Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG NRW der Bezirksregierung Detmold ab.
- Zur Verminderung und möglichst zur Vermeidung von Hochwassergefahren sind die Erfordernisse zur Hochwasservorsorge der Hochwasserrisikomanagementpläne zu beachten.
- Mehr als 50 % der als ASB und GIB ausgewiesenen Flächen sind als umweltunverträglich eingestuft und sollten so weit wie möglich zurückgenommen werden.
- Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausweisen. Windenergieanlagen sollen nicht in BSN oder NSG Flächen oder Wald errichtet werden.
- Abgrabungsflächen und Steinbrüche sollen nach Ausbeutung dem Naturschutz vorbehalten bleiben.
- Jagd und Fischerei soll in Naturschutzgebieten, insbesondere während der Brutzeit verboten werden.
- In Naturschutzgebieten ist ein Leinenzwang für Hunde einzuführen.

Den in der Beschlussvorlage 72/2021 gemachten Anregungen und Bedenken der Kreisverwaltung schreibe ich mich an. Sie sollten als Ablehnung verstanden werden! Als Anlage erhalten Sie zudem die Bedenken zu den einzelnen Flächenausweisungen der Kommunen im Kreis Herford. Sie sollten als Ablehnung verstanden werden!

Anlage

Punkt Nr. 4 / Zerschneidung Biotopverbund

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Auf der nachfolgenden Ebene besteht die Möglichkeit, konkrete Auswirkungen zu erfassen und Biotopverbundstrukturen auch und gerade innerhalb der Siedlungsbereiche zu sichern. In diesem Kontext ist auf die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL insbesondere in Grundsatz F 7 "Innerörtliche Freiraumsysteme" und F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" zu verweisen. Der Grundsatz F 8 legt fest, dass auch innerhalb der Siedlungsbereiche Flächen, die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen, soweit möglich erhalten, entwickelt und in das innerörtliche Freiflächensystem eingebunden werden sollen. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden.

Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes wird durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sehr umfangreich gewährleistet.

Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt worden. Dabei erfolgte die Festlegung bereits ab einer Flächengröße von 2 ha.

Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 sind als BSLE festgelegt worden. Damit werden über 40 % des gesamten Planungsraumes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.

Zum Aspekt "Allgemeine Forderungen an den Regionalplan"
Punkt 1 / Nationalpark Senne

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.

Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der

Bedenken des ehrenamtlichen Naturschutzes zum Entwurf des Regionalplans (mit Bezug zur Vorlage des Kreises Herford 72/2021 - Anlage 1: Übersicht wesentlicher Änderungen Gebietsentwicklungsplan 2004 zum Regionalplanentwurf)
 Im Rahmen der Auftaktgespräche mit dem ehrenamtlichen Naturschutz zum neuen Landschaftsplan Kreis Herford wurden auch die Vorgaben des Entwurfes des Regionalplans OWL (als Landschaftsrahmenplan) diskutiert. Die nachfolgenden ASB-/GIB- Flächen werden aus Sicht des ehrenamtlichen Naturschutzes abgelehnt:

Rödinghausen			
RÖ3	GIB	Ausweisung eines Gewerbestandortes westlich der Hansastraße in räumlicher Nähe zu vorhandenem Standort der Fa. Häcker Küchen LSG teilweise (südlich der Bahnhofstraße), großflächige Ausweisung unter Einschluss von Wohnbereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Großflächige (über 40 ha) Ausweisung einer GIB Darstellung unweit der Kirche von Bieren: • Erheblicher Landschaftsverbrauch • Kein Bedarf, da Fa. Häcker eine Erweiterung in Ostercappeln durchgeführt hat
RÖ5	ASB	Erweiterung Neue Mitte Schwenningdorf - Zum Teil schon in der Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Kritik, da an dieser Stelle um die ursprünglich abseits gelegene Schule ein neuer Siedlungsschwerpunkt entwickelt wird. • Beeinträchtigungen des nördlich angrenzenden Nordbaches

Rödinghausen			
--------------	--	--	--

militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachge-setzlicher Grundlagen offengehalten.
 Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.

Punkt 2 / Flächen an Gewässerläufen

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die Belange des Gewässerschutzes werden gemeindeübergreifend von den Fachbehörden auf Kreisebene oder bei der Bezirksregierung wahrgenommen. Flächen, die sich für die naturnahe Gewässerentwicklung eignen, sind vielfach als Überschwemmungsgebiete mittelbar vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt. Im Grundsatz F 28 "Entwicklung von Fließgewässern" ist zudem festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer und Auen, hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.

Punkt 3 / Vermeidung von Hochwassergefahren

Der Anregung wird entsprochen.
 Im Ziel F 30 ist festgelegt, dass die städtebauliche Inanspruchnahme innerhalb von Überschwemmungsbereichen nur ausnahmsweise dann möglich ist, wenn dies auch nach den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Ergänzend sind nach der 1. Offenlegung des Regionalplanentwurfs die Bereiche, bei denen sich die Siedlungsbereiche und die Überschwemmungsgebiete (HQ100) überlagern, sowie die Flächen, die bei einem extrem Hochwasser (HQextrem) überstaut werden, durch ein externes Büro geprüft und bewertet worden. Als Ergebnis ist die Kulisse der Siedlungsbereiche überarbeitet und angepasst worden.

Punkt 5 / Vorrangflächen WEA

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema Windenergie darauf, dass die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des

RÖ6	GIB	Erweiterung des Gewerbe-ansatzes beidseitig der Bruchstraße	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gewerbe wird in vorhandenes LSG hinein erweitert. • GIB-Flächen zwischen Bruchstraße und Camp wachsen zusammen. • Verbundkorridor zwischen Wäldern beidseits der Bruchstraße wird zerschnitten. • Allenfalls RÖ 7 kann aus Naturschutzsicht zugestimmt werden. 	<p>Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p> <p>Punkt 6 / Folgenutzung Abgrabungsflächen</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Art der Folgenutzung der Abgrabungsbereiche wird im Regionalplanentwurf zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regelfall erfolgt diese als Oberflächengewässer, Waldbereich oder als AFAB mit überlagernden Freiraumfunktionen.</p> <p>Überlagernde Freiraumfunktionen, die die Art der Folgenutzung definieren, sind beispielsweise BSN (Arten- und Biotopschutz), BSLE (landschaftsorientierte Erholung) oder die Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen".</p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Abgrabungsbereiche einschließlich der festgelegten Folgenutzung in die Erläuterungskarte 10 "Reservegebiete" mit aufgenommen.</p>
RÖ8	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz Holtkamp	<ul style="list-style-type: none"> • Der Siedlungsansatz wird weiter in den Außenbereich geschoben. • Es gibt in Bruchmühlen genügend Potential für eine "Innenentwicklung" 	<p>Punkt 7 / Verbot Jagd und Fischerei innerhalb NSG</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde entspricht die Anregung nicht der Planungsebene des Regionalplans.</p> <p>Die Entscheidung hierüber trifft vielmehr der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.</p> <p>Punkt 8 / Leinenzwang für Hunde innerhalb von NSG</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
Bünde				
BÜ 2	ASB	Erweiterung beidseitig HansasträÙe, nördlich Heiser Straße,	<ul style="list-style-type: none"> • Die Siedlungsentwicklung westlich der HansasträÙe in den Freiraum wird abgelehnt: • Schutz des Freiraums . 	
BÜ24	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz südlich Im Heiser Bruch	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum über den heutigen Planungsstand (straÙenbegleitende Bebauung) hinaus. 	

Bünde				<p>Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde entspricht die Anregung nicht der Planungsebene des Regionalplans.</p> <p>Die Entscheidung hierüber trifft vielmehr der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.</p> <p>Siedlungsflächenausweisungen (Anlage)</p> <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In den Bereichen RÖ 3, RÖ 6, RÖ 8, BÜ 8, KI 8 (HH 8), LÖ 15, HF 15, HF 16 und VL 7 wurde die siedlungsräumliche Festlegung nach erneuter regionalplanerischer Überprüfung teilweise bzw. vollständig zugunsten des Freiraums zurückgenommen.</p> <p>Zum Thema Infrastrukturmaßnahmen</p> <p>ICE-Trasse Hannover-Bielefeld</p> <p>Die geäußerten Bedenken hinsichtlich des geplanten Bahnprojekts Hannover-Bielefeld</p>
BÜ 7 BÜ 8	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz Gutenbergstraße und nördlich Albert-Schweitzer-Straße im Nahbereich zum NSG Doberg	<ul style="list-style-type: none"> • Letzte vorhandene Freiflächen zum Doberg sind als Puffer zum NSG zu erhalten. 	
BÜ 10	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz westlich Weseler Straße, nördlich Wichernstraße	<ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn hier bereits einzelne Streubebauung vorhanden ist, so sollte hier dem Freiraumschutz der Vorrang eingeräumt werden. • Einzugsbereich des Strangbaches 	
BÜ 11	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz östlich Käthe-Kollwitz-Straße	<ul style="list-style-type: none"> • Der Siedlungsansatz wird weiter in den Außenbereich des Werfener Bruches geschoben. 	
BÜ 17	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz zwischen Paul-Schneider-Straße und Trotzenburgweg	<ul style="list-style-type: none"> • Dies ist einer der wenigen übrig gebliebenen Freiraumkorridore zwischen dem NSG Elseaue und dem südlichen Landschaftsraum bis zum NSG Doberg. • Zum Schutz dieses Freiraumkorridors sollte auch die bisher nicht in Anspruch genommene GIB-Fläche (nordwestlich von BÜ 17, östlich von Gerresheimer Glas) zurück genommen werden. 	

Bünde				<p>werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist darauf, dass eine neue ICE-Trasse nicht Gegenstand der Zeichnerischen Darstellung des RPlan OWL ist.</p> <p>Radschnellweg RS 3 Herford-Minden</p> <p>Die geäußerten Bedenken hinsichtlich des Radschnellweges RS 3 werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p> <p>Neubau B 239</p> <p>Die geäußerten Bedenken hinsichtlich eines Neubaus der B 239 durch das Werretal werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Für die Trasse der B 239n nördlich von Herford ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erfolgt. Die Trasse der B 239n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine rechtsverbindliche Festlegung einer Trassenführung der B 239n durch das Werretal im Rahmen der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL erfolgt damit nicht.</p>
BÜ 12 BÜ 15	GIB ASB	Umwandlung vorhandener Siedlungsansatz in ASB entlang Lübbecker Straße, Erweiterung Siedlungsansatz Lübbecker Straße, Erweiterung des Gewerbeansatzes nördlich In der Lohge, Grenze zu Kirchlengern	<ul style="list-style-type: none"> • Der bisher noch nicht bebaute Freiraumbereich zwischen Eselsbach und dem heutigen Gewerbegebiet Spradow südlich der Lübbecker Straße darf nicht weiter eingeschränkt werden. Daher werden zusätzliche Darstellungen über den heute vorhandenen Bestand hinaus abgelehnt. • Dies ist der einzige Freiraumkorridor zwischen dem NSG Elseaue und dem nördlichen Landschaftsraum. 	
Kirchlengern				
KI 1 KI 2 KI 4	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz nördlich Bökensiekweg, südlich In der Mark bis zur B 239, zwischen Hagedorner Kirchweg und B 239	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der restlichen Freiräume beidseits der B 239. 	
KI 3 KI 17	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz nördlich und südlich Bad Oeynhausener Straße	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des verbliebenen Freiraumkorridors im östlichen Gemeindegebiet. • Verhindern eines durchgängigen Siedlungsbandes zwischen dem Ortskern von 	

			Kirchlengern und Löhne Ellerbusch
KI 5	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz nördlich In der Lohe	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des restlichen Freiraumes in unmittelbarer Nähe des Ortskerns.
KI 9	GIB	Erweiterung des GIB auf Bündler Seite bis zum Nebengewässer des Markbaches.	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Nebengewässer des Markbaches ist ein mindestens 20 m breiter Pufferstreifen als Freiraum darzustellen.
Kirchlengern			
KI 12 KI14 KI15	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz zwischen nördlich Klosterheide und Kämpersiekweg (K 12), In der Steinbreede und Von-Korff-Straße (KI 14), Erweiterung Siedlungsansatz zwischen Kämpersiek und Bredenkamps Feld (KI 15)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der restlichen Freiräume in Klosterbauerschaft und Stift Quernheim • unter besonderer Berücksichtigung dieser Flächen als wichtigem Puffer zum angrenzenden NSG.
KI 20	ASB	Erweiterung Siedlungsansatzes westlich Klosterbauerschafter Straße bis zum Zollweg	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt dieses Freiraumes in Klosterbauerschaft im Übergang zum Landschaftsraum des Ostbachsieks

KI 21	ASB	Erweiterung des Siedlungsansatzes nördlich Fischerstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt dieses Freiraumes in Klosterbauerschaft
Kirchlengern			
KI 8	GIB	Erweiterung IKO zwischen B 61 und Eisenbahntrasse bis nach Hiddenhausen hinein.	<ul style="list-style-type: none"> • Die großflächige GIB Darstellung stellt eine wesentliche Beeinträchtigung der Werreniederung dar. • Sie zerschneidet alle funktionalen Beziehungen zum Reesberg. • Sie entwertet einen reich strukturierten Landschaftsraum. • Ein hoher ökologischer und ästhetischer Landschaftswert wird zerstört.
Löhne			
LÖ 7	GIB	Erweiterung Gewerbeansatz südlich Großer Kamp	<ul style="list-style-type: none"> • Der Siedlungsansatz darf nicht weiter in den Freiraum (LSG) hinein entwickelt werden. • Wertvolles Siek des Haubaches mit seiner Umgebung
Löhne			
LÖ 8	GIB	Erweiterung GIB Interkommunales	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weitere Fortentwicklung des "isolierten" Gewerbeansatzes im

		Gewerbegebiet Tengern östlich der Lübbecker Straße	<p>Norden des Stadtgebietes in den Freiraum (LSG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Bollbachsiekensystems.
Löhne			
LÖ 15	ASB	Rücknahme nördlich Windmühlenweg östlich Ostensieker Weg	<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme wird zum Schutz des Freiraumes begrüßt • ASB sollte zum Schutz kleinerer Siekbereiche weiter nach Osten zurück genommen werden (bis in Höhe Bebauung Landmannweg bis Bebauung Akazienweg).
Spenge			
SP 4	ASB	Große Erweiterung ASB zwischen Herforder Straße und Spindelstraße, Erweiterung in Anlehnung an den Siedlungsrand	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr wichtiger Lebensraum für Arten der offenen Feldflur wie z.B. dort vorkommenden Feldlerche und Kiebitz • Wertigkeit wird durch Aktivitäten aus der Landwirtschaft unterstützt und entwickelt • Teil eines Biotopverbundes vom Katzenholz, Heistersiek, über das Siek des Bruchgrabens bis zum NSG Enger Bruch. • Zur Erreichung dieses Ziel ist auch die bisher nicht Anspruch genommene ASB Darstellung zurückzunehmen, um den

			Biotopverbund soweit wie möglich nicht zu behindern.
Enger			
E2	GIB ASB	Umwandlung in ASB nördlich Hiddenhauser Straße, Erweiterung des geplanten/vorhandenen Gewerbeansatzes um ein ASB, begrenzt durch Hiddenhauser Straße und Ortsumgehung Enger, heute als LSG festgesetzt	<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme eines mindestens 20 m breiten Korridors entlang der Ortsumgehung. • Rücknahme soll sich auch auf bestehende GIB Darstellung nördlich von E 2 ausdehnen. • Biotopverbund vom Balldambach bis zum Sieler Holz könnte dann entwickelt werden.
E5	ASB	Erweiterung ASB östlich Im Esch, Erweiterung Siedlungsansatz nach Westen und planerische Schließung des Siedlungsansatzes	<ul style="list-style-type: none"> • Wertvolle Fläche für Arten der offenen Feldflur (Vorkommen z.B. Rebhuhn). • Hoher Wert für den Biotopverbund "Offene Feldflur". • Weitere Rücknahme des ASB bis zur Westerenger Straße wird aus den gleichen Gründen gefordert,
E6	ASB	Erweiterung südlich Werther Straße Erweiterung auf der anderen, südlichen Straßenseite	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Siedlungsansatz auf der südlichen Seite der Werther Straße.

			<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdig als LSG .
E7	ASB	Erweiterung ASB nördlich Ortsumgehung zur Arrondierung Siedlungsansatz	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung bezieht sich auf die westliche Erweiterung im Blickfeld der Liesbergmühle • Kulturlandschaftlich hohe Bedeutung im Zusammenhang mit der Liesbergmühle
Enger			
E8 E9	ASB	Erweiterung des Siedlungsansatzes ASB östlich Jöllenbecker Straße in den Freiraum, heute LSG und Erweiterung ASB südlich Sundernstraße	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Teil eines Biotopverbundes • Waldflächen westlich Jöllenbecker Straße werden über landwirtschaftliche Freifläche über weitere Wälder mit der Jölle vernetzt
Hiddenhausen			
HH1	ASB	Erweiterung ASB westlich Ortsweg	<ul style="list-style-type: none"> • Eine der wenigen verbliebenen Grünlandflächen in Oetinghauser Heide;
HH2	ASB	Erweiterung ASB nördlich Holtstraße	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch in bisher offenem Freiraum;

			Ackerland mit guter Bodenertragsfunktion;
HH3	ASB	Erweiterung ASB nördlich Mittelpunktstraße/Sportplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch in bisher offenem Freiraum; Hecken- und Böschungsstrukturen; Rebhuhnhabitat; stark geneigt, daher bei Bebauung starker Eingriff in den Boden
HH4	ASB	Erweiterung ASB zwischen Mittelpunktstraße und Milchstraße	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnah bewachsenes Siek mit hoher Lebensraum- und Vernetzungsfunktion im besiedelten Bereich, war bisher als BSN dargestellt
HH5	GIB	Erweiterung Gewerbestandort nördlich Talstraße zum NSG Füllenbruch, so dass der vorh. Standort sich weiter in Richtung NSG Füllenbruch entwickeln könnte, heute LSG.	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Einengungen des NSG Füllenbruch beeinträchtigen das NSG. • Verlust an weiteren Pufferflächen • keine Erweiterung der Chemiefabrik (Remmers Lacke) in den Freiraum.
HH6	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz nördlich im oberen Sundern	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch in bisher offenem Freiraum. • Ackerland mit guter Bodenertragsfunktion .

HH12		Umwandlung überwiegend noch nicht umgesetzter Planung westlich Lippinghauser Str.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Freiraums
HH14 HH16		Erweiterung ASB nördlich Milchstraße	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch in bisher offenem Freiraum; • Ackerland mit guter Bodenertragsfunktion • Nahrungsfläche des Lippinghauser Weißstorch-Brutpaares
HH15		Erweiterung ASB nördlich Gesamtschule, Anregung von Kreis und Gemeinde zur Entwicklung weiterer Schulangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch in bisher offenem Freiraum; • Ackerland mit guter Bodenertragsfunktion;
HH Bedenk*	ASB	Bisherige ASB bleibt unverändert um die Eilshäuser Kirche bestehen	<ul style="list-style-type: none"> • Der bisher nicht bebaute Bereich sollte als Freiraumkorridor zwischen dem Oberlauf des Eilshäuser Bach und dem Schweichelner Wald bestehen bleiben.
* Die Fläche wurde in der Anlage 1 des Kreises Herford nicht aufgenommen, da es zum bestehenden Regionalplan keine Änderung gibt.			
Herford			
HF1	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz westlich Mindener Straße in den Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> • Talsituation mit Grünland und Gehölz- /Waldstrukturen

			<ul style="list-style-type: none"> • Verbundfunktion zum Friedhof "Ewiger Frieden"
HF4 HF5	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz südlich Am Wasserturm/ Auf der Strotheide und Erweiterung Siedlungsansatz westlich Schnatweg	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Freiraums vor weiterer Zersiedlung • Bestehende Verbundfunktionen über ein Nebengewässer der Kinsbeke zum NSG Asbeke-/Kinsbachtal
Herford			
HF8 HF10 HF11	ASB	Erweiterung Siedlungsansatz zwischen Grüne Straße und über Hellerweg hinweg, südlich B 239, westlich Grüne Straße, östlich Auf dem Eichelkamp/Viehriftenweg, tlw. LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Der Freiraum der Tallandschaft des Flachsbaehes wird weiter eingeschränkt. • Biotopverbindende Funktion des Flachsbaehes wird beeinträchtigt. • Weitere Siedlungstätigkeit mindert die bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen
HF12	ASB	Erweiterung des bisher geplanten Siedlungsrandes im Bereich Herforder Heide	Siedlungstätigkeit westlich der Elverdisser Straße beeinträchtigt erheblich angrenzende Waldbereiche
HF13	GIB	GIB nördlich der Laarer Straße zwischen Bahntrasse und Bexter Höfe, tlw. LSG.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Nahbereich des NSG Askbeke-/Kinsbeketals kommt es zu Beeinträchtigungen dieses Landschaftsraumes. • Schutzwürdiger Freiraum

			<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu den Bexter Höfen ist die Laarer Straße eine Zäsur zur gewerblichen Nutzung auf der südlichen Seite der Laarer Straße. • Sprung über die Laarer Straße verstärkt Zersiedlungstendenzen.
HF15	GIB	Erweiterung des GIB entlang der Bielefelder Straße zwischen Briefverteilzentrum und Lilienweg, LSG.	<ul style="list-style-type: none"> • Bandartige Fortsetzung der Gewerbeflächenentwicklung entlang der B 61 • Beeinträchtigung des Weiteren schutzwürdigen Aa-Tals.
Herford			
HF16	ASB	Erweiterung des Siedlungsansatzes westlich des Kottenbrinks, südlich Oberbrink, tlw. LSG.	<ul style="list-style-type: none"> • Elverdisser Wälder mit Ihren Altholzbeständen sind sehr schutzwürdig. • Ausdehnung des Siedlungsansatzes in Richtung der "Elverdisser Wälder" zerstört heutige Pufferflächen zwischen Wald und Siedlung. • Ausdehnung führt zu Beeinträchtigungen dieser schutzwürdigen Wälder.
HF17	GIB	Erweiterung des GIB beidseits der MilsE3r Straße bis nahe des Hellebaches, LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung in den den Hellebach begleitenden Freiraum. • Verlust an Pufferflächen

			<ul style="list-style-type: none"> • Verlust an schutzwürdigem Freiraum
Vlotho			
VL2 VL12	GIB	Erweiterung des GIB östlich und südlich des bestehenden Gewerbegebietes Meisenfeld.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Freiflächen dienen als Putter zum NSG Salze-Glimketal, • Vorkommen von Feldlerche und Neuntöter, wertvolle Heckenstrukturen.
VL3	ASB	Erweiterung Siedlung nördlich der Solterbergstraße, östlich Mühlenhofsiedlung bis Niedermowenfeld, LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Die weitere Siedlungsentwicklung beeinträchtigt den durch den Solterberg geprägten Landschaftsraum. • Die offene Feldflur mit seinen Arten (z.B. Feldlerche) wird weiter verkleinert.
VL4 VL5 VL7	GIB	Erweiterung (erneute Darstellung) GIB nördlich Solterbergstraße (VL 4), westlich Gewerbegebiet Hollwiesen; westlich Gewerbegebiet Hollwiesen im nördlichen Anschl.uss an Nr. 4 (VL 5); südlich Hertorder Straße, westlich geplanter Standort Kannegiesser (VL 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich südlich der Hertorder Straße ist als LSG ausgewiesen. • Das in diesem Bereich liegende Siek ist mit dem Forellenbach verbunden. • Dieses Siek kann ggf. als NSG aufgrund seiner Ausprägung und des Vorkommens von

			Wasseramsel und Eisvogel ausgewiesen werden.
Vlotho			
VL8	ASB	Ergänzung des geplanten Siedlungsansatzes südlich Südspange	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des letzten freien Korridors in Form von großen offenen Ackerlagen. • Feldlerchenvorkommen
VL9	ASB	Ergänzung des geplanten Siedlungsansatzes zwischen Rintelner Straße und Am Spielberg	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Freiraumes • Beeinträchtigung der freien Landschaft bis in die Weseraue
VL11	ASB	Ergänzung des Siedlungsansatzes nördlich Buhnstraße	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des bestehenden Freiraumes. • Funktion eines Vernetzungskorridors muss erhalten bleiben.
<p>Unabhängig von ASB-/GIB-Darstellungen erhebt der ehrenamtliche Naturschutz Bedenken gegen folgende Infrastrukturmaßnahmen:</p>			
8239 Neutrassierung als Tunnelstrecke („Vorrangiger Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan)	Wenn ein Neubau der 8239 erfolgen sollte, dann ausschließlich als Tunnelstrecke! Auch diese hat mit Ein- und Auslassbauwerken und neuer Streckenführung Flächenverbrauch: vor jeglicher Neutrassierung den Bedarf +	Strikte Ablehnung einer Trassenführung durch die Werreaue.	

	Alternativen neu prüfen; Netzfalluntersuchungen für Bedarf nach Bau der A33 und der Nordumgehung Bad Oeynhausen der A30 stehen noch aus.		
Schnellbahnstrecke Hannover-Bielefeld nach MgvG	Bei offener Führung durchs Werretal umfangreicher Lärmschutz notwendig; dann enge Trassenbündelung! Ansonsten Option B239n-Tunnel. Ausgleich bei Neubau: u.a. Öffnung Bahndamm zwischen NSG Füllenbruch und Werretal Mögliche Trassenführung nahe an bestehender Köln- Mindener Bahn lt. vielfachen Beschlußes Räte etc.	Noch keine Trassen-Planung erfolgt	
Radschnellweg RS 3 Herford - Minden	Die Trassierung in der freien Landschaft durch die Werreniederung, Spatzenberg mit einer Breite von 4 m führt zu erheblichen Eingriffen in die Landschaft.	Neubaustrecken werden abgelehnt	
Stellungnahme			Abwägung
ID: 6784			
Im Regionalplanentwurf werden Ziele und Grundsätze zum Ausbau des ÖPNV und Radwegenetzes genannt. Dennoch ist nur ein geplanter Radschnellweg OWL RS 3 von Herford nach Petershagen dargestellt, Erläuterungskarte 11 Blatt 1. In der Darstellung des Regionalplanentwurfs fehlt der geplante Radweg von Gütersloh nach Bielefeld und von dort weiter nach Herford. (REGIONALE 2022 Projekt 2.0 / Radnetz OWL / Regiopolegion Bielefeld).			Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7752	
<p>Der vorliegende Entwurf des Regionalplans enthält viele konkrete raumbedeutsame Festlegungen, die aus unserer Sicht teilweise positiv, aber auch negativ zu bewerten sind. Im Umweltbericht vertieft geprüft wurden nur die Flächen >10 ha mit wahrscheinlich erheblich negativen Umweltauswirkungen. Diese wirken sich deutlich auf die Zukunftsfelder Artenschutz, Klimaschutz, Freiflächenschutz, Bodenschutz und die Grundwasserneubildung aus. Bei 615 Flächen aus der intensiveren Prüfung im OWL-Planungsraum ist bei 313 Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Dies entspricht einer Fläche von 94.225 ha- mehr als das Doppelte der Fläche des Kreises Herford! Die größten "Flächenfresser" sind wie zu erwarten die allgemeinen Siedlungsbereiche (trotz leicht rückgängiger Bevölkerungszahlen), die damit verbundenen Freiraumbereiche und die Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung. Seit Jahren stagniert der Flächenverbrauch in NRW bei ca. 10 ha/Tag. Laut Biodiversitätsstrategie muss dieser Wert mindestens auf 5 ha halbiert werden. Deutliche Verbesserungen am Entwurf fordern wir auch für die Bereiche Klimaschutz, Verkehr und Energieversorgung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>In Bezug auf die Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene eines Regionalplans (Maßstäblichkeit von 1:50.000) entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7753	
<p>Zu 3. Siedlung ASB Die Wohnbauflächen machen hier hinsichtlich der Flächenausdehnung den größten Anteil aus. Ziel im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung muss eine flächensparsame Siedlungsentwicklung sein, die auf Verdichtung und Flächenrecycling setzt. Da verwundert es, dass Wohnbauflächen in Ortsteilen unter 2000 Einwohnern nicht als Siedungsbereich festgelegt werden müssen und im unmittelbaren Anschluss im Freiraum geplant werden können. Leider gibt der Regionalplan auch keine differenzierten Dichtewerte zur Umrechnung von Wohnbedarf in Flächenbedarf vor. Text: "Da sich auf Grund der siedlungshistorischen Entwicklung unterschiedliche</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p>

Siedlungsformen entwickelt haben, machen diese Ortsbilder für die Menschen einen Teil ihres Heimatempfinden aus." In der Folge werden Splittersiedlungen verstetigt und Ortsteile wachsen weiter zu einem gesichtslosen Einheitsbrei zusammen. Neue Flächenausweisungen gehen immer zu Lasten von Natur und Umwelt und dem Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen, da die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche nur nachrangig als Vorbehaltsräume dargestellt werden.

Wir erwarten den Erhalt alter Kulturlandschaftselemente zum Schutz der Landschaft und der Naherholung (siehe OWL-Fachbeitrag). Wie und wo werden

Splittersiedlungen oder nicht mehr benötigte Siedlungsbereiche zurückgenommen?

Mit der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung brauchen wir mehr Freiflächenschutz insbesondere in Kaltluftschneisen, die Festlegung regionaler Grünzüge und den konsequenten Schutz klimarelevanter Ackerböden.

Anregung: Die Punkte S2 kompakte Siedlungsentwicklung und S3 flächensparende Siedlungsentwicklung sind gerade im stark zersiedeltem Kreis Herford so bedeutsam, dass hier eine Aufwertung vom Grundsatz zum Ziel nötig ist. Laut vertiefender Prüfung im Umweltbericht gehen von der Hälfte der geprüften Flächen im Planungsraum erhebliche Umweltauswirkungen aus!

Große Bedenken bestehen daher auf kommunaler Ebene gegen die die Darstellung folgender ASB-Flächen:

RÖ8, RÖ10, RÖ13 / BÜ2, BÜ3, BÜ7, BÜ8, BÜ10, BÜ11, BÜ12, BÜ17, BÜ20, BÜ24 / KL3, KL10, KL14, KL15, KI17, KL21 / SP4 / E1, E2zum Teil, E4, E5, E7, E8, E9 / HH3, HH4, HH6, HH12, HH14, HH16 / HF1, HF4, HF5, HF8, HF12, HF16 / VL2, VI3, VL8, VL9, VL12

Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem

	<p>Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Als Vorgabe für die bauleitplanerische Abwägungsentscheidung erachtet die Regionalplanungsbehörde in diesem Fall einen Grundsatz für die kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung für ausreichend, um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten. Gegen eine Zielformulierung spricht die Verbindlichkeit für die gesamte Planungsregion.</p> <p>In Bezug auf die erheblichen Umweltauswirkungen verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zu ID 7752.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7754	
<p>Zu 3.4 Standorte für die gewerbliche u. industrielle Nutzung GIB Die GIB-Flächen müssen verstärkt an vorhandene Strukturen und Siedlungsbereiche zum Schutz der freien Landschaft angebunden werden. Wir legen Wert auf eine vielfältige Erschließung wie den Gütertransport mit der Bahn und die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes über ÖPNV und Radwege. Konversionsflächen und Gewerbebrachen sind vorrangig zu nutzen (z.B. Stellwerk/Güterbahnhof Löhne). Das gleiche gilt für die oftmals noch in größerem Umfang vorhandenen Reserveflächen. Diese sind in der Größe unter 10 ha nicht im Regionalplan dargestellt. Reserveflächenüberhänge und eine rückläufige Anzahl von Erwerbspersonen können dazu führen, dass die GIB- Flächen nicht in dem Umfang benötigt werden. Anregung: Um mit diesen Flächen sparsam umzugehen, sollte der Grundsatz S6 Reserveflächen zum Ziel erklärt werden. Zur Förderung der flächensparenden Entwicklung ist auch eine deutlich höhere Bebauungsdichte wichtig. Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist der Grundsatz S8 in ein Ziel umzuwandeln. Konkurrierende Nutzungen von GIB sind in der Regel die Landwirtschaft, der Landschafts- und Naturschutz, der Klimaschutz, die Naherholung und die Wasserwirtschaft. Laut vertiefender Prüfung im Umweltbericht gehen von der Hälfte der geprüften Flächen erhebliche Umweltauswirkungen aus! Anregung: Daher lehnen wir folgende GIB Ausweisungen ab: RÖ3, RÖ6 / BÜ15/ KL8, KL9 / LÖ7, LÖ8 / HH5 / HF13, HF15, HF17 / VL2, VL4, VL5, VL7</p>	<p>Den Bedenken wird bereits teilweise entsprochen.</p> <p>Der ausgewiesenen GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht die bereits vorhandenen (interkommunalen) Industriestandorte und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW i.d.R. unmittelbar an den Siedlungsraum an. Die Regionalplanungsbehörde unterstützt die Möglichkeit der vielfältigen Erschließung und Erreichbarkeit (Bi- bzw. Trimodalität). Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes über ÖPNV und Radwege stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar und daher können hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Die Regionalplanungsbehörde erstellt seit Jahren ein Siedlungsflächenmonitoring in Zusammenarbeit mit den Kommunen. In diesem werden alle freien und betriebsgebundenen Reserven erfasst und dargestellt. Somit sind alle vorhandenen Industrie- und Reserveflächen auch größtenteils im Regionalplan dargestellt. Zu den Anregungen, die Grundsätze S 6 und S 8 zu einem Ziel zu erklären:</p>

	<p>Als Vorgabe für die bauleitplanerische Abwägungsentscheidung erachtet die Regionalplanungsbehörde in diesen Fällen einen Grundsatz für ausreichend, um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten. Gegen eine Zielformulierung spricht die Verbindlichkeit für die gesamte Planungsregion. Weiterhin kann auf regionalplanerischer Ebene keine Endabgewogenheit garantiert werden. Diese Endabgewogenheit ist zwingende Grundlage für eine Zielformulierung und kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7755</p>	
<p>Zu 4. Freiraum Die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden nur als Vorbehaltsgebiete (nicht Vorranggebiete) festgelegt. Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Diese Räume liegen am Rand der Siedlungsbereiche und sind Übergangsbereiche zur freien Landschaft mit großer Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Klimaschutz. Anregung: Daher sollte der Grundsatz F1 zum Ziel erklärt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 1 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen</p>

	Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 1 nicht gegeben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7756	
Es sind attraktive Ortsrandstrukturen zur Abgrenzung von Siedlungen zum Außenbereich zu schaffen, z.B. mit Gärten, Obstwiesen und Grünlandflächen. Dazu muss der Grundsatz F2 Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum zum Ziel erklärt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 2 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 2 nicht gegeben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7757	
Der Schutz der Böden hat in Zeiten des Klimawandels deutlich an Bedeutung gewonnen. Er ist als Wasserfilter und Speicher sowie als CO2 Speicher unverzichtbar. Außerdem ist er Grundlage der heimischen Nahrungsmittelproduktion. Schon heute sind im Planungsraum 16% aller Böden überformt und ihrer natürlichen Funktionen beraubt! Anregung: Um schutzwürdige Böden auf Dauer zu erhalten, muss der Bodenschutz vom Grundsatz F5 zum Ziel erklärt werden! Wir regen daher dringend an, die Ergebnisse aus dem Umweltbericht Anhang E/ C3-Prüfbögen zu beachten und Flächen mit besonders klimarelevanten Böden zu schonen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei. Konkrete Festlegungen zum Bodenschutz enthält Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz). In diesem Grundsatz wird aufgeführt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen ist. Diese Festlegung des LEP NRW wird durch das Kapitel 4.1.4 "Boden" im Regionalplanentwurf OWL konkretisiert. Im Grundsatz F 5 Abs. 3 ist explizit festgelegt, dass grundwassergeprägte Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und ggf. wiederhergestellt werden sollen. Die Erläuterungskarte 9 –Böden- wird um die Kennzeichnung von Böden mit besonderer Relevanz für Klimaschutz und Klimaanpassung ergänzt.

	Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 5 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 5 nicht gegeben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7759	
Innerörtliche Freiraumsysteme dienen der Auflockerung des Siedlungsraumes und der wohnungsnahen Erholung. Sie schaffen Ausgleich bei den Folgen des Klimawandels und dienen der Biotopvernetzung. Anregung: Sie sollten daher vom Grundsatz F7 zum Ziel ernannt werden, damit vor Ort entsprechende Grünordnungspläne erstellt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 7 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 7 nicht gegeben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7760	
Auch liegen innerhalb von Siedlungsbereichen häufig kleine, bedeutsame Biotope. Diese werden durch den Landschaftsplan nicht erfasst, müssen aber erhalten, entwickelt und in das innerörtliche Freiraumsystem integriert werden. Daher ist der Grundsatz F8 zum Ziel hochzustufen. Anregung: Der Anteil der Naturschutzgebiete liegt im Kreis Herford bei nur 3,8%. Daher sollten die BSN-Flächen zum Schutz der Natur erhöht werden, damit auf dieser Grundlage der Kreis seine Landschaftspläne neu ausrichten kann. Stattdessen wurden sogar 15 vormals als BSN dargestellte Landschaftsräume unverständlicherweise zurückgenommen. Wir fordern diese Entscheidung zu revidieren! Rödinghausen: Teile des Darmühlenbaches bei Gut Böckel Bünde: Oberlauf des Gewinhhäuser Baches, Sieksystem des Ostbaches bei Randringhausen Löhne: nördliche Werreaue südl. von Haus Gohfeld, Teile des	Zum Thema Grundsatz F 8 Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 8 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 8 nicht gegeben. Zum Thema BSN Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Spenge: Eselsbach in
 Enger: Sieler Holz, Mühlenbachsiek, Oberlauf der
 Vlotho: Exterbach, Oberlauf Salze, Forellen-/Jüstenbach, Sprickberg, Oberlauf
 Borstenbach, Nebenläufe der Linnenbeeke

Im Regionalplanentwurf werden künftig alle Flächen, die im Arbeitsentwurf des Landschaftsplans des Kreises Herford als NSG ausgewiesen sind, als BSN umgesetzt. In Bezug auf die konkret genannten Flächen gilt dies u.a. für das Sieksystem des Ostbaches.

Die weiteren genannten Flächen, die im Arbeitsentwurf des Landschaftsplans des Kreises Herford als LSG ausgewiesen sind, werden im Regionalplan OWL als BSLE umgesetzt.

Das LANUV wird gebeten, die Flächen der Naturschutzgebiete entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die

	Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7761	
Anregung: Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung BSLE müssen auch künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt, erhalten und weiterentwickelt werden. Sie haben gleich nach den BSN den höchsten Wert für den Artenschutz und eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild. Wir fordern daher die Sicherung der BSL durch Schutzausweisung vom Grundsatz F17 zum Ziel zu erklären.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 17 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 17 nicht gegeben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7762	
Klimastabile Wälder sind in Zukunft unverzichtbar. Sie müssen aus standortgerechten, möglichst einheimischen, klimafesten Baumarten bestehen. Anregung: Daher ist es zwingend notwendig, dass der Grundsatz F25 zur nachhaltigen, klimastabilen Waldnutzung zum Ziel benannt wird!	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 25 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 25 nicht gegeben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7763	
Anregung: Um auch künftig einen hohen Anteil an landwirtschaftlichen Produkten in der Region erzeugen zu können, sollten landwirtschaftliche Kernräume nicht nur als	Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, sondern den Status von Vorranggebieten erhalten. So können langfristig strukturschädliche Planungen vermieden werden. Außerdem empfehlen wir die Aufwertung vom Grundsatz F34 zum Ziel Anregung: Auf Grund seiner umweltverträglichen Wirtschaftsweise soll der ökologische Landbau von derzeit 4,3% auf mindestens 20% der Fläche ausgeweitet werden. Die Förderung kann insbesondere durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Grundsatz F34 zum Ziel geändert werden.</p>	<p>Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz F 34 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes F 34 nicht gegeben.</p> <p>Zum Thema Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde entspricht die Anregung nicht der Planungsebene des Regionalplans. Die Entscheidung hierüber wird vielmehr auf den nachfolgenden Planungsebenen in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen getroffen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7764</p>	
<p>Anregung: Die Sennelandschaft ist eine national bedeutende, zusammenhängende Kulturlandschaft mit Binnendünen und Moorheideflächen, deren biologische Vielfalt einzigartig ist. Um die Flächen nach Aufgabe der militärischen Nutzung zu erhalten und entwickeln zu können, empfehlen wir die Ausweisung zum Nationalpark als Ziel F13 Schutz und Entwicklung der Senne festzulegen. Ein Nationalpark erhöht neben dem Natur- auch den Freizeitwert und die Bekanntheit einer Region. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf den schon spürbaren Fachkräftemangel in OWL.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem</p>

	Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7765	
Zu 4.15 Klimaschutz Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Anregung: Die Flächen mit besonderen klimaökologischen Funktionen (Erläuterungskarte 5 Klimaanalyse) sind besonders zu beachten. Kernbereiche und Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen, sowie Klimaschutzböden mit hoher Priorität sollten daher auch im Regionalplan entsprechend dargestellt werden. Deshalb sollten die Grundsätze F37 und F 38 zu Zielen angehoben werden. Um künftig im Rahmen der Bauleitplanung handlungsfähig zu sein, sollte auch der Grundsatz F39 zum Ziel erklärt werden. Klimaneutralität von neuen Siedlungen muss in der Bauleitplanung als städtebauliches Ziel festgeschrieben werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, die Grundsätze F 37, F 38 und F 39 als Ziele festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung der Grundsätze F 37, F 38 und F 39 nicht gegeben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7769	
Die Darstellung neuer, bandartiger Infrastrukturplanungen, wie z.B. die Planung einer neuen ICE-Trasse durch den Kreis Herford lehnen wir ab.	Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Regionalplanungsbehörde verweist darauf, dass eine neue ICE-Trasse nicht Gegenstand der Zeichnerischen Darstellung des RPlan OWL.ist.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7795	
Absatz 1390: Der Entwurf beschreibt die Prüfaufgabe einer Verlängerung des RS 3 über die Städte Bielefeld und Gütersloh hinaus nach Rheda-Wiedenbrück	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der beschriebene Planungsstand wird im Text aktualisiert.

Die Regiopolregion Bielefeld weist darauf hin, dass das Planverfahren des angesprochenen Radschnellweg OWL 2.0 weiter fortgeschritten und insbesondere die Potenzialanalyse inzwischen abgeschlossen ist.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7906	
Sonstige Anmerkungen: Die Bushaltestelle an der Straße "An der Stertwelle" wurde in den letzten Jahren ausgebaut. Es sollte geprüft werden, ob diese in der Erläuterungskarte 11 als ZOB aufgeführt werden sollte.	Der Anregung wird durch eine Aktualisierung der Erläuterungskarte 11 entsprochen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8508	
Es gibt ergänzend die folgenden Anregungen: 1. Der Verlauf des Radschnellweges RS3 von Minden nach Herford sollte nicht nur im Kartenblatt 11, sondern auch im Regionalplan selbst aufgenommen werden. Das unterstreicht die Bedeutung des Schnellwegs als "Radverkehrsachse" und zukünftig zentrale Verkehrsstrasse.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8625	
Einspruch gegen die Regionalplanung OWL gegen die o.g. Regionalplanung, insbesondere gegen die Planungen für den Bereich Herford, erhebe ich hiermit Einspruch. Ich erwarte von einer in die Zukunft gerichteten Flächenplanung eine deutlich stärkere Beachtung ökologischer und klimaschützender Gesichtspunkte! Das meint: Mehr Flächen außerhalb der bestehenden Bebauung (Gewerbe- / Industrie) sparen , keine neue Wohnbebauung in den Außenbereichen,	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs.

	<p>2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8648	
<p>Allerdings finden einige im Planungsentwurf gemachte Festlegungen und Ausführungen nicht unsere Unterstützung: Wir können nicht nachvollziehen, warum der Plangeber die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung derart ausweitet, gleichzeitig aber keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nennt. Da es in BSLE Gebieten nur unter Einzelfallprüfung möglich ist, WEA zu errichten, sehen wir dies als großes Hemmnis für die Kommunen hier Windenergiebereiche auszuweisen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8649	
<p>Des Weiteren sehen wir die Einrichtung von großflächigen BSN Gebieten als Problem für den Ausbau der Windkraft und damit die Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Global betrachtet und vor dem Hintergrund, dass die Windenergie einen entscheidenden Teil zur Energiewende und zum Klimaschutz beiträgt, halten wir es für fatal, wenn durch die Ausweisung neuer Bereiche zum Schutz für die Natur wertvolle Flächen für die Nutzung der Windenergie zwangsläufig verloren gehen. Das Einhalten der Klimaschutzziele ist gesamtgesellschaftlicher Konsens, weshalb es auch im Interesse unserer Gesellschaft liegt, weitere Planungen für die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms zu ermöglichen. Mittel- und langfristig betrachtet, dient diese klimafreundliche Form der Energiegewinnung auch dem lokalen Naturschutz -</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>

vollkommen unabhängig davon, ob dafür besondere Bereiche ausgewiesen sind oder nicht. Der Schutz unseres Klimas bildet erst die Voraussetzung dafür, dass unsere wertvolle Natur dauerhaft erhalten wird.	Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9172	
<p>Kritik am Beteiligungsverfahren</p> <p>An der Entwurfserarbeitung bei der Regionalplanungsbehörde (RPIB) waren aus dem Kreis Herford lediglich der Landrat und die Bürgermeister beteiligt. Eine Beratung dieser Entwicklungsvorstellungen der Kommunen ist in den zuständigen Gremien im Kreis Herford (Kreistag, Gemeinderäte) nicht erfolgt. Die RPIB selbst hat auf die große Bedeutung der Mitarbeit zur Erstellung der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte ausdrücklich hingewiesen, um Konfliktpotenziale frühzeitig zu vermeiden. Der Landrat des Kreises Herford hat mit Schreiben vom 10.03.2016 mitgeteilt, dass mit den Kommunen im Kreisgebiet vereinbart wurde die Ergebnisse der Gewerbeflächenkonzepte auch den Rats- und Kreistagsmitgliedern, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung, vorzustellen. Geschehen ist dies nicht. Der Naturschutzbeirat (NBR) als naturschutzfachliches Gremium war ebenfalls nicht beteiligt.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für die Neuaufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten. Dieser wurde im Auftrag der Bezirksregierung Detmold durch die Auftragnehmer Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (Oststraße 92, 32051 Herford) und Bosch & Partner GmbH (Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne) erarbeitet und mit Datum vom 29.05.2019 vorgelegt.</p> <p>In diesem Bericht werden <i>"Die beteiligten öffentlichen Stellen [...] gebeten Hinweise zu Untersuchungsrahmen, Umfang sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu geben und gegebenenfalls vorhandene Informationen der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Insbesondere werden die Stellen gebeten, vorhandene digitale Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zu Verfügung zu stellen"</i> (Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL2035), 29.05.2019, S. 2).</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jedoch bereits am 23.11.2018 festgestellt, dass eine der Verwaltung eingeräumte Einschätzungsprärogative im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Fragestellungen nicht existiere (Beschluss</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>

<p>vom 23.10.2018 –Az.: 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14).</p> <p>Im Ergebnis wurden die kommunalen Entwicklungsvorstellungen also lediglich auf Verwaltungsebene definiert. Der politische Willensbildungsprozess war somit unzureichend und eine naturschutzfachliche Einschätzung im Vorfeld ist aufgrund der Implikationen zur Einschätzungsprärogative juristisch zumindest fragwürdig.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9173</p>	
<p>Kritik über Intransparenz und Zielsetzung</p> <p>Der Regionalplan OWL beschreibt die Ziele der Flächenentwicklung bis etwa 2040 und enthält dabei insbesondere die Vorranggebiete für künftige Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen. Vorranggebiete für z.B. Gewerbe und Industrie sind also solche Flächen, die entsprechenden Betrieben vorrangig zur Nutzung eingeräumt werden und nicht etwa zum Siedlungsbau vorgesehen sind. Mir als Bürger geht die exorbitante Expansion von Gewerbe- bzw. Industriebereichen (GIB) viel zu weit und völlig am Bürger, den Naturschutzverbänden und den Landwirten vorbei. Hier werden in einer Weise Flächen verplant, die in Zeiten von Umweltkrisen nicht mehr hinnehmbar sind und nur rein aus wirtschaftlichen Gründen nicht verpant werden sollten. Landwirte, Naturschutzverbände und Bürger sind in die Flächenplanungen gar nicht erst einbezogen worden. Das ist unfassbar! Im Nachhinein eine Stellungnahme schreiben zu "dürfen" hat nichts mit hinreichender Bürgerbeteiligung zu tun, da man annehmen muss, dass diese eh nicht genug Berücksichtigung erfahren werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Der Plan hat bisher keine Rechtskraft erlangt, sondern befindet sich im Entwurfsstadium, in dem die öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit beteiligt</p>

	werden. Dieses ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die Abgabe von Stellungnahmen (wie in diesem Beteiligungsverfahren) vorgesehen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zu der ID 9172.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9557	
<p>Außerdem haben wir wichtige Anmerkungen zur Verkehrsplanung, die im Regionalplanentwurf zukünftig berücksichtigt werden müssen. Wir beantragen alle Flächen ersatzlos zu streichen, die zum Neubau von Straßen für den "Motorisierten-Individual-Verkehr" und Güterverkehr vorgesehen sind. Vielmehr müssen zukünftig im Regionalplan versiegelte Flächen identifiziert werden, die wieder renaturiert werden sollen.</p> <p>Es dürfen keine Flächen im Regionalplan zur Verfügung gestellt werden, die dem vierspurigem Ausbau von Bundesstraßen dienen. Dieser verbietet in der Regel landwirtschaftlichen Verkehr und Bushaltestellen. Dieses bedeutet eine Behinderung des für eine ökologische Verkehrswende benötigten ÖPNV. Gleichzeitig müssten (insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr) weitere Straßen als Ausweichmöglichkeit gebaut werden somit müssten weitere Flächen versiegelt werden. Wir beantragen im Regionalplan hierfür keine Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen vierspurigen Ausbaupläne würden quasi eine neue autobahnähnliche Verbindung zwischen A1 und A2 (Bielefeld und Münster) schaffen.</p> <p>Es entstünden zusätzliche Anreize für PKW und LKW diese neuen Wege direkt durch Bielefeld zu nutzen. Dieses konterkariert die Bemühungen, den Verkehr in Bielefeld zu reduzieren. (Stichwort: Umgestaltung Jahnplatz)</p> <p>Daher dürfen im Regionalplan keine Flächen im Bereich folgender Straßenbauprojekte bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der L712 Ostwestfalenstraße/A2 bis Anschluss B61 • B61 zwischen Herford und Bielefelder Innenstadt • B66n (A2 bis Bielefelder Innenstadt) 	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • B61 zwischen Bielefeld und Gütersloh (hier: zusätzlich Schutz der Baumallee) • B61 zwischen Gütersloh und Rheda Wiedenbrück (auch hier zusätzlich Schutz der Baumallee) • B64 / B51 im Bereich zwischen Rheda-Wiedenbrück und Münster • Inklusive B64n Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 178	
<p>ich lege gegen die Planung zur Bebauung lt. Regionalplanung 2020 für Rödinghausen/Ostkilver/Schnurrbartstr./Krittenhorst, Einspruch ein. Das Gebiet hier ist schützenswert, da in diesem Raum, und speziell in den Ausgleichsflächen Gemarkung 468/455 eine einzigartige Natur vorhanden ist. Es sind sehr alte Bäume vorhanden und zudem ist eine Vogelfluglinie, welche es zu schützen gilt, in dem Bereich. Zudem sprechen wir hier von einem Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Eine einzigartige Tierwelt, angefangen mit Rehen, Hasen, Spechten, Käuzchen und Greifvögeln ist vorhanden. Die Rehe haben bestimmte Wanderrouten und bei Erweiterung würde diese unterbrochen.</p> <p>Die Wiesen sind zudem Rückzugsgebiet für Feldlerchen (lt. NABU ist diese Vogelart vorm Aussterben bedroht). Diese Wiesen werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und es wird nur noch Heu für Pferde (ohne Einsatz von Pestiziden) eingefahren. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 456,110,111,1 und 111,2 und 225,226,105. Zudem sind die Waldstücke des Gewerbegebietes "Am Camp" in die Planung eingezeichnet.</p> <p>Sie stellen in Ihrem Leitfaden zur Regionalplanung selbst dar, dass die Wälder in NRW nicht für Bebauungszwecke angetastet werden, ich bitte um Beachtung.</p> <p>Sie können deshalb die Regional-Planung für dieses Gebiet nicht aufgreifen, da die Gemeinde nicht im Besitz aller dargestellten Flächen ist. Einfach nur zu spekulieren und der Anfrage eines Möbelherstellers gerecht zu werden, werde ich nicht hinnehmen und fordere Sie auf, diese Planung einzustellen.</p> <p>In der Gemeinde wurde vor einigen Jahren der Ratsbeschluss gefasst, dass ein neues Gewerbegebiet an der Schnurrbartstr. nicht im Einklang mit den Einwohnern erstellt werden kann. Diese Entscheidung ist rechtens und darf nicht angetastet werden. Zudem sind sehr viele Anwohner an der Schnurrbartstr./ Am Camp, gegen eine Bebauung und werden die Lärmbelästigungen durch eine ortsansässige Firma zur</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die regionalplanerische Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) wird zugunsten eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches und eines landwirtschaftlichen Kernraumes zurückgenommen.</p>

<p>Herstellung von Möbeln für die Küchenindustrie, nicht hinnehmen. Der Umweltschutz muss hier Vorrang haben, denn diesen Raum gilt es wirklich zu schützen. Schauen Sie sich bei Bedarf den Wald und die Wiesen an. Stellen Sie vielmehr einen ökologischen Aspekt zu dem Gebiet her. Es wäre viel schöner, wenn man solche Gebiete auch einmal sich selbst überlässt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 235</p>	
<p>unsern Einspruch gegen die Bebauung lt. Regionalplan 2020 Rödinghausen/Ostkilver finden Sie im Anhang.</p> <p>hiermit möchten wir Einspruch einlegen gegen die Bebauung lt. Regionalplan 2020 Rödinghausen/Ostkilver/Schnurrbartstr. /Krittenhorst.</p> <p>Da sich hier im Außenbereich (Ostkilver) von Rödinghausen zahlreichen Biotopverbundsysteme befinden, zwischen diesen etliche Tierarten wechseln und hier auch über ihren einzigartigen Lebensraum verfügen, sprechen wir uns gegen eine Bebauung der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen aus. Denn hierdurch werden diese Systeme, Lebensräume und die Artenvielfalt der Tierwelt die sich hier vor Ort angesiedelt hat zerstört auch durch weiteren Lärm sowie Verkehr den dieses Vorhaben mit sich bringen würde.</p> <p>Landschaft ist endlich und nicht erneuerbar!!! Wir möchten dem Flächenfraß hier keinen Weg bereiten, sondern fordern die Natur zu schützen und nicht zu zerstören. Ein Blick auf die Waldflächen in Deutschland zeigt, jetzt müssen wir umdenken, Umweltschutz fördern und Flächenfraß unterbinden.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die regionalplanerische Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) wird zugunsten eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches und eines landwirtschaftlichen Kernraumes zurückgenommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 975</p>	
<p><i>[Red. Anm. Dez. 32: Diese Stellungnahme ist auch per Post eingereicht worden und unter der ID 3848 bereits erfasst und zerteilt]</i></p>	<p><i>[Red. Anm. Dez. 32: Diese Stellungnahme wurde doppelt (per Post und digital) abgegeben. Die Abwägungsvorschläge sind unter der ID 3848 einsehbar.]</i></p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 989	
<p>Verunstaltung des Landschaftsbildes Das Landschaftsbild ist das Abbild der gewachsenen Kulturlandschaft und der darin befindlichen Strukturen und Lebensräume. Neue raumwirksame Flächeninanspruchnahmen, wie Gewerbe- und Industrieanlagen würden eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auslösen und dieses unwiderruflich zerstören.</p> <p>Die Gemeinde Rödinghausen ist Teil des Ravensberger Hügellandes, deren nördliche Grenze der langgestreckte Höhenrücken des Wiehengebirge ist. Dieses Gebiet wird durch eine bewegte Topographie geprägt. Das Hügelland senkt sich vom Fuß des Wiehengebirges allmählich nach Süden zur Elseniederung. Zahlreiche größere und kleinere Bäche haben die einst zusammenhängende Fläche eingetieft und sie in viele flache, schildförmige Rücken und Kuppen aufgelöst. Dabei haben benachbarte Kuppen annähernd gleiche Höhenlagen. Ungestörte Blickfelder gehören zu den fundamentalen landschafts-ästhetischen Bedürfnissen der Menschen. Die Bedürfnisse der Menschen nach gesundem Wohnumfeld und Naherholung hat ein höheres Gut darzustellen und sollte dringend als unantastbares Ziel formuliert zu werden!</p> <p>In vielfältiger Hinsicht bestehen Sichtbeziehungen, die das Panorama des Wiehengebirges erfahrbar machen. Aus südlicher Blickrichtung würde diese Sichtbeziehung auf eine geradezu erdrückende Weise zerstört. Durch die Kuppen- und Hanglage ist die geplante Fläche als hoch empfindlich einzustufen, da eine Bebauung mit Gewerbe- und Industriebauten große Fernwirkung hat und von sehr vielen Seiten sehr gut sichtbar wäre. Die derzeit prägenden Landschaftselemente würden durch diese Bauten dominiert und zerstört. Infrastrukturelle Eingriffe, wie beispielsweise Gewerbe- und Industrieansiedlungen verändern das prägende Landschaftsbild. Sie schaffen den Charakter eines Industrieraumes.</p> <p>Eine industrielle Bebauung auf dieser weithin sichtbaren Kuppe bzw. Hanglage führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und letztlich sogar zu dessen Verunstaltung. Der Schutz des Landschaftsbildes ist sowohl in § 1 Abs. 5 BauGB wie auch in § 1 BNatSchG und den jeweiligen Landesgesetzen als einer der Güter beschrieben, an deren Schutz ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Das BNatSchG will die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" der Landschaft gewährleisten.</p> <p>Zudem verläuft hier eine Gasleitung, die nicht überbaut werden darf! Hubschrauber überfliegen diese regelmäßig. - Warum taucht das in Ihren Unterlagen nicht auf?</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung südlich der Bahnhofstraße wird zugunsten von AFAB, BSLE und landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen.</p> <p>Der verbleibende GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Schwenningdorf/Bieren als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Schwenningdorf und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, Artenschutz, Geopark Terra Vita) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p>

<p>(https://presse.westnetz.de/westnetz-kontrolliert-gasleitungen-aus-der-luft/)-</p> <p>Der nördliche Bereich der Gemeinde Rödinghausen mit dem Wiehengebirge und dem Vorland liegt im UNESCO-Geopark Terra Vita. Ein Globaler Geopark - wie Terra Vita - ist eine Region, die ein bedeutendes geologisches Erbe aufweist und Beiträge zur Regionalentwicklung, Umweltbildung und zur Schaffung von naturverträglicher Erholungsinfrastruktur leistet. Diese besondere Auszeichnung wurde 2015 verliehen und unterstreicht damit die Bedeutung und Wertigkeit dieser Landschaft. Diese Ausweisung stellt eine erhebliche Aufwertung des Gebietes in geologischer, ökologischer, kultureller und tourismuswirtschaftlicher Hinsicht dar. Die geplante Industrie-/Gewerbeansiedlung würde den ungestörten Blick vom Süden her in Richtung Wiehengebirge/Geopark massiv stören und unwiderruflich Landschaft zerstören. Hier helfen etwaige Komensationsflächen mit Alibicharakter nicht aus.</p>	<p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 990</p>	
<p>Die innerhalb des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" befindliche Ausgleichsfläche (gemäß Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz), weisen besonders schützenswerte Fauna und Flora auf in Form von Hasen, Spechten, Käuzchen und Greifvögeln sowie u.a. sehr großen, alten und vor allem gesunden Laubbäumen. Auch Rehe nutzen diesen Bereich und die nebenliegenden landwirtschaftlichen Flächen als Wanderrouten, die bei Erweiterung dieses Gewerbegebietes unterbrochen würden, was nicht in Kauf genommen werden darf. Auch Vogelfluglinien befinden sich hier, welche es ebenfalls zu schützen gilt. Die an den Wald angrenzenden bzw. in unmittelbarer Nähe befindlichen Wiesen sind zudem Rückzugsgebiet für Feldlerchen (lt. NABU ist diese Vogelart vom Aussterben bedroht). Diese Wiesen werden schon seit geraumer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt; es wird lediglich noch Heu für Pferde (ohne Einsatz von Pestiziden) eingefahren.</p> <p>Laut Landschaftsplan des Kreises Herford liegen Plangebiete teilweise vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, in denen jegliche Bebauung untersagt sein sollte. Zudem verläuft durch einige Flächen historische Wildwechsel, Stichwort Biotopverbund, dessen Zerschneidung höchst unsinnig ist. In dem Plangebiet sind Rehe, Hasen, Fasane, Wildgänse, Dachsch, Fuchs, Marder und Wiesel sowie eine vielfältige Vogel- und Insektenpopulation zu finden. Wegen der zudem vorhandenen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen-Ostkilver als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Camp Ostkilver und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in</p>

<p>Krötenpopulation wurde unlängst innerhalb der Fläche ein Krötenlaichteich durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herford angelegt. Diese Fakten wurden im Umweltbericht zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020 nicht berücksichtigt bzw. sind als "nicht vorhanden" vermerkt. Demgegenüber jedoch wurde die Zerstörung des Landschaftsbildes im Falle einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung dieses Plangebietes als "gering" bzw. sogar "sehr gering" eingestuft. Hier muss man sich ernsthaft fragen, mit welchem Maß gemessen wird! Landschaftschutzgebieten, Landschaft als Freiraum und Landwirtschaft wird hier ein viel geringerer Wert beigemessen als es sein sollte. Dabei müsste es genau umgekehrt sein! Hier muss dringend ein Umdenken stattfinden zu mehr Schutz der ländlichen Bereiche und die Gewerbe und Industrie gezwungen werden kleiner und optimaler zu denken und wenn notwendig gebaut werden muss, nur in solchen Gebieten, wo Menschen nicht freiwillig wohnen wollen - also in der Nähe von Autobahnen. Dies würde auch die Verkehrswege erheblich verkürzen, für die Anwohner Verkehrswege entlasten und das Klima schonen!</p> <p>Im Sinne unserer Nachkommen darf diese Landschaft nicht noch weiter zerstört werden. Die bisherigen Gewerbegebiete mit ihren enormen Ausmaßen stellen schon jetzt eine erhebliche Umweltbelastung dar. Auch sollten sich Gewerbe nicht aufgrund ihrer Größe und Struktur noch mehr ausdehnen dürfen! Ein Umdenken zu mehr Effizienz und nicht noch mehr Flächenfraß ist längst überfällig. Hier muss die Politik eingreifen und den Schutz der Landschaft und der Natur mit all ihren Lebewesen ohne eigene Stimme viel, viel höher gewichten! Wie will denn die Politik ihre Klimaziele erreichen, wenn sie nicht über den Schutz der Naturgüter, die noch in ihren Ursprüngen vorhanden sind?</p>	<p>der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Artenschutz, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 991</p>	
<p>Bereiche zum Schutz der Landschaft sollten flächendeckend erfolgen, um unseren nachfolgenden Generationen überhaupt noch Landschaft zu hinterlassen.</p> <p>"Flächenfraß" führte bisher stets zum Verlust vormals genutzter Agrarflächen. Besonders, aber nicht ausschließlich, teilerwerbswirtschaftliche Landwirte sehen sich gefährdet den gleichen Ertrag auf weniger Fläche zustande bringen zu müssen oder ganz die Existenzgrundlage zu verlieren. Im ersteren Fall würde dies durch Überdüngung zu einer erhöhten Nitrat- und Nitritbelastung auf lokaler sowie zu einem gestörten Phosphorkreislauf und Eutrophierung auf überregionaler bzw. globaler Ebene führen. Eine zur Fokussierung auf regionale Erzeugnisse angelegte Strategie</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.</p> <p>Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p>

<p>– auf diese wird später noch genauer eingegangen– kann deshalb nur eine nachhaltige und nicht auf Ertragsmaximierung ausgelegte Landwirtschaft auf mehr Fläche sein, sofern der Grundsatz auf Bodenschonung ernst genommen werden soll. Zudem sollte der Natur mehr Spielraum gegeben werden sich teilweise auch selbst zu entwickeln. Natur ist immer auch Lebensraum für die Kleinsten sowie für "Große". Wer übernimmt dessen Stimme? Warum setzen wir uns vielerorts über deren Bedürfnisse hinweg? Warum gibt es immer weniger Insekten, Kleinstlebewesen und deren Mitspieler im Ökosystem? Das alles soll für die Wirtschaftlichkeit eines Gebietes geopfert werden? Das ist ein Armutszeugnis!</p>	<p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 993	
<p>Der Schutz der Böden hat in Zeiten des Klimawandels deutlich an Bedeutung gewonnen. Er ist als Wasserfilter und Speicher sowie als CO²-Speicher unverzichtbar. Außerdem ist er Grundlage der heimischen Nahrungsmittelproduktion. Der nördliche Bereich der Gemeinde Rödinghausen mit dem Wiehengebirge und dem Vorland liegt im UNESCO-Geopark Terra Vita. Ein Globaler Geopark – wie Terra Vita – ist eine Region, die ein bedeutendes geologisches Erbe aufweist und Beiträge zur Regionalentwicklung, Umweltbildung und zur Schaffung von naturverträglicher Erholungsinfrastruktur leistet. Diese besondere Auszeichnung wurde 2015 verliehen und unterstreicht damit die Bedeutung und Wertigkeit dieser Landschaft. Diese Ausweisung stellt eine erhebliche Aufwertung des Gebietes in geologischer, ökologischer, kultureller und tourismuswirtschaftlicher Hinsicht dar. Die geplante Industrie-/Gewerbeansiedlung würde den ungestörten Blick vom Süden her in Richtung Wiehengebirge/Geopark massivst stören und unwiderruflich Landschaft zerstören. Hier helfen etwaige Komensationsflächen mit Alibicharakter nicht aus. Freiraum und Bodensicherung müssen in Zeiten von Klimawandel eine viel höhere Bedeutung beigemessen werden als der Erweiterung von Gewerbe- und Industrieflächen, die nur die Haushaltskassen stabil halten sollen.</p>	<p>Die Anregung kann aufgrund fehlender Angaben nicht räumlich zugeordnet werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1219	

als Anlieger im Plangebiet Bruchstraße, Horstfelder Straße, Krittenhorst "HF_Röd_GIB_006" bin ich vom Entwurf der Planung direkt betroffen.

Ich habe mich Online in den Entwurf der Planungsbehörde eingesehen. Hiermit erhebe ich grundsätzlich Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes 2020 im Hinblick auf das genannte Plangebiet "HF_Röd_GIB_006". Ich beantrage, dieses Gebiet ersatzlos aus dem Entwurf des Regionalplanes zu streichen. Insbesondere erhebe ich Einspruch gegen die Verplanung eines Landschaftsschutzgebietes sowie gegen die "Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen" im Plangebiet.

Ich habe massiv folgende Punkte zu bemängeln:

1. Landschaftsschutzgebiet:

Das obengenannte Plangebiet (13 ha) liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Kreises, nicht nur teilweise, wie beschrieben, sondern komplett. (Quelle: Ihre Karte Abb. 22 und LSG-Karte des Kreises Herford)

Die einzelnen gesetzlichen Verbote und Kriterien zu Landschaftsschutzgebieten sind allgemein bekannt und müssen nicht weiter ausgeführt werden.

In einem Landschaftsschutzgebiet ist jede Bebauung verboten.

Daraus ergibt sich für mich die Frage: Warum planen Sie überhaupt in einem Landschaftsschutzgebiet ein Gewerbegebiet?

Sollte es sich in Zukunft zeigen, dass für das Plangebiet "HF_Röd_GIB_006" (auf dem kleinen Dienstweg) der Status von Landschaftsschutzgebiet (LSG) auf Gewerbegebiet (GIB) o.ä. geändert wird, erhebe ich schon vorsorglich Einspruch dagegen.

2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Hier wurden im Punkt "Betroffenheit des Plangebietes" einige relevante Kriterien vergessen. Nicht ohne Grund handelt es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet.

Aus meiner Sicht kann ich anführen:

Im Gebiet sind Rehwild, Hasen, Fasane, Wildgänse, Dachs, Fuchs, Marder und Wiesel als Standwild und Wechselwild zu finden. Dachs- und Fuchsbau sind wenige Meter entfernt im angrenzenden Wald. Dazu gibt es eine vielfältige Vogel- und Insektenwelt.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung nebst "grünen" Feldwegen und angrenzendem Mischwald findet das Niederwild noch ausreichend Nahrung und Deckung.

Zudem verläuft ein historischer "Wildwechsel" durch das Plangebiet, auf dem die genannten Tierarten wechseln, von Nord nach Süd und auch von Ost nach West.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.

Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiet festgelegt.

Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen nicht innerhalb der neuen Landschaftsschutzgebietskulisse. Gemäß Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Bruchmühlen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutz,

<p>Diese Tatsache wird leider dokumentiert durch die Wildunfälle auf der K39 (Bruchstraße). Eine Zerschneidung dieses Biotopverbundes wird zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Tierpopulation führen.</p> <p>Weiterhin wurde wegen der vorhandenen Krötenwanderung vor ca. 3 Jahren im Gebiet ein "Krötenlaichteich" durch die "Untere Naturschutzbehörde" des Kreises Herford angelegt. Diese Fakten wurden in Ihrem Umweltbericht nicht berücksichtigt bzw. als "nicht vorhanden" vermerkt.</p> <p>3. Schutzgut Wasser: Es verläuft ein Bach durch das Plangebiet aus dem Biotop "In der Lage" in das Biotop "Waghorster Fichten" und weiter in das Naturschutzgebiet "Else-Hase". Dieser naturbelassene Bach kreuzt die K39 und müsste im Falle einer durchgehenden Bebauung wahrscheinlich über ca. 200 m verrohrt werden. Im feuchten Bachsaum ist Bewuchs mit seltenen Pflanzen zu finden. Auch diese Tatsache wurde in Ihren Planungen nicht berücksichtigt.</p> <p>4. Landschaftsbild: Die Zerstörung des Landschaftsbildes wurde von den Verfassern des Umweltberichtes mit "gering" bzw. "sehr gering" bewertet. Mit etwas Liebe zu Heimat und Natur kann man dies auch ganz anders sehen.</p> <p>5. bisheriger Planungsablauf: Kritisieren möchte ich ferner, dass die Auswahl dieses Gebietes vermutlich "am Schreibtisch" erfolgt ist, möglicherweise auch durch Einfluss/Auswahl der Gemeinde Rödinghausen. (Gewerbesteuer) Bei einer Planungspolitik (bei Ausmaßen von 13ha) die bürgernah sein will, erwarte ich erstens eine bessere Vorprüfung (LSG) und zweitens eine Ortsbegehung durch die verantwortlichen Politiker nebst Behörden und ausführliche Gespräche und Diskussionen mit den dort lebenden Menschen. Letzteres ist bisher nicht geschehen oder angekündigt – weder durch die Behörde des Regierungspräsidenten noch durch die Gemeinde.</p>	<p>Artenschutz, Wasser, Landschaftsbild) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1841</p>	

<p>ich lege gegen die Planung zur Bebauung lt. Regionalplanung 2020 für Rödninghausen/Ostkilver/Schnurrbartstr./Krittenhorst einen Widerspruch ein, damit hier kein neues Gewerbegebiet entsteht.</p> <p>Das Gebiet hier ist schützenswert, da in diesem Raum, und speziell in den Ausgleichsflächen Gemarkung 468/455 eine einzigartige Natur vorhanden ist. Es sind sehr alte Bäume vorhanden und zudem ist eine Vogelfluglinie, welche es zu schützen gilt, in dem Bereich.</p> <p>Eine einzigartige Tierwelt, angefangen mit Rehen, Hasen, Spechten, und Greifvögeln ist vorhanden. Die Rehe haben bestimmte Wanderrouten und bei Erweiterung würde diese unterbrochen.</p> <p>Zudem sind sehr viele Anwohner an der Schnurrbartstr./ Am Camp, gegen eine Bebauung und werden die Lärmbelästigungen durch eine ortsansässige Firma zur Herstellung von Möbeln für die Küchenindustrie, nicht mehr hinnehmen. Die Wiesen sind zudem Rückzugsgebiet für Lerchen (lt. NABU ist diese Vogelart kurz vorm Aussterben). Diese Wiesen werden teilweise nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und es wird nur noch Heu produziert. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 456,110,111,1 und 111,2 und 225,226,105.</p> <p>Der Umweltschutz muss hier Vorrang haben, denn diesen Raum gilt es wirklich zu schützen. Schauen Sie sich bei Bedarf den Wald und die Wiesen an.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die regionalplanerische Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) wird zugunsten eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches und eines landwirtschaftlichen Kernraumes zurückgenommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2113</p>	
<p>hiermit möchte ich dem Planungen widersprechen mein Grundstück von Landschaftsschutzgebiet in Gewerbegebiet umzuwandeln. Aus ökologischen Gründen finde ich das Vorhaben äußerst bedenklich, da der Wildwechsel gestört würde. Außerdem wurde uns vor Jahre ein Bauantrag für einen Hausbau verweigert mit der Begründung das Grundstück läge im Landschaftsschutzgebiet. Des weiteren befindet sich auch eine Drainage auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Aus diesen Gründen setze ich mich gegen Umsetzung dieses Projektes ein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Bruchmühlen (Ballerina-Küchen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den</p>

	<p>Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2626	
<p>Betr.: Entwurf des Regionalplanes 2020, Planungsgebiet Rödinghausen, HF Rod GIB 006 Anlage: PLAN, Krs. Herford, Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte, DIN A3, erstellt 25.10.2017, Flurstück 242, Flur 4 Ostkilver. In den Plan sind wesentliche Drainstränge des Entwässerungssystems Grundstück 242 und angrenzende Grundstücke 236/224 eingezeichnet.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans ist ein Grundstück in Ostkilver als Gewerbefläche vorgesehen, "nördlich der Bruchstraße K39, östlich von Ballerina-Küchen". Nach Norden wohl bis zur Druckrohr-Leitung der Gemeinde, siehe Plan. Es ist ein Teilstück des Grundstückes 242, Ackerland. Ich bin Eigentümer des Grundstückes und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen</p>

beantrage, das vorgesehene Grundstück aus dem Entwurf des Regionalplanes zu streichen. Ich werde das Grundstück nicht abgeben.

Mein Grundstück [anonymisiert] ist Ackerland, Wiese, Wald. Es ist drainiert. Drainagen der angrenzenden Grundstücke [anonymisiert]/ [anonymisiert] werden von meinen Drainagen aufgenommen. Hauptstränge führen bis zum Durchlass Bruchstr. K39. Hier laufen die Stränge frei und kontrolliert aus. Die Stränge liegen in einer Tiefe von bis zu 1,4 m. Sie liegen tiefer als der Wasserlauf 67. Das Wasser des gesamten 2/5 Drainsystems der Ländereien wird durch diese Hauptstränge bis zum Durchlass geführt.

Angenommen, das Grundstück würde Gewerbegebiet, dann würde das gesamte Drainsystem von Grundstück [anonymisiert] und [anonymisiert] außer Funktion gesetzt, ebenso ein Teil von Grundstück [anonymisiert]. Die Drainagen könnten nicht mehr auslaufen, und die Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen wäre äußerst problematisch.

Es wird in der Gemeinde davon gesprochen, der Wasserlauf würde verrohrt hinsichtlich des Gewerbegebietes. Sollte man planen, den Auslauf der Haupt-Drainstränge in den verrohrten Graben zu leiten, dann müssten die Rohre beträchtlich tiefer gelegt werden, als der jetzige Wasserlauf ist. Vor dem Verlegen der Rohre müssten die Drainstränge vor dem Gewerbegrundstück auf meinem Grundstück freigebagert werden, um deren Tiefe zu messen. Sie liegen tiefer als der Wasserlauf. Das wäre absolut unrealistisch und von meiner Seite auch nicht zu kontrollieren.

Das angrenzende Grundstück [anonymisiert], siehe Plan, ist als Gewerbefläche vorgesehen. Der Dranistrang 3 in dem Grundstück läuft ebenfalls am Durchlass Bruchstraße aus. Er kann nicht gekappt werden, weil er Drainagen aufnimmt von meinem Land [anonymisiert] und vom Nachbar-Grundstück [anonymisiert].

Ein weiterer Aspekt: Die Restackerflächen zwischen der Gewerbefläche und dem Wald wäre aufgrund der geringen Größe und Form nicht rentabel zu bewirtschaften, siehe Plan.

Die Auswahl des Grundstückes neben Ballerina durch die Gemeinde/Bezirksregierung wird ohne jede Vorprüfung erfolgt sein. Ich als Eigentümer bin nicht von der Gemeinde angesprochen bzw. informiert worden.

Vorab zur Topographie bzgl. des Grundstückes

vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten und standortangepassten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Bruchmühlen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Entwässerung, Drainage) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Es ist das tiefstgelegene Grundstück an der Bruchstraße K39 in Ostkilver. Hier geht die Verrohrung des Bachlaufes, Parz. 67, unter der Bruchstraße durch. Das Grundstück liegt hier tiefer als die Straße. Das westlich angrenzende Ballerina-Grundstück liegt ca. 3 m höher als mein Grundstück.

Wassereinzugsbereich

Der Wassereinzugsbereich vom Norden her erstreckt sich über ca. 1 km Fläche bis hoch zu Kilver Str. K22. Die Straße liegt im Bereich Friedhof Ostkilver 31 m höher als die Bruchstraße. Der Bereich erstreckt sich von der Holser Str. L77 im Osten entlang der Kilver Str. bis kurz vor der Straße "In der Lage" im Westen. Im Osten wird der Bereich von der Horstfelder Str. begrenzt. Es sind im wesentlichen drainierte Ackerflächen, Wiesen, Wald.

Der Bruchbach, Parz. 67 kommt aus der Ecke Kilver Str./Horstfelder Str. ohne sichtbare Quelle. Er ist im oberen Bereich ein Graben entlang des Gemeindeweges, Parz. 237, bis ca. NO-Ecke des Grundstückes [anonymisiert]. Er läuft dann entlang der Grenze meines Grundstückes [anonymisiert] zu [anonymisiert] bis zur Verrohrung unter der Bruchstraße durch.

Im Bereich NO-Ecke [anonymisiert] geht ein Nebenwasserlauf; Parz. 73 unter dem Gemeindeweg 237 durch in den Bruchbach. Er nimmt Wasser auf aus dem Waldgebiet "Im Schlage" und den nördlich gelegenen drainierten Ackerflächen. Im Wassereinzugsgebiet sind so gut wie sämtliche landwirtschaftliche Flächen drainiert.

Das Drainsystem meines Grundstückes und angrenzender Grundstücke
Mein Grundstück [anonymisiert] ist drainiert. Es nimmt entsprechend der Neigung der Ländereien Drainagen aus den angrenzenden Grundstücken [anonymisiert]/ [anonymisiert] auf.

Die Drainagen wurden früher vom Drainverband Ostkilver gelegt und 1959 im Zuge der Flurbereinigung angepasst. Der Drain-Bestandsplan Ostkilver wurde 1983 vom Oberkreisdirektor Herford genehmigt. Hauptdrainagestränge wurden bis zum Durchlass an der Bruchstr. verlegt, wo sie frei und kontrollierbar auslaufen. Die Hauptstränge liegen tiefer als der Wasserlauf.

Die Drainagen bestehen aus Tonrohren, 30cm lang, Hauptstränge 10 cm, bzw. 13 cm Durchmesser Innen. Die Hauptstränge, Sammler, werden von Saugern gefüttert, die hier nur zum geringen Teil angedeutet sind.

siehe Plan Hauptstrang 1 entwässert die schluchtartige Wiese entlang der hoher gelegenen Gemeinde Str. 237, 460 m lang von Nord nach Süd. Die Wiese liegt teilweise tiefer als der Wasserlauf. Der Strang tritt dann am Ende der Wiese in einer Tiefe von 1,5 m in das untere Ackergrundstück und verläuft bis zum Durchlass, Bruchstraße.

In den Wiesen-Hauptstrang münden oben (nord) aus meinem Acker [anonymisiert] Strang Ia ebenso Strang Ib, der vom Nachbargrundstück [anonymisiert] kommt. Etwas südlicher entwässert Drainage-Sammler Ic das Ackerland und geht durch den Wald in den Wiesen-Hauptstrang.

Hauptstrang 2 und 3

Strang 2 verläuft vom östlichen Nachbargrundstück [anonymisiert] ins Fremd-Grundstück [anonymisiert]. Wird hier von Strang 3 aufgenommen. Dieser führt vom Osten her in mein Grundstück [anonymisiert], wird hier von Strang 1 aufgenommen, der zum Drucklass Bruchstraße führt.

siehe Plan

160 mm Durchmesser Drainrohre. Kunststoff auf Rolle wurden 2000/2001 im Zuge der Verlegung der Druckrohrleitung von Bieren nach Bruchmühlen durch die Gemeinde Rödinghausen verlegt. Die Druckrohrleitung verläuft quer durch das Grundstück von Ost nach West, unter dem Wasserlauf durch Richtung [anonymisiert].

Strang A liegt neben der Druckleitung in einer Tiefe von 1,4 m. Der Strang wurde notwendig, weil die alten Tonrohre quer über die Druckrohrleitung von Nord nach Süd nicht wieder funktionsmäßig angeschlossen werden konnten.

Strang A biegt nach Süden ab und verläuft bis zum Durchlass Bruchstraße.

Strang B und C verlaufen von der Druckrohrleitung nach Süden und münden ebenfalls am Durchlass Bruchstraße.

Auch jetzt noch nach Kenntnis dieses Schreibens sollte eine Ortsbefahrung der verantwortlichen Politiker und Mitglieder des Gemeinderates erfolgen. Es wäre aufschlussreich. Zum Durchlass an der Bruchstr. K39, dann die Horstfelder Str. hoch. Die Felder linker Hand neigen sichtbar zum tiefgelegenen Grundstück an der Bruchstraße. Entsprechend verlaufen die Drainagen. Dann oben von der Kilver Str. K22 links ab den Gemeindeweg runter bis zum Wald. Der Haupt- Drainstrang in der schluchtartigen Wiese nimmt die Drainagen der höheren Felder auf, und läuft in einer

Tiefe von 1,5 m in den unteren Acker bis zum Durchlass an der Bruchstraße. Man erhält eine realistische Vorstellung vom Verlauf des Drainsystems.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3026	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL- Entwurf 2020</p> <p>- Der Flächenverbrauch und die Versiegelung in dem Regionalplan OWL sind, vor allem bezüglich des erweiterten Gewerbegebietes Rödinghausen (77 ha) und Oberbehme (Erweiterung ca. 20 ha) immens zu Lasten der nachfolgenden Generationen trotz rückläufiger Bevölkerungsentwicklung.</p> <p>-Das alte und das neue Gewerbegebiet Oberbehme liegen im Bereich des 100 jährigen Hochwassers.</p> <p>Auf Grund der klimatischen Veränderungen werden die Probleme mit Hochwasser durch Starkregen und Dürreperioden zunehmen und es würde ein wichtiger Puffer für derartige klimatischen Extremsituationen verlorengehen.</p> <p>-Nach Aussagen des Jagdpächters Herrn [anonymisiert] (Jagdbezirk Schweicheln Bermbeck) gibt es starke Tierwanderungen zwischen den Werreauen, vor allem im Bereich des Dickertsees in der Nähe der A 30 Auffahrt Kirchlengern, dem Reesberg, dem Schweichelner und dem Bermbecker Wald. Selbst von Schwarzwild werden diese Wege genutzt. Durch eine Erweiterung des Gewerbegebietes würden die letzten Wege für Tierwanderungen abgeschnitten und das Artensterben würde zunehmen. Auch die Anzahl der Greifvögel, die in dem Bereich der Werreauen sich aufhalten, würde zurückgehen.</p> <p>- Im Rahmen der Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) müssen alle EU-Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausweisen und auf der Grundlage detaillierter gebietsspezifischer Erhaltungsziele Erhaltungsmaßnahmen für die geschützten Arten und Lebensraumtypen in diesen Gebieten festlegen. Deutschland hat jedoch eine bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als Schutzgebiete ausgewiesen und die für die einzelnen Gebiete in Deutschland festgelegten Erhaltungsziele nicht hinreichend quantifiziert und messbar gemacht. Daher verklagt die Kommission Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. Somit steht die Erweiterung des Gewerbegebietes im Widerspruch zu den Vorgaben aus Brüssel und durch die zusätzliche Versiegelung geht ein Ausgleich für die geringere Kohlendioxidspeicherkapazität des geschädigten Waldes (Reesberg, Schweichelner Wald, Bermbecker Wald) verloren. Das</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegungen im Bereich Rödinghausen und Obernehme (Hochwasser) wurden in Teilen zurückgenommen. Die neuen Abgrenzungen und Bedarfsberechnungen können im Zuge der zweiten Offenlage den zeichnerischen Festlegungen und der Anlage 1 der textlichen Festlegungen entnommen werden. Die verbleibenden GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen in Rödinghausen und in Kirchlengern - Hiddenhausen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserve- und Brachflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte (mehrgeschossige Bauweise). Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht die bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte in Rödinghausen und den vorhandenen Industriestandort Oberbehme mit regionaler Bedeutung und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum</p>

<p>Waldsterben hat im Kreis Herford dramatische Ausmaße 80% (vgl. Waldschadensbericht 2020, NRW) angenommen. Eine Besserung ist wegen der zunehmenden Klimaerwärmung nicht in Sicht.</p> <p>-Die Flächen des erweiterten Gewerbegebietes liegen im Bereich hoher Bodenqualität, die beste landwirtschaftliche Erträge liefern. Einem weiteren maßlosen Flächenverbrauch und einer weiteren Versiegelung kann nur Einhalt geboten werden durch eine gezielte Nutzung alter, nicht mehr aktiv betriebener Industrieflächen, einer möglichst mehrgeschossigen Bauweise und nicht durch eine Bevorratung von Gewerbeflächen für zukünftige Erweiterungen.</p> <p>-Der Hiddenhausener Ortsteil Schweichein Bermbeck leidet schon jetzt durch die B239 an einer extremen Verkehrsbelastung. Diese würde durch eine Erweiterung des Gewerbegebietes vor allem in südliche Richtung zur A2 hin deutlich zunehmen. Das gleiche gilt für die Erweiterung der Gewerbeflächen in Rödinghausen. Schon heute sind die Bündler Straße und die B239 durch Lkws, bei der Bündler Str. vor allem Häckerküchenfahrzeuge völlig überlastet.</p> <p>-Bei einer Zeitvorgabe 2040 muss berücksichtigt werden, dass das Ziel der Kohlendioxidneutralität bis zum Jahr 2050 auch für das bisherige und für das erweiterte Gewerbegebiet sichergestellt ist.</p>	<p>an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet die Standorte zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Hochwasser, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen bzw. Kirchlengern diese GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3187</p>	
<p>mit großer Verwunderung mussten wir feststellen, dass unser Haus, das wir 2005 gekauft haben, mitten auf einer Fläche liegt, die im neuen Regionalplan zur Ansiedelung für Industriebetriebe vorgesehen ist.</p> <p>Es geht um die Fläche zwischen der Hansasträße und der Bündler Straße in Rödinghausen / Bieren (GIB 04). Gegen die Aufstellung des Regionalplans möchten wir hiermit Einspruch erheben.</p> <p>Wir wohnen im Schierenacker in Alleinlage. Dass dies nicht für immer sein muss, war uns bewusst. Wir haben damit gerechnet, dass bestehende Siedlungen erweitert würden, mit einer Erweiterung durch Indutriebetriebe haben wir nicht gerechnet. Die Lage erscheint uns dafür gänzlich ungeeignet, da der Eingriff ins Landschaftsbild erheblich wäre.</p> <p>Die Fläche grenzt direkt an zwei Siedlungen und befindet sich im Zentrum von</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Schwenningdorf/Bieren als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen</p>

<p>Bieren. Die Fläche liegt auf einer Anhöhe, die einen weiten Blick bis zum Teutoburger Wald ermöglicht. Insofern wäre die Industriefläche auch von Weitem sichtbar. Es ist davon auszugehen, dass die Erdbewegungen erheblich sein müssten und diese das bestehende Landschaftsbild komplett zerstören.</p> <p>Nach Aussage der Gemeinde Rödinghausen sei der angegebene Flächenbedarf im Kontext der Verdoppelung der Produktionskapazitäten der Firma Häcker erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gemeinde viel zu viel gewünscht hat, um am Ende überhaupt etwas zu bekommen.</p> <p>Da die Firma sich für einen anderen Standort entschieden hat, sollte aus unserer Sicht überdacht werden, ob diese Fläche für eine Ansiedlung von Industrie überhaupt weiter in Frage kommen sollte. Zumindest sollte aus unserer Sicht bedacht werden, dass ein Mindestmaß an Schutz für die Anwohner und für die Landschaft gewährleistet sein sollte, was bei der Ausweisung der Fläche ganz offensichtlich keine Rolle gespielt hat. Wenn schon die Gemeinde Rödinghausen diese Interessen der Bürger weitestgehend außer Acht lässt, hoffen wir darauf, dass wenigstens die Bezirksregierung für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Bürgern und der Industrie und für die Erhaltung der Natur und des Landschaftsbildes des Minden-Ravensberger Hügellandes sorgt.</p>	<p>Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Schwenningdorf und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, Schutz der Anwohner) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3340	
Wir kommen zurück auf Ihr o.a. Schreiben, in dem Sie zum Ausdruck bringen, dass keine Pflicht der Kommunen nach § 23 GO NRW besteht, die Einwohner über den	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Entwurf des Regionalplans OWL zu unterrichten, da es sich nicht um eine wichtige Planung der Gemeinde, sondern des Regionalrates handelt.

In § 23 GO NRW ist die möglichst frühzeitige Unterrichtungspflicht der Einwohner durch den Gemeinderat über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde normiert worden, u.a. über wichtige Planungen und Vorhaben im Gemeindegebiet.

Ihre Auffassung mag zwar formaljuristisch richtig sein, da es sich um eine überörtliche Planung handelt, entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Maßstäben an eine Bürgerbeteiligung. Ganz abgesehen davon schließt die ausdrückliche Zuweisung an den Rat allerdings auch nicht aus, dass der Bürgermeister im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit die Einwohner zu einer Informationsveranstaltung einlädt. Auch diese Möglichkeit wurde und wird nicht genutzt, obwohl erste Kommunalgespräche mit der Bezirksplanungsbehörde zum Austausch der Planungsvorstellungen bereits 2017 stattgefunden haben.

Mit der Neuaufstellung des Regionalplanes ist die Überplanung des Gemeindegebietes hinsichtlich der künftigen Nutzungsmöglichkeiten verbunden. Diese Planung ist unmittelbar entwicklungs- und raumbedeutsam. Durch den neuen Regionalplan werden Entscheidungen für die nächsten ca. 20 Jahre getroffen. Es wird ein Rahmenplan aufgestellt, mit dem den Kommunen sehr große Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das Flächenangebot für künftige Wohn- und Industrieansiedlungen ist in dieser neuen Planung (im Gegensatz zum bisherigen Gebietsentwicklungsplan) extensiv ausgestaltet worden.

Im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens wird Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, Einwendungen vorzubringen. Diese Möglichkeit ist nicht von der Bezirksplanungsbehörde bzw. dem Bezirksplanungsrat eröffnet worden, sondern gesetzlich vorgegeben.

Wenn diese Einbindung der Bürger vorgeschrieben ist, schließen wir daraus, dass eine Informationsveranstaltung zur Regionalplanung auf Gemeindeebene nicht nur wünschenswert, sondern folgerichtig ist, wohl wissend, dass die spätere kommunale detaillierte Planung mit den weiteren Beteiligungsmöglichkeiten trotzdem notwendig ist.

Bürgerbeteiligung ist heute ein Grundprinzip der Kommunalpolitik. Ziel der Bürgerbeteiligung ist, Bürgern die Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.

Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.

<p>zu ermöglichen, eigene Standpunkte einzubringen und somit an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes und des Gemeinwesens aktiv mitzuarbeiten.</p> <p>Komplexe Planungen verlangen einen intensiven Informationsaustausch nicht nur zwischen der Planungsbehörde, dem Landrat und den Bürgermeistern, sondern auch mit der Bürgerschaft. Viele Bürger sind sachkundig und zudem mit den örtlichen Verhältnissen vertraut. Beteiligungsprozesse sollten naturgemäß ergebnisoffen angelegt sein. Diese Beteiligung fängt auf kommunaler Ebene an und umfasst auch die staatlichen Planungen. Die Demokratie lebt vom Mitmachen und der frühzeitigen Einbindung der Bürger in Entscheidungsprozesse. Eine umfassende rechtzeitige Beteiligung ist zwar mühsam, aber heutzutage Voraussetzung für eine erfolgreiche Planung. Eine Planungsbehörde, die am Bürger vorbeiplant wird es schwer haben, ihre Pläne umsetzen. Den Abschluss finden die Planungen dann manchmal in einem vermeidbaren Rechtsstreit.</p> <p>Eine frühzeitige umfassende Information durch die Kommunen betrachten wir als eine absolute Notwendigkeit. Unabhängig davon bleibt es der Regionalplanungsbehörde u.E. auch unbenommen, diese Unterrichtung selbst vor Ort durchzuführen.</p> <p>Die Gemeinde Rödinghausen und der Kreis Herford erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3693</p>	
<p>wir die [anonymisiert] GmbH & Co. KG sind ein verarbeitender Betrieb im Bereich Aluminium. An unserem Standort Rödinghausen werden wir in diesem Sommer unser 10 Jähriges Jubiläum feiern, sofern es die Corona Pandemie es zulässt.</p> <p>Da unser Unternehmen stetig wächst, kommen wir langsam aber sicher an die Grenzen unserer Produktionsfläche. Die aktuelle Lage der [anonymisiert] GmbH & Co. KG liegt an der [anonymisiert], diese Lage wird aktuell in Rödinghausen als Mischgebiet geführt.</p> <p>Wir planen auch weiterhin mit unserem heimatverbundenen Standort in Rödinghausen und haben hierzu eine Bitte an Sie.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Kommune entscheidet in ihrer kommunalen Planungshoheit, ob dieser Bereich als Gewerbegebiet aufgenommen wird. Die Regionalplanungsbehörde entscheidet hierüber dann im Zuge des Verfahrens zu § 34 Landesplanungsgesetz.</p>

<p>Unserer Bitte ist, ob die Möglichkeit besteht aufgrund der benötigten Produktionsfläche, dass Gebiet 108 an der Handwerkerstraße als Gewerbegebiet zu führen.</p> <p>Würden uns sehr freuen wenn Sie sich der Thematik annehmen würden. Des weiteren würden wir uns auch über eine positive Rückmeldung Ihrerseits freuen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3694</p>	
<p>hier: Ausweisung einer Fläche für gewerbliche u. industrielle Nutzungen (GIB) HF_Röd_GIB_004 Rödinghausen-Bieren westlich der HansasträÙe zwischen Papenwandweg und Bahnhofstraße</p> <p>gegen die geplante Ausweisung der o.g. Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Fläche liegt topographisch erhöht im Gemeindegebiet und ist bisher von störender Bebauung frei. Es bestehen freie Sichtachsen zum Wiehengebirge und zum Teutoburger Wald. Eine Bebauung dieser exponierten Fläche führt zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes. Die negativen Veränderungen wären weit ins Minden-Ravensberger Hügelland sichtbar.</p> <p>Der Bereich ist geprägt von der Bierener Kirche mit dem Friedhof und dem Gemeindehaus. Der dörfliche Charakter des Ortsteils Rödinghausen-Bieren wird durch eine Bebauung des Plangebiets zerstört.</p> <p>Die Ausweisung dieser Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen führt zu einer Zersiedlung der Landschaft. Es entsteht ein zusätzlicher Gewerbestandort im Gemeindegebiet. Dem Flächenverbrauch und einer weiteren Flächenversiegelung wird Vorschub geleistet. Damit gehen hochwertige fruchtbare Ackerböden als Lebensgrundlage unwiederbringlich verloren .</p> <p>In Zeiten der Klimakrise und unter dem Aspekt eines nachhaltigen und sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden ist die Inanspruchnahme immer neuer Flächen zur Bebauung nicht vertretbar. Ökologisch wertvolle Flächen dürfen nicht weiter in Bauland umgewandelt und versiegelt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Schwenningdorf/Bieren als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Schwenningdorf und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche StraÙennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, dörflicher Charakter, Entwertung der Grundstücke) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der</p>

<p>Es werden Grundstücke überplant, die seit mehr als 100 Jahren reine Wohnnutzungen aufweisen. Gesundes Wohnen ist in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbe- und Industriebetrieben nicht möglich. Die Grundstücke werden erheblich entwertet.</p> <p>Aufgrund der erheblichen schutzgutübergreifenden Umweltauswirkungen bitte ich Sie, bei der Bezirksregierung Detmold eine Rücknahme der Ausweisung dieser Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung zu erwirken.</p>	<p>Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Leerstehende, ehemals gewerblich genutzte Gebäude und bereits versiegelte ungenutzte Flächen (Brachflächen) sind im Sinne einer Innenentwicklung bzw. Flächennachnutzung in diese Betrachtungen einzubeziehen. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6161</p>	

<p>ich gehe davon aus das mit gesundem Menschenverstand eine Einigkeit besteht: " Boden ist nicht vermehrbar*' Der Flächenverbrauch befindet sich bundesweit auf einem recht hohen Niveau und hat in den letzten Jahren in Deutschland weiter zugenommen. Täglich werden bundesweit 66 Hektar landwirtschaftliche- und Freiflächen für Gewerbe-, Siedlungs- und Verkehrszwecke verbraucht. In Nordrhein-Westfalen gehen täglich ca. 10 Hektar wertvolle landwirtschaftliche-, Natur und Freiflächen verloren. Die Gewerbe-, Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt inzwischen bereits einen Anteil von rund 23,5 % an der gesamten Landesfläche ein. Der Flächenverbrauch ist häufig mit dem unumkehrbaren Verlust von Landschaftsräumen verbunden. Er beeinträchtigt landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, wirkt sich nachhaltig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-, Ruhe- und Freiluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei.</p> <p>Einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Inanspruchnahme von landwirtschaftliche und Freiflächen leistet die Reaktivierung von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen. Für eine neue Nutzung ist in vielen Fällen die Aufbereitung und Sanierung altlastverdächtiger Flächen erforderlich. Wir brauchen "Boden" das Wasser und die Luft zum Leben. Böden sind Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, sie bieten Nahrung und sind damit die wirtschaftliche Grund- Lage für Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in der Gemeinde Rodinghausen- Ortsteil Schwenningdorf. Als Landwirt bin ich selbst von der Ausweisung von Gewerbeflächen für Industrieansiedlungen im Regionalplan OWL 2020 betroffen. Dabei geht es um zwei Grundstücksflächen von insgesamt 7,08 Hektar das sind immerhin 28 % meiner gesamten Grundstücksflächen.</p> <p>Meine Grundstücksflächen stehen für eine Ausweisung von Gewerbeflächen für Industrie- Ansiedlungen nicht zur Verfügung dieses lehne ich kategorisch ab.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung südlich der Bahnhofstraße wird zugunsten einer Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum und einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zurückgenommen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen südlich der Bündler Straße als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 6231</p> <p>ich gehe davon aus das mit gesundem Menschenverstand eine Einigkeit besteht: " Boden ist nicht vermehrbar*"</p> <p>Der Flächenverbrauch befindet sich bundesweit auf einem recht hohen Niveau und hat in den letzten Jahren in Deutschland weiter zugenommen. Täglich werden bundesweit 66 Hektar landwirtschaftliche- und Freiflächen für Gewerbe-, Siedlungs- und Verkehrszwecke verbraucht. In Nordrhein-Westfalen gehen täglich ca. 10 Hektar wertvolle landwirtschaftliche-, Natur- und Freiflächen verloren. Die Gewerbe-, Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt inzwischen bereits einen Anteil von rund 23,5 % an der gesamten Landesfläche ein. Der Flächenverbrauch ist häufig mit dem unumkehrbaren Verlust von Landschaftsräumen verbunden. Er beeinträchtigt landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, wirkt sich nachhaltig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-, Ruhe- und Freiluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei. Einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Freiflächen leistet die Reaktivierung von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen. Für eine neue Nutzung ist in vielen Fällen die Aufbereitung und Sanierung atlastverdächtiger Flächen erforderlich. Wir brauchen "Boden" das Wasser und die Luft zum Leben. Böden sind Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, sie bieten Nahrung und sind damit die wirtschaftliche Grundlage für Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in der Gemeinde Rödinghausen- Ortsteil Schweningdorf. Als Landwirt bin ich selbst von der Ausweisung von Gewerbeflächen für Industrieansiedlungen im Regionalplan OWL 2020 betroffen. Dabei geht es um zwei Grundstücksflächen von insgesamt 7,08 Hektar das sind immerhin 28 % meiner gesamten Grundstücksflächen. Meine Grundstücksflächen stehen für eine Ausweisung von Gewerbeflächen für Industrie- Ansiedlungen nicht zur Verfügung dieses lehne ich kategorisch ab. Als Anlage füge ich bei - Auszug aus dem Regionalplan OWL - Entwurf 2020 Gemeinde Rödinghausen - Ortsteile Schweningdorf und Bieren; Grundstücksfläche Schweningdorf O, Grundstücksfläche Bieren X</p> <p>[Anm. Dez. 32: auf Seite 3 der Originalstellungnahme ist dies Lagekarte der Grundstücke beigefügt]</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung südlich der Bahnhofstraße wird zugunsten einer Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum und einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zurückgenommen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen südlich der Bündler Straße als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7715</p>	

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens übersenden wir Ihnen vorab die Stellungnahme der Bürgerinitiative "Regionalplan revidieren" zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020 für den Bereich der Gemeinde Rödinghausen per Mail.

Insgesamt haben sich innerhalb kürzester Zeit (2 Wochen) rund 700 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rödinghausen mit ihren Unterschriften der Bürgerinitiative und damit der Stellungnahme angeschlossen. Die Mehrheit der direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger lehnen den Entwurf zum Regionalplan OWL in der jetzigen Form strikt ab. Unsere Stellungnahme in Papierform inkl. der Unterschriftenliste sowie zusätzlich eingereichte Hinweise einiger Bürger (beispielsweise zu einer Gasleitung) haben wir Ihnen heute auf dem Postweg per Einwurf-Einschreiben zugeschickt.

Wir möchten Sie besonders auf die rechtlichen Belange aufmerksam machen, die in dieser Stellungnahme adressiert sind. Mit dieser Nachricht wollen wir als Bürgerinitiative auch nachweisen können, Sie auf diese (u.a. naturschutz- und artenschutzfachlichen) Belange aufmerksam gemacht zu haben, wenn es in der Angelegenheit des Regionalplans zu weiteren Abstimmungen kommt.

Stellungnahme der Bürgerinitiative "Regionalplan revidieren" zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020

Formale Grundsätze

Die Bezeichnungen im speziellen Teil dieser Stellungnahme über die Gewerbe- und Industriebereiche (GIB 01 bis GIB 05) beziehen sich auf die Anlage zu Tagesordnungspunkt I.3. "Neuaufstellung des Regionalplans OWL" der 1. Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur der Gemeinde Rödinghausen (26.01.2021).

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Regionalplanungsbehörde (RPIB) wurde vom Regionalrat der Bezirksregierung Detmold beauftragt einen Entwurf für einen neuen Regionalplan zu erarbeiten, der "OWL und seine Kommunen in allen Facetten gut für die Zukunft" aufstellt. Kommunale Entwicklungsvorstellungen konkurrieren dabei oft mit anderen Flächennutzungsansprüchen, woraus sich der implizite Anspruch einer austarierten Darstellung im Regionalplan-Entwurf durch die RPIB ergibt (§ 1 Abs. 2 ROG), wobei

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägung der nachfolgenden ID's.

die wesentliche materielle Grundlage der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW 2017 sei.

Im Regionalplan werden die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan konkret festgelegt, d.h. der Regionalplan ist eine erweiterte Ausformulierung des Landesentwicklungsplanes, welcher wiederum auf den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes beruht.

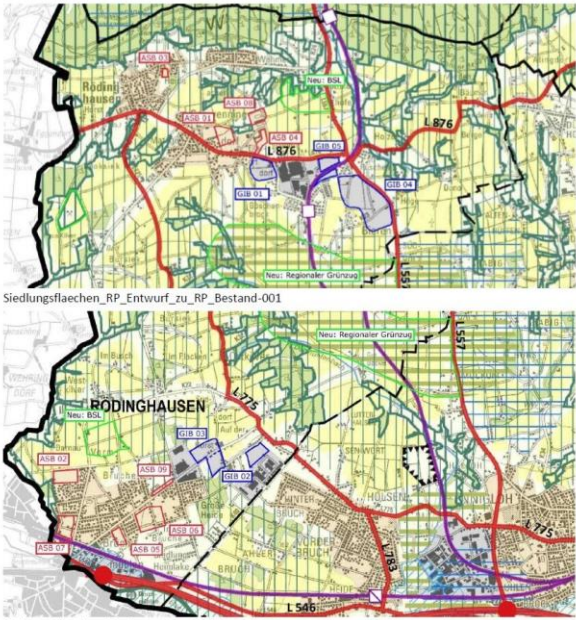
Durch die kommunale Selbstverwaltung kann jede Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft trotz der gesetzlichen Vorgaben sehr unterschiedlich in ihrem Verantwortungsbereich handeln, da die rechtlichen Rahmenbedingungen inhaltlich diametral ausformuliert sind. Ein Beispiel:

"Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1, 2 ROG)

Aus diesem Grund lässt sich leicht eine Norm finden, aus der sich tendenziell eine Argumentation für eine stärkere wirtschaftlichere Entwicklung für einen Ort wie Rödinghausen ableiten lässt* als auch eine, die einer solchen Entwicklung tendenziell entgegensteht**:

Natürlich dürfen diese Normen bei einer gesamtheitlichen Planung nicht isoliert betrachtet werden. Es bedeutet jedoch, dass die Ausgestaltung des Regionalplans, der eine konkrete Basis der Bauleitplanung – bestehend aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen – für eine Gemeinde darstellt, somit zentraler Gegenstand des politischen Willensbildungsprozesses ist.

Im Rahmen dieses Prozesses beziehen wir als Bürgerinitiative Stellung.

 <p>Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001</p> <p>Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002</p> <p>Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021</p>	
--	--

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 7716	
-----------------	--

<p>Kritik am Beteiligungsverfahren</p> <p>An der Entwurfserarbeitung bei der Regionalplanungsbehörde (RPIB) waren aus dem Kreis Herford lediglich der Landrat und die Bürgermeister beteiligt. Eine Beratung dieser Entwicklungsvorstellungen der Kommunen ist in den zuständigen Gremien im Kreis Herford (Kreistag, Gemeinderäte) nicht erfolgt. Die RPIB selbst hat auf die große Bedeutung der Mitarbeit zur Erstellung der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte ausdrücklich hingewiesen, um Konfliktpotenziale frühzeitig zu vermeiden. Der Landrat des Kreises Herford hat mit Schreiben vom 10.03.2016 mitgeteilt, dass mit den Kommunen im Kreisgebiet vereinbart wurde die Ergebnisse der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltsprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme</p>
--	--

Gewerbeflächenkonzepte auch den Rats- und Kreistagsmitgliedern, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung, vorzustellen. Geschehen ist dies nicht. _

Der Naturschutzbeirat (NBR) als naturschutzfachliches Gremium war ebenfalls nicht beteiligt.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für die Neuaufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten. Dieser wurde im Auftrag der Bezirksregierung Detmold durch die Auftragnehmer Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (Oststraße 92, 32051 Herford) und Bosch & Partner GmbH (Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne) erarbeitet und mit Datum vom 29.05.2019 vorgelegt.

In diesem Bericht werden "Die beteiligten öffentlichen Stellen [...] gebeten Hinweise zu Untersuchungsrahmen, Umfang sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu geben und gegebenenfalls vorhandene Informationen der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Insbesondere werden die Stellen gebeten, vorhandene digitale Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zu Verfügung zu stellen" (Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL2035) ,29.05.2019, S. 2).

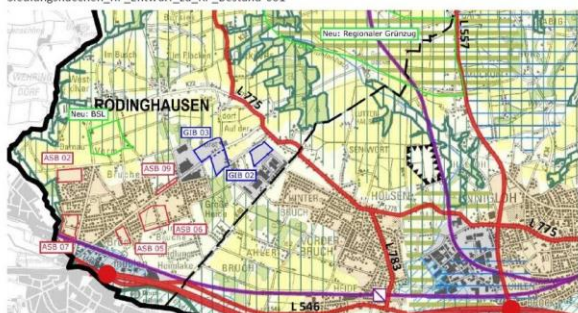
Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jedoch bereits am 23.11.2018 festgestellt, dass eine der Verwaltung eingeräumte Einschätzungsprärogative im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Fragestellungen nicht existiere (Beschluss vom 23.10.2018 –Az.: 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14).

Im Ergebnis wurden die kommunalen Entwicklungsvorstellungen also lediglich auf Verwaltungsebene definiert. Der politische Willensbildungsprozess war somit unzureichend und eine naturschutzfachliche Einschätzung im Vorfeld ist aufgrund der Implikationen zur Einschätzungsprärogative juristisch zumindest fragwürdig.

hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7717

Kritik über Intransparenz und Zielsetzung

Der Regionalplan OWL beschreibt die Ziele der Flächenentwicklung bis etwa 2040 und enthält dabei insbesondere die Vorranggebiete für künftige Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen. Vorranggebiete für z.B. Gewerbe und Industrie sind also solche Flächen, die entsprechenden Betrieben vorrangig zur Nutzung eingeräumt werden und nicht etwa zum Siedlungsbau vorgesehen sind. Uns als Bürgerinitiative geht es primär um die kritische Prüfung der exorbitanten Expansion von Gewerbe- bzw. Industriebereichen (GIB), worauf im Folgenden der Fokus gelegt wird.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Den Städten und Gemeinden im Kreis Herford steht für Gewerbe-/Industriegebiete eine Bruttonutzfläche von ca. 424 ha bis 2040 zur Verfügung, wobei die Dispositionsfläche wesentlich größer ist. Allein für die Gemeinde Rödinghausen sind dies ca. 75 ha "Suchraum", d.h. innerhalb dieser Größenordnung dürfte sich die Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren gewerblich bzw. industriell weiterentwickeln, wobei die tatsächlich nutzbare Wirtschaftsfläche von etwa 22 ha nicht ohne Weiteres überschritten werden darf. Im Entwurf wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Ausschöpfung des gemeindlichen Flächenkontingents eine Überschreitung möglich ist. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist damit lediglich eine Frage der Begründung.

Der Regionalplan folgt dabei dem Ziel der Verfasser, den Wirtschaftsstandort und Lebensraum durch eine bedarfsgerechte und flexible Flächenpolitik zu stärken. Diese anvisierte Flexibilität ist problematisch, denn Anträge auf Änderung eines geltenden Regionalplans gehen regelmäßig mit Beteiligungsverfahren und zeitgemäßer Abwägung einher. Durch die großzügige Ausweisung der Dispositionsfläche würde eine wichtige Verfahrensprüfung langfristig ausgehebelt.

Dies ist schon früh einigen BürgerInnen innerhalb und außerhalb der Initiative aufgefallen, die diesen Zustand bei ihren lokalen politischen Vertretern entsprechend moniert haben. Zur Beschwichtigung wurden politische Euphemismen bemüht; es handle sich beim Regionalplan um eine "Landkarte der Möglichkeiten". Aus unserer Sicht ist die Interpretation dieses Terminus eine Mischung aus "Niemand hat die Absicht eine Mauer zu errichten!" und "Blühende Landschaften" 2.0.

Wir unterstellen die Absicht, durch Verwendung dieses Stilmittels bei BürgerInnen den Eindruck entstehen lassen zu wollen, dass mit einer großzügigen Flächenausweisung noch keine konkrete Nutzung verbunden ist und somit überhaupt noch keine unmittelbare Relevanz vorliegt. Wie oben bereits aufgezeigt, ist aber der Regionalplan eine konkrete Basis der Bauleitplanung aus derer sich Flächennutzungsplan und Bebauungspläne ableiten lassen. Sollte die Gemeinde Rödinghausen also doch die Absicht hegen eine Mauer zwecks blühender Landschaften zu errichten, könnte dann bei Widerstand auf geschaffene Fakten verwiesen werden, da die Flächen bereits im Regionalplan verbindlich festgeschrieben wären!

Im Ergebnis steht die Ausweisung einer Dispositionsfläche von ca. 75 ha als GIB in

Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Eine wichtige Verfahrensprüfung wird somit nicht ausgehebelt.

der Gemeinde Rödinghausen somit dem Grundsatz der Ausgewogenheit mit den anderen Zielen wie "Wohnen/Natur/ Landwirtschaft" massiv entgegen.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Des Weiteren werden durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7718

Marktineffizienz, Nutzungsdilemmata und Allmendeproblematik

Die Errichtung von Gewerbe- und Industriebauten geschieht ganz allein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, d.h. einen funktionalen Bau so kosteneffizient wie möglich zu realisieren. Das kann auch bedeuten, dass mehr in die Breite bzw. in die Fläche gebaut wird als in die Höhe bzw. Tiefe, zumindest dann, wenn keine (monetären) Anreize gegeben sind, die platzsparende Bauten attraktiv

Den Bedenken wird entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung in ID 7717 und nochmals auf die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6, die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen gewährleisten. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der

oder erforderlich machen.

In der Gemeinde Rödinghausen ist Boden verhältnismäßig günstig. Das ändert sich im Marktgefüge erst, wenn die Nachfrage das Angebot (deutlich) übersteigt bzw. das Angebot verknappt ist. Hinsichtlich einer Flächennutzung könnte das auch heißen, dass eine platzsparende Bauweise erst betriebswirtschaftlich attraktiv ist, wenn der Boden knapp und es für eine nachhaltige Schonung zu spät ist. Diese Marktineffizienz könnte langfristig durch Regulation z.B. im Rahmen einer entsprechenden Bauleitplanung vermieden werden. Dass dies in der Vergangenheit nicht passiert ist, belegen die Beispiele der Bauvorhaben in der Gemeinde Rödinghausen ansässiger Industriebetriebe.

Dieser "Flächenfraß" führte bisher stets zum Verlust vormals genutzter Agrarflächen. Besonders, aber nicht ausschließlich, teilerwerbswirtschaftliche Landwirte sehen sich gefährdet den gleichen Ertrag auf weniger Fläche zustande bringen zu müssen oder ganz die Existenzgrundlage zu verlieren. Im ersteren Fall würde dies durch Überdüngung zu einer erhöhten Nitrat- und Nitritbelastung auf lokaler sowie zu einem gestörten Phosphorkreislauf und Eutrophierung auf überregionaler bzw. globaler Ebene führen. Eine zur Fokussierung auf regionale Erzeugnisse angelehnte Strategie – auf diese wird später noch genauer eingegangen – kann deshalb nur eine nachhaltige und nicht auf Ertragsmaximierung ausgelegte Landwirtschaft auf mehr Fläche sein, sofern der Grundsatz auf Bodenschonung ernst genommen werden soll.

Dabei hätte eine solche Bewirtschaftung gleich mehrere Vorteile. Nämlich die Erhaltung, Ausweitung oder Wiederherstellung der Biodiversität, des aktuellen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung oder Ausweitung der Lebensqualität. Dies steht auch im Einklang mit § 1 Abs. 1 Richtlinie 2011/92/EU, die auf letzteres abzielt und vor Flächenerweiterungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt. Passend dazu strengt die EU-Kommission derzeit eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland an, wegen jahrelanger Verstöße im Naturschutz, besonders im Bereich der Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Im Ergebnis sollte platzsparendes Bauen als Ziel im Regionalplan durch die RPIB verankert und auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanverfahren umgesetzt werden.

Fazit:

Der Ausweisung von Gewerbe-/Industrieflächen wird gegenüber anderen

Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.

gleichwertigen Belangen wie Schutz der Natur und Freiflächen, Landwirtschaft und Wohnqualität leider absoluter Vorrang eingeräumt. Da eine entsprechende Wertschätzung der Freiflächen fehlt, besteht dringender Korrekturbedarf. In der vorliegenden Form weist der Entwurf erhebliche Schwächen auf.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7720

Anmerkungen zu einzelnen Gewerbe- und Industriebereichen (GIB)
 Gewerbe-/Industriegebiet westlich Bahnhofstraße, südlich der Bündler Straße bis Grüne Straße, GIB 01
 Durch die Fläche GIB 01 verläuft ein schützenswerter Bachlauf, weiterhin weist dieses

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende

Gebiet einen schützenswerten Baumbestand auf. In Kombination mit den in dieser Fläche und daran angrenzend befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit fruchtbaren Böden und besonders des östlich und nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes bildet dieses Plangebiet eine wichtige Trennung zwischen der umliegenden Wohnbebauung, den nördlich liegenden Schulen (Grund- und Gesamtschule) sowie dem Kindergarten einerseits und dem östlich angesiedelten Küchenmöbelhersteller Häcker Küchen GmbH & Co. KG andererseits. Eine Erweiterung dieses Gewerbegebietes in westlicher Richtung über die Bahnhofstraße hinaus würde zu einer Zerstörung des dörflichen Siedlungscharakters in diesem Landschaftsbereich führen. Durch das Offenhalten des angrenzenden Freiraumes dient diese Fläche als innerörtliches Freiraumsystem. Gemäß Grundsatz F 7 des Regionalplanes OWL- Entwurf 2020 sollen innerhalb eines Siedlungsraumes zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung an die offene Landschaft wird aus diesem Grund benötigt. Eine Trennung zwischen Wohn- und Gewerbegebieten muss nicht zuletzt wegen des Abstandserlasses und des Grundsatzes "Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum" erhalten werden.

Bemerkenswert an diesen ausgewiesenen Flächen ist im Übrigen das Vorkommen schützenswerter Fauna wie z.B. der unter Artenschutz gestellten Fledermaus, die in diesen Gebieten heimisch ist. Selbiges gilt für die vom Aussterben bedrohten Rebhühner. Letztere halten sich vorzugsweise in den Gebieten der Biolandwirte auf, die ebenfalls in diesen Gebieten ansässig sind und sich durch eine unmittelbare Annäherung an Gewerbe- und Industriegebiete in ihrer Existenz gefährdet sehen.

Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

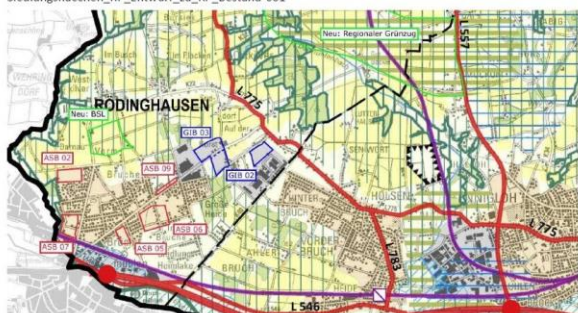
Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können städtebauliche und freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

ID: 7721

Gewerbe-/Industriegebiet "Camp Ostkilver", nördlich vom Camp bis Schnurrbartstraße, (Flurstücke 113, 139), GIB 02

Die innerhalb des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" befindliche Ausgleichsfläche (gemäß Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz), Flurstück 468, sowie das unmittelbar angrenzende Flurstück 455, weisen besonders schützenswerte Fauna und Flora auf in Form von Hasen, Spechten, Käuzchen und Greifvögeln sowie u.a. sehr großen, alten und vor allem gesunden Laubbäumen. Rehe nutzen diesen Bereich und die nebenliegenden landwirtschaftlichen Flächen als Wanderrouten, die bei Erweiterung dieses Gewerbegebietes unterbrochen würden. Weiterhin befindet sich

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen-Ostkilver als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende

dort eine Vogelfluglinie, welche es ebenfalls zu schützen gilt. Die an den Wald, Flurstück 455, angrenzenden bzw. in unmittelbarer Nähe befindlichen Wiesen (Flurstücke 105/110/111,1/111,2/225/226/456) sind zudem Rückzugsgebiet für Feldlerchen (lt. NABU ist diese Vogelart vom Aussterben bedroht). Diese Wiesen werden schon seit geraumer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt; es wird lediglich noch Heu für Pferde (ohne Einsatz von Pestiziden) eingefahren.

Das Gewerbegebiet "Camp Ostkilver" verletzt bereits in seiner derzeitigen Ausdehnung an allen vier Grenzen deutlich den sog. "Abstandserlass" (RdErl. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbe- und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007. Demnach darf zwischen Industrie- bzw. Gewerbe- und Wohngebieten ein Abstand von 100 m nicht unterschritten werden. Wohl in Kenntnis dessen wurde bereits vor einigen Jahren der seinerzeitige Antrag des damaligen Eigentümers des Flurstückes 113, dieses per Erlass einer Außenbereichssatzung mit Wohnhäusern bebauen zu dürfen, von der Verwaltung der Gemeinde Rödinghausen abgelehnt. Dass aber durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" um die Flurstücke 113 und 139 der Abstand zwischen Gewerbe- und Wohngebiet auf 0 m (bzw. gerademal die Breite der Schnurrbartstraße) verringert werden soll, wird nunmehr durch die betroffenen AnwohnerInnen abgelehnt.

Zudem sei erwähnt, dass bereits jetzt zahlreiche BürgerInnen mit Wohnsitz in oder an diesem auszuweisenden GIB Rechtsstreitigkeiten mit der Firma Landwehr Holzverarbeitungs GmbH führen oder führten. Die Vorwürfe reichen dabei von Verstößen gegen die Lärmschutzvorschriften bis hin zur Bedrohung/Nötigung. Die Anzeigen sind bei der Polizei aktenkundig.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Erweiterung dieser Potenzialfläche der Lieferverkehr an LKW zunimmt, Gehwege weiterhin blockiert werden, Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten oder umgesetzt werden, sodass es höchst wahrscheinlich zu weiteren Eskalationen kommen würde. Ein Ausschluss der Firma Landwehr Holzverarbeitungs GmbH an der Nutzung möglicher Potenzialflächen kann nicht gewährleistet werden und ist nach Einschätzung der Mitglieder der Bürgerinitiative politisch auch nicht gewünscht.

Auch die bei der Bebauung des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" in der jüngeren

bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Camp Ostkilver und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutz, Artenschutz, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Vergangenheit ein-getretenen planungstechnischen Fehler sorgen bei den AnwohnerInnen für Verdruss: Dass ein bereits errichtetes Gewerbehallengebäude aufgrund der Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe erst durch nachträgliche Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Rödinghausen seine baurechtliche Genehmigung erlangt, stärkt nicht das Vertrauen an die kommunale Verwaltung im allgemeinen und bei der Planung von Gewerbe-/Industriegebieten im Besonderen.

Im Ergebnis ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" um die Fläche GIB 02 vollumfänglich abzulehnen.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

ID: 7723

Abwägung

Gewerbe-/Industriegebiet Bruchstraße Ostkilver, nördlich der Bruchstraße und östlich Ballerina Küchen bis Horstfelder Straße sowie südlich der Bruchstraße zwischen Krittenhorst und Feldweg (Flurstücke 60, 88, 89, 145, 154, 155, 224, 225, 242, 281), GIB 03

Laut Landschaftsplan des Kreises Herford liegt dieses Plangebiet vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, in dem jegliche Bebauung untersagt ist. Zudem verläuft durch die Fläche GIB 03 ein historischer Wildwechsel, sie ist Teil eines Biotopverbundes, dessen Zerschneidung höchst unsinnig ist. In dem Plangebiet sind Rehe, Hasen, Fasane, Wildgänse, Dachshunde, Fuchs, Marder und Wiesel sowie eine vielfältige Vogel- und Insektenpopulation zu finden. Wegen der zudem vorhandenen Krötenpopulation wurde unlängst innerhalb der Fläche ein Krötenlaichteich durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herford angelegt. Diese Fakten wurden im Umweltbericht zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020 nicht berücksichtigt bzw. sind als "nicht vorhanden" vermerkt. Demgegenüber jedoch wurde die Zerstörung des Landschaftsbildes im Falle einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung dieses Plangebietes als "gering" bzw. sogar "sehr gering" eingestuft.

Durch das Plangebiet/Biotop verläuft ein Bach bis zum Naturschutzgebiet "Else-Hase". Insbesondere im feuchten Bachsaum ist Bewuchs von seltenen Pflanzen zu finden. Im tieferen Unterbau dieses Gebietes wurde vor Jahren eine Abwasser-Druckleitung verlegt, die wiederum nicht überbaut werden darf. Auch diese Tatsachen wurden in den Planungen zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020 nicht berücksichtigt.

Eine Zerschneidung dieser Flächen, für die das nicht zutreffend ist, stellen eine potenzielle und unmittelbare Erweiterungsmöglichkeit für Unternehmen der dort bestehenden GIB dar. Das hat in diesem Fall ganz konkret negative Auswirkungen, die sich in der Vergangenheit bereits gezeigt haben.

Im Ergebnis ist eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der Fläche GIB 03 vollumfänglich abzulehnen.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die Festlegungen südlich der Bruchstraße werden zugunsten von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), BSLE-Bereichen und landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen.

Die Festlegungen nördlich der Bruchstraße bleiben bestehen.

Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.

Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiet festgelegt.

Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (nördlich der Bruchstraße) liegen nicht innerhalb der neuen Landschaftsschutzgebietskulisse. Gemäß Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Bruchmühlen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutz, Artenschutz, Wasser, Landschaftsbild) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rodinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7725

Gewerbe-/Industriegebiet östlich des Standortes Häcker, Bündler Straße bis Rüscherer Straße, GIB 04 nördlicher Teil und GIB 05

Die RPIB beabsichtigt nach Vorabstimmungen mit der Gemeinde und dem Kreis Herford (Schreiben der Bezirksregierung vom 10.08.2020) westlich der HansasträÙe die Ausweisung eines neuen großflächigen GIB. Diese Fläche liegt weitgehend in einem Kuppen- und Hangbereich in unmittelbarer Sichtbeziehung zum Wiehengebirge.

Verunstaltung des Landschaftsbildes (sinngemäß auch auf GIB 02 und GIB 03

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die GIB-Festlegung südlich der Bahnhofstraße wird zugunsten von AFAB und BSLE zurückgenommen. Der verbleibende GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Schwenningdorf/Bieren als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen

zutreffend)

Das Landschaftsbild ist das Abbild der gewachsenen Kulturlandschaft und der darin befindlichen Strukturen und Lebensräume. Neue raumwirksame Flächeninanspruchnahmen, wie Gewerbe- und Industrieanlagen können eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auslösen.

Die Gemeinde Rödinghausen, deren nördliche Grenze der langgestreckte Höhenrücken des Wiehengebirge ist (274 m NN), ist Teil des Ravensberger Hügellandes. Dieses Gebiet wird durch eine bewegte Topographie geprägt.

Das Hügelland senkt sich vom Fuß des Wiehengebirges allmählich nach Süden zur Eiseniederung. Zahlreiche größere und kleinere Bäche haben die einst zusammenhängende Fläche eingetieft und sie in viele flache, schildförmige Rücken und Kuppen aufgelöst. Dabei haben benachbarte Kuppen annähernd gleiche Höhenlagen. Ungestörte Blickfelder gehören zu den fundamentalen landschaftsästhetischen Bedürfnissen der Menschen.

In vielfältiger Hinsicht bestehen Sichtbeziehungen, die das Panorama des Wiehengebirges erfahrbar machen. Aus südlicher Blickrichtung würde diese Sichtbeziehung auf eine geradezu erdrückende Weise zerstört. Durch die Kuppen- und Hanglage ist die geplante Fläche als hoch empfindlich einzustufen, da eine Bebauung mit Gewerbe- und Industriebauten große Fernwirkung hat und von sehr vielen Seiten sehr gut sichtbar wäre. Die derzeit prägenden Landschaftselemente würden durch diese Bauten dominiert und zerstört. Infrastrukturelle Eingriffe, wie beispielsweise Gewerbe- und Industrieansiedlungen verändern das prägende Landschaftsbild. Sie schaffen den Charakter eines Industrieraumes.

Eine industrielle Bebauung auf dieser weithin sichtbaren Kuppe bzw. Hanglage führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und letztlich sogar zu deren Verunstaltung. Der Schutz des Landschaftsbildes ist sowohl in § 1 Abs. 5 BauGB wie auch in § 1 BNatSchG und den jeweiligen Landesgesetzen als einer der Güter beschrieben, an deren Schutz ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Das BNatSchG will die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" der Landschaft gewährleisten.

Die Beurteilung der nicht erheblichen Einwirkung auf das Landschaftsbild ist im Umweltprüfbogen HF_Röd_GIB_004 falsch dargestellt. Das Vorkommen

Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Schwenningdorf und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, Artenschutz, Geopark Terra Vita) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

schützenswerter Fauna wie z.B. der unter Artenschutz gestellten Fledermaus ist auch hier nicht erwähnt.

UNESCO-Geopark Terra Vita

Der nördliche Bereich der Gemeinde Rödinghausen mit dem Wiehengebirge und dem Vorland liegt im UNESCO-Geopark Terra Vita. Ein Globaler Geopark – wie Terra Vita – ist eine Region, die ein bedeutendes geologisches Erbe aufweist und Beiträge zur Regionalentwicklung, Umweltbildung und zur Schaffung von naturverträglicher Erholungsinfrastruktur leistet. Diese besondere Auszeichnung wurde 2015 verliehen und unterstreicht damit die Bedeutung und Wertigkeit dieser Landschaft.

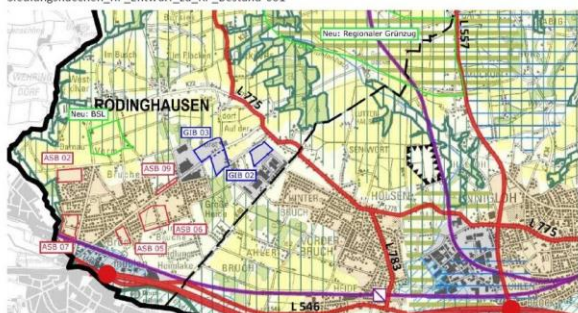
Diese Ausweisung stellt eine erhebliche Aufwertung des Gebietes in geologischer, ökologischer, kultureller und tourismuswirtschaftlicher Hinsicht dar.

Die geplante Industrie-/Gewerbeansiedlung würde den ungestörten Blick vom Süden her in Richtung Wiehengebirge/Geopark massiv stören. Als Konsequenz könnte dies zur Aberkennung der Gebietskulisse in Rödinghausen führen bzw. die in 2023 anstehende Re-Zertifizierung dieser besonderen Auszeichnung erheblich beeinträchtigen. Zusätzliche Fördergelder des Landes für Projekte, die zur Stärkung und Profilierung der Regionalentwicklung abgerufen werden können (für Niedersachsen von 2020 – 2023 rund 600.000 €), würden entfallen.

Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickeln und zu pflegende Gebiete, die u.a. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird. Sie sind auch besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu sichern und zu fördern.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

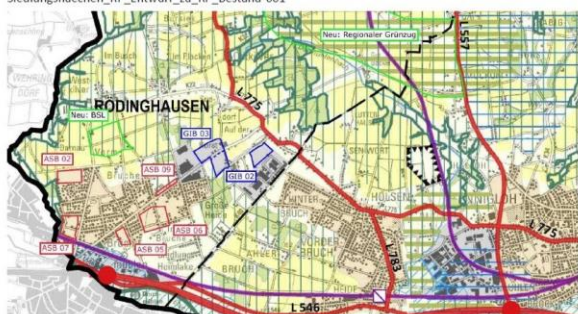
Abwägung

ID: 7726

Widerspruch zum Entwicklungsziel im geltenden Landschaftsplanes (auf sämtliche GIB 01 bis GIB 05 zutreffend)
 Der Kreis Herford hat 1994 den Landschaftsplan Bünde/Rödinghausen aufgestellt. Die Bezirksregierung – Höhere Landschaftsbehörde – hat am 14.10.1994 die Genehmigung erteilt.
 Als Entwicklungsziel ist in dem beigefügten Plan die "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" festgesetzt worden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die

Der jetzige Regionalplan-Entwurf widerspricht dem festgesetzten Entwicklungsziel des Kreises Herford eklatant. Wenn seinerzeit eine im Ganzen erhaltenswürdige Landschaft festgestellt wurde, bedarf es einer umfassenden nachvollziehbaren Begründung, weshalb sich der Status jetzt ändern sollte.



Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiet festgelegt. Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen nicht innerhalb der neuen Landschaftsschutzgebetskulisse. Gemäß Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7727

Entzug weiterer landwirtschaftlicher Existenzgrundlagen (auf sämtliche GIB 01 bis GIB 05 zutreffend)

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Diese Fläche wird weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Sie gehört zum landwirtschaftlichen Kernraum im Kreis Herford. Der Boden gilt hier nach der

Die Regionalplanungsbehörde betont nochmals, dass die angesprochenen GIB ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen enthalten, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit

Bodenwertzahl als besonders fruchtbar!_

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Kreis Herford von 1996 bis 2016 um 6,6 % zurückgegangen (Durchschnitt in OWL 5,9 %). Allein in OWL sind in diesem Zeitabschnitt jährlich ca. 1.140 ha landwirtschaftliche Ackerfläche verloren gegangen, bzw. 3,1 ha täglich.

Für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft als Nahrungs- und Rohstoffproduzent ist diese Fläche (ca. 35 ha) bedeutsam, aber auch zum Erhalt der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft mit dem hohen Anteil an Ackerbaubetrieben im Kreis Herford ist ausschlaggebend, um eine regionale Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

Im Kreis Herford wurden allein im Zeitraum von 1991 bis 2016 rund 57 % der landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha aufgegeben. Damit ist der Kreis Herford Spitzenreiter.

Wenn im Kreis Herford für die Nutzung als Gewerbe-/Industrieflächen bis 2040 etwa 424 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden, bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Größe der landwirtschaftlichen Betriebe von rund 40 ha ein Verlust von weiteren 10 Betrieben.

Eine Inanspruchnahme der Flächen würde zu einem weiteren Wegfall von Produktionsgrundlagen und der Existenzbedrohung weiterer landwirtschaftlicher Betriebe führen. Die Erhaltung des Freiraumes ist nicht nur für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung, sondern auch für eine vielfältige attraktive Kulturlandschaft mit dörflichen Strukturen notwendig. Dies entspricht dem Grundsatz 7.5-1 LEP.

den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum.

Die Regionalplanungsbehörde weist auch hier darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

ID: 7729

Bodenschutz (s. Umweltprüfbogen, auf sämtliche GIB 01 bis GIB 05 zutreffend)
 Der Schutz der Böden hat in Zeiten des Klimawandels deutlich an Bedeutung gewonnen. Er ist als Wasserfilter und Speicher sowie als CO²-Speicher unverzichtbar. Außerdem ist er Grundlage der heimischen Nahrungsmittelproduktion.

Die geplanten GIB haben eine sehr hohe Funktionserfüllung/höchste Bewertungsklasse: Natürliche Bodenfruchtbarkeit – Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Mit der Inanspruchnahme der geplanten Flächen entfällt diese Funktion unwiderruflich.

Abwägung

Den Bedenken kann weitestgehend entsprochen werden.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenschutz, Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7731

Gewerbe-/Industriegebiet westlich HansasträÙe (von Rüscherer Straße/Papenwandweg bis südlich über die Bahnhofstraße), GIB 04 südlicher Teil
Die nördlich der Bahnhofstraße geplante großflächige Gewerbe-/Industriegebietsausweisung soll nach dem Regionalplanentwurf auch südlich der Bahnhofstraße fortgesetzt werden.

Den Bedenken wird entsprochen.

Die GIB-Festlegung im angesprochenen Bereich wird zugunsten eines landwirtschaftlichen Kernraums und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zurückgenommen.

Diese Fläche ist im derzeit noch gültigen Gebietsentwicklungsplan als Freiraum mit dem Schutzzweck "Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt. Der Landschaftsplan des Kreises Herford weist diese Fläche als "Landschaftsschutzgebiet" aus. Das ausdrücklich genannte Schutzgebiet des Böckeler

Mühlenbachsiekensystems grenzt fast unmittelbar an das jetzt vorgesehene Gewerbe-/Industriegebiet.

Unmittelbar südöstlich beginnt das Wasserschutzgebiet "Habighorster Wiesental".

Dieses Gebiet wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft teilweise als "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" Ostkilver - Gut Böckel eingestuft. Durch eine Gewerbe-/Industriegebietsausweisung entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung. Ebenso sind die Flächen aus fachlicher Einschätzung dem regionalen Grünzug zwischen Habighorst und Ostkilver zuzuordnen.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7733

Gewerbe-/Industriegebiet an der Rüscherer Straße in Höhe "In der Flage"
Nördlich der Rüscherer Straße befindet sich zwischen der Werkstraße bis etwa in Höhe der Straße "In der Flage" ein gewerblicher Parkplatz. Die Ausdehnung der industriellen Nutzung des Grundstücks in nordöstlicher Richtung bis zur beginnenden Wohnbebauung ist im Regionalplan vorgesehen.

In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das angrenzende Allgemeine Wohngebiet südlich der Rüscherer Straße ist als Planungsziel eine "hohe Wohnqualität ... an verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wegen" angegeben. Durch eine industrielle Nutzung des Grundstücks oberhalb des vorhandenen Parkplatzes wird diese zugesagte Wohnqualität weiter unterlaufen.

Eine Entflechtung der Gemengelage "Wohnbebauung" – "Industriegebiet" muss das Ziel einer zukunftsorientierten Entwicklung einer Kommune sein, um dem Gesundheitsschutz und dem Ruhebedürfnis der Bewohner eines Allgemeinen Wohngebietes Rechnung zu tragen. Hier wird dieses Ziel konterkariert. Wohnbebauung und Industriegebiet sollen hier weiter zusammenrücken!

Seitens der Gemeinde Rödinghausen wurde nach dem Bau des Firmenparkplatzes der Firma Häcker-Küchen die Rüscherer Straße in Höhe der Straße "In der Flage" für den Durchgangsverkehr durch bauliche Maßnahmen unterbrochen. Der Auto-/LKW-Verkehr vom Firmenparkplatz zur HansasträÙe sollte damit unterbunden werden, um auch eine Beruhigung und Verkehrslenkung zu Gunsten der vorhandenen Wohnbebauung zu erreichen.

Jetzt soll die Errichtung von Industriebauten nordöstlich der Straße "In der Flage" ermöglicht werden, sodass auch hier ein erheblicher Anstieg der Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Die erst kürzlich von der Gemeinde durchgeführte Sperrung der Rüscherer Straße für den Durchgangsverkehr würde damit quasi wieder rückgängig gemacht. Es ist dann auch nur eine Frage der Zeit, wann die 4 m schmale Gemeindestraße aufgrund des LKW-Begegnungsverkehrs verbreitet werden würde.

Im Planungsentwurf wird empfohlen, "ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Flächennutzungen, insbesondere zum Wohnen, einzuhalten". Dem widerspricht diese Planung.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei müssen zwingend die sich ergebenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben -z.B. durch die vorhandene Wohnbebauung- berücksichtigt und beachtet werden. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Belange für zukünftige straÙenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden StraÙenbaulasträger.

Auch hier erfolgt wieder der Hinweis, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

ID: 7734

Fazit

Der Entwurf des Regionalplans in seiner jetzigen Form weist zahlreiche und unterschiedlich schwerwiegende Mängel auf, die eine Annahme oder Akzeptanz für uns als Bürgerinitiative unmöglich machen. Hier besteht dringender Revisionsbedarf.

Außerdem sollte mit dieser Stellungnahme aufgezeigt werden, dass eine Revision transparenter, mindestens jedoch mit entsprechender Beteiligung der betroffenen Interessenvertretungen erfolgen sollte, sodass die Öffentlichkeitsarbeit eine breitere Basis erreicht. Da bei der Planung von einem "bottom-up" Ansatz ausgegangen wird, könnte dies insofern auch den Vorwurf der Hinterzimmerpolitik und den des

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die voranstehenden Abwägungsvorschläge.

Industrilobbyismus in der Gemeinde Rödinghausen zumindest ein Stück weit entkräften – wenn eine breite Beteiligung denn wirklich gewollt ist.



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-001



Siedlungsflächen_RP_Entwurf_zu_RP_Bestand-002

Abbildungen aus „Neuaufstellung des Regionalplans OWL“, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur, 1. Sitzung vom 26.01.2021

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7889

die Fraktion [anonymisiert] beantragen die beigefügte Stellungnahme in den Beratungen und dem Beschluss der Gemeinde Rödinghausen zum Regionalplan zu berücksichtigen.

Begründung:
Der Regionalplan OWL enthält in seinen Festlegungen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nächsten 15 bis 20 Jahre zur Entwicklung der Gemeinde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Rödinghausen. Diese Entwicklungen der Siedlungsflächen und des Freiraumes werden wesentlich vom Rat der Gemeinde mitgestaltet. Bündnis90/Die Grünen haben sich intensiv mit dem Regionalplan befasst und Bedenken und Anregungen für eine Gesamtstellungnahme der Gemeinde Rödinghausen und eine Beratung in den Gremien und im Rat vorgelegt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7890</p>	
<p>Allgemeines:</p> <p>Darstellung: Es ist teilweise etwas unübersichtlich mit dem Regionalplan zu arbeiten, da sehr viele unterschiedliche Aspekte in einer Karte dargestellt werden. Mit dem aktuellen Stand der Technik sollte es aber möglich sein eine digitale Darstellung der Karten mit verschiedenen Filtern zu erstellen, um die Arbeit mit dem Regionalplan künftig zu vereinfachen und um Streitigkeiten über den genauen Inhalt zu vermeiden.</p> <p>Wir fordern, dass solche Möglichkeiten geprüft und zumindest bei zukünftigen Planungen genutzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellungsmöglichkeiten werden geprüft. Die Regionalplanungsbehörde weist zusätzlich darauf hin, dass die Planaussagen des Regionalplans nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50 gelten, die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7891</p>	
<p>Umweltbericht und Fachbeitrag Klima:</p> <p>Grundsätzlich finden wir es gut, dass es den Umweltbericht gibt, allerdings wurden einige Flächen nicht im Prüfbogen aufgeführt, teils Offensichtliches nicht genannt (Bach bei HF_Röd_ASB_009) und Flächen, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden, trotzdem aufgeführt.</p> <p>Wir bemängeln die ungenaue Prüfung und den geringen Einfluss den diese Berichte scheinbar hatten.</p> <p>Wir werden weiter unten noch auf einige Beispiele eingehen, aber grundsätzlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine</p>

fordern wir eine größere Beachtung der Ergebnisse von Umweltbericht und Fachbeitrag Klima.	abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7892	
Umweltprüfungen werden nur für GIB Gebiete > 10 ha durchgeführt. Diese Beurteilung halten wir für unzureichend, weil kleinere Gebiete hinsichtlich der Umweltverträglichkeit nicht ausreichend geprüft werden.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den voran stehenden Abwägung (ID 7891).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7894	
<p>Stellungnahme zum Verfahren:</p> <p>Gespräche mit den Kommunen: In Jahr 2019 -laut öffentlicher Mitteilungsvorlage vom 18.01.2018 hat der BM über die Neuaufstellung des Regionalplans informiert, demnach fanden die Gespräche bereits 2017 statt! Das ist auch auf den Seiten des Regionalplans so aufgeführt ... - hat die Bezirksregierung mit der Gemeinde Rödinghausen Gespräche über den neuen Regionalplan geführt. In diesen Gesprächen hat die Gemeinde Rödinghausen Wünsche für neue GIB und ASB Flächen geäußert.</p> <p>Diese Gespräche fanden unter Ausschluss der Politik statt. Die Gemeindeverwaltung in Rödinghausen behauptete in einer Ausschusssitzung, dass die Bezirksregierung dies explizit gewünscht hätte.</p> <p>[anonymisiert] OV Rödinghausen kritisiert, dass solche Arbeitsweisen intransparent sind, dass sie die Information für die Bürger*Innen erschweren und das Vertrauen der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p>

<p>Öffentlichkeit in dem Planungsvorgang Schaden nimmt.</p> <p>Daher fordern wir bei weiteren Planungsschritten und bei zukünftigen Planungen eine nähere Zusammenarbeit mit Politik und Öffentlichkeit und mit Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7895</p>	
<p>Beteiligungsverfahren:</p> <p>Das Beteiligungsverfahren vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 ist in Anbetracht der Corona Pandemie zu kurz um die Bevölkerung ausreichend über den Entwurf aufzuklären.</p> <p>Dies wird noch durch die späten Gespräche mit den Kommunen erschwert. Rödinghausen informierte den Gemeinderat erst im Ende Januar 2021 über die Planung und die Bevölkerung im Amtsblatt erst in den Wochen darauf. Daher hatten die meisten Bürgerinnen und Bürger nicht die notwendige Zeit sich in die komplexe Materie einzuarbeiten.</p> <p>Daher fordern wir, dass bei künftigen Beteiligungsverfahren mehr Zeit eingeplant wird, die Kommunen eher über diese Verfahren informiert werden, die Kommunen dazu verpflichtet werden die Bevölkerung besser zu Informieren und dem Entwurf ein kürzer Erklärungstext beigefügt wird, den die Mehrheit der Bevölkerung verstehen kann.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auch hier auf den vorstehenden Abwägung (ID 7894).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7896</p>	
<p>Flächen Allgemein:</p> <p>Zersiedelung und Bedarf: In der Prognose auf Seite 51 des Textteils des Entwurfs wird vorausberechnet, dass die Bevölkerung Rödinghausens in den nächsten 20 Jahren um 7.5% zurückgehen wird.</p>	<p>Den Bedenken wird bereits entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur</p>

Daher ist in Rödinghausen in den nächsten Jahren mit zunehmenden Leerständen zu rechnen. Wir bezweifeln ob überhaupt Bedarf an neuen ASB besteht bzw. so hoch ist, wie im Textteil beschrieben.

Viele Flächen, die im noch bestehenden Regionalplan als ASB markiert sind, wurden noch nicht bebaut. Hier einige Beispiele aus dem Norden der Gemeinde:

Die im Entwurf aufgelisteten neuen ASB für Rödinghausen zusammen mit den alten noch nicht bebauten Flächen würden der Gemeinde zu viele Freiheiten in der Auswahl der Flächen gewähren.

Bislang war für die Neuausweisung größerer Siedlungsflächen ein Antrag auf Änderung des geltenden Regionalplanes notwendig. Dieses Verfahren ermöglichte eine Abwägung und Beteiligung der Fachstellen und der Öffentlichkeit. Mit der jetzt vorgenommen flexiblen Darstellung großflächiger Siedlungsbereiche, können diese ASB und GIB Gebiete ohne weitere Verfahrensschritte einer Regionalplanänderung erfolgen.

Damit entfällt ein wichtiger Prüfschritt zur Abwägung insbesondere der Belange des Umwelt- und Freiraumschutzes.

So wird nur unnötige Zersiedelung und eine zu schnelle Ausbreitung unterstützt. Um die Auswirkungen des Klimawandel zu mildern, sollten vorhandene Baulücken geschlossen werden. Wir fordern daher, dass der Gemeinde Rödinghausen allgemein keine neuen ASB gewährt werden (außer denen die nicht schon im alten Regionalplan enthalten waren) und nur so viele neue GIB gewährt werden, wie an Flächenbedarf im Textteil bestimmt wurde.

Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen.

Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.

Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative

	<p>Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Eine Regionalplanänderung ist für größere neue Siedlungsflächenausweisungen zwar zukünftig nicht mehr erforderlich, die Kommunen ersparen sich damit aber keinen Verfahrensschritt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7897</p>	
<p>Neues ASB in Westkilver Das Gebiet ist kein Lückenschluss, sondern eine Erweiterung der Siedlungsfläche in die freie Landschaft und in Richtung der nahegelegenen Schutzgebiete.</p> <p>Es sind zunächst andere nahegelegene Flächen zu entwickeln. Das dargestellte ASB trägt wesentlich zur Zersiedelung der Gemeinde Rödinghausen bei. Das ist zu vermeiden. Da aber deutlich mehr Flächen als ASB markiert sind als Wohnbau-Bedarf</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der nord-westliche Bereich der ASB-Festlegung wird zurückgenommen. Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p>

<p>genannt ist, ist eine flächensparende, geordnete Gemeindeentwicklung nicht zu erkennen.</p> <p>Dieses Gebiet wird außerdem das benachbarte Schutzgebiet negativ beeinflussen.</p> <p>Die Fläche ist trotz ihrer Größe und Nähe zu Schutzgebieten nicht im Prüfbogen zu finden.</p> <p>Daher fordern wir, dass diese Fläche zurückgenommen wird.</p>	<p>Zur nachhaltigen Flächenentwicklung verweist die Regionalplanungsbehörde auf die vorstehende ID 7896.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7898</p>	
<p>Kritik an speziellen ASB und GIB:</p> <p>HF_Röd_ASB_009</p> <p>Durch diese Fläche fließt ein kleiner Bach mit einem wichtigen Bach und Grünzug. Grünzug haben einen wichtigen trennenden Charakter, der die dichte Bebauung im Osten von der lockereren im Westen trennt und auch nach Süden fortgeführt wird. Sowohl der ökologische Wert als auch die Bedeutung für die Landschaft sind im Umweltbericht falsch bzw. unzureichend dargestellt. Daher fordern wir die Rücknahme der Fläche <i>HF_Röd_ASB_009</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (trennenden Charakter, ökologische Wert, Bedeutung für die Landschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7899	
<p>HF_Röd_GIB_002 und ASB nördlich davon</p> <p>Auf dieser Fläche befindet sich ein kleines Gewässer, das unbedingt geschützt werden muss, sowie viele Bäume und dichtes Gebüsch. Diese bilden in Kombination mit den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen eine wichtige Trennung zwischen Wohnbebauung, Schule und Industrie. Die Flächen dienen insbesondere dem innerörtlichen Biotopverbund.</p> <p>Das Überspringen der Bahnhofstraße mit großflächiger Gewerbeansiedlung ist auszuschließen, um den dörflichen Siedlungscharakter des Landschaftsbereiches westlich der Bahnhofstraße zu erhalten. Zusammen mit dem Offenhalten des angrenzenden Freiraumes (siehe ASB 02) dienen diese Flächen als innerörtliche Freiraumsysteme. Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden (Grundsatz F 7). Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund. Sie benötigen eine Anbindung an die offene Landschaft. Verwiesen wird auch auf den Grundsatz "Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum", der zum Ziel erklärt werden soll (s.u.).</p> <p>Gleichzeitig muss damit eine Trennung zwischen Wohnen und Gewerbe erhalten bleiben.</p> <p>Wir fordern, dass das ASB, südlich der Schule und das GIB_002 zurückgenommen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässer, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7900	
<p>HF- Röd- GIB- 004</p> <p>Das neue GIB an der Hansastraße wirft mehrere Probleme auf: Im Umweltbericht wurden erhebliche Umweltauswirkungen, bei bedeutsamen Kultur landschaftsbereichen (Gut Böckel) und bei schutzwürdigen/klimarelevanten Böden festgestellt. Das Gebiet überschreitet die nahegelegene Bahnlinie, die bisher mit ihrer Bepflanzung eine landschaftlich wichtige Grenze, zwischen dichter Bebauung mit Gewerbe und freier Landschaft mit dörflicher Struktur, gebildet hat.</p> <p>Die GIB Darstellung führt bei Umsetzung der Bebauung zu einem gravierenden Eingriff in den Landschaftsraum. Teile der GIB Flächen sind Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen sind überwiegend in Kuppenlage, sodass eine Bebauung mit Gewerbe eine weithin das Landschaftsbild prägende negative Auswirkung hat. Aus südlicher Blickrichtung würde die Sichtbeziehung auf das Wiehengebirge als kleinen Höhenzug vollständig abgebunden.</p> <p>Die dörfliche Struktur der Bebauung in Bieren und der von der Fläche eingeschlossenen Wohnhäusern führt zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung.</p> <p>Die Fläche ist vor allem in Anbetracht ihrer Größe (37,9 ha) und ihrer schutzwürdigen Böden äußerst relevant für die Landwirtschaft.</p> <p>Die Darstellung über die Bahnhofstraße hinaus nach Südosten ist planerisch nicht nachzuvollziehen. Die Inanspruchnahme dieses Freiraumes wird abgelehnt.</p> <p>Bislang war für die Neuausweisung größerer Siedlungsflächen ohne unmittelbare Anbindung an ein bestehendes Gebiet ein Antrag auf Änderung des geltenden Regionalplanes notwendig. Dieses Verfahren ermöglichte eine Abwägung und Beteiligung der Fachstellen und der Öffentlichkeit. Mit der jetzt vorgenommen flexiblen Darstellung großflächiger Siedlungsbereiche können diese ASB und GIB Gebiete ohne weitere Verfahrensschritte einer Regionalplanänderung erfolgen.</p> <p>Damit entfällt ein wichtiger Prüfschritt zur Abwägung insbesondere der Belange des Umwelt- und Freiraumschutzes. Wir fordern aus diesen Gründen die Rücknahme der Fläche HF Röd GIB 004</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegungen südöstlich der Bahnhofstraße wird zugunsten eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB), eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen (s.a. Kartenausschnitt).</p> <p>Der verbleibende GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Schwenningdorf/Bieren als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Schwenningdorf und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, dörfliche Strukturen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten</p>

<p>[Red. Anm. Dez. 32: Die Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die auf Seite 7 der Gesamtstellungnahme einsehbar ist.]</p>	<p>Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7901</p>	
<p>HF_Röd_GIB_006 Bei den geplanten Erweiterungen vom GIB an der Bruchstraße merken wir an, dass das Gebiet aktuell Landschaftsschutzgebiet ist. Wir befürchten, dass die Wohnbebauung zwischen den zwei GIB in Bruchmühlen zu sehr von Gewerbe eingeschlossen würde.</p> <p>Diese Grünachse ist als Klimaschutzschneise zu erhalten und sollte als BSLE und als Grünzug ausgewiesen werden.</p> <p>Zwischen den bestehenden Gewerbe flächen üben diese Flächen eine wichtige Funktion für den Biotopverbund. Sie verbinden den weitgehend offenen Landschaftsraum "In der Lage/ Westkilver mit dem Landschaftsraum "An den Fichten", Holser Bruch im Süden .</p> <p>Daher fordern wir, dass dieses GIB zurückgenommen wird.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung südlich der Bruchstraße wird zugunsten eines AFAB, BSLE und landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen. Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiet festgelegt. Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen nicht innerhalb der neuen Landschaftsschutzgebietskulisse. Gemäß</p>

[Red. Anm. Dez. 32: Die Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die auf Seite 8 der Gesamtstellungnahme einsehbar ist.]

Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen. Der verbleibende GIB nördlich der Bruchstraße enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Bruchmühlen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutz, Klimaschutz, Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und

	<p>Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7902	
<p>Weitere Anmerkungen und Details zu Flächen: Hier sollte keine Erweiterung auf die östliche Seite von "Auf der Drift" stattfinden. Die Straße stellt eine wichtige Abtrennung dar, die auch nicht auf so kleiner Fläche überschritten werden sollte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7903	

<p>Die Vergrößerung der Gewerbeflächen in nördlicher Richtung dürfen nur in einem vertraglichen Abstand zur Wohnbebauung erfolgen. Hier muss eine ausreichende Grünachse mit dem Ziel Anwohnerschutz erhalten bleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen-Ostkilver als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Camp Ostkilver und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (vertraglicher Abstand zur Wohnbebauung, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auch hier darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7904</p>	

<p>Freiraum: Es wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Rödinghausen zahlreiche Bereiche für den Schutz der Natur verkleinert. Dazu gehören Teile des Wiehengebirges, der Kilverbachtals und des Darmühlebach (Wald bei Gut Böckel). Wir fordern diese Gebiete in der BSN Darstellung zu belassen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Alle Flächen, die im Arbeitsentwurf des Landschaftsplans des Kreises Herford als NSG ausgewiesen sind, werden im Regionalplanentwurf künftig als zusätzliche BSN umgesetzt. Die konkret genannten Flächen werden dementsprechend im Regionalplanentwurf als BSN dargestellt. Das LANUV wird gebeten, die Flächen der festgesetzten Naturschutzgebiete entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7905	
<p>Der regionale Grünzug ist zwingend in westlicher Richtung über das BSN Darmühlenbach hinaus bis an das BSN Kilverbachtal zu erweitern.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8429	
<p>hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu dem Regionalplan OWL abgeben.</p> <p>Hierbei beziehe ich mich auf die geplanten Entwicklungen in der Gemeinde Rödinghausen. Generell ist zu sagen, dass die Frist des Beteiligungsverfahrens vom 01.11.2020 bis 31.03.2021, auch in Anbetracht der anhaltenden Pandemie, zu kurz bemessen ist, um die Einwohner der Gemeinde Rödinghausen hinreichend darüber zu informieren. Der Gemeinderat wurde erst Ende Januar 2021, die Bürger erst Wochen danach informiert. Ein so komplexes Thema, das weitreichende Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde hat, ist meiner Auffassung nach in der kurzen Zeit nicht ad hoc zu begreifen.</p> <p>Eine Information der Grundstücksinhaber über die zukünftige Nutzung seitens der Gemeinde ist nicht erfolgt. Ob dies ein Muss ist, entzieht sich meiner Kenntnis, dennoch wäre es für einen transparenten Umgang mit der Thematik wünschenswert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist. Die Auslegung wurde öffentlich bekannt gemacht und entsprechend medial begleitet; ob Kommunen hierzu in z.B. Bürgerveranstaltungen informieren, obliegt ihrer Entscheidung.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8430

Insbesondere geht es mir um das Gebiet HF_Röd_GIB_05. Bei der Umsetzung der Bebauung gem. GIB Darstellung führt dies zu einem gravierenden Eingriff in den Landschaftsraum. Diese Fläche liegt in unmittelbarer Sichtbeziehung zum Wiehengebirge. Außerdem handelt es sich um eine Hanglage und somit wird die Bebauung eher schwierig. Aber mit Geld lässt sich ja so manches regeln, wie der letzte Neubau des Unternehmens Häcker Küchen zeigt. Auch dort gab es eine Hanglage. Es ist schon sehr offensichtlich, dass die Gemeinde Rödinghausen in ihrer Stellungnahme überhaupt keinen Bezug auf dieses Gewerbegebiet nimmt. Verfolgen Sie doch einmal die flächenmäßige Ausbreitung dieses Unternehmen in den letzten 30 Jahren. Es handelt sich dabei um Flächen, die früher landwirtschaftlich genutzt wurden. Auch die zukünftige Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um keine brachliegenden Flächen. Warum hierbei nicht die ansässige Landwirtschaft unterstützt bzw. berücksichtigt wird, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Bezweifeln möchte ich weiterhin, dass insbesondere der Eingriff in den Naturschutz beachtet wurde. Das neue Gewerbegebiet würde sicherlich dazu führen, dass die Fledermäuse, die Rotmilane, andere kleinere Greifvögel, Fasane und – saisonabhängig - die Kanadagänse nicht mehr in dem Gebiet auf Nahrungssuche gehen. Nicht zu vergessen das Damwild.

Eine gewerbliche Nutzung dieses Gebietes wird von meiner Seite her abgelehnt. Der Regionalplan muss in dem Punkt geändert werden.



Den Bedenken wird teilweise entsprechend der beigefügten Kartendarstellung entsprochen.
 (Anmerkung Dez. 32: Eine Fläche HF_Röd_GIB_05 gibt es im Umweltbericht nicht. Es wird davon ausgegangen, dass hier die Fläche HF_Röd_GIB_004 gemeint ist.)
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs für die Erweiterung und Neuansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Rödinghausen-Bieren und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.
 Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.
 Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden

	<p>muss.</p> <p>Der Umweltbericht bewertet im Prüfbogen Plangebiet_HF_Röd_GIB_004 die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden als voraussichtlich erheblich; auch bei der schutzgutübergreifenden Beurteilung werden die Umweltauswirkungen als erheblich eingestuft. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaftsbereiche. Südlich der Bahnhofstraße (K 23) wird die vorgesehene GIB-Festlegung zurückgenommen. Insoweit wird den Bedenken teilweise entsprochen (vgl. hierzu Ausgleichsvorschlag zu ID 2930 der Gemeinde Rödinghausen).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9521	
<p>Kritik über Intransparenz und Zielsetzung</p> <p>Der Regionalplan OWL – Entwurf 2020 beschreibt die Ziele der Flächenentwicklung bis etwa 2040 und enthält dabei insbesondere die Vorranggebiete für künftige Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen. Vorranggebiete für z.B. Gewerbe und Industrie sind also solche Flächen, die entsprechenden Betrieben vorrangig zur Nutzung eingeräumt werden und nicht etwa zum Siedlungsbau vorgesehen sind. Mir geht es primär um die kritische Prüfung der exorbitanten Expansion von Gewerbe- bzw. Industriebereichen (GIB), worauf im Folgenden der Fokus gelegt wird.</p> <p>Den Städten und Gemeinden im Kreis Herford steht für Gewerbe- / Industriegebiete eine Bruttonutzfläche von ca. 424 ha bis 2040 zur Verfügung, wobei die Dispositionsfläche wesentlich größer ist. Allein für die Gemeinde Rödinghausen sind dies ca. 75 ha "Suchraum", d.h. innerhalb dieser Größenordnung dürfte sich die Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren gewerblich bzw. industriell weiterentwickeln, wobei die tatsächlich nutzbare Wirtschaftsfläche von etwa 22 ha nicht ohne Weiteres überschritten werden darf. Im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Ausschöpfung des gemeindlichen Flächenkontingents eine Überschreitung möglich ist. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist damit lediglich eine Frage der Begründung.</p> <p>Der Regionalplan OWL – Entwurf 2020 folgt dabei dem Ziel der Verfasser, den Wirtschaftsstandort und Lebensraum durch eine bedarfsgerechte und flexible Flächenpolitik zu stärken. Diese anvisierte Flexibilität ist problematisch, denn Anträge</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die</p>

auf Änderung eines geltenden Regionalplans gehen regelmäßig mit Beteiligungsverfahren und zeitgemäßer Abwägung einher. Durch die großzügige Ausweisung der Dispositionsfläche würde eine wichtige Verfahrensprüfung langfristig ausgehebelt.

Dieses ist mir bereits unmittelbar nach Offenlegung des Regionalplanes OWL – Entwurf 2020 im November des vergangenen Jahres aufgefallen, weshalb ich diesen Zustand bei dem Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen, Herrn Siegfried Lux, entsprechend moniert habe. Zur Beschwichtigung wurden politische Euphemismen bemüht; es handle sich beim Regionalplan um eine "Landkarte der Möglichkeiten". Aus meiner Sicht ist die Interpretation dieses Terminus eine Mischung aus "Niemand hat die Absicht eine Mauer zu errichten!" und "Blühende Landschaften" 2.0.

Ich unterstelle die Absicht, durch Verwendung dieses Stilmittels bei den BürgerInnen Rödinghausens (mich persönlich eingeschlossen) den Eindruck entstehen zu lassen, dass mit einer großzügigen Flächenausweisung noch keine konkrete Nutzung verbunden ist und somit überhaupt noch keine unmittelbare Relevanz vorliegt. Wie oben bereits aufgezeigt ist aber der künftige Regionalplan eine konkrete Basis der Bauleitplanung, aus derer sich Flächennutzungsplan und Bebauungspläne ableiten lassen. Sollte die Gemeinde Rödinghausen also doch die Absicht hegen eine Mauer zwecks blühender Landschaften zu errichten, könnte dann bei Widerstand auf geschaffene Fakten verwiesen werden, da die Flächen bereits im künftigen Regionalplan verbindlich festgeschrieben wären.

Im Ergebnis steht die Ausweisung einer Dispositionsfläche von ca. 75 ha als GIB in der Gemeinde Rödinghausen dem Grundsatz der Ausgewogenheit mit den anderen Zielen wie "Wohnen / Natur / Landwirtschaft" somit entgegen.

Marktineffizienz, Nutzungsdilemmata und Allmendeproblematik

Die Errichtung von Gewerbe- und Industriebauten geschieht ganz allgemein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, d.h. einen funktionalen Bau so kosteneffizient wie möglich zu realisieren. Das kann auch bedeuten, dass mehr in die Breite bzw. in die Fläche gebaut wird als in die Höhe bzw. Tiefe, zumindest dann, wenn keine (monetären) Anreize gegeben sind, die platzsparende Bauten attraktiv

verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Eine wichtige Verfahrensprüfung wird somit nicht ausgehebelt.

Des Weiteren werden durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.

oder erforderlich machen.

In der Gemeinde Rödinghausen ist Boden verhältnismäßig günstig. Das ändert sich im Marktgefüge erst, wenn die Nachfrage das Angebot (deutlich) übersteigt bzw. das Angebot verknappt ist. Hinsichtlich einer Flächennutzung könnte das auch heißen, dass eine platzsparende Bauweise erst betriebswirtschaftlich attraktiv ist, wenn der Boden knapp und es für eine nachhaltige Schonung zu spät ist. Diese Marktineffizienz könnte langfristig durch Regulation z.B. im Rahmen einer entsprechenden Bauleitplanung vermieden werden. Dass dies in der Vergangenheit nicht passiert ist, belegen die Beispiele der abgeschlossenen Bauvorhaben in der Gemeinde Rödinghausen ansässiger Industriebetriebe.

Dieser "Flächenfraß" führte bisher zum Verlust vormals genutzter Agrarflächen. Besonders, aber nicht ausschließlich teilerwerbswirtschaftliche Landwirte sehen sich gefährdet den gleichen Ertrag auf weniger Fläche zustande zu bringen oder ganz die Existenzgrundlage zu verlieren. Im ersteren Fall würde dies durch Überdüngung zu einer erhöhten Nitrat- und Nitritbelastung auf lokaler sowie zu einem gestörten Phosphorkreislauf und Eutrophierung auf überregionaler bzw. globaler Ebene führen. Eine zur Fokussierung auf regionale Erzeugnisse angelehnte Strategie – auf diese wird später noch genauer eingegangen werden – kann deshalb nur eine nachhaltige und nicht auf Ertragsmaximierung ausgelegte Landwirtschaft auf mehr Fläche sein, sofern der Grundsatz auf Bodenschonung ernst genommen werden soll.

Dabei hätte eine solche Bewirtschaftung gleich mehrere Vorteile. Nämlich die Erhaltung, Ausweitung oder Wiederherstellung der Biodiversität, des aktuellen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung oder Ausweitung der Lebensqualität. Dies steht auch im Einklang mit § 1 Abs. 1 Richtlinie 2011/92/EU, die auf letzteres abzielt und vor Flächenerweiterungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt. Passend dazu strengt die EU-Kommission derzeit eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland an, wegen jahrelanger Verstöße im Naturschutz, besonders im Bereich der Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Im Ergebnis sollte platzsparendes Bauen als Ziel im künftigen Regionalplan durch die RPIB verankert und auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanverfahren umgesetzt werden.

Fazit:

Der Ausweisung von Gewerbe- / Industrieflächen wird gegenüber anderen

gleichwertigen Belangen wie Schutz der Natur und Freiflächen, Landwirtschaft und Wohnqualität absoluten Vorrang eingeräumt. Da eine entsprechende Wertschätzung der Freiflächen fehlt, besteht dringender Korrekturbedarf. In der vorliegenden Form weist der Regionalplan OWL - Entwurf 2020 erhebliche Schwächen auf.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9522	
<p>Anmerkungen zu einzelnen Gewerbe- und Industriebereichen (GIB)</p> <p>(Bezeichnungen der Gewerbe- und Industriebereiche (GIB 01 bis GIB 05 gemäß der Anlage zu Tagesordnungspunkt I.3. "Neuaufstellung des Regionalplans OWL" der 1. Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur der Gemeinde Rödinghausen, 26.01.2021)</p> <p>Gewerbe- / Industriegebiet westlich Bahnhofstraße, südlich der Bündler Straße bis Grüne Straße, GIB 01, im Regionalplan OWL – Entwurf 2020: HF_Röd_GIB_002</p> <p>Durch die Fläche GIB 01 verläuft ein schützenswerter Bachlauf, weiterhin weist dieses Gebiet einen schützenswerten Baumbestand auf. In Kombination mit den in dieser Fläche und daran angrenzend befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit fruchtbaren Böden und besonders des östlich und nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes bildet dieses Plangebiet eine wichtige Trennung zwischen der umliegenden Wohnbebauung, den nördlich liegenden Schulen (Grund- und Gesamtschule) sowie dem Kindergarten einerseits und dem östlich angesiedelten Küchenmöbelhersteller Häcker Küchen GmbH & Co. KG andererseits. Eine Erweiterung dieses Gewerbegebietes in westlicher Richtung über die Bahnhofstraße hinaus würde zu einer Zerstörung des dörflichen Siedlungscharakters in diesem Landschaftsbereich führen. Durch das Offenhalten des angrenzenden Freiraumes dient diese Fläche als innerörtliche Freiraumsysteme. Gemäß Grundsatz F 7 des Regionalplanes OWL- Entwurf 2020 sollen innerhalb eines Siedlungsraumes zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung an die offene Landschaft wird aus diesem Grund benötigt. Eine Trennung zwischen wohn- und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können städtebauliche und freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p>

<p>Gewerbegebieten muss nicht zuletzt wegen des Abstandserlasses und des Grundsatzes "Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum" erhalten werden</p> <p>Bemerkenswert an dieser Fläche ist im Übrigen das Vorkommen schützenswerter Fauna wie z.B. der unter Artenschutz stehenden und in der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten aufgeführten Fledermausarten Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Rauhhautfledermaus, die in diesem Gebiet heimisch sind. Selbiges gilt für die vom Aussterben bedrohten Rebhühner. Letztere halten sich vorzugsweise in den Gebieten der Biolandwirte auf, die ebenfalls in diesem Gebiet ansässig sind und sich durch eine unmittelbare Annäherung an Gewerbe- und Industriegebiete in ihrer Existenz gefährdet sehen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9523</p>	
<p>Gewerbe- / Industriegebiet "Camp Ostkilver", nördlich vom Camp bis Schnurrbartstraße, (Flurstücke 113, 139), GIB 02, im Regionalplan OWL – Entwurf 2020: östlich von HF_Röd_GIB_006</p> <p>Die innerhalb des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" befindliche Ausgleichsfläche (gemäß Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz), Flurstück 468, sowie das unmittelbar angrenzende Flurstück 455 weisen besonders schützenswerte Fauna und Flora auf in Form von Hasen, Spechten, Käuzchen und Greifvögeln sowie u.a. sehr großen, alten und vor allem gesunden Laubbäumen. Rehe nutzen diesen Bereich und die nebenliegenden landwirtschaftlichen Flächen als Wanderwegen, die bei Erweiterung dieses Gewerbegebietes unterbrochen würden. Weiterhin befindet sich eine Vogelfluglinie, welche es ebenfalls zu schützen gilt, in dem Bereich. Die an den Wald, Flurstück 455, angrenzenden bzw. in unmittelbarer Nähe befindlichen Wiesen (Flurstücke 105, 110, 111,1, 111,2, 225, 226, 456) sind zudem Rückzugsgebiet für Feldlerchen (lt. NABU ist diese Vogelart vom Aussterben bedroht). Diese Wiesen werden schon seit geraumer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, es wird lediglich noch Heu für Pferde (ohne Einsatz von Pestiziden) eingefahren.</p> <p>Auch das Vorkommen schützenswerter Fauna wie z.B. der unter Artenschutz stehenden und in der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten aufgeführten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen-Ostkilver als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Camp Ostkilver und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutz, Artenschutz, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst</p>

Fledermausarten Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Flughautfledermaus, die auch in dem Gebiet nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" heimisch sind, ist zu beachten.

Das Gewerbegebiet "Camp Ostkilver" verletzt bereits in seiner derzeitigen Ausdehnung an allen vier Grenzen deutlich den sog. "Abstandserlass" (RdErl. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007. Demnach darf zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten ein Abstand von 100 m nicht unterschritten werden. Wohl in Kenntnis dessen wurde bereits vor einigen Jahren der seinerzeitige Antrag des damaligen Eigentümers des Flurstückes 113, dieses per Erlass einer Außenbereichssatzung mit Wohnhäusern bebauen zu dürfen, von der Verwaltung der Gemeinde Rödinghausen abgelehnt. Dass aber durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" um die Flurstücke 113 und 139 der Abstand zwischen Gewerbe- und Wohngebiet auf 0 m (bzw. gerademal die Breite der Schnurrbartstraße) verringert werden soll, wird nunmehr durch die betroffenen AnwohnerInnen, insbesondere von mir, abgelehnt.

Zudem sei erwähnt, dass bereits jetzt zahlreiche BürgerInnen mit Wohnsitz in oder an dem Gewerbegebiet "Camp Ostkilver" Rechtsstreitigkeiten mit der Firma Landwehr Holzverarbeitungs GmbH führen oder führten. Die Vorwürfe reichen dabei von Verstößen gegen die Lärmschutzvorschriften bis hin zur Bedrohung / Nötigung. Die Anzeigen sind bei der Polizei aktenkundig.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" der Lieferverkehr durch LKW zunimmt, Gehwege weiterhin blockiert werden, Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten oder umgesetzt werden, sodass es mit großer Wahrscheinlichkeit zu weiteren Eskalationen kommt. Ein Ausschluss der Firma Landwehr Holzverarbeitungs GmbH an der Nutzung möglicher Potenzialflächen kann jedoch nicht gewährleistet werden und ist nach meiner Einschätzung politisch auch nicht gewünscht.

Auch die bei der Bebauung des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" in der jüngeren Vergangenheit eingetretenen planungstechnischen Fehler sorgen bei den AnwohnerInnen und mir persönlich für Verdruss: Dass ein bereits errichtetes Gewerbegebäude aufgrund der Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe

werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>erst durch nachträgliche Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Rödinghausen seine baurechtliche Genehmigung erlangt, stärkt nicht das Vertrauen an die kommunale Verwaltung im allgemeinen und bei der Planung von Gewerbe- / Industriegebieten im Besonderen.</p> <p>Im Ergebnis lehne ich eine Erweiterung des Gewerbegebietes "Camp Ostkilver" um die Fläche GIB 02 vollumfänglich ab.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9524</p>	
<p>Gewerbe- / Industriegebiet Bruchstraße Ostkilver, nördlich der Bruchstraße und östlich Ballerina Küchen bis Horstfelder Ser Sstraße sowie südlich der Bruchstraße zwischen Krittenhorst und Feldweg (Flurstücke 60, 88, 89, 145, 154, 155, 224, 225, 242, 281), GIB_03, im Regionalplan OWL – Entwurf 2020: HF_Röd_GIB_006</p> <p>Laut Landschaftsplan des Kreises Herford liegt dieses Plangebiet vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, in dem jegliche Bebauung untersagt ist. Zudem verläuft durch die Fläche GIB 03 ein historischer Wildwechsel, sie ist Teil eines Biotopverbundes, dessen Zerschneidung höchst unsinnig ist. In dem Plangebiet sind Rehe, Hasen, Fasane, Wildgänse, Dachs, Fuchs, Marder und Wiesel sowie eine vielfältige Vogel- und Insektenpopulation zu finden. Wegen der zudem vorhandenen Krötenpopulation wurde unlängst innerhalb der Fläche ein Krötenlaichteich durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herford angelegt. Diese Fakten wurden im Umweltbericht zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020 nicht berücksichtigt bzw. sind als "nicht vorhanden" vermerkt. Demgegenüber jedoch wurde die Zerstörung des Landschaftsbildes im Falle einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung dieses Plangebietes als "gering" bzw. sogar "sehr gering" eingestuft.</p> <p>Durch das Plangebiet / Biotop verläuft ein Bach bis zum Naturschutzgebiet "Else-Hase". Insbesondere im feuchten Bachsaum ist Bewuchs von seltenen Pflanzen zu finden. Im tieferen Unterbau dieses Gebiet wurde vor Jahren eine Abwasser-Druckleitung verlegt, die wiederum nicht überbaut werden darf. Auch diese Tatsachen wurden in den Planungen zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020 nicht berücksichtigt.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Festlegungen südlich der Bruchstraße werden zugunsten von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), BSLE-Bereichen und landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen.</p> <p>Die Festlegungen nördlich der Bruchstraße bleiben bestehen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiet festgelegt.</p> <p>Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (nördlich der Bruchstraße) liegen nicht innerhalb der neuen Landschaftsschutzgebietskulisse. Gemäß Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die</p>

<p>Eine Zerschneidung Die Flächen, für die das nicht zutreffend ist, stellen eine potenzielle und unmittelbare Erweiterungsmöglichkeit für Unternehmen der dort bestehenden GIB dar. Das hat in diesem Fall ganz konkret negative Auswirkungen, die sich in der Vergangenheit bereits gezeigt haben.</p> <p>Im Ergebnis lehne ich eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der Fläche GIB 03 vollumfänglich ab.</p>	<p>Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Bruchmühlen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Bruchmühlen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutz, Artenschutz, Wasser, Landschaftsbild) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsf lächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9525</p>	

Gewerbe- / Industriegebiet östlich des Standortes Häcker Küchen, Bündler Straße bis Rüscher Straße, GIB 04 nördlicher Teil und GIB 05, im Regionalplan OWL – Entwurf 2020: HF_Röd_GIB_003

Die RPIB beabsichtigt nach Vorabstimmungen mit der Gemeinde und dem Kreis Herford (Schreiben der Bezirksregierung vom 10.08.2020) westlich der Hansastrasse die Ausweisung eines neuen großflächigen GIB. Diese Fläche liegt weitgehend in einem Kuppen- und Hangbereich in unmittelbarer Sichtbeziehung zum Wiehengebirge.

Verunstaltung des Landschaftsbildes (sinngemäß auch auf alle vor- und nachgenannten GIBs zutreffend)

Das Landschaftsbild ist das Abbild der gewachsenen Kulturlandschaft und den darin befindlichen Strukturen und Lebensräumen. Neue raumwirksame Flächeninanspruchnahmen, wie Gewerbe- und Industrieanlagen können eine erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auslösen.

Die Gemeinde Rödinghausen, deren nördliche Grenze der langgestreckte Höhenrücken des Wiehengebirge ist (274 m NN), ist Teil des Ravensberger Hügellandes. Dieses Gebiet wird durch eine bewegte Topographie geprägt.

Das Hügelland senkt sich vom Fuß des Wiehengebirges allmählich nach Süden zur Eiseniederung. Zahlreiche größere und kleinere Bäche haben die einst zusammenhängende Fläche eingetieft und sie in viele flache, schildförmige Rücken und Kuppen aufgelöst. Dabei haben benachbarte Kuppen annähernd gleiche Höhenlagen. Ungestörte Blickfelder gehören zu den fundamentalen landschaftsästhetischen Bedürfnissen der Menschen.

In vielfältiger Hinsicht bestehen Sichtbeziehungen, die das Panorama des Wiehengebirges erfahrbar machen. Aus südlicher Blickrichtung würde diese Sichtbeziehung auf eine geradezu erdrückende Weise zerstört. Durch die Kuppen- und Hanglage ist die geplante Fläche als hoch empfindlich einzustufen, da eine Bebauung mit Gewerbe- und Industriebauten große Fernwirkung hat und von sehr vielen Seiten sehr gut sichtbar wäre. Die derzeit prägenden Landschaftselemente würden durch diese Bauten dominiert und zerstört. Infrastrukturelle Eingriffe, wie

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die GIB-Festlegung südlich der Bahnhofstraße wird zugunsten von AFAB und BSLE zurückgenommen.

Der verbleibende GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Schwenningdorf/Bieren als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Schwenningdorf und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, Artenschutz, Geopark Terra Vita) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8

<p>beispielsweise Gewerbe- und Industrieansiedlungen verändern das prägende Landschaftsbild. Sie schaffen den Charakter eines Industrieraumes.</p> <p>Eine industrielle Bebauung auf dieser weithin sichtbaren Kuppe bzw. Hanglage führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und letztlich sogar zu dessen Verunstaltung. Der Schutz des Landschaftsbildes ist sowohl in § 1 Abs. 5 BauGB wie auch in § 1 BNatSchG und den jeweiligen Landesgesetzen als einer der Güter beschrieben, an deren Schutz ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Das BNatSchG will die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" der Landschaft gewährleisten.</p> <p>Die Beurteilung der nicht erheblichen Einwirkung auf das Landschaftsbild ist im Umweltprüfbogen zu HF_Röd_GIB_003 falsch dargestellt. Das Vorkommen schützenswerter Fauna ist ebenfalls nicht erwähnt.</p>	<p>(Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9526</p>	
<p>UNESCO-Geopark Terra Vita</p> <p>Der nördliche Bereich der Gemeinde Rödinglehausen mit dem Wiehengebirge und dem Vorland liegt im UNESCO-Geopark Terra Vita. Ein Globaler Geopark – wie Terra Vita – ist eine Region, die ein bedeutendes geologisches Erbe aufweist und Beiträge zur Regionalentwicklung, Umweltbildung und zur Schaffung von naturverträglicher Erholungsinfrastruktur leistet. Diese besondere Auszeichnung wurde 2015 verliehen und unterstreicht damit die Bedeutung und Wertigkeit dieser Landschaft.</p> <p>Diese Ausweisung stellt eine erhebliche Aufwertung des Gebietes in geologischer, ökologischer, kultureller und tourismuswirtschaftlicher Hinsicht dar.</p> <p>Die geplante Industrie-/Gewerbeansiedlung würde den ungestörten Blick vom Süden her in Richtung Wiehengebirge / Geopark empfindlich stören. Als Konsequenz könnte dies zur Aberkennung der Gebietskulisse in Rödinglehausen führen bzw. die in 2023 anstehenden Re-Zertifizierung dieser besonderen Auszeichnung erheblich beeinträchtigen. Zusätzliche Fördergelder des Landes für Projekte, die zur Stärkung und Profilierung der Regionalentwicklung abgerufen werden können (für Niedersachsen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 9525.</p>

<p>von 2020 – 2023 rund 600.000 €) würden entfallen.</p> <p>Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickeln und zu pflegende Gebiete, die u.a. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird. Sie sind auch besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu sichern und zu fördern.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9527</p>	
<p>Widerspruch zum Entwicklungsziel im geltenden Landschaftsplanes (auf sämtliche GIBs zutreffend)</p> <p>Der Kreis Herford hat 1994 den Landschaftsplan Bünde/Rödinghausen aufgestellt. Die Bezirksregierung – Höhere Landschaftsbehörde – hat am 14.10.1994 die Genehmigung erteilt.</p> <p>Als Entwicklungsziel ist in dem beigefügten Plan die "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" festgesetzt worden.</p> <p>Der jetzige Regionalplan-Entwurf widerspricht dem festgesetzten Entwicklungsziel des Kreises Herford eklatant. Wenn seinerzeit eine im Ganzen erhaltenswürdige Landschaft festgestellt wurde, bedarf es einer umfassenden nachvollziehbaren Begründung, weshalb sich der Status jetzt ändern soll.</p> <p>Entzug weiterer landwirtschaftlicher Existenzgrundlagen (auf sämtliche GIBs zutreffend)</p> <p>Diese Fläche wird weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Sie gehört zum landwirtschaftlichen Kernraum im Kreis Herford. Der Boden gilt hier nach der Bodenwertzahl als besonders fruchtbar!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben.</p> <p>Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiet festgelegt.</p> <p>Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen nicht innerhalb der neuen Landschaftsschutzgebietskulisse. Gemäß Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde betont nochmals, dass die angesprochenen GIB ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen enthalten, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB</p>

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Kreis Herford von 1996 bis 2016 um 6,6 % zurückgegangen (Durchschnitt in OWL 5,9 %). Allein in OWL sind in diesem Zeitabschnitt jährlich ca. 1140 ha landwirtschaftliche Ackerfläche verloren gegangen, bzw. 3,1 ha täglich.

Für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft als Nahrungs- und Rohstoffproduzent ist diese Fläche (ca. 35 ha) bedeutsam, aber auch zum Erhalt der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft mit dem hohen Anteil an Ackerbaubetrieben im Kreis Herford ist bedeutsam, um eine regionale Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

Im Kreis Herford wurden allein im Zeitraum von 1991 bis 2016 57 % der landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha aufgegeben. Damit ist der Kreis Herford Spitzenreiter.

Wenn im Kreis Herford für die Nutzung als Gewerbe- / Industrieflächen bis 2040 424 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden, bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Größe der landwirtschaftlichen Betriebe von rd. 40 ha ein Verlust von weiteren 10 Betrieben.

Eine Inanspruchnahme der Flächen würde zu einem weiteren Wegfall von Produktionsgrundlagen und der Existenzbedrohung weiterer landwirtschaftlicher Betriebe führen. Die Erhaltung des Freiraumes ist nicht nur für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung, sondern auch für eine vielfältige attraktive Kulturlandschaft mit dörflichen Strukturen notwendig. Dies entspricht dem Grundsatz 7.5-1 LEP.

Bodenschutz (s. Umweltprüfbogen, auf sämtliche GIBs zutreffend)

Der Schutz der Böden hat in Zeiten des Klimawandels deutlich an Bedeutung gewonnen. Er ist als Wasserfilter und Speicher sowie als CO²-Speicher unverzichtbar. Außerdem ist er Grundlage der heimischen Nahrungsmittelproduktion.

Die geplanten GIB haben eine sehr hohe Funktionserfüllung / höchste Bewertungsklasse: Natürliche Bodenfruchtbarkeit – Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Mit der Inanspruchnahme der Flächen entfällt diese Funktion

bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenschutz, Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist auch hier darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

unwiderruflich.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9528	
<p>Gewerbe- / Industriegebiet westlich HansasträÙe (von Rüscherer SträÙe / Papenwandweg bis südlich über die BahnhofsträÙe), GIB 04 südlicher Teil, im Regionalplan OWL – Entwurf 2020: HF_Röd_GIB_004</p> <p>Die nördlich der BahnhofsträÙe geplante großfläÙige Gewerbe- / Industriegebietsausweisung soll nach dem Regionalplanentwurf auch südlich der BahnhofsträÙe fortgesetzt werden.</p> <p>Diese FläÙe ist im derzeit noch gültigen Gebietsentwicklungsplan als Freiraum mit dem Schutzzweck "Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt. Der Landschaftsplan des Kreises Herford weist diese FläÙe als "Landschaftsschutzgebiet" aus. Das ausdrücklich genannte Schutzgebiet des Böckeler Mühlenbachsiekensystems grenzt fast unmittelbar an das jetzt vorgesehene Gewerbe- / Industriegebiet.</p> <p>Unmittelbar südöstlich beginnt das Wasserschutzgebiet "Habighorster Wiesental".</p> <p>Das Gebiet ist teilweise im Fachbeitrag Kulturlandschaft als "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" Ostkilver - Gut Böckel eingestuft. Durch eine Gewerbe- / Industriegebietsausweisung entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung. Ebenso sind die Flächen aus fachlicher Einschätzung dem regionalen Grünzug zwischen Habighorst und Ostkilver zuzuordnen.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung im angesprochenen Bereich wird zugunsten eines landwirtschaftlichen Kernraums und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zurückgenommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9529	

Gewerbe- / Industriegebiet an der Rüscherer Straße in Höhe "In der Flage"

Nördlich der Rüscherer Straße befindet sich zwischen der Werkstraße bis etwa in Höhe und der Straße "In der Flage" ein gewerblicher Parkplatz. Die Ausdehnung der industriellen Nutzung des Grundstücks in nordöstlicher Richtung bis zur beginnenden Wohnbebauung ist im Regionalplan vorgesehen.

In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das angrenzende Allgemeine Wohngebiet südlich der Rüscherer Straße ist als Planungsziel eine "hohe Wohnqualität ... an verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wegen" angegeben. Durch eine industrielle Nutzung des Grundstücks oberhalb des vorhandenen Parkplatzes wird diese zugesagte Wohnqualität weiter unterlaufen.

Eine Entflechtung der Gemengelage "Wohnbebauung" – "Industriegebiet" muss das Ziel einer zukunftsorientierten Entwicklung einer Kommune sein, um dem Gesundheitsschutz und dem Ruhebedürfnis der Bewohner eines Allgemeinen Wohngebietes Rechnung zu tragen. Hier wird dieses Ziel konterkariert. Wohnbebauung und Industriegebiet sollen hier weiter zusammenrücken!

Seitens der Gemeinde Rödinghausen wurde nach dem Bau des Firmenparkplatzes der Firma Häcker-Küchen die Rüscherer Straße in Höhe der Straße "In der Flage" für den Durchgangsverkehr durch bauliche Maßnahmen unterbrochen. Der Auto- / LKW-Verkehr vom Firmenparkplatz zur Hansastrasse sollte damit unterbunden werden, um auch eine Beruhigung und Verkehrslenkung zu Gunsten der vorhandenen Wohnbebauung zu erreichen.

Jetzt soll die Errichtung von Industriebauten nordöstlich der Straße "In der Flage" ermöglicht werden, sodass auch hier ein erheblicher Anstieg der Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Die erst kürzlich von der Gemeinde durchgeführte Sperrung der Rüscherer Straße für den Durchgangsverkehr würde damit quasi wieder rückgängig gemacht. Es ist dann auch nur eine Frage der Zeit, wann die 4 m schmale Gemeindestraße aufgrund des LKW-Begegnungsverkehrs verbreitert werden würde.

Im Planungsentwurf wird empfohlen, "ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Flächennutzungen, insbesondere zum Wohnen, einzuhalten". Dem widerspricht diese Planung.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei müssen zwingend die sich ergebenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben -z.B. durch die vorhandene Wohnbebauung- berücksichtigt und beachtet werden. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Belange für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger.

Auch hier erfolgt wieder der Hinweis, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Fazit Der Entwurf des Regionalplans in seiner jetzigen Form weist zahlreiche und unterschiedlich schwerwiegende Mängel auf, die eine Annahme oder Akzeptanz für mich als Bürger der Gemeinde Rödinghausen unmöglich machen. Hier besteht dringender Revisionsbedarf.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10114</p>	
<p>hiermit sende ich Ihnen eine Stellungnahme zu dem Plangebiet HF_Röd_GIB_002 zu. Abschließend zur Stellungnahme befindet sich einen Unterschriftenliste von Bürger*innen, die Anwohner der Planfläche sind und sich dieser Stellungnahme anschließen.</p> <p>mit Verlaub, das was Sie da geschaffen haben, ist ein "gigantisches" Werk von Informationen resultierend auf einem Bestreben nach Auswirkungen, was Sie oder wir, entschuldigen Sie, dass ich das so sage, noch gar nicht so abschätzen können.</p> <p>Grundsätzlich möchte ich folgende Punkte zur Vorgehensweise anmerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich finde den gewählten Zeitraum für das Beteiligungsverfahren (Oktober 2020 – März 2021) aufgrund der Corona-Pandemie einfach zu kurz. Eine Einbindung der einzelnen Gemeinden mit engagierten aufschlussreichen Informationen für die Bürger*innen wäre wünschenswert gewesen. 2. Der Umgang mit den Informationen auf ihrer Homepage hätte man anwendungsfreundlicher gestalten können. Um sich mehrere Inhalte gleichzeitig anzuschauen, müssen mehrere Anmeldungen auf ihrer Seite erfolgen. Die Dokumente mit mehr als 400 Seiten kann sich doch nicht jeder ausdrucken. Des Weiteren wäre es vielleicht von Vorteil, alle Dokumente den jeweiligen Gemeinden zuzuordnen und zugänglich zu machen. 3. Sicher haben Sie sich um eine gute und klare Struktur bemüht, aber eine eindeutige Gebietszuweisung ist nur über den Umweltbericht möglich und selbst da kommen Fragen auf, warum es nicht durchnummeriert ist. Z.B. wo ist bei der Gemeinde Rödinghausen das HF_Röd_GIB_001? Des Weiteren sind die Dokumente zu den Links nicht eindeutig verfolgbar. Siehe Umweltbericht z.B. die Anordnung der Anhänge A-E. 4. Als Empfehlung würde ich eine transparentere, offene und öffentliche Präsentation begrüßen. Nicht jeder Bürger*in ist in der Lage, diese Dokumente sowie die ganze 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p> <p>Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist neben den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben</p>

<p>Sachlage zu verstehen, aber es betrifft doch alle und es ist entscheidend für die Zukunft unser Generationen.</p> <p>5. Ich finde es sehr fragwürdig, dass der Naturschutzbeirat als naturschutzfachliches Gremium an dem Verfahren bisher nicht beteiligt war.</p>	<p>worden. D. h., dass Jedermann sich einbringen konnte. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte und Gemeinden, Kreise, Kammern und Fachbehörden in der Region konnten vom 1. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 Stellungnahmen abgeben. Auch juristische Personen des Privatrechts wie z. B. Unternehmen, Verbände oder Vereine gehören zur Öffentlichkeit.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10115</p>	
<p>Nun kommen wir zur Gemeinde Rödinghausen und vorrangig werde ich mich bei dieser Stellungnahme auf die Planflächen HF_Röd_GIB_002 und HF_Röd_GIB_003 beziehen, da eine Stellungnahme für die gesamte Gemeinde sehr umfänglich wäre. Um sicher zu gehen, dass ich die richtigen Bezeichnungen (orientierend am Umweltbericht) gewählt habe, befindet sich im Anhang ein Plan mit den Bezeichnungen für die Planflächen. Zur Ihrer Information: Ich wohne an der Bündler Str. 120 in Schwenningdorf und mein Land grenzt an das lt. Planbezeichnung HF_Röd_GIB_002. Grundlage für diese Stellungnahme ist das Online-Portal der Bezirksregierung Detmold zur Bürgerbeteiligung.</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplans OWL im Hinblick auf das sogenannte Plangebiet HF_Röd_GIB_002. Insbesondere erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung von ökologischen wichtigen Flächen, Zerstörung der Natur, Schutzraum-Verletzung gegenüber angrenzenden Schulen und dem Kindergarten, Vernichtung von Lebensraum für Tiere, Gefährdung der Artenvielfalt sowie Verletzung vom Freiraum- und Bodenschutz.</p> <p>Ich beantrage, dieses Gebiet HF_Röd_GIB_002 ersatzlos aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen und diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet mit der Zusammenführung von angrenzenden Landschaftsschutzgebieten auszuweisen. Folgende Punkte führen zu diesem Einspruch:</p> <p>1. Exorbitante Planungsgröße GIB – Die Größe der angestrebten GIB ist überdimensional hoch für die Gemeinde Rödinghausen geplant. Genauso frage ich mich, wo sich die Ausgleichsflächen für eine Erweiterung der GIB-Flächen in Rödinghausen befinden. Bei der Planung von ASB sollte vielleicht angestrebt werden, Lücken in allen Siedlungsbereichen von Rödinghausen zu schließen, leer stehende Verkaufsflächen wie z.B. Lienemann in Schwenningdorf oder Gebäude am</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB ergänzt und arrondierte aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die vorhandenen Siedlungsbereiche des Ortsteils Schwenningdorf und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen Gewerbe und Industrie sowie siedlungszugehörige Grünflächen geeignet. Ob und inwieweit die Gemeinde Rödinghausen den GIB planerisch umsetzt und konkretisiert, entscheidet sie im Rahmen ihrer Bauleitplanung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Arten- und Biotopschutz, Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind ebenso dort zu berücksichtigen und soweit erforderlich zu regeln. Zu den zu berücksichtigenden Belangen gehört dabei auch der ausreichende Immissionsschutz zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (Wohnbebauung, Schule) sowie die Belange des Verkehrs, insbesondere auch des nicht motorisierten Verkehrs.</p> <p>Die in der Anregung genannten Festlegungen des Regionalplanentwurfs richten sich mit unterschiedlicher Bindungswirkung an die nachfolgenden Planungsebenen und sind hier zu beachten (Ziele) oder abwägend zu berücksichtigen (Grundsätze). Ob und inwieweit dies der Fall ist, kann erst bei der Vorlage eines konkreten</p>

Kreisel in Bruchmühlen zu nutzen.
 Genauso wird lt. Bericht ein Bevölkerungswachstum von -7,6 % prognostiziert. D.h. es sollten vielleicht Lösungen angestrebt werden, den dann vorhandenen Wohnraum zu nutzen.
 Um dem Klimawandel entgegen zu wirken, sollte mit den Freiflächen schonend für die Natur und nachhaltig umgegangen werden.
 → Ziel S1 wird durch die Planung von HF_Röd_GIB_002 nicht erreicht.
 → Ziel S12 ist wahrscheinlich nicht durchführbar.
 → Grundsatz F2 wäre stark gefährdet.

2. Freiraumschutz für Tiere und Verbindungsweg zwischen Freiflächen und Wiehengebirge – Wenn das HF_Röd_GIB_002 bebaut wird, dann gibt es entlang der Bündler Str. aufgrund von Leitplanken und Wohngebieten keine einfache Überbrückung von den Freiflächen aus Richtung Bünde und Melle und dem Wiehengebirge. Viele Wildtiere z.B. Rebhühner, Dachse, Füchse und Rehe nutzen zurzeit diesen Weg.
 → Grundsatz F1 (2) und (3) würden durch das geplante Vorhaben verletzt werden.
 → Grundsatz F3 sollte hier befolgt werden.
 → Ziele F6, F10 und Grundsatz F7 sollten durch eine Nichtberücksichtigung von HF_Röd_GIB_002 erfüllt werden.

3. Bodenschutz – Jahrzehntlang wurde die Planfläche HF_Röd_GIB_002 von Landwirten bewirtschaftet. Die Böden sind sehr nährboden- und ertragreich (Messdaten wurden erhoben). Eine Bodenversiegelung sollte hier vermieden werden.
 → Grundsatz F1 (2) und (3) würden durch das geplante Vorhaben verletzt werden.
 → Grundsatz F5 (1) und (4) sollten hierbei beachtet werden.
 → Grundsatz F17 wäre durch die Maßnahme verletzt.

4. Artenvielfalt – Nachdem in den letzten Jahren nördlich der Bündler Str. und parallel zum Plangebiet HF_Röd_GIB_002 eine neue Grundschule, eine neue Sportanlage für die Gesamtschule, ein ZOB, ein Stadion mit zwei Fußballplätzen und eine bauliche Erweiterung des Kindergartens sowie die neuen Wohngebiete nördlich der Bündler Str. gebaut wurden, mussten Gebüsch, Wiesen und Bäume für diese Durchführungen weichen und somit wurde der Lebensraum für Tiere vernichtet. Dies hat nun die Auswirkungen, dass sich die Tiere neue Lebensräume aufbauen und so nimmt man wahr, dass sich viel mehr Vögel nun südlich der Bündler Str. aufhalten und nach Brutplätzen suchen.
 Neben den herkömmlichen Singvögeln haben sich Feldlerchen, Schwalben, Eichelhäher, Grünspechte und Igel vermehrt in unseren Gärten und auf der Freiraumfläche heimisch angesammelt. Darüber hinaus haben sich Fledermäuse in den letzten Jahren angesiedelt. Mittelgroße Greifvögel wie z.B. Bussard, Sperber,

Planungskonzepts durch die Gemeinde Rödinghausen im Zuge der Umsetzung des Regionalplans abschließend beurteilt werden.

Falken und Habicht (u.a. ein Milan) nutzen unsere anliegenden Freiflächen und Bäume zur Jagd und als Rastplatz.

→ Grundsatz S4 wäre gefährdet.

→ Ziel F10 könnte nicht erreicht werden.

→ Ziel F15 wäre stark gefährdet.

5. Wohnraum – Im geplanten HF_Röd_GIB_002 befinden sich 6 Wohnhäuser und an jeder Seite grenzt ein Wohngebiet sowie der Bildungs-Campus an. Dies wäre z.B. bei dem Plangebiet HF_Röd_GIB_003 bis auf 4 Wohnhäuser nicht der Fall, denn dieses Gebiet liegt zwischen Bahnlinie und der Bündler Str. Das anliegende Firmengelände der Firma Häcker Küchen hat hier Land schon erworben und nutzt die Flächen oberhalb der Bahnlinie zwischen Bahnlinie und Rüscherer Str. Hier würde ein Zusammenschluss oder Neugewinnung von Gewerbeflächen mehr Sinn machen, zumal hierbei das Landschaftsbild nicht so stark beeinträchtigt wird wie bei HF_Röd_GIB_002. Des Weiteren wäre die Infrastruktur zielführend anwendbarer als bei HF_Röd_GIB_002. Genauso könnte, wenn ein positives Bevölkerungswachstum ansteht, die Planfläche HF_Röd_GIB_002 eher als Siedlungsgebiet genutzt werden.

→ Grundsatz S2 und Grundsatz S3 könnten erreicht werden, wenn HF_Röd_GIB_002 ersatzlos gestrichen wird.

→ Grundsatz S6 (1) und (3) könnten ebenso eingehalten werden.

6. Natur – Biotop – Auf der Planfläche von HF_Röd_GIB_002 bzw. angrenzend befinden sich mehrere Biotope. Einmal zwischen Schule und dem HF_Röd_GIB_002, entlang der Grüne Straße weiterführend bis ins Kracht und im Inland der Fläche. Hier würde bei Bebauung der Lebensraum für Tiere zerstört.

→ Ziele F6 und F10, Grundsätze F7 und F8 sollten durch eine Nichtberücksichtigung von HF_Röd_GIB_002 erfüllt werden.

7. Schutzraum für Schulen/ Kindergarten – Viele Schüler*innen gehen nicht über die Stertwelle sondern über die Bündler Str. auf das Schulgelände. Die Bündler Str. teilt das Schulgelände/ das Biotop und die Planfläche HF_Röd_GIB_002. Sicher werden bei geplantem Bau dieser Gewerbefläche alle Regularien eingehalten. Ich hoffe aber, dass es zu keinem großen Unfall kommt, sodass die Schulen und der Kindergarten gefährdet sind.

Genauso finde ich es fragwürdig, ob der Emissionsschutz ausreichend eingehalten wird. Der Abstand von diesen Bildungseinrichtungen wäre zu HF_Röd_GIB_002 zu gering und zu HF_Röd_GIB_003 auf jeden Fall größer. Schon alleine vom Sicherheitsaspekt würde ich ein Plangebiet HF_Röd_GIB_003 vorziehen.

→ Grundsatz S6 (3) könnte durch eine Planung von HF_Röd_GIB_003 eingehalten werden.

→ Ziel S7 wäre durch das geplante HF_Röd_GIB_002 stark gefährdet.

<p>8. Luftkurort – Erholungsgebiete – Reiterhof – Im Plangebiet HF_Röd_GIB_002 befinden sich mehrere Feldwege, die von Spaziergängern und Reitern regelmäßig zur Erholung und für Freizeitsport genutzt werden. D.h. hier handelt es sich auch um ein Erholungsgebiet, zumal sich angrenzend ein Biohof mit Reitmöglichkeit anschließt. Die Existenz dieser Einrichtung wäre durch eine Bebauung stark gefährdet. Genauso ist die Flächenebene von HF_Röd_GIB_002 höher als HF_Röd_GIB_003, und somit würde ein geplantes HF_Röd_GIB_002 das Landschaftsbild im negativen Sinn stärker beeinträchtigen.</p> <p>→ Grundsatz F1 (2) und (3) würden durch die geplanten Vorhaben verletzt. → Grundsatz F16 wäre gefährdet. → Grundsatz F18 (2) sollt hierbei beachtet werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10116</p>	
<p>Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich bei der Bearbeitung und Erstellung zur Erkenntnis gekommen bin, dass die Bewertung (Umweltauswirkungen, Umwelt Anhang E) von dem Plangebiet HF_Röd_GIB_002 nicht richtig ist und ich somit um eine Korrektur bitte. Natürlich stehe ich Ihnen für Fragen zur Verfügung und ich wünsche mir einfach einen regen Austausch.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die angesprochenen Ausführungen nicht und sieht keine Korrektur der einheitlichen Umweltprüfung für notwendig.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10281</p>	
<p><i>[Red. Anmerkung Dez. 32: Diese Stellungnahme ist zusammen mit 5 Unterschriftenlisten eingegangen. Alle Unterschriftenlisten können den Anlagen zu dieser Stellungnahme entnommen werden.]</i></p> <p>aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen wird die Ausweisung der großflächigen Gewerbe- / Industrieflächen an der HansasträÙe / Ruschener SträÙe in Rödinghamen</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Beantwortung verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Abwägungsvorschläge der nachfolgenden ID´s 10281 bis 10291.</p>

widersprochen. Wir bitten diesbezüglich um Änderung Ihres Entwurfs.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10282	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL 2040 Grundsätzliche Anmerkungen 1. Allgemeines An der Entwurfserarbeitung bei der Regionalplanungsbehörde (RPB) waren aus dem Kreis Herford lediglich der Landrat und die Bürgermeister beteiligt. Eine Beratung dieser Entwicklungsvorstellungen der Kommunen ist in den zuständigen Gremien im Kreis Herford (Kreistag, Gemeinderate) nicht erfolgt. Auch das naturschutzfachliche Gremium (NBR) war nicht beteiligt - in der Stadt Bielefeld war dies beispielsweise der Fall obwohl die RPB selbst auf die große Bedeutung der Mitarbeit zur Erstellung der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte ausdrücklich hingewiesen hat, um Konfliktpotenziale frühzeitig zu vermeiden. Der Landrat des Kreises Herford hat mit Schreiben vom 10.03.2016 mitgeteilt, dass mit den Kommunen im Kreisgebiet vereinbart wurde, die Ergebnisse der Gewerbeflächenkonzepte auch den Rats und Kreistagsmitgliedern, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung vorzustellen. Geschehen ist dies nicht. Wenn im Entwurf von einem Planungsprozess mit den Kommunen "von unten" gesprochen wird und die kommunalen Entwicklungsvorstellungen - soweit sie mit übergeordneten Vorgaben und Planungsleitlinien vereinbar sind - eingeflossen sind, gilt dies nur für die Verwaltungsebene.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10283	
<p>2. Gewerbe- / Industrieflächen Den Städten und Gemeinden im Kreis Herford steht für Gewerbe- / Industriegebiete eine Bruttonutzfläche von 424 ha bis 2040 zur Verfügung. Die Dispositionsfläche ist wesentlich größer, allein für die Gemeinde Rödinghausen ca. 75 ha. Von den ca. 75 ha sollen in Rödinghausen tatsächlich 22 ha nutzbar sein. Ziel des Regionalplanes soll es nach den Vorstellungen der Entwurfsverfasser sein, den Wirtschaftsstandort und Lebensraum durch eine bedarfsgerechte und flexible</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber</p>

Flächenpolitik zu stärken. Der Regionalplan bildet die Grundlage für die kommunale Bauleitplanung, ist also der Rahmen, in dem sich die Kommunen bewegen können. Bei den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen handelt es sich zudem um Vorranggebiete.

Das sind Gebiete, bei denen die Planungsentscheidung abschließend ist. Durch das sehr großzügige Flächenangebot, werden die Kommunen in die Lage versetzt, flexibel und ohne vorherige Regionalplanänderung auf alternative Flächen zurückzugreifen. Die RPB umgeht damit Planänderungsverfahren.

Bei Bürgerinnen kann durch dieses großzügige Flächenangebot der Eindruck entstehen; dass mit einer Ausweisung dieser Flächen überhaupt noch keine unmittelbare Relevanz verbunden ist. Bei konkreter Umsetzung wird Betroffenen dann vorgehalten, dass die Flächen bereits im Regionalplan verbindlich festgeschrieben sind.

Im Entwurf wird darauf hingewiesen, dass bei Ausschöpfung des gemeindlichen Flächenkontingents eine Überschreitung möglich ist. Einer zusätzlichen flächeninanspruchnahme steht damit nichts im Wege. Es ist lediglich eine Frage der Begründung!

In einer Mitteilungsvorlage des Kreises Herford vom 8./14.3.2018 wird der "flächensparende Planungsansatz" damit begründet, dass der gesamte Bedarf den Kommunen nicht vollständig zugeordnet wurde. Etwa 30 ha dienen der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und zum anderen bisher nicht absehbarer größerer einzelner Ansiedlungsprojekte.

Daran wird deutlich, wie "flexibel" weitere Industrie- und Gewerbeansiedlungen im Rahmen des neuen Regionalplanes umgesetzt werden sollen. Die Interessen und Argumente der anderen Planungsmitwirkenden spielen bei der Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe allenfalls eine untergeordnete bzw. nachrangige Rolle. Es entsteht der Eindruck, dass die Ausweisung von Gewerbe- / Industriegebieten die herausragende Zielvorgabe des neuen Regionalplanes ist. Alle anderen Belange haben sich diesem Ziel unterzuordnen.

Einer ausgewogenen Balance zwischen Wirtschaft / Wohnen / Landwirtschaft / Natur entspricht dieser Plan nicht. Hier gibt es nur eine absolute Priorität, die heißt: Freiflächen für die Wirtschaft schaffen, koste es was es wolle. Alle anderen dagegensprechende Argumente werden in der Realität als nachrangig betrachtet, die "weggewogen" werden.

Der Entwurf spricht davon, dass der Sicherung und Entwicklung des Freiraums aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z.B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft eine überragende Bedeutung

konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Regionalplanung sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Gesamttraums in OWL. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt. Insofern ist es Aufgabe der Regionalplanung, neben den Siedlungsbereichen auch frei- und naturräumliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen zu sichern. Der Regionalplan ist in NRW zugleich Landschaftsrahmenplan sowie forstlicher Rahmenplan.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt

<p>zukommt. Dieses "Ziel" ist mit der Ausweisung einer Dispositionsfläche von ca. 75 ha Gewerbe- / Industriefläche in der Gemeinde Rödinghausen (eine von 69 Kommunen) jedenfalls nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass sogar bisherige Landschaftsschutzgebietsflächen jetzt für Gewerbe- / Industrieansiedlungen in Anspruch genommen werden sollen. Der Regionalplanungsentwurf widerspricht durch den absoluten Vorrang von Gewerbe- / industrieflächen dem Grundsatz der Ausgewogenheit mit den anderen Zielen "Wohnen / Natur / Landwirtschaft".</p>	<p>den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren somit also die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW (insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6) ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die Kommunen haben somit ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Eine Umgehung von Planänderungsverfahren wird somit ausgeschlossen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Erhalt der Biodiversität, Erholungsraum, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10284</p>	
<p>3. Platzsparende Errichtung von Gewerbe- / Industriebauten Die Errichtung von Gewerbe- / Industriebauten geschieht heute ganz überwiegend in eingeschossiger Bauweise. Dies führt zu einem immer weiter fortschreitenden enormen Verbrauch von Ackerflächen. Dem gilt es entgegenzuwirken.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt die angesprochene platzsparende Errichtung von Gewerbe- und Industriebauten und weist auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Anfragen nach § 34 LPIG NRW) auf platzsparende Bauweisen (Errichtung mehrgeschossiger Produktionsgebäude/Parkpaletten) hin.</p>

<p>Der Bau von mehrgeschossigen Gewerbe-/Industriebauten, wo immer das möglich ist, muss als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Es gibt Firmen, die hier bereits beispielhaft aktiv sind, z.B. Firma Hettich, Kirchlengern. Auch der Bau von Gewerbe- / Industrieparkplätzen muss eingedämmt werden. Hier bietet sich der Bau von Parkpaletten an. Der ungezügelter Parkplatzbau muss beendet werden (z.B. Firma Häcker in Rödinghausen). Platzsparendes Bauen muss als Ziel im Regionalplan verankert werden. Die RPB hat auf die Umsetzung durch die Kommunen in den Bauleitplanverfahren einzuwirken.</p>	<p>Leider ist es nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 3 bzw. S 8 soll aber erreicht werden, dass bei Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz S 3 bzw. S 8 dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10285</p>	
<p>4. Naturschutzgebiete Der Flächenanteil der Naturschutzgebiete beträgt in den Kreisen durchschnittlich 7,45 %, im Kreis Herford jedoch nur 3,76 %. Welche Bedeutung dem Naturschutz im Kreis Herford beigemessen wird, wird hieran erkennbar. Sogar die Großstadt Bielefeld hat einen Flächenanteil von ca. 8 %. Bereiche zum Schutz der Natur werden im Regionalplanentwurf als Vorranggebiete dargestellt. Bemerkenswert ist, dass selbst die Inanspruchnahme dieser Flächen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen ausnahmsweise erfolgen darf, wenn die angestrebten Nutzungen nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Selbst Naturschutzgebiete sind gegen Eingriffe nicht geschützt. Die Ausnahmeregelung ist deshalb nicht zielführend und sollte im Regionalplanentwurf gestrichen werden. Der Flächenanteil der Naturschutzgebiete im Kreis Herford bedarf der Überprüfung und Anpassung. Die Ausnahmeregelung ist zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde entspricht die Anregung nicht der Planungsebene des Regionalplans. Die Entscheidung hierüber trifft vielmehr der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen. Hinweis Alle Flächen, die im Arbeitsentwurf des Landschaftsplans des Kreises Herford als NSG ausgewiesen sind, werden im Regionalplanentwurf künftig als zusätzliche BSN umgesetzt. Das LANUV wird gebeten, die Flächen der festgesetzten Naturschutzgebiete entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 10286	
<p>5. Freiraum / Klimaschutz Die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden ist ein Ziel im Raumordnungsgesetz. Jeder unversiegelte Boden erbringt Leistungen im Naturhaushalt und ist damit schützenswert. Versiegelungen dagegen haben einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge. Bei den Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen und Verkehrsflächen) nimmt der Kreis Herford (abgesehen vom Oberzentrum Bielefeld) mit 29 % einen absoluten Spitzenplatz ein. Dem steht der Anteil der Waldflächen diametral entgegen. Der Waldflächenanteil beläuft sich gerade einmat auf 9 %. Der Kreis Herford ist damit der waldärmste Kreis im Regierungsbezirk, obwohl der Höhenzug des Wiehengebirges dazu gehört. Zum Schutz des Klimas in dieser Region ist es notwendig, den Versiegelungsgrad niedrig zu halten bzw. zu reduzieren und einen angemessenen Waldflächenanteil auszuweisen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10287	
<p>Fazit: Der Ausweisung von Gewerbe- / Industrieflächen wird gegenüber anderen gleichwertigen Belangen wie Schutz der Natur und Freiflächen, Landwirtschaft und Wohnqualität absoluten Vorrang eingeräumt. Da eine entsprechende Wertschätzung der Freiflächen fehlt, besteht dringender Korrekturbedarf. In der vorliegenden Form weist der Entwurf erhebliche Schwächen auf.</p>	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die vorstehenden Abwägungsvorschläge.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10288	
<p>Anmerkungen zu einzelnen Ausweisungen 1. Gewerbe-/Industriegebiet westlich HansasträÙe (zwischen Rüscher Straße und Bahnhofstraße), Rödinghausen Die RPB beabsichtigt nach Vorabstimmungen mit der Gemeinde und dem Kreis Herford (Schreiben der Bezirksregierung vom 10.08.2020) westlich der HansasträÙe die Ausweisung eines neuen großflächigen Gewerbe- / Industriegebietes. Diese</p>	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Fläche liegt weitgehend in einem Kuppen- und Hangbereich in unmittelbarer Sichtbeziehung zum Wiehengebirge.

a) Verunstaltung des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist das Abbild der gewachsenen Kulturlandschaft und den darin befindlichen Strukturen und Lebensräumen. Neue raumwirksame Flächeninanspruchnahmen, wie Gewerbe- / Industrieanlagen können eine erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auslösen.

Die Gemeinde Rödinghausen, deren nördliche Grenze der langgestreckte Höhenrücken des Wiehengebirge ist (274 m NN), ist Teil des Ravensberger Hügellandes. Dieses Gebiet wird durch eine bewegte Topographie geprägt. Das Hügelland senkt sich vom Fuß des Wiehengebirges allmählich nach Süden zur Elseniederung.

Zahlreiche größere und kleinere Bäche haben die einst zusammenhängende Fläche eingetieft und sie in viele flache, schildförmige Rücken und Kuppen aufgelöst. Dabei haben benachbarte Kuppen annähernd gleiche Höhenlagen. Ungestörte Blickfelder gehören zu den fundamentalen landschaftsästhetischen Bedürfnissen der Menschen. In vielfältiger Hinsicht bestehen Sichtbeziehungen, die das Panorama des Wiehengebirges erfahrbar machen. Aus südlicher Blickrichtung wurde diese Sichtbeziehung auf eine geradezu erdrückende Weise zerstört. Durch die Kuppen- und Hanglage ist die geplante Fläche als hoch empfindlich einzustufen, da eine Bebauung mit Gewerbe- und Industriebauten große Fernwirkung hat und von sehr vielen Seiten sehr gut sichtbar wäre. Die derzeit prägenden Landschaftselemente wurden durch diese Bauten dominiert und zerstört. Infrastrukturelle Eingriffe, wie beispielsweise Gewerbe- und Industrieansiedlungen verändern das prägende Landschaftsbild. Sie schaffen den Charakter eines Industrie-raumes.

Eine industrielle Bebauung auf dieser weithin sichtbaren Kuppe bzw. Hanglage führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und letztlich sogar zu dessen Verunstaltung. Der Schutz des Landschaftsbildes ist sowohl in § 1 Abs. 5 BauGB wie auch in § 1 BNatSchG und den jeweiligen Landesgesetzen als einer der Güter beschrieben, an deren Schutz ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Das BNatSchG will die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" der Landschaft gewährleisten.

Diesem Ziel widerspricht die Ausweisung dieser Fläche als Gewerbe- / Industriegebiet.

b) UNESCO-Geopark Terra Vita

Der nördliche Bereich der Gemeinde Rödinghausen mit dem Wiehengebirge und dem Vorland liegt im UNESCO-Geopark Terra Vita. Ein Globaler Geopark - wie Terra Vita -

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Schwenningdorf/Bieren und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, UNESCO-Geopark Terra Vita) und freiräumlichen Belange (Landschaftsplan) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB durch den festgesetzten landwirtschaftlichen Kernraum ausreichend Raum.

Die Regionalplanungsbehörde weist nochmals darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

ist eine Region, die ein bedeutendes geologisches Erbe aufweist und Beiträge zur Regionalentwicklung, Umweltbildung und zur Schaffung von naturverträglicher Erholungsinfrastruktur leistet. Diese besondere Auszeichnung wurde 2015 verliehen und unterstreicht damit die Bedeutung und Wertigkeit dieser Landschaft. Diese Ausweisung stellt eine erhebliche Aufwertung des Gebietes in geologischer, ökologischer, kultureller und tourismuswirtschaftlicher Hinsicht dar. Die geplante Industrie-/Gewerbeansiedlung würde den ungestörten Blick vom Süden her in Richtung Wiehengebirge / Geopark empfindlich stören. Als Konsequenz könnte dies zur Aberkennung der Gebietskulisse in Rödinghausen führen bzw. die in 2023 anstehenden Re-Zertifizierung dieser besonderen Auszeichnung erheblich beeinträchtigen. Zusätzliche Fördergelder des Landes für Projekte, die zur Stärkung und Profilierung der Regionalentwicklung abgerufen werden können (für Niedersachsen von 2020 - 2023 600.000 €) würden entfallen. Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickeln und zu pflegenden Gebiete, die u.a. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird. Sie sind auch besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu sichern und zu fördern. Die geplante Gewerbe- / Industrieansiedlung ist mit dem UNESCO-Natur-Geopark nicht vereinbar.

c) Widerspruch zum Entwicklungsziel im geltenden Landschaftsplanes
Der Kreis Herford hat 1994 den Landschaftsplan Bünde/Rödinghausen aufgestellt. Die Bezirksregierung - höhere Landschaftsbehörde - hat am 14.10.1994 die Genehmigung erteilt.

Als Entwicklungsziel ist in dem beigefügten Plan die "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" festgesetzt worden.

Der jetzige Regionalplan-Entwurf widerspricht dem festgesetzten Entwicklungsziel des Kreises Herford eklatant. Wenn seinerzeit eine im ganzen erhaltenswürdige Landschaft festgestellt wurde, bedarf es einer umfassenden nachvollziehbaren Begründung, weshalb sich der Status jetzt ändern soll.

Eine großflächige industrielle/gewerbliche Nutzung kann so nicht realisiert werden.

d) Entzug weiterer landwirtschaftlicher Existenzgrundlagen

Diese Fläche wird weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Sie gehört zum landwirtschaftlichen Kernraum im Kreis Herford. Der Boden gilt hier nach der

<p>Bodenwertzahl als besonders fruchtbar! Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Kreis Herford von 1996 bis 2016 um 6,6 % zurückgegangen (Durchschnitt In OWL 5,9 %). Allein in OWL sind in diesem Zeitabschnitt jährlich ca. 1140 ha landwirtschaftliche Ackerfläche verloren gegangen, bzw. 3,1 ha täglich. Für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft als Nahrungs- und Rohstoffproduzent ist diese Fläche (ca. 35 ha) bedeutsam, aber auch zum Erhalt der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft mit dem hohen Anteil an Ackerbaubetrieben im Kreis Herford ist bedeutsam, um eine regionale Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Im Kreis Herford wurden allein im Zeitraum von 1991 bis 2016 57 % der landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha aufgegeben. Damit ist der Kreis Herford Spitzenreiter. Wenn im Kreis Herford für die Nutzung als Gewerbe- / Industrieflächen bis 2040 424 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden, bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Größe der landwirtschaftliche Betriebe von rd. 40 ha ein Verlust von weiteren 10 Betrieben. Eine Inanspruchnahme der Flächen würde zu einem weiteren Wegfall von Produktionsgrundlagen und der Existenzbedrohung weiterer landwirtschaftlicher Betriebe führen. Die Erhaltung des Freiraumes ist nicht nur für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung, sondern auch für eine vielfältige attraktive Kulturlandschaft mit dörflichen Strukturen notwendig. Dies entspricht dem Grundsatz 7.5-1 LEP. Die Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Gewerbe- / Industriegebiet würde die Existenz weiterer landwirtschaftlicher Betriebe bedrohen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10289</p>	
<p>2. Gewerbe-/Industriegebiet westlich HansasträÙe (südlich der Bahnhofstraße), Rödinghausen Die nördlich der Bahnhofstraße geplante großflächige Gewerbe- / Industriegebietsausweisung soll nach dem Regionalplanentwurf auch südlich der Bahnhofstraße fortgesetzt werden. Diese Fläche ist im derzeit noch gültigen Gebietsentwicklungsplan als Freiraum mit dem Schutzzweck "Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt. Der Landschaftsplan des Kreises Herford weist diese Fläche als "Landschaftsschutzgebiet" aus. Das ausdrücklich genannte Schutzgebiet des Bockeler</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die GIB-Festlegung im angesprochenen Bereich wird zugunsten von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich, landwirtschaftlichem Kernraum und einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zurückgenommen.</p>

<p>Mühlenbachsiekensystems grenzt fast unmittelbar an das jetzt vorgesehene Gewerbe- / Industriegebiet. Unmittelbar südöstlich beginnt das Wasserschutzgebiet "Habighorster Wiesental". Die Ausweisung des Gewerbe- / Industriegebietes südlich der Bahnhofstraße wird aus Gründen des Schutzes und der Erhaltung der Landschaft und des Siekensystems abgelehnt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10290</p>	
<p>3. Gewerbe-/Industriegebiet an Straße, Rödinghausen, Rüscherer Straße An der Rüscherer Straße befindet sich zwischen der Werkstraße und der Straße "In der Flage" ein gewerblicher Parkplatz. Die Ausdehnung der industriellen Nutzung des Grundstücks in nordöstlicher Richtung bis zur beginnenden Wohnbebauung ist im Regionalplan vorgesehen. In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das angrenzende Allgemeine Wohngebiet südlich der Rüscherer Straße ist als Planungsziel eine "hohe Wohnqualität... an verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wegen" angegeben. Durch eine industrielle Nutzung des Grundstücks oberhalb des vorhandenen Parkplatzes wird diese zugesagte Wohnqualität weiter unterlaufen. Eine Entflechtung der Gemengelage "Wohnbebauung"- "Industriegebiet" muss das Ziel einer zukunftsorientierten Entwicklung einer Kommune sein, um dem Gesundheitsschutz und dem Ruhebedürfnis der Bewohner eines Allgemeinen Wohngebietes Rechnung zu tragen. Hier wird dieses Ziel konterkariert. Wohnbebauung und Industriegebiet sollen hier weiter zusammenrücken! Seitens der Gemeinde Rödinghausen wurde nach dem Bau des Firmenparkplatzes der Firma Häcker-Küchen die Rüscherer Straße in Höhe der Straße "In der Flage" für den Durchgangsverkehr durch bauliche Maßnahmen unterbrochen. Der Auto- / LKW-Verkehr vom Firmenparkplatz zur Hansastrasse sollte damit unterbunden werden, um auch eine Beruhigung und Verkehrslenkung zu Gunsten der vorhandenen Wohnbebauung zu erreichen. Jetzt soll die Errichtung von Industriebauten nordöstlich der Straße "In der Flage" ermöglicht werden, sodass auch hier ein erheblicher Anstieg der Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Die erst kürzlich von der Gemeinde durchgeführte Sperrung der Rüscherer Straße für den Durchgangsverkehr wurde damit quasi wieder rückgängig gemacht. Es ist dann auch nur eine Frage der Zeit, wann die 4 m schmale Gemeindestraße aufgrund des LKW-Begegnungsverkehrs verbreitert werden würde.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Dabei müssen zwingend die sich ergebenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben -z.B. durch die vorhandene Wohnbebauung- berücksichtigt und beachtet werden. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Belange für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Auch hier erfolgt wieder der Hinweis, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

<p>Im Planungsentwurf wird empfohlen, "ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Flächennutzungen, insbesondere zum Wohnen, einzuhalten". Dem widerspricht diese Planung.</p> <p>Die Ausweisung / Erweiterung des Gewerbe- / Industriegebietes wird aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet) abgelehnt.</p> <p>Hinzu kommt, dass beim Verkauf durch die Gemeinde und selbst im Bebauungsplan von einer "hohen Wohnqualität... an verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wegen" gesprochen wurde.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10291</p>	
<p>Fazit:</p> <p>Die Ausweisung einer großflächigen Gewerbe- / Industrieansiedlung westlich der Hansastrasse führt zu einer gravierenden Verunstaltung dieses besonderen Landschaftsbildes. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft würde durch Industriebauten vernichtet. Freiraum, den bisher die Landwirtschaft als Existenzgrundlage nutzt, würde vernichtet und der Schutz des Bodens durch Versiegelung unwiederbringlich der Natur entzogen.</p> <p>Von daher wird diese Planung abgelehnt!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der voranstehenden ID's.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 423</p>	
<p>ich bin Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert], Gemarkung Muckum, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], zu dem u.a. auch das weitere Flurstück [anonymisiert] gehört.</p> <p>Nach dem Entwurf des Regionalplans sollen nun die östlichen, unbebauten Teilbereiche des Hofstuckes [anonymisiert] und das Flurstück [anonymisiert] als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt werden.</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch ein. Nachfolgend eine Liste meiner Einsprüche und Gegenargumente.</p> <p>1) Das Flurstück [anonymisiert] befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den</p>

meines Betriebes und eine Zuweisung als Naturschutzgebiet würde diesem jegliche Erweiterungsmöglichkeit nehmen.
Dieses Flurstück bietet die einzige Möglichkeit, zur Erhaltung des Betriebes, privilegierte Bauvorhaben durchzuführen. Das Hofflurstück [anonymisiert] muss daher als landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.
Dabei gebe ich insbesondere zu bedenken, dass sich innerhalb des als Naturschutzgebiet erwägter Bereichs bereits Betriebsgebäude befunden haben deren Wiederaufbau geplant ist.

2) Innerhalb des o.g. Flurstücks liegt eine weitere bebaute Fläche in Form einer Anlage zur Lagerung von Gülle, die nicht auf dem Entwurf des Regionalplans zu erkennen ist. Anlage 1 zeigt die Position des Behälters.

3) Weder im Regionalplan noch in Anlage 1 ist zu sehen, dass ein Wirtschaftsweg von der Hofffläche entlang des Güllebehälters bis zur Garage des Wohnhauses mit Hausnummer 12 verläuft, welcher zur Nutzung der Gülleausbringung benötigt wird.

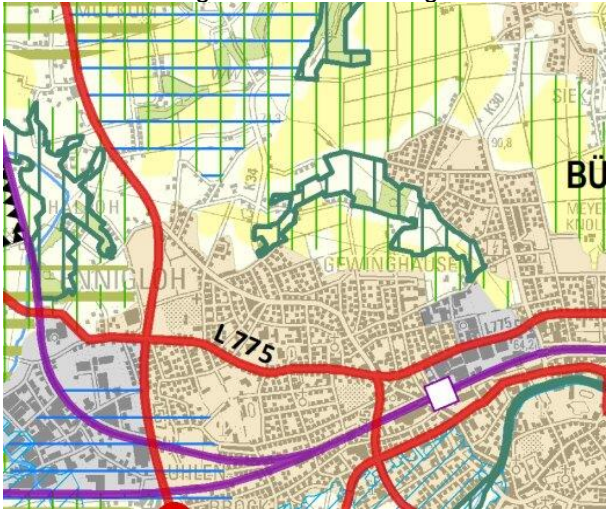
4) Ebenso unverständlich ist die Festlegung für Flurstückes 139, ein Acker der z.Zt. mit Feldgras bewirtschaftet wird, welcher zwischen der Bebauung Am Röbekamp 6 und Habighorster Weg 385 liegt, als BSN. Ein derartiger Keil ergibt keinen Sinn, da die Regionalplanung nur eine grobe, nicht parzellenscharfe Planung sein soll.
Daher muss dieses Flurstück, genauso wie auch die Nachbarflurstücke, von einer derartigen Festlegung als BSN frei gehalten werden.

5) Als staatlich geprüfter Landwirt beabsichtige ich, den Hof als traditionellen Familienbetrieb weiterhin zu führen, welcher den kleinbäuerlichen Strukturen der EU-Ansprüche entspricht
und daher die o.g. Flächen weiterhin als Produktionsflächen benötigt, weil sie für die Fortführung des Betriebs existentiell sind.

6) Außerdem findet auf diesen Flächen die nachhaltige Produktion von lokal vertriebenen Lebensmitteln im eigenen Hofladen statt. Solche Produktionen werden von der EU als gesellschaftlich relevante Möglichkeit eingestuft, zukunftsorientierte Betriebe zu führen.

Daher fordere ich die Festlegung "Allgemeiner Agrarbereich" für die genannten Flurstücke.

Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.
Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 625</p> <p>im Entwurf des neuen Regionalplans ist mir eine Änderung auf einem Teil meines Grundbesitzes ([anonymisiert], 32257 Bünde) aufgefallen, den ich für kritisch halte. Meine Familie betreibt seit vielen Jahren eine Rinderhaltung auf unserem Hof und Grund. Auf Karte 9 des neuen Regionalplans ist mir aufgefallen, dass ein Teil meiner Weideflächen und die Flächen rund um mein Hofgrundstück nun als Naturschutzgebiet vorgeschlagen wird. Somit wäre es mir zukünftig nicht mehr möglich, unsere tierfreundliche Rinderhaltung auf Stroh auszuweiten und eine mögliche bauliche Erweiterung des Rinderstalls anzustreben. Mein Vorschlag wäre die aktuelle Grenze des Naturschutzgebietes am Gewinghauser Bach wie gehabt beizubehalten.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der entsprechende Bereich ist im Regionalplanentwurf als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbund-stufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regional-plans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 663</p> <p>als Nachbarin des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert] in 32257 Bünde Gemarkung Muckum Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] lege ich Widerspruch gegen den Regionalplan OWL ein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der entsprechende Bereich ist im Regionalplanentwurf als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p>

<p>Begründung: das Gebiet liegt direkt an der Grenze zu unserer landwirtschaftlichen Betrieb und würde eine bauliche Expandierung stark behindern. Der daraus entstehende Keil ergibt keinen Sinn, da die Regionalplanung nur eine grobe, nicht parzellenscharfe Planung sein soll. Daher fordere ich die Festlegung "Allgemeiner Agrarbereich" für das genannte Flurstück.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbund-stufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regional-plans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1002</p>	
<p>bitte finden Sie nachstehend meine Einwände bezüglich der im Regionalplan OWL angezeigten Maßnahmen. Ich nehme Bezug auf die Ausweisung von Flächen zum >>Schutz der Natur<< oder >>Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung<<, da diese Einordnungen weitreichende Einschränkungen meiner aktuellen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung darstellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung der BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr</p>

Die Flächen, die ich 2016 als Junglandwirt erworben habe, befinden sich in der Stadt Bünde (Kreis Herford) und in direkter Nähe zu meinem Landwirtschaftlichen Betrieb ([anonymisiert], 32257 Bünde) und werden nachstehend detailliert aufgeführt. Die Standortwahl für meinen landwirtschaftlichen Betrieb ist auf Bünde gefallen, da dieser über günstig gelegene, arrondierte und in landwirtschaftlicher Urproduktion genutzte Flächen verfügt. Basierend auf meinem landwirtschaftlichen Studium habe ich meine berufliche Zukunft als Landwirt mit Spezialisierung im Landbau auf die Flächen dieses Standortes ausgerichtet, um meine Existenz zu gründen. Ebenso beziehe ich mich auf das durch die europäische Union ausgerufen Ziel >>Erhaltung bäuerlich geprägter Familienbetriebe<< und habe meinen Betrieb im Vertrauen auf das Versprechen einer gesellschaftlich getragenen Zukunftsorientierung kleiner Betriebe aufgebaut.

Im Rahmen der genannten Schutzzonen muss daher dafür Sorge getragen werden, dass alle Flächen, die in eine der beiden zuvor genannten Kategorien fallen, weiterhin einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen müssen, um meinen Betrieb nicht der Existenzgefährdung auszusetzen. Bezogen auf die Ackerlandflächen und die vorliegende - wahrlich nicht trennscharfe - Abgrenzung von Flächenanteilen >>Schutz der Natur<<, erwarte ich daher, dass die Ackerlandflächen von diesem Schutzstatus nicht betroffen sind. Der in Aussicht gestellte Status >>Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung<< darf ebenfalls keine Einschränkung der vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit darstellen. Daher fordere ich Sie auf, eine trennscharfe Abgrenzung der einbezogenen Bereiche für die betroffenen Flächen aufzuzeigen und mir einen brauchbaren und nachvollziehbaren Überblick zur Verfügung zu stellen. Der grobe Maßstab des öffentlichen Regionalplan-Entwurfs ist hier nicht ausreichend transparent, um mir als Landwirt, steuerpflichtigem Unternehmer und als Bürger, Aufschluss über Veränderungen an meiner Existenzgrundlage zu geben.

Gleiches gilt für die Flächen, die >>zum Schutz der Natur<< verzeichnet sind und vorwiegend als Dauergrünland sowie Wald genutzt werden – auch hier erwarte ich, dass eine vollumfängliche landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Einhergehend bedeutet dies, dass die Nutzung der Dauergrünlandflächen weiterhin sowohl für die Tierhaltung und für die Futtergewinnung sichergestellt bleibt. Folglich müssen die Möglichkeiten der Düngung und des Pflanzenschutzes und der Pflege der Grasnarbe zur Futtergewinnung unangetastet bleiben.

Bezogen auf die vorhandenen Forstflächen erwarte ich, dass der Wirtschaftswald weiterhin der uneingeschränkten forstlichen Nutzung zugeordnet bleibt, um meine

kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans (1:50.000) zu gewährleisten. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht

betriebliche Existenz zu schützen.

Abschließend weise ich nochmals - und mit Blick auf politische Verantwortung in OWL, NRW, Deutschland und der Europäischen Union - ausdrücklich darauf hin, dass die aus dem Regionalplan-Entwurf resultierenden Konsequenzen für die Urproduktion im land- und forstwirtschaftlichen Sinne nicht auf dem Rücken kleinbäuerlicher und somit kulturell wertvoller Strukturen lasten dürfen.

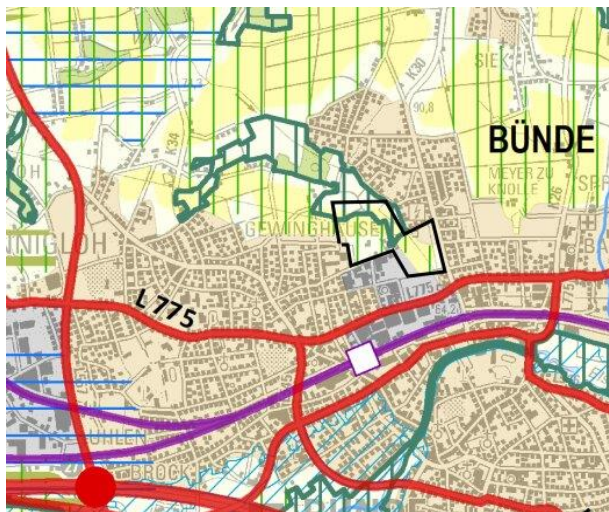
Ich bitte darum die obengenannten Einwendungen zu berücksichtigen. Bitte lassen Sie mir eine Bestätigung zukommen.

Flächen auf die ich mich mit meinem Einspruch beziehe:

Kreuzbreite	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Ackerland
Kreuzbreite	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Ackerland
Brüggewiese	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Ackerland/Grünland
Neue Wiese	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Ackerland/Grünland
Bönningkamp	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Gründland
Bönningkamp	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Ackerland
Im alten Garten	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Ackerland
Kamp	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Wald
Im alten Garten	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Grünland
Neue Wiese	Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert]	Ackerland

generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1026

Bitte berücksichtigen sie meine Stellungnahme entsprechend dem Anhang.

Regionalplan OWL Entwurf 2020

Grundsätzliche Stellungnahme zu den Planungen im Gebiet des Kreises Herford.

Der Kreis Herford ist von starker Zersiedelung geprägt. Der Anteil der bebauten Flächen liegt weit über dem Landesdurchschnitt von Nordrhein Westfalen. Der Anteil an Naturschutzflächen bewegt sich dagegen im einstelligen Prozentbereich. Es gibt weiterhin keine größeren zusammenhängenden Waldflächen und insgesamt liegen auch die Flächen mit Bewaldung weit unter dem Landesdurchschnitt. Zusätzlich wurden sie durch die letzten Dürrejahre erheblich geschädigt, so dass weite Teile abgeholzt wurden. Der Regionalplan OWL Entwurf 2020 beachtet diesen Zustand nicht angemessen. Die weitere Ausweitung von Siedlungsräumen (ASB) steht in keinem Verhältnis zur

[Anmerkung Dez 32: Diese Stellungnahme ist doppelt eingegangen. Die Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde sind der ID 8624 (mit zugehörigen Teilstellungnahmen) zu entnehmen.]

prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Ähnlich gestaltet sich die Planung für die Ausweisung von Räumen für die gewerbliche Nutzung (GIB). Dieser Entwurf berücksichtigt folglich weder den Wert von "grünen" Flächen für die Erholung und Gesundheit der hier lebenden Menschen noch die Notwendigkeit naturnahe Flächen zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Minderung des Klimawandels zu erhalten und möglichst durch Vernetzung zu verbessern.

Detailliertere Stellungnahme zu den zeichnerischen Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Bünde.

Bünde – Siedlungsraum (ASB)

HF_Bün_ASB_001 - Erweiterung beidseitig der Hansastraße

Forderung:

Die geplante Darstellung der Fläche als ASB lehne ich ab. Die bisherige Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ist beizubehalten.

Begründung:

Im Planungsgebiet wurde die Große Bartfledermaus, eine planungsrelevante Art, nachgewiesen. Weiterhin gibt es im Plangebiet Vorkommen von Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler. Im Umfeld kommen Waldohreule, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus. Diese Arten gilt es zu schützen.

Westlich an die Fläche angrenzend liegt ein sehr schützenswertes Waldgebiet, das im Entwurf als Freiraum zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet ist. Dessen Umfeld gilt es von (weiterer) Bebauung freizuhalten.

Der westlich der Hansastrasse gelegene Teil der Fläche ist bislang unbebaut und erstreckt sich in die freie Landschaft hinein. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen.

HF_Bün_ASB_03 Bünde-Holsen – Flächen südlich Im Holser Bruch

Forderung:

Mindestens der Bereich südlich Im Holser Bruch ist unbedingt als Freiraum zu erhalten. Eine Darstellung als ASB wird dort abgelehnt.

Begründung:

Im Plangebiet wurde mit dem Wachtelkönig eine streng geschützte Vogelart nachgewiesen. Gleiches gilt für das Umfeld. Hier kommen auch noch Rebhühner vor. Die Böden sind wegen ihrer Beschaffenheit als wertvolle Kohlenstoffsенке einzuordnen.

HF_Bün_ASB_004 ASB westlich K 13 (Weseler Straße)

Forderung:

Ich fordere eine Reduzierung der dargestellten ASB-Fläche auf den Bereich nördlich des Lüningswegs (nördl. des großen gelben Kreuzes).

Begründung:

Die Darstellung des Plangebietes umfasst ein großes Areal von 56,2 Hektar. Die Bebauung konzentriert sich im westlichen Teil der Weseler Straße (K 13) bisher entlang der Straßen oder als zerstreut liegende Kleinsiedlungen. Letztere haben keinen Anschluss an die eigentlichen Siedlungsflächen. Außerdem widersprechen sie dem Sinn des flächensparenden Bauens. Eine Darstellung von ASB in dieser Größenordnung schafft die Voraussetzungen, dass sich diese Kleinsiedlungen – je nach Flächenverfügbarkeit - in die Landschaft erweitern. Von einer flächensparenden Nachverdichtung kann hier am Stadtrand keine Rede sein. Eine kompakte Siedlungsentwicklung "von innen nach außen" ist so nicht gewährleistet. Eine Besiedelung der Flächen würde Kaltluftzufuhr behindern und dem Schutz landwirtschaftlicher Böden von Bedeutung widersprechen.

Im Umfeld des Plangebiets kommen die planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Großer Abendsegler vor.

Es handelt sich um einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (VB-DT-HF-3817-007): Einzelne Grünlandflächen im Südwesten von Bünde.

Auch wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt. Es überwiegt gegenwärtig bei weitem der Freiraum (Ackerland und Grünland) mit dem entsprechenden Erholungsnutzen.

HF_Bün_ASB_007 Bünde Spradow - Dünner Kirchweg/Bindingstraße/Dünner Straße

Forderung:

Die bisherige Darstellung im Regionalplan sowie im neuen Entwurf als ASB lehne ich ab. Die Fläche soll als allgemeiner Freiraum dargestellt werden.

Begründung:

Mitten durch das Plangebiet fließt von Norden kommend der Knoller Bach. Er ist, wie der 140 m entfernt fließende Ostbach, Teil des Sieksystems zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld, welches einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung darstellt. Das gesamte Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Südlich an das Plangebiet angrenzend ist die dort sehr artenreiche Aue des Knoller Baches als Biotop bereits gesetzlich geschützt.

Eine Nutzung als ASB führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Landschaftsraumes und insbesondere des Baches und seiner Aue. Die verpflichtende Renaturierung des Baches und seiner Aue nach WRRL würde behindert. Vor diesem Hintergrund ist mit einer negativen Prognose der Umweltauswirkungen durch den ASB

zu rechnen. Als potenzieller und tatsächlicher Lebensraum für gefährdete Wassertiere trägt auch der Knoller Bach zur guten ökologischen Qualität größerer Wasserläufe bei.

ASB Bünde - Albert-Schweitzer-Straße (westlich des NSG Doberg)

Forderung:

Die geplante Darstellung der Fläche als ASB lehne ich ab. Die bisherige Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ist beizubehalten.

Begründung:

Das Gebiet ist vor weit über 100 Jahren als Landschaftspark entstanden. Es hat größtenteils waldähnlichen Charakter. Weit über 100 Jahre alte Buchenbestände prägen die Fläche. Sie ist unmittelbar am NSG Doberg gelegen. Die Fläche ist wegen ihres hohen Habitatwertes für geschützte Tierarten (Fledermäuse, Eulen, Spechte) weiter als Freiraum zu erhalten und nicht als ASB darzustellen. Sie hat eine wichtige Pufferfunktion für das NSG Doberg. Aufgrund der geringen Größe des NSG's ist dessen räumliche Stärkung im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.

Bünde - Erweiterung Siedlungsansatz Gutenbergstraße nördlich des NSG Doberg

Forderung:

Rücknahme der ASB-Darstellung

Begründung:

Die als Acker genutzte Fläche ist wichtiger Puffer für das NSG Doberg. Sie ist als unbebauter Freiraum zu erhalten. Aufgrund der geringen Größe und der überregionalen Bedeutung des NSG's ist dessen räumliche Stärkung durch unbebaute Pufferflächen im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.

Bünde-Hüffen - Erweiterung Siedlungsansatz östlich Käthe-Kollwitz-Straße

Forderung:

Die zusätzliche ASB-Darstellung östlich der Käthe-Kollwitz-Straße soll zur Stärkung des Freiraums zurückgenommen werden.

Begründung:

Es ist zu verhindern, dass der ASB immer weiter in das Werfener Bruch hineinwächst. Es ist notwendig, die Freiflächen als Puffer für das schützenswerte Offenland zu erhalten.

Bünde Spradow - westlich Stettiner Straße

Forderung:

Rücknahme der Darstellung als ASB, Stärkung Freiraum und regionaler Grünzug.

Begründung:

Der Landschaftsraum zum Eselsbach und weiterem Fließgewässer ist als Fläche als Puffer freizuhalten.

Bünde GIB-Flächen

HF_Bün_GIB_008_Bünde Gewerbegebiet Spradow – Nördlich Im Obrock

Forderung:

Ich fordere eine Rücknahme der neu dargestellten GIB-Darstellung. Stattdessen ist eine Darstellung als regionaler Grünzug inkl. der westlich davor liegenden Freiraumflächen notwendig.

Begründung:

Die heute noch nicht überbauten Flächen in diesem Bereich haben eine besondere Bedeutung für die Anbindung des NSG Elseaue an die freie Landschaft. Nach Norden ist der Bereich zwischen Ostbach und Gewerbegebiet Spradow der einzige Korridor, über den das NSG Elseaue noch an die freie Landschaft angebunden sein könnte. Daher lehne ich weitere GIB-Darstellungen ab. Ich fordere, dass dieser noch halbwegs freie und unzerschnittene Korridor nicht weiter eingeschränkt wird. Das Plangebiet reicht hier bis 200 m an das NSG Elseaue heran! Dort kommt als planungsrelevante Art die Nachtigall vor. Ein Teil des Plangebiets gehört zum Biotopverbund VB-DT-HF-3717-016: Sieksystem zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld.

Bünde-Südlengern südlich Barrenbruch (zw. Hederkotten- und Trotzenburgweg)

Forderung:

Rücknahme der GIB-Darstellung. Stattdessen Darstellung als Freifläche und regionaler Grünzug.

Begründung:

Die GIB-Darstellung sieht eine potenzielle Erweiterungsfläche für den westlich angrenzenden Gewerbebetrieb vor. Durch die Bebauung würde die Korridor- und Pufferfunktionen dieser Fläche massiv beeinträchtigt. Sie ist eine sehr wichtige Biotopverbundfläche für das NSG Elseaue. Das NSG würde durch die Riegelfunktion der bestehenden Straßenbebauung nach Norden hin vollständig abgeschnitten. Die Fläche ist als Freiraum zur Sicherung der genannten Funktionen weiterhin frei zu halten.

Freiraum BSN

Forderung:

Das Gewinghauser Bachsieksystem ist durchgängig als BSN darzustellen. Die Darstellung des bisherigen Regionalplans ist dafür beizubehalten.

Begründung:

<p>Das Gewinghauser Bachsieksystem ist als bLSG besonders geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt. So wird die besondere Funktion als Biotopverbund zwischen den NGS Habighorster Wiesental im Norden und der Gewinghauser Bachniederung im Süden aufgehoben.</p> <p>Bünde Randringhausen – Ostbach und Grenzbach (Ostbachsieksystem) Forderung: Das Ostbachsieksystem ist durchgängig als BSN darzustellen. Die Darstellung des bisherigen Regionalplans ist dafür beizubehalten. Begründung: Das Ostsiekbachsystem ist als bLSG besonders geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt. Das betrifft den Ostbach und den parallel östlich verlaufenden Grenzbach an der Grenze zu Kirchlengern. Beide Bäche und die sie begleitenden Flächen haben eine besondere Funktion als Biotopverbund. Über eine Berücksichtigung meiner Einwände würde ich mich freuen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3893</p>	
<p>Nach dem Plan liegen dann einige meiner Flächen im Naturschutzgebiet, [anonymisiert]. Dies ist für mich nicht akzeptabel, weil ich außerdem noch einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb führe.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die konkret genannten Flächen sind im Regionalplanentwurf als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) umgesetzt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den</p>

	Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4384	
<p>hiermit zeigen wir an, dass wir Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Frau [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde vertreten.</p> <p>Im Hinblick auf den Entwurf des Regionalplans OWL machen wir folgende Einwendung geltend:</p> <p>Die Einwendungen betreffen einen bislang als Freiraum ausgewiesenen Bereich in Bünde, der zwischen der Hansastraße, der Straße Lange Wand sowie der Horst-siekstraße gelegen ist und bislang landwirtschaftlich genutzt wurde.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans sieht vor, dass dieser Bereich künftig als Siedlungsbereich ausgewiesen wird.</p> <p>Der nunmehr ausgewiesene Siedlungsbereich liegt westlich der L 557 und liegt in dem Bereich mit einem schwarzen Rechteck im nachfolgenden Ausschnitt von Blatt 9 des Entwurfs der zeichnerischen Festsetzungen:</p> <p>Diese Ausweisung des bisherigen Freiraums als Siedlungsbereich wird von unseren Mandanten abgelehnt, die Ausweisung ist auch mit den Zielen der Raumordnung, wie sie im Landesentwicklungsplan konkretisiert sind, nicht vereinbar.</p> <p>Die Regionalplanung hat nach § 4 ROG die Ziele der Landesplanung zu beachten. Diese Ziele hat das Land NRW im Landesentwicklungsplan konkretisiert. Diese Ziele des Landesentwicklungsplans sind bei der Aufstellung des Regionalplans verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Eine eigene</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen beispielsweise auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente</p>

Abwägung der Träger der Regionalplanung findet insoweit nicht statt, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG.

Nr. 6.1-1 formuliert als Ziel: "Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch)."

Eine zusätzliche Ausweisung dieses Bereichs als Siedlungsbereich, der bislang als Freiraum ausgewiesen ist, ist mit diesem Ziel der Landesplanung nicht vereinbar. Es gibt keinen Bedarf an einer solchen Siedlungsentwicklung. Das folgt bereits daraus, dass die bislang im Regionalplan als Siedlungsbereich ausgewiesenen Flächen in Bünde nicht ansatzweise ausgeschöpft sind. Die bislang ausgewiesenen Flächen decken den Bedarf mehr als ausreichend.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich daran etwas in überschaubarer Zeit ändern wird.

Die Bevölkerungsentwicklung in Bünde ist rückläufig. Der Demografie-Bericht der Bertelsmann-Stiftung prognostiziert bis zum Jahr 2030 einen Rückgang der Bevölkerung in Bünde um 4,8 % gegenüber dem Jahr 2012. Bei einem derartigen Bevölkerungsrückgang ist ein Bedarf an der Ausweisung weiterer Siedlungsbereiche offensichtlich nicht gegeben.

Die Ausweisung dieses Bereiches ist auch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die bislang im Regionalplan ausgewiesenen Siedlungsbereiche östlich der Hansasträße kaum genutzt worden sind.

Dies veranschaulicht das nachfolgende Bild:

Wohnbebauung bzw. der Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen, besteht erst recht kein Bedarf daran, hier zusätzlich einen bislang landwirtschaftlich genutzten Bereich als Siedlungsbereich auszuweisen.

Zudem grenzt der Siedlungsbereich unmittelbar an Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete an.

Auch dies wird auf dem nachfolgenden Bild deutlich:

Der bisher als Freiraum ausgewiesene Bereich dient als Puffer zwischen dem

werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 1 (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche), F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums

<p>Siedlungsbereich und den Landschaftsschutzbereich. Diese Gebiete sind nach Ziel 7.2-2 zu erhalten, sodass auch außerhalb der Gebiete für den Schutz der Natur der Freiraum zu bewahren ist.</p> <p>Ferner ist eine solche Ausweisung des Siedlungsbereichs nicht mit dem Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplans vereinbar. Danach haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Auch mit diesem Grundsatz wäre die Ausweisung dieses Bereichs als Siedlungsbereichs unvereinbar, weil eine solche Innenentwicklung in den bereits ausgewiesenen Siedlungsbereichen möglich ist.</p> <p>Der Verzicht auf die entsprechende Ausweisung eines Siedlungsbereiches widerspricht zudem der Leitvorstellung des § 1 Abs. 2 ROG, wonach eine nachhaltige Raumentwicklung zu verfolgen ist, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.</p> <p>Schließlich ist nach Ziel 7.1-1 des Landesentwicklungsplans der Freiraum zu erhalten, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Nach Ziffer 7.1-2 hat die Regionalplanung den Freiraum durch die Festsetzung von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen zu sichern, ein Gesichtspunkt, der hier besondere Bedeutung hat, da der Freiraumbereich hier an den Siedlungsraum angrenzt und eine besondere Erholungsfunktion hat.</p> <p>Die Ausweisung dieses Bereichs als Siedlungsbereichs wäre nur ein weiteres Beispiel für den Flächenverbrauch. Städtebauliche Belange der Stadt Bünde sind ersichtlich nicht berührt sodass nicht nachvollziehbar ist, weshalb intakter landwirtschaftlicher Freiraum einer überzogenen Ausweisung von Siedlungsraum geopfert werden sollte.</p>	<p>abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Bei den festgelegten ASB handelt es sich um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6201</p>	
<p>hiermit zeigen wir an, dass wir Herrn [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Frau [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde, Herr [anonymisiert], [anonymisiert], 32257 Bünde vertreten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische</p>

Im Hinblick auf den Entwurf des Regionalplans OWL machen wir folgende Einwendung geltend:

Die Einwendungen betreffen den bislang als Freiraum ausgewiesenen in Bünde, der zwischen der Hansastraße, der Straße Lange Wand sowie der Horstsiekstraße gelegen ist und der bislang landwirtschaftlich genutzt wurde. Der Entwurf des Regionalplans sieht vor, dass dieser Bereich künftig als Siedlungsbereich ausgewiesen wird. Diese Ausweisung als Siedlungsbereich wird von unseren Mandanten abgelehnt, die Ausweisung ist auch mit den Zielen der Raumordnung, wie sie im Landesentwicklungsplan konkretisiert sind, nicht vereinbar.

Die Regionalplanung hat nach § 4 ROG die Ziele der Landesplanung zu beachten. Diese Ziele hat das Land NRW im Landesentwicklungsplan konkretisiert. Diese Ziele des Landesentwicklungsplans sind bei der Aufstellung des Regionalplans verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Eine eigene Abwägung der Träger der Regionalplanung findet insoweit nicht statt, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG.

Nr. 6.1-1 formuliert als Ziel: "Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch)."

Eine zusätzliche Ausweisung dieses Bereichs als Siedlungsbereich, der bislang als Freiraum ausgewiesen ist, ist demnach mit diesem Ziel der Landesplanung nicht vereinbar. Es gibt keinen Bedarf an einer solchen Siedlungsentwicklung. Das folgt bereits daraus, dass die bislang im Regionalplan ausgewiesenen Flächen nicht ansatzweise ausgeschöpft sind. Die bislang ausgewiesenen Flächen decken den Bedarf mehr als ausreichend. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich daran etwas in überschaubarer Zeit ändern wird.

Die Bevölkerungsentwicklung in Bünde ist rückläufig. Der Demografie-Bericht der Bertelsmann-Stiftung prognostiziert bis zum Jahr 2030 einen Rückgang der Bevölkerung in Bünde um 4,8 % gegenüber dem Jahr 2012. Bei einem derartigen

Umsetzung.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen beispielsweise auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

<p>Bevölkerungsrückgang ist ein Bedarf an der Ausweisung weiterer Siedlungsbereiche offensichtlich nicht gegeben, Die Ausweisung dieses Bereiches ist auch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die bislang im Regionalplan ausgewiesenen Siedlungsbereiche östlich der HansasträÙe kaum genutzt worden sind. Da die bereits vorhandenen Siedlungsbereiche mehr als ausreichend sind um eine Entwicklung der Wohnbebauung bzw. der Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen, besteht erst recht kein Bedarf daran, hier einen zusätzlichen bislang landwirtschaftlich genutzten Bereich als Siedlungsbereich auszuweisen.</p> <p>Zudem grenzt der Siedlungsbereich unmittelbar an Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete an. Der bisherige Freiraum diene bisher als Puffer zwischen dem Freiraum und den Landschaftsschutzbereich. Ferner ist eine solche Ausweisung des Siedlungsbereichs nicht mit dem Grundsatz 6.1-6 vereinbar. Daher haben Planung und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Auch mit diesem Grundsatz wäre die Ausweisung dieses Bereichs als Siedlungsbereichs unvereinbar.</p> <p>Der Verzicht auf die entsprechende Ausweisung von eines Siedlungsbereiches widerspricht zudem der Leitvorstellung des § 1 Abs. 2 ROG, wonach eine nachhaltige Raumentwicklung zu verfolgen ist, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.</p> <p>Schließlich ist nach Ziel 7.1-1 des Landesentwicklungsplans der Freiraum zu erhalten, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollen gesichert und entwickelt werden. Nach Ziffer 7.1-2 hat die Regionalplanung den Freiraum durch die Festsetzung von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen zu sichern, ein Gesichtspunkt, der hier besondere Bedeutung hat, da der Freiraumbereich hier an den Siedlungsraum angrenzt und eine besondere Erholungsfunktion hat.</p> <p>Der bisherige Freiraum grenzt an Gebiete an, die als Gebiete für den Schutz der Natur ausgewiesen sind. Diese Gebiete sind nach Ziel. 7.2-2 zu erhalten. sodass auch außerhalb der Gebiete für den Schutz der Natur der Freiraum zu bewahren ist.</p>	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 1 (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche), F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Bei den festgelegten ASB handelt es sich um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6439</p>	
<p>Stellungnahme des Stadtverbands Bünde und der Fraktion [anonymisiert] im Rat der Stadt Bünde zum Entwurf des Regionalplans OWL</p>	<p>Zu den Ausführungen Flächensparen / Flächenverbrauch:</p>

Der Stadtverband Bünde und die Bündler Ratsfraktion [anonymisiert] nehmen im Folgenden Stellung zum von der Bezirksregierung Detmold vorgelegten Entwurf des Regionalplans OWL.

Vorbemerkung:

Bereits im Vorwort zum Textteil des Regionalplanes wird darauf verwiesen, dass die maßgebliche Leitvorstellung bei der Umsetzung der Ziele des Raumordnungsgesetzes des Bundes "eine nachhaltige Raumentwicklung [ist], die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." (vgl. S. 9, Absatz 2).

Die Neuaufstellung des Regionalplans soll dabei helfen, diese Leitvorstellung "insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz" umzusetzen. Die bereits in der Vergangenheit erarbeiteten Detmolder Erklärungen des Regionalrats zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplans NRW betonten die "Notwendigkeit, den LEP NRW in seinen Regelungen und Instrumenten so auszugestalten, dass eine nachhaltige, bedarfsgerechte und flexible Entwicklung von OWL und seinen Teilregionen ermöglicht wird." (vgl. S. 9, Abs. 3). Im Folgenden wird dem Regionalplan OWL bescheinigt, dass er die Grundlagen für eine "bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung" schaffe (vgl. S. 9, Abs. 4).

Diese Formulierungen finden sich an einer Vielzahl von Stellen im gesamten Textteil. Hier wird durch die Kontingentierung von kombiniert 128 ha Siedlungs- (ASB) und Gewerbebereichen (GIB) für Bünde im Zeitraum 2025-2040 der Aspekt der Flexibilität deutlich über-, die Aspekte Nachhaltigkeit und Bedarfsgerechtigkeit hingegen deutlich unterbewertet. Vor allem der Ansatz einer flächeneinsparenden Siedlungsentwicklung erscheint hier vollkommen außer Acht gelassen: Da für den Zeitraum bis 2040 für die Stadt Bünde ein Bevölkerungsrückgang von 3,4% (vgl. S. 51, Abbildung 3) angenommen wird, der ähnlich oder noch drastischer auch für fast alle umliegenden Kommunen prognostiziert wird, ergibt sich ein deutlicher Widerspruch zur oben genannten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Noch auffälliger wird dies, wenn die vorgeschlagene Flächenkontingentierung für die Stadt Bünde vor dem Hintergrund des Abschnitts 2.2.5 Freiraum (vgl. S. 60, Abs. 233

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

u. 234) betrachtet wird. Die vorgeschlagene Flächenkontingentierung befördert in einer Vielzahl von für die Siedlungs- sowie Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung vorgesehenen Bereichen (siehe hierzu Aufstellung unten) potenziell die in den genannten Absätzen angeführte "Ausdehnung der Siedlungsflächen und die Intensivierung der Landnutzungen in den letzten Jahrzehnten", die "landesweit zu deutlichen Veränderungen der Eigenart und Vielfalt der Landschaft und entsprechend zu einem "erheblichen Rückgang der in der historischen Kulturlandschaft noch vorhandenen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten" geführt hat. Auch wird hier auf "andere natürliche Potentiale wie z. B. die natürliche Grundwasserbeschaffenheit, die Fruchtbarkeit der Böden und die Luftreinheit" verwiesen, die durch die oben genannten Faktoren "deutlichen Veränderungen unterworfen" sind. Anstatt diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, wird die für die Stadt Bünde vorgesehene Flächenkontingentierung gerade auch "vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz" die Probleme an vielen Stellen potenziell verstärken.

Es sollte hier auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Stadt Bünde mit einem kombinierten Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche von > 30% deutlich über, und mit einem Waldanteil < 5% sowie einem Gewässeranteil < 1% deutlich unter den Durchschnittswerten sowohl für den Kreis Herford als auch die Region OWL und das Land NRW liegt (Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 31.12.2019).

Allgemeine Anmerkungen:

Umweltbericht:

Wir begrüßen prinzipiell den im Entwurf enthaltenen Umweltbericht. Neben einer guten textlichen Aufarbeitung sind die Auswirkungen auf die Umwelt in den Prüfbögen für jedes dargestellte Gebiet ausführlich erläutert und bewertet. Die Gesamtübersicht in Anhang E ermöglicht einen guten Überblick über die Bewertung der Umweltauswirkungen und gibt eine zusammenfassende Einschätzung.

Wir kritisieren allerdings scharf, dass Gebiete, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung prognostiziert wurden, trotzdem im Regionalplan dargestellt sind (siehe Einzelheiten unten).

Fachbeitrag Klima:

Wir begrüßen zudem den Fachbeitrag Klima. Allerdings ist nicht wirklich nachvollziehbar, inwiefern dieser tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Zu den einzelnen Siedlungsflächen:

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die angesprochenen Siedlungsbereiche sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage

berücksichtigt wurde. Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen. Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes (Pariser Klimaschutzabkommen) zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die im Folgenden zitierte diesbezügliche Passage der Stellungnahme des Kreis Herford, welche wir unterstützen:

"[...] Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Es wird angeregt in den textlichen Festlegungen aufzunehmen,
 • den Bedarf der jeweiligen Kommunen für neue Siedlungsflächen unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung kritisch zu hinterfragen,
 • Möglichkeiten der Entsiegelung und "Entwidmung" von Siedlungsflächen sind zu prüfen,
 • Vorgaben zu klimaneutralem Bauen,
 • die Bedeutung regional erzeugter, erneuerbarer Energien (ggf. Flächen hierfür vorzusehen),
 • die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch unter dem Aspekt der Klimafolgenanpassung
 (Extremwetterereignisse, Überflutungsflächen, CO₂-Senken, Hitze absorbierende Grünflächen) zu prüfen."

Natur- und Artenschutz:

Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv. Im Kreis Herford sind derzeit nur 3,8% der Flächen Naturschutzflächen. Dies ist deutlich zu wenig. Eine Perspektive zur deutlichen Erweiterung von Flächen für den

für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiet festgelegt.

Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen nicht innerhalb der neuen Landschaftsschutzgebietskulisse. Gemäß Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. zu 2b. Nr. BÜ 8 (Albert-Schweitzer-Straße westlich des Dobergs): Der Anregung wird entsprochen.

Die ASB-Festlegung wird zugunsten eines BSN zurückgenommen.

Naturschutz bzw. Bereichen zum Schutz der Natur sollte im Regionalplan aufgezeigt werden.

Zeichnerische Darstellungen mit zu großen Flächenzuschlägen = fehlender Anreiz zum Flächensparen:

Der Regionalplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viel

Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern. Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Für Bünde sind die dargestellten ASB- und GIB-Flächen erheblich größer als die zugestandenen maximalen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen:

Bünde wird ein Flächenkontingent für den Bedarf an Wohnbauflächen von 59 ha zugesprochen. Addiert man die zeichnerisch dargestellten ASB-Flächen für Bünde (HF_Bün_ASB_001 bis 007 sowie 010), ergeben sich 164,2 ha. Das bedeutet, dass fast dreimal so viele Flächen als ASB neu dargestellt sind wie Bünde Bedarf zugesprochen wird. Dieses Missverhältnis ist zu kritisieren.

Zudem wird Bünde ein Flächenkontingent für den Bedarf an Wirtschaftsflächen von 69 ha zugesprochen. Addiert man die zeichnerisch dargestellten GIB-Flächen für Bünde (HF_Bün_GIB_008 und HF_Bün_GIB_009), ergeben sich 79,2 ha. Das bedeutet, dass mehr als 10 ha GIB über den Bünde zugesprochenen Bedarf hinaus dargestellt werden.

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Berücksichtigung des 30-ha-Ziels der Bundesregierung:

Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL erreichen Werte, die mit der gemäß

Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Werden diese Vorgaben auf die Stadt Bünde übertragen, ergibt sich rechnerisch das in beiliegender Tabelle (Anhang 1) ermittelte Flächenkontingent von 80 ha anstelle der in Anlage 1 ausgewiesenen 128 ha für den Regionalplanungszeitraum von zwanzig Jahren bzw. eine Überschreitung der auf Basis des Nachhaltigkeitsziels ermittelten Werte um 60 %.

Hierbei ist zu erwähnen, dass selbst der Fachbeitrag der Stadt Bünde auf S. 17 nur 19 ha benötigte Wohnraumfläche in Bünde bis 2040 prognostiziert. Im Regionalplanentwurf werden daraus aber 59 ha Kontingent und 178 ha Suchraum gemacht.

Dabei sind in den bereits überplanten Allgemeinen Siedlungsbereichen laut Fachbeitrag der Stadt Bünde noch Reserveflächen in Höhe von 98 ha vorhanden, zusätzlich noch nicht überplante ASB von 69 ha. Allein mit den Reserveflächen könnte also der Bedarf der nächsten 20 Jahre mehrfach gedeckt werden.

Das Verfahren verzichtet darauf ermittelte Flächenbedarfe z. B. durch Hinterlandbebauung abzudecken, sondern setzt einseitig auf Neuausweisung. Das Verfahren fragt zudem nicht nach möglicher Verdichtung in vertikaler Entwicklungsrichtung, sondern wählt auch hier einfach den Weg der Neuausweisung ohne Potentialermittlung.

Stattdessen fordern wir, dass grundsätzlich Erweiterungen von Industrie- und Gewerbebetrieben auf deren eigenen Flächen (z. B. bisherige Parkplatzflächen) im mehrgeschossigen Bau erfolgen sollten und erst falls dies nicht möglich ist, weitere Flächen genehmigt werden sollten.

Truppenübungsplatz Senne sollte als Nationalpark dargestellt werden:

Gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 "Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" besteht die zentrale Verpflichtung, 30 % der Landfläche als Schutzgebiete auszuweisen (heute ca. 15 % FFH-Lebensraumschutz) und davon 10 Prozent unter strengen Naturschutz ohne Nutzung zu stellen. Die Sennelandschaft ist in diesem Zusammenhang eine national bedeutende, zusammenhängende Kulturlandschaft mit Binnendünen und Moorheideflächen, deren biologische Vielfalt einzigartig ist. Um die Flächen nach Aufgabe der militärischen Nutzung zu erhalten und entwickeln zu können, empfehlen wir die Ausweisung zum

Nationalpark als Ziel F13 Schutz und Entwicklung der Senne festzulegen.

Windvorranggebiete:

Nach dem Grundsatz 10.1-3 im LEP NRW sollen geeignete Standorte zum Ausbau der erneuerbaren Energien in den Regional- und Bauleitplänen festgestellt werden. Leider ist im Entwurf des Regionalplanes diesbezüglich nichts zu finden. Auf kommunaler Ebene werden im Kreis Herford schon seit Jahren keine Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen. Alte Vorranggebiete für die Windenergie enthalten z. B. Höhenbegrenzungen auf 100 m und sind damit für eine Nutzung unwirtschaftlich. Infolgedessen beträgt der Stromanteil aus erneuerbaren Energien im Kreis Herford nur 11 %. Die Steuerung des Windenergieausbaus nur auf kommunaler Ebene führt zum Stillstand und gefährdet die kommunalen Klimaschutzziele. Außerdem fallen rund 30 % aller alten Ü-20-Windenergieanlagen aus der EEG-Vergütung und müssen möglicherweise aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit abgebaut werden. Um die Klimaschutzziele zu erreichen und drohende Ausfälle zu kompensieren, müssten alternativ etliche 100 ha Freiflächen-PV-Anlagen gebaut werden. Diese Flächen sind aber nicht verfügbar. Es bedarf daher dringend einer echten Steuerung, damit es nicht zu größeren Ausfällen kommt und ein Windenergie-Repowering ermöglicht wird. Daher ist der Grundsatz E1 zum Ziel zu ernennen.

Radwege:

Unter dem Grundsatz V3 (S. 214) ist als weiteres Ziel die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege zu ergänzen. Diese Grundorientierung sollte – analog zu Ziel V5 (Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV) unter dem Grundsatz V4 (Attraktiver ÖPNV) – auch für den Bereich des Radverkehrs als Ziel formuliert werden. Damit wäre eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Verknüpfung von Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie der übrigen Schwerpunkte (z. B. Bahnhöfe) durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte stärker verpflichtend festgesetzt.

Zu den im Folgenden aufgeführten kartographischen Darstellungen im Regionalplan (Stadtgebiet Bünde) werden Bedenken und Anregungen vorgebracht:

1.

Fläche Stadt Bünde Nr. BÜ 10
Fläche Stadt Bünde Nr. BÜ 20

Der Kreis Herford hat zur Vorbereitung des Landschaftsplans Kreis Herford einen Fachbeitrag "Biotopverbundplanung des Kreises Herford für den Landschaftsplan Kreis Herford" in Auftrag gegeben. Darin werden auf der Grundlage einer systematischen Analyse des Kreisgebietes (unter Auswertung der ebenfalls in Auftrag gegebenen kreisweiten Biotoptypenkartierung) Biotopverbundflächen unterschiedlicher Wertigkeit ermittelt. In den oben genannten Fällen gibt es mit diesem Fachbeitrag Überschneidungen: Durch die dargestellten Flächen fließen Bäche (u. a. Sunderbach), die als Gewässer "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft werden. Die Biotopverbundfunktion ist im Regionalplan darzustellen bzw. bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bei der Fläche BÜ 20 handelt es sich zudem um ein Wasserschutzgebiet.

2a.
Stadt Bünde Nr. BÜ 8 (Albert-Schweitzer-Straße westlich des Dobergs):

Die Fläche liegt unmittelbar westlich des NSG Doberg. Das Gebiet ist vor weit über 100 Jahren als Landschaftspark entstanden. Es hat größtenteils waldähnlichen Charakter. Weit über 100 Jahre alte Buchenbestände prägen die Fläche. Trotz der unterbrechenden Wirkung der Albert-Schweitzer-Straße gibt es einen funktionalen Bezug zwischen dieser bisher weitestgehend nicht bebauten Fläche mit Grünland und Gehölzbeständen und dem NSG Doberg. Darüber hinaus befindet sich diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist wegen ihres hohen Habitatwertes für geschützte Tierarten (Fledermäuse, Eulen, Spechte) weiter als Freiraum zu erhalten und nicht als ASB darzustellen. Zur Pufferung und Ergänzung des NSG Doberg sollte diese Freifläche erhalten bleiben und als BSLE dargestellt werden. Aufgrund der geringen Größe des auch überregional bedeutsamen NSG Doberg ist dessen räumliche Stärkung im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.

2b.
Bünde - Erweiterung Siedlungsansatz Gutenbergstraße nördlich des NSG Doberg:

Wir regen eine Rücknahme der ASB-Darstellung an.

Begründung:

Die als Acker genutzte Fläche fungiert als wichtiges Puffergebiet für das NSG Doberg. Sie ist als unbebauter Freiraum zu erhalten. Aufgrund der geringen Größe und der überregionalen Bedeutung des NSG Doberg ist dessen räumliche Stärkung durch unbebaute Pufferflächen im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.

3.

Fläche Stadt Bünde Nr. BÜ 3:

Bei der Darstellung dieser ASB-Fläche liegt eine Überschneidung mit einem derzeit festgesetzten Landschaftsschutzgebiet vor. Es wird angeregt, diese vorgesehene Darstellung zurückzunehmen.

4.

Rücknahmen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN):

Einige Bach- und Siekbereiche wurden gegenüber dem bisherigen Regionalplan nicht mehr als BSN dargestellt. Wir fordern, dass diese wichtigen Bereiche weiterhin als BSN dargestellt werden. Im Einzelnen:

Bünde: Oberlauf des Gewinghauser Baches nördlich des NSG Gewinghauser Bachtal:

Das Gewinghauser Bachsieksystem ist als besonderes Landschaftsschutzgebiet (bLSG) geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt. So wird die besondere Funktion als Biotopverbund zwischen den NSG Habighorster Wiesental im Norden und der Gewinghauser Bachniederung im Süden geschwächt.

Bünde: Sieksystem des Ostbaches nördlich Randringhausen:

Das Ostsiekbachsystem ist als bLSG besonders geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt. Das betrifft den Ostbach und den parallel östlich verlaufenden Grenzbach an der Grenze zu Kirchlengern. Beide Bäche und die sie begleitenden Flächen haben eine besondere Funktion als Biotopverbund.

5.

HF_Bün_ASB_001 - Erweiterung beidseitig HansasträÙe:

Die geplante Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt. Die bisherige Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ist beizubehalten.

Begründung:

Im Planungsgebiet wurde gemäß Umweltbericht die Große Bartfledermaus, eine planungsrelevante Art, nachgewiesen. Weiterhin gibt es im Plangebiet Vorkommen von Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler. Im Umfeld kommen Waldohreule, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus. Diese Arten gilt es zu schützen. Westlich an die Fläche angrenzend liegt ein schützenswertes Waldgebiet, das im Entwurf als Freiraum zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet ist. Dessen Umfeld gilt es von (weiterer) Bebauung freizuhalten. Das Planungsgebiet liegt in der Nähe des Amphibienbiotops Ziegeleigrube Ennigloh und des Darmühlenbachs.

Der westlich der HansasträÙe gelegene Teil der Fläche ist bislang unbebaut und unzerschnitten und erstreckt sich in die freie Landschaft hinein. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen. Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

6.
HF_Bün_ASB_003 Bünde-Holsen – Flächen südlich Im Holser Bruch:

Der Bereich südlich der Straße Im Holser Bruch ist unbedingt als Freiraum zu erhalten. Eine Darstellung als ASB wird dort abgelehnt.

Begründung:

Im Plangebiet wurde mit dem Wachtelkönig eine streng geschützte Vogelart nachgewiesen. Gleiches gilt für das Umfeld. Hier kommen auch noch Rebhühner vor. Die Böden sind wegen ihrer Beschaffenheit als wertvolle Kohlenstoffsенke einzuordnen (siehe Umweltbericht).

7.
HF_Bün_ASB_004 ASB westlich K 13 (Weseler Straße):

Die dargestellte ASB-Fläche sollte auf den Bereich nördlich des Lüningswegs (nördl. des großen gelben Kreuzes) reduziert werden.

Begründung:

Die Darstellung des Plangebietes umfasst ein großes Areal von 56,2 ha. Die Bebauung konzentriert sich im westlichen Teil der Weseler Straße (K 13) bisher entlang der Straßen oder als zerstreut liegende Kleinsiedlungen. Letztere haben keinen Anschluss an die eigentlichen Siedlungsflächen. Auch sind sie heutzutage im Sinne des flächensparenden Bauens nicht mehr zeitgemäß. Sollte in der geplanten Größe ASB dargestellt werden ist damit zu rechnen, dass sich diese Kleinsiedlungen – je nach Flächenverfügbarkeit – in die Landschaft erweitern. Von einer flächensparenden Nachverdichtung kann hier am Stadtrand keine Rede sein. Hier ist keine kompakte Siedlungsentwicklung "von innen nach außen" möglich. Auch sind hier die Funktionen der Kaltluftzufuhr und des Schutzes landwirtschaftlicher Böden von Bedeutung.

Im Umfeld des Plangebiets kommen gemäß Umweltbericht die planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Großer Abendsegler vor.

Es handelt sich um einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (VB-DT-HF-3817-007): Einzelne Grünlandflächen im Südwesten von Bünde.

Auch wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt. Es überwiegt gegenwärtig bei weitem der Freiraum (Ackerland und Grünland) mit dem entsprechenden Erholungsnutzen.

8.

HF_Bün_ASB_007 Bünde Spradow - Dünner Kirchweg/Bindingstraße/Dünner Straße:

Die bisherige Darstellung im Regionalplan sowie im neuen Entwurf als ASB wird abgelehnt. Die Fläche soll als allgemeiner Freiraum dargestellt werden.

Begründung:

Mitten durch das Plangebiet fließt von Norden kommend der Knoller Bach. Auch er ist, wie der 140 m entfernt fließende Ostbach, Teil des Sieksystems zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld, das einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung darstellt. Das gesamte Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. An das Plangebiet angrenzend ist die dort sehr artenreiche Aue des Knoller Baches als Biotop bereits gesetzlich geschützt. Eine Nutzung als ASB führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Landschaftsraumes und insbesondere des Baches und seiner Aue. Die verpflichtende Renaturierung des Baches und seiner Aue nach EU-

Wasserrahmenrichtlinie würde behindert. Vor diesem Hintergrund ist mit einer negativen Prognose der Umweltauswirkungen durch den ASB zu rechnen. Als potenzieller und tatsächlicher Lebensraum für gefährdete Wassertiere trägt auch der Knoller Bach zur guten ökologischen Qualität größerer Wasserläufe bei.

9.
Bünde-Hüffen - Erweiterung Siedlungsansatz östlich Käthe-Kollwitz-Straße:

Die zusätzliche ASB-Darstellung östlich der Käthe-Kollwitz-Straße sollte zurückgenommen werden.

Begründung:
Zum Schutz des Freiraums ist zu verhindern, dass der ASB immer weiter in das Werfener Bruch hineinwächst. Es ist notwendig, die Freiflächen als Puffer für das schützenswerte Offenland zu erhalten. Westlich angrenzend liegt ein Landschaftsschutzgebiet.

10.
Bünde-Spradow - westlich der Stettiner Straße:

Wir regen eine Rücknahme der Darstellung als ASB an.

Begründung:
Der Landschaftsraum zum Eselsbach und weiterem Fließgewässer ist als Pufferfläche freizuhalten. Der Freiraum und der regionale Grünzug sind zu stärken. In der Nachbarschaft des Bereichs liegt ein Landschaftsschutzgebiet und der Bürgerwald. Es fallen lange Fußwege zu den Bereichen der Grundversorgung an.

11.
HF_Bün_GIB_008_Bünde Gewerbegebiet Spradow – nördlich Im Obrock:
Wir regen eine Rücknahme der neu dargestellten GIB-Darstellung an. Stattdessen Darstellung als regionaler Grünzug inkl. der westlich davor liegenden Freiraumflächen.

Begründung:
Die heute noch nicht überbauten Flächen in diesem Bereich haben eine besondere Bedeutung für die Anbindung des NSG Elseaue an die freie Landschaft. Nach Norden ist der Bereich zwischen Ostbach und Gewerbegebiet Spradow der einzige Korridor, über den das NSG Elseaue noch an die freie Landschaft angebunden sein könnte.

Daher werden weitere GIB Darstellungen abgelehnt. Es wird gefordert, dass dieser noch mehr oder weniger freie und unzerschnittene Korridor nicht weiter eingeschränkt wird. Das Plangebiet reicht hier bis 200 m an das NSG Elseaue heran. Dort kommt als planungsrelevante Art die Nachtigall vor. Ein Teil des Plangebiets gehört zum Biotopverbund VB-DT-HF-3717-016: Sieksystem zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld.

12.
BÜ 17 (Erweiterung Siedlungsansatz zw. Paul-Schneider-Straße u. Trotzenburgweg):

Diese Erweiterung wird abgelehnt. Begründung: Dies ist einer der wenigen übrig gebliebenen Freiraumkorridore zwischen dem NSG Elseaue und dem südlichen Landschaftsraum bis zum NSG Doberg.

Zum Schutz dieses Freiraumkorridors sollte auch die im Folgenden beschriebene, bisher nicht in Anspruch genommene GIB-Fläche (nordwestlich von BÜ 17, östlich von Gerresheimer Glas) zurück genommen werden:

Bünde-Südlengern südwestlich v. Barrenbruch (zw. Hederkotten- und Trotzenburgweg):

Stattdessen Darstellung als Freifläche und regionaler Grünzug.

Begründung:

Die GIB-Darstellung sieht eine potenzielle Erweiterungsfläche für den westlich angrenzenden Gewerbebetrieb vor. Durch die Bebauung würde die Korridor- und Pufferfunktionen dieser Fläche massiv beeinträchtigt. Sie ist eine wichtige Biotopverbundfläche für das NSG Elseaue. Das NSG würde durch die Riegelfunktion der bestehenden Straßenbebauung nach Süden hin abgeschnitten. Die Fläche ist als Freiraum zur Sicherung der genannten Funktionen weiterhin zu erhalten.

13.
BÜ 12 Umwandlung vorhandener Siedlungsansatz in ASB entlang Lübbecker Straße, Erweiterung Siedlungsansatz Lübbecker Straße, Erweiterung des Gewerbeansatzes nördlich In der Lohge, Grenze BÜ 15 zu Kirchlengern

Der bisher noch nicht bebaute Freiraumbereich zwischen Eselsbach und dem heutigen Gewerbegebiet Spradow südlich der Lübbecker Straße darf nicht weiter

eingeschränkt werden. Daher werden zusätzliche Darstellungen über den heute vorhandenen Bestand hinaus abgelehnt. Dies ist der einzige Freiraumkorridor zwischen dem NSG Elseaue und dem nördlichen Landschaftsraum.

Weitere einzelne ASB-Flächen in Bünde:

Im Folgenden gehen wir auf oben noch nicht genannte zusätzlich ausgewiesene oder zur Entwicklung vorgesehene ASB-Einzelflächen im Bänder Stadtgebiet ein, wobei wir uns in der Benennung am Fachbeitrag der Stadt Bünde orientieren. Grundsätzlich ist einzuwenden, dass in Bünde de facto keine zusätzlichen ASB benötigt werden, da durch bestehende, bereits überplante ASB bereits 90 Hektar Reserveflächen vorhanden sind. Ahle-Schierholz: Einwand: Kinderbetreuung, Schule, med. Versorgung weit entfernt Dünne-Hanffeld: Einrichtungen der Daseinsvorsorge ungünstig erreichbar Ennigloh-Benksunderstraße: der gesamte ASB (nicht nur ein Teilbereich) ist zurückzunehmen, da Erweiterung in die Freifläche, teilweise LSG Ennigloh-Geraniestraße: ganzer ASB zurückzunehmen, da Erweiterung in die Freifläche Hunnebrock-Lüningsweg: dieser ASB ist überdimensioniert und ragt in den Freiraum hinein, daher Beschränkung auf Gebiet nördlich des Lüningswegs zu empfehlen Spradow-Semmelweg: die im Fachbeitrag angeregte Rücknahme im südlichen Bereich ist zu begrüßen, scheint aber kartographisch im Entwurf nicht eindeutig umgesetzt zu sein

Weitere einzelne GIB-Flächen in Bünde:

Im Folgenden gehen wir auf einzelne GIB-Einzelflächen im Bänder Stadtgebiet ein, wobei wir uns in der Benennung ebenfalls am Fachbeitrag der Stadt Bünde orientieren. Grundsätzlich ist einzuwenden, dass in Bünde keine zusätzlichen GIB benötigt werden, da der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf von 43,3 ha durch den Reserveflächenbestand (74 ha) gedeckt werden kann (Quelle: Fachbeitrag Stadt Bünde).

Zu einzelnen GIB-Flächen in Bünde:

GIB Mitte: Fläche "Otternland" aufgrund Nähe zum Gewinghauser Bach nicht als GIB ausweisen

GIB Spradow: Weitere Einengung des Freiraumkorridors vom NSG Elseaue nach Norden ist abzulehnen, übermäßige Flächeninanspruchnahme Richtung Spradow


<p>Heide ist abzulehnen</p> <p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regionalplan OWL – Entwurf 2020 – Vorlage 343/2020 der Stadt Bünde – Vorlage 72/2021 des Kreis Herford – Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans der Stadt Bünde, 2018 – Stellungnahme des Vorsitzenden des Naturschutzbeirats des Kreis Herford: Bedenken des ehrenamtlichen Naturschutzes zum Entwurf des Regionalplans (mit Bezug zur Vorlage des Kreises Herford 72/2021 – Anlage 1: Übersicht wesentlicher Änderungen Gebietsentwicklungsplan 2004 zum Regionalplanentwurf) – Stellungnahme des NABU-Kreisverbands Herford – Einwohnerstatistik Bünde vom 04.01.2021 (www.buende.de) – IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 31.12.2019 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8486	
<p>hiermit möchte ich als Bänder Bürger in drei Punkten dem Regionalplan-Entwurf widersprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • HF_Bün_ASB_007 Bünde Spradow - Dünner Kirchweg/Bindingstraße/Dünner Straße: Die Darstellung als ASB im Regionalplan wird abgelehnt und soll als allgemeiner Freiraum dargestellt werden. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch eine Bebauung der Flächen würden neue Lücken geschaffen, die wiederum Begehrlichkeiten der Bebauung weiterer bisher freier Flächen schaffen. Eine unbegrenzte Ausweitung Richtung Norden und damit in besonders schützenswerte Siek-Ökosysteme ist zu befürchten. 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Spradow. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet, schützenswerte Siek-Ökosysteme) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8487	
<p>In Bünde werden fast dreimal so viele Flächen als ASB neu dargestellt wie Bünde Bedarf hat. Die ASB Flächen sollen generell reduziert resp. angepasst werden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8667	
<p>Detailliertere Stellungnahme zu den zeichnerischen Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Bünde. Bünde – Siedlungsraum (ASB) HF_Bün_ASB_001 - Erweiterung beidseitig der HansasträÙe</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

<p>Forderung: Die geplante Darstellung der Fläche als ASB lehne ich ab. Die bisherige Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ist beizubehalten.</p> <p>Begründung: Im Planungsgebiet wurde die Große Bartfledermaus, eine planungsrelevante Art, nachgewiesen. Weiterhin gibt es im Plangebiet Vorkommen von Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler. Im Umfeld kommen Waldohreule, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus. Diese Arten gilt es zu schützen.</p> <p>Westlich an die Fläche angrenzend liegt ein sehr schützenswertes Waldgebiet, das im Entwurf als Freiraum zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet ist. Dessen Umfeld gilt es von (weiterer) Bebauung freizuhalten.</p> <p>Der westlich der HansasträÙe gelegene Teil der Fläche ist bislang unbebaut und erstreckt sich in die freie Landschaft hinein. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen.</p>	<p>enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange (Landschaftsbild, Artenschutz, Waldbereiche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8676</p>	
<p>HF_Bün_ASB_03 Bünde-Holsen – Flächen südlich Im Holser Bruch</p> <p>Forderung: Mindestens der Bereich südlich Im Holser Bruch ist unbedingt als Freiraum zu erhalten. Eine Darstellung als ASB wird dort abgelehnt.</p> <p>Begründung: Im Plangebiet wurde mit dem Wachtelkönig eine streng geschützte Vogelart nachgewiesen. Gleiches gilt für das Umfeld. Hier kommen auch noch Rebhühner vor. Die Böden sind wegen ihrer Beschaffenheit als wertvolle Kohlenstoffsенke einzuordnen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange (Artenschutz, Boden) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8677	
<p>HF_Bün_ASB_004 ASB westlich K 13 (Weseler Straße)</p> <p>Forderung: Ich fordere eine Reduzierung der dargestellten ASB-Fläche auf den Bereich nördlich des Lüningswegs (nördl. des großen gelben Kreuzes).</p> <p>Begründung: Die Darstellung des Plangebietes umfasst ein großes Areal von 56,2 Hektar. Die Bebauung konzentriert sich im westlichen Teil der Weseler Straße (K 13) bisher entlang der Straßen oder als zerstreut liegende Kleinsiedlungen. Letztere haben keinen Anschluss an die eigentlichen Siedlungsflächen. Außerdem widersprechen sie dem Sinn des flächensparenden Bauens. Eine Darstellung von ASB in dieser Größenordnung schafft die Voraussetzungen, dass sich diese Kleinsiedlungen – je nach Flächenverfügbarkeit - in die Landschaft erweitern. Von einer flächensparenden Nachverdichtung kann hier am Stadtrand keine Rede sein. Eine kompakte Siedlungsentwicklung "von innen nach außen" ist so nicht gewährleistet. Eine Besiedelung der Flächen würde Kaltluftzufuhr behindern und dem Schutz landwirtschaftlicher Böden von Bedeutung widersprechen.</p> <p>Im Umfeld des Plangebiets kommen die planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Großer Abendsegler vor. Es handelt sich um einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (VB-DT-HF-3817-007): Einzelne Grünlandflächen im Südwesten von Bünde. Auch wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt. Es überwiegt gegenwärtig bei weitem der Freiraum (Ackerland und Grünland) mit dem entsprechenden Erholungsnutzen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Kaltluftzufuhr, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) des Regionalplanentwurfs, der auf eine Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen abzielt, wird im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sein.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8678	
<p>HF_Bün_ASB_007 Bünde Spradow - Dünner Kirchweg/Bindingstraße/Dünner Straße</p> <p>Forderung: Die bisherige Darstellung im Regionalplan sowie im neuen Entwurf als ASB lehne ich ab. Die Fläche soll als allgemeiner Freiraum dargestellt werden.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch</p>

<p>Mitten durch das Plangebiet fließt von Norden kommend der Knoller Bach. Er ist, wie der 140 m entfernt fließende Ostbach, Teil des Sieksystems zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld, welches einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung darstellt. Das gesamte Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Südlich an das Plangebiet angrenzend ist die dort sehr artenreiche Aue des Knoller Baches als Biotop bereits gesetzlich geschützt.</p> <p>Eine Nutzung als ASB führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Landschaftsraumes und insbesondere des Baches und seiner Aue. Die verpflichtende Renaturierung des Baches und seiner Aue nach WRRL würde behindert. Vor diesem Hintergrund ist mit einer negativen Prognose der Umweltauswirkungen durch den ASB zu rechnen. Als potenzieller und tatsächlicher Lebensraum für gefährdete Wassertiere trägt auch der Knoller Bach zur guten ökologischen Qualität größerer Wasserläufe bei.</p>	<p>umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Der Knoller Bach ist Teil des landesweiten Biotopverbundes (Stufe 2) und wird - soweit im regionalplanerischen Maßstab erkennbar - aus dem ASB ausgenommen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8679</p>	
<p>ASB Bünde - Albert-Schweitzer-Straße (westlich des NSG Doberg)</p> <p>Forderung: Die geplante Darstellung der Fläche als ASB lehne ich ab. Die bisherige Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ist beizubehalten.</p> <p>Begründung: Das Gebiet ist vor weit über 100 Jahren als Landschaftspark entstanden. Es hat größtenteils waldähnlichen Charakter. Weit über 100 Jahre alte Buchenbestände prägen die Fläche. Sie ist unmittelbar am NSG Doberg gelegen. Die Fläche ist wegen ihres hohen Habitatwertes für geschützte Tierarten (Fledermäuse, Eulen, Spechte) weiter als Freiraum zu erhalten und nicht als ASB darzustellen. Sie hat eine wichtige Pufferfunktion für das NSG Doberg. Aufgrund der geringen Größe des NSG's ist dessen räumliche Stärkung im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Westlich des NSG Doberg wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zurückgenommen und stattdessen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8680</p>	
<p>Bünde - Erweiterung Siedlungsansatz Gutenbergstraße nördlich des NSG Doberg</p> <p>Forderung: Rücknahme der ASB-Darstellung</p> <p>Begründung: Die als Acker genutzte Fläche ist wichtiger Puffer für das NSG Doberg. Sie ist als unbebauter Freiraum zu erhalten. Aufgrund der geringen Größe und der überregionalen Bedeutung des NSG's ist dessen räumliche Stärkung durch unbebaute Pufferflächen im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8681</p>	

<p>Bünde-Hüffen - Erweiterung Siedlungsansatz östlich Käthe-Kollwitz-Straße</p> <p>Forderung: Die zusätzliche ASB-Darstellung östlich der Käthe-Kollwitz-Straße soll zur Stärkung des Freiraums zurückgenommen werden.</p> <p>Begründung: Es ist zu verhindern, dass der ASB immer weiter in das Werfener Bruch hineinwächst. Es ist notwendig, die Freiflächen als Puffer für das schützenswerte Offenland zu erhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer für angrenzendes Offenland) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8682	
<p>Bünde Spradow - westlich Stettiner Straße</p> <p>Forderung: Rücknahme der Darstellung als ASB, Stärkung Freiraum und regionaler Grünzug.</p> <p>Begründung: Der Landschaftsraum zum Eselsbach und weiterem Fließgewässer ist als Fläche als Puffer freizuhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung und den östlich anschließenden Friedhof geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde-Spradow. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer zu angrenzendem Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8684	
<p>Bünde-Südlengern südlich Barrenbruch (zw. Hederkotten- und Trotzenburgweg)</p> <p>Forderung: Rücknahme der GIB-Darstellung. Stattdessen Darstellung als Freifläche und regionaler Grünzug.</p> <p>Begründung: Die GIB-Darstellung sieht eine potenzielle Erweiterungsfläche für den westlich angrenzenden Gewerbebetrieb vor. Durch die Bebauung würde die Korridor- und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bünde Südlengern-Heide und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er eignet</p>

<p>Pufferfunktionen dieser Fläche massiv beeinträchtigt. Sie ist eine sehr wichtige Biotopverbundfläche für das NSG Elseaue. Das NSG würde durch die Riegelfunktion der bestehenden Straßenbebauung nach Norden hin vollständig abgeschnitten. Die Fläche ist als Freiraum zur Sicherung der genannten Funktionen weiterhin frei zu halten.</p>	<p>sich insbesondere für die Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Die angesprochene Erweiterungsfläche ist nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Nähe des NSG Elseaue) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8685</p>	
<p>Freiraum BSN Bünde - Gewinghauser Bachtal</p> <p>Forderung: Das Gewinghauser Bachsieksystem ist durchgängig als BSN darzustellen. Die Darstellung des bisherigen Regionalplans ist dafür beizubehalten.</p> <p>Begründung: Das Gewinghauser Bachsieksystem ist als bLSG besonders geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt. So wird die besondere Funktion als Biotopverbund zwischen den NGS Habighorster Wiesental im Norden und der Gewinghauser Bachniederung im Süden aufgehoben.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3717-010) und naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Das Gewinghauser Bachsieksystem umfasst in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der</p>

	<p>Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8686	
<p>Bünde Randringhausen – Ostbach und Grenzbach (Ostbachsieksystem) Forderung: Das Ostbachsieksystem ist durchgängig als BSN darzustellen. Die Darstellung des bisherigen Regionalplans ist dafür beizubehalten.</p> <p>Begründung: Das Ostsiekbachsystem ist als bLSG besonders geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt. Das betrifft den Ostbach und den parallel östlich verlaufenden Grenzbach an der Grenze zu Kirchlengern. Beide Bäche und die sie begleitenden Flächen haben eine besondere Funktion als Biotopverbund.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 1 eingestuft (VB-DT-HF-3717-003). Die entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 10178	
Grundsätzliche Stellungnahme zu den Planungen im Gebiet des Kreises Herford. Der Kreis Herford ist von starker Zersiedelung geprägt. Der Anteil der bebauten Flächen liegt weit über dem Landesdurchschnitt von Nordrhein Westfalen. Der Anteil an Naturschutzflächen bewegt sich dagegen im einstelligen Prozentbereich. Es gibt weiterhin keine größeren zusammenhängenden Waldflächen und insgesamt liegen auch die Flächen mit Bewaldung weit unter dem Landesdurchschnitt. Zusätzlich wurden sie durch die letzten Dürrejahre erheblich geschädigt, so dass weite Teile abgeholzt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10179	
Der Regionalplan OWL Entwurf 2020 beachtet diesen Zustand nicht angemessen. Die weitere Ausweitung von Siedlungsräumen (ASB) steht in keinem Verhältnis zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Ähnlich gestaltet sich die Planung für die Ausweisung von Räumen für die gewerbliche Nutzung (GIB). Dieser Entwurf berücksichtigt folglich weder den Wert von "grünen" Flächen für die Erholung und Gesundheit der hier lebenden Menschen noch die Notwendigkeit naturnahe Flächen zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Minderung des Klimawandels zu erhalten und möglichst durch Vernetzung zu verbessern.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle

	<p>Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird weiter darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 40	
<p>gegen den offengelegten Regionalplan OWL erhebe ich Einspruch, soweit er mein Grundeigentum erfasst Gemarkung: Kirchlegern Flur [anonymisiert] und [anonymisiert], im Anhang habe ich diesen Bereich Rot eingezeichnet.</p> <p>Durch ihre Planungen auf der Karte grau markiert, würden unsere hofnahen Ackerflächen in Anspruch genommen. Dadurch würde im Falle der Realisierung der Planung unser Hof in der Existenz gefährdet.</p> <p>Der Plan verstößt gegen § 1 Abs. 6 Bundesbaugesetz, da bei der Durchführung unser Hof zerschlagen würde. Land und Forstwirtschaftliche Flächen sollten nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Mein Vorgänger [anonymisiert] hat am 20.08.1982 laut Ihrem Zeichen 35.21.11-305 gegen Ihr Vorhaben bedenken geäußert, auch ich bin mit Ihren Planungen nicht einverstanden!</p> <p>Des Weiteren ist die nächste Siedlung ca. 300 m Luftlinie entfernt, was für die Anwohner nicht Vorteilhaft wäre, auch sind im neu geplanten Gebiet viele einzelne Gebäude, wodurch eine gegenseitige Behinderung nicht ausgeschlossen ist. Was ich noch zu bedenken habe, ist das unterhalb des Jetzigen bestehenden Gewerbegebietes schon ein hochwassergefährdetes Gebiet existiert, wenn weitere</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Kichlegern-West und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und</p>

<p>Flächen versiegelt würden, würde sich die jetzige Situation noch weiter verschlimmern, da geografisch gesehen sämtliches Oberflächenwasser dahin fließen würde (siehe Anhang).</p> <p>Ich bin 30 Jahre Jung und werde mich weiterhin für die Erhaltung des Hofes einsetzen!</p>	<p>mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Immissionskonflikte (z.B. Lärm durch Gewerbebetriebe, Überschwemmungsbereiche) sowohl im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB bzw. einzelne Streubebauung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1220</p>	
<p>Im Detail handelt es sich um folgende Flurstuecke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchlengern (2628) Gem. Kirchlengern, Flur [anonymisiert], Flurstueck [anonymisiert] "[anonymisiert]" • Kirchlengern (2628) Gem. Kirchlengern, Flur [anonymisiert], Flurstueck [anonymisiert] "[anonymisiert]" 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

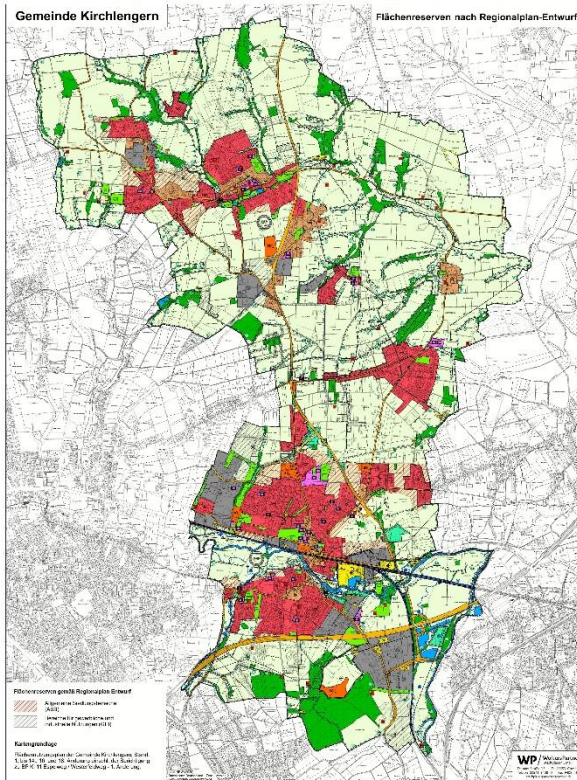
- Kirchlengern (2628) Gem. Kirchlengern, Flur [anonymisiert], Flurstueck [anonymisiert] "[anonymisiert]"

Teile dieser Flaechen sind in Ihrem Entwurf als "ASB" ausgewiesen worden; es handelt sich bei diesen Flurstuecken jedoch um aktiv genutzte und dringend benoetigte Acker- und Forstflaechen. Seitens der Eigentueemerin teile ich Ihnen mit, dass keine Bereitschaft besteht, Teile dieser Flurstuecke zur Besiedelung freizugeben. Der Wunsch meiner Mutter und auch mein persoenlicher Wunsch ist es, dass diese Flaechen dauerhaft und nachhaltig fuer die Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.

Aus diesem Grund sollen diese Flaechen in Ihrem neuen Regionalentwicklungsplan nicht beruecksichtigt und "neutral" dargestellt werden.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Beruecksichtigung der Flaechenverfuegbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flaechenverfuegbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Moeglichkeit, ihren Bedarf an Wohn- bzw. Wirtschaftsflaechen im Rahmen des festgelegten Flaechenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Beruecksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausfuehrungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Ich bitte um Anpassung des Entwurfes.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1865

aus der Zeitung haben wir erfahren, dass es zwischen den Gemeinden Kirchlegern und Hiddenhausen Pläne gibt, das Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet Oberbehme zu vergrößern. Der Entwurf des Regionalplans OWL sieht demnach eine Erweiterung des IKO entlang der B239 vor - in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gut

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegengemeinde zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll. Auch

Oberbehme.

Als Anwohner möchten wir hiermit Einwände gegen die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung Vorbringen. Diese führen wir nachstehend auf:

- Die Lebensqualität für die rund 12 Wohnparteien auf Oberbehme und die benachbarten Wohngebiete würde durch eine solche Maßnahme erheblich beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer Steigerung des ohnehin schon hohen Verkehrsaufkommens entlang der B239 käme, was zu einer Verschlechterung der Luftqualität und einer zunehmenden Lichtverschmutzung führt. (Schon jetzt sind um das IKO herum Gebäude ununterbrochen beleuchtet).
- Das Gut Oberbehme ist ein historisches, denkmalgeschütztes Kleinod, mit dem sich die Gemeinde Kirchlengern schmücken darf. Das zeigt bereits die Hinweistafel mit der Burgsilhouette im anliegenden Kreisverkehr. Das Gut und die Umgebung sind Anlaufstelle für Individualtourismus, für zahlreiche Radfahrer und Wanderer. Das Gelände selbst sowie die anliegenden Waldgebiete werden gerne besucht. Von Herford aus kommend, kann man das Gut über die Felder bereits von weitem sehen, (s. Anhang). Ein solches seltenes, erhaltenes Bauwerk mit einem IKO zu umzingeln, wäre eine aus unserer Sicht mehr als zweifelhafte Entscheidung. Nicht alleine für den Kiihurtourismus und im Interesse des Denkmalschutzes, sondern auch für die regionale Identität und kulturelle Bildung ist es wichtig, sich heute stärker auf solche über die Jahrhunderte erhaltenen Schätze mit Geschichte zu besinnen und diese in Wert zu setzen.
- Die Versiegelung weiterer Flächen in dieser Größenordnung ist aus unserer Sicht auch unter ökologischen Gesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß. Wir sprechen heute weltweit über die drohende Klimakrise und darüber, wie wir heute mit Entscheidungen positiv auf unsere Zukunftsperspektive einwirken können. Das großflächige Betonieren weitläufiger Flächen, die vorher Natur- oder Ackerland waren, das Zerstückeln von Naturräumen, trägt nicht dazu bei, einen positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt zu leisten. Es bedroht die Artenvielfalt und vermindert die Lebensqualität für Tier und Mensch.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die Gemeinden - vielleicht noch stärker in Anbetracht der drohenden kommunalen Finanzkrise - danach streben, die Gewerbesteuer-einnahmen zu steigern, wo nur möglich. Dies muss allerdings unter

die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Oberbehme und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Minderung der Lebensqualität, Denkmalschutz, Individualtourismus, Immissionen) und freiräumlichen Belange (Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>sorgfältiger und vernünftiger Abwägung verschiedener Interessenslagen geschehen. Schließlich geht es dabei auch um die Gestaltung einer Lebenswelt für nachfolgende Generationen.</p> <p>Wir bitten darum, unsere o.g. Einwände im Ausschuss für Planung, Straßen und Verkehr und im Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit einzubringen sowie bei weiteren Gesprächen zur Sache mit der Bezirksregierung Detmold und stehen gerne auch bei Rückfragen zur Verfügung. Dieses Schreiben wird auch an die Gemeinde Kirchlengern, an die Gemeinde Hiddenhausen sowie an den Regionalrat geschickt.</p> <p>Wir wären dankbar, wenn Sie uns den Eingang unseres Schreibens bestätigen und uns über die weiteren Entwicklungen in Sachen IKO-Erweiterung informieren.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1866</p>	
<p>aus der Zeitung haben wir erfahren, dass es Pläne gibt, das Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet Oberbehme zwischen den Gemeinden Kirchlengern und Hiddenhausen zu vergrößern. Der Entwurf des Regionalplans OWL sieht demnach eine Erweiterung des IKO entlang der B239 vor - in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gut Oberbehme.</p> <p>Als Anwohner mochten wir hiermit Einwände gegen die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung vorbringen. Diese führen wir nachstehend auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lebensqualität für die rund 12 Wohnparteien auf Oberbehme und die benachbarten Wohngebiete würde durch eine solche Maßnahme erheblich beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer Steigerung des ohnehin schon hohen Verkehrsaufkommens entlang der B239 käme, was zu einer Verschlechterung der Luftqualität und einer zunehmenden Lichtverschmutzung führt. [Schon jetzt sind um das IKO herum Gebäude ununterbrochen beleuchtet). • Das Gut Oberbehme ist ein historisches, denkmalgeschütztes Kleinod, mit dem sich die Gemeinde Kirchlengern schmücken darf. Das zeigt bereits die Hinweistafel mit der Burgsilhouette im anliegenden Kreisverkehr. Das Gut und 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Oberbehme und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da</p>

die Umgebung sind Anlaufstelle für Individualtourismus, für zahlreiche Radfahrer und Wanderer. Das Gelände selbst sowie die anliegenden Waldgebiete werden gerne besucht. Von Herford aus kommend, kann man das Gut über die Felder bereits von weitem sehen. (s. Anhang). Ein solches seltenes, erhaltenes Bauwerk mit einem IKO zu umzingeln, wäre eine aus unserer Sicht mehr als zweifelhafte Entscheidung. Nicht alleine für den Kulturtourismus und im Interesse des Denkmalschutzes, sondern auch für die regionale Identität und kulturelle Bildung ist es wichtig, sich heute starker auf solche über die Jahrhunderte erhaltenen Schätze mit Geschichte zu besinnen und diese in Wert zu setzen.

- Die Versiegelung weiterer Flächen in dieser Größenordnung ist aus unserer Sicht auch unter ökologischen Gesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß. Wir sprechen heute weltweit über die drohende Klimakrise und darüber, wie wir heute mit Entscheidungen positiv auf unsere Zukunftsperspektive einwirken können. Das großflächige Betonieren weitläufiger Flächen, die vorher Natur- oder Ackerland waren, das Zerstückeln von Naturräumen, trägt nicht dazu bei, einen positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt zu leisten. Es bedroht die Artenvielfalt und vermindert die Lebensqualität für Tier und Mensch.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die Gemeinden - vielleicht noch stärker in Anbetracht der drohenden kommunalen Finanzkrise - danach streben, die Gewerbesteuererinnahmen zu steigern, wo nur möglich. Dies muss allerdings unter sorgfältiger und vernünftiger Abwägung verschiedener Interessenslagen geschehen. Schließlich geht es dabei auch um die Gestaltung einer Lebenswelt für nachfolgende Generationen.

Wir sind vor drei Jahren in den Kreis Herford nach Kirchlengern gezogen, weil wir davon ausgegangen sind, dass hier Wert auf den Schutz und Erhalt eines besonderen, lebenswerten Naturraums gelegt wird. Als neue Bürger der Gemeinde sind wir über die im Entwurf des Regionalplans skizzierten Maßnahmen, offen gesagt, erschüttert. Wir appellieren an die für den Kreis Herford zuständigen Planer und Entscheider in der Bezirksregierung Detmold, diese Pläne unter vielen Gesichtspunkten, nicht allein unter rein fiskalischen, klug abzuwägen, um für ihre Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft lebenswerte Rahmenbedingungen zu erhalten.

Wir bitten darum, unsere o.g. Einwände im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Minderung der Lebensqualität, Denkmalschutz, Individualtourismus, Immissionen) und freiräumlichen Belange (Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>und wohlwollend zu prüfen, ob eine entsprechende Anpassung im Regionalplan möglich ist. Ferner ersuchen wir Sie, unsere Einwände auch mit den betreffenden Gemeinden, Verbänden und Planungsträgern zu besprechen. Dieses Schreiben wird auch an die Gemeinden Kirchlengern und Hiddenhausen sowie an den Regionalrat geschickt.</p> <p>Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns den Eingang unseres Schreibens bestätigen und uns über die weiteren Entwicklungen in Sachen IKO-Erweiterung informieren.</p> <p>[Anlage Bilder und Presseartikel]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2253</p>	
<p>Ich, [anonymisiert], wohnhaft [anonymisiert] in 32278 Kirchlengern, nehme wie folgt Stellung zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020: Ich bin u.a. Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzfläche Gemarkung Quernheim, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Meine landwirtschaftlichen Flächen bewirtschafte ich als Ackerland. Der aktuelle Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist den Bereich als Freiraumfläche und teilweise sogar als Bereich zum Schutz der Natur aus. Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan weist den Bereich um und auf meinem Grundstück als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Weiterhin wurde der Bereich zum Schutz der Natur ausgeweitet. Der Grundwasser- und Gewässerschutz ist bis knapp an mein Grundstück herangerückt. Die Vergrößerung des Bereiches zum Schutz der Natur bzw. die Tatsache, dass der Bereich überhaupt ausgewiesen wird, kann ich in keinster Weise nachvollziehen. Bereits nachdem der aktuelle Regionalplan Gültigkeit erlangt hat, bestand zwischen allen Beteiligten Einvernehmen, dass der Bereich als Fläche zum Schutz der Natur tatsächlich nicht geeignet ist. Daraufhin wurde der Bereich die ganzen Jahre nicht als Bereich zum Schutz der Natur gewertet. Verschärfte Vorschriften, die sonst in diesen Gebieten greifen, sind nie angewendet worden. Dies würde auch schon rein tatsächlich keinen Sinn machen. Das Gebiet ist als Bereich zum Schutz der Natur völlig ungeeignet. Meine Flächen werden wie bereits ausgeführt, als Ackerland bewirtschaftet. In östlicher Richtung angrenzend an meine Flächen, liegt ein Industriegebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 1 / VB-DT-HF-37-17-006 (Sieksystem Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach) zugeordnet. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden wurden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und</p>

<p>Zwischen meinen Flächen und dem Industriegebiet ist eine sehr kleine "Waldfläche" vorhanden (insgesamt ca. 0,5 ha). Allerdings sind nur noch vereinzelt Bäume vorhanden. Der Großteil der Fläche liegt brach. Die Fläche erscheint mir insgesamt nicht schützenswert. Des Weiteren frage ich mich, ob die Ausweisung zum Schutz der Natur direkt neben Industriegebäuden sinnvoll ist!?</p> <p>Aus den gleichen Gründen kann ich mir auch nicht erklären, warum der Grundwasser- und Gewässerschutz ausgeweitet wurde.</p> <p>Sollte der Naturschutz nach dem aktuellen Entwurf künftig tatsächlich umgesetzt werden, habe ich große Sorge, dass die Ausweisung des Gebietes als Bereich zum Schutz der Natur, in Form eines Vorranggebietes als verbindliches Ziel, die Bewirtschaftung meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich beeinträchtigen wird.</p> <p>Aus all den vorgenannten Gründen bin ich mit dem Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL überhaupt nicht einverstanden und bitte darum, den Plan in diesem Bereich nochmals gründlich zu überdenken.</p>	<p>Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG entsprechend angepasst.</p> <p>Gem. der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p> <p>Die Umsetzung des konkret genannten BGGs basiert auf der Grundlage des festgesetzten Wasserschutzbereiches Bünde-Spradow (Zone 3).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5532</p>	
<p>Beteiligungsverfahren Regionalplan - OWL Entwurf 2020 Stellungnahme</p> <p>Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Kirchlengen-Quernheim. Neben meinen Eigentumsflächen bewirtschafte ich u.a. auch angepachtete landwirtschaftliche Nutzflächen. Unter anderem bin ich Pächter der Fläche Gemarkung Quernheim, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Die Fläche liegt momentan im unbeplanten Außenbereich und ist als Freiraum ausgewiesen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu meiner Pachtfläche liegen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich Gemarkung Quernheim, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert]. Im aktuellen Entwurf zum Regionalplan wird dieser Bereich nun als Gebiet für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ausgewiesen.</p> <p>Ich habe große Sorge, dass die Ausweisung des Gebietes als GIB, in Form eines Vorranggebietes als verbindliches Ziel, die Bewirtschaftung auch meiner gepachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Zukunft erheblich beeinträchtigen, beziehungsweise teilweise beenden wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Kirchlengen-Quernheim und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

<p>Zudem habe ich die berechtigte Sorge, dass die Ausweisung als GIB in nördlicher Richtung des bereits aktuell ausgewiesenen Gewerbegebietes dazu führen wird, dass "Tür und Tor" für eine weitere Ausbreitung des Gewerbegebietes im Norden geöffnet wird.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund, dass ein weiterer Flächenverbrauch durch Versiegelung tunlichst vermieden werden sollte, sollte der Gewerbeausbreitung in nördlicher Richtung zwingend Einhalt geboten werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bin ich mit dem Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL überhaupt nicht einverstanden und bitte darum, den Plan in diesem Bereich nochmals gründlich zu überdenken.</p>	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9094</p>	
<p>Stellungnahme von [anonymisiert] Kirchlengern zum Regionalplanentwurf Vorbemerkung: Bereits im Vorwort zum Textteil des Regionalplanes wird darauf verwiesen, dass die maßgebliche Leitvorstellung bei der Umsetzung der Ziele des Raumordnungsgesetzes des Bundes "eine nachhaltige Raumentwicklung [ist], die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." (vgl. S. 9, Absatz 2). Die Neuaufstellung des Regionalplans soll dabei helfen, diese Leitvorstellung "insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz" umzusetzen. Die bereits in der Vergangenheit erarbeiteten Detmolder Erklärungen des Regionalrats zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplans NRW betonten die "Notwendigkeit, den LEP NRW in seinen Regelungen und Instrumenten so auszugestalten, dass eine nachhaltige, bedarfsgerechte und flexible Entwicklung von OWL und seinen Teilregionen ermöglicht wird" (vgl. S. 9, Abs. 3).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9095</p>	

Im Folgenden wird dem Regionalplan OWL bescheinigt, dass er die Grundlagen für eine "bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung" schaffe (vgl. S. 9, Abs. 4).

Diese Formulierungen finden sich an einer Vielzahl von Stellen im gesamten Textteil. Hier wird durch die Kontingentierung von über 100 ha Siedlungsbereichen (ASB) für Kirchlengern im Zeitraum 2025-2040 der Aspekt der Flexibilität deutlich über-, die Aspekte Nachhaltigkeit und Bedarfsgerechtigkeit hingegen deutlich unterbewertet. Vor allem der Ansatz einer flächeneinsparenden Siedlungsentwicklung erscheint hier vollkommen außer Acht gelassen: Da für den Zeitraum bis 2040 für die Gemeinde Kirchlengern ein Bevölkerungsrückgang von 11,4 % (vgl. S. 51, Abbildung 3) angenommen wird, ergibt sich ein deutlicher Widerspruch zur oben genannten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Im Hinblick auf die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Kirchlengern wird darauf hingewiesen, dass nach der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 für die Gemeinde im Zeitraum von 2021 bis 2042 ein Bevölkerungsrückgang von 2,2 % berechnet wurde. Diese Bevölkerungsvorausberechnung wird bei der Neuberechnung der Flächenbedarfe für Siedlungsnutzungen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) entsprechend den methodischen Vorgaben im LEP NRW und im Regionalplanentwurf zugrunde gelegt.

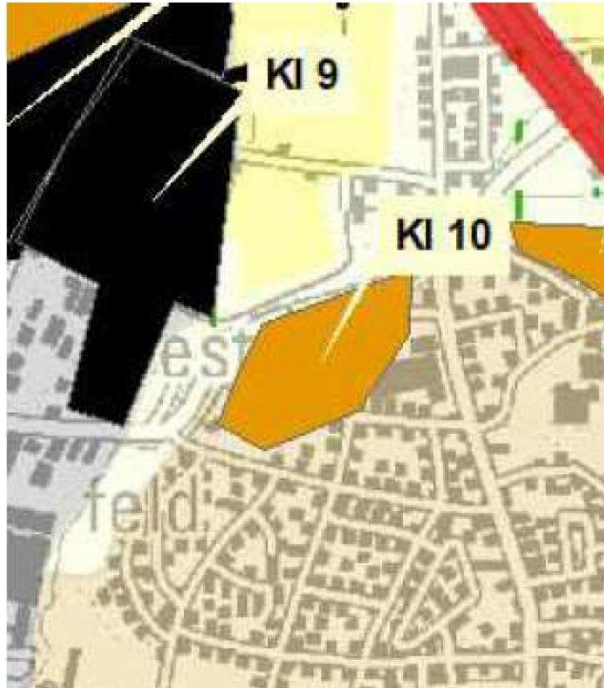
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9096	
<p>Noch auffälliger wird dies, wenn die vorgeschlagene Flächenkontingentierung für die Gemeinde Kirchlengern vor dem Hintergrund des Abschnitts 2.2.5 Freiraum (vgl. S. 60, Abs. 233 u. 234) betrachtet wird. Die vorgeschlagene Flächenkontingentierung befördert in einer Vielzahl von für die Siedlungs- sowie Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung vorgesehenen Bereichen (siehe hierzu Aufstellung unten) potenziell die in den genannten Absätzen angeführte "Ausdehnung der Siedlungsflächen und die Intensivierung der Landnutzungen in den letzten Jahrzehnten", die "landesweit zu deutlichen Veränderungen der Eigenart und Vielfalt der Landschaft" und entsprechend zu einem "erheblichen Rückgang der in der historischen Kulturlandschaft noch vorhandenen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten" geführt hat. Auch wird hier auf "andere natürliche Potentiale wie z. B. die natürliche Grundwasserbeschaffenheit, die Fruchtbarkeit der Böden und die Luftreinheit" verwiesen, die durch die oben genannten Faktoren "deutlichen Veränderungen unterworfen" sind. Anstatt diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, wird die für die Gemeinde Kirchlengern vorgesehene Flächenkontingentierung gerade auch "vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz" die Probleme an vielen Stellen potenziell verstärken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene Text ist Bestandteil des Kapitels "Beschreibung des Planungsraums" und enthält keine planerischen Festlegungen. Die gemäß den Zielen S 9 und S 11 im Anhang 1 des Regionalplanentwurfs vorgesehenen Flächenkontingente können nach den Vorgaben in den genannten Zielen nur im Rahmen von bedarfsgerechten und flächensparenden Bauleitplanungen in Anspruch genommen werden, wenn keine ausreichenden Flächenreserven für den Planungszweck verfügbar gemacht werden können. Dies stellt sicher, dass weitere Inanspruchnahmen von bislang unbebauten Freiflächen nur im notwendigen Umfang erfolgen können und die weitere Ausdehnung von Siedlungsflächen verringert wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9097	
<p>Allgemeine Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Intere-ressengruppen. Die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist unübersichtlich. Es wäre hilfreich gewesen, mit verschiedenen Layern zu arbeiten. Dadurch hätte eine bessere Lesbarkeit der zeichnerischen Festlegungen ermöglicht werden können. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der</p>

	<p>zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist zusätzlich darauf hin, dass die Planaussagen des Regionalplans nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50 gelten, die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9098	
<p>Den Umweltbericht kann man ausdrücklich begrüßen und loben. Neben einer guten textlichen Aufarbeitung sind die Auswirkungen auf die Umwelt in den Prüfbögen für jedes dargestellte Gebiet ausführlich erläutert und bewertet. Eine Gesamtübersicht in Anhang E ermöglicht einen guten Überblick über die Bewertung der Umweltauswirkungen und gibt eine zusammenfassende Einschätzung. Kritik ist allerdings angebracht, wenn Gebiete, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung prognostiziert wurden, trotzdem im Regionalplan dargestellt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9103	
<p>Für Kirchlengern sind die dargestellten ASB-Flächen exorbitant größer als die zugestandenen maximalen Flächenkontingente Wohnbauflächen. Kirchlengern wird ein Flächenkontingent für den Bedarf an Wohnbauflächen von 11 ha zugesprochen. Addiert man die im Anhang E des Umweltberichtes zeichnerisch dargestellten ASB-Flächen für Kirchlengern (HF_Kir_ASB_002 und HF_Kir_ASB_004), so ergeben sich 28 ha. Die weiteren, im Regionalplanentwurf zeichnerisch dargestellten ASB-Flächen summieren sich mit den beiden obengenannten Flächen laut mündlicher Aussage der Verwaltung der Gemeinde Kirchlengern auf über 100 ha. Das bedeutet, dass fast zehnmal so viele Flächen als ASB neu dargestellt sind, wie Kirchlengern Bedarf zugesprochen wird. Des Weiteren schlägt die Gemeinde Kirchlengern vor, weitere Flächen, die im Regionalplanentwurf nicht enthalten sind, in diesen aufzunehmen. Dieses Missverhältnis ist kritisch zu beurteilen, da es nicht mit den Zielen des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Hinzu kommt, dass die ASB neben den Wohnbauflächen auch für die Aufnahme weiterer Siedlungsnutzungen, wie</p>

<p>Regionalplanentwurfes vereinbar ist. Insbesondere im Ortsteil Klosterbauerschaft werden überproportional viele Flächen dargestellt. Es handelt sich hierbei nicht um Lückenschluss. Es wird eine komplette Umwandlung der nur locker besiedelten Ortschaft zu einem verdichteten Siedlungsbereich angestrebt, was im völligen Widerspruch zum prognostizierten negativen Bevölkerungswachstum für Kirchlengern steht. Zudem wird Kirchlengern ein Flächenkontingent für den Bedarf an Wirtschaftsflächen von 30 ha zugesprochen, sowie ein Sonderbedarf standortgebunden von 20 ha (Erweiterung IKO Oberbehme, Sonderbedarf mündlich durch die Verwaltung mitgeteilt), gesamt also 50 ha, die mit den im Regionalplanentwurf enthaltenen Flächen (46 ha: HF_Kir_GIB_001, HF_Kir_GIB_003 und weitere) nicht voll ausgeschöpft werden. Allerdings ist allein die Bedarfszusprechung von 50 ha als deutlich überhöht anzusehen</p>	<p>zum Beispiel Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe und Dienstleistungen, aber auch für siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen vorgesehen sind und auch hierfür ausreichende Flächenpotentiale bieten müssen. Ähnliches gilt auch für die GIB. Ob und inwieweit die vorgesehenen Siedlungsbereiche durch Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen wird, entscheidet die Kommune im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung unter Beachtung der festgelegten Flächenkontingente und der übrigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW und des Regionalplans OWL. Das Flächenkontingent für Wirtschaftsnutzungen wird in Ziel S 11 in Verbindung mit dem Anhang 1 des Regionalplanentwurfs festgelegt. Dieses Flächenkontingent kann unter den dort genannten Voraussetzungen entweder in GIB für den lokalen Bedarf oder in ASB verwendet werden; es kann aber auch ganz oder teilweise im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit in GIB für den regionalen Bedarf umgesetzt werden (vgl. Ziel S 13). Flächenkontingente für einen "Sonderbedarf" enthält der Regionalplanentwurf nicht. Der vorgesehene ASB des Ortsteils Klosterbauerschaft arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9104</p>	
<p>o Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL erreichen Werte, die mit der gemäß Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 (Ziel-30- ha) nicht in Übereinstimmung stehen. Werden diese Vorgaben auf die Gemeinde Kirchlengern übertragen, ergibt sich ein ermitteltes Flächenkontingent von 32 ha anstelle der in Anlage 1 des Regionalplanentwurfs ausgewiesenen 41 ha für den Regionalplanungszeitraum von zwanzig Jahren bzw. eine Überschreitung der auf Basis des Nachhaltigkeitsziels ermittelten Werte um 23%. Bezieht man den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wurden nach den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 im LEP NRW definierten methodischen Vorgaben ermittelt (vgl. hierzu auch Abwägung zu ID 9102). Diese Vorgaben enthalten für das Land NRW bzw. den Planungsraum OWL keine verbindliche, aus der Nachhaltigkeitsstrategie abgeleitete quantifizierte Vorgabe für die Höhe der Flächenkontingente. Auch aus dem ROG lässt sich eine solche Vorgabe nicht entnehmen. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen S 9 und S 11 steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von</p>

<p>zusätzlichen Zuschlag für Kirchlengern für das interkommunal bedeutsame Gewerbegebiet Ober-behme (HF_Kir_GIB_003) in Höhe von 20 ha ein, ergibt sich sogar eine Überschreitung des Nachhaltigkeitsziels um 48 %.</p> <p>Das Verfahren verzichtet darauf ermittelte Flächenbedarfe z. B. durch Hinterlandbebauung abzudecken, sondern setzt einseitig auf Neuausweisung. Das Verfahren fragt zudem nicht nach möglicher Verdichtung in vertikaler Entwicklungsrichtung, sondern wählt auch hier einfach den Weg der Neuausweisung ohne Potenzialermittlung.</p>	<p>Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9105</p>	
<p>Zu den im Folgenden aufgeführten kartographischen Darstellungen im Regionalplan (Gemeindegebiet Kirchlengern) werden Bedenken und Anregungen vorgebracht: Gemeinde Kirchlengern Nr. 9 (Erweiterung Siedlungsansatz südlich der interkommunalen Entlastungsstraße) und 10 (Erweiterung des Gewerbeansatzes beidseits in der Horst)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende</p>

In der dargestellten Fläche Nr. 9 (Erweiterung Siedlungsansatz südlich der interkommunalen Entlastungsstraße) liegt Überschneidungen von GIB-Flächen mit derzeitig festgesetzten Landschaftsschutzgebieten der entsprechenden Landschaftspläne vor. Es wird angeregt, diese vorgesehene Darstellung erneut zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen.



Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Stellungnahme

Abwägung

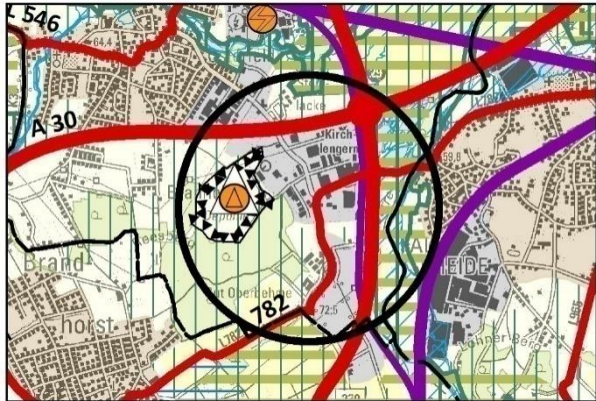
ID: 9106

Der Kreis Herford hat zur Vorbereitung des Landschaftsplans Kreis Herford einen Fachbeitrag "Biotopverbundplanung des Kreises Herford für den Landschaftsplan Kreis Herford" in Auftrag gegeben. Darin werden auf der Grundlage einer systematischen Analyse des Kreisgebietes (unter Auswertung der ebenfalls in Auftrag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

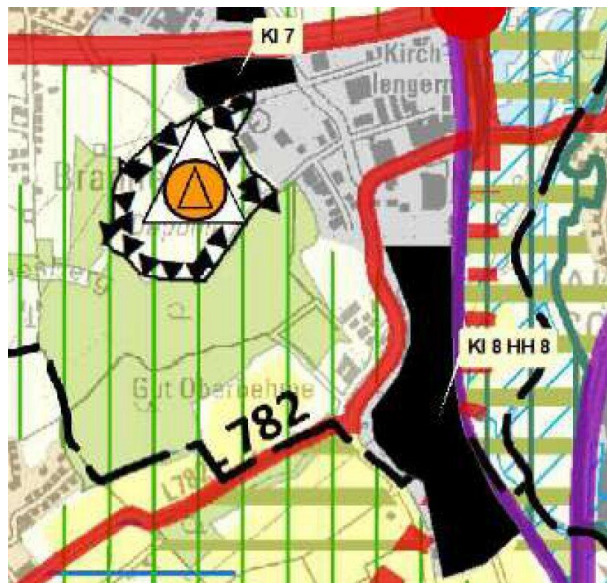
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der

<p>gegebenen kreisweiten Biotoptypenkartierung) Biotopverbundflächen unterschiedlicher Wertigkeit ermittelt. In den folgenden Fällen gibt es mit diesem Fachbeitrag Überschneidungen. Durch die dargestellten Flächen Nr. 9 und 10 fließen Bäche, die als Gewässer "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft werden. Die Biotopverbund-funktion ist im Regionalplan darzustellen bzw. bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret genannte Fläche umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher gerechtfertigt, die Fläche weitgehend entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die konkret genannten Flächen entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9107</p>	
<p>Gemeinde Kirchlengern Nr. KI 7 (Erweiterung IKO zur A30) Eine Teilfläche wird faktisch vom Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford als Rückhalte-becken genutzt. Der Bereich sollte mit dem Planzeichen Abfalldeponie versehen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt.</p> <p>Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich – gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden.</p>

	<p>Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldeponie".</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9108</p>	
<p>Gemeinde Kirchlengern Nr. KI 8 (HF_Kir_GIB_003) Die Flächen sind Teil des ehemals umfangreichen Systems der Werre Auen, von denen nur noch Reste erhalten sind. Negative Folgen für die Umwelt, aber auch ökonomische Schäden können nicht ausgeschlossen werden. "Intakte Auenökosysteme erfüllen, wie kaum ein anderer Lebensraum, eine ganze Bandbreite von Leistungen für den Menschen: sie bieten einen natürlichen Hochwasserschutz, halten Nährstoffe und Treibhausgase zurück, liefern Produkte wie Holz und Nahrungsmittel und dienen uns als Raum für Sport und Erholung. Sie stehen in enger Wechselwirkung mit dem Fluss, Boden und Grundwasser, welche ihrerseits wiederum eine Vielzahl von Ökosystemleistungen für den Menschen bereitstellen. Der Auenzustandsbericht von 2009 verdeutlicht jedoch den alarmierenden Zustand unserer Auenlandschaften: nur 10 Prozent der noch vorhandenen Flussauen sind in einem naturnahen Zustand, zwei Drittel der ehemaligen Überschwemmungsflächen an den Flüssen sind vernichtet. Allerdings bieten nur intakte Auenlandschaften die ganze Bandbreite an Ökosystemleistungen. Sie können beispielsweise beachtliche Wassermengen aufnehmen und auf diese Weise Hochwasserwellen abschwächen. Das Wasser kann sich auf Wiesen und in Wäldern ausbreiten, so dass die Schäden für den Menschen vermieden oder zumindest verringert werden können."¹ Die Aufnahme der Flächen als GIB in den Regionalplan für das geplante Interkommunales Gewerbegebietes Oberbehme ist zu kritisieren:</p> <p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 5 einsehbar ist.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. - Laut Umweltbericht ergeben sich voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, da "50% des Plangebietes zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung führen. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster 	<div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <div style="margin-left: 10px;"> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort Oberbehme (Kirchlengern/Hiddenhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit</p> </div> </div>

Bewertungsklasse) betroffen."
 - Durch die dargestellte Fläche fließt der "Oberbehrer Bach", der als "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft wird. Hierdurch werden die mannigfachen Beziehungen zwischen dem Reesberg und dem Werretal dokumentiert. Es wird angeregt, die Biotopverbundsituation im Regionalplan als Biotopverbundkorridor darzustellen.

- Offene Fragen:
 - o Die Bedeutung der Bebauung der Werre Auen und die Verkleinerung der Retentionsflächen für den Hochwasserschutz flussabwärts liegender Wohnbebauung muss bewertet werden.
 - o Die Eignung des Geländes kann in Frage gestellt werden, da eine Bebauung massiver Eingriffe in die Bodenstrukturen bedarf.



von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsschutzgebiet, Boden, Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
 In Bezug auf die Retentionsflächen und den Hochwasserschutz wurden die Flächen erneut durch ein Fachbüro untersucht. Infolge der Untersuchung und Auswertung der aktuellsten Hochwassergefahrenkarten wurde ein Teilbereich aus der Kulisse herausgenommen. Alle weiteren Untersuchungen und Bewertungen müssen auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen. (s.a. Kartenausschnitt)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9109

Gemeinde Kirchlengern Nr. 14 (Erweiterung Siedlungsansatz südlich Steinbreede) und 15 (Erweiterung Siedlungsansatz östlich Bredenamps Feld)

Bei den dargestellten Flächen 14 und 15 handelt es sich um Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsansatzes (Klosterbauerschaft) in der Benachbarung des NSG Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach. Das NSG ist ein ausgedehntes, verzweigtes Sieksystem, welches sich in nord-westlich-südöstlicher Richtung von Stift Quernheim bis Mennighüffen erstreckt. Es umfasst im Wesentlichen den Mühlenbach, ein Nebengewässer der Werre, mit seinen Seitenarmen und die jeweils angrenzenden schmalen Bachauen. Das Gebiet ist geprägt von langgestreckten Grünlandzügen, welche - wiesen- oder weidegenutzt - teils als Feucht- oder Nassgrünland ausgebildet sind. Im Umfeld des Gebietes findet sich eine überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaft mit intensiv genutzten, großen Ackerschlägen, in Teilbereichen grenzen auch Siedlungen an das Gebiet.

Die für das NSG vereinbarten Schutzziele lauten:

- Erhalt eines reichstrukturierten Siekgebietes Ravensberger Hügellandes mit Gehölzstreifen und naturnahen, vorwiegend grünlandgenutzten Bachauen als Kern- und Refugiallebensräume für zahlreiche gefährdete Arten sowie als Ausbreitungskorridore für typische Bach-, Bachauen- und Feldgehölzlebensgemeinschaften sowie aus aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.
- Weiterentwicklung des Sieksystems zu durchweg standortgerecht und extensiv genutzten, strukturreichen und mit naturnahen Fließgewässern und charakteristischen Auenbiotopen ausgestatteten Bachauen, insbesondere durch Wiederherstellung von Dauergrünland aus Acker.

Optimierung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland, Renaturierung von Bächen und extensive Nutzung von Tal- und Hangwäldern." 2

Eine Aufnahme der Flächen als ASB-Fläche in den Regionalplan widerspricht damit den Schutzzielen des Naturschutzgebietes.


Angesichts der intensiven Nutzung des höhergelegenen Umfeldes sind zur Vermeidung einer übermäßigen Eutrophierung und zur Verhinderung des Eintrages von Pestiziden Pufferstreifen zu angrenzenden intensiv ackerbaulich genutzten Flächen anzulegen. Hier sollte eine Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen und der Bereich als Freiraum in den Regionalplan aufgenommen werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Klosterbauerschaft/Stift Quernheim. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (angrenzendes Naturschutzgebiet, Auen- und Sieksysteme) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8458	
<p>Entwicklungen, Auswirkungen</p> <p>1. Beim Umweltbericht ergeben sich Fragen bei erster Auswertung bei den Punkten 2.10 und 2.24 im Vergleich von Gebieten mit ähnlichen Rahmenbedingungen. Als Sattelmeierhof aus den Zeiten Widukinds sollte dem Nordhof eine ebenso kulturhistorische Bedeutung zugemessen werden, wie der Liesbergmühle. So ist insbesondere der Nordhof, als der wichtigster aller Sattelmeierhöfe, ein „Aushängeschild der Stadt“, der gerne aufgeführt und/oder erwähnt wird sowie ein fester Bestandteil der Kulturroute Engers ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er wird zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bewertung des Schutzgutes "Kulturlandschaft" auf der fachlichen Grundlage des "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung Detmold" erfolgt, der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erarbeitet worden ist und mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans die kulturlandschaftlich wertbestimmenden Merkmale erfasst und benennt. In diesem Fachbeitrag können damit nicht alle kulturlandschaftlichen Elemente erfasst werden. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1931	
<p>wir wohnen am [anonymisiert] in Herford. Durch einen Zeitungsartikel wurden wir aufmerksam gemacht auf den Entwurf des neuen Regionalplans. Als betroffene Anwohner der geplanten Änderung im Flurstück [anonymisiert] möchten wir darum eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Der Regionalplan weist zur Erweiterung der Fläche für Wohn- / Gewerbeansiedlung die Umwandlung eines bisherigen Landschaftsschutzgebietes aus. Wir möchten im</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

Folgendes Ihnen Argumente gegen solch eine Flächenumwandlung darlegen. Die neu hinzugenommene Fläche [anonymisiert] ist bisher Landschaftsschutzgebiet und Teil eines selten vorkommenden Verbundökosystems aus Siek, Bachtal, Grasland und Ackerfläche. Solche kombinierten Ökosysteme sind selten geworden und darum besonders schützenswert.

Vor 15 – 20 Jahren wurden in diesem Siekbereich und Flachsachtal im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Flächen von Straßen NRW gekauft und Renaturierungsmaßnahmen / Aufforstungen finanziert, um diesen Biotopverbund weiter aufzuwerten. Auch wurde zur Verbesserung des Wildwechsels eigens eine breite Brücke über das Flachsachtal geplant und Obstbäume zur Stärkung der Insektenvielfalt angepflanzt. Entstanden ist ein funktionierendes Verbundökosystem, welches vielen Arten einen Lebensraum bietet. Hier sind u.a. Feldhasen, Fasane, Rehe und Füchse mittlerweile heimisch, auch Fledermäuse konnten wir seit Jahren beobachten, ebenso Wildbienen etc. Die Stadt Herford argumentiert, dass die Fläche [anonymisiert] zersiedelt ist und deswegen nicht schützenswert. Weite Bereiche des Kreisgebietes sehen wir als Folge der Siedlungspolitik der letzten Jahre als "zersiedelt" an. Im Flurbereich [anonymisiert] befinden sich, abgesehen von einer lockeren straßenbegleitenden Randbebauung nur 2 Häuser, eines davon ein 200 Jahre altes denkmalgeschütztes Fachwerkhaus. Die Flurfläche [anonymisiert] ist jedoch trotzdem ein funktionierendes Verbundökosystem! Und darum unbedingt weiter schützenswert.

Wir haben im Rahmen der damaligen Renaturierung auch der Anpflanzung von Obstbäumen am Grundstücksrand zugestimmt. Vertraglich wurden wir zur lebenslangen Pflege und Erhalt der Bäume verpflichtet. Das Gleiche sollte auch für die übrigen aufgeforsteten Ausgleichsflächen gelten. Die Ansiedlung von Gewerbe- / Wohnbebauung ist deswegen weiter abzulehnen, da sie das bestehende Verbundökosystem zerstören würde.

Vom Gesetz her besteht die Verpflichtung zu Ressourcen schonendem Umgang mit den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen. Es braucht keine so massive Ausweitung von Gewerbefläche, vor allem nicht zu Lasten von Landschaftsschutzgebieten. Auch im Bereich der Stadt Herford gibt es noch Areale von Gewerbearealen mit leerstehenden Gebäuden und Hallen. Diese Areale müssten entsprechend der Gesetzesvorgaben zuerst genutzt werden.

Landschaftsgebiete haben insbesondere heutzutage angesichts des Klimawandels dagegen vielfältig wichtige Aufgaben: CO₂ Bindung, Erhalt der Artenvielfalt (Insekten etc.), Wirkung als Frischluftschneise (im Verbund) für die Stadt Herford und zuletzt auch als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung.

Ausweisung neuer Gewerbe- / Wohnbauungsfläche versus Umweltschutz ist sicher

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage von Herford. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutz, Verbundökosystem) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

immer auch eine schwierige Güterabwägung. In diesem Fall bei der Flurfläche [anonymisiert] hoffen wir, Sie mit dieser Stellungnahme und unseren Argumenten von der Notwendigkeit des Erhalts des Landschaftsschutzgebietes überzeugt zu haben. Für Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung. Gerne würden wir Ihnen auch vor Ort den Bereich als Verbundökosystem vorstellen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1876

die Regionalplanbehörde in Detmold hat der Stadt Herford in ihrem Regionalplanentwurf OWL Flächenkontingente für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und für gewerbliche industrielle Bereiche (GIB) für Planvorhaben bis zum Jahr 2040 zugewiesen, und zwar in einer Größenordnung von 199 ha Bruttobauland für ASB und 125 ha Bruttobauland für GIB. Die in Herford - Elverdissen ausgewiesenen ASB-Planungsflächen Nr. 19 und Nr. 37 sowie die GIB-Flächen Nr. 20 des Gewerbegebietes Interkomm/ Auf der Helle liegen zum größten Teil in Landschaftsschutzgebieten. Diese Pläne der Außerkraftsetzung des Landschaftsschutzgesetzes möchte ich ausdrücklich missbilligen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Kreis Herford nimmt auf seiner Homepage ausführlich Stellung zu den Gründen der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und bezieht sich dabei auf das

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die ASB-Festlegung westlich der L 778 (südwestlich der Ortslage Elverdissen) wird zugunsten allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich und landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Bundesnaturschutzgesetz. Danach soll die Natur in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr und Gewerbe stark beanspruchten Landschaftsraum in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten bleiben.

2. Das für das Ravensberger Hügelland typische, viel strukturierte Landschaftsbild soll erhalten bleiben.

3. Die Landschaft an sich, die Ruhe der Natur und der Naturgenuss sollen in einem dicht besiedelten Raum zur Erholung erhalten bleiben.

4. Daraus folgt, dass in Landschaftsschutzgebieten keine neuen baulichen Anlagen und keine neuen Verkehrswege entstehen sollen.

5. Im aktuellen Regionalplanentwurf OWL 2020 wird massiv von diesen Prinzipien abgewichen. Wo der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Herford noch Biotopverbundflächen darstellt, sind durch Ihre Behörde allgemeine Siedlungsbereiche zur Planung freigegeben, obwohl es im Stadtteil Elverdissen genügend potentielle Flächen außerhalb der Schutzgebiete gibt.

6. In Ziel Nr. 15 Ihres aktuellen Regionalplanentwurfs wird ausdrücklich der Schutz der Landschaft gefordert. Es muss bei aller Planung ein übergeordnetes Ziel sein, Natur und Landschaft auf allen Ebenen zu bewahren und zu schützen. Daher sollen für Wohnsiedlungs- und Industrieneubauten konfliktarme Standorte ausgewählt werden. Alle Planungsflächen in Herford-Elverdissen westlich der Elverdissener Straße sind weitgehend intakte Lebens- und Nahrungsräume für Pflanzen und Tiere mit einer für Herford relativ großen Artenvielfalt. Die Versiegelung dieser Flächen und der damit verbundene Straßenbau mit allen Begleiterscheinungen wie Lärm- und Abgasemissionen würden wertvolle Lebensräume in großem Maße schädigen. Bitte verzichten Sie daher auch im Hinblick auf das Erreichen angestrebter Klimaziele und -neutralität auf alle Bebauungspläne mit Wald berührender und walddnaher Ausrichtung in den erwähnten Landschaftsschutzgebieten (ASB 19, ASB 37, GIB 20). Planen Sie mit Blick auf kommende Generationen mit Augenmaß und Ausgewogenheit. Begegnen Sie dem massiv zunehmenden Flächenverbrauch in unserer stark be- und zersiedelten Kommune mit klugen und nachhaltigen Entscheidungen.

Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Erläuterungen zur Methodik für die Ermittlung der Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen finden sich in Kapitel 3.5 und 3.6 des Regionalplanentwurfs. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die

	<p>Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als Schutzgebiet festgelegt.</p> <p>Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegen nicht innerhalb der neuen Landschaftsschutzgebietskulisse. Gemäß Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 22 (Waldvermehrung), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraumes), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Landschaftsraum, Artenschutz, Immissionsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 597</p>	

das Gewerbegebiet Interkom Ostwestfale Lippe soll ausgeweitet werden. Dies geschieht von meinem Haus ca 100 Meter entfernt -[anonymisiert] Herford-. Bei meinem Haus handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus - 4 Wohneinheiten-, welches der Vorbesitzer umgebaut hat. Ich habe versucht, mehrere Wohneinheiten nachträglich genehmigen zu lassen, welches mir vom Bauamt Herford verwehrt wurde. Eine Wohneinheit ist nun Leerstand und eine Wohneinheit geduldet. Zwei Wohneinheiten sind genehmigt worden. Begründung dieser drastischen Maßnahme ist die Lage des Hauses - Außenrandbezirk-. Weitere Begründung ist, dass das Haus im Landschaftsschutzgebiet liegt - das Haus liegt von der Straße aus in zweiter Reihe und damit in einem schmalen Streifen Landschaftsschutzgebiet. Nun kann ich die eine Wohneinheit überhaupt nicht und die eine nur bis zum Tod meiner dort wohnenden Mutter vermieten. Dies halte ich auch in Hinblick auf die Wohnungssituation für sehr fraglich. Und nun sollen in Zukunft ca. 100 Meter entfernt Industriehallen errichtet werden. Ich denke, hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Öffentliche Interessen stehen wieder vor den Interessen der Bürger. Zwei fix und fertige Wohnungen werden nicht genehmigt, Industriehallen aber doch. Damit werden weiter Flächen versiegelt, der Kraftverkehr nimmt zu, der Lärmpegel steigt und nicht zuletzt verliert mein Haus erheblich an Wert - bis jetzt haben wir einen Blick übers Feld auf Bielefeld im Tal, welcher dann verbaut wird-. Ich bitte um Überarbeitung des Regionalplans und auch der Berücksichtigung der Interessen der Anwohner.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Bielefeld-Herford-Bad Salzuflen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete von Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Der Landschaftsplan für den Kreis Herford befindet sich zurzeit ebenfalls in der Neuaufstellung. Die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen nicht mehr innerhalb des neuen Landschaftsschutzgebietes. Gemäß Umweltprüfung zum Regionalplan OWL ist eine ggf. vorhandene Betroffenheit auf den nachfolgenden Planungsebenen (Kreis und Kommune) abschließend zu beurteilen. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

	<p>Die in ihrer Stellungnahme erwähnte Verweigerung von Genehmigungen weiterer Wohneinheiten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 431	
<p>hiermit möchte ich mich mit meiner Stellungnahme zum Regionalplan OWL gegen das geplante Gewerbegebiet im Bereich Elverdissen "Auf der Helle" wenden. Der im Regionalplan vorgesehene Bereich betrifft einen großen Bereich landwirtschaftlicher Flächen und natürlicher Areale, die erhaltens- und schützenswert sind und den ursprünglichen Charakter des Dorfes prägen. Eine Gewerbegebieterschließung zerstört nicht nur die noch intakte Natur, sondern hätte auch weitreichende Folgen für die Entwicklung des Dorfes und seiner Einwohner. Da die Stadt Herford zudem bereits den Klimanotstand ausgerufen hat, stehen die Planungen des Regionalplans diesem entgegen, denn die Planung von Gewerbegebieten und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen beeinträchtigen schon jetzt Natur und Landschaft in erhöhtem Maße. In ihrer Resolution verpflichtet sich die Stadt bei Entscheidungen die Auswirkungen auf Klima und ökologische Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Versiegelung weiterer Flächen und Umwandlung intakter Naturflächen zu Gewerbegebieten steht diesem Ziel entgegen. Planungen, die Klimaneutralität und Umweltschutz unterstützen, kann ich in dem neu aufgestellten Regionalplan leider nicht erkennen. Insbesondere die extreme Belastung eines Bereichs durch Gewerbegebiete, Ausbau der L712 und möglicher neuer ICE-Trasse sind unverhältnismäßig und beeinträchtigen Anwohner in extremster Weise.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Bielefeld-Herford-Bad Salzuflen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete von Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24</p>

<p>Es laufen bereits einige Verfahren der EU-Kommission gegen Deutschland im Bereich der Umweltpolitik, weil Richtlinien nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden. Der Regionalplan OWL scheint ebenfalls diese Richtlinien nicht zu befolgen. Ich hoffe darauf, dass der Regionalplan im Sinne des Natur- und Umweltschutzes überdacht und verändert wird.</p>	<p>BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz, Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5361</p>	
<p>hiermit möchte ich eine Stellungnahme abgeben insbesondere zu der Fläche zwischen Mittelpunkt- und Milchstr. in 32120 Hiddenhausen (HH4).</p> <p>In Zeiten, in denen stets das Einhalten des Klimaschutzes allseits hochgehalten wird, halte ich es für nicht tragbar, dass ein Siekbereich mit einem alten Baumbestand in Betracht kommt zur Siedlungsfläche zu werden.</p>	

<p>Meines Erachtens sollte bisher vorhandene Brachfläche als Siedlungsfläche ausgewiesen werden und nicht ein Bereich, der für die Umwelt und den selbst gesteckten Umweltzielen so wichtig ist.</p> <p>Es ist vielleicht von Vorteil, wenn Sie sich vor Ort selbst einen Eindruck verschaffen, dazu lade ich Sie herzlich ein.</p> <p>Als Bürgerin, die sich schon seit Jahren für den Erhalt der Umwelt einsetzt, bitte ich Sie inständig, bei allen Planungen bzw. Planungsvorschläge im Vorfeld die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte Sie, den Bereich HH4 (Milchstr., Mittelpunkstr. in Hiddenhausen) aus dem Regionalplan OWL herauszunehmen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8561	
<p>HF_LÖ_ASB_015 Windmühlenweg, 17,8 ha Auch wenn die teilweise Rücknahme als ASB-Gebiet positiv zu bewerten ist, plädiere ich dafür, diese Fläche als ASB ganz zurückzunehmen und als landwirtschaftlichen Kernraum und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung bis zu den Siedlungsgrenzen darzustellen.</p> <p>Der Verlust zusammenhängender landwirtschaftlicher Produktionsfläche in einer naturnahen kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft in Ortsrandlage ist zu verhindern.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme hochwertiger schutzwürdiger Ackerböden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, höchster und hoher klimarelevanter Funktionserfüllung sowie Wasserrückhaltevermögen ist auf jeden Fall zu vermeiden!</p> <p>Das Plangebiet realisiert bereits jetzt in der realen Nutzung der BürgerInnen ein BSLE. Der angrenzende Windmühlenweg ist die Wasserscheide zwischen dem Sieksystem des Schulbachs (südlich Windmühlenweg, 3 Abschnitte) und des hier überplanten Quellsystems des Röbbekbachsieksystems. Es bietet mit seiner biologischen Vielfalt Biotopentwicklungs- und Vernetzungspotential mit anderen kleinstrukturierten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Löhne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Biotopverbund, Kaltluftschneise) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche</p>

<p>Bereichen (z.B. Gehölze, Hecken, Gärten, Streuobst, Nass- und Feuchtgrünland) von der Werre über den Rökkebach im Steinsiek bis zum Bramschebach-Nagelsbach.</p> <p>Die Überplanung einer Kompensationsfläche (Streuobstwiese) ist zurückzunehmen.</p> <p>Der überplante Bereich ist Teil eines Korridors zur Kaltluftentstehung. Die Frischluft fließt zur Tallage nach Löhne Ort ab. Schon jetzt haben wir extreme Temperaturschwankungen zu verzeichnen. Eine Kommune und ein Regionalplan muss an dieser Stelle vorausschauend verantwortungsvoll dafür sorgen, das Kaltluftschneisen erhalten bleiben und sich positiv auf das Stadtklima auswirken.</p> <p>Eine Bebauung des Planungsgebietes führt zu Auswirkungen auf die Hydrologie des Ortsteiles Löhne Ort. Eine durch Bebauung verringerte Aufnahme von Niederschlagswasser verschärft die bisher schon angespannte Abflusssituation. Bereits jetzt sind die Niederschläge ursächlich für Hochwasser bei Unteranliegern.</p> <p>Darüber hinaus: Die Stadt Löhne beabsichtigt zudem noch die Beibehaltung der ASB Fläche in vorher ausgewiesenem Maße. (Siehe Stellungnahme Stadt Löhne) Dem sollte aus obigen Gründen auf keinen Fall gefolgt werden.</p>	<p>Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Eine Erweiterung bzw. Festlegung der Abgrenzungen analog zum jetzigen Regionalplan erfolgt nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1167</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2020 OWL Kreis Herford, Stadt Löhne, Kartenblatt 10 Zu meiner Person: Ich bin Anwohnerin in unmittelbarer Nähe zum "Logistikzentrum Gohfeld" und deshalb direkt von den Folgen der Bebauung der enormen Fläche durch das Hermes-Logistikzentrum am Scheidkamp betroffen. Bereits bei der Planung des Logistikzentrums habe ich mich in der Bürgerinitiative Pronatura Leinkamp gegen die Bebauung im Herzen von Löhne eingesetzt. Ich sehe die Fläche rund um den riesigen Bau nun immerhin als ein kleines Stück verbleibendes Naherholungsgebiet an. Das dieser nun auch noch zerstört werden soll, macht mich fassungslos. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung In Anbetracht bevorstehender Klimakatastrophen ist es jetzt geboten, die Grenzen des Wachstums anzuerkennen und im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung durch die Kommune. Der vorgesehene GIB verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 61 angebunden werden kann und damit die BAB A 2 und die BAB A 30 sowie die Siedlungsgebiete Löhne und weiterer Kommunen im Kreis Herford ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Er ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den GIB Löhne und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen (emittierende private und öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, Flächen für Versorgungs- und</p>

strukturelle Transformation der Regionalplanung anzugehen – unterstützen Sie dieses Anliegen! Die Leitlinien des Textteils des Regionalplanentwurfs geben ausreichend Spielraum, ja fordern geradezu eine verantwortungsvolle Haltung ein – seien Sie mutig!

Die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie- und Gewerbebrachen sowie Flächenrecycling können eine Antwort auf nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung sein, ohne unverhältnismäßig viel Fläche auszuweisen.

HF_LÖ_GIB_011 Großer Kamp/Scheidkamp, 11,7 ha

Im Kontext der Regionalplan- und Flächenutzungsplanänderung in 2012 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 210 "Logistikzentrum Gohfeld" wurden ca. 27 ha höchste klimarelevante landwirtschaftliche Fläche in Gewerbegebiet umgewandelt.

Vehement haben sich BürgerInnen und Naturschutz gegen das größte Logistikzentrum OWL's im kleinen Löhne und damit zusammenhängenden Biotopveränderungen ausgesprochen.

Dieser überdurchschnittliche und unverhältnismäßige Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche für ein Logistikzentrum sollte in Löhne dazu führen, auf weitere großräumige Ausweisungen von GIB zu verzichten!

Schon damals waren planungsrelevante Arten betroffen und würden mit bestehender Regionalplanung an dieser Stelle potenziert gefährdet, da ihr Habitat noch kleiner wird oder vollends verschwindet.

Die Flächeninanspruchnahme hochwertiger schutzwürdiger Ackerböden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, höchster und hoher klimarelevanter Funktionserfüllung muss grundsätzlich und besonders an dieser Stelle aufhören.

Die Fläche überplant Wohnbau und Landschaftsschutzgebiet. Sie grenzt östlich direkt an die Naturschutzflächen des Roßtalsieks an und überplant eine Kompensationsfläche mit Streuobst. Darüber hinaus überplant sie Heilquellen- und Grundwasserschutzgebiet.

Die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte kleinstrukturierte Kulturlandschaft bietet planungsrelevanten Arten wie Rebhuhn, Zauneidechse, Lerche sowie Fledermäusen und Amphibien Lebensraum. Die überplante landwirtschaftliche Fläche im Verbund mit verschiedenen kleinräumigen Biotopen und weiteren Vernetzungsmöglichkeiten bis zum Bramschebach ist ökologisch wertvoll und deshalb erhaltens- und schützenswert. Das Areal sollte nicht weiter mit Gewerbeansiedlung verdichtet und zerstört werden. Schon das überdimensionale Logistikzentrum wurde in eine Kaltluftschneise hinein gebaut und heizt Luftmassen auf. Weitere Gewerbeansiedlungen an dieser Stelle verstärken diese Situation und verhindern Kaltluftentstehung für das untere Werretal.

Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz, Arten- und Naturschutz, Immissionsschutz, Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen und als Grünfläche geplant werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.

Im Hinblick auf den mit der GIB-Festlegung befürchtete Flächeninanspruchnahme ist zudem zu berücksichtigen, eine Inanspruchnahme nur entsprechend dem nachweislichen Bedarf und bei einem Mangel an ausreichenden und geeigneten Flächenreserven erfolgen darf und eine hohe Bebauungsdichte anzustreben ist.

<p>Auch der Schutz der im Umkreis lebenden Menschen ist bezogen auf die schon vorherige Ansiedlung besonders zu bewerten. Die Ausweisung dieser Fläche als GIB sollte zurückgenommen werden und als landwirtschaftlicher Kernraum sowie als Bereich zum Schutz der Natur/landschaftsorientierte Erholung erhalten bleiben.</p> <p>HF_LÖ Verkehrsinfrastruktur: Industriegleis am Scheidkamp Die Darstellung der das Industriegebiet am Scheidkamp erschließenden Schieneninfrastruktur mit dem südlichen Abzweig muss erhalten bleiben. Der Gleisanschluss war eine Voraussetzung für die Ansiedlung des Logistikzentrum Hermes. Im gültigen Bebauungsplan sind für den Gleisanschluss Flächen entlang der bestehenden Bahntrasse ausgewiesen. Der Regionalrat hatte damals darauf bestanden! Damit das größte Logistikzentrum OWL's seine ursprünglichen Ziele, "Waren so umweltverträglich wie möglich" zu liefern, in seiner Bahnaffinität verfolgen und in der Transportkompetenz zukunftsfähig werden kann, muss die Möglichkeit, die Schiene zu nutzen, unbedingt erhalten bleiben. Die Stadt Löhne schlägt vor, die Darstellung der momentan realen Nutzung anzupassen. (Siehe Stellungnahme Stadt Löhne A 17.)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5363</p>	
<p>Zu meiner Person: Bereits bei der Planung des Hermes-Logistikzentrums am Scheidkamp habe ich mich in der Bürgerinitiative Pronatura Leinkamp gegen den unglaublich rücksichtslosen Flächenverbrauch mitten im Zentrum von Löhne gewehrt. Als Anwohnerin in der Nachbarschaft leiden wir unter den Auswirkungen dieses Industrie-Giganten. Das Naherholungsgebiet mit seinem Artenreichtum ist massiv verdrängt worden. Dass jetzt erneut eine große Fläche versiegelt werden soll, erschrickt mich dermaßen, dass ich mich frage, ob niemand mit Entscheidungsbefugnis die Auswirkungen der systematischen Naturvernichtung sehen und anerkennen will. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung In Anbetracht bevorstehender Klimakatastrophen ist es jetzt geboten, die Grenzen des Wachstums anzuerkennen und im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine strukturelle Transformation der Regionalplanung anzugehen – unterstützen Sie dieses</p>	

Anliegen! Die Leitlinien des Textteils des Regionalplanentwurfs geben ausreichend Spielraum, ja fordern geradezu eine verantwortungsvolle Haltung ein – seien Sie mutig!

Die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie- und Gewerbebrachen sowie Flächenrecycling können eine Antwort auf nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung sein, ohne unverhältnismäßig viel Fläche auszuweisen.

HF_LÖ_GIB_011 Großer Kamp/Scheidkamp, 11,7 ha

Im Kontext der Regionalplan- und Flächennutzungsplanänderung in 2012 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 210 "Logistikzentrum Gohfeld" wurden ca. 27 ha höchste klimarelevante landwirtschaftliche Fläche in Gewerbegebiet umgewandelt.

Vehement haben sich BürgerInnen und Naturschutz gegen das größte Logistikzentrum OWL's im kleinen Löhne und damit zusammenhängenden Bioptopveränderungen ausgesprochen.

Dieser überdurchschnittliche und unverhältnismäßige Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche für ein Logistikzentrum sollte in Löhne dazu führen, auf weitere großräumige Ausweisungen von GIB zu verzichten!

Schon damals waren planungsrelevante Arten betroffen und würden mit bestehender Regionalplanung an dieser Stelle potenziert gefährdet, da ihr Habitat noch kleiner wird oder vollends verschwindet.

Die Flächeninanspruchnahme hochwertiger schutzwürdiger Ackerböden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, höchster und hoher klimarelevanter Funktionserfüllung muss grundsätzlich und besonders an dieser Stelle aufhören.

Die Fläche überplant Wohnbau und Landschaftsschutzgebiet. Sie grenzt östlich direkt an die Naturschutzflächen des Roßtalsieks an und überplant eine Kompensationsfläche mit Streuobst. Darüber hinaus überplant sie Heilquellen- und Grundwasserschutzgebiet.

Die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte kleinstrukturierte Kulturlandschaft bietet planungsrelevanten Arten wie Rebhuhn, Zauneidechse, Lerche sowie Fledermäusen und Amphibien Lebensraum. Die überplante landwirtschaftliche Fläche im Verbund mit verschiedenen kleinräumigen Biotopen und weiteren Vernetzungsmöglichkeiten bis zum Bramschebach ist ökologisch wertvoll und deshalb erhaltens- und schützenswert.

Das Areal sollte nicht weiter mit Gewerbeansiedlung verdichtet und zerstört werden. Schon das überdimensionale Logistikzentrum wurde in eine Kaltluftschneise hinein gebaut und heizt Luftmassen auf. Weitere Gewerbeansiedlungen an dieser Stelle verstärken diese Situation und verhindern Kaltluftentstehung für das untere Werretal. Auch der Schutz der im Umkreis lebenden Menschen ist bezogen auf die schon

<p>vorherige Ansiedlung besonders zu bewerten. Die Ausweisung dieser Fläche als GIB sollte zurückgenommen werden und als landwirtschaftlicher Kernraum sowie als Bereich zum Schutz der Natur/landschaftsorientierte Erholung erhalten bleiben.</p> <p>HF_LÖ Verkehrsinfrastruktur: Industriegleis am Scheidkamp Die Darstellung der das Industriegebiet am Scheidkamp erschließenden Schieneninfrastruktur mit dem südlichen Abzweig muss erhalten bleiben. Der Gleisanschluss war eine Voraussetzung für die Ansiedlung des Logistikzentrum Hermes. Im gültigen Bebauungsplan sind für den Gleisanschluss Flächen entlang der bestehenden Bahntrasse ausgewiesen. Der Regionalrat hatte damals darauf bestanden! Damit das größte Logistikzentrum OWL's seine ursprünglichen Ziele, "Waren so umweltverträglich wie möglich" zu liefern, in seiner Bahnaffinität verfolgen und in der Transportkompetenz zukunftsfähig werden kann, muss die Möglichkeit, die Schiene zu nutzen, unbedingt erhalten bleiben. Die Stadt Löhne schlägt vor, die Darstellung der momentan realen Nutzung anzupassen. (Siehe Stellungnahme Stadt Löhne A 17.)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8312</p>	
<p>Zu meiner Person: Als Anwohner in der Nachbarschaft des "Logistikzentrums Gohfeld" sind wir direkt von den Folgen der rücksichtslosen und absolut nicht durchdachten Bebauung der Riesenfläche durch das Hermes-Logistikzentrum am Scheidkamp betroffen. Bereits bei der Planung des Logistikzentrums habe ich mich in der Bürgerinitiative Pronatura Leinkamp gegen den enormen Flächenverbrauch mitten im Zentrum von Löhne gewehrt. Abgesehen von der Zerstörung und Versiegelung der Flächen herrscht eine enorme Lichtverschmutzung, die für Mensch und Tier enorme Einschränkungen bedeutet. Die Artenvielfalt in unserer direkten Nachbarschaft wurde nahezu zerstört. Es ist nicht mehr notwendig, einen Krötenschutzzaun zu errichten, weil ein schlichtweg keine Kröten mehr gibt, nur um ein Beispiel zu nennen. Diese ganze Zerstörung aus rein wirtschaftlichen Interessen nun auch noch weiterzuführen schockt mich abgrundtief.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung durch die Kommune. Der vorgesehene GIB verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 61 angebunden werden kann und damit die BAB A 2 und die BAB A 30 sowie die Siedlungsgebiete Löhne und weiterer Kommunen im Kreis Herford ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Er ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den GIB Löhne und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen (emittierende private und öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) geeignet.</p>

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung

In Anbetracht bevorstehender Klimakatastrophen ist es jetzt geboten, die Grenzen des Wachstums anzuerkennen und im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine strukturelle Transformation der Regionalplanung anzugehen – unterstützen Sie dieses Anliegen! Die Leitlinien des Textteils des Regionalplanentwurfs geben ausreichend Spielraum, ja fordern geradezu eine verantwortungsvolle Haltung ein – seien Sie mutig!

Die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie- und Gewerbebrachen sowie Flächenrecycling können eine Antwort auf nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung sein, ohne unverhältnismäßig viel Fläche auszuweisen.

HF_LÖ_GIB_011 Großer Kamp/Scheidkamp, 11,7 ha

Im Kontext der Regionalplan- und Flächenutzungsplanänderung in 2012 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 210 "Logistikzentrum Gohfeld" wurden ca. 27 ha höchste klimarelevante landwirtschaftliche Fläche in Gewerbegebiet umgewandelt.

Vehement haben sich BürgerInnen und Naturschutz gegen das größte Logistikzentrum OWL's im kleinen Löhne und damit zusammenhängenden Biotopveränderungen ausgesprochen.

Dieser überdurchschnittliche und unverhältnismäßige Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche für ein Logistikzentrum sollte in Löhne dazu führen, auf weitere großräumige Ausweisungen von GIB zu verzichten!

Schon damals waren planungsrelevante Arten betroffen und würden mit bestehender Regionalplanung an dieser Stelle potenziert gefährdet, da ihr Habitat noch kleiner wird oder vollends verschwindet.

Die Flächeninanspruchnahme hochwertiger schutzwürdiger Ackerböden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, höchster und hoher klimarelevanter Funktionserfüllung muss grundsätzlich und besonders an dieser Stelle aufhören.

Die Fläche überplant Wohnbau und Landschaftsschutzgebiet. Sie grenzt östlich direkt an die Naturschutzflächen des Roßtälsieks an und überplant eine Kompensationsfläche mit Streuobst. Darüber hinaus überplant sie Heilquellen- und Grundwasserschutzgebiet.

Die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte kleinstrukturierte Kulturlandschaft bietet planungsrelevanten Arten wie Rebhuhn, Zauneidechse, Lerche sowie Fledermäusen

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz, Arten- und Naturschutz, Immissionsschutz, Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des GIB können beispielsweise von baulichen Nutzungen ausgenommen und als Grünfläche geplant werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.

Im Hinblick auf den mit der GIB-Festlegung befürchtete Flächeninanspruchnahme ist zudem zu berücksichtigen, eine Inanspruchnahme nur entsprechend dem nachweislichen Bedarf und bei einem Mangel an ausreichenden und geeigneten Flächenreserven erfolgen darf und eine hohe Bebauungsdichte anzustreben ist.

<p>und Amphibien Lebensraum. Die überplante landwirtschaftliche Fläche im Verbund mit verschiedenen kleinräumigen Biotopen und weiteren Vernetzungsmöglichkeiten bis zum Bramschebach ist ökologisch wertvoll und deshalb erhaltens- und schützenswert. Das Areal sollte nicht weiter mit Gewerbeansiedlung verdichtet und zerstört werden.</p> <p>Schon das überdimensionale Logistikzentrum wurde in eine Kaltluftschneise hinein gebaut und heizt Luftmassen auf. Weitere Gewerbeansiedlungen an dieser Stelle verstärken diese Situation und verhindern Kaltluftentstehung für das untere Werretal.</p> <p>Auch der Schutz der im Umkreis lebenden Menschen ist bezogen auf die schon vorherige Ansiedlung besonders zu bewerten.</p> <p>Die Ausweisung dieser Fläche als GIB sollte zurückgenommen werden und als landwirtschaftlicher Kernraum sowie als Bereich zum Schutz der Natur/landschaftsorientierte Erholung erhalten bleiben.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8313</p>	
<p>HF_LÖ Verkehrsinfrastruktur: Industriegleis am Scheidkamp Die Darstellung der das Industriegebiet am Scheidkamp erschließenden Schieneninfrastruktur mit dem südlichen Abzweig muss erhalten bleiben. Der Gleisanschluss war eine Voraussetzung für die Ansiedlung des Logistikzentrum Hermes. Im gültigen Bebauungsplan sind für den Gleisanschluss Flächen entlang der bestehenden Bahntrasse ausgewiesen. Der Regionalrat hatte damals darauf bestanden!</p> <p>Damit das größte Logistikzentrum OWL's seine ursprünglichen Ziele, "Waren so umweltverträglich wie möglich" zu liefern, in seiner Bahnaffinität verfolgen und in der Transportkompetenz zukunftsfähig werden kann, muss die Möglichkeit, die Schiene zu nutzen, unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Die Stadt Löhne schlägt vor, die Darstellung der momentan realen Nutzung anzupassen. (Siehe Stellungnahme Stadt Löhne A 17.)</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die bisherige Darstellung in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL wird beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8567

HF_LÖ_GIB_011 Großer Kamp/Scheidkamp, 11,7 ha
Im Kontext der Regionalplan- und Flächenutzungsplanänderung in 2012 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 210 "Logistikzentrum Gohfeld" wurden ca. 27 ha höchste klimarelevante landwirtschaftliche Fläche in Gewerbegebiet umgewandelt.

Vehement haben sich Bürgerinnen und Naturschutz gegen das größte Logistikzentrum OWL'S im kleinen Löhne und damit zusammenhängenden Biotopveränderungen ausgesprochen.

Dieser überdurchschnittliche und unverhältnismäßige Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche für ein Logistikzentrum sollte in Löhne dazu führen, auf weitere großräumige Ausweisungen von GIB zu verzichten!

Schon damals waren planungsrelevante Arten betroffen und wurden mit bestehender Regionalplanung an dieser Stelle potenziert gefährdet, da ihr Habitat noch kleiner wird oder vollends verschwindet.

Die Flächeninanspruchnahme hochwertiger schutzwürdiger Ackerböden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, höchster und hoher klimarelevanter Funktionserfüllung muss grundsätzlich und besonders an dieser Stelle aufhören.

Die Fläche überplant Wohnbau und Landschaftsschutzgebiet. Sie grenzt östlich direkt an die Naturschutzflächen des Roßtalsieks an und überplant eine Kompensationsfläche mit Streuobst. Darüber hinaus überplant sie Heilquellen- und Grundwasserschutzgebiet.

Die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte kleinstrukturierte Kulturlandschaft bietet planungsrelevanten Arten wie Rebhuhn, Zauneidechse, Lerche sowie Fledermäusen und Amphibien Lebensraum. Die überplante landwirtschaftliche Fläche im Verbund mit verschiedenen kleinräumigen Biotopen und weiteren Vernetzungsmöglichkeiten bis zum Bramschebach ist ökologisch wertvoll und deshalb erhaltens- und schützenswert. Das Areal sollte nicht weiter mit Gewerbeansiedlung verdichtet und zerstört werden.

Schon das überdimensionale Logistikzentrum wurde in eine Kaltluftschneise hinein gebaut und heizt Luftmassen auf. Weitere Gewerbeansiedlungen an dieser Stelle

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Löhne-Gohfeld als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Großer Kamp/Scheidkamp und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Kultur, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Löhne diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

<p>verstärken diese Situation und verhindern Kaltluftentstehung für das untere Werretal.</p> <p>Auch der Schutz der im Umkreis lebenden Menschen ist bezogen auf die schon vorherige Ansiedlung besonders zu bewerten.</p> <p>Die Ausweisung dieser Fläche als GIB sollte zurückgenommen werden und als landwirtschaftlicher Kernraum sowie als Bereich zum Schutz der Natur/landschaftsorientierte Erholung erhalten bleiben.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2705	
<p>mit Verlaub, das was Sie da geschaffen haben, ist ein "gigantisches" Werk von Informationen resultierend auf einem Bestreben nach Auswirkungen, was Sie oder wir, entschuldigen Sie, dass ich das so sage, noch gar nicht so abschätzen können. Grundsätzlich möchte ich folgende Punkte zur Vorgehensweise anmerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich finde den gewählten Zeitraum für das Beteiligungsverfahren (Oktober 2020 – März 2021) aufgrund der Corona-Pandemie einfach zu kurz. Eine Einbindung der einzelnen Gemeinden mit engagierten aufschlussreichen Informationen für die Bürger*innen wäre wünschenswert gewesen. 2. Der Umgang mit den Informationen auf ihrer Homepage hätte man anwendungsfreundlicher gestalten können. Um sich mehrere Inhalte gleichzeitig anzuschauen, müssen mehrere Anmeldungen auf ihrer Seite erfolgen. Die Dokumente mit mehr als 400 Seiten kann sich doch nicht jeder ausdrucken. Des Weiteren wäre es vielleicht von Vorteil, alle Dokumente den jeweiligen Gemeinden zuzuordnen und zugänglich zu machen. 3. Sicher haben Sie sich um eine gute und klare Struktur bemüht, aber eine eindeutige Gebietszuweisung ist nur über den Umweltbericht möglich und selbst da kommen Fragen auf, warum es nicht durchnummeriert ist. Z.B. wo ist bei der Gemeinde Rödinghausen das HF_Röd_GIB_001? Des Weiteren sind die Dokumente zu den Links nicht eindeutig verfolgbar. Siehe Umweltbericht z.B. die Anordnung der Anhänge A-E. 4. Als Empfehlung würde ich eine transparentere, offene und öffentliche Präsentation begrüßen. Nicht jeder Bürger*in ist in der Lage, diese Dokumente sowie die ganze Sachlage zu verstehen, aber es betrifft doch alle und es ist entscheidend für die Zukunft unserer Generationen. 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für</p>

5. Ich finde es sehr fragwürdig, dass der Naturschutzbeirat als naturschutzfachliches Gremium an dem Verfahren bisher nicht beteiligt war.

Nun kommen wir zur Gemeinde Rödinghausen und vorrangig werde ich mich bei dieser Stellungnahme auf die Planflächen HF_Röd_GIB_002 und HF_Röd_GIB_003 beziehen, da eine Stellungnahme für die gesamte Gemeinde sehr umfangreich wäre. Um sicher zu gehen, dass ich die richtigen Bezeichnungen (orientierend am Umweltbericht) gewählt habe, befindet sich im Anhang ein Plan mit den Bezeichnungen für die Planflächen.

Zur Ihrer Information: Ich wohne an der Bündler Str. 120 in Schwenningdorf und mein Land grenzt an das lt. Planbezeichnung HF_Röd_GIB_002. Grundlage für diese Stellungnahme ist das Online-Portal der Bezirksregierung Detmold zur Bürgerbeteiligung.

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplans OWL im Hinblick auf das sogenannte Plangebiet HF_Röd_GIB_002.

Insbesondere erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung von ökologischen wichtigen Flächen, Zerstörung der Natur, Schutzraum-Verletzung gegenüber angrenzenden Schulen und dem Kindergarten, Vernichtung von Lebensraum für Tiere, Gefährdung der Artenvielfalt sowie Verletzung vom Freiraum- und Bodenschutz.

Ich beantrage, dieses Gebiet HF_Röd_GIB_002 ersatzlos aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen und diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet mit der Zusammenführung von angrenzenden Landschaftsschutzgebieten auszuweisen.

Folgende Punkte führen zu diesem Einspruch:

1. Exorbitante Planungsgröße GIB – Die Größe der angestrebten GIB ist überdimensional hoch für die Gemeinde Rödinghausen geplant. Genauso frage ich mich, wo sich die Ausgleichsflächen für eine Erweiterung der GIB-Flächen in Rödinghausen befinden.

Bei der Planung von ASB sollte vielleicht angestrebt werden, Lücken in allen Siedlungsbereichen von Rödinghausen zu schließen, leer stehende Verkaufsflächen wie z.B. Lienemann in Schwenningdorf oder Gebäude am Kreisel in Bruchmühlen zu nutzen.

Genauso wird lt. Bericht ein Bevölkerungswachstum von -7,6 % prognostiziert. D.h. es sollten vielleicht Lösungen angestrebt werden, den dann vorhandenen Wohnraum zu

die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Hinsichtlich des Bedenkens, dass die Bedarfe z.T. deutlich übererfüllt seien, wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene herangezogen. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt,

nutzen.

Um dem Klimawandel entgegen zu wirken, sollte mit den Freiflächen schonend für die Natur und nachhaltig umgegangen werden.

- Ziel S1 wird durch die Planung von HF_Röd_GIB_002 nicht erreicht.
- Ziel S12 ist wahrscheinlich nicht durchführbar.
- Grundsatz F2 wäre stark gefährdet.

2. Freiraumschutz für Tiere und Verbindungsweg zwischen Freiflächen und Wiehengebirge – Wenn das HF_Röd_GIB_002 bebaut wird, dann gibt es entlang der Bündler Str. aufgrund von Leitplanken und Wohngebieten keine einfache Überbrückung von den Freiflächen aus Richtung Bünde und Melle und dem Wiehengebirge. Viele Wildtiere z.B. Rebhühner, Dachse, Füchse und Rehe nutzen zurzeit diesen Weg.

- Grundsatz F1 (2) und (3) würden durch das geplante Vorhaben verletzt werden.
- Grundsatz F3 sollte hier befolgt werden.
- Ziele F6, F10 und Grundsatz F7 sollten durch eine Nichtberücksichtigung von HF_Röd_GIB_002 erfüllt werden.

3. Bodenschutz – Jahrzehntlang wurde die Planfläche HF_Röd_GIB_002 von Landwirten bewirtschaftet. Die Böden sind sehr nährboden- und ertragreich (Messdaten wurden erhoben). Eine Bodenversiegelung sollte hier vermieden werden.

- Grundsatz F1 (2) und (3) würden durch das geplante Vorhaben verletzt werden.
- Grundsatz F5 (1) und (4) sollten hierbei beachtet werden.
- Grundsatz F17 wäre durch die Maßnahme verletzt.

4. Artenvielfalt – Nachdem in den letzten Jahren nördlich der Bündler Str. und parallel zum Plangebiet HF_Röd_GIB_002 eine neue Grundschule, eine neue Sportanlage für die Gesamtschule, ein ZOB, ein Stadion mit zwei Fußballplätzen und eine bauliche Erweiterung des Kindergartens sowie die neuen Wohngebiete nördlich der Bündler Str. gebaut wurden, mussten Gebüsch, Wiesen und Bäume für diese Durchführungen weichen und somit wurde der Lebensraum für Tiere vernichtet. Dies hat nun die Auswirkungen, dass sich die Tiere neue Lebensräume aufbauen und so nimmt man wahr, dass sich viel mehr Vögel nun südlich der Bündler Str. aufhalten und nach Brutplätzen suchen.

Neben den herkömmlichen Singvögeln haben sich Feldlerchen, Schwalben, Eichelhäher, Grünspechte und Igel vermehrt in unseren Gärten und auf der Freiraumfläche heimisch angesammelt. Darüber hinaus haben sich Fledermäuse in

die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist ebenfalls gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht sei, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen

den letzten Jahren angesiedelt. Mittelgroße Greifvögel wie z.B. Bussard, Sperber, Falken und Habicht (u.a. ein Milan) nutzen unsere anliegenden Freiflächen und Bäume zur Jagd und als Rastplatz.

- Grundsatz S4 wäre gefährdet.
- Ziel F10 könnte nicht erreicht werden.
- Ziel F15 wäre stark gefährdet.

5. Wohnraum – Im geplanten HF_Röd_GIB_002 befinden sich 6 Wohnhäuser und an jeder Seite grenzt ein Wohngebiet sowie der Bildungs-Campus an. Dies wäre z.B. bei dem Plangebiet HF_Röd_GIB_003 bis auf 4 Wohnhäuser nicht der Fall, denn dieses Gebiet liegt zwischen Bahnlinie und der Bündler Str. Das anliegende Firmengelände der Firma Häcker Küchen hat hier Land schon erworben und nutzt die Flächen oberhalb der Bahnlinie zwischen Bahnlinie und Rüscherer Str. Hier würde ein Zusammenschluss oder Neugewinnung von Gewerbeflächen mehr Sinn machen, zumal hierbei das Landschaftsbild nicht so stark beeinträchtigt wird wie bei HF_Röd_GIB_002. Des Weiteren wäre die Infrastruktur zielführend anwendbarer als bei HF_Röd_GIB_002.

Genauso könnte, wenn ein positives Bevölkerungswachstum ansteht, die Planfläche HF_Röd_GIB_002 eher als Siedlungsgebiet genutzt werden.

- Grundsatz S2 und Grundsatz S3 könnten erreicht werden, wenn HF_Röd_GIB_002 ersatzlos gestrichen wird.
- Grundsatz S6 (1) und (3) könnten ebenso eingehalten werden.

6. Natur – Biotop – Auf der Planfläche von HF_Röd_GIB_002 bzw. angrenzend befinden sich mehrere Biotop. Einmal zwischen Schule und dem HF_Röd_GIB_002, entlang der Grüne Straße weiterführend bis ins Kracht und im Inland der Fläche. Hier würde bei Bebauung der Lebensraum für Tiere zerstört.

- Ziele F6 und F10, Grundsätze F7 und F8 sollten durch eine Nichtberücksichtigung von HF_Röd_GIB_002 erfüllt werden.

7. Schutzraum für Schulen/ Kindergarten – Viele Schüler*innen gehen nicht über die Stertwelle sondern über die Bündler Str. auf das Schulgelände. Die Bündler Str. teilt das Schulgelände/ das Biotop und die Planfläche HF_Röd_GIB_002. Sicher werden bei geplantem Bau dieser Gewerbefläche alle Regularien eingehalten. Ich hoffe aber, dass es zu keinem großen Unfall kommt, sodass die Schulen und der Kindergarten gefährdet sind. Genauso finde ich es fragwürdig, ob der Emissionsschutz ausreichend eingehalten wird. Der Abstand von diesen Bildungseinrichtungen wäre zu HF_Röd_GIB_002 zu gering und zu HF_Röd_GIB_003 auf jeden Fall größer. Schon

Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Bodenschutz, Biotopverbund, Naherholung) und sonstigen Konflikte (angrenzende Wohnbebauung, Schutzräume für Schulen und Kindergärten) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>alleine vom Sicherheitsaspekt würde ich ein Plangebiet HF_Röd_GIB_003 vorziehen. → Grundsatz S6 (3) könnte durch eine Planung von HF_Röd_GIB_003 eingehalten werden. → Ziel S7 wäre durch das geplante HF_Röd_GIB_002 stark gefährdet.</p> <p>8. Luftkurort – Erholungsgebiete – Reiterhof – Im Plangebiet HF_Röd_GIB_002 befinden sich mehrere Feldwege, die von Spaziergängern und Reitern regelmäßig zur Erholung und für Freizeitsport genutzt werden. D.h. hier handelt es sich auch um ein Erholungsgebiet, zumal sich angrenzend ein Biohof mit Reitmöglichkeit anschließt. Die Existenz dieser Einrichtung wäre durch eine Bebauung stark gefährdet. Genauso ist die Flächenebene von HF_Röd_GIB_002 höher als HF_Röd_GIB_003, und somit würde ein geplantes HF_Röd_GIB_002 das Landschaftsbild im negativen Sinn stärker beeinträchtigen. → Grundsatz F1 (2) und (3) würden durch die geplanten Vorhaben verletzt. → Grundsatz F16 wäre gefährdet. → Grundsatz F18 (2) sollt hierbei beachtet werden.</p> <p>Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich bei der Bearbeitung und Erstellung zur Erkenntnis gekommen bin, dass die Bewertung (Umweltauswirkungen, Umwelt Anhang E) von dem Plangebiet HF_Röd_GIB_002 nicht richtig ist und ich somit um eine Korrektur bitte. Natürlich stehe ich Ihnen für Fragen zur Verfügung und ich wünsche mir einfach einen regen Austausch. Mit freundlichen Grüßen Frank Jarmuschke Anhang 1: Plan mit HF_Röd_GIB_002 und HF_Röd_GIB_003 Anhang 2: Unterschriftenliste</p> <p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch zwei Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 4 einsehbar ist.] [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Unterschriftenliste ergänzt, die in der Gesamtstellungnahme ab Seite 5 einsehbar ist.]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4617</p>	

gegen die geplante Ausweisung der o.g. Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bestehen erhebliche Bedenken.

Die Fläche liegt topographisch erhöht im Gemeindegebiet und ist bisher von störender Bebauung frei. Es bestehen freie Sichtachsen zum Wiehengebirge und zum Teutoburger Wald. Eine Bebauung dieser exponierten Fläche führt zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes. Die negativen Veränderungen wären weit ins Minden-Ravensberger-Hügelland sichtbar. Der Bereich ist geprägt von der Bierener Kirche mit dem Friedhof und dem Gemeindehaus. Der dörfliche Charakter des Ortsteils Rödinghausen-Bieren wird durch eine Bebauung des Plangebiets zerstört. Die Ausweisung dieser Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen führt zu einer Zersiedlung der Landschaft. Es entsteht ein zusätzlicher Gewerbestandort im Gemeindegebiet. Dem Flächenverbrauch und einer weiteren Flächenversiegelung wird Vorschub geleistet. Damit gehen hochwertige fruchtbare Ackerböden als Lebensgrundlage unwiederbringlich verloren. In Zeiten der Klimakrise und unter dem Aspekt eines nachhaltigen und sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden ist die Inanspruchnahme immer neuer Flächen zur Bebauung nicht vertretbar. Ökologisch wertvolle Flächen dürfen nicht weiter in Bauland umgewandelt und versiegelt werden. Es werden Grundstücke überplant, die seit mehr als 100 Jahren reine Wohnnutzungen aufweisen. Gesundes Wohnen ist in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbe- und Industriebetrieben nicht möglich. Die Grundstücke werden erheblich entwertet. Aufgrund der erheblichen schutzgutübergreifenden Umweltauswirkungen bitte ich Sie, bei der Bezirksregierung Detmold eine Rücknahme der Ausweisung dieser Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung zu erwirken.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Schwenningdorf/Bieren als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Schwenningdorf und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, Schutz der Anwohner, Klimaschutz, Wertverlust) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6244	
<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL Entwurf 2020</p> <p>Ausweisung einer Fläche für gewerbliche u. industrielle Nutzungen (GIB) HF Röd_GIB_004 Kreis Herford, Gemeinde Rödinghausen</p> <p>Gegen die Ausweisung der o.g. Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Fläche liegt topographisch erhöht im Gemeindegebiet Rödinghausen und ist bisher von störender Bebauung frei. Es bestehen freie Sichtachsen zum Wiehengebirge und zum Teutoburger Wald. Eine Bebauung dieser exponierten Fläche führt zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes. Die negativen Veränderungen wären weit ins Minden Ravensberger- Hügelland sichtbar.</p> <p>Der Bereich ist geprägt von der Bierener Kirche mit dem Friedhof und dem Gemeindehaus. Der dörfliche Charakter des Ortsteils Rödinghausen-Bieren wird durch eine Bebauung des Plangebiets zerstört.</p> <p>Die Ausweisung dieser Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen führt zu einer Zersiedlung der Landschaft. Es entsteht ein zusätzlicher Gewerbestandort im Gemeindegebiet. Dem Flächenverbrauch und einer weiteren Flächenversiegelung wird Vorschub geleistet. Damit gehen hochwertige fruchtbare Ackerböden als Lebensgrundlage unwiederbringlich verloren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Schwenningdorf/Bieren als Teil des Vorrangebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Schwenningdorf und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landschaftsbild, dörflicher Charakter, Entwertung der Grundstücke) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im</p>

In Zeiten der Klimakrise und unter dem Aspekt eines nachhaltigen und sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden ist die Inanspruchnahme immer neuer Flächen zur Bebauung nicht vertretbar. ökologisch wertvolle Flächen dürfen nicht weiter in Bauland umgewandelt und versiegelt werden.

Es werden Grundstücke überplant, die seit mehr als 100 Jahren reine Wohnnutzungen aufweisen. Gesundes Wohnen ist in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbe- und Industriebetrieben nicht möglich. Die Grundstücke werden erheblich entwertet.

Aufgrund der erheblichen schutzgutübergreifenden Umweltauswirkungen ist die Rücknahme der Ausweisung dieser Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung unabdingbar.

Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Rödinghausen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Leerstehende, ehemals gewerblich genutzte Gebäude und bereits versiegelte ungenutzte Flächen (Brachflächen) sind im Sinne einer Innenentwicklung bzw. Flächennachnutzung in diese Betrachtungen einzubeziehen. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	
ID: 4639	
<p>mit der im Regionalplan vorgesehenen Erweiterung des GIB in Spenge-Wallenbrück in Spenge sind wir nicht einverstanden. Insbesondere mit der Flächenumschreibung der Bereiche Wallenbrück Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], die in unserem Besitz bzw. Familienbesitz sind.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit ist es in Wallenbrück durch das bestehende Gewerbegebiet und den Tonabbau zu erheblichen Flächenverlusten gekommen. Jeder weitere Verlust von Flächen im Ortsteil Wallenbrück ist unzumutbar.</p> <p>Der aktuelle Regionalplan-Entwurf sieht einen zusätzlichen Verlust von rd. 8 ha Ackerflächen vor. Es handelt sich um beste Ackerböden mit sehr hohen Bodenwertzahlen. Zudem sind die Flächen Teil von hofnahen, arrondierten Produktionsflächen. Auf einem wesentlichen Teil der Fläche wird regionales Saatgut von einheimischen Wildpflanzen vermehrt, das auch für Agrarumweltmaßnahmen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Aus agrarstruktureller handelt es sich insgesamt um sehr hochwertige Flächen.</p> <p>Zusätzlich zu den direkten Flächenverlusten kämen Beeinträchtigungen von mehreren Hektar Ackerflächen unmittelbar angrenzend an die geplante GIB-Erweiterung hinzu. Zu befürchten sind auch dort erhebliche Bewirtschaftungs Nachteile und Ertragsminderungen durch Beschattung und veränderte Windverhältnisse. Eine erschwerte Bewirtschaftung im Frühjahr und Herbst durch Staunässe sowie ein verstärkter Pilzbefall wären mögliche Folgen. Bei einer großflächigen Bebauung und Versiegelung sind durch die verringerte Grundwasser-Neubildung, veränderte Grundwasserströmungen und lokale Wärmeinseln im Sommer womöglich auch verstärkte Dürreschäden im Sommer auf angrenzenden Flächen zu befürchten. Schon heute wirken sich die Folgen des Klimawandels teilweise erheblich auf den Ackerbau aus.</p> <p>Das bestehende Gewerbegebiet wirkt als Wildhindernis. Der Wildwechsel zwischen den tradierten Einstandsgebieten im Warmenautal und im Ellerbachtal hat sich an die Ränder des Gewerbegebietes verlagert. Durch den weiteren Flächenverbrauch verlagert sich das Problem auf die verbleibenden Ackerflächen.</p> <p>Anstatt einer GIB-Ausweisung sind die Flächen über den Regionalplan für die Landwirtschaft zu sichern.</p> <p>Die Verluste und Beeinträchtigungen von hochwertigen Wildpflanzen-Anbauflächen sind nicht hinnehmbar und gefährden die Existenz von zwei landwirtschaftlichen</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die angesprochene GIB-Darstellung (Flurstück 64) wird zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen (s.a. Kartenausschnitt).</p>

Betrieben im Ortsteil Wallenbrück.

Die Landschaft im Osten von Wallenbrück ist ebenso schutzwürdig wie andere Bereiche in Spenge. Die Flächen sind Teil einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit vielen naturnahen und kulturhistorischen Elementen. Hierzu gehören Hoflagen wie die in Hellingen und die vielerorts vorhandenen Sieke und Plaggengesche, der historische Dorfkern Wallenbrück mit der Marienkirche und das östlich anschließende Warmenautal mit der historischen Gutsanlage "Warmenau" an der Landesgrenze. Die Fläche der geplanten GIB-Erweiterung sind Teil dieser bedeutenden Kulturlandschaft.

Für das vorhandene Gewerbegebiet Wallenbrück ist an sich eine umfassende landschaftliche Eingrünung und ein breiter umgebender Grünstreifen vorgesehen. Leider wurde dies bislang nicht überall konsequent umgesetzt. Darunter leiden die Landschaft und die Natur seit Jahren bzw. Jahrzehnten. Auf den ersten Blick erscheinen die Flächen der geplanten GIB-Erweiterung daher vielleicht relativ wertlos. Unter Berücksichtigung des Zustandes, wie er eigentlich sein sollte, ist dieser Auffassung jedoch ausdrücklich zu widersprechen.

Auf und im Umfeld der geplanten GIB-Erweiterung kommen zahlreiche Tierarten vor, z. B. Feldhasen, Rehe, Rauchschwalben, Feldlerchen, Schleiereulen, Singvögel, Fledermäuse und Amphibien. Die angrenzende Tongrube hat sich zu einem wertvollen Biotop entwickelt. Schutzwürdige Biotope wie der Grünstreifen und alten Hofeichen würden durch die GIB-Erweiterung verloren gehen.

Zahlreiche Fußgänger, Radfahrer und Reiter nutzen den Bereich intensiv. Das Reiten hat durch den Reiterhof Wortmann, zahlreiche Pensionspferde auf verschiedenen Höfen und das überregional bedeutsame Reitturnier in Wallenbrück eine enorme Bedeutung für den Ortsteil. Die GIB-Erweiterung befindet sich in Sichtweite zum Turnierplatz. Die geplante GIB-Erweiterung würde die Erholungsnutzung erheblich beeinträchtigen.

Eine Hofstelle und eine ganze Reihe von Wohngebäuden in der direkten Nachbarschaft sind betroffen. Es ist eine erhebliche Zunahme von Lärm und sonstigen Störungen zu befürchten.

Die geplante GIB-Erweiterungsfläche wird geprägt von ungeeigneten Baugrundverhältnissen. In Spenge ist dieser Sachverhalt bekannt, da er schon im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 43 und bei der Genehmigung des Tonabbaus Thema war. Im Planungsraum gibt es gespannte Grundwasserverhältnisse mit einer darüberliegenden hydraulischen Trennschicht. Für den Tonabbau in Wallenbrück wurden beispielsweise aufwändige Maßnahmen festgesetzt, um die schützende Trennschicht und Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden. Über der hydraulischen Trennschicht lagern großflächig feinsandige Lehme (Löss) mit der

<p>Neigung zur Fließbildung. Bereits in der Vergangenheit hat dies beim Bau der Hallen, die heute die Firma [anonymisiert] nutzt, zum Konkurs von zwei Firmen geführt ([anonymisiert] und [anonymisiert]). Das Unternehmen [anonymisiert], das vor einigen Jahren das ehemalige [anonymisiert] -Gelände kaufen und sich auch noch weiter nach Westen erweitern wollte, hat nach entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung Im Rahmen einer damaligen Planungsausschuss-Sitzung von seinen Plänen Abstand genommen. Für großflächige Hallenneubauten eignen sich die Flächen in Wallebrück aufgrund der Hangsituation zusammen mit der besonderen geologischen Situation nicht.</p> <p>Das Wallenbrücker Gewerbegebiet liegt verkehrstechnisch sehr ungünstig weil abseits der Autobahn A 30. Zur Auffahrt Melle-Riemsloh müssten sämtliche Verkehre durch den Ortsteil Wallenbrück und die sehr kurvenreiche Strecke in Melle. Durch die Verkehre zur Auffahrt Bünde wird die Wohnbebauung in Nordspenge erheblich belastet.</p> <p>Arrondierungen von Gewerbeflächen sind auch an anderer Stelle in Spenge möglich sind und nicht zwingend im Westen des Gewerbegebietes Wallenbrück erforderlich. Es ist zu bemängeln, dass außer dem Gebiet "Hannighorst" keine anderen Alternativen geprüft wurden. Außerdem ist zu bemängeln, dass eine GIB-Erweiterung in Wallenbrück geplant ist, obwohl das Gebiet "11Hannighorst" aus Umweltsicht offenbar günstiger zu beurteilen ist. Zumindest ist dies das Ergebnis der Umweltprüfung zum Regionalplan.</p> <p>Wir bemängeln, dass bezüglich der zukünftigen Gebietsentwicklungen in Spenge keine frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Der Automatismus, mit dem neue Gewerbeflächen pauschal Westen des Gewerbegebietes Wallenbrück angeordnet werden, muss aufhören. Der betroffene Planungsraum ist umfassend neu zu bewerten und es sind andere Alternativen zu finden.</p> <p>Wir bitten darum, im weiteren Verfahren direkt beteiligt zu werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 642</p>	
<p>meine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Änderung des Regionalplans OWL: HF_Vlo_ASB_009 finden Sie im Anhang.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und</p>

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Änderung des Regionalplans OWL: HF_Vlo_ASB_009
hiermit möchte ich dem Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 in folgenden Punkten widersprechen.

1. Vorgaben des Regionalplans

Die Ausweisung als Allgemeines Siedlungsgebiet ist weder erforderlich, noch mit den strukturellen Planungsvorgaben des Regionalplanentwurfs mit Wirkung bis zum Jahr 2040 vereinbar. Dies ergibt sich im Einzelnen durch die nachfolgend dargestellten Vorgaben des Regionalplanentwurfs:

(https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_regionalplanowl2020_textteil.pdf)

Der Regionalplan geht davon aus, dass die Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur *"darauf abzielen, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und in Abstimmung mit anderen Nutzungsanforderungen im Planungsraum Vorsorge für siedlungsräumliche Nutzungen und Funktionen zu treffen. Ziel ist es, die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung zu schaffen"*. Danach werden *"die Siedlungsbereiche nach planerischen Kriterien, unter Beachtung sämtlicher materieller Vorgaben und unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, festgelegt"*. Zu den planerischen Kriterien gehören insbesondere

- das Freihalten von Freiraumbereichen, die dem Natur- und Landschaftsschutz, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung, dem Verkehr oder dem Abbau von Bodenschätzen vorbehalten sind,
- die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Siedlungsbereiche mit einer gebündelten Infrastrukturausstattung sowie
- die Berücksichtigung der Erfordernisse von Klimaschutz- und -anpassung und dem Schutz der Kulturlandschaften.

Hierbei geht der Regionalplanentwurf selbst davon aus, dass *"die Regionalplanung das Ziel der Verringerung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen berücksichtigen muss. Der Regionalplan OWL setzt diese Vorgaben um, indem er zum einen festlegt, dass Siedlungsplanungen auf Freiflächen nur bei einem Mangel an verfügbaren Baulandreserven erfolgen dürfen und zum anderen für erforderliche Bauleitplanungen für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen*

enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Vlotho und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Hinsichtlich des Bedenkens, dass die Bedarfe "z.T. deutlich übererfüllt" seien, wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der

gemeindebezogenen Obergrenzen für Flächengrößen im Sinne eines Flächenkontingents festlegt. Im Rahmen der Abwägung muss die Regionalplanung auch private Belange - soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung offenbar und von Bedeutung sind - erkennen und ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigen. Dabei kann sich die Regionalplanung grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen." Ferner erkennt der Regionalplanentwurf an, dass "der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern ist. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraums, also der freien Landschaft außerhalb der Siedlungen, kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z.B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende Bedeutung zu". Weiter geht der Entwurf davon aus, dass die "Sicherung unversiegelter Flächen im Freiraum der Regulation eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes dient, insbesondere der Regeneration von Grundwasservorkommen, dem unschädlichen Abfluss von Hochwässern sowie dem Wasserrückhalt in der Fläche im Rahmen der Hochwasserentstehung. Freiraum hat klimatisch-lufthygienische Ausgleichswirkungen, die bis in klimatisch belastete Siedlungsgebiete hineinwirken. Zu den wirtschaftlichen Funktionen des Freiraums zählen insbesondere die Land- und Forstwirtschaft."

1.2 Bedarfssituation Vlotho

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben ist die 22,4 ha große Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsgebietes und die Festsetzung eines neuen Baugebiets mit den strukturellen Vorgaben des Regionalplanentwurfs nicht vereinbar und nicht nachvollziehbar.

Der Regionalplan stellt für den Planungsraum Vlotho für die Jahre 2015-2018 einen Bevölkerungsentwicklung von -1,7 % fest und prognostiziert für die Jahre 2018-2040 einen Rückgang der Bevölkerung um 19,2 %. Danach widerspricht - ungeachtet dessen, dass der Entwurf für Vlotho Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL in einer Größe von 39 ha und ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha) in einer

Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Größe von 13 ha vorsieht - die Schaffung eines neuen Baugebiets, welches landwirtschaftliche Flächen vernichtet, den strukturellen Vorgaben des Planentwurfs. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das geplante Baugebiet zu 100% zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden mit höchster und hoher Funktionserfüllung führt. Hierdurch sind, wie der Umweltbericht selbst einräumt, diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. In diesem Punkt ist die zusammenfassende Einschätzung des Planentwurfs zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, dass nämlich aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden, als abwägungsfehlerhaft zurückzuweisen und angreifbar, da aufgrund der Bevölkerungsentwicklung keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Fläche besteht und nach dem Begründungsteil des Planentwurfs der Sicherung und Entwicklung des Freiraums, also der freien Landschaft außerhalb der Siedlungen, aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z.B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende (Hervorhebung des Verf.) Bedeutung zukommt.</p> <p>Ferner ist geltend zu machen, dass nicht hinreichend berücksichtigt wird, dass eine weitere Verdichtung die latente Hochwasserproblematik des bestehenden Baugebiets verschärft und den Paradigmen des Planentwurfs: "<i>Sicherung unversiegelter Flächen im Freiraum dient der Regulation eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, insbesondere der Regeneration von Grundwasservorkommen, dem unschädlichen Abfluss von Hochwässern sowie dem Wasserrückhalt in der Fläche im Rahmen der Hochwasserentstehung. Freiraum hat klimatisch-lufthygienische Ausgleichswirkungen, die bis in klimatisch belastete Siedlungsgebiete hineinwirken. Zu den wirtschaftlichen Funktionen des Freiraums zählen insbesondere die Land- und Forstwirtschaft</i>".</p> <p>Ich bitte Sie, insbesondere Ihre Bewertung der Umweltauswirkungen im Bereich des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit für das Gebiet HF_Vlo_ASB_009 aufgrund meiner oben aufgeführten Argumente neu zu bewerten und der Änderung des Regionalplanes nicht stattzugeben!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	
<p>ID: 1397</p>	

<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unserer Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinie zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben ermittelt. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) werden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Daraus kann im Einzelfall auch eine Reduzierung von Flächenkontingenten resultieren.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 1411</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1557</p>	

<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1567</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1575	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1577	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen.</p> <p>Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten.</p> <p>Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen.</p> <p>Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1588</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen, Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen!</p> <p>Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen.</p> <p>Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1649</p>	
<p>hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das hiermit möchte(n) wir/ ich Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL 2040 auf das Plangebiet Windfeld HF_Eng_ASB_004 in der Stadt Enger hinweisen. Für uns/ mich und viele andere ist das Windfeld ein stadtnahes, landschaftlich attraktives Naherholungsgebiet. Die Kombination aus dem Weitblick über die Felder bis zum Teutoburger Wald, dem naturnahen Wegenetz sowie der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist besonders und zu erhalten. Auch zukünftig möchte(n) wir/ich als Bürger*in/innen der Stadt Enger dieses Erlebnis frei von Verkehr und Wohnbebauung nutzen. Zum Spaziergehen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1354 verwiesen.</p>

<p>Entspannen, Sport treiben, Spielen und Lernen! Wir/ ich wünsche(n) uns/ mir, dieses Plangebiet nicht als ASB-Bereich im Regionalplan 2040 auszuweisen - auch nicht in Teilen. Vielen Dank für Ihren prüfenden Blick auf dieses lebenswerte Landschaftsschutzgebiet im Westen der Stadt Enger!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2044</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha) - ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1397 verwiesen.</p>

Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2091	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich/möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir/uns vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die Fläche "Döhren" (im Windfeld) ist meiner/unsere Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger-Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof [anonymisiert] angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. <p>Ich/Wir bitte/n Sie, dass Sie meine/unsere Einwände berücksichtigen und die angegebene Fläche nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 3225 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3568	

<p>Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 27.03.21 zum Regionalplan möchten wir noch folgende Anmerkung machen. Im Bericht des LWL werden im Gebiet D 3.05 weitere kleine Gebiete durch die Fachsicht Landschaftskultur ausgewiesen. Dabei handelt es sich in den Gebieten K 3.28 und K 3.29 auch um Bereiche, die durch das Vorhandensein von Sattelmeierhöfen begründet werden.</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob das Gebiet ASB_004 (Enger, westlich der Sattelmeierstraße), in dem ein Sattelmeierhof liegt, auch einen entsprechenden Status durch die Fachsicht bekommen müsste, damit eine Gleichbehandlung entsteht. Gegebenenfalls müsste auch hier der Umweltbericht angepasst werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4555</p>	
<p>zum ausgelegten Regionalplanentwurf 2040 möchte ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben. Der Regionalplan beinhaltet für die Stadt Enger für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 86 ha. Das erscheint mir vor dem Hintergrund der Zuweisungen für die übrigen Kommunen unverhältnismäßig groß. Damit verbunden ist eine starke Reduzierung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Enger. Das widerspricht dem Grundsatz des Planes, mit Flächen sparsam umzugehen. Besonders die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) - HF_Eng_ASB_004 (Größe lt. Umweltbericht ca. 29,5ha)- ist meiner Meinung nach besonders schützenswert, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Fläche als täglich intensiv von Bürger*innen genutztes Naherholungsgebiet für die Stadt Enger dient und eine Verlängerung des "Grüngürtels" Maiwiese-Enger Bruch-Windfeld-Sieler Holz darstellt. 2. sie direkt an den zum Teil denkmalgeschützten Sattelmeierhof "Nordhof" angrenzt. 3. sie zwei Biotope und ein "grünes Klassenzimmer" beinhaltet, die zum Teil auch durch das angrenzende Gymnasium genutzt werden. 4. sich die Fläche durch eine gute Bodenqualität für den Ackerbau zu erhalten lohnt und in den letzten trockenen Jahren gute Erträge erzielt wurden. 5. Fahrradweg nach Spenge mit großem Erholungswert (Weitblick). <p>Ich bitte Sie, dass Sie meine Einwände berücksichtigen und die direkt westlich an die Sattelmeierstraße angrenzende Fläche "Döhren" (im Windfeld) nicht weiter als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) im Regionalplan ausweisen bzw. in Gänze zurücknehmen, sodass diese Fläche weiterhin als qualitativ hochwertiges</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Enger vorgesehene Flächenkontingent von 86 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben berechnet. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorberechnung von IT.NRW) wurden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.</p> <p>Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen. Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in der Anregung angesprochene Fläche "Döhren" (im Windfeld) für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Enger anschließt und diesen arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind im Rahmen der Umweltprüfung für</p>

Landschaftsschutzgebiet für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleibt.	die Fläche HF_Eng_ASB_004 schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum. Die in der Anregung genannten Belange (Naherholung, Denkmalschutz, Biotopschutz, Bildungswesen, landwirtschaftliche Nutzung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Enger zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 117	
<p>Sie weisen in Bünde ein Plangebiet zwischen den Straßen: A 30, Karl-Severing-Straße, Kleiststraße, Stauffenbergstraße und südlich vom Wehrkampsweg aus.</p> <p>Auf der nördlichen Seite vom [anonymisiert] besitze ich folgende Grundstücke, die in der Vergangenheit zur Friedhofserweiterung dienen sollten. Das kann heute ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundstücke Gemarkung Hunnebrock, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Die von meinen Grundstücken westlich gelegenen Grundstücke am [anonymisiert] bis zur [anonymisiert] sind schon lange bebaut.</p> <p>In meiner Stellungnahme möchte ich fragen, warum meine Grundstücke nicht in das Plangebiet mit aufgenommen worden sind? Meiner Meinung nach bietet es sich geradezu an, diese Grundstücke in das Plangebiet mit aufzunehmen. Die nördliche Seite vom Wehrkampsweg ist schon zur Hälfte bebaut und die Infrastruktur ist vorhanden. So kann ein praktischer und wirtschaftlich sinnvoller Lückenschluß erfolgen.</p> <p>Ich bitte, meine Stellungnahme zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Flächen zwischen dem Friedhof Hunnebrock und dem Wehrkampsweg in Bünde ist nach dem Regionalplanentwurf als ASB vorgesehen. Insoweit wird der Anregung auf der Ebene der Regionalplanung entsprochen. Ob und in welcher Form die Fläche durch die Aufstellung einer Bauleitplanung zur Deckung eines bestehenden Siedlungsflächenbedarfs einer baulichen Nutzung zugeführt wird, entscheidet die Stadt Bünde im Rahmen ihrer Planungshoheit unter Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8683	
<p>Bünde GIB-Flächen HF_Bün_GIB_008_Bünde Gewerbegebiet Spradow – Nördlich Im Obrock</p> <p>Forderung: Ich fordere eine Rücknahme der neu dargestellten GIB-Darstellung. Stattdessen ist eine Darstellung als regionaler Grünzug inkl. der westlich davorliegenden Freiraumflächen notwendig.</p> <p>Begründung: Die heute noch nicht überbauten Flächen in diesem Bereich haben eine besondere Bedeutung für die Anbindung des NSG Elseaue an die freie Landschaft. Nach Norden ist der Bereich zwischen Ostbach und Gewerbegebiet Spradow der einzige Korridor, über den das NSG Elseaue noch an die freie Landschaft angebunden sein könnte. Daher lehne ich weitere GIB-Darstellungen ab. Ich fordere, dass dieser noch halbwegs freie und unzerschnittene Korridor nicht weiter eingeschränkt wird. Das Plangebiet reicht hier bis 200 m an das NSG Elseaue heran! Dort kommt als planungsrelevante Art die Nachtigall vor. Ein Teil des Plangebiets gehört zum Biotopverbund VB-DT-HF-3717-016: Sieksystem zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bünde sowie Kirchlengern und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Der Freiraumkorridor zwischen der Elseaue und der freien Landschaft bleibt im Wesentlichen erhalten.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9519	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>angehängt finden Sie meine persönliche Stellungnahme zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020, insbesondere zu den im Entwurf genannten GIB im Bereich der Gemeinde Rödinghausen. Hier besteht aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen Revisionsbedarf des Regionalplan-Entwurfes. Ich bitte meine Stellungnahme diesbezüglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist</p>

[anonymisiert] **Persönliche Stellungnahme zum
Regionalplan OWL – Entwurf 2020**

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Regionalplanungsbehörde (RPIB) wurde vom Regionalrat der Bezirksregierung Detmold beauftragt einen Entwurf für einen neuen Regionalplan zu erarbeiten, der "OWL und seine Kommunen in allen Facetten gut für die Zukunft" aufstellt. Kommunale Entwicklungsvorstellungen konkurrierten dabei oft mit anderen Flächennutzungsansprüchen, woraus sich der implizite Anspruch einer austarierten Darstellung im Regionalplan-Entwurf durch die RPIB ergibt (§ 1 Abs. 2 ROG), wobei die wesentliche materielle Grundlage der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW 2017 sei.

Im künftigen Regionalplan werden die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan konkret festgelegt, d.h. der künftige Regionalplan ist eine erweiterte Ausformulierung des Landesentwicklungsplanes, welcher wiederum auf den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes beruht.

Durch die kommunale Selbstverwaltung kann jede Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft trotz der gesetzlichen Vorgaben sehr unterschiedlich in ihrem Verantwortungsbereich handeln, da die rechtlichen Rahmenbedingungen inhaltlich diametral ausformuliert sind. Ein Beispiel:

"Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1, 2 ROG)

Aus diesem Grund lässt sich leicht eine Norm finden, aus der sich tendenziell eine Argumentation für eine stärkere wirtschaftlichere Entwicklung für einen Ort wie Rödinghausen ableiten lässt* als auch eine, die einer solchen Entwicklung tendenziell

hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.

entgegensteht**:

**"Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; [...]" (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG)

***"Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, [...]" (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)

Natürlich dürfen diese Normen bei einer gesamtheitlichen Planung nicht isoliert betrachtet werden. Es bedeutet jedoch, dass die Ausgestaltung des künftigen Regionalplans, der eine konkrete Basis der Bauleitplanung – bestehend aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen – für eine Gemeinde darstellt, somit zentraler Gegenstand des politischen Willensbildungsprozesses ist.

Im Rahmen dieses Prozesses beziehe ich, Carsten Wellenkötter, als Bürger der Gemeinde Rödinghausen wie folgt Stellung.

Kritik am Beteiligungsverfahren

An der Entwurfserarbeitung bei der Regionalplanungsbehörde (RPIB) waren aus dem Kreis Herford lediglich der Landrat und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden beteiligt. Eine Beratung dieser Entwicklungsvorstellungen der Kommunen ist in den zuständigen Gremien im Kreis Herford (Kreistag, Gemeinderäte) nicht erfolgt. Die RPIB selbst hat auf die große Bedeutung der Mitarbeit zur Erstellung der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte ausdrücklich hingewiesen, um Konfliktpotenziale frühzeitig zu vermeiden. Der Landrat des Kreises Herford hat mit Schreiben vom 10.03.2016 mitgeteilt, dass mit den Kommunen im Kreisgebiet vereinbart wurde, die Ergebnisse der Gewerbeflächenkonzepte auch den Rats- und Kreistagsmitgliedern, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung, vorzustellen. Geschehen ist dies nicht.

Der Naturschutzbeirat (NBR) als naturschutzfachliches Gremium war ebenfalls nicht

<p>beteiligt.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für die Neuaufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten. Dieser wurde im Auftrag der Bezirksregierung Detmold durch die Auftragnehmer Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (Oststraße 92, 32051 Herford) und Bosch & Partner GmbH (Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne) erarbeitet und mit Datum vom 29.05.2019 vorgelegt.</p> <p>In diesem Bericht werden "Die beteiligten öffentlichen Stellen [...] gebeten Hinweise zu Untersuchungsrahmen, Umfang sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu geben und gegebenenfalls vorhandene Informationen der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Insbesondere werden die Stellen gebeten, vorhandene digitale Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zu Verfügung zu stellen" (Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL2035) ,29.05.2019, S. 2).</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jedoch bereits am 23.11.2018 festgestellt, dass eine der Verwaltung eingeräumte Einschätzungsprärogative im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Fragestellungen nicht existiere (Beschluss vom 23.10.2018 –Az.: 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14).</p> <p>Im Ergebnis wurden die kommunalen Entwicklungsvorstellungen also lediglich auf Verwaltungsebene definiert. Der politische Willensbildungsprozess war somit unzureichend und eine naturschutzfachliche Einschätzung im Vorfeld ist aufgrund der Implikationen zur Einschätzungsprärogative juristisch zumindest fragwürdig.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10213</p>	
<p>Kreis Herford Zunächst allgemein ist festzuhalten, dass die BSN im Kreis Herford in der Summe sich reduziert haben, das ändert aber nichts an den obigen Ausführungen. Ferner wenden wir uns schon jetzt gegen Bestrebungen anderer, diesen Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass im Kreis Herford mehr BSN festgelegt werden. In der Stadt Spenge soll das GIB Wallenbrück nach Süden erweitert werden. Die</p>	<p>Den Bedenken in Bezug auf die BSN wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu</p>

<p>überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von einem spezialisierten Betrieb zur Erzeugung von Regio-Saatgut genutzt. Ein Verlust dieser Flächen würde die Existenz des Betriebes bedrohen. Zudem wird der Flächenbedarf der Stadt Spenge bezweifelt, da die Stadt noch über noch nicht gewerblich genutzte Bereiche verfügt. Diese GIB-Festlegung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 bilden dabei den Kernbestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems unter besonderer Berücksichtigung der Anforderung die sich aus dem Klimawandel für den Arten- und Biotopschutz ergeben.</p> <p>Für die Festlegungen weiterer Flächen als BSN stellen Landschaftspläne die +/- zeitlich parallel zum Regionalplanentwurf OWL erarbeitet worden sind, eine wichtige fachliche Grundlage. In der Regel werden Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen festgelegt oder geplant sind, als BSN übernommen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die GIB-Festlegung im Bereich Spenge-Wallenbrück wird gemäß der Anregungen verschiedener privater Eingaben teilweise zurückgenommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10215</p>	
<p>In der Stadt Herford wird westlich der L 557 entlang des Renkensbach ein BSN neu festgelegt und grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Der Betriebsstandort bedarf Raum zur betrieblichen Entwicklung, so dass der BSN insoweit zumindest teilweise zurückzunehmen ist. In der Stadt Herford ist im Bereich Bramschbach der BSN der Werre nach Osten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung</p>

<p>ausgeweitet worden und überlagert nun weitere Ackerflächen, die auch als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt sind. Hier ist der BSN auf den ursprünglichen Bereich entsprechende des Überschwemmungsgebietes der Werre zurückzunehmen.</p>	<p>(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10216</p>	
<p>n der Stadt Herford soll der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße erweitert werden. Bereits im bestehenden Regionalplan ist hier ein GIB festgelegt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Milser Straße komplett überplant. Der bestehende GIB wurde bisher nicht bebaut und steht auch seitens des Landwirtes nicht zur Verfügung. Da die Nachfolge des Betriebes gesichert ist, ist der GIB westlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende</p>

<p>der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße komplett zurückzunehmen und Allgemeiner Agrarbereich bzw. landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.</p>	<p>bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10217</p>	
<p>In der Stadt Kirchlengern / Gemeinde Hiddenhausen soll interkommunal das Gewerbegebiet Oberbehme nach Süden massiv erweitert werden. Dazu werden beste Ackerschläge überplant. Die damit einhergehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft sind enorm und können nicht kompensiert werden. Daher ist diese massive, großflächige Festlegung zumindest zu reduzieren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort "Oberbehme" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden kann und damit die BAB A 30 sowie die Siedlungsgebiete von Kirchlengern und Hiddenhausen ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente</p>

	<p>(insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Flächenverluste für die Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10214	
<p>In der Gemeinde Enger wird nördlich und südlich der Ringstorfstraße ein BSN festgelegt, das nördlich der Straße komplett Ackerland erfasst und direkt bis an den landwirtschaftlichen Betriebsstandort angrenzt. Zumindest der Bereich nördlich der Ringstorfstraße ist zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den</p>

	<p>Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10262	
<p>gegen die o.g. Regionalplanung, insbesondere gegen die Planungen für den Bereich Herford, erhebe ich hiermit Einspruch. Ich erwarte von einer in die Zukunft gerichteten Flächenplanung eine deutlich stärkere Beachtung ökologischer und klimaschützender Gesichtspunkte!</p> <p>Das meint: Mehr Flächen außerhalb der bestehenden Bebauung (Gewerbe- / Industrie) sparen , keine neue Wohnbebauung in den Außenbereichen,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene</p>

	<p>lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 992</p>	
<p>Angestrebte Kompensationsmaßnahmen, mit welcher hehrer Absicht auch immer vorgenommen, können nie auch nur ansatzweise den zerstörten Lebensraum für die im Augenblick darin enthaltene Flora und Fauna in ihrer Vielfältigkeit ersetzen. Selbst Maßnahmen zur RE-Naturierung sind für unwiderruflich zerstörte Gebiete KEINE Wiedergutmachung. Warum müssen denn Gebiete überhaupt RE-Naturiert werden? Weil irgendwann Entscheider beschlossen haben, Landstriche für wirtschaftliche Zwecke zu zerstören. In einigen Teilen haben wir dazu gelernt und RE-Naturieren jetzt, in anderen Teilen gehen wir blind ans Werk und zerstören erneut - für gefüllte Gemeindekassen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Inwieweit ein Eingriff in Natur und Landschaft in einem räumlich-funktionalen Sinne kompensiert werden kann, hängt von der Art des Eingriffs und der jeweils betroffenen Naturgüter bzw. Biotope ab. Das Bundesnaturschutzrecht differenziert diesbezüglich inhaltlich zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die unter dem Oberbegriff Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst werden.</p> <p>In vielen Fällen ist eine vollständige Kompensation nicht möglich. Die Regionalplanung zielt darauf, soweit möglich Umweltkonflikte zu minimieren und somit den Bedarf an Kompensationsmaßnahmen zu senken.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8488	
Der Truppenübungsplatz Senne sollte als Nationalpark dargestellt werden	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8719	
Dementsprechend ist der weitere Flächenverbrauch für Bebauung deutlich zu senken und mehr geschützte Naturräume incl. des Nationalparks Senne sind in den Regionalplan aufzunehmen.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden die genannten Aspekte bereits umfänglich im Entwurf des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Dies ist bereits im ersten Teil der Einwendung (ID 1276#1) beschrieben worden.</p>

	<p>Im Regionalplanentwurf OWL werden entsprechend des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" die Flächen der Biotopverbundstufe 1 überwiegend als BSN und die Flächen der Biotopverbundstufe 2 überwiegend als BSLE festgelegt. Die Festlegung der BSN erfolgt dabei bereits ab einer Flächengröße von 2 ha. Insgesamt werden rund 22 % des Planungsraumes als Vorrangflächen für den Naturschutz festgelegt.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das für Naturschutz zuständige Ministerium.</p> <p>Das Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8774</p>	
<p>mehr Bereiche zum Schutz der Natur und endlich den Nationalpark Senne in den Regionalplan aufzunehmen!</p> <p>Ich erbitte eine Rückmeldung - auch fortlaufend über den Fortgang und Beteiligungsmöglichkeiten des Verfahrens.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE</p>

	<p>umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten. Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10202</p>	
<p>wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaft im Planungsraum übernimmt multifunktionale Aufgaben. Sie ist</p>

<p>Planung bezieht sich auf Flächen und deren Nutzung. Der bedeutendste Flächennutzer in OWL ist die Landwirtschaft.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) ist an erster Stelle die Produktionsgrundlage für hochwertige und regionale Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Tierhaltung und deren Futtermittelgrundlage. Der Bereich dient zudem auch den Höfen als Betriebsstandort mit u. a. Stallanlagen für die Tierhaltung. Letzteres erlangt zukünftig noch mehr Bedeutung und wird in Form von sog. Tierwohlställen auch mehr Raum in Anspruch nehmen.</p>	<p>sowohl in Bezug auf Betriebsgröße als auch Betriebsausrichtung heterogen aufgestellt. Der Regionalplanentwurf OWL trifft hier keine Aussagen, die sich auf Betriebe bestimmter Betriebsausrichtungen beziehen. Grundsätzlich umfassen die Festlegungen zur Landwirtschaft auch Betriebe mit dem Schwerpunkt der Tierhaltung. Insbesondere war der Viehbesatz pro Hektar ein Kriterium für die Festlegung der landwirtschaftlichen Kernräume durch das Fachgutachten der Landwirtschaftskammer.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10203</p>	
<p>Gerade diese Aspekte der Betriebsstandorte und Tierhaltungsanlagen kommen unseres Erachtens im Entwurf des Regionalplanes insgesamt zu kurz.</p> <p>Der Druck auf den sog. Freiraum ist enorm und für die wirtschaftenden Landwirte täglich spürbar. Einerseits wird dieser Druck durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB erzeugt. Auch wenn diesem Bereich seitens der Landwirtschaft auch eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird (werden muss), ist dem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten!</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB), so dass auch der LEP – und damit nachfolgend die Regionalplanung – auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken hat. Es gilt das Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Es ist daher durch den Regionalplan ein effektiver Beitrag zu dem in NRW verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, zu leisten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB oder ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB oder ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für</p>

die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10204	
<p>Der Berufsstand der Landwirtschaft begrüßt es ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Planung erstmals OWL-weit ein Fachbeitrag "Landwirtschaft" erstellt wurde. Wesentliche Ergebnis dieses Fachbeitrages ist die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen im Regionalplanentwurf. Zu beachten ist jedoch die Herleitung und Wirkungsweise solcher landwirtschaftlichen Kernräume. Wegen der Maßstabebene der Regionalplanung wurde die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume ab 50 ha gewählt. Dies bedeutet jedoch nicht, und dies wurde daher im Berufsstand sehr kritisch und kontrovers diskutiert, dass kleinere landwirtschaftliche (Nebenerwerbs-)Betriebe nicht schutzwürdig seien. Auch diese nicht unbedeutende Anzahl kleinerer (Nebenerwerbs-)Betriebe haben einen Anspruch auf Erhaltung des Bestandes und Einräumung von Entwicklungsmöglichkeiten!</p> <p>Insgesamt ist die Landwirtschaft auch nicht gegen die übrige gewerbliche / industrielle Wirtschaft zu stellen, sondern im ländlichen Raum ein wichtiger Faktor derselben. Derart betrachtet gehört zur Landwirtschaft auch der sog. vor- und nachgelagerte Bereich mit seinen auch in OWL ansässigen Unternehmen der Landtechnik, der Energie-, Bau- und Ernährungswirtschaft sowie des Landhandels. Umso wichtiger ist es, die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und ihnen für die Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Landwirtschaftliche Flächen im oder nah am Siedlungsraum übernehmen wichtige stadtklimatische Funktionen und haben eine hohe Bedeutung für die Versorgungs- und Naherholungsfunktion im Stadt Land Übergang und sollten nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Die Existenz- und Entwicklungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist auch in Zukunft zu erhalten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10205	
<p>An dieser Stelle sei auch der erhebliche Beitrag der Landwirtschaft zur Erzeugung regenerativer Energien und zum Klimaschutz erwähnt. Beides kann nur mit der Landwirtschaft gelingen.</p> <p>Die Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe hat nicht nur durch eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) als solche zu erfolgen, sondern auch für den Fall der nach kritischer Abwägung erfolgten Flächeninanspruchnahme auch durch alternative, intelligente Kompensationsmaßnahmen, die ansonsten für sich ebenfalls Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe ausüben und deren Entwicklungsmöglichkeiten einschränken oder gar in der Existenz bedrohen. Es sind daher nicht nur alternative und intelligente Kompensationsmaßnahmen zu prüfen (vgl.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>RN 877), sondern es sind z. B. Maßnahmen der Entsiegelung oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen mit den Landwirten kooperativ, oder Synergien im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), verbindlich umzusetzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine durchgeführte Prüfung nur aus minimalen monetären Gründen nicht umgesetzt wird. Es ist aber nicht die nur monetär billigste, sondern nach einer Gesamtschau aller Aspekte – nicht nur monetär - die für alle Betroffenen günstigste, d. h. sinnvollste Lösung zu wählen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10206</p>	
<p>An dieser Stelle ist – nach Erwähnung der WRRL – anzumerken, dass, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer mit den im Entwurf vor allem genannten ökologischen Aspekten und der lediglich allgemeinen einmaligen Erwähnung des schadlosen Wasserabflusses, die Gewässer auch eine Vorflutfunktion haben. Diese Vorflutfunktion ist ein wichtiger und bei aller ökologischer Beachtung nicht zu vernachlässigender Aspekt auch für die landwirtschaftliche Bodennutzung, zum Beispiel von Drainagen.</p> <p>Die Sicherstellung einer geordneten Vorflut gehört zu den zentralen Aufgaben der Gewässerunterhaltung. Es scheint jedoch oft so zu sein, dass im Rahmen des ganzheitlichen Ansatzes des § 39 WHG der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers mehr Gewicht eingeräumt wird als der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Auch in dem Entwurf des Regionalplanes wird der schadlose Wasserabfluss nur einmal in RN 1163 erwähnt. Die besondere Funktion im Naturhaushalt bzw. die ökologischen Funktionen – die auch wichtig sind – werden dagegen viel häufiger und breiter über mehrere Seiten erörtert. Um diesem Ungleichgewicht entgegen zu treten und den ganzheitlichen Ansatz des § 39 WHG zum Ausgleich zu verhelfen, insbesondere aber um den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplanung etc.) und Fachbehörden (UNB / UWB) sowie anderen Verbänden die Bedeutung der Unterhaltungslast / Unterhaltungspflicht mit Blick auf die Vorflutfunktion zu verdeutlichen, muss bereits hier auf Ebene der Regionalplanung auch der Vorflutfunktion der Gewässer zur Bedeutung und Beachtung verholfen werden. Daher sollte in einem eigenen Absatz der wasserwirtschaftliche Aspekt der Vorflutfunktion mit den pflichtigen Unterhaltungsmaßnahmen erwähnt und erörtert werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>In den Ausführungen zum Kapitel "4.12.2 Oberflächengewässer" und Kapitel "4.12.3 Hochwasserschutz" wird die Bedeutung der Vorflutsicherung stärker betont. Grundsätzlich ist die Regionalplanungsbehörde allerdings nicht der Auffassung, dass durch die textlichen Ausführungen ein Ungleichgewicht zwischen dem Aufgabenbereich der Vorflutsicherung und den "ökologischen Funktionen" der Gewässer besteht. Die Aufgabe und Notwendigkeit der Gewässerunterhaltung ist durch fachrechtliche Bestimmungen gewährleistet. In der älteren Vergangenheit sind insbesondere im Zuge von Flurbereinigungsverfahren Gewässer massiv zur Verbesserung der Vorflutfunktion ausgebaut worden. Dabei sind ökologischen Funktionen zumindest teilweise vernachlässigt worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10207	
<p>Der Flächendruck erfolgt einerseits durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB mit seinen Kompensationsmaßnahmen (s.o.). Auf der anderen Seite wird auch enormer Druck auf die Landwirte und ihre Flächen durch naturschutzrechtliche Ausweisung von Schutzgebieten ausgeübt. Da der Regionalplan gemäß § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplanes erfüllt, bedeutet die nun geplante Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als Vorranggebiete eine zwingende Beachtung durch die nachfolgenden Planungsträger, insbesondere die Landkreise bzw. die kreisfreie Stadt Bielefeld als diejenigen, die die Landschaftspläne aufstellen (vgl. § 20 Abs. 5 LNatSchG). Auch wenn in den textlichen Festlegungen unter RN 753 festgehalten wird, dass BSN selbst (noch) keine Regelungen für landwirtschaftliche Nutzungen treffe, wird aber auf die Funktion als Landschaftsrahmenplan und § 20 Abs. 5 LNatSchG verwiesen. Bei einem Vergleich der Allgemeinen Agrarbereiche oder sogar der landwirtschaftlichen Kernräume als lediglich Vorbehaltsgebiete gegenüber den BSN als Vorranggebiete, d. h. als zwingend zu beachtende Ziele der Raumordnung, drohen mit diesen Festlegungen als BSN weitere Festsetzungen, die trotz der guten fachlichen Praxis (vgl. §§ 5 Abs. 2 –4; 14 Abs. 2 u. 3 BNatSchG) die Landwirte in ihrer Bewirtschaftungsweise einschränken. Dies gilt umso mehr, als in dem Entwurf häufig (1.) Hofstellen sowie Betriebsstandorte und (2.) auch Ackerflächen mit BSN überplant werden.</p> <p>Zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sind Hofstellen und landwirtschaftliche Betriebsstandorte nicht mit BSN / BSLE zu überplanen und diese Festlegungen insoweit zwingend zurück zu nehmen. Der Bestand und die Erweiterungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe müssen ohne zusätzliche Auflagen – ohne BSN/NSG und auch ohne BSLE/LSG - gewährleistet bleiben. Bereits im LEP 7.5-2 ist festgehalten, dass die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkt der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung sind. Die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte sind einschließlich der hofnahen Flächen aus BSN (und BSLE) großzügig, d. h. mit ausreichenden Entwicklungspotenzial, auszugrenzen. Dies auch gerade vor dem Hintergrund der Änderungen in der Tierhaltung. Zukünftigen sog. Tierwohlställen muss entsprechend Raum und damit den Betrieben auch insoweit eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Wenn die Gesellschaft eine andere Tierhaltung mit mehr Tierwohl wünscht und die Landwirtschaft grundsätzlich bereit ist, dies umzusetzen, wenn die</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich.</p> <p>Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</u></p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen, landwirtschaftlichen Betrieben und Hofstellen.</p>

<p>Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dann ist der Regionalplan neben weiteren Punkten zur Genehmigungserteilung (Änderungen des BauGB, BImSchG mit TA-Luft etc.) ein weiterer wichtiger Aspekt für diese Rahmenbedingungen.</p>	<p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. <u>Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ebenfalls nicht.</u> Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes/einer Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine Bestandserweiterung und -entwicklung nicht aus.</p> <p>Im LEP NRW ist im Grundsatz 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" u.a. festgelegt, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen. Ergänzende textliche Festlegungen sind hier nicht erforderlich. Eine pauschale zeichnerische Ausgrenzung eines allgemeinen Erweiterungsbereiches ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht.</p> <p>Die konkreten Erweiterungsabsichten sind in jedem Einzelfall zu bewerten. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans in verschiedenen Fällen auf fachrechtlichen Vorgaben (Festlegung von Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Naturschutzgebieten etc.) beruhen. Die Festlegung eines pauschalen Erweiterungsbereichs kann damit im Widerspruch zu fachgesetzlichen Anforderungen stehen.</p> <p>Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10208</p>	
<p>Auch die Überlagerung von größeren Bereichen Ackerfläche als BSN muss zurückgenommen werden. Das LANUV hat mit seinem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege Biotopverbundflächen Stufe 1 als BSN abgegrenzt und damit eine Detailarbeit geleistet, die ungeachtet der Maßstabebene der Regionalplanung versucht jede Grünlandfläche in dieses Biotopverbundsystem einzubeziehen. Mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

<p>dieser parzellenscharfen Betrachtung wird der nächsten Planungsebene kein Ermessensspiel-raum gelassen. Wunschdenken des LANUV war hier offenbar der Maßstab, da auch zuvor angesprochene Betriebsstandorte mit hofnahen Flächen, aber auch – jetzt nicht mehr so detailliert, sondern nun sehr großzügig – offenbar zur Ergänzung die hier angesprochenen durchaus größeren Ackerflächen zu den Biotopverbundflächen gezählt und als BSN festgelegt werden. Diese Überlagerung von Ackerflächen als BSN ist zurückzunehmen.</p> <p>Problematisch ist diese rechtlich mögliche Überlagerung durch BSN insbesondere in Bereichen der landwirtschaftlichen Kernräume. Gerade vor dem Hintergrund, dass es sich bei BSN um Vorranggebiete und bei landwirtschaftlichen Kernräumen lediglich um Vorbehaltsgebiete handelt, wird die Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum mit einer Überlagerung durch BSN ad absurdum geführt werden. Diese Konfliktlage ist mit Blick auf § 7 Abs. 2 ROG bereits auf dieser Ebene der Regionalplanung einer Lösung zuzuführen. Zumindest ist für nach Rücknahme verbleibende Überlagerungen mit BSN verbindlich festzulegen, dass unter Bezugnahme auf die Ausführungen des LEP zum Ziel 7.2-2 diese Ziele und Grundsätze des Naturschutzes vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) mit den betroffenen Landwirten kooperativ umzusetzen sind.</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht</u>. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im LEP NRW ist im Grundsatz 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" u.a. festgelegt, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen. Ergänzende textliche Festlegungen sind hier nicht erforderlich. Eine pauschale zeichnerische Ausgrenzung eines allgemeinen Erweiterungsbereiches ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. Die konkreten Erweiterungsabsichten sind in jedem Einzelfall zu bewerten. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans in verschiedenen Fällen auf fachrechtlichen Vorgaben (Festlegung von Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten etc.) beruhen. Die Festlegung eines pauschalen Erweiterungsbereichs kann damit im Widerspruch zu fachgesetzlichen Anforderungen stehen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10209</p>	
<p>Eine weitere problematische Überlagerung kann sich bei Regionalen Grünzügen ergeben. Regionale Grünzüge sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungsräumen verhindern sowie der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegenwirken und damit eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung ausschließen. Dafür werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist falls erforderlich von der</p>

<p>Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt. Dies ist zunächst zu begrüßen. Allerdings bedeutet diese Zielfestlegung F 6 als Vorranggebiet, dass diese Bereiche auch für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen überlagernd über Allgemeine Agrarbereich oder sogar landwirtschaftliche Kernräume als lediglich Vorbehaltsgebiete und damit vorrangig festgelegt werden. Damit ergibt sich die nächste Konfliktlage, dass der Spaziergänger, insbesondere der siedlungsnaher Hundebesitzer, der Mountainbiker, der E-Bike-Fahrer / Radfahrer, Jogger etc. sich abseits der Wege auf landwirtschaftlichen Flächen ohne jeden Respekt vor der wachsenden Kultur oder dem fremden Grundeigentum bewegen bzw. ihre Hunde nicht angeleint frei herumlaufen lassen oder auf den Wirtschaftswegen ohne Verständnis für die Landwirtschaft mit einem Anspruchsdenken auf ihre Rechte fokussieren und die Landwirte in ihrer Bewirtschaftung damit beeinträchtigen. Es sind hier beide Seiten gefordert und gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Ein Verweis auf §§ 57 ff. LNatSchG reicht hier jedoch nicht. Zumindest in den festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen ist ein regionalplanerischer Vorrang freiraumorientierter Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen auszuschließen. Im Übrigen gelten dann §§ 57 ff. LNatSchG.</p>	<p>zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10230</p>	
<p>Im Zuge der Planungen wurde auch deutlich, dass die insgesamt im Kreisgebiet festgesetzten Überschwemmungsgebiete auf falschen Datengrundlagen beruhen. Die hierfür verwendeten Bodenkarten sind völlig veraltet und geben nicht die tatsächlichen Höhenparameter der Topografie wieder. Einzelne Stichproben bspw. entlang der Lutter haben ergeben, dass die Überschwemmungsgebietskartierungen nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Insoweit sollten die Überschwemmungsgebietsfestsetzungen auch im Rahmen der Regionalplanung noch einmal umfassend überprüft werden. Insbesondere dürfen die Überschwemmungsgebietskartierungen nicht dazu führen, dass bauliche Entwicklungen landwirtschaftlicher Betriebe zukünftig erschwert werden. Es kann dem einzelnen Landwirt nicht zugemutet werden, die Überschwemmungsgebietskartierung im Bereich seiner Hofstelle gutachterlich überprüfen zu lassen, um anschließend eine Baugenehmigung zu erhalten. Hier muss maßvoll mit der Situation umgegangen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>

<p>werden und das Entwicklungspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe erhalten bleiben.</p> <p>In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10249	
<p>Im Zuge der Planungen wurde auch deutlich, dass die insgesamt im Kreisgebiet festgesetzten Überschwemmungsgebiete auf falschen Datengrundlagen beruhen. Die hierfür verwendeten Bodenkarten sind völlig veraltet und geben nicht die tatsächlichen Höhenparameter der Topografie wieder. Einzelne Stichproben bspw. entlang der Lutter haben ergeben, dass die Überschwemmungsgebietskartierungen nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Insoweit sollten die Überschwemmungsgebietsfestsetzungen auch im Rahmen der Regionalplanung noch einmal umfassend überprüft werden. Insbesondere dürfen die Überschwemmungsgebietskartierungen nicht dazu führen, dass bauliche Entwicklungen landwirtschaftlicher Betriebe zukünftig erschwert werden. Es kann dem einzelnen Landwirt nicht zugemutet werden, die Überschwemmungsgebietskartierung im Bereich seiner Hofstelle gutachterlich überprüfen zu lassen, um anschließend eine Baugenehmigung zu erhalten. Hier muss maßvoll mit der Situation umgegangen werden und das Entwicklungspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10263	

<p>deutliche intensivere Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, mehr Bereiche zum Schutz der Natur und endlich den Nationalpark Senne in den Regionalplan aufzunehmen!</p> <p>Ich erbitte eine Rückmeldung - auch fortlaufend über den Fortgang und Beteiligungsmöglichkeiten des Verfahrens.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema Windenergie darauf, dass die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist. Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 266</p>	
<p>1) Der Regionalplan OWL sieht weit über den Bedarf hinausgehende Ausweisungen potenzieller Siedlungsbereiche (ASB / GIB) vor. Ich rege eine Überarbeitung an, die auf eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und auf ein intaktes Biotopverbundsystem abzielt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente</p>

	<p>werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 267	
<p>2) Der Regionalplan sieht eine öffentliche Beteiligung vor. Diese existiert praktisch nicht. Der Entwurf des Regionalplans ist sozusagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit entstanden, und eine absolut notwendige und sinnvolle Information, z.B. bei Bürger*innenversammlungen ist aufgrund der COVID-Pandemie momentan kaum realisierbar. Deshalb rege ich eine Verlängerung des Zeitraums für das Beteiligungsverfahren an.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 923</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bestürzung habe ich in den letzten Monaten die Entstehung des Regionalplans verfolgt. Ich möchte keine lange Stellungnahme verfassen, sondern auf den anregenden Abend im Elsbachhaus in Herford verweisen:</p> <p>Prof Peter Lemke, Albert-Wegener -Institut Bremerhaven westfalen-Blatt 12.11.2019</p> <p>»Klima ist ein komplexes System zwischen dem Ozean, der Atmosphäre und dem Weltraum«, so Lemke. Der menschliche Einfluss führe zu Veränderungen. Die größten Einflussnahmen ziehe die Veränderung der Landoberfläche und die Treibhausgase mit sich.</p> <p>(...) Die Temperaturen stiegen seit 1978 konstant an, die Gletscher gingen zurück, der Meeresspiegel steige ebenso. Zum Ende formulierte Lemke eine positive Prognose: »Wir haben noch eine Chance, den Klimawandel zu verhindern.«</p> <p>Als Schlussfolgerung auf regionaler Ebene ergibt sich für mich daraus eine völlig andere Regionalplanung: Seit 1978 steigt die Temperatur konstant an. ein Hauptfaktor ist der Flächenverbrauch. den müssen wir konsequent stoppen. Es dürfen keine weiteren Flächen versiegelt werden. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Regionalplan in seiner jetzigen Form und fordere eine konsequente Umgestaltung. Der Klimanotstand darf keine Worthülse bleiben. Die Umsetzung der Forderungen von [anonymisiert] und anderen Organisationen wird unser Überleben retten. Wir rasen, bildlich gesprochen, mit 160 km/h auf eine Betonwand zu und müssen dringend notbremsen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft auf verschiedenen Themenfeldern - seiner Maßstabebene entsprechend- Regelungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.</p> <p>Der maßgebliche Faktor für den Klimawandel bilden dabei die Freisetzung der Treibhausgase in den verschiedenen Sektoren und weniger der Flächenverbrauch. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1057</p>	

<p>Wir möchten uns gegen einen Neubau einer ICE Trasse zwischen Hannover und Bielefeld aussprechen, da dieser die Natur sowie die einmalige Landschaft zerstören würde. Das jetzige Bild unserer Heimatstadt Vlotho würde unwiderbringlich zerstört. Wir denken, ein Ausbau der bereits bestehenden Trasse sollte die Lösung sein, da der finanzielle Aufwand sowie vor allem die Zerstörung der Natur in keinem Verhältnis steht zu dem für die Strecke angestrebten Zeitgewinn von 18 Minuten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1080</p>	
<p>Eine Ausweisung der Senne als zukünftigen Nationalpark wünschen wir ausdrücklich. Ein Nationalpark erhöht neben dem Natur- auch den Freizeitwert und die Bekanntheit einer Region; dies ist besonders wichtig im Hinblick auf den schon spürbaren und zukünftigen Fachkräftemangel in OWL.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1087</p>	
<p>Wir wünschen die Erhebung des Grundsatzes F5 (Bodenschutz) zum Ziel.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL orientiert sich in den Festlegungen zum Bodenschutz an den übergeordneten, unmittelbar geltenden Bestimmungen des LEP NRW, der den Aspekt des Bodenschutzes im Grundsatz 7.1-4 regelt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1125	
<p>Zitat aus dem Entwurf: "Auch die in Kapitel 4 des LEP NRW (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) enthaltenen Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Siedlungsplanung und somit auch bei der Regionalplanung zu berücksichtigen."</p> <p>So wie ich den Regionlapan lese, verstößt der derzeitige Entwurf an etlichen Stellen gegen den Grundsatz Klimaschutz. Ich fordere die Bezirksregierung auf, diesen Grundsatz komsequent in den Mittelpunkt zu stellen, und den Entwurf noch einmal von kompetenter unabhängiger Seite daraufhin überprüfen zu lassen. Der Entwurf muss meiner meinung nach dringendst gestoppt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde trägt der Regionalplanentwurf OWL dem Klimaschutz (Ausbau der erneuerbaren Energien, Schutz von CO2-Speichern) seiner Steuerungsebene entsprechend umfänglich Rechnung. Aufgrund geänderter Rahmenbedingung auf Bundes- und Landesebene ist vorgesehen, Windenergiebereiche in einem sachlichen Teilplan festzulegen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1127	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe zwar bereits zwei Stellungnahmen abgegeben. Mir wurde aber mitgeteilt, es wäre gut, meine postalische Adresse anzugeben: [anymisiert].</p> <p>gegen die o.g. Regionalplanung, insbesondere gegen die Planungen für den Bereich Herford, erhebe ich hiermit Einspruch. Ich erwarte von einer in die Zukunft gerichteten Flächenplanung eine deutlich stärkere Beachtung ökologischer und klimaschützender Gesichtspunkte!</p> <p>Das meint: Mehr Flächen außerhalb der bestehenden Bebauung (Gewerbe- / Industrie) sparen , keine neue Wohnbebauung in den Außenbereichen, deutliche intensivere Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, mehr Bereiche zum Schutz der Natur und endlich den Nationalpark Senne in den Regionalplan aufzunehmen!</p> <p>Ich erbitte eine Rückmeldung - auch fortlaufend über den Fortgang und</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Mit der Neukonzeption (Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung) im Bereich der Siedlungsentwicklung wurde im Regionalplanentwurf OWL der Wunsch umgesetzt, die aus weiten Teilen der Region OWL als zu starr empfundenen Festlegungen der Regionalpläne zur Siedlungsentwicklung flexibler zu gestalten. Die Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung trägt im besonderen Maße dazu bei, die Entscheidungs-, Handlungs- und Planungsmöglichkeiten der Kommunen im Bezirk zu stärken. Sie eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, schnell und flexibel auf die sich immer rascher verändernden gesellschaftlichen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können und geeignete, lokal angepasste Lösungen zu realisieren. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die</p>

Beteiligungsmöglichkeiten des Verfahrens.

Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte.

Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Zusätzlich zu den BSN wird im Regionalplanentwurf OWL das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ebenfalls als Vorranggebiet (Kategorie BSLV) gesichert.

Der Kreis Herford erstellt zur Zeit einen Landschaftsplan für das gesamte Kreisgebiet. Basierend auf ergänzend zum Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" vorgenommenen konkretisierenden Kartierungen sind in einer Entwurfsfassung Abgrenzungsvorschläge für Naturschutzgebiete erstellt worden. Sofern sie über die dargestellte BSN-Kulisse hinausgehen, werden die Flächen ebenfalls als BSN gesichert.

Die Flächen, die im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiet für den Arten- und

Biotopschutz (BSN, BSLV) festgelegt sind, nehmen einen Anteil von ca. 22 % am Planungsraum ein, die Flächen der Biotopverbundstufe 2, die als BSLE festgelegt sind, nehmen ergänzend einen Anteil von ca. 21 % ein. Damit sind im Regionalplanentwurf OWL über 40 % des Planungsraums als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.

Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein

	<p>Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das für Naturschutz zuständige Ministerium.</p> <p>Dieses Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3831</p>	
<p>Der Regionalplan stellt fest, OWL ist bereits heute zu intensiv genutzt. Klima und Umwelt kommen zu kurz. Die Paradigmen die dem vorliegenden Regionalplan offenkundig zugrunde liegen, sind von der Wirklichkeit längst überholt, statt weniger Umwelt, Acker und Natur brauchen wir angesichts Artensterben, drohenden Wassermangel, dem Waldsterben und dem Klimawandel viel mehr unbebaute Umwelt, vor allem Wald und Bäume. Die Erschließung muß ein Ende finden und stattdessen Fläche an die Natur zurückgegeben werden. Das gilt ganz besonders für unser OWL.</p> <p>Trotzdem ist der Plan ein "Weiter so, nur mit mehr Fläche und schnellerem Verbrauch", der Schaden wird größer, - das paßt nicht in die Zeit. Der vorliegende Regionalplan ist eine "dotterweiche Everybody's Darling Planung", die die Ressource Boden zur</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich den Grundgedanken, verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (siehe hierzu auch die Ziele S 9 und S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der</p>

kurzfristigen Deckung von Haushalten verschachert und dabei unsere Zukunft verzockt. Dem Regionalplan fehlen Impuls, Ambition und Vision! Das dafür sogar Schutzgebiete für Landschaft und Natur geopfert werden ist nicht richtig. Hier geht offensichtlich kurzfristiges Wirtschaftsinteresse vor langfristigem Menschheitsinteresse. Gerade die Verwaltung sollte dem Rechnung tragen.

Gleichzeitig reduziert der hier vorliegende Regionalplan auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche weiter. Unter anderem zwingt das die Landwirtschaft zur weiteren Intensivierung mit den bekannten negativen Konsequenzen für den Menschen und die Umwelt. Die Konsequenzen sind u. A. Gülle und Überdüngung mit den bekannten fatalen Folgen für Boden, Trinkwasser, Fauna und Flora.

Der vorliegende Regionalplan priorisiert hinsichtlich der Rangfolge nach ROG und BauGB falsch, denn dort sind Bürgerinteressen und Naturschutz und Nachhaltigkeit immer vorrangig – im vorliegenden Regionalplan nicht. Kurzum, der vorliegende Regionalplan ist für die heute lebenden Bürger, die die Zerstörung ihrer Heimat in Folge der hemmungsloser Bautätigkeit der letzten Dekade und dem "Endspurt" der letzten 5 Jahre, schon heute kaum noch ertragen können, eine Katastrophe. Die Konsequenzen sind schon heute deutlich spürbar und die Folgen möglicherweise schon nicht mehr beherrschbar. Das ist aber kein Grund wider besseres Wissen einfach weiterzumachen.

Und den kommenden Generationen gibt diese Haltung ein gnadenloses Paket aus vernichteter Umwelt weiter. Das ist kurzsichtig und verantwortungslos.

Der Regionalplan ist wachstumsgetrieben und soll wachstumstreibend wirken. Das leugnet Tatsachen und Vernunft und ist schon vom Ansatz her falsch.

Es ist bundesweit nicht mit Bevölkerungswachstum zu rechnen, so nicht in OWL und auch nicht lokal, beispielsweise hier bei uns in Vlotho – im Gegenteil.

Ein zusätzlicher Flächenverbrauch für Wohnraum ist deshalb nicht zu begründen.

Dispositionsflächen für den Umbau der Wohnbebauung und der Wohnbedingungen sind hinreichend vorhanden. Tatsächlich haben wir hier in Vlotho derzeit >1200 leerstehende Wohnungen.

Der Stadtflocht ist nicht durch Erschließung weiter Vorschub zu leisten, es ist vielmehr auf eine Umgestaltung des urbanen Lebensraumes abzustellen um die Stadt wieder attraktiv zu machen und das Ideal vom Einfamilienhaus zu substituieren. Paradoxerweise zerstört die Erschließung zugunsten von Einfamilienhäusern nämlich genau das, was der Häuslebauer im Grünen sucht und

Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative

gern finden möchte, die Natur.

Zu den Gewerbeflächen, - das gewerbliche reale Wirtschaftswachstum ist in der Regel nicht der Treiber für gewerbliche Flächenbedarfe.

Die Bedarfe ergeben sich vielmehr aus der Verlagerung und Umgestaltung von Prozessen und Wirtschaftszweigen. Es handelt sich nicht um echte Mehrbedarfe sondern vielmehr um Flächendisposition zu Lasten von Ackerland und Schutzgebieten.

Dispositionenflächen, sprich Leerstände und Industriebrache sind vorhanden. Neuerschließung läßt sich so nicht begründen. Es bedarf vielmehr einer Lenkungsstrategie, die endlich ökologische Vollkosten in Ansatz bringt und die notwendigen Konsequenzen zugunsten der Menschen einsteuert statt den Flächenfraß durch interkommunalen Wettbewerb selbst zu befeuern.

Die vorliegende Planung verschenkt also Lenkungsoption.

So muß im neuen Regionalplan viel stärker darauf abgehoben werden, daß verlassene Wohn und Gewerbeflächen weiter in der Verantwortung der bisherigen Nutzer und Eigentümer verbleiben. Umzug und Auszug darf nur mit Renaturierung oder Weiternutzung durch Tausch möglich sein. Wir brauchen eine Instanz, ein interkommunales Management für den Tausch bebauter/genutzter Flächen um strukturell sinnvolle Ziele zu erreichen. Neuerschließung läßt sich nicht begründen und ist unbedingt zu verhindern. So mangelt es dem Regionalplan beispielsweise auch an Zielen und Planungen wie beispielsweise im §24 BauGb unter anderem unter 3. Als "förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet und städtebaulicher Entwicklungsbereich" bezeichnet oder unter 4. als "Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus..." beschrieben. Statt diese Möglichkeiten strategisch zu definieren und zu nutzen verwirklicht der Flächennutzungsplan nichts als Flächenfraß.

Es muß auch über die Intensivierung der Nutzung vorhandener Bauflächen nachgedacht werden, damit die absolute Flächennutzung rückläufig wird. Die so gewonnenen Flächen sind der Natur und Landwirtschaft zurückzugeben. Das fehlt im Flächennutzungsplan in Gänze.

Der neue Regionalplan muß besser als der Alte sein und nicht schlimmer. Deshalb ist der bestehende um meine oben angeführten Forderungen zum Umbau der Flächennutzung zugunsten von Natur, Umwelt, Landwirtschaft und zur Verbesserung urbaner Lebensqualität zu erweitern und der vorliegende Entwurf zu verwerfen.

Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Die angeführten Sachverhalte und behaupteten Tatsachen können sämtlich unterlegt werden, die Fülle der Anlagen würde diesen Rahmen sprengen, kann jedoch gern in Form eines Konvolutes auf Anforderung nachgereicht werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4811</p>	
<p>den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes hat der Regionalrat am 28.09.2015 gefasst. Die von der Bezirksregierung erarbeitete Zeitachse sieht die Erarbeitung eines neuen Planes für den gesamten Regierungsbezirk vor. Im Juni 2019 war der Aufstellungsbeschluss geplant, das Inkrafttreten im Oktober 2022. Der Zeitraum der Geltungsdauer war bis 2035 vorgesehen. Durch Verzögerungen im Erarbeitungsverfahren, ist die Geltungsdauer zwischenzeitlich von 2035 um 5 Jahre auf 2040 verschoben worden. Daran wir erkennbar, wie leicht sich eine Verfahrensdauer verschieben lässt!! Vom Regionalrat ist der Regionalplanentwurf 2040 am 5.10.2020 beschlossen worden. Der Planentwurf liegt vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle Bürgerinnen und Bürger, die Städte und Gemeinden etc, Stellungnahmen abgeben. Bemerkenswert ist, dass der "alte" Regionalrat am 5.10.2020, also 3 Wochen nach den Kommunalwahlen in NRW den Erarbeitungsbeschluss gefasst hat und die Auslegung auf die Zeit vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 festgesetzt wurde. Den Kommunen soll in dieser Zeit Gelegenheit gegeben werden, Stellungnahmen zum Entwurf abzugeben. Da die neuen Gemeinderäte / Kreistage erst im November bzw. Anfang Dezember 2020 zu konstituierenden Sitzungen zusammentraten, waren in dieser Zeit überhaupt keine Beratungen möglich. Die damit befassten Ausschüsse (z.B. Planungsausschuss, Umweltausschuss) wurden erst Ende November, vereinzelt auch erst im Dezember 2020 gebildet. Eine sachgerechte Beratung in den zuständigen Gremien war bis dahin durchweg ausgeschlossen. Somit ist der Befassungszeitraum November / Dezember 2020 ohne Beratungsmöglichkeit verstrichen! In der Gemeinde Rödinghausen, war bereits in der konstituierenden Sitzung von einer Partei beantragt worden, eine Einwohnerversammlung einzuberufen, um die Bürger und Bürgerinnen sachgerecht über die Planung der Bezirksregierung zu informieren. Der Gemeinderat ist diesem Ansinnen mehrheitlich nicht gefolgt, da die Auffassung vertreten wurde, dass in der gegenwärtigen Pandemie die Grundlage für ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen. Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>

<p>"Superspreader-Event" gelegt werden könne. Zu alternativen Informationsmöglichkeiten sah man keine Veranlassung.</p> <p>Nach § 23 GO NRW hat der Rat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen, die raum- und entwicklungsbedeutsam sind, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.</p> <p>Dass der Regionalplan-Entwurf eine für die Gemeinde bedeutsame Planung ist, steht außer Frage. Dieser Plan bildet schließlich die Rahmenplanung ab, in der sich die "Planungshoheit" der Gemeinde grundsätzlich zu bewegen hat. Der Plan ist also für die weitere Entwicklung einer Gemeinde eine wesentliche Grundlage. Von daher ist ein wesentliches Kriterium die Bürgerbeteiligung. Sie umfasst eine Informationsveranstaltung und eine Möglichkeit zur Diskussion.</p> <p>Neben der problematischen Auslegung während des Beginns einer neuer Rats-/Kreistagsperiode kommt hinzu, dass der Zeitraum in die Corona-Pandemie und den Lockdown (gilt zunächst bis 31.01.2021, diskutiert wird bereits eine Verlängerung bis Ostern d.J.) fällt. Die Bürger, sollen weitestgehend auf Kontakte verzichten. Die mit der Auslegung verbundene Möglichkeit der Einsichtnahme in Planunterlagen wird dadurch erheblich eingeschränkt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit nutzen können, Einsicht in die Planunterlagen über das Internet zu nehmen und danach ggf. eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Letztlich muss angemerkt werden, dass der zunächst avisierte Planungszeitraum 2035 kurzerhand um 5 Jahre verlängert wurde und das Planungsziel (zunächst Juni 2019 Erarbeitungsbeschluss), jetzt bereits um 16 Monate überschritten wurde.</p> <p>Fazit;</p> <p>Wir halten es für unangemessen und rechtlich äußerst bedenklich, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Kommunalparlamente mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zur Auslegung zum jetzt gewählten Zeitpunkt (Kommunalwahl / Pandemie) durchzuführen.</p> <p>Die Aussetzung der Bürgerbeteiligung bis zum Ende der Pandemie wird beantragt!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7767</p>	
<p>Zu 5. Verkehr</p> <p>Dass weiterhin der Neubau des Straßennetzes als Ziel formuliert wird, können wir nicht mittragen. Der Aus- und Neubau von Straßen wirkt sich immer negativ auf die Umweltschutzgüter aus. Weiterer Flächenverbrauch, Zerschneidung der Landschaft,</p>	<p>Den Bedenken und Anregungen kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

<p>Luftschadstoffe und Lärmemissionen sind die Folge. Die bedarfsgerechte Ertüchtigung und Unterhaltung muss künftig ausreichen, um die Verlagerung des Verkehrs auf andere Verkehrsträger zu lenken.</p> <p>Anregung: In Folge dessen müssen die Belange des ÖPNV und des Radverkehrs deutlich gestärkt werden und die multimodalen Verkehrsstrukturen verbessert werden. Wir fordern die Grundsätze V2, V3 und V4 zum Ziel zu erklären!</p>	<p>Der im Ziel V 1 (1) des RPlan OWL angesprochene "bedarfsgerechte Aus-und Neubau ... " bezieht sich ausdrücklich auf einen <u>bedarfsgerechten</u> Neubau des raumbedeutsamen Straßennetzes, z.B. als Gegenstand dieser offiziellen Bedarfsplanfestlegungen von Bund und Land.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt grundsätzlich die Auffassung der Beteiligten in Bezug auf ihre Anregungen, kann aber der Forderung, den Sachverhalt zu einem Ziel der Raumordnung zu machen, aus rechtlichen Gründen in Bezug auf die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen nicht folgen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7768</p>	
<p>Anregung: Die schienenfernen Orte müssen durch leistungsfähige Schnellbuslinien mit den nächstgelegenen Bahnhaltdepunkten verbunden werden. Deshalb ist der Grundsatz V13 zum Ziel hochzustufen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt grundsätzlich die Auffassung der Beteiligten in Bezug auf ihre Anregung, kann aber der Forderung, den Sachverhalt zu einem Ziel der Raumordnung zu machen, aus rechtlichen Gründen in Bezug auf die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen nicht folgen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7770</p>	
<p>Zu 9. Energieversorgung</p> <p>Nach dem Grundsatz 10.1-3 im LEP NRW sollen geeignete Standorte zum Ausbau der erneuerbaren Energien in den Regional- und Bauleitplänen festgestellt werden. Leider ist im Entwurf des Regionalplanes nichts zu finden! Auf kommunaler Ebene werden im Kreis Herford schon seit Jahren keine Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen. Alte Vorranggebiete für die Windenergie enthalten z.B. Höhenbegrenzungen auf 100 m und sind damit für eine Nutzung unwirtschaftlich. Infolgedessen liegt der Kreis Herford bei einem Stromanteil aus erneuerbaren Energien bei nur 11% weit hinten. Die Steuerung des Windenergieausbaus nur auf kommunaler Ebene führt zum Stillstand und gefährdet die kommunalen Klimaschutzziele. Von dem Flächenpotential von 16.000 ha laut NRW-Studie, sind danach im Regierungsbezirk Detmold erst 9.400 ha ausgewiesen worden. Außerdem fallen rund 30% aller alten Ü 20 Windenergieanlagen aus der EEG-Vergütung und müssen möglicherweise aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit abgebaut werden. Um die Klimaschutzziele zu erreichen und drohende Ausfälle zu kompensieren, müssten</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde kann der Forderung, den Sachverhalt zu einem Ziel der Raumordnung zu machen, aus rechtlichen Gründen in Bezug auf die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen nicht entsprechen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der</p>

<p>alternativ etliche 100 ha Freiflächen- PV Anlagen gebaut werden! Diese Flächen sind aber nicht verfügbar. Anregung: Es bedarf daher dringend einer echten Steuerung, damit es nicht zu größeren Ausfällen kommt und ein Windenergie-Repowering ermöglicht wird. Daher ist der Grundsatz E 1 zum Ziel zu ernennen.</p>	<p>bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7893</p>	
<p>Windkraft: Wir bedauern das Fehlen des sachlichen Teilabschnitts Windenergie. Warum wird dieses, in der aktuellen Zeit so wichtige Thema hier weniger behandelt als im alten Plan? Wir fordern daher auch im neuen Regionalplan einen entsprechenden Teilabschnitt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Ausführungen unter der Überschrift "Akzeptanzerhaltung der Windenergienutzung" im Kapitel 9.2 (Windenergienutzung) des Entwurfs des Regionalplans OWL. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7919</p>	
<p>2. Verkehr: <u>Dass weiterhin der Neubau des Straßennetzes als Ziel formuliert wird, können wir nicht mittragen.</u> Die bedarfsgerechte Ertüchtigung und Unterhaltung muss künftig ausreichen, um die</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Der im Ziel V 1 (1) des RPlan OWL angesprochene "bedarfsgerechte Aus-und Neubau</p>

Verlagerung des Verkehrs auf andere Verkehrsträger zu lenken. Infolgedessen müssen die Belange des ÖPNV und des Radverkehrs deutlich gestärkt werden und die multimodalen Verkehrsstrukturen verbessert werden.	... " bezieht sich ausdrücklich auf einen <u>bedarfsgerechten</u> Neubau des raumbedeutsamen Straßennetzes, z.B. als Gegenstand dieser offiziellen Bedarfsplanfestlegungen von Bund und Land.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7924	
Die Grundsätze V2 – V4 im Regionalplan sollen zu Zielen aufgewertet werden.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt grundsätzlich die Auffassung der Beteiligten in Bezug auf ihre Anregung, kann aber der Forderung, den Sachverhalt zu einem Ziel der Raumordnung zu machen, aus rechtlichen Gründen in Bezug auf die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen nicht folgen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8565	
<p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung</p> <p>In Anbetracht bevorstehender Klimakatastrophen ist es jetzt geboten, die Grenzen des Wachstums anzuerkennen und im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine strukturelle Transformation der Regionalplanung anzugehen - unterstützen Sie dieses Anliegen! Die Leitlinien des Textteils des Regionalplanentwurfs geben ausreichend Spielraum, ja fordern geradezu eine verantwortungsvolle Haltung ein - seien Sie mutig.</p> <p>Die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie- und Gewerbebrachen sowie Flächenrecycling können eine Antwort auf nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung sein, ohne unverhältnismäßig viel Fläche auszuweisen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8626	
deutliche intensivere Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, mehr Bereiche zum Schutz der Natur und endlich den Nationalpark Senne in den Regionalplan aufzunehmen!	Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema Windenergie darauf, dass die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des

Ich erbitte eine Rückmeldung - auch fortlaufend über den Fortgang und Beteiligungsmöglichkeiten des Verfahrens.

Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen.

Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.

Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Grundsätzlich geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Freiflächen-Solaranlagen umfänglich verändert werden.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie -

	<p>abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p> <p>Der Anregung, einen Nationalpark Senne im Regionalplan umzusetzen, wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9099</p>	
<p>Wir begrüßen zudem den Fachbeitrag Klima. Allerdings ist nicht wirklich nachvollziehbar, inwiefern dieser tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen. Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes (Pariser Klimaschutzabkommen) zu steuern, im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es bedarf keiner weiteren Aufnahmen von textlichen Festsetzungen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft auf verschiedenen Themenfelder - seiner Maßstabebene entsprechend - Regelungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.</p> <p>Der maßgeblicher Faktor für den Klimawandel bilden dabei die Freisetzung der Treibhausgase in den verschiedenen Sektoren und weniger der Flächenverbrauch.</p>

<p>Regionalplan nicht ausreichend wahr. In diesem Zusammenhang wird angeregt in den textlichen Festlegungen aufzunehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> o den Bedarf der jeweiligen Kommunen für neue Siedlungsflächen unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung kritisch zu hinterfragen, o Möglichkeiten der Entsiegelung und "Entwidmung" von Siedlungsflächen sind zu prüfen, o Vorgaben zu klimaneutralem Bauen, o die Bedeutung regional erzeugter, erneuerbarer Energien (ggf. Flächen hierfür vorzusehen), o die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch unter dem Aspekt der Klimafolgenanpassung (Extremwetterereignisse, Überflutungsflächen, CO2-Senken, Hitze absorbierende Grünflächen) zu prüfen. 	<p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9100</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Wir kritisieren deutlich, dass keine Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan festgelegt werden. Gegen die Stimmen der GRÜNEN wurde im Regionalrat mehrheitlich beschlossen, auf Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Dadurch wird es insgesamt schwerer werden, konkrete Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach 	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis:</p>

<p>konkreten Windparkstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können – ist für uns [anonymisiert] unverzichtbar. Der Windenergie muss substanzuell Raum verschafft werden.</p>	<p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9101</p>	
<p>Die Regionalplanung muss die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Aufgabe der Raumordnung und damit auch der Regionalplanung als Raumordnungsplan ist in § 1 Abs. 1 ROG vorgegeben. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Danach muss die Regionalplanung neben den ökologischen Funktionen auch die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit den ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigen. Dies ist bei der vorgesehenen Festlegung von Siedlungsbereichen im überörtlichen Maßstab und in für nachfolgende Planungsebenen rahmensetzender Weise erfolgt.</p> <p>Auch innerhalb von festgelegten Siedlungsbereichen können ökologischen Raumfunktionen auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere mit den Instrumenten der Bauleitplanung, ausreichend berücksichtigt und planerisch gesichert werden. Hierzu enthält der Regionalplanentwurf Vorgaben in den Grundsätzen F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums). Sowohl in den ASB als auch in den GIB gehören Grünflächen zu den Vorrangnutzungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9102	
<ul style="list-style-type: none"> Der Regionalplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viele Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern. Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung. 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wurden nach den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 im LEP NRW definierten methodischen Vorgaben ermittelt. Sie können nur dann durch die Inanspruchnahme von Freiflächen umgesetzt werden, wenn keine ausreichenden Flächenreserven im Flächennutzungsplan mehr verfügbar sind. Zudem dürfen sie nur bedarfsgerecht und flächensparend gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW verwendet werden. Mit den Grundsätzen S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) stellt der Regionalplanentwurf sicher, dass eine möglichst hohe Baudichte bauleitplanerisch ermöglicht wird. Damit leistet der Regionalplanentwurf auf der Ebene der überörtlichen Planung einen Beitrag zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9120	
Des Weiteren erwarte ich eine zukunftsweisende Verkehrsplanung die vom Individualverkehr weg zu einem sehr guten ÖPVN unter Einbeziehung der Bahn führt. Die Bahnlinie von Bielefeld nach Lage gehört elektrifiziert und der Radverkehr muss einen vorrangige Stellung einnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9082	
<p>Stellungnahme zu Ziff. 345 des Entwurfs zum Regionalplan OWL:</p> <p>(1) Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG -Az. 4 BN 41.15) kann sich die Regionalplanung zwar grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer allgemein gehaltenen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen.</p> <p>Auch bei diesem Ausgangspunkt gebietet es die erforderliche Abgrenzung zu nachfolgenden Planungsebenen nicht durch unscharfe Gegenstandsbeschreibungen Vorhaben ortsbezogener Projektebene unnötig auf eine Raumbedeutsamkeit hoch zu</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Text wird dahingehend ergänzt, dass bei Biomasseanlagen der Begriff "größere" hinzugefügt wird. Eine pauschale Festlegung der Raumbedeutsamkeit anhand von Flächen- oder Leistungsgröße ist nicht möglich, da die Raumbedeutsamkeit in Einzelfall auch von jeweils betroffenen Raumfunktionen abhängig ist.</p>

<p>"zonen". Die vorausgeschickt ist zu Ziff. 347 des Regionalplan zu beanstanden, wenn dort wie folgt formuliert wird,</p> <p>... " Solche raumbedeutsamen Vorhaben können beispielsweise größere Abgrabungen oder Aufschüttungen, Windenergieanlagen, größere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, Biomasseanlagen, größere Gewächshausanlagen oder Ver- und Entsorgungsanlagen sein.....Σ"</p> <p>Durch die fehlende Größenbegrenzung bei Biomasseanlagen wird der Eindruck vermittelt, als seien Biomasseanlagen, namentlich Biogasanlagen – unabhängig von Ihrer Größe stets als raumbedeutsam zu klassifizieren. Dem muss entgegengetreten werden. Die in der bäuerlichen Betriebsweise angelegte und zukünftig angestrebte Rückbesinnung auf eine Abkehr von agrarindustriellen Betriebsformen wird auch eine bäuerliche Landwirtschaft in angemessenen Umfang auch mit einer angemessenen Tierhaltung auf Dauer verbunden sein. Eine solche Tierhaltung wird für dabei anfallenden Ausscheidungen vermehrt darauf angewiesen sein, zur Vermeidung von klimarelevanten Emissionen für Hof nah anfallende Gülle etc. eine Biogasanlage sachgerechter Größe vorzuhalten. Derartige Einrichtungen, die auch im neuen EEG als Betriebsform angelegt sind, sind schon aufgrund Ihrer Ortsbezogenheit schon dem Grunde nach nicht "raumbedeutsam".—</p> <p>Das sollte durch Ergänzung der zitierten Textpassage um eine Größenbestimmung für Biomasseanlagen klargestellt werden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9483</p>	
<p>Der [anonymisiert]) setzt sich für einen landesweiten Ausbau aller Formen regenerativer Energien, von Wind-, Solar- und Bioenergie über Wasserkraft bis hin zur Geothermie ein, um eine erfolgreiche Energiewende zu gestalten und um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen.</p> <p>Dementsprechend nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW zum</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (Entwurf 2020) wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt [anonymisiert] die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für die gesamte Region, die Zusammenführung der beiden räumlichen Teilabschnitte und die Einbindung des Teilabschnitts Windenergie. [anonymisiert] erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt, den raumordnerischen Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesamtkonzept wird eine wichtige Grundlage und längerfristige Perspektive zur Gestaltung der räumlichen Steuerung für die kommenden Jahrzehnte gelegt. Dies ist dementsprechend zu begrüßen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9484</p>	
<p>Aus unserer Sicht ist es jedoch unabdinglich, dass eine vollständige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien schon vor dem Jahr 2050 vollzogen ist. Solch ein Ziel ist vor allem in Anbetracht der angestrebten Treibhausgasneutralität bis 2050 unverzichtbar. Forciert wurde dies bereits auch durch die EU-Kommission auf europäischer Ebene mit dem sogenannten europäischen Green Deal, der bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt. Schwerpunkt dabei ist es, das Energiesystem zu dekarbonisieren und einen vollständigen Wandel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Dazu müssen jedoch auch die benötigten Flächen bereitgestellt werden.</p> <p>Nordrhein-Westfalen als Bundesland, das jahrzehntelang Braunkohle gefördert und damit einen großen Teil des eigenen Strombedarfs gedeckt hat, ist durch den bereits beschlossenen Kohleausstieg besonders betroffen. Die entstehende Stromlücke kann und muss dementsprechend mittels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kompensiert werden. Die NRW-Landesregierung hat in ihrer Energieversorgungsstrategie vom 10. Juli 2019 angekündigt, die installierte Windleistung in NRW bis zum Jahr 2030 auf 10,5 Gigawatt (GW) zu verdoppeln. Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Strombedarfs vor allem für industrielle Anwendungen und eines bislang niedrigen Anteils Erneuerbarer Energien an der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene</p>

Stromversorgung, ist aus Sicht des [anonymisiert] nicht ausreichend, lediglich die bestehenden Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen. Dementsprechend müssen in Bezug auf die Photovoltaik alle bestehenden Dach-, aber auch Freiflächenpotentiale gehoben und genutzt werden. Hier sehen wir nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Regierungsbezirke in der Verantwortung, die die planerische Orientierung geben. Entsprechend der räumlichen Gegebenheiten muss also auch in OWL dem Ausbau der Erneuerbaren entsprechend Prioritäten zugestanden werden, bspw. bei der Hebung sämtlicher Photovoltaikpotenziale auf Dach-, aber auch auf Freiflächen. Zudem sollte es ermöglicht werden, neue innovative Projekte (beispielsweise Floating-Solar) und Kombinationen von verschiedenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen an einem Standort (zum Beispiel Photovoltaik auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen) pragmatisch zu realisieren.

Die Studie "Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen" der Deutschen WindGuard¹, die vom Bundesverband WindEnergie (BWE) und dem [anonymisiert] in Auftrag gegeben wurde, zeigt deutlich, dass bei einer Bereitstellung von einem Flächenanteil von 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen im Binnenland nahezu 100 % des deutschen Strombedarfs gedeckt werden könnte. Zudem erreichen moderne Windenergieanlagen eine deutlich höhere Volllaststundenzahl als bisher angenommen. Mit modernen Anlagen der Leistungsklasse um die 7 Megawatt (MW) könnten 2040 sogar mit der gleichen Anzahl Windkraftanlagen wie heute über 700 Terrawattstunden (TWh) Strom im Binnenland produziert werden. Sowohl an guten Standorten im Norden, aber auch im Süden Deutschlands können zukünftig über 3500 Volllaststunden erreicht werden. An sehr guten Standorten sogar über 4.000 Volllaststunden im Jahr.² Der zukünftig durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Produktion von Grünem Wasserstoff steigende Strombedarf

¹ Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

² Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

kann so in der Kombination von Windenergie an Land, Solarstrom, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie komplett gedeckt werden. Ein **Anteil von 100 %**

Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.

Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.

Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.

Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.

<p>Erneuerbaren Energien ist unabdingbar.</p> <p>Diese entsprechenden Ziele sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf sieht [anonymisiert] wesentliche Kritikpunkte. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie kein Vorranggebiet in die Planung mit aufgenommen hat. Vorranggebiete würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete zusätzlich weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.</p> <p>Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht [anonymisiert] den vorliegenden Entwurf als eher restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Für NRW als Energieland Nr. 1, mit vielen großen Industrieunternehmen, die zunehmend auf dezentral erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien setzen und für die dies bereits heute ein Standortkriterium ist, ist ein weiterer steigender Ausbau der Erneuerbaren Energien-Anlagen unerlässlich. Dementsprechend müssen auch die entsprechenden Vorgaben in den Regionalplänen vorhanden sein.</p> <p>Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar. Zwar werden Ausführungen zu Photovoltaikanlagen auf Dächern und Deponien gemacht, jedoch fehlen hier konkrete Aussagen. Aussagen zu Photovoltaik auf Freiflächen, an Schallschutzwänden oder auf Gewässern fehlen gänzlich. Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend bzw. diese finden kaum oder gar keine Bedeutung.</p>	<p>In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9485

Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018)

[anonymisiert] begrüßt, dass erstmals ein eigener Fachbeitrag (LANUV 2018)³ zum Klima für die Planungsregion Detmold, der die Thematik Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung umfasst, aufgenommen wurde. Die Bedeutung für das Klima und den Klimaschutz stehen an oberster Stelle,

³ Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (nrw.de)

sowohl global als auch regional oder lokal. Dabei wurden vor allem auch die regionalen Treibhausgasemissionen und der Bereich der Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien schwerpunktmäßig thematisiert. Jedoch sollten die Vorsorge also der Klimaschutz und die dementsprechende Reduzierung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen dabei im Vordergrund stehen. Erst als weiterer Schritt, wenn die Vermeidung nicht erreicht werden kann, sollte das Thema Klimaanpassung stehen.

Im Fachbeitrag Klima werden aktuelle Entwicklungen bezüglich der klimatischen Bedingungen für die Planungsregion zusammenfassend dargestellt. Dies ist löblich, jedoch ist die Datenaktualität keinesfalls akzeptabel. Hier werden beispielsweise die Zahlen zum Ausstoß der Treibhausgase von 2012/2013 verwendet, auch wird der Ausbaustand der Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus dem Jahre 2016 dargestellt. Hier sollte auf aktuellere (und dem LANUV vorliegende) Zahlen zugegriffen werden.

Der dort dargestellte Ausbaustand der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Detmold liegt bei 27,6 % (Anteil am Stromverbrauch aus EE-Anlagen) und somit unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 32 %. Im Vergleich der Regierungsbezirke in NRW mit dem Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch liegt der Regierungsbezirk Detmold an der Spitze, bei der Anzahl an tatsächlich installierten EE-Anlagen liegt jedoch der Regierungsbezirk Münster weit voraus. Wie die neuste Potentialanalyse⁴ des LANUV ergibt, ist ein weitaus höherer Ausbau an EE-Anlagen in OWL möglich und auch notwendig, um das Ziel von 100 % Erneuerbaren Energien zu erreichen. Als Grundlage im Bereich Windenergie basieren die Zahlen und Annahmen auf der *Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1: Windenergie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus 2012*. Wir weisen darauf hin, dass diese aktuell überarbeitet wird und es

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Themen "Klimaschutz" und Klimaanpassung sind beide von sehr hoher Priorität, sie sind dabei voneinander entkoppelt zu betrachten. Sie schließen sich dabei aber auch nicht gegenseitig aus. Auch bei einer sehr zeitnahen Reduzierung der Treibhausgase auf regionaler und nationale Ebene ist davon auszugehen, dass die aktuelle bereits erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels weiter zunehmen, sodass hier weitere Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.

Der Fachbeitrag "Klima" ist erstmalig für den Regierungsbezirk erarbeitet worden und stellt die Daten dar, die zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuell vorlagen. Gerade der Themenbereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist durch sehr hohe Dynamik gekennzeichnet.

Dies wird beispielweise an folgenden Sachverhalt deutlich: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags betrug die nach EEG vergütungsfähige Kulisse für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen 110 m. Wie in der Einwendung dargestellt, ist sie durch das EEG 2021 auf 200 m ausgeweitet worden. Durch das EEG 2023 ist sie nochmals auf 500 m vergrößert worden. Die damit verbundenen Änderung in der Potentialflächenkulisse sind allerdings primär für die Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs OWL nicht maßgeblich, da sie die Grundaussagen nicht ändern.

Maßgeblich sind allerdings die Änderungen der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die baurechtliche Privilegierung der PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Eisenbahnlinien oder die auf Ebene des Landes NRW angestrebte Vergrößerung der Planungskulisse um die benachteiligten Gebieten.

Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in

<p>bereits einen ersten Zwischenbericht gibt. Eine Veröffentlichung ist für Sommer 2021 geplant. Diese Überarbeitung sollte bei der Neuaufstellung beachtet werden, um nicht Potentiale auf Grundlagen veralteter Zahlen und Berechnungen (u.a. zur Leistung der Referenzanlage) einfließen zu lassen. Auch im Bereich der Photovoltaik bedient man sich veralteter Daten, die auf der bereits längst veralteten Potentialstudie <i>Erneuerbare Energien NRW Teil 2: Solarenergie (LANUV 2013)</i> fußen. Zusätzlich haben sich auch im Bereich der Gesetzgebung, unter anderem durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) andere Maßgaben entwickelt. So wurde zum Beispiel die vergütungsfähige Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von ursprünglich 110 Metern entlang von Schienenwegen und Autobahnen im EEG 2021 auf nunmehr 200 Meter erweitert. Dadurch entstehen wesentliche größere Flächen und damit höhere Potentiale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen, die auch genutzt werden sollten. Die neuen Gesetzgebungen sollten vor allem im</p> <p>4 LANUV Potentialanalyse- Zwischenergebnisse (2021) Handout_Potenzialstudie_Windenergie_Druck.pdf (nrw.de)</p> <p>Regionalplan selbst, aber auch in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Regionalplan Beachtung finden.</p> <p>Die gleiche Thematik der veralteten Zahlen und Grundlagen trifft auch auf den Bereich der Biomasse zu. Hier wird Bezug auf die Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil): Biomasse vom LANUV aus &'+' genommen, die die technischen Rahmenbedingungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Düngeverordnung (DüV), Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und dem EEG ableitet. Jedoch wurden diese Regulatorien bereit teilweise mehrfach aktualisiert bzw. befinden sich im Novellierungsprozess und sollten deshalb auch nicht als planerische Grundlage verwendet werden. Zudem sollte der Regionalplan die Weiterentwicklung und strukturellen Anpassungen von bestehenden Biogasanlagen unterstützen und Änderungen von Nutzungspfaden bestärken.</p>	<p>OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9486</p>	
<p>Regionalplan (textliche Ausführungen)5</p> <p>Kapitel 2: Beschreibung des Planungsraums</p> <p>2.2.8 Energieversorgung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es zutreffend, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver</p>

In Absatz 285 wird angemerkt, dass die "*Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle [spielt]*". Sicherlich hat die Windenergie in OWL eine größere Bedeutung als die Wasserkraft. Allerdings liegt der Regierungsbezirk Detmold hinsichtlich der Anzahl der Wasserkraftwerke hinter dem Regierungsbezirk Arnberg auf dem zweiten Platz in NRW. Rund 100 Wasserkraftanlagen mit einer Jahresarbeit von knapp 75 GWh erzeugen klimafreundlichen und regenerativen Strom. Ausbaupotenziale sind vorhanden und liegen vornehmlich an den Flüssen Werra und Weser⁶. Diese Bedeutung der Wasserkraft sollte sich daher auch adäquat in den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL wiederfinden, da die naturräumlichen Gegebenheiten durchaus eine Nutzung der Wasserkraft ermöglichen, da neben der Topografie auch die Abflussmenge in den Flüssen entscheidend für die Wasserkrafterzeugung ist. Die Diemel und das Weser-Flusssystem verfügen über diese entsprechend großen Abflussmengen.

Die Bemerkung in Absatz 285, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund "*restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben*" keine Rolle spielt, trifft nicht zu und sollte gestrichen werden. Sicherlich müssen bei

5 Regionalplan -Textliche Ausführungen (Entwurf 2020)

3.32_regionalplanowl2020_textteil.pdf (nrw.de)

6 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 – Wasserkraft, LANUV-Fachbericht 40 (2017).

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/#_fachberichte/Fachbericht_40_Teil_5-Wasserkraft.pdf -

wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen im Wasserkraftbereich die Vorgaben zur Durchsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Behörden berücksichtigt werden. Diese sind jedoch nicht grundsätzlich restriktiv, sondern werden von den zuständigen Wasserbehörden höchstens restriktiv ausgelegt. Von der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend anerkannt, dass zugunsten von Wasserkraftanlagen - bei entsprechender Einzelfallabwägung - eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen in Betracht kommt (§ 31 Abs. 2 WHG). Dabei sind die Belange von Klimaschutz und regenerativer Energieerzeugung angemessen zu berücksichtigen, d. h. ordnungsgemäß zu ermitteln, zu bewerten und in angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies folgt nicht nur aus dem

wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle spielt, sodass eine Änderung des Textes nicht erforderlich ist. Dies wird auch durch die Ergebnisse der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 - Wasserkraft LANUV-Fachbericht 40" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 dokumentiert. Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe ist seinerzeit in einem Regionalplanänderungsverfahren als einer der wenigen Standorte in NRW planerisch gesichert worden, sodass der Hinweis auf diesen Standort gerechtfertigt ist. Die Ausführungen sind nicht als Gesamtdarstellung verschiedener Speichermöglichkeiten zu verstehen.

<p>verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sondern ermöglicht auch die zunehmend und immer dringlicher gebotene Förderung von Klimaschutz und erneuerbarer Energieerzeugung⁷.</p> <p>Der Absatz 287 lässt den Eindruck erwecken, dass ausschließlich Wasserspeicherkraftwerke zur Speicherung von Energie im Regierungsbezirk Detmold eingesetzt werden können. Jedoch sollten die weiteren Speichermöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu zählen beispielsweise flexibilisierte Biogasanlagen, die bedarfsorientiert Strom- und Wärme erzeugen können und Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Aufreinigung zu Biomethan. Dieses Biomethan kann direkt ins Erdgasnetz eingeleitet und dort gespeichert werden, für eine spätere Verwendung als Brennstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Kraftstoff.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9487	
<p>Kapitel 3: Siedlung (ab S. 75)</p> <p>3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW (S. 76)</p> <p>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der vor allem dem Klimaschutz dient, sollte auch im Bereich der Siedlungsentwicklung Beachtung finden und als ein Punkt aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Siedlungsbereich bestehen vorrangig im Ausbau der Photovoltaik auf und an Gebäuden. Dies wird durch den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits berücksichtigt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9488	
<p>3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüche</p> <p>Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen</p> <p>Der pauschalen Nennung von Biomasseanlagen als Vorhaben, die raumbedeutsam sein können, wird entschieden widersprochen. Bei im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen, ist bereits aufgrund der diversen einschränkenden Bedingungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine Raumbedeutsamkeit zu verneinen. Selbst Anlagen außerhalb der Privilegierungsgrenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert "raubbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel".</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der</p>

<p>BauGB sind nicht automatisch potenziell raumbedeutsam. Die Frage der Raumbedeutsamkeit</p> <p>"Prof.Attendorn: Klimaschutz erfolgreich gestalten - was Behörden tun können. Gutachten für die Bezirksregierung Arnsberg, 2020. https://www.bezreg.arnsberg.nrw.de/presse/2020/06/124_20_06_24/Klimaschutz-erfolgreich-gestalten-was-Behoerden-tun--koennen.pdf -</p> <p>kann und darf nicht schematisch anhand einer bestimmten Größe oder Schwelle beantwortet werden. Es wird daher angeregt "Biomasseanlagen" aus der Auflistung des Abschnitts 347 Satz 3 zu streichen. Sollte der Anregung nicht gefolgt werden ist die Aussage aber mindestens durch das Einfügen des Wortes "größere" zu relativieren.</p>	<p>Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Leistung, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.</p> <p>Auch privilegierte Biomassenanlagen können damit im Einzelfall raumbedeutsam sein. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Begriff "größere" eingefügt wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9489</p>	
<p>3.4.4 Ergänzende Festlegungen Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Eine Installation von Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder in Form einer Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist grundsätzlich zu befürworten, um Stromerzeuger und Gewerbe und Industrie als Stromverbraucher in direkter räumlicher Nähe zu vereinen. Dementsprechend sollte - verstärkend - ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaik oder Solarthermie vorzusehen ist.</p> <p>Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, welche die landesrechtlichen Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen darlegt und im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, stellt klar, dass eine Solarpflicht auf Neubauten generell möglich wäre.□</p> <p>Die Aussage in Abs. 511, dass Flächen für Windenergieanlagen grundsätzlich mit den in den GIB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar ist, wird vom [anonymisiert]</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Regionalplanentwurf OWL sieht mit den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits eine Festlegung vor, die bestimmt: "Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</p>

unterstützt. Zusätzlich regen wir an, dass eine Windenergienutzung bei der Erschließung neuer GIB-Gebiete grundsätzlich geprüft werden sollte.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9490	
<p>Kapitel 4: Freiraum und Umwelt</p> <p>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich <i>Grundsatz F1 (1) Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</i> <i>(2) In ihnen sind folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> · Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind · Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist · Flächen für Windenergieanlagen · sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind <p><i>0 Landesrechtliche Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen Rechtsgutachten im Auftrag des Landtags von Nordrhein-Westfalen (11.2020)</i></p> <p>Dem Grundsatz F1 (Abs. 781) stimmen wir generell zu, jedoch dürfen nicht, wenn es um die Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen bzw. Nutzungen geht, der Bau von Windenergieanlagen das Nachsehen haben, sondern sollte vielmehr an erster Stelle stehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Formulierung entspricht der Vorgabe aus der Anlage 3 zur LPIG DVO "Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne" und dabei um den Passus "Flächen für Windenergieanlagen" ergänzt worden. Die Reihenfolge stellt kein Maß für das Abwägungsgewicht der verschiedenen Raumfunktionen dar. Rein flächenmäßig dominiert die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Die Windenergienutzung überlagert sie auf Teilflächen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9491	

<p>4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Bezugnehmend auf das Ziel F 15 - Erläuterung (S. 167) "<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, WEA oder Sendemasten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.</i>"</p> <p>In der Regel sind Vogelarten des Offenlandes nicht windkraftsensibel, es sind häufig ausreichend Ausweichräume vorhanden oder Gewöhnungseffekte treten ein. Grundsätzlich findet eine Art zu Art Betrachtung und eine Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Genehmigungsebene statt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9492</p>	
<p>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (S. 169)</p> <p>Erläuterung zum Grundsatz F 16: „<i>Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.</i>"</p> <p>[anonymisiert] begrüßt den Grundsatz F 16, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch innerhalb von BSLE möglich ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9493

4.11 Wald (S. 176)

Erläuterung zu Ziel F20 (Abs. 1097): „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.“

Die Erläuterung im Regionalplan stellt sich aktuell als obligatorisch dar, denn das OVG Münster hat festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als eine unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.⁹

Dementsprechend regen wir an, folgende Formulierung mit als Ziel aufzunehmen:

"Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."

[anonymisiert] sieht die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch die Windenergie nicht grundsätzlich, geschweige denn erheblich beeinträchtigt.

Vor dem Hintergrund, dass auf Grund des aktuellen Klimawandels bereits einige Kalamitätsflächen entstanden sind und viele Nadelwälder durch den Borkenkäfer geschädigt sind, sollte auch hier die verschiedenen Nutzungen gegeneinander abgewogen werden. Vielen Waldbauern entstehen durch die Schädigungen des Baumbestandes erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die nicht selten existenzbedrohend sind.

Insbesondere die naturfernen, monokulturellen Wirtschaftswälder leiden massiv unter den Folgen des Klimawandels. Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und vor allem bereits bestehende Wege für die Forstwirtschaft zur Erschließung der Anlagenstandorte genutzt werden.

Auch ist die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. In diesem Zuge gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren, siedlungsferneren (Wald-)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Festlegung des Ziele F 20 entspricht den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 7.3-1. Diese Regelung schließt die Windkraftnutzung im Wald nicht generell aus. Durch den LEP-Erlass "Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) ist klargestellt, dass innerhalb von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen Windkraftanlage errichtet werden können.

<p>Flächen ausweisen. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.</p> <p>9 OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015-Az. 10 D 82113.NE, juris, Rn. 32.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9494	
<p>Kapitel 9: Energieversorgung Die Ausführungen in Bezug auf die Energieversorgung im Regionalplan beziehen sich fast ausschließlich auf die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplan (LEP), die diesem auch nicht entgegenstehen dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9495	
<p>9.2. Windenergie (S. 268) Insbesondere für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung durch den Regionalplan und die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalplanung möglich. In diesem Entwurf werden keine zeichnerischen Ausführungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten gemacht. Dementsprechend konzentriert sich dieser Regionalplan auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die konkreten Flächen können dann erst auf der nachgelagerten Ebene, der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden weiterhin über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechend großzügige Flächenkulisse und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der</p>

<p>konkrete Zielen im Regionalplan für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen notwendig sind.</p> <p>Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Durch die auslaufende EEGVergütung werden in den kommenden Jahren viele dieser Anlagen zu rückgebaut werden. Diese Stromlücke sollte durch ein Repowering ermöglicht werden. Allgemein sind die Vorzüge des Repowerings im Regionalplan beschrieben, jedoch fehlen im Regionalplan konkretere Ausführungen diesbezüglich, zumal die Region auf Grund ihrer langen Geschichte mit der Windenergie grundsätzlich sehr viel Potential besitzt.</p> <p>Akzeptanz Wie unter anderem eine Studie aus dem Jahr 2020 der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) belegt, befürworten 86 % der Deutschen den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sind für die stärkere Nutzung dieser Energieträger. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des LEE NRW aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass im landesweiten Regionen-Vergleich OWL, wo landesweit mit Abstand die meisten Anlagen stehen, die Akzeptanz mit 92% sogar weitaus höher ist. Es ist klar erkennbar, dass eine überwältigende Mehrheit einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien befürwortet und die organisierten Windkraftgegner nur eine lautstarke Minderheit darstellen. Dementsprechend muss der</p> <p>AEE (2020):Zustimmung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bleibt hoch (unendlich-viel-energie.de). Neue Umfrage (2020): Menschen im Kreis Paderborn stehen hinter der Energiewende vor Ort - LEE-Regionalverband Ostwestfalen-Lippe (lee-nrw.del).</p> <p>Fokus der Regionalplanung auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen und diesem in keiner Weise entgegenstehen.</p>	<p>bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9496</p>	
<p>Grundsatz E 1 - Windenergienutzung durch Repowering</p> <p><i>"Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW</p>

<p><i>sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können."</i></p> <p>[anonymisiert] begrüßt grundsätzlich die grundsätzliche Haltung zum Thema Repowering für das Erreichen der landeseigenen Ausbauziele. Allerdings sollte hier das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen explizit gefördert werden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung hierfür die Voraussetzungen schaffen sollte. Das Repowering von Altanlagen ist sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Zusätzlich ist auch die Akzeptanz für bereits bestehende Projekte und das Repowering an diesen Standorten höher als vollkommen neue Projekte. Auch im Hinblick auf die Flächenversiegelung ist es sinnvoll bereits vorhandene Strukturen zu nutzen als neue Standorte vollkommen zu erschließen. Im Übrigen ist der- falsche - Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte. Insgesamt muss jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss.</p>	<p>beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9497</p>	
<p>9.4 Solarenergienutzung (S. 273) zentrales Kriterium bei der Nutzung der Solarenergie und den Ausführungen diesbezüglich im Regionalplan ist die Raumbedeutsamkeit. Diese ist für dach- und fassadengebundene Photovoltaik aber auch kleinere Freiflächenanlagen nicht gegeben. Dementsprechend sind daher nur wenige Ausführungen im Regionalplan vorzufinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 9.4 wird ausgeführt, dass im Gebäudebestand immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Im Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" ist festgelegt: Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 9498</p>	
<p>Grundsatz E 2 - Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Wie bereits im oberen Teil erläutert, ist die Photovoltaik eine der wichtigsten Säulen der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung.</p> <p>Aus Sicht [anonymisiert] sollten die vorhandenen Potenziale der Solarenergie noch stärker genutzt werden und alle bestehenden Dachflächen im Wohn- und Gewerbebereich, sofern es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Aber auch die Freiflächenpotentiale müssen genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Der als Grundsatz " Solarenergienutzung im besiedelten Bereich <i>Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</i></p> <p>formulierte Text sollte als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Jedoch auch im Freiraum bestehen nur in einzelnen Fällen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft. Wie bei einigen bereits umgesetzten Projekten im Bereich der Agri-/ Agro- Photovoltaik konnten wesentlich höhere Erträge für die landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Weiterhin ist auch eine Viehhaltung in Kombination mit Photovoltaikanlagen ohne weiteres möglich. Die bestehenden Potentiale für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten daher vollständig genutzt werden und eine Prüfung weiterer Flächen als Grundsatz mit in den Regionalplan aufgenommen werden. Wir plädieren daher für die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden." Dies erweckt den Anschein, dass keine Freiflächenanlagen geplant werden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz E 2 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes E 2 nicht gegeben.</p> <p>Die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden" ist fachlich nicht geboten, er stellt vielmehr heraus, dass ein wesentlicher Vorteil von PV auf und an Gebäude darin besteht, dass hierfür keine Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9499</p>	
<p>9.5 Kraftwerksstandorte und Fracking (S. 273) Ziel E 3 - Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>" Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk"</p> <p>[anonymisiert] begrüßt das Ziel die bestehenden Speicherseen mit den jeweiligen Wasserspeicherkraftwerken als Vorranggebiete zu sichern, jedoch gibt es unseres Wissens hierfür keine Vorhabenträger.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9500</p>	
<p>Weiteres Wir vermissen konkrete Vorgaben bzw. Grundsätze zur Wasserkraftnutzung. Als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix kann die Wasserkraft optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen und so zur Netzstabilität beitragen, die gerade für die vielen mittelständischen Unternehmen in OWL wichtig ist. Durch Wasserkraft erzeugter Strom ist im Gesamtkontext der regenerativen Erzeugungsquellen wertvoll, da er grundlastfähig ist. Strom aus Wasserkraft ist also stetig und zuverlässig kalkulierbar vorhanden, Tag und Nacht und bei jedem Wetter. Er kann daher die fluktuierenden Erzeugungsströme aus Wind- und Solarenergie optimal ergänzen. Darüber hinaus stehen Wasserkraftanlagen eigentlich immer in der Nähe von Siedlungen und Produktionsstätten, d.h. der Strom wird dezentral produziert und muss auf dem Weg zum Verbraucher nicht weit transportiert zu werden. Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlagen ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam sind, hat der Regionalplan OWL hier jedoch durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Daher sollten textliche Aussagen zur Wasserkraft und zur Förderung der Nutzung des Potentials der Wasserkraft an raum- und naturverträglichen Standorten aufgenommen werden. Die Priorität sollte dabei auf der Effizienzsteigerung und Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke liegen.</p> <p>Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Grundsatzes vor: <i>"Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>

<p><i>Standorte sowie der Neubau an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken sollte in OWL ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen."</i></p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9501</p>	
<p>Im Hinblick auf das Thema Biomasse wurden bedauerlicherweise keine Erläuterungen gemacht und dass, obwohl die Bioenergie einer der wichtigsten Systemdienstleister ist, da sie zum einen sektorenübergreifend fossile Energieträger einspart und zum anderen umweltrelevante Dienstleistungen erfüllen kann. Als ein wichtiger Bestandteil im Energiemix steht die Biomasse für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung, die die fluktuierenden Energieträger wie Wind und Sonne ausgleichen kann und somit eine wichtige Säule für die sichere und zuverlässige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist. Neben Strom kann die Bioenergie auch zur dezentralen Wärmeversorgung mit Hilfe von Nahwärmenetzen beitragen. Neben der Strom- und Wärmenutzung sollten auch neue Konzepte für Neu- und Bestandsanlagen nicht ausgeschlossen werden, die einhergehen mit dem strukturellen Wandel und der Weiterentwicklung von Betriebskonzepten. Als Beispiel ist der Zusammenschluss von einzelnen Biogasanlagen zu nennen, die gemeinschaftlich das Rohbiogas zu Biomethan auf reinigen und dieses entweder in das örtliche Erdgasnetz einleiten oder an dezentralen Tankstellen als Kraftstoff zur Verfügung stellen. Dadurch werden fossile Brennstoffe und Treibhausgasemissionen eingespart.</p> <p>Neben der Bioenergie zur Energieerzeugung können, durch die konsequente Vergärung von Gülle, Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft reduziert werden. Zugleich können durch die Weiterverarbeitung in entsprechenden Anlagen zu marktfähigen Düngemitteln neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger gefunden werden. Des Weiteren können Biogasanlagen auch zum effizienten Umgang mit biogenen Reststoffen eingesetzt werden. Damit auch diese Projekte umgesetzt und die Potenziale der Bioenergie vollständig ausgenutzt werden können, bedarf es einer konsequenten Unterstützung in der Planung und Umsetzung in allen Nutzungspfaden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW. Eine weitergehende Steuerung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9502	
Zu den vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkten, bittet [anonymisiert] sowie der [anonymisiert] um die Berücksichtigung der genannten Punkte und Positionen, damit das Planwerk als eine gute und langfristige Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region OWL dienen kann. Ein konsequenter Ausbau der regenerativen Energien auf Ebene der Regionalplanung sind Voraussetzung für einen effektiven Klimaschutz. Dies bedeutet aber auch eine Bereitstellung von entsprechend verfügbaren Flächen. -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9503	
es ist erstaunlich, dass im Jahr 2021, fast 50 Jahre nach Veröffentlichung des Berichts des Club of Rome, "Die Grenzen des Wachstums", die Vertreter der lokalen und regionalen Parlamente von diesen Grenzen scheinbar noch nie etwas gehört haben. Stattdessen wurden und werden von den Kommunen und Landkreisen in OWL Erklärungen abgegeben ("Detmolder Erklärung" 1+2) die diese Grenzen offensichtlich leugnen und somit die Empfehlungen des Club of Rome ablehnen. Und dies obwohl sich die, auf wissenschaftlicher Basis gemachten, Vorhersagen im Großen und Ganzen auf erschreckende Weise erfüllt haben. Dürren, Waldsterben, Artensterben, Ressourcen Schwund, die Vermüllung der Meere und nicht zuletzt der Klimawandel haben sich mittlerweile zu ganz konkreten Ereignissen entwickelt und sind längst keine Prognosen mehr.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Einklang mit den geltenden fachrechtlichen Anforderungen sowie die rahmensetzenden Vorgaben des LEP NRW.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9572	
1) Windenergie im Wald Die Nutzung der Windenergie im Wald wird in Nordrhein-Westfalen in ihren Grundzügen im Landesentwicklungsplan NRW vom 06.08.2019 (LEP NRW) geregelt und bedingt die Auslegung der Steuerung auf der planungsrechtlich nachgelagerten Ebene der Regionalplanung. Aber auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 hat Einfluss auf den Regionalplan. Im hier vorliegenden 1. Entwurf des Regionalplans OWL wird die Nutzung der	Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Windenergie im Wald ausgeschlossen, sofern eine Realisierung außerhalb von Waldgebieten möglich ist.

Um Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den bestmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, empfehlen wir, auf einen generellen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergie zu verzichten und hier die Steuerung den Kommunen zu überlassen. Wir geben zu bedenken, dass ohnehin ein Großteil der Waldflächen im Regierungsbezirk Detmold schon allein aufgrund des Tabus von Windkraftanlagen (WKA) in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht zur Verfügung stehen. Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest nur als Grundsatz formuliert werden. Zudem sollte für Waldbereiche außerhalb von BSN eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden und die Nutzung der Windenergie je nach Art und Qualität des Waldes ermöglicht werden.

Schlussbemerkung

Nachfolgend fassen wir Ihnen unsere Anregungen und Hinweise nochmal in Kürze zusammen:

1. Der weitgehende Ausschluss der Windenergienutzung im Wald ist nicht verhältnismäßig und auch nicht sachgemäß.

Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.

Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.

Hinweis:

Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

	Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9574	
<p>1.1) Festlegungen im LEP NRW Der LEP NRW (ursprünglich am 08.02.2017 in Kraft getreten) legt als Ziel 7.3-1 fest, dass Wald zu erhalten und daher für konkurrierende Nutzungen auszuschließen ist. Zudem wird eine Ausnahme formuliert, die die Inanspruchnahme von Wald ermöglicht, sofern keine Alternativen für eine Planung bestehen. Mit Urteil vom 06.03.2018 hat das OVG Münster (2 D 95/15.NE) entschieden: <i>"Diese Vorgabe des LEP NRW stellte kein Ziel der Raumordnung dar."</i> (Rn. 111, bezog sich auf das gleichlautende Ziel des LEP 1995). Insbesondere erkannte das Gericht, dass die ausdrückliche Einräumung einer Ausnahme dem Erfordernis der abschließenden Abgewogenheit eines Zieles zuwiderläuft. Überträgt man diese Aussage des OVG Münster aus dem Jahr 2018 auf den überarbeiteten LEP NRW, so ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass das aktuelle Ziel 7.3-1 ebenfalls lediglich als Grundsatz eingestuft werden kann, der auf nachgeführten Planungsebenen der Abwägung zugänglich ist – und wo vielmehr eine Abwägung erforderlich ist! Zudem urteilt das Gericht, es <i>"kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung [...] auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht"</i> (Rn. 132). Allein aufgrund dieser Rechtsprechung ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu verzichten, das Ziel 7.3-1 aus dem LEP NRW (im Regionalplan OWL Ziel F 20) zu übernehmen. Im Regionalplan sollten die Inhalte des o.g. Urteils Beachtung finden und die Ziele des LEP NRW nicht unverändert übernommen, sondern die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind.</p> <p>Dieses Ziel ist für die Regionalplanung bindend, eine Normenverwerfungskompetenz besteht nicht. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.</p>

<p>Hinweise aus dem Urteil in den räumlichen Bezug und die Gegebenheiten des Regierungsbezirks Detmold gesetzt werden.</p> <p>2. Soll auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Wald auf Ebene der Regionalplanung nicht verzichtet werden, so ist das Ziel F 20 ausschließlich als Grundsatz zu formulieren und der Ausnahmegrund "nicht außerhalb des Waldes realisierbar" zu streichen. Zudem ist nach Art und Qualität des Waldes zu unterscheiden. Wälder, die den Suchbereichen gemäß Forstbeitrag und Windenergie-Erlass entsprechen, u.a. strukturarme Nadelwälder und Kalamitätsflächen, sollen grundsätzlich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und der Abwägung auf Ebene der Kommunen zugänglich sein.</p>	<p>Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9575</p>	
<p>1.2) Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit Aufgrund der strikten Beachtungspflicht von Zielen nähme das hier vorliegende Ziel F 20 den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Abwägungen bezüglich des Umgangs mit dem Wald in ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Vielleicht entspricht es ja gerade dem planerischen Willen der Gemeinde, Windenergie im Wald zu realisieren. Möglichkeiten ergeben sich hierbei insbesondere für Gemeinden mit höherem Waldanteil und Gemeinden mit Kalamitätsflächen sowie auf städtischen Forstflächen, welche einer gewinnbringenden Doppelnutzung entzogen werden würden, wenn alle Wälder gleichermaßen für die Windenergie ausgeschlossen werden. Wenn es der regionalplanerische Wille ist, dass die nachfolgende Planungsebene – also die Kommune – sich des vorsichtigen Umgangs mit Wald in ihren Abwägungen bewusstwerden soll, sehen wir die Möglichkeit, die angestrebten Festlegungen wenn überhaupt als Grundsatz zu verfassen. Doch auch bei einer Formulierung als</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>Grundsatz ist hinsichtlich der Art und Nutzung des Waldes zu differenzieren (vgl. Abschnitt 1.3).</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass durch ein umfangreiches Verbot von Windenergie im Wald bzw. durch eine hohe Hürde für die Nutzung der Waldflächen für Windenergie bei gleichzeitiger Pflicht zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie die Kommunen in der Ausgestaltung ihrer eigenen Kriterien und damit ihres Planungswillens beschränkt werden. Eine Festlegung im Regionalplan, Waldflächen generell nicht für die Windenergienutzung zu verwenden (ob nun als Ziel oder Grundsatz) sendet das Signal, dies auch auf kommunaler Ebene zu übernehmen. Dadurch wächst gleichzeitig umso mehr der "Druck" auf den verbleibenden Flächen, da für die Windenergie substantiell Raum geschaffen werden muss. Zum Beispiel würde dies bedeuten, dass die Kommunen den oftmals gewünschten größeren Abstand zur Wohnbebauung nicht umsetzen können. Zumal derzeit ein genereller Ausschluss der Waldflächen angestrebt wird und keine Unterscheidung hinsichtlich der Waldkategorien erfolgt. Damit wird ein Mischwald gleichgesetzt mit einer Kalamitätsfläche.</p> <p>Auch passt die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit nicht zum Beschluss des Regionalrates Detmold vom 24.06.2019, auf den im Kapitel Windenergie (S. 269) Bezug genommen wird, und welcher besagt, dass die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen überlassen wird. Sie wird zwar in Teilen überlassen, aber deutlich durch ein derartiges Ziel beschnitten. Es ist zweifelhaft, dass dies mit der Beschlussfassung intendiert gewesen ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9576</p>	
<p>1.3) Pauschalisierung des Waldbegriffs im Regionalplan</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 ROG handelt es sich bei Zielen um Festlegungen in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan), die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden sind. Das bedeutet, es muss bei Festlegung des Ziels F 20 in der aktuell vorliegenden Form sichergestellt sein, dass hier eine abschließende Abwägung bereits auf Regionalplanebene stattgefunden hat. Hierbei sollte beachtet werden, dass Wald nach Art und Nutzung zu unterscheiden ist. Ein pauschaler Ausschluss von Wald ist nicht rechtmäßig, wie es auch bereits das OVG Münster in seiner Rechtsprechung (s.o.) dargestellt hat. Zwar mag für einige Nutzungen ein Ausschluss der Inanspruchnahme jeglicher Waldflächen sinnvoll sein (z.B. Gewerbegebiete). Jedoch gilt dies nicht für Windenergie. Bezüglich dieser</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p> <p>Nach dem genannten Erlass können Windkraftanlagen im Grundsatz auf Kalamitäts- und Nadelwaldflächen errichtet werden. Dabei ist der Waldanteil der Kommune sowie weitere Funktionen der Waldflächen zu berücksichtigen.</p>

Nutzungsart müsste es allein im Zuge der notwendigen Abwägung eines Ziels eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Waldarten geben. So zeigt sich, dass Fichtenwälder, die auch im Regierungsbezirk Detmold umfangreich vorhanden sind, mit den heutigen Klimabedingungen nicht kompatibel und oftmals schadhaft sind. Gerade die schadhaften Nadelwälder bieten die Möglichkeit zur Realisierung von WKA, wenn nicht ohnehin schon die Waldfunktion aufgrund der genannten Schäden verloren gegangen ist. Auch das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

Auf Windenergie in Laubwäldern sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da diese im Gegensatz zum Nadelwald sich klimastabil ohne größere Schäden zeigen und damit weiterhin einen hohen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Da über die sogenannte Forsteinrichtung (Betriebsplan) objektiv sichergestellt ist, dass die Waldflächen je nach Bewuchs richtig definiert werden, ist hier eine Differenzierung für Windenergie in die Festlegung des Grundsatzes (s.o.) mit einzustellen.

Der Ansatz, Windenergie im Wald grundsätzlich auszuschließen, ist nicht richtig, denn die damit zum Ausdruck gebrachte Konkurrenz zwischen Windenergie und Wald existiert in dieser Form nicht. Die differenzierte Betrachtung des "Waldes" ist unseres Erachtens essenziell und muss schon auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest, wie zuvor bereits genannt, nur als Grundsatz formuliert sein und eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden, definiert über die Art und die Qualität des Waldes. So wird auch, insbesondere für die Kommunen, die im Regierungsbezirk Detmold einen vergleichsweise hohen Waldbesitz haben, eine Chance auf alternative Einnahmequellen geschaffen, vor allen Dingen im Zuge der derzeitigen hohen wirtschaftlichen Verluste durch Waldschäden (Trockenheit, Borkenkäfer). Auch birgt die Waldumwandlung durch die Nutzung der Windenergie große Chancen, denn Aufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen können klimastabil gestaltet werden.

1.4) Nichtbeachtung Forstbeitrag im Regionalplan

Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich das vorliegende regionalplanerische Ziel F 20 gegen die Empfehlungen des dem Regionalplan zu Grunde liegenden Forstbeitrags von Wald und Holz NRW richtet. Die Fachbehörde für den öffentlichen Belang Wald setzt sich im Kapitel 1.13 umfangreich mit dem Thema Windenergie im Wald auseinander. Auf Seite 37 definiert

<p>die Fachbehörde mögliche Suchbereiche für WKA im Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ø Nadelholz dominierte Waldbereiche ohne besondere Waldfunktion (Waldfunktionenkartierung) und mit geringem Biotopentwicklungspotential Ø Temporär nicht bestockte Flächen nach Kalamitätsereignissen Ø Bereiche entlang von Infrastrukturtrassen Ø Standörtlich vorbelastete Bereiche (Deponien, ehem. Militärische Standorte) <p>Anzumerken ist, dass die Aussagen im Forstbeitrag auch als allgemeingültig eingestuft werden können. So empfiehlt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit allen Akteuren im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als unabhängiger und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Windenergienutzung auf Waldstandorten¹. Auch hier wird betont, dass es einer Differenzierung des Waldbegriffs bedarf und es werden die gleichen möglichen Flächen für die Windenergienutzung wie im Forstbeitrag genannt. Wie bereits darauf hingewiesen, empfiehlt auch das Bundesamt für Naturschutz insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.</p> <p>Auch im Regionalplan OWL sollten diese gutachterlichen Empfehlungen und damit die Differenzierung der Waldbereiche Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9577</p>	
<p>1.5) Ausnahmegrund "außerhalb des Waldes" streichen Im Ziel F 20 heißt es in Satz 2 ferner: "Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Ziel F 20, Seite 178 f.</p> <p>¹ https://www.naturschutzenergiewende.de/unkategorisiert/-das-kne-empfehl-t-die-nutzung-von-windenergie-im-wald-n-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>icht-generell-ausschliessen/ -</p> <p>Wie bereits ausführlich beschrieben, ist das Ziel F 20 somit nicht abschließend abgewogen und daher nicht als Ziel der Raumordnung einzuordnen. Auch wenn das Ziel F 20 als Grundsatz formuliert wird, empfehlen wir eine Abwägung in Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen, wie sie im Forstbeitrag genannt werden (siehe Abschnitt 1.4).</p> <p>"Einzelne Ziele der Raumordnung enthalten darüber hinaus Ausnahmen, die ohne vorherige Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen die Beachtungspflicht des Ziels entfallen lassen." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Kapitel 9.3, Seite 272, Rn. 1789</p> <p>Diese Einschätzung des Plangebers unterstreicht die bisher aufgeführten Argumente, dass es sich bei dem so genannten Ziel F 20 um einen Grundsatz handelt. Wir empfehlen hier eine Überarbeitung des Ziels F 20 und maximal eine Ausgestaltung der dortigen Intentionen als Grundsatz. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine Differenzierung nach Art und Qualität des Waldes essenziell ist, um eine sachgemäße und verhältnismäßige Abwägung aller Belange zu erreichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9578</p>	
<p>1.7) Widerspruch zum Windenergie-Erlass NRW</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 aufgeführten Einschränkungen bezüglich vorgeschädigter Waldbereiche sich nicht mit den Anforderungen des aktuell gültigen Windenergie-Erlasses NRW decken. Der Windenergie-Erlass, welcher gemeinsam vom Wirtschafts-, Umwelt- und dem Bauministerium erlassen wurde, besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Auch die Träger der Regionalplanung sind dazu angehalten, sich bei der Gestaltung ihrer Regionalpläne an diesen Rechtsrahmen zu halten und den dortigen Festlegungen nicht zu widersprechen. Im Kapitel 8 des Windenergie-Erlasses werden verschiedene fachrechtliche Tabuzonen sowie die Berücksichtigung von Spezialgesetzen ausgeführt. Diese Ausführungen sind bei der Planung (unter Beachtung der Planhierarchie und entsprechend des jeweiligen Maßstabs und Konkretisierungsgrads) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend des unter ID 9572 genannten Erlasses werden die angesprochenen Erläuterungen geändert und insbesondere an die Erlasslage angepasst.</p>

Im Kapitel zum Thema Wald heißt es:
"Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden

aa) in **strukturarmen Nadelwaldbeständen** sowie
bb) auf Waldflächen, die jeweils aktuell **aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung** sind."

Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 8.2.2.4

Hingegen wird in der Erläuterung zum Ziel F 20 erklärt, dass wenn "Waldbestände durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig auf historischen Standorten zusammengebrochen sind [diese] schutzwürdigen Standorte nicht automatisch für konkurrierende Nutzungen, wie der Windenergienutzung zur Verfügung [stehen]" (Regionalplan OWL, Randnummer 1099). Der Windenergie-Erlass beschreibt solche geschädigten Wälder grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Daher möchten wir um Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses bitten.

Auch der generalisierte und pauschalisierte Ausschluss von Waldbereichen für anderweitige Nutzungen entspricht nicht den geltenden Bestimmungen. So wird im Windenergie-Erlass zutreffend erkannt:

"Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen."

Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 4.3.3

Dabei wird Bezug genommen auf die Entscheidung des OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE. Das Gericht entschied, dass "wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (Rn. 71). Dies sei nicht zulässig. Folglich steht der faktische Ausschluss der Windenergienutzung auf Waldflächen im Widerspruch zur Privilegierung nach § 35 BauGB.

Wie bereits oben erläutert, lassen sich Wälder durch die nach dem Landesforstgesetz NRW zwingend aufzustellenden Betriebspläne (Forsteinrichtung), klar in ihrer Art definieren und in ihrer Qualität unterscheiden. Hierbei ist durch die Mitwirkung der Forstbehörden auch bei privaten Wäldern die Objektivität ausreichend gewahrt.

Auch weist der o.g. dem Regionalplan zu Grunde liegende Forstbeitrag richtigerweise auf den Windenergie-Erlass hin, der maßgebend für die jetzigen Planungen ist (vgl. S. 37), jedoch derzeit nicht ausreichend Berücksichtigung im Regionalplan selbst findet.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9580	
<p>2) Windenergie in der Kulturlandschaft Wie der Plangeber bereits selbst zutreffend erkannt hat, sind WKA ein Teil unserer Kulturlandschaft. Ein Großteil des Planungsraums ist von regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen überlagert, wie aus der entsprechenden Erläuterungskarte 4 hervorgeht. Wir möchten darauf verweisen, dass die Kulturlandschaft kein statisches Element ist, sondern sich im stetigen Wandel befindet. Die Nutzung der Windenergie wird somit ein Teil der (modernen) Baukultur und trägt auf diese Weise zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bei. Natürlich wird die Beurteilung, ob WKA mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in Einklang zu bringen sind, regelmäßig im Einzelfall zu entscheiden sein. Die in der Erläuterung folgende Beschreibung speziell für WKA legt die Vermutung nahe, dass der Einfluss von WKA überbetont ist und pauschal als negativ gesehen wird. Dieser Anschein soll vermieden werden, um die Objektivität des Plangebers zu wahren. Hier sollte vielmehr die Windenergie eben als ein Teil der Kulturlandschaft anerkannt werden. Dies würde sich auch mit dem Grundsatz F 16 decken, der grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zulässt.</p> <p>3. Windenergienutzung ist Teil der Kulturlandschaft und daher sind Kulturlandschaften nicht für die Windenergienutzung auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL ist dem Thema der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" das Kapitel 4.12 gewidmet. Hier wird deutlich gemacht, dass die gewachsene Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterworfen ist. Gleichwohl gilt es das bedeutende kulturelles Erbe zu bewahren und zu sichern. Bei der Planung von Windenergiegebieten bzw. der Zulassung von Windkraftanlagen stellen kulturlandschaftliche Belange im Regelfall kein Ausschlusskriterium dar. Gleichwohl sind die Belange zu berücksichtigen und Auswirkungen soweit möglich zu minimieren. Dieses Thema hat durch den geplanten starken Ausbau der Windenergie, die das Bild der Landschaft verändern und neu prägen wird, eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt auf diesen Aspekt in den textliche Erläuterungen besonders hinzuweisen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9581	
<p>3) Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Bezüglich des Zieles F 15 ist fraglich, was mit dem exklusiv für das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geschaffenen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" intendiert wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Wie ist Regionalplanentwurf OWL ausgeführt ist eine regionalplanerische Sicherung</p>

<p>So ist doch die Landschaft und die dortigen Vögel ausreichend durch den Status Vogelschutzgebiet geschützt. Unseres Erachtens ist das hier dargestellte Gebiet deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Nach der im Entwurf vorliegenden Beschreibung entsteht der Eindruck, auch andere Flächen mit Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes wären mit auszuweisen. Es kommt somit zu Verwirrungen. Ferner ist die Einführung eines zusätzlichen Planzeichens mit der dazugehörigen Erläuterung schwierig, da die Intention nicht eindeutig ist und es zu einer Überregulierung durch Fehlinterpretation kommen kann. Ferner weisen wir darauf hin, dass Vogelvorkommen nicht statisch sind, sondern einer natürlichen Fluktuation unterliegen. Dies kann in einem für lange Zeithorizonte (vorliegend zehn Jahre, vgl. Ausführungen auf S. 12 f. des Regionalplans OWL) angelegten Plan nicht hinreichend dargestellt werden. Über das Instrument der "Schwerpunktorkommen" des LANUV NRW werden die Vogelarten des Offenlandes ausreichend vor störenden Einflüssen – wie zum Beispiel der Windenergienutzung – geschützt. Die Datengrundlage der "Schwerpunktorkommen" kann leichter aktualisiert werden, als eine Darstellung im Regionalplan. Sie ist für das gewünschte Schutzziel daher das geeignetere Mittel.</p> <p>Wir empfehlen auf dieses Planzeichen und auch das Ziel F 15 komplett zu verzichten, da es zu einer unnötigen Dopplung mit anderen Schutzausweisungen kommt. Zudem ist das Ziel F 15 nicht eindeutig genug formuliert, sodass es zu Fehlinterpretationen kommen kann.</p> <p>4. Vogelschutzgebiete sollen nicht über ein eigens definiertes Planzeichen, welches über das angestrebte Ziel hinausschießt, gesichert werden, sondern das bestehende Planzeichen genutzt werden.</p>	<p>des VSG Hellwegbörde allerdings über die Zuordnung der nach LPIG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Aus diesen Gründen wird im Regionalplan eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie entsprechend § 35 Abs. 4 LPIG DVO mit der textlichen und zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt, welches im Sinne der o. g. Ausführungen für die Hellwegbörde genutzt wurde.</p> <p>Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Auch die nachfolgenden textlichen Festlegungen als Ziel und Grundsatz orientieren sich an den vorgenannten Raumordnungsplänen, um so eine gebietsübergreifende kohärente regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu erzielen</p> <p>Grundsätzlich können allerdings auch andere Räume als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden wenn sie eine vergleichbare Landschaftsstruktur aufweisen und ihre Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes vergleichbar der eines Vogelschutzgebietes ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9582</p>	
<p>4) Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung birgt viele Vorteile. Durch das Identifizieren von Potenzialflächen auf regionaler Ebene wird den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken. Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung – wie der LEP NRW sie im Grundsatz vorsieht – befördern sogar, dass Kommunen umfangreich</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des</p>

<p>Flächen für die Windenergienutzung ausweisen bzw. zumindest ihrer Aufgabe zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie Rechnung tragen. Auf diese Weise wird der Ausbau der Windenergienutzung unterstützt und die Regionalplanung füllt die ihr übertragene Verantwortung zum Vorantreiben der Energiewende aus. Nach jetzigem Planstand entsprechen alle Gebiete mit dem Planzeichen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" (AFAB) gleichfalls einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung. Es wird bei dieser Art der Festlegung aber nicht hinreichend geprüft und konkretisiert, ob sich an diesen Stellen die Windenergienutzung tatsächlich gegenüber anderen Belangen durchsetzen wird und insgesamt substantieller Raum für die Windenergie geschaffen wird.</p> <p>In den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf, welche im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergie darstellen, hat sich gezeigt, dass die regionalplanerische Steuerung die kommunale Steuerung unterstützt und nicht konterkariert. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass in der Region substantiell Raum für die Windenergie geschaffen wird.</p> <p>Zur Erreichung der politisch geforderten Ausbauziele für Erneuerbare Energien fordern wir die Unterstützung des Regionalrates, durch Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung – auch durch zeichnerische Darstellung – ihren wertvollen Beitrag zu leisten.</p> <p>5. Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p>	<p>Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9583</p>	
<p>5) Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten</p> <p>Als letzten Punkt bitten wir um Klarstellung, dass WKA in Überschwemmungsgebieten nicht nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sondern regelmäßig dort genehmigungsfähig sind. Maßgeblich ist hier § 78 Abs. 5 WHG, nicht § 78 Abs. 2 WHG, da es sich nicht um die Ausweisung neuer Baugebiete, sondern um den Ausschluss des Baurechts auf dem verbleibenden Gemeindegebiet handelt. Gleichzeitig möchten wir auf das Gerichtsurteil des OVG Münster hinweisen (OVG Münster 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019), welches einen Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten mit der Begründung, dass Alternativstandorte bestehen, verneint.</p> <p>Auch der Windenergie-Erlass NRW bestätigt, dass innerhalb der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte werden im Regionalplanentwurf bereits hinreichend berücksichtigt.</p> <p>In den Erläuterungen zur Ziel F 30 "Überschwemmungsbereiche" wird u.a. ausgeführt: "Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungs-bereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen.</p> <p>Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden.</p> <p>... ..</p> <p>Das WHG trifft über die Vorgaben zur Bauleitplanung auch Regelungen, z. B. in Bezug</p>

<p>Überschwemmungsbereiche die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich ist. Die Anforderungen an die Zulassung einzelner WKA führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Aus diesem Grund halten wir den Hinweis für zielführend, die Umsetzungsfähigkeit von WKA im Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der jeweiligen konkreten Vorhaben zu bewerten und im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Einschränkung auf eine nur ausnahmsweise Zulassung von WKA im Überschwemmungsgebiet ist zu vermeiden.</p> <p>6. Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zu öffnen.</p>	<p>auf bauliche Anlagen, Geländeerhöhungen und -vertiefungen oder auch Aufforstungen. Auch hier können Ausnahmen, wie z. B. für WEA, nur unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden erteilt werden."</p> <p>Eine Änderungen oder Ergänzung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7231</p>	
<p>Die genannte Eisenbahnstrecke ist Teil der überregionalen Strecke Bielefeld - Bremen, die im Jahr 1994 stillgelegt worden ist. Sie ist für Ostwestfalen als starke Wirtschaftsregion unverzichtbar, da sie die kürzeste und direkte Verbindung unserer Region mit der Hansestadt Bremen darstellt. Es ist daher auch angesichts der zu erwartenden stärkeren Nutzung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs unverzichtbar, die Eisenbahnstrecke für die Zukunft zu sichern und zu reaktivieren. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der Abkehr vieler Menschen vom Auto braucht die Region die Möglichkeit, ohne Umstiege direkt Richtung Bremen fahren zu können. Durch eine intakte und unkomplizierte Verbindung Richtung Norden können zudem die Straßen Ostwestfalens massiv entlastet werden, etwa im Bereich der B 239 in Herford oder auch weiter nördlich in der Stadt Lübbecke.</p> <p>Von einer bestehenden Bahnverbindung profitieren insbesondere auch die Menschen, die in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford arbeiten, jedoch im angrenzenden niedersächsischen Teil arbeiten. Für sie ist es bislang kaum möglich, mit dem öffentlichen Personenverkehr zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Auch Einpendler, etwa aus dem Kreis Diepholz, können auf ihr Auto verzichten, wenn ein funktionaler Personenschienenverkehr angeboten wird.</p> <p>Zudem möchte das AEBB auch auf die Bedeutung der Eisenbahnstrecke im Eisenbahngüterverkehr hinweisen: Wie uns bekannt ist, besteht im ostwestfälischen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Mittelstand durchaus Interesse an einer Verbindung Richtung Norden, um so auch die skandinavischen Absatzgebiete oder auch den Tiefseehafen in Wilhelmshaven zu erreichen.</p> <p>Im Übrigen war die genannte Eisenbahnstrecke lange Zeit Teil der überregionalen Eisenbahnverbindung Frankfurt - Bremen. Diese so genannten Heckeneilzüge verbanden die Metropolen bewusst über damalige Eisenbahnnebenstrecken, um auch den Menschen abseits der Großstädte die Gelegenheit zu bieten, unkompliziert Fernreisen anzutreten. Wir glauben, dass auch der im Grundgesetz verankerten Forderung an den Bund, gleichwertige Lebensverhältnisse (vgl. Art 72 GG) anzustreben, mit einer Eisenbahnstrecke, die nicht nur regionale Funktion besitzt, nachgekommen werden kann. Eine durchgehende überregionale Eisenbahnverbindung würde etwa auch im Paderborner Raum dazu führen, dass eine Anbindung Richtung Bremen deutlich einfacher wäre. Und natürlich würde Ostwestfalen-Lippe selbst auch davon profitieren, wenn etwa Kurgäste die Eisenbahn nehmen könnten, um in die heimischen Kurorte anzureisen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7232</p>	
<p>Wir sind der Auffassung, dass es bei den im Regionalplan aufgeführten Maßnahmen auf Dauer nicht bleiben sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Eisenbahnstrecke Rahden - Sulingen - Bassum tatsächlich als "Umfahrungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover" (S. 221) nutzbar machen zu können, ist eine Elektrifizierung unabdingbar. Es ist kaum vorstellbar, dass Ganzzüge die Trasse im Kreis Diepholz, im Altkreis Lübbecke und in Teilen des Kreises Herford nutzen werden, wenn für diese Streckenbereiche zusätzlich Diesellokomotiven vorgehalten werden müssen. Dies ist auch die Position des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der in seiner Studie <i>Voll elektrisch!</i> aus dem vergangenen Jahr ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke Rahden - Sulingen - Bassum fordert. 	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung unter Verweis auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 7 des RPlan OWL als gegenstandslos.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Die auf dem Abschnitt bis Rahden verkehrende Regionallinie RB 71 zählt zu den unpünktlichsten Nahverkehrslinien Nordrhein-Westfalens. Das AEBC fordert daher, dass sich der Regionalplan noch konkreter für die Ertüchtigung der Strecke ausspricht. Aus unserer Sicht wäre es geboten, auf der eingleisigen Strecke weitere Kreuzungsmöglichkeiten, etwa in Form von Ausweichgleisen, einzurichten, damit Zugverspätungen nicht direkte Auswirkungen auf Gegenzüge haben. Auch sollte massiv in die Stellwerkstechnik investiert werden, die in ihren Grundzügen noch aus dem Kaiserreich stammt. Diese Hinweise sollten Eingang in das Ziel "V 7. leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" (S. 219) finden. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8358</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL (hier: Ziele F 10 und F 35/F 36)</p> <p>ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL. Hiermit nehme ich diese Möglichkeit im Namen der [anonymisiert] sowie im eigenen Namen wahr.</p> <p>Ich bitte Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahmen zu den Zielen F 10 und F 35/F 36. Eine Kernfrage ist:</p> <p>"Wie wollen wir unsere Heimat den nächsten Generationen übergeben? Diese Frage ist insbesondere auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL zu beantworten.</p> <p>Zunächst einmal zum Entwurf im Allgemeinen:</p> <p>Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch die Bezirksregierung Detmold heißt es auf der Internetseite des Kreises Gütersloh: "Land ist eine begrenzte Ressource, auf die jeder einzelne Ansprüche erhebt:</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer</p>

<p>beispielsweise zum Wohnen, zum Arbeiten, zum Einkaufen, zum Autofahren, zur Erholung oder zum Reisen. Aber auch die Landwirtschaft, die Industrie, die Forstwirtschaft sowie die Energieerzeugung möchten die vorhandenen Flächen nutzen. Damit diese unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können, ist Planung erforderlich. (...) Die Regionalplanung wägt konkurrierende Ansprüche auf Flächen in einer Region ab und führt sie im Interesse der Allgemeinheit zum Ausgleich."</p> <p>Diesen einführenden Aussagen ist in dieser Allgemeinheit unumwunden zuzustimmen.</p> <p>Es fehlt aber der zwingend erforderliche Hinweis auf die durch das Pariser Klimaschutzabkommen für Deutschland verbindliche Berücksichtigung der Maßnahmen gegen den Klimawandel. Diese muss nicht nur im Großen gedacht, sondern insbesondere vor Ort in allen oben angeführten Kategorien mitgedacht und umgesetzt werden.</p> <p>Eine allgemeine Abhandlung des Themas unter "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" erscheint nicht ansatzweise ausreichend, da diese Thematik in sämtliche Themenbereiche eingedacht werden muss.</p> <p>Nun zu einzelnen konkreten Punkten des Entwurfs:</p>	<p>zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9083</p>	
<p>(2) Im Übrigen lassen die Ausführungen zur Verkehrsinfrastruktur SCHIENE vermissen, dass der Schienenverkehr in den nächsten Jahren, über die tradierten Strecken hinaus erheblich weiter entwickelt werden muss, Belastungen durch Emissionen des Fahrzeigerkehrs zu minimieren.</p> <p>(3) Hier hat es den Anschein, dass nicht über die tradierte Struktur planerisch hinausgedacht wird.</p>	<p>Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9421</p>	

Dem Grundsatz V4 "attraktiver ÖPNV" wird ausdrücklich zugestimmt, da eine gute Verkehrsanbindung für das Unternehmen [anonymisiert] die Attraktivität als Arbeitgeber positiv beeinflusst und so dabei hilft, den Industriestandort auszubauen. Für die aktuell beantragten Erweiterungen der Kapazität wird die Belegschaft erhöht, die nicht nur in Lügde wohnhaft ist, sondern oft aus angrenzenden / weiter entfernt liegenden Regionen täglich anreist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.